ANDRÁSSY GYULA DEUTSCHSPRACHIGE UNIVERSITÄT BUDAPEST
INTERDISZIPLINÄRE DOKTORSCHULE POLITIKWISSENSCHAFTLICHES TEILPROGRAMM
LEITERIN: PROF. DR. ELLEN BOS



INES BIANCA GRUBER

DIE MINDERHEITENPOLITIK DER REPUBLIK UNGARN GEGENÜBER DEN UNGARISCHEN MINDERHEITEN IM ANGRENZENDEN AUSLAND NACH DER WENDE 1989

BETREUER: PROF. DR. PÉTER BALÁZS (CEU)

DISPUTATIONSKOMMISSION:
PROF. DR. ELLEN BOS (VORSITZENDE, AUB)
PROF. DR. FRIEDHELM BOLL (OPPONENT)
MAG. IUR., DR. IUR., DR. PHIL. OLIVER RATHKOLB (OPPONENT)
DR. ZOLTÁN PÁLLINGER (AUB)
PROF. DR. GERHARD SEEWANN (PTE)

ERSATZMITGLIEDER:
DR. THOMAS SCHMITT (AUB)
PROF. DR. HENDRIK HANSEN (AUB)

EINGEREICHT: Juni 2015

Inhaltsverzeichnis

1 EINLEITUNG 5

1.1 STAND DER FORSCHUNG 7
1.2 THESEN 10

2 THEORETISCHE GRUNDLAGEN 12

2.1 NATION UND VOLK 12
2.1.1 Nationsbegriff 12
2.1.2 Volksbegriff 16
2.1.3 Zusammenfassung 17
2.2 REALISMUS VS. LIBERALISMUS IN DER AUßENPOLITIK 21

3 GESCHICHTE DER MINDERHEITEN IN MITTELEUROPA 23

3.1 ZERFALL DER HABSBURGERMONARCHIE (1791-1914) 23
3.1.1 Österreich und die Tschechei 26
3.1.2 Ungarn und die Slowakei 29
3.1.3 Rumänien und der Balkan 33
3.1.4 Zusammenfassung 35
3.2 ERSTER WELTKRIEG UND DIE FRIEDENSVERTRÄGE (1914-1920) 37
3.3 ZWISCHENKRIEGSZEIT UND ZWEITER WELTKRIEG (1920-1948) 43
3.3.1 Schiedssprüche und Abkommen 45
3.3.2 Friedensverträge und Umsiedlungen 48
3.3.3 Zusammenfassung 51
3.4 KOMMUNISTISCHE ÄRA (1945-1990) 52
3.4.1 Entnationalisierung und Reformen 52
3.4.2 Unterdrückung und Terror 59
3.4.3 Zusammenfassung 62
3.5 DEMOGRAPHISCHE ENTWICKLUNG 64
3.6 ZUSAMMENFASSUNG 68

4 MINDERHEITENRECHT DER INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN 70

4.1 RECHTSGRUNDLAGEN 71
4.1.1 Individuelle und Kollektivrechte 72
4.1.2 Negativer und positiver Minderheitenschutz 75
4.1.3 Autonomiekonzepte 76
4.1.3.1 Territorialautonomie 77
4.1.3.2 Personalautonomie 78
4.2 DEFINITION DER MINDERHEITEN 80
4.2.1 Kriterien, Kategorien und Synonyme 81
4.2.2 Definitionsversuche im Recht 83
4.2.2.1 Vereinte Nationen 83
4.2.2.2 Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit 84
4.2.2.3 Europarat 84
4.2.2.4 Europäische Union 86
4.2.3 Zusammenfassung 87

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

4.3 MINDERHEITEN IM VÖLKERRECHT 90
4.4 MINDERHEITEN IM EUROPARECHT 95
4.4.1 Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa / Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa 96
4.4.2 Europarat 100
4.4.3 Europäische Union 104
4.4.4 Bilaterale Abkommen 109
4.5 ZUSAMMENFASSUNG 110

5 MINDERHEITENRECHTE IN UNGARN UND SEINEN NACHBARSTAATEN 112

5.1 MINDERHEITENRECHTE IN UNGARN 112
5.2 MINDERHEITENRECHTE IN ÖSTERREICH 117
5.3 MINDERHEITENRECHTE IN DER SLOWAKEI 119
5.4 MINDERHEITENRECHTE IN DER UKRAINE 121
5.5 MINDERHEITENRECHTE IN RUMÄNIEN 124
5.6 MINDERHEITENRECHTE IN SERBIEN 128
5.7 MINDERHEITENRECHTE IN KROATIEN 131
5.8 MINDERHEITENRECHTE IN SLOWENIEN 133
5.9 ZUSAMMENFASSUNG 136

6 POLITISCHE ENTWICKLUNG DER AUSLANDSUNGARN 138

6.1 SLOWAKEI 138
6.2 RUMÄNIEN 140
6.3 SERBIEN 145
6.4 ZUSAMMENFASSUNG 146

7 POLITISCHE PARTEIEN IN UNGARN NACH 1989/90 150

7.1 RECHTES POLITISCHES SPEKTRUM 151
7.2 LINKES POLITISCHES SPEKTRUM 155
7.3 WAHLVERHALTEN UND WÄHLERBASIS 159
7.4 ZUSAMMENFASSUNG 160

8 MINDERHEITENPOLITIK DER REGIERUNGEN NACH 1989 162

8.1 DIE ANTALL – BOROSS REGIERUNG (1990-1994) 162
8.1.1 Grundlagenverträge 164
8.1.1.1 Ukraine 165
8.1.1.2 Rumänien 166
8.1.1.3 Slowakei 167
8.1.1.4 Jugoslawien 168
8.1.2 Kritik im Inland 170
8.1.3 Zusammenfassung 171
8.2 DIE HORN-REGIERUNG (1994-1998) 174
8.2.1 Grundlagenverträge 176
8.2.1.1 Rumänien und die Slowakei 176
8.2.1.2 Kroatien und Serbien 181
8.2.2 Kritik im Inland 182
8.2.3 Zusammenfassung 183

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

8.3 DIE ORBÁN-REGIERUNG I. (1998-2002) 188
8.3.1 Entstehung und Inhalt des Statusgesetzes 189
8.3.2 Außenpolitik 191
8.3.3 Kritik im Inland 195
8.3.4 Schwierigkeiten des Statusgesetzes 196
8.3.5 Zusammenfassung 198
8.4 DIE MEDGYESSY - GYURCSÁNY REGIERUNG (2002-2006) 202
8.4.1 Änderung des Statusgesetzes 203
8.4.2 Doppelstaatsbürgerschaft 205
8.4.3 Fünf-Punkte-Alternativprogramm 209
8.4.4 Zusammenfassung 212
8.5 DIE GYURCSÁNY - BAJNAI REGIERUNG (2006-2010) 216
8.6 DIE ORBÁN-REGIERUNG II. (2010-2014) 219
8.6.1 Gesetzesänderungen 219
8.6.2 Schwierigkeiten des Staatsbürgerschaftsgesetztes 222
8.6.3 Außenpolitik 223
8.6.4 Wahlen 2014 226
8.6.5 Zusammenfassung 230
8.7 ZUSAMMENFASSUNG 233

9 DAS TRIANON TRAUMA / SYNDROM 238

10 BEWERTUNG UND AUSBLICK 243

10.1 RECHTSLAGE 243
10.2 BEZIEHUNGEN ZU DEN NACHBARSTAATEN 245
10.3 MINDERHEITENPOLITIK UNGARNS 249
10.4 FAZIT 256

11 ANHANG 263

11.1 ABKÜRZUNGSLISTE / GLOSSAR 263
11.2 ABBILDUNGS- UND TABELLENVERZEICHNIS 267
11.3 ÜBERSICHT DER INTERNATIONALEN MINDERHEITENRECHTE 268
11.4 MINDERHEITENRECHTE IN UNGARN UND SEINEN NACHBARSTAATEN 270
11.5 UNGARNS GESETZE BEZÜGLICH DER AUSLANDSUNGARN 272

12 BIBLIOGRAPHIE 273

12.1 BÜCHER / ZEITSCHRIFTEN / STUDIEN 273
12.2 ZEITUNGSARTIKEL / MEDIEN 290
12.3 GESETZE / INT. ORGANISATIONEN / REGIERUNGEN 296
12.4 INTERNETQUELLEN 302

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

1 Einleitung

Wissen Sie was Trianon ist? Nein?
Nun, dann steht eines fest: Sie sind kein Ungar.

Trianon: das Trauma, dass sich seit dem Ende des Ersten Weltkrieges durch die ungarische Geschichte zieht, heizt bis heute die Frage der Minderheiten in Mittel- und Osteuropa an. Ein fast unendlich scheinendes Thema, das auch in den vergangenen Jahren in Ungarn, Mitteleuropa und in der Europäischen Union in der Gesellschaft, Geschichts- und Politikwissenschaft diskutiert wurde. Minderheitenprobleme, die durch die kommunistisch dominierten Regime unterdrückt wurden, brachen nach deren Niedergang in diesen Gebieten wieder auf und brachten die alten, im 19. und 20. Jahrhundert entstandenen, durch ethnische und kulturelle Vielfältigkeit bedingten Konflikte erneut auf die Tagesordnung. Die Tschechoslowakei zerfiel durch wiedererwachte nationalistische Ströme und spaltete sich 1993, und auf dem Balkan, im ehemaligen Jugoslawien, kam es sogar zum Bürgerkrieg und dadurch zur Neugründung, beziehungsweise Wiedergründung von Staaten.

Die vorliegende Arbeit wendet sich der komplexen Situation der heutigen Republik Ungarn zu, welche nach dem Fall des Eisernen Vorhangs mit etwa 2,5 Millionen Auslandsungarn (határontúli magyarok: ungarische Minderheiten im angrenzenden Ausland, Definition siehe 4.2.3)[1] konfrontiert wurde und bis heute wird. Ziel der Abhandlung ist es aufzuzeigen, welche Wege, Mittel und Ansätze die ungarischen Regierungen nach der Wende verfolgt haben um die Problematik mit den konationalen Minderheiten in den Nachbarstaaten anzugehen, ob und welche Unterschiede dabei zwischen den Parteien bestanden und bestehen und wodurch diese bedingt werden. Um diese Thematik umfassend aufzuarbeiten, umfasst diese Arbeit neben Elementen und Inhalten der Politikwissenschaft, zusätzlich Aspekte der Geschichts- und Rechtswissenschaft.

[1] Auswärtiges Amt: Außenpolitik Ungarns (2012), www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Laender/Laenderinfos/Ungarn/Aussenpolitik_node.html vom 20.11.2012
Als Auslandsungarn werden im Weiteren alle ungarischen Minderheiten in den Nachbarstaaten Ungarns (heute Österreich, Slowakei, Ukraine, Rumänien, Serbien, Kroatien und Slowenien) bezeichnet, die nach dem Vertrag von Trianon 1920 ohne ihren Wohnort zu wechseln Staatsbürger eines anderen Staates und damit zur Minderheit dieser Länder wurden. Eine genauere Definition findet sich unter 4.2.3 im Rechtskapitel.

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

Am Anfang der Dissertation werden die Fragestellung und Annahmen, sowie die Theorien der Außenpolitik und der Nation erörtert. Dem folgt eine Einführung in die Geschichte Mitteleuropas und seiner heutigen Staaten, also Ungarn und seinen Nachbarstaaten Österreich, Slowakei, Ukraine, Rumänien, Serbien, Kroatien und Slowenien. Auch die Tschechei findet dabei Erwähnung, da sie Teil der Österreich-Ungarischen Monarchie und dann später der Tschechoslowakei war. Dies soll zum besseren Verständnis von Minderheitenproblematik und Konflikten in Mitteleuropa beitragen und als Hintergrundwissen dienen. Nach diesem Überblick wird auf die internationalen und nationalen Rechte und deren Entwicklung eingegangen. Dabei werden die internationalen Regelungen der UN, des Europarates und der Europäischen Union, sowie der Konferenz und Organisation für Zusammenarbeit und Entwicklung behandelt. In diesem Rahmen soll außerdem der Versuch einer Definition des Begriffs Minderheiten unternommen werden. Die internationalen Regelungen werden von den national gewährten Rechten der Republik Ungarn und seiner Nachbarstaaten vervollständigt, womit der heutige verrechtlichte Minderheitenschutzbereich in Mitteleuropa aufgezeigt werden soll.

Dem Rechtsteil folgt der politikwissenschaftliche Aspekt der Dissertation, der sich zuerst mit der politischen Ausrichtung der Parteien in Ungarn und mit den Minderheitenparteien der Auslandsungarn in den Nachbarstaaten beschäftigt. Schwerpunkt der Arbeit liegt auf der ungarischen Außenpolitik, den geschlossenen Grundsatzverträgen, dem Statusgesetz und den verschiedenen Vorschlägen und Ansätzen der ungarischen Regierungen seit der Wende 1989 bis 2014 in der Minderheitenpolitik. Dies beinhaltet auch die Entwicklungen des Staatsbürgerschaftsgesetztes, die Verfassungs- und Wahlrechtsänderung, welche erst in der vergangenen Regierungsperiode 2010-2014 entstanden sind. Danach soll das eingangs bereits erwähnte Thema Trianon trotz der ausführlichen Erklärung im Geschichtsteil noch einmal aufgegriffen und seine Bedeutung für die ungarische Gesellschaft untersucht werden.

Dieser geschichtliche, rechtliche und politische Überblick über die Regierungsjahre und Entwicklungen der Gesetzeslage in und um Ungarn wird abschließend in der Zusammenfassung summiert und unter den Gesichtspunkten der getroffenen Annahmen bewertet.

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

1.1 Stand der Forschung

Minoritäten stellen häufig einen Destabilisierungsfaktor in den Nationalstaaten dar, den es zu umgehen und zu bewältigen gibt, da sonst die Stabilität von ganzen Regionen oder Staatenzusammenschlüssen, wie der Europäischen Union gefährdet sein könnte. Daher sind Minderheiten, Minderheitenschutz und Minderheitenpolitik Gegenstand von zahllosen Forschungen in vielen wissenschaftlichen Disziplinen, was ihrer Aktualität und Relevanz in Bereich der Menschenrechte, der Innen-, Außen- und Sicherheitspolitik[2] geschuldet sein mag.

In Ungarn wird diese Problematik durch die Bedeutung der Auslandsungarn und der Nachbarschaftspolitik weiter verstärkt. So ist es wenig verwunderlich, dass sich außer der Ungarischen Akademie der Wissenschaften (Magyar Tudományos Akadémia, MTA) mit ihrem Forschungszentrum für Minderheiten[3], auch das Institut für Auslandsangelegenheiten (Külügyi Intézet, heute Teil des Instituts für Auslandsangelegenheiten und Wirtschaft)[4] und das 2011 gegründete Forschungsinstitut für Nationalitätenpolitik[5] mit der Minderheitenforschung beschäftigt. Daneben gibt es sowohl in Ungarn, als auch in den umliegenden Ländern und Deutschland unzählige Wissenschaftler, die in den Bereichen Geschichts-, Rechts- und Politikwissenschaften zu diesem Thema forschen. Vorliegende Arbeit baut auf solche bereits vorhandenen Untersuchungen auf, fasst sie zusammen und betrachtet aus dem Blickwinkel des Politikwissenschaftlers die Minderheitenpolitik der Republik Ungarn bezüglich der Auslandsungarn.

Im Bereich mitteleuropäische Geschichte ist das Schicksal der Minderheiten vor, während, zwischen und nach den beiden Weltkriegen in dieser Region umfangreich erforscht worden. Abläufe der Umsiedlungen, Aussiedlungen und Deportationen, sowie die demographischen Entwicklungen wurden in den vergangenen Jahren grundlegend

[2] Kiss, László J. (1997): »Zwischen euro-atlantischer Integration und demokratischer Unsicherheit. Ungarns Sicherheitspolitik nach der Wende (1989-1996)«, in: August Pradetto (Hg.), Ostmitteleuropa, Russland und die Osterweiterung der NATO. Perzeptionen und Strategien im Spannungsfeld nationaler und europäischer Sicherheit, Opladen: Westdt. Verl., S. 77–100, Auch die EU zählt die Minderheitenpolitik zur Sicherheitspolitik.
[3] MTA Társadalomtudományi Kutatóközpont Kisebbségkutató Intézet, www.mtaki.hu vom 24.09.2014.
[4] Magyar Külügyi Intezet 2014., www.kulugyiintezet.hu vom 24.09.2014., Külügyi és Külgazdasági Intézet 2014, www.kki.gov.hu vom 14.04.2015, Entstanden im Sommer 2014: Július végén létrejön a Külügyi és Külgazdasági Intézet 2014, www.kormany.hu/hu/kulgazdasagi-es-kulugyminiszterium/hirek/julius-vegen-letrejon-a-kulugyi-es-kulgazdasagi-intezet vom 14.04.2015
[5] Nemzetpolitikai Kutatóintézet, www.bgazrt.hu/npki vom 24.09.2014.

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

durchleuchtet und auch in Teilbereichen, speziell auf einzelne Minderheiten bezogen, wie beispielsweise die Deutsch-Ungarn, erfasst. Zu den Autoren auf diesen Gebieten gehören unter anderen Gerhard Seewann, Christoph Pan, Arnold Suppan und George Schöpflin, von denen sich insbesondere Schöpflin und Seewann bereits vor der Wende mit der Minderheitenthematik beschäftigten.

In der Rechtswissenschaft ist die Frage der Minderheitenrechte auf internationalem (UN, KSZE, OSZE und EU) und nationalem Gebiet ebenfalls seit Jahren ein ausgiebig behandeltes Thema, bei dem Autoren, wie Georg Brunner, Herbert Küpper, Rainer Hofmann, Maximilian Opitz, Peter Hilpold, Dieter W. Bricke, Angela Kaiser, Helge Hornburg, Nádor Bárdi und viele mehr, sich ergänzen, vervollständigen und die gesamten Entwicklungen aufzeigen, die in diesem Bereich teilweise vor und nach dem Zweiten Weltkrieg von Statten gegangen sind. Die Aufsätze kritisieren auch den Tatbestand der bis heute fehlenden Definition der Minderheiten und hegen die Hoffnung, dass wenigstens die Nationalstaaten der Europäischen Union dafür in absehbarer Zukunft eine allgemein gültige Regelung treffen. Des Weiteren können die verschiedenen Minderheitenrechte der Länder durch die internationalen bi- und multilateralen Abkommen und Verträge, Verfassungen und Minderheitengesetze nachvollzogen werden. Durch das Forschungsprojekt des Instituts für Ostrecht der Universität zu Köln ist hierzu eine Sammlung von Berichten zur rechtlichen Ausgestaltung des Minderheitenschutzes entstanden.

Die Erforschung der ungarischen Außenpolitik und Minderheitenproblematik gehört ebenfalls zu einem häufig bedienten Thema in der Politikwissenschaft, wobei gesagt werden muss, dass zwar Wolfgang Zellner und Pál Dunay[6], sowie Andreas Schmidt-Schweizer, János Hauszmann, Ralf T. Göllner und László J. Kiss eingehend über die unterschiedlichen Aspekte der ungarischen Außenpolitik berichten, jedoch die Analysen nur von Anfang der ´90 Jahre bis zur Regierung Medgyessy-Gyurcsány (2002-2006) ausführlich sind. Danach verringert sich die Dichte der Literatur spürbar. Bis ins Detail behandelt wurden unter anderem die Grundlagenverträge unter Antall und Horn, die mit den Nachbarstaaten Ukraine, Kroatien, Slowenien, Slowakei und Rumänien in den ´90er Jahren geschlossen wurden, und das Statusgesetz von 2001, was unter der

[6] Dunay, Pál (2004): Hungarian Foreign Policy in the Era of Transition, 1990-2004, in: Foreign Policy Review (1), S. 196–216

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

Orbán I. Regierung entstand. Zu letzterem entstanden einige Forschungsschriften mit Hilfe von Osamu Ieda und Zoltán Kántor, die viele unterschiedliche Ansätze von ungarischen und internationalen Autoren beinhalten und die internationale Akzeptanz, Notwendigkeit und die Folgen eines solchen Gesetzes diskutieren. Die Nachbarschaftspolitik Ungarns wurde von Kiss ebenfalls ausgiebig beleuchtet, jedoch ist die Minderheitenpolitik oder Nationalpolitik nur ein Teil derselben.[7] Nur Sándor Pesti schrieb explizit über die Minderheitenpolitik Ungarns,[8] wobei auch hier der Zeitrahmen bis 2006 geht. Die Parteienforschung ist in Ungarn durch die kurze Zeitspanne seit 1989 noch nicht soweit fortgeschritten, stellt sich als kompliziert und wandelbar dar und wurde von András Körösényi, Jürgen Dieringer und Gábor G. Fodor unter die Lupe genommen. Seit 2006 hat sich jedoch das Parteienbild durch das Entstehen neuer und Verschwinden alter Parteien schnell gewandelt, sodass sich hier auf die Medien und die offiziellen Webseiten der Parteien bezogen wird.

Das Defizit der Minderheitenforschung in Bezug auf Ungarn und die Auslandsungarn liegt nicht an der fehlenden Literatur zu diesem Thema, im Gegenteil es gibt einiges und auch sehr ausführliches zu einzelnen Aspekten (Doppelstaatsbürgerschaftsdiskussion 2004, Statusgesetz, Rechtslage der Minderheiten in Ungarn und den Nachbarländern) sowohl auf Deutsch, Englisch als auch auf Ungarisch, jedoch fehlt häufig die Verknüpfung der verschiedenen Disziplinen, wie Geschichte (Seewann, Schmidt-Schweizer), Recht (Pan, Küpper) und Politikwissenschaft (Kiss, Dieringer). Allerdings verbinden Bárdi und Kántor Recht und Politik häufig miteinander. Außerdem fehle, laut Opitz, auch eine Untersuchung darüber, wie Minderheiten im parteipolitischen Wettbewerb behandelt werden, denn der Erfolg des Minderheitenschutzes hänge oft von diesem Wettbewerb ab. Die Instrumentalisierung von Minderheitenfragen in den Wahlkämpfen, die Einbindung von Regional- und Minderheitenparteien in Regierungskoalitionen und die Personalisierung der Minderheitenfragen haben häufig Bedeutung für den Fortschritt oder die Stagnation im Minderheitenschutz.[9] Diese Arbeit versucht diese Lücke(n) zu schließen und die Erkenntnisse dieser Fachrichtungen systematisch zusammenzuführen.

[7] Kiss, László J. (2007): Magyarország szomszédsági kapcsolatainak jövője, in: Grotius, www.grotius.hu vom 24.09.2014., S. 1–24
[8] Pesti, Sàndor (2006): »Kül- és nemzetpolitika«, in: Szabó Máté (Hg.), Szakpolitikák a rendszerváltás utáni Magyarországon 1990-2006, Budapest: Rejtjel Verlag, S. 284–353
[9] Opitz, Maximilian (2008): Politikwissenschaft und Minderheitenschutz - Ein Streifzug über altes und neues Terrain, in: Europäisches Journal für Minderheitenfragen, S. 165–179, S. 169-170

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

1.2 Thesen

Vorliegende Arbeit widmet sich also der Untersuchung der verschiedenen Aspekte der Politik-, Rechts- und Geschichtswissenschaft in Hinblick auf die Ansätze der ungarischen Parteien in der Minderheitenpolitik. Dabei wird von der Annahme ausgegangen, dass konservative Parteien in der Innen- und Außenpolitik im Großen und Ganzen den Ideen des Realismus, liberale und soziale dagegen denen des Liberalismus folgen. Die Konservativen betreiben daher verstärkt „Nation building“[10], eine eher auf die Nation ausgerichtete Politik, betonen Traditionen und Geschichte stärker und könnten dadurch einen besseren Stand bei den Minderheiten haben. Deswegen läge es in ihrem Interesse sich intensiver mit diesen zu beschäftigen. Sie sicherten sich so die Unterstützung ihrer Wähler und der Auslandsungarn, was ihre Wiederwahl begünstigen könnte. Parteien des linken Politikschemas tendieren eher zur Akzeptanz der Gegebenheiten, agieren zukunftsorientierter und legen ihr Hauptaugenmerk auf den Aufbau von guten Beziehungen zum Westen, insbesondere zur Europäischen Union durch eine ausgewogene und auf Konsens gerichtete Nachbarschaftspolitik. Außerdem könnten sie den Aspekt der sozialen Konsequenzen, die auf die ungarischen Bürger zukommen, wenn man Auslandsungarn soziale und kulturelle Rechte über die Grenzen hinaus gewährt, anders bewerten als die konservativeren Kräfte. In diesem Zusammenhang soll ebenfalls der Einfluss und Widerstand von außen – der Nachbarländer und der Europäischen Union – bei der Entscheidungsfindung und den Gesetzgebungsprozessen der ungarischen Regierungen untersucht werden.

Ausgehend von liberalen oder real-politischen Ansätzen der konservativen und liberalen, sozialen Parteien in der ungarischen Innen- und Außenpolitik, kann ebenfalls vorausgesetzt werden, dass diese Parteien nicht nur unterschiedliche Ansätze in der Minderheitenpolitik verfolgen, sondern auch eine grundlegend andere Vorstellung über die ungarische Nation, ihr Bestehen und ihre Entwicklung, sowie die Handhabung der Nachbarschaftspolitik haben.

[10] Schaffung einer eigenen Nation, eines Nationalbewusstseins. Weber-Fas, Rudolf (2008): Lexikon Politik und Recht. Geschichte und Gegenwart (= Uni-Taschenbücher, Band 2978), Paderborn: Fink, S. 188, Nach Letzterem ist damit eine eher rational und willensmäßig gestützte Überzeugung einer politisch-kulturellen Zusammengehörigkeit, insb. durch gleiche Abstammung, Sprache und Geschichte gemeint, die sich vom Nationalgefühl unterscheidet und der Bildung und Formierung einer Nation zugute kommt.

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

Die Frage, ob in einem Europa ohne Grenzen ein „Nation building“ nötig und zeitgemäß ist, sowie die Position der Auslandsungarn und Minoritäten in der ungarischen Innen- und Außenpolitik sollen daraufhin untersucht werden, wer genau diese Themen in die Politik einführt und verfolgt. Minderheiten, Minderheitenkonflikte und Minderheitenschwierigkeiten sind keine neue Problematik in der europäischen Geschichte, jedoch wurden sie durch die Nationalstaatsbildung ab dem 19. Jahrhundert verstärkt und verschärft. Obwohl die Nationsbildungsprozesse normalerweise wenigstens teilweise vom Volk (bottom-up Ansatz) ausgehen, werden sie jedoch immer von den Eliten geleitet und getragen, die im Verlauf der Entstehung versuchen ihre eigenen Vorstellungen auf die ganze Nation zu übertragen. Daher wird davon ausgegangen, dass in diesem Fall ein top-down Ansatz besteht, von dem angenommen wird, dass er auch auf die Minderheitenpolitik der Staaten in Ostmitteleuropa und insbesondere in Ungarn angewendet werden kann. Das würde bedeuten, dass die Elite, in erster Linie natürlich die politischen Vertreter, das Thema der Auslandsungarn zum Problem und damit zum Teil der politischen Agenda machen, was die Konflikte in und um Ungarn weiter schürt und nicht zu Ruhe kommen lässt.

Dabei soll auch kritisch hinterfragt werden, ob und warum die Minderheiten in Ungarn und die Auslandsungarn wichtig für die Politiker sind. Geht es wirklich um Gleichstellung und Sicherung der Rechte von Volksgruppen, die seit Jahrhunderten in Ungarn und seinen Nachbarstaaten leben und als Staatsbürger benachteiligt werden, weil sie einer Minorität angehören? Oder steht dahinter die Innenpolitik und das politische Kalkül mit dem Ziel sich eine Wählerschaft zu sichern? Sind die Minderheiten an sich eigentlich nicht so wichtig, da sie keinen großen Anteil der Wähler in Ungarn ausmachen und über wenig politisches Gewicht verfügen, oder stellen sie den einzigen Grund und Auslöser für diese Politik dar?

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

2 Theoretische Grundlagen

Um die politische Entwicklung Mitteleuropas besser nachvollziehen zu können, sollen hier die Begriffe Nation und Volk erläutert und dargelegt, sowie die unterschiedlichen Ansätze des Liberalismus und Realismus in der Außenpolitik veranschaulicht werden. Dies soll zur späteren Analyse der Minderheitenpolitik Ungarns beitragen.

2.1 Nation und Volk

Die Ausdrücke Nation und Volk überschneiden sich häufig in ihrem Inhalt, werden unterschiedlich erklärt und mit vielfältigen Bedeutungen gefüllt und sind in der Literatur bis heute umstritten. Theorien und Ansätze gibt es einige, wobei hier im Folgenden nur ein kurzer Überblick darüber gegeben werden soll, ohne weitere Diskussionen mit einzubeziehen. Dabei werden in erster Linie Konzepte dargestellt die zweckdienlich für die Arbeit sind.

2.1.1 Nationsbegriff

Der Terminus „Nation“ ist wie gesagt mehrdeutig und entstand Ende des 18. Jahrhunderts. Diese Arbeit vernachlässigt jedoch die vielseitigen Definitions- und Erklärungsversuche zur Entstehung und Entwicklung der Nation, wie zum Beispiel von Max Weber, John Stuart Mill, Ernest Renan oder Roger Brubaker und konzentriert sich auf die Dichotomie der Konzepte der Staatsnation und der Kulturnation.[11]

Unter Staatsnation versteht man einen territorialen Herrschaftsverband der ethnische Unterschiede unberücksichtigt lässt und eine regional-personale Untergliederung akzeptiert. Diese offene und flexible Auffassung bildet einen Übergang zwischen dem vormodernen Nationsbegriff und der modernen Staatsnation.[12] In der Antike und im

[11] Mehr dazu unter: Kántor, Zoltán (2013): »Nationalism, Nation, National Minority: The Significance of Definition«, in: Enikő Dácz (Hg.), Minderheitenfragen in Ungarn und in den Nachbarländern im 20. und 21. Jahrhundert, Baden-Baden, Wien: Nomos; Facultas.wuv, S. 225–238

[12] Brunner, Georg: Nationalitätenprobleme und Minderheitenkonflikte in Osteuropa (= Strategien für Europa), Gütersloh: Bertelsmann 1996, S. 17-18

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

Mittelalter diente der Nationsbegriff zur Abgrenzung der Herkunft von gesellschaftlichen Gruppen in der Fremde[13] oder galt im Sinne der herrschenden Schichten (Personenverbandsstaaten), wie der Adelsnation.[14] Zwischen 1848 und 1920 wurden die Begriffe des Nationalstaates, Nationalitätsprinzips und Selbstbestimmungsrechts normgebend, wobei jede Abweichung davon als anormal angesehen wurde und beseitigt werden musste. Bereits 1851 sagte der Italiener Pasquale Mancini, dass ein Staat mit vielen Nationalitäten, die zur Einheit gezwungen werden, keine politische Organisation, sondern ein lebensunfähiges Ungeheuer sei. Obwohl viele Theoretiker als Zukunftshoffnung für einen übernationalen Staat als überlegenem Staatstyp plädierten, gewann doch das Modell des Nationalstaats in Europa an Boden und verbreitete sich schnell. Die Konsequenz war die Annäherung des politischen Stils, der politischen Ideologie, der politischen Tendenzen von grundverschiedenen Staaten, wobei jedoch mitnichten ein einheitlicher nationalstaatlicher Typus entstand. Grund für die Entstehung der Nationalstaaten ist zum Teil der Drang zur kulturellen, politischen, sozialen, sprachlichen Differenzierung, und zum anderen die gegenseitigen Abhängigkeiten, die sich immer stärker ab der Renaissance entwickelten und zur Forderung der Verbundenheit von Nationalkultur und Nationalstaat führten.[15] Auch die Monopolisierung von Gewalt, das Einführen von formalen und einheitlichen Rechts- und Verwaltungssystemen und von Bürokratie machten einen einheitlichen Staat notwendig.[16] Durch die Revolutionen in Frankreich und England, die auch die allgemeinen Verhältnisse staatlich-politischer und gesellschaftlicher Kräfte veränderten, wurde der Prozess des Nationwerdens eingeleitet. Schieder teilte die Entwicklung der Nationalstaaten in drei Zeitspannen ein, die sich jedoch zum Teil überschneiden und / oder ergänzen und ihren „eigenen“ Typ des Nationalstaates hervorbringen. Ihre Entstehung fällt im Großen und Ganzen mit der Nationsbildung in West- Mittel- und Osteuropa zusammen.

[13] Bricke, Dieter W.: Minderheiten im östlichen Mitteleuropa. Deutsche und europäische Optionen (= Aktuelle Materialien zur internationalen Politik, Bd. 38), Baden-Baden: Nomos 1995, S. 13
[14] Brunner (1996), S. 18
[15] Schieder, Theodor (1991): »Typologie und Erscheinungsform des Nationalstaats in Europa«, in: Theodor Schieder/Otto Dann/Hans U. Wehler (Hg.), Nationalismus und Nationalstaat. Studien zum nationalen Problem im modernen Europa, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, S. 65–86, S. 67-68
[16] Heckmann, Friedrich (1992): »Ethnos, Demos und Nation, oder: Woher stammt die Intoleranz des Nationalstaates gegenüber ethnischen Minderheiten?«, in: Gerhard Seewann (Hg.), Minderheitenfragen in Südosteuropa. Beiträge der Internationalen Konferenz "The Minority Question in Historical Perspective 1900-1990", Inter University Center, Dubrovnik, 8. - 14. April 1991, München: R. Oldenbourg, S. 9–36, S. 20

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

Die **Willensgemeinschaft oder Staatsnation** entstand zuerst durch eine innerstaatliche Revolution in Frankreich und England, wobei die Gemeinschaft der Bürger im bereits bestehenden Staat, diesen auf politische Werte und im Grunde auf den Volkswillen als Willensgemeinschaft neu gründete.[17] Es handelte sich dabei also um eine durch einen Gesellschaftsvertrag entstandene Nation, von freien und gleich geborenen Individuen.[18] Das einzige Merkmal dieses neu geschaffenen Staates war das subjektive Bekenntnis der Zugehörigkeit. Nach Abbé Sieyés ist eine Nation eine Gesamtheit vereinter Individuen unter gemeinsamen Gesetzen, die durch die gesetzgebende Versammlung vertreten wird. Der Wirkungsbereich der Nation ist das Vaterland (Territorialitätsprinzip). In der Staatsnation wird das Prinzip der Volkssouveränität wirksam, und unter der Freiheit der Nation wird in erster Linie die innere Freiheit, innere Selbstbestimmung der Nation verstanden,[19] wobei der freie Mensch sich selbstbestimmend einer Nation anschließt (Aufklärung). Damit können verschiedene ethnische Gruppen eine Nation bilden, denn der politische Wille geht auf den Staat über und alle weiteren objektiven Merkmale, wie Sprache, können theoretisch beibehalten werden. Der Staat verbindet das Gewaltmonopol mit einer Verfassung, wodurch eine feste Ordnung entsteht, die Stabilität auf Dauer schafft, und die Einheit der politisch unabhängig gewordenen Nation unterstützt. Werte wie Demokratie, Rechtsstaat und Menschenrechte bilden den Wertekanon dieses Gebildes.[20] In der Staatsnation wird ein allgemeines System von Gesetzen und Institutionen geschaffen, welche die rechtliche Gleichheit der Staatsbürger in der politischen Gemeinschaft garantiert. Außerdem wird gleichzeitig eine gemeinsame, verbindende zivile Massenkultur ins Leben gerufen.[21]

In der zweiten Zeitspanne entstanden Nationalstaaten aus staatlich getrennten Teilen von Nationen, womit eine politische Zerrissenheit überwunden und mit Hilfe einer nationalen Einheitsbewegung ein neuer Staat, eine **Kulturnation**, erschaffen werden sollte. Die Nation erscheint hier als ein historisch-kultureller oder sozialer Verband, der bereits vor dem Staat Bestand hatte. Die Idee stammt ursprünglich von Johann Herder,

[17] Schieder (1991), S. 67-69
[18] Bricke (1995), S. 13-14
[19] Schieder (1991), S. 69-70
[20] Opitz, Maximilian (2007): Die Minderheitenpolitik der Europäischen Union. Probleme, Potentiale, Perspektiven (= Studien zu Migration und Minderheiten = Studies in migration and minorities, Bd. 16), Berlin: Lit, S. 47-48
[21] Hornburg, Helge (2009): Transnationales Minderheitenrecht im Lichte des gemeinschaftsrechtlichen Diskriminierungsverbots (= Schriftenreihe der Europäischen Akademie Bozen, Bereich "Minderheiten und Autonomien", Band 14), Baden-Baden: Nomos, S. 76

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

der ganz unpolitisch das Konzept der Völker als Sprach- und Kulturgemeinschaft entwickelte. Diese Gemeinschaft existierte vor dem Staat und steht in der Werteordnung über ihm. Ihr wird eine schöpferische Kraft beigemessen, die durch ihre Sprachen und ihren spezifischen Kulturgeist Form gewinnt. Dieses irrationale Prinzip der Völker orientiert sich nicht an der staatlichen Wirklichkeit, sondern beruht auf einer offenen Gesellschaftsbildung. Die Merkmale der Kulturnation sind objektiv und leicht erkennbar, wie Sprache,[22] Abstammung, Geschichte, Religion oder Sitten.[23] Auf der anderen Seite ist alles Ethnische eine Ausprägung des Humanen, wobei die Humanität nur durch das Medium der Nationalität - der freien, selbst bestimmenden Nationalität - erscheint. Die staatliche Trennung von kulturell und sprachlich homogenen Völkern wird als eine Art Zwang empfunden und die staatliche Vereinigung im nationalen Staat als Schaffung einer natürlichen Ordnung angestrebt. Die Freiheit wird deswegen für den Einheitsbegriff in den Hintergrund gerückt. Der sehr idealistische und staatsfreie Volksbegriff wandelte sich jedoch während der Nationsbildung und endete schließlich in der nationalrevolutionären Staatsgründung, welche das Konstrukt der National-versammlung, als das, die nationale Staatsverfassung schaffendes Organ und die Idee der nationalen Verfassung der Kulturnation hinzufügte.[24] Das Territorium spielte dabei keine Rolle, politische Staatsgrenzen wurden übertreten um die kulturelle Einheit zu gewährleisten. Der Bezugspunkt der Kulturnation ist der ethnische Mensch, der Aufgrund der objektiven Merkmale zur Kulturnation gehört.[25] Gebietsabgrenzungen kamen erst in der Mitte des 19. Jahrhunderts zum Nationsbegriff hinzu.[26]

Die Nationsbildung durch **Sezession** ist in erster Linie auf die Staaten in Osteuropa zutreffend, welche zu den großen kontinentalen Imperien und Reichen (Russland, Osmanen, Habsburger) gehörten. In diesen Regionen, die auch als die Gefängnisse der Völker bezeichnet wurden, entwickelte sich das politische Bewusstsein nicht im und am Staat, sondern gegen den bestehenden Staat. Die fremde, trennende Gewalt stand der eigenen nationalen Persönlichkeit entgegen und zerstörte die eigenen nationalen Traditionen. Aus diesem Grund entstanden hier die Nationalstaaten nicht einfach nur durch Zusammenschluss der einzelnen getrennten Teile, sondern durch die Abtrennung

[22] Schieder (1991), S. 69-71
[23] Hornburg (2009), S. 76
[24] Schieder (1991), S. 69-71
[25] Opitz (2007), S. 48-49
[26] Brunner (1996), S. 18

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

(Sezession) dieser Gebiete von den Imperien. Äußerer und innerer Frieden fallen damit zusammen, oder anders gesagt die innere demokratische Freiheit wurde erst durch die äußere Freiheit ermöglicht.[27]

Der größte Unterschied bei diesen drei Epochen ist der Zeitfaktor. Die Länder in denen eine Staatsnation entstand, hatten sehr viel mehr Zeit die Bevölkerung zu homogenisieren, bevor die Konzepte der Nation und Ethnie durch die soziale Mobilisierung breitere Bevölkerungsschichten erreichen konnten. Dadurch wurde die ethnische Zerrissenheit, die bei der Kulturnation und Sezession auftrat, bereits durch eine vorhergegangene Vereinheitlichung des Staatsvolkes beseitigt und nur die absolutistische Herrschaft, also die Struktur des Staatsaufbaus, musste umgewandelt werden.[28]

2.1.2 Volksbegriff

Sozialwissenschaftlich ist der Begriff „Volk" bis heute umstritten. Brunner geht davon aus, dass im soziologischen und völkerrechtlichen Verständnis auf das in der Abstammungs-, Kultur- oder Schicksalsgemeinschaft verankerte Identitätsbewusstsein als objektives Kriterium abzustellen ist. Jedoch sollte ein Volk auch in der Lage sein durch sein Selbstbestimmungsrecht, welches durch das Völkerrecht den Völkern gewährt wird, über seinen politischen Status selbstständig zu entscheiden. Das Volk muss des Weiteren einen Territorialbezug durch Siedlungen haben und in der Lage sein, einen Herrschaftsverband zu errichten.[29] Dies ist jedoch etwas unscharf, denn Nomadenvölker ohne Territorialbezug werden trotzdem als Völker betrachtet.[30]

An den Begriff „Volk" lehnt sich der Begriff „Staatsvolk" an, wobei dieser zusammen mit dem Staatsgebiet und der Staatsgewalt nach Jellinek ein konstitutives Element des modernen Staatsbegriffes darstellt. Es ist damit im Gegensatz zur Nation ein rechtlicher Begriff, der sich eindeutig auf alle Personen, also die Gesamtheit der Staatsbürger, die

[27] Schieder (1991), S. 70-71
[28] Zellner, Wolfgang/Dunay, Pál (1998): Ungarns Aussenpolitik, 1990-1997. Zwischen Westintegration, Nachbarschafts- und Minderheitenpolitik (= Demokratie, Sicherheit, Frieden, Bd. 118), Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, S. 40-41
[29] Brunner (1996), S. 19-20
[30] Opitz (2007), S. 44

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

innerhalb einer Staatsgrenze leben und einem Staat zuzurechnen sind, bezieht. Bei der Staatsangehörigkeit wird demnach nicht nach ethnischer oder religiöser Herkunft gefragt.[31] Das dies nicht immer bei der Erlangung der Staatsangehörigkeit zutrifft soll später aufgezeigt werden.

Obwohl der Begriff Volk im Weiteren in Form von Gesetzestexten und ähnlichem Verwendung findet, ist der Begriff zu ungenau und umstritten. Es soll davon ausgegangen werden, dass es sich dabei um eine Art Kultur- oder Schicksalsgemeinschaft handelt, die der Kulturnation nahe kommt.

2.1.3 Zusammenfassung

Keiner der Nationalstaaten Europas kann klar einer der aufgezeigten Epochen zugeordnet werden: in England findet gleichzeitig auch eine Einigungsbewegung (Schottland, Irland), in Polen neben der Einigungsbewegung auch eine Sezession statt, und Italien weist alle drei Phasen auf: Nationsidee durch die Französische Revolution, dann nationale Zusammenschlussbewegung und schließlich die sezessionistische Phase, welche alle verbliebenen Italiener im Ausland einschloss.[32]

In den Staaten Mittel- und Osteuropas vermischten sich die Konzepte ebenfalls. Wobei die Nationalstaatsbildung Ungarns nur teilweise in das sezessionistische Schema passt, da es durch seine Position in der Österreich-Ungarischen Monarchie eine gewisse Eigenständigkeit hatte und sich durch die Magyarisierung der slowakischen und rumänischen Minderheit stark an die westlichen Homogenisierungsprozesse anlehnte. Durch die fehlenden ökonomischen und politischen Grundlagen, sowie die erwachenden Nationalbewegungen war eine rasche Assimilierung von knapp der Hälfte der Bevölkerung nicht zu bewerkstelligen (siehe 3.1).[33]

[31] Brunner (1996), S. 20
[32] Schieder (1991), S. 71-74
[33] Zellner/Dunay (1998), S. 41

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

Die heutigen Verfassungen und Gesetze der mittel- und osteuropäischen Staaten weisen zum einen auf die Idee der Staatsnation hin, betonen jedoch auch oft in Verantwortungsklauseln die Kulturnation:

- ***Ungarn***: Die in Ungarn lebenden Minderheiten sind Bestandteil des Volkes und staatstragende Faktoren (Art. 68 Abs. 1 / Art. XXIX). Ungarn trägt außerdem Verantwortung für die Angehörigen der ungarischen Minderheiten im Ausland (Art. 6 Abs. 3 / Art. D).[34]
- ***Slowakei***: Der Staat unterstützt das Nationalbewusstsein und die kulturelle Identität der im Ausland lebenden Slowaken (Art 7a Verfassung), ist unteilbar, einheitlich und hat eine Staatssprache (Art. 3 Verfassung).[35]
- ***Rumänien***: Der Staat unterstützt die Festigung der Verbindungen mit den Auslandsrumänen, wirkt für die Wahrung, Entwicklung und Äußerung ihrer ethnischen, kulturellen, sprachlichen und religiösen Identität (Art. 7 Verfassung). Rumänien ist des Weiteren ein souveräner und unabhängiger, einheitlicher und unteilbarer Nationalstaat (Art. 1 Verfassung).[36] Dies betrifft insbesondere die rumänische Minderheit in Moldawien.[37]
- ***Kroatien***: Der Staat sichert den Teilen des kroatischen Volkes, die im Ausland leben, besonderen Schutz und Sorgfalt zu (Art. 10 Verfassung) und ist ein unteilbarer und einheitlicher Staat (Art. 1 Verfassung).[38]
- ***Slowenien***: Gebiete der Nachbarstaaten, wo autochthone slowenische Minderheiten leben, bilden mit Slowenien zusammen einen gemeinsamen Kulturraum (Nachbarschaftsgesetz),[39] außerdem trägt der Staat Sorge für die slowenischen Volksgruppen in den Nachbarstaaten (Art.5 Verfassung) und beruht auf dem „bleibenden und unveräußerlichen Selbstbestimmungsrecht des slowenischen Volkes“ (Art. 3 Verfassung).[40]

[34] Magyar Közlöny Nr. 43 (Hg.): Magyarország Alaptörvénye (Ungarns Grundgesetz). Republik Ungarn, Budapest 2011, www.kormany.hu/download/0/d9/30000/Alaptörvény.pdf vom 20.06.2013
[35] Verfassung der Slowakischen Republik 1992, www.verfassungen.eu/sk/index.htm vom 22.07.2014.
[36] Die Verfassung Rumäniens 1991, www.cdep.ro/pls/dic/site.page?id=258&idl=4&par1=1 vom 22.07. 2014.
[37] Csergő, Zsuzsa/Goldgeier, James M. (2004): »Nationalist Strategies and European Integration«, in: Zoltán Kántor (Hg.), The Hungarian Status Law. Nation Building and/or Minority Protection, Sapporo, S. 270–302, S. 282
[38] Verfassung der Republik Kroatien 1990, www.verfassungen.eu/hr/verf90-i.htm vom 22.07.2014.
[39] Hornburg (2009), S. 77
[40] Republik Slowenien (Hg.): Verfasssung der Republik Slowenien, Ljubljana 1992, www.us-rs.si/media/ vollstandiger.text.der.verfassung.pdf vom 22.07.2014.

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

Der Nationsbildungsprozess oder das Nation-building beinhaltet verschiedene Integrationsfaktoren um eine Gruppe oder Gesellschaft zusammenzufassen. Es wird eine gewisse Homogenität vorausgesetzt, wodurch sich die Gruppe gegen andere von außen abgrenzt und dadurch ein Bewusstsein eines Anders- oder Besondersseins entwickelt. Wenn dazu weitere gruppenimmanente Werte- und Zielvorstellungen kommen, welche den Mitgliedern einer Gruppe Loyalität abverlangen, kann dies zur Bildung einer Nation führen.[41]

Zusammengefasst kann gesagt werden, dass subjektive und objektive Kriterien benötigt werden um eine Nation entstehen zu lassen. Zum Nationsbildungsprozess gehört aber häufig auch eine Überschätzung des Wertes der eigenen Nation im Vergleich zu den anderen und der Gedanke einer Vorrangstellung.[42] Ausdruck des Nationwerdens ist zudem die Bemühung der Nationalstaaten die Einheit durch die Vereinheitlichung der Sprache (Sprachpolitik) voranzutreiben und eine Nationalsprache zu schaffen. Dabei wurde in der Vergangenheit auch Gewalt und Zwang als legitim angesehen. Durch die Verstärkung des Bildungsangebotes, welches durch den Staat gesteuert wird, Schulzwang, Sprachverbote und Rechtsvorschriften wurden die Verbreitung der Nationalsprache und die Homogenität einer Nation durch freiwillige oder erzwungene Assimilation gesichert. Sprache avanciert zum Herrschaftsmittel, dass Macht über Menschen hat und missbraucht werden kann. Stand erst die Befreiung der Sprache von der staatlichen Knebelung ohne Rücksicht auf politische Begrenzungen im Vordergrund, so wird die Idee der Selbstverwirklichung der nationalen Sprache später an die Einheit von Nationalstaat und Nationalsprache gebunden. Die Nationalsprache genießt Vorrang im öffentlichen Leben (Behörden, Gericht usw.) und wird als nationaler Integrationsfaktor begriffen.[43]

[41] Suppan, Arnold/Heuberger, Valeria (1991): Perspektiven des Nationalismus in Mittel-, Ost-, und Südeuropa, in: Österreichische Osthefte (2), S. 7–21, S. 8-9
[42] Ebd., S. 11-12
[43] Schieder (1991), S. 76-79

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

Nation-building, also die „Entstehung, Formung, Organisation und Etablierung der Nationen“[44] unterscheidet sich in Mittel- und Osteuropa grundlegend von der in Westeuropa. Im Gegensatz zu den großen Nationalstaaten, die einfacher eine homogene Gesellschaft schaffen konnten und auf demokratischen Werten und der Willensentscheidung ihrer Staatsbürger beruhten, waren die Staaten in Mittel- und Osteuropa klein, stark zersplittert und durch wechselhafte Herrschafts- und Besiedelungsgeschichten gezeichnet. So bildeten sich die Nationalstaaten häufig als Zusammenfassung von mehreren unterschiedlichen ethnischen Gruppen, die allein zu keiner Nationsbildung fähig waren. Die damit nötige Zentralisierung der Macht stand dadurch im ständigen Wettstreit mit den Nationalitäten und ihren Forderungen nach Eigenständigkeit.[45]

Klar ist auch, dass sich die beiden Nationskonzepte im Grunde komplett ausschließen: Der Staat, welcher die Kulturnation bevorzugt, schließt damit die auf seinem Staatsgebiet lebenden Minderheiten aus der Nation aus, und umgekehrt.[46]

Lord Acton, der liberale britische Historiker, schrieb bereits 1862, dass der größte Feind der Rechte der Nationalitäten die Theorie von der Nation sei. Mit der Verschmelzung von Nation und Staat, würden alle weiteren Nationalitäten zu Störfaktoren innerhalb der Grenzen. Wenn man ihnen die Gleichheit mit der herrschenden Nation erlauben würde, würde der Staat aufhören national zu sein, was die Grundfesten seiner Existenz bedrohe. Seiner Meinung nach sei derjenige Staat am perfektesten zur Schaffung der Freiheit, der mehrere verschiedene Nationalitäten mit einschließt ohne sie zu unterdrücken. Denn *„ein Staat, der unfähig ist, den Belangen verschiedener Völker Genüge zu tun, verurteilt sich selbst; ein Staat, der darauf hinarbeitet, sie zu neutralisieren, zu absorbieren oder gar auszutreiben, zerstört seine eigene Lebenskraft: ein Staat, der sie nicht aufnimmt und in seine Strukturen einbaut, beraubt sich der Hauptgrundlage von Freiheit und Demokratie“.*[47]

[44] Kraas, Frauke/Stadelbauer, Jörg (2002): »Nationalitäten und Minderheiten in Mittel- und Osteuropa. Standortbestimmung und Forschungsfragen aus geographischer Sicht«, in: Frauke Kraas-Schneider/Jörg Stadelbauer (Hg.), Nationalitäten und Minderheiten in Mittel- und Osteuropa, Wien: Braumüller, S. 6
[45] Ebd., S. 6-7
[46] Kántor, Zoltán (2009): Tudományos vagy politikai kérdés a nemzet meghatározása?, in: Limes (4), S. 5–14, S. 8
[47] Oeter, Stefan (1994): Der Schutz nationaler Minderheiten im Recht der europäischen Staaten, in: Universitas - Zeitschrift für interdisziplinäre Wissenschaft (582), S. 1172–1182, S. 1182

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

2.2 Realismus vs. Liberalismus in der Außenpolitik

Die Theorieschulen des Realismus und Liberalismus haben sich über Jahrzehnte entwickelt und fächern sich in verschiedene Entwicklungsstufen oder Ausprägungen auf. Da sich diese Arbeit jedoch nicht mit der Auswertung der Ausrichtung der ungarischen Außenpolitik beschäftigt, werden in diesem Kapitel nur die wichtigsten Grundlagen der Schulen beschrieben, um später die Unterschiede der ungarischen Regierungen in ihrer Minderheitenpolitik aufzuzeigen.

Der **Realismus** geht generell von der Annahme a.) eines negativen Menschenbildes aus, in dem sich das Individuum nur um das eigene Wohlbefinden kümmert, also ichbezogen agiert, im Wettbewerb mit jedermann steht, versucht einen Vorteil gegenüber allen anderen zu erlangen und gleichzeitig nicht von den anderen dominiert zu werden, vertritt des Weiteren b.) die Überzeugung, dass internationale Beziehungen notwendigerweise Konflikt beladen sind, und betont c.) die hohe Wertschätzung der nationalen Sicherheit und das Überleben des Staates, der das Staatsgebiet und die Staatsbürger schützt. Im Zentrum der internationalen Beziehungen steht für die Realismusanhänger die Anwendung und der Besitz von Macht, also Machtpolitik, die von Staaten als den wichtigsten Akteuren betrieben wird. Der Staat vertritt ausschließlich nationale Interessen, wobei andere Länder stets mit einem gewissen Grad von Misstrauen betrachtet und internationale Abkommen oder Vereinbarungen immer den Interessen des Staates untergeordnet werden. Internationale Beziehungen und damit Außenbeziehungen werden damit als Kampf zwischen Dominanz und Sicherheit verstanden (Balance of Power).[48] Hauptkritikpunkt am Realismus ist, dass die Theorien zu eindimensional sind um die Vielfalt der nationalstaatlichen Politik erfassen zu können. Sie vernachlässigen die Kooperationsfähigkeit der Menschen, die Komplementarität der Staaten[49] und den Dialog zwischen unterschiedlichen Akteuren der internationalen Beziehungen (Staaten, Privatpersonen und internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen).[50]

[48] Jackson, Robert H./Sørensen, Georg (2013): Introduction to international relations. Theories and approaches: Oxford University Press, S. 66-67
[49] Rosecrance, Richard N. (1987): Der neue Handelsstaat. Herausforderungen für Politik und Wirtschaft, Frankfurt u.a.: Campus-Verl., S. 61
[50] Jackson/Sørensen (2013), S. 90-93

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

Die Entstehung des **Liberalismus** ist eng verbunden mit dem industriellen Zeitalter, dem technischen und gesellschaftlichen Fortschritt und der Entstehung des modernen Staates. Gemeinsam ist seinen Theorien die Annahme eines positiven Menschenbildes, wobei jedoch anerkannt wird, dass Individuen bis zu einem gewissen Grad von Eigeninteresse und Wettbewerb geprägt sind, daneben aber auch durch geteilte Interessen fähig sind zusammen zu arbeiten und zu kooperieren, was zu besseren Ergebnissen für alle führe. Die menschliche Vernunft könne darüber hinaus über Machthunger triumphieren. Liberalisten sind sich sicher, dass Kooperation und Zusammenarbeit durch die modernen Staaten immer wichtiger und damit in den internationalen Beziehungen vorherrschend werden wird. Kernanliegen des Liberalismus ist das Glück und die Zufriedenheit der Individuen. Der Staat schützt, als Rechtsstaat im Gegensatz zum Machtstaat, durch Rechtsstaatlichkeit Eigentum, Freiheit und Bürgerrechte seiner Bürger.[51] Kritikpunkt ist hier das positive Menschenbild und die Realität, welche aufgezeigt hat, dass es in der Entwicklung der demokratischen Staaten auch Rückschläge bei Zusammenarbeit und Kooperation gibt und, dass Nationalstaaten nicht ihre Bedeutung zu Gunsten von internationalen Organisationen verloren haben und auch weiterhin ihre Eigeninteressen vertreten. Dazu kamen die Terrorattacken von 9/11[52], die belegen das Freiheit und offene Grenzen gefährlich sein können, die Weltwirtschaftskrise, die das Konzept der offenen Märkte in Frage stellte und Arbeitslosigkeit und Stagnation beinhaltete.[53]

Realismus und Liberalismus beinhalten beide theoretische Annahmen, wie das Menschenbild, welche in der Realität nicht stichhaltig überzeugen können. Sie stellen absolut gegensätzliche Ausgangspunkte dar und entwickelten sich über die Jahre durch gegenseitige Kritik weiter. Kein Staat verfolgt jedoch klar eine der beiden Theorien, sondern mischt oft Elemente von beiden in seinen internationalen Beziehungen. Außerdem besteht oftmals eine Diskrepanz zwischen der deklarativen und der tatsächlich vertretenen Politik. Jedoch kann häufig eine Tendenz zu einem der beiden Ansätze im Verhalten der Regierenden festgestellt werden.

[51] Jackson/Sørensen (2013), S. 100-101
[52] Terroranschläge auf das World Trade Center in New York am 11 September 2001.
[53] Jackson/Sørensen (2013), S 118-126, 129-130

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

3 Geschichte der Minderheiten in Mitteleuropa

Um die Schwierigkeiten mit den Minderheiten und dem Minderheitenschutz besser nachvollziehen zu können, ist es notwendig die Entwicklung und Entstehung der Staaten Mitteleuropas und ihre Geschichte genauer zu untersuchen. Im Folgenden wird die Politik und Minderheitenpolitik der Habsburgermonarchie dargelegt, aus der nach ihrem Zerfall (zum Großteil) die Staaten Österreich, Ungarn, Kroatien, Tschechoslowakei und das heutige Rumänien entstanden. Die Geschichte wird in vier Etappen aufgeteilt: 1.) Zerfall der Habsburgermonarchie von Anfang, Mitte des 19. Jahrhunderts bis zum Ersten Weltkrieg, 2.) der Erste Weltkrieg und die Friedensverträge von Paris, 3.) die Zwischenkriegszeit und der Bevölkerungsaustausch nach Ende des Zweiten Weltkrieges und 4.) die kommunistische Ära nach dem Zweiten Weltkrieg bis 1989/1990. Im Anschluss daran wird die demographische Entwicklung des Gebiets kurz erörtert. Es folgt eine Zusammenfassung der Erkenntnisse.

3.1 Zerfall der Habsburgermonarchie (1791-1914)

Eines der ersten Zeugnisse der Geschichte für verbriefte Rechte der Minderheiten ist der Goldene Freibrief für die ins Land gerufenen Siebenbürger Sachsen von König András II. aus dem Jahre 1222. Umfassendere Rechte und Veränderungen wurden jedoch erst mit der Reformation, also der Entstehung von verschiedenen Religionen und damit religiösen Minderheiten, der Herausbildung des Territorialstaates und des gültigen Ordnungsprinzips des „cuius regio eius religio“ nötig. Die jeweiligen Feudalherren mussten sich damals mit der Frage auseinandersetzen, wie sie ihre Bürger behandeln sollten, die einer anderen Religion angehörten. Der Nürnberger Religionsfrieden von 1532 war ein erster Schritt, dem der Augsburger Frieden (1555) folgte. Beide lösten den Schutz durch das Gewähren einer Ausreiseoption. Zusammen mit dem Toleranzedikt von Nantes (1598), welches den Hugenotten freie Religionsausübung, dem Majestätsbrief von Rudolf II. von Böhmen (1609), welcher den protestantischen Ständen vollkommene Religionsfreiheit gewährleistete, und dem Westfälischen Frieden (1648), welcher die Gleichstellung der Religionen postulierte, entstand damit eine liberale Minderheitenpolitik. Diese gipfelte 1815 in der Wiener Kongressakte, in der

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

zum Beispiel polnischen Minderheiten gewisse Schutzrechte, nationale Repräsentanz und Institutionen gewährt wurden. 1867 sicherte das Österreichische Staatsgrundgesetz den „Volksstämmen“ des Landes grundsätzliche Gleichberechtigung der Nationalitäten, durch die Gleichrangigkeit aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben zu. Damit stellte es eine Ausnahme in seiner Zeit dar.[54]

Im Vielvölker-Kaiserreich Österreich entstanden mit dem Absolutismus unter Maria Theresia, ihren Schulgesetzen und der Regelung der Leibeigenschaft, durch den aufgeklärten Absolutismus ihres Nachfolgers Joseph II. und seinen Reformen, wie die Aufhebung der Leibeigenschaft oder die Vereinheitlichung der Sprache (1781) und den damit einhergehenden zentralistischen Bestrebungen Wiens, nationale Tendenzen. Diese waren insbesondere in Ungarn ausgeprägt, wo bereits ab 1517 ein ständischer Nationsbegriff existierte, der die Grenzen des Reiches der Stephanskrone als Rahmen für die Mitglieder der „Nation Hungarica“ sah. Die Gesamtheit der Staatsbevölkerung bestand also aus allen Völkern, die damit zu einem einheitlichen und unteilbaren Ungarn gehörten. Kurz nach den josephinischen Reformen schafften es die ungarischen Stände, auch durch den Druck der Französischen Revolution, 1791 Leopold II. ein Gesetz abzuringen, welches Ungarn als unabhängiges Land innerhalb des Habsburger Reiches mit eigenen Landesgesetzen deklarierte und gesetzliche Garantien zur Wahrung der Ständeverfassung verankerte. Die Tendenz ging ab diesem Zeitpunkt im Bereich der legislativen, administrativen und schulisch-sprachlichen Maßnahmen zur Magyarisierung, was einen rein magyarischen National- und Zentralstaat entstehen lassen sollte. Im Königreich Ungarn war des Weiteren Ungarisch ab 1792 ordentliches, in Nebenländern außerordentliches Fach. Ab Anfang des 19. Jahrhundert, unterbreitete die Ständeversammlung die Vorlagen des Landtages und der Munizipien an den König auf Ungarisch (1805), und ab 1836 galten nicht mehr die lateinischen, sondern die ungarischen Gesetzestexte als authentisch. 1830 und 1840 erfolgte die Ausweitung des Ungarischen auf alle Verwaltungsebenen, wobei Geistliche ab diesem Zeitpunkt ihre Ungarisch Kenntnisse vorweisen mussten. Durch die Änderungen 1844, wurde Ungarisch schließlich einzige Staatssprache auf allen Verfassungs- und Verwaltungsebenen, und in allen

[54] Pan, Christoph (2007): »Modernisierung des Minderheitenschutzes durch das europäische Minderheitenrecht«, in: Dirk Heckmann (Hg.), Modernisierung von Justiz und Verwaltung. Gedenkschrift für Ferdinand O. Kopp, Stuttgart, München, Hannover, Berlin, Weimar, Dresden: Boorberg, S. 211–232, S. 213, Suppan, Arnold (1996): »Nationalstaaten und nationale Minderheiten«, in: Valeria Heuberger/ Arnold Suppan/Elisabeth Vyslonzi (Hg.), Brennpunkt Osteuropa. Minderheiten im Kreuzfeuer des Nationalismus, Wien: Verl. für Geschichte und Politik [u.a.], S. 9–17, S. 12-13, Bricke (1995), S. 16-17

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

Nebenländern obligatorisches Lehrfach. Eine Übergangsfrist von sechs Jahren bestand dabei für das Königreich Kroatien. In Siebenbürgen wurde die Regelung ebenfalls eingeführt, wobei die Sachsen eine kirchliche und administrative Sonderstellung bekamen. Durch diese Maßnahmen wurde die nichtmagyarische, geistige Elite komplett aus dem Staatsdienst verdrängt.[55]

Die Forderungen der ungarischen Elite nach mehr Rechten innerhalb des Kaiserreichs führten 1848 zur ungarischen Revolution oder dem Freiheitskampf. Die Stimmen der bis dahin nicht ungarnfeindlich gesinnten Nationalitäten nach Kulturautonomie, ethnischer Selbstverwaltung, Nationalkongressen und einer Reorganisation Ungarns nach dem ethnisch-sprachlichen Prinzip unter dem Primat des Magyarentums wurden von der ungarischen Obrigkeit ignoriert, was letztendlich zum Scheitern des Aufstandes beitrug, denn die Minderheiten wandten sich gegen die Ungarn. Dies lag auch an der Pillersdorfer Verfassung von 1848**,** welche allen Volksstämmen der österreichischen Erblande (ohne Ungarn und den italienischen Gebieten)[56] die Unverletzlichkeit ihrer Nationalitäten und Sprache gewährleistet[57] und dem Kremsierer Verfassungsentwurf (ebenfalls 1848)[58], der die Gleichberechtigung aller Volksstämme des österreichisch-ungarischen Reiches postulierte. Beide Verfassungsentwürfe traten im Endeffekt nicht in Kraft. Jedoch brachte Ungarn als Reaktion darauf 1849 das Nationalitätengesetz, welches Nichtungarn weitgehende Rechte im Gebrauch ihrer Muttersprache und bescheidene Verwaltungsautonomie zusprach. Diese Zugeständnisse kamen allerdings zu spät. Nach der Revolution folgten ein paar Jahre des Zentralismus, die Märzverfassung von 1849, das Silvesterpatent von 1851 und das Februarpatent von 1861, die allesamt keine Konsolidierung bewirkten, da die ungarischen Stände auf der einheitlichen territorialen und politischen Integrität und der einheitlichen ungarischen politischen Nation bestanden. Erst der preußisch-österreichische Krieg führte schließlich 1867 zum Ausgleich und der Schaffung der Doppelmonarchie Österreich-Ungarn.[59] Ab diesem Zeitpunkt teilt sich die Entwicklung in der Frage der Minderheiten auf Österreich mit seinen Erbländern und das Königreich Ungarn mit seinen Nebenländern auf.

[55] Hoensch, Jörg K. (1987): Ungarische Nation und nationale Minderheiten im Stephansreich, 1780-1918, in: Deutsche Ostkunde (1), S. 29–42, S. 29-30, 32-33
[56] Allerhöchstes Patent. Verfassungs-Urkunde des österreichischen Kaiserstaates 1848, www.verfassungen.de/at/at-18/verfassung48.htm vom 05.08.2014.
[57] Hoensch (1987), S. 33
[58] Entwurf des Österreichischen Reichstages. "Kremsier Entwurf" 1848, www.verfassungen.de/at/at-18/kremsier49.htm vom 05.08.2014.
[59] Hoensch (1987), S 33-34, Auch Cisleithanien und Transleithanien genannt

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

3.1.1 Österreich und die Tschechei

Nach dem Ausgleich 1867 entstand noch im gleichen Jahr das **österreichische Staatsgrundgesetz**[60], welches die Gewährung von nationaler Autonomie beinhaltete. Außerdem wurde darin die Gleichberechtigung, das Recht auf Wahrung und Pflege der Nationalität und Sprache festgeschrieben, die Pflege der einzigartigen, gemeinsamen Kultur und des gemeinsamen geschichtlichen Schicksals, sowie die muttersprachliche Ausbildung und die Nutzung als Amtssprache postuliert.[61] Gleichzeitig schrieb das Gesetz jedoch auch die bestehenden Verhältnisse mit der Deutschen (Österreichischen) Hegemonie fest. Insbesondere bei den Beamten war die Realität greifbar: hier dominierten die deutschsprachigen.[62] 1869 folgte das **Reichsvolksschulgesetz**[63], welches die Trennung von Kirche und Schule bezweckte.

Schwierigkeiten mit Nationalitäten gab es in Österreich insbesondere mit den **Tschechen**, besser gesagt Böhmen.[64] Die historischen Staatsgrenzen des **Königreichs Böhmen** umfassten Böhmen, Mähren und Österreichisch-Schlesien. Die gesamte Provinz unterlag der österreichischen Zentralgewalt. Ende des 18. Jahrhunderts bis etwa Mitte des 19. Jahrhunderts kann von einer nationalen Wiedergeburt durch die Intellektuellen gesprochen werden, welche die Förderung der Pflege, die Anerkennung und Verwendung der tschechischen Sprache und politische Autonomie forderten. Durch den Wunsch nach kultureller Autonomie wurden verschiedene wissenschaftliche Gesellschaften, wie Matice česká, Matice moravská, Turnbewegung Sokol, gegründet. Eine Kommission aus adeligen Standesvertretern, die sich durch die Tradition der Wenzelskrone des Königreichs Böhmen zusammensetzten, forderte ohne Erfolg die

[60] Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder., Reichsgesetzblatt 1849-1918, www.alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=1867&page=422&size=37 vom 13.08.2014.

[61] Bihl, Wolfdieter (1993): »Historische Einführung in die Entstehung und heutige Situation der nationalen Frage in Mittel- und Südosteuropa: Ausgleichsversuche in der Donaumonarchie«, in: Ingeborg Gabriel (Hg.), Minderheiten und nationale Frage, Wien: Verband der Wissenschaftlichen Gesellschaften, S. 15–35, S. 26-27

[62] Reiterer, Albert F. (1992): »Die politische Konstitution von Ethnizität«, in: Gerhard Seewann (Hg.), Minderheitenfragen in Südosteuropa. Beiträge der Internationalen Konferenz "The Minority Question in Historical Perspective 1900-1990", Inter University Center, Dubrovnik, 8. - 14. April 1991, München: R. Oldenbourg, S. 37–52, S. 50-51

[63] Gesetz vom 14. Mai 1869, durch welches die Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen festgestellt werden., Reichsgesetzblatt 1849-1918 1869, www.alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=18690004&seite=00000277 vom 13.08.2014.

[64] Natürlich gab es auch reichlich Schwierigkeiten mit den Italienern die ebenfalls zur Monarchie gehörten, dies ist jedoch in diesem Zusammenhang, da sich die Arbeit auf Mitteleuropa, bzw. die Nachbarländer Ungarns konzentriert nicht relevant und wird deswegen nicht behandelt.

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

Anerkennung eines böhmischen Staatsrechts. Die danach stattfindende Volksversammlung, in der die bürgerlich-demokratischen Intellektuellen die Mehrheit stellten, arbeitete ein 14-Punkte-Programm aus, dass die Entlastung des bäuerlichen Grundbesitzes ohne Entschädigung der Großgrundbesitzer und Regelungen für Entlohnung der Arbeiter enthielt. Gleichzeitig wurde im Bürgerausschuss eine Petition an Kaiser Ferdinand I. ausgearbeitet. Die liberal-konservativen Ausschussmitglieder relativierten den Forderungskatalog und stellten die administrative Vereinigung der drei Kronländer Böhmen, Mähren und Österreichisch-Schlesien voran. Die zweite Petition enthielt damit die Forderung nach Bewilligung eines eigenständigen böhmischen Landtags ("Böhmische Charta"). Zu diesem Zeitpunkt entstand bereits ein Konflikt innerhalb der Vertreter, da die Abgesandten Mährens und Schlesiens gegen die Vereinnahmung durch Böhmen protestierten und die Delegierten der deutschsprachigen Minderheit eine Vereinigung der Deutschen aus Böhmen, Mähren und Schlesien zur Aufrechterhaltung ihrer Nationalität forderten. Wegen der Absage Frantisek Palackýs gegenüber dem Fünfzigerausschuss, in der gesamtdeutschen Nationalversammlung in Frankfurt am Main teilzunehmen, entschloss sich die deutsche Minderheit dazu den Nationalausschuss zu verlassen.[65] Palackýs erklärte, dass zwar der Kaiser zu den deutschen Reichsfürsten gezählt werden könne, das Volk der Böhmen jedoch nicht zum deutschen Volk. Des Weiteren forderte er die Selbstständigkeit Österreichs, durch die Ausgliederung aus dem Deutschen Bund und die vollständige Gleichberechtigung aller österreichischen Nationalitäten.[66]

Die Revolutionswellen von 1848 hatten auch Auswirkungen auf dieses Gebiet, und so fand in Prag ein **Slawenkongress** statt, der die Einheit der slawischen Völker erzielen sollte. Es gab jedoch Streit um die Verfahrens-, Tagesordnungs- und Abstimmungsverfahren und so kam der Kongress zu keinem Ergebnis. Gefordert wurde allerdings die föderative Umwandlung Österreichs in einen Bund gleichberechtigter Völker. Dem Slawenkongress folgte der Prager Pfingstaufstand, der jedoch erfolglos verlief. Hier stand die Unabhängigkeit der slawischen Kronländer im Vordergrund. Die eintretende

[65] Eismann, Wolfgang/Deutschmann, Peter: Nationalbewegungen im 19. Jahrhundert 2013, www.static.uni-graz.at/fileadmin/gewi-institute/Slawistik/Dokumente/slaw4www_wepd_nationalbewegungen_19jh.pdf vom 16.08.2014.
[66] Bihl (1993), S. 21

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

Industrialisierung machte Böhmen zum „industriellen Rückgrat“ und damit zu einem festen Bestandteil der Donaumonarchie. Die kommenden Gesetze, das Silvesterpatent[67] (1851) in dem Kaiser Franz Joseph den Neoabsolutismus sanktionierte, das Februarpatent[68] (1860), Oktoberdiplom[69] (1860) und die Dezemberverfassung (1867) gewährten den Tschechen gewisse Freiheiten. Die Fortschritte auf wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet brachten jedoch so gut wie keine nationalen Rechte, wie zum Beispiel tschechischsprachige Zeitungen.[70] Zu diesem Zeitpunkt forderten die Nationalitäten jedoch keineswegs die Unabhängigkeit als souveräne Staaten oder Monarchien, sondern verstanden sich als Mitglieder eines Völkerverbundes, an dessen Fortbestehen ihre Existenz geknüpft war: „Einen Kaiser, Ein Volk und Ein Reich“.[71]

1897 versuchte sich der österreichische Ministerpräsident Badeni am österreichisch-tschechischen Ausgleich und veranlasste eine **Nationalitätenverordnung**[72], nach der alle politischen Gemeinden in Böhmen und Mähren zweisprachig zu verwalten waren. Damit avancierte Tschechisch als Minderheitensprache zur Nationalsprache. Die deutschen Abgeordneten legten daraufhin den österreichischen Reichsrat lahm, und veranlassten damit, dass die Nationalitätenverordnung 1899 wieder aufgehoben wurde. Auch der **Mährische Ausgleich** von 1905, der den Deutschen und Tschechen die Autonomie von Personalverbänden gewährleistete, brachte keine dauerhaften Erfolge. Vor dem Ersten Weltkrieg wurde dann mit Hilfe des **kaiserlichen Patents** (1913) der böhmische Landtag und die Landesautonomie aufgehoben.[73]

[67] Silvesterpatent (1851) 2012., www.verfassungen.de/at/at-18/silvesterpatent51.htm vom 16.08.2014.
[68] Februarpatent (1860), www.alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=1861&size=45&page=99 vom 16.08.2014.
[69] Oktoberdiplom (1860), www.alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=18600004&seite=00000336 vom 16.08.2014.
[70] Kavka, Frantisek (1968): Geschichte der Tschechoslowakei, Prag: Orbis, S. 112-140, Aschoff, Christian: Böhmen (Geschichte: Gegenwart)., www.retrobiblio-thek.de/retrobib/seite.html?id=102443 vom 16.08.2014., Eismann/Deutschmann (2013)
[71] Bihl (1993), S. 17, Zitat S. 19
[72] Verordnung der Minister des Innern, der Justiz, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaus vom 5. April 1897. betreffend die sprachliche Qualifikation der bei den Behörden im Königreiche Böhmen angestellten Beamten. 1867, www.alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=lbo&datum=1897&page=67&size=45 vom 16.08.2014.
[73] Bihl (1993), S. 28, Mehr zur Geschichte Österreichs und Tschechiens bei Kann, Robert A. (1964): Das Nationalitätenproblem der Habsburgermonarchie. Geschichte und Ideengehalt der nationalen Bestrebungen vom Vormärz bis zur Auflösung des Reiches im Jahre 1918, Köln: Böhlau

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

3.1.2 Ungarn und die Slowakei

Noch während der Ausgleichsverhandlungen 1867 betonte Kaiser Franz Joseph I. ein gerechtes Übereinkommen mit den Minderheiten. Des Weiteren kehrte der Ausgleichsvertrag die einheitliche, unteilbare ungarische Nation hervor. Die Forderungen der Nationalitäten in Ungarn nach Kultur- und Verwaltungsautonomie für geschlossene Siedlungsgebiete stießen bei den Ungarn wieder auf Ablehnung. Es wurde jedoch 1868 ein Gesetzesentwurf in Auftrag gegeben, der die Minderheitenfrage klären sollte. Dabei entstand eine rege Diskussion zur Frage der Situation der Minderheiten, wobei die Minderheiten eine verfassungsrechtliche Verankerung der politischen Einheit des Stephansreiches, die Anerkennung der Minderheiten als Landesnation neben den Magyaren und des Gebrauchs der Minderheitensprachen im Rahmen von territorialer Integrität forderten. Die ungarische Elite wies diese Forderungen und Kritik zurück und betonte, dass der Staat wesenseins mit der Nation sei. Folgende Minderheitenrechte hatten jedoch Bestand: gewährleistet wurde die bürgerliche Gleichstellung, die Gründung unpolitischer Vereine und die kirchliche Autonomie. Anerkannt wurden außerdem die verschiedensprachigen ungarischen Staatsbürger, die auf der unteren Verwaltungsebene, in Justiz und Bildung (nicht Universitätsebene) das Recht auf uneingeschränkten Gebrauch der Muttersprache hatten. Ausnahmen bildeten Kroatien-Slawonien-Dalmatien, welches 1868 („**Kleiner Ausgleich**“)[74] das Recht auf Territorialautonomie, und Fiume, dass 1872 durch die von der ungarischen Regierung bestätigte Stadtsatzung Munizipalautonomie erhielten. Kroatien-Slawonien hatte daher zwar ein gemeinsames Grundgesetz mit Ungarn, jedoch behielt es einen eigenen Landtag, Verwaltung und Gerichtsorganisation, sowie Kroatisch als Amtssprache. In Ungarn wurde ein Sonderministerium für kroatisch-slawonische Angelegenheiten eingerichtet und im ungarischen Parlament wurden Plätze für kroatische Abgeordnete reserviert: im Abgeordnetenhaus 40 Mandate und im Oberhaus wurde Kroatien-Slawonien durch den Banus, Magnaten, geistige Würdenträger und weitere drei Abgeordnete vertreten. Sie hatten das Recht im Parlament auf Kroatisch ihre Anliegen vorzutragen und an der Gesetzgebung in gemeinsamen österreichisch-ungarischen und ungarisch-kroatischen Angelegenheiten mitzuwirken. Die interne Verwaltung, Religions- und Kulturangelegenheiten, sowie Schulwesen und Justiz fielen als Teil der Autonomie in die ausschließliche Kompetenz des kroatisch-slawonischen Landtags. Die Stadtsatzung von

[74] Hoensch (1987), S. 34-35

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

Fiume, welche die Munizipalautonomie gewährleistete, legte dort Italienisch als Amtssprache fest.[75] Wichtig zu erwähnen ist noch, dass die Kroaten in Streusiedlungen und unter wechselnder administrativer Zuordnung der Teilgebiete lebten. Dadurch wurde die Ausformung einer einheitlichen und tragfähigen nationalen Ideologie behindert.[76]

Bereits 1867 entstand das **Volksschulgesetz**, welches jedem Schüler Unterricht in seiner Muttersprache erlaubte, soweit diese in der Gemeinde gebräuchlich war. Außerdem enthielt es spezielle Bestimmungen zu dem ein Jahr später erlassenen **Nationalitätengesetz**,[77] welches im Grunde ein Sprachgesetz war und die Nutzung der Minderheitensprachen im amtlichen Verkehr und Schulwesen regelte. Ungarisch wurde zur Staatssprache deklariert, welche in der Gesetzgebung, Verwaltung und vor Gericht zu nutzen war. Der Gebrauch von Minderheitensprachen beschränkte sich auf die regionale und lokale Ebene. In den Selbstverwaltungsgremien gab es Rederecht in der Muttersprache. Die Protokolle mussten zwar generell auf Ungarisch verfasst werden, jedoch konnten auf Antrag von einem Fünftel der Gremiumsmitglieder die Dokumente auch in einer ausgewählten Sprache niedergeschrieben werden. Die Zentralbehörden des ungarischen Königreichs bearbeiteten des Weiteren Anträge nicht nur in Ungarisch, sondern auch in der Sprache des Antragstellers. Da das elementare Schulwesen zum Großteil in kirchlicher Hand lag und die Kirchen völlige Sprachautonomie inne hatten, konnten sie die Unterrichtssprache frei bestimmen. An den Universitäten wurde allerdings nur auf Ungarisch gelehrt, das Gesetz verpflichtete sich jedoch dazu für alle im Land gebräuchlichen Sprachen philologische Lehrstühle einzurichten. Das Nationalitätengesetz war zu seiner Zeit außerordentlich liberal, hatte jedoch mit der praktische Durchführung und nationaler Intoleranz zu kämpfen, und wurde deswegen nur sporadisch umgesetzt.[78]

Ab 1879 wurde sukzessive Ungarisch als Unterrichtsfach in allen Elementarschulen eingeführt, was vorher nur in den Bürgerschulen Pflichtfach war und ab 1882 konnte nur mit unterrichtsfähigem Ungarisch ein Lehrerdiplom erteilt werden. Letzteres wog

[75] Brunner, Georg/Küpper, Herbert: Minderheitenschutz im östlichen Europa: Ungarn. Berichte zur rechtlichen Ausgestaltung des Minderheitenschutzes. Forschungsprojekt des Instituts für Ostrecht der Universität zu Köln 2004, www.uni-koeln.de/jur-fak/ostrecht/minderheitenschutz/Vortraege/Ungarn/Ungarn_Brunner_Kuepper.pdf vom 14.07.2014., S. 5-6
[76] Hösch, Edgar (1995): »Die Entstehung des Nationalstaats in Südosteuropa«, in: Georg Brunner (Hg.), Osteuropa zwischen Nationalstaat und Integration, Berlin: Berlin Verlag Arno Spitz, S. 73–89, S. 83
[77] Hoensch (1987), S. 36
[78] Brunner/Küpper (2004), S. 6-8, 12

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

besonders schwer, da die meisten Gemeinden oft nur einen Lehrer hatten. Das neue Schulgesetz von 1883 betraf die Mittelschulen, welche nur wenig Schüler besuchten und die meist in der Hand von Kirche, Staat oder Privaten waren. Ungarisch wurde an den staatlichen Mittelschulen zur Hauptsprache, wobei Deutsch ordentliches Unterrichtsfach blieb. Die anderen konnten die Unterrichtssprache frei bestimmen, jedoch war Ungarisch dann ein Pflichtfach, das insbesondere in den beiden letzten Klassen unterrichtet werden musste und Abiturfach war.[79] Bei Gericht konnte die Sprache der Region nur in erster Instanz genutzt werden, danach galt Ungarisch als Pflicht oder man war auf einen Übersetzer angewiesen. 1898 wurde die Bestimmung erlassen, dass jede Gemeinde nur einen Namen tragen dürfe. Nach einer Anhörung der Gemeinde lag die Entscheidung darüber beim Innenminister.[80]

Vor dem Ersten Weltkrieg verstärkte das „**Lex Apponyi**“ (1907), benannt nach dem Kultusminister Apponyi, die Magyarisierungspolitik, wenn diese auch nur begrenzt wirksam wurde. Ungarisch sollte demnach in allen Elementarschulen nach zentral festgelegten Plänen unterrichtet werden, wobei der Kultusminister die Stundenzahl bestimmte. Der Unterricht musste nach §17 „im Geiste der Verbundenheit mit der ungarischen Heimat und dem Bewusstsein der Zugehörigkeit zur ungarischen Nation“ stattfinden. In den Schulen wurden neben den ungarischen Nationalsymbolen allenfalls kommunale Wappen geduldet. Ein staatliches Gesetz regulierte und erhöhte gleichzeitig die Gehälter der Lehrer, was die Gemeinden und Kirchen, durch den mehrsprachigen Unterricht (Ungarisch und Minderheitensprachen) noch stärker finanziell belastete. Sie konnten zwar staatliche Zuschüsse zur Finanzierung vom Staat beantragen, diese wurden jedoch nur mit der Auflage gewährt, dass neben dem obligatorischen Ungarischunterricht weitere Fächer in Ungarisch gelehrt wurden. Kirchen und Gemeinden mussten bereits bei einer minimalen Anzahl von ungarischen Schülern oder auf Wunsch einiger Eltern alle Schüler ungarisch unterrichten. Bei 20 Prozent ungarischer Schüler war Ungarisch obligatorische Pflichtsprache und wenn die Hälfte aller Schüler ungarischsprachig war, musste in der gesamten Schule auf Ungarisch unterrichtet werden. Eine Erleichterung der strengen Regelung stellte nur der Ergänzungsunterricht (§18) für nicht-ungarische Schüler in der Muttersprache dar. Durch die Politik wurde die Assimilierung vorangetrieben und Minderheitensprachen,

[79] Brunner/Küpper (2004), S. 9, 11
[80] Ebd., S. 7

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

wie das Slowakische, Ruthenische und sogar das Deutsche bei den Siebenbürger Sachsen, verzeichnete einen Rückgang im muttersprachlichen Unterricht.[81]

Durch die Entwicklungen in Ungarn und die immer stärker werdende Magyarisierung und den Widerstand dagegen, erstarkte die Nationsbildung bei den anderen Nationalitäten. In der **Slowakei** entstand so das Bild der Besatzungsmacht Ungarn, die seit der Landnahme (1. Jahrtausend) unrechtmäßig Gewalt über das slowakische Volk ausübte. Daher rührte auch die Vorstellung vom „nationalem Untergang bedroht" und der Zwangsassimilation ausgesetzt zu sein.[82]

Bereits im 18. Jahrhundert festigte sich die slowakisch-ungarische Sprachgrenze. Als 1848 in Ungarn die Revolution ausbrach, forderten die Slowaken Autonomie in Ungarn, als Nation im ungarischen Staat. Diese Forderung wurde jedoch abgelehnt, und so kündigten die Slowaken den Staatenbund auf und bildeten einen slowakischen Nationalrat. Vor der Niederschlagung des ungarischen Aufstandes wuchs die Hoffnung der Slowaken auf Eigenständigkeit, Verwaltungs- und Kulturautonomie. Diese Erwartungen wurden jedoch bereits nach dem Sieg Österreichs, und später dann durch den Ausgleich von 1867 enttäuscht.[83] Die slowakischen Bildungseinrichtungen waren stark von der Magyarisierungspolitik betroffen und begannen zu schwinden. Ab 1874 existierte kein slowakisches Gymnasien mehr,[84] zudem sank ab diesem Zeitpunkt auch die Zahl der slowakischen Grundschulen durch staatlich verfügte Schließungen um 80 Prozent.[85] Viele tausend slowakische Kinder wurden, wahrscheinlich aufgrund des **Kindergartengesetzes**[86] von 1891, gesammelt und nach Ungarn geschafft um ihren schwachen sozialen Background auszugleichen und ihnen eine ungarische Erziehung

[81] Brunner/Küpper (2004), S. 9-10
[82] Polányi, Imre (1994): Die magyarische Minderheit in der Slowakei, in: Ethnos-Nation (1), S. 29–42, S. 29, Auer, Stefan (2009): »Slovakia. From marginalization of ethnis minorities to political participation (and back?)«, in: Bernd Rechel (Hg.), Minority rights in Central and Eastern Europe, London [u.a.]: Routledge, S. 195–209, S. 195
[83] Kovac, Dusan (1996): »Staat und Nation in der Slowakei im historischen Prozeß«, in: Urs Altermatt (Hg.), Nation, Ethnizität und Staat in Mitteleuropa, Wien: Böhlau Verlag, S. 118–123, S. 119-120
[84] Brunner/Küpper (2004), S. 12
[85] Polányi (1994), S. 29
[86] Révész, László (1972): Nationalitätenfrage und Wahlrecht in Ungarn 1848-1918, in: Zeitschrift für interdisziplinäre Hungarologie (3), epa.oszk.hu/01500/01536/00003/pdf/UJ_1971_088-122.pdf vom 10.03.2015, S. 88–122, S. 92

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

und Gesinnung zu geben.[87] Dies stärkte weiterhin das Gefühl des Ausgeliefertseins, der Zusammengehörigkeit und die Forderung nach Selbstbestimmung. In der Zeit von 1850 bis 1910 wurden 400.000 Slowaken zu Ungarischsprechenden. Im Vergleich dazu wechselten nur 150.000 Rumänen im Ungarischen Königreich ihre Muttersprache.[88]

Zusammengefasst ist festzustellen, dass durch die Politik der Länder der Doppelmonarchie, welche die Nationalitätensprachen unterdrückten und der Deutschen und Ungarischen Sprache den Vorzug einräumten, die Nationsbewegung bei den Tschechen und Slowaken verstärkt wurde. Zu dieser Zeit entstand auch die Idee der tschechoslowakischen Nation, wobei die Slowaken als Zweig des tschechischen Volkes galten, denen unersetzliche wirtschaftliche und strategische Bedeutung zugemessen wurde.[89] Dies entwickelte sich aber über die Jahre, denn anfangs strebten beide, Tschechen und Slowaken nur eine Umstrukturierung des Vielvölkerstaates Österreich-Ungarn an.

3.1.3 Rumänien und der Balkan

Durch den **Berliner Kongress** (1878), der die **Balkankrise** (1875-1878) abschloss, erlangten Rumänien, Serbien und die Montenegriner die völkerrechtliche Anerkennung der Eigenstaatlichkeit.[90] Im Folgenden werden die beiden Nachbarstaaten Ungarns, Rumänien und Serbien eingehender betrachtet.

Im Gebiet **Rumäniens** bekamen unter den Osmanen die Bojaren die wichtigsten Posten in den beiden Fürstentümern Walachei und Moldau. Alles schien eine Frage des Geldes zu sein und die Vasallen wurden ausgebeutet. Es gab keine Loyalität zwischen den Menschen und die politische Elite in Kontrolle war der Bevölkerung fremd. Besagte Elite kämpfte jedoch später um die Unabhängigkeit und erlangte diese auch.[91]

[87] Swain, Nigel (2006): »The Innocence of Article Eighteen, Paragraph Two, Subsection E.«, in: Osamu Ieda/Balázs Majtényi (Hg.), Beyond sovereignty. From status law to transnational citizenship?, Sapporo, S. 225–241, S. 237-238

[88] Borsody, Stephen (1988): »State- and Nation-building in Central Europe: The Origins of the Hungarian Problem«, in: Stephen Borsody (Hg.), The Hungarians. A divided nation, New Haven, S. 3–31, S. 22

[89] Polányi (1994), S. 30

[90] Hösch (1995), S. 75

[91] Schöpflin, George (2000): Nations, identity, power. The new politics of Europe, London: C. Hurst, S. 420-422

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

Den Bojaren in den Donaufürstentümern war durch die Konvention von Akkerman 1826 bereits die freie Fürstenwahl zugesichert worden.[92] 1856 wurde durch den Friedensvertrag von Paris, der die Oberhoheit der Pforte anerkannte, die Voraussetzung der Neuordnung der Fürstentümer geschaffen, welche später in der Pariser Konvention (1858) und in einer Art oktroyierten Verfassung endete. Die Fürstentümer Moldau und Walachei sollten demnach von je einem Fürsten und einer Versammlung regiert werden. In einer sehr freien Auslegung der Vorgaben wurde 1859 Alexandru Ioan Cuza zum Fürst der Walachei und Moldau gewählt, der damit beide Teile vereinte und 1864 die erste Verfassung erließ.[93] Zur Vereinigung trug des Weiteren auch der Krimkrieg bei. 1861 entstand dann eine Realunion zwischen dem Fürstentum Rumänien („Altreich") mit der Hauptstadt Bukarest.[94] Der Fürst Cuza wurde 1866 von den Adeligen und mit der Billigung der Großmächte, durch den deutschen Prinzen Carol I. (Karl I., 1866–1914) ersetzt. Durch die neue, liberale Verfassung von 1866 wandelte sich Rumänien in eine konstitutionelle erbliche Monarchie, in welcher der Inhalt der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789, die Souveränität und Unteilbarkeit des rumänischen Staates festgeschrieben wurde.[95] Im Russisch-Osmanischen Krieg unterstützte Rumänien Russland (1877–1878) und wurde dadurch beim Berliner Kongress (1878) als unabhängiger Staat bestätigt. Gleichzeitig erhielt Rumänien die Dobrudscha gegen die Abtretung des südlichen Bessarabiens an Russland (Art. 43–51 des Berliner Vertrages). Nach der völkerrechtlichen Anerkennung der Unabhängigkeit durch die Pforte wurde 1881 das Neue Königreich Rumänien ausgerufen.[96] Durch die politische Elite entstand zu dieser Zeit der Mythos Großrumäniens, der sich auf eine zweitausendjährige dako-rumänische Kontinuität berief.[97]

In **Serbien** begann das Streben nach Eigenstaatlichkeit bereits Anfang des 19. Jahrhunderts. Ein Aufstand von 1804 wandte sich gegen die Bedrohung alter Pflichten und Privilegien, und führte zu der sanften serbischen Revolution mit russischer Rückendeckung (1815), die den Osmanen die Zustimmung für ein erbliches Fürstentum

[92] Hösch (1995), S. 76
[93] Gabanyi, Anneli U. (2010): »Das politische System Rumäniens«, in: Wolfgang Ismayr (Hg.), Die politischen Systeme Osteuropas, Wiesbaden: VS, Verl. für Sozialwiss, S. 627–675, S. 627
[94] Tontsch, Günther H.: Minderheitenschutz im östlichen Europa: Rumänien. Berichte zur rechtlichen Ausgestaltung des Minderheitenschutzes. Forschungsprojekt des Instituts für Ostrecht der Universität zu Köln. Universität zu Köln 2004, www.uni-koeln.de/jur-fak/ostrecht/minderheitenschutz/Vortraege/Rumaenien/Rumaenien_Tontsch.pdf vom 14.07.2014., S. 6
[95] Gabanyi (2010), 627-628
[96] Tontsch (2004), S. 6
[97] Hösch (1995), S. 77

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

abrang. Danach wurde schrittweise die osmanische Verwaltung durch eine serbische ersetzt. 1867 zogen dann die letzten türkischen Garnisonstruppen ab. Aus der militärischen Führungselite rekrutierte sich eine bodenständige Dynastie, die allerdings ständig im Streit miteinander lag und dadurch die Innenpolitik einer Dauerbelastung aussetzte. Zu dieser Zeit entstand auch der Kosovo-Mythos (Schlacht auf dem Amselfeld), welcher die großserbische Politik nährte.[98]

3.1.4 Zusammenfassung

Die Entwicklung des Kaiserreichs Österreich und seiner Nationalitäten muss auf die beiden Länder der Doppelmonarchie Österreich und Ungarn, und den Balkan aufgeteilt werden. Gegen die Oberherrschaft Österreichs protestierend, entstand in Ungarn ein starkes Bedürfnis zur Bewahrung der eigenen Nation, der „Natio Hungarica“. Ungarn verhielt sich nach dem Ausgleich 1867 jedoch ähnlich wie Österreich vorher, es betrieb sogar eine noch restriktivere Sprachen- und Minderheitenpolitik. Die politischen, sprachlichen und kulturellen Stimmen der ungarischen Wortführer wurden zum Nährboden der Volks- und Staatsbestrebungen der kleinen Nationen, die sich politisch, kulturell, geistig und sozioökonomisch durch die ungarische Hegemonie überlaufen und bedroht fühlten. Die Ungarn erträumten ein Großungarisches Reich, welches dann Wirklichkeit werden würde, wenn das multinationale Ungarn sich zu einem ungarischen Nationalstaat wandelte. Bis 1919 wurden der territorialen Integrität und politischen Einheit Ungarns, sowie seinem ungarischen Charakter alles andere untergeordnet. Die ungarische Elite ignorierte die Forderungen und missachtete die nationale Individualität der anderen Nationalitäten und war nicht in der Lage Zugeständnisse zu machen. Die individuelle Gleichberechtigung, der Gebrauch der Muttersprache und einige Autonomierechte waren das Mindeste, wozu sich die ungarischen Politiker durchringen konnten. Mit der Zeit war es ein eindeutiger Vorteil sich zum Magyarentum zu bekennen, und so wechselten auf dem Papier 700.000 Juden, 600.000 Deutsche, 200.000 Slowaken und 100.000 Kroaten ihre Nationalität. Je höher der soziale Status, desto eher fand ein Wechsel statt. Dabei konnten sich die rumänischen und ruthenischen

[98] Hösch (1995), S. 76, 79, 81-82, Schlacht auf dem Amselfeld (1389): Eine Schlacht zwischen serbischen / bosnischen und osmanischen Truppen.

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

Bauerngesellschaften eher vor Assimilation schützen. Gleichzeitig entstanden Auswanderungswellen nach Übersee, da Slowaken, Ruthenen und Südslawen keine Aufstiegschancen in Ungarn sahen und dem materiellen Elend entkommen wollten.[99]

Ungarn schadete mit seiner engstirnigen Politik nicht nur sich selbst, sondern der gesamten Doppelmonarchie. Obwohl die meisten Minderheitenpolitiker anfangs noch die „großösterreichische Idee", einen Bund freier Völker mit Beseitigung der Sonderstellung Ungarns als Lösung betrachteten, was auch bei Thronfolger Franz Ferdinand Unterstützung fand, wendete die Lex Apponyi die Stimmung und sorgte dafür, dass die Nationalitäten keine Wiederherstellung der zentralistischen Einheit der Monarchie mehr akzeptieren wollten. Die Vertreter der Nationalitäten vertraten ab da ein Nationalstaatskonzept. Obwohl die meisten Minderheitenangehörigen treu zur Dynastie und dem Stephansreich standen, wollten sie nicht länger die nationale, politische, kulturelle, wirtschaftliche und soziale Unterdrückung hinnehmen. Durch den Ersten Weltkrieg trat die Frage der Nationalitäten erst einmal zurück und bis Ende 1917 trugen die Minderheiten mit ihrer Loyalität zum Staatserhalt bei. Erst danach trafen die Forderungen nach dem Umbau von Staat und Gesellschaft bei der ausgehungerten und kriegsmüden Bevölkerung auf offene Ohren.[100]

Trotz der offensichtlichen Unzulänglichkeiten ist die Minderheitenpolitik des Königreichs Ungarn im Vergleich zu anderen (z.B. Preußen) als erträglich und liberal einzustufen, denn die nationale Unterdrückung ermöglichte den Nationalitäten immer noch einen gewissen Grad an Entwicklung und Rechtssicherheit. Die Assimilierung wurde nicht unbedingt durch Zwang und Willkür erreicht, sondern durch administrative, schulische und gesellschaftspolitische Maßnahmen und die Anziehungskraft der geistig-kulturellen Vorrangstellung und der historisch-politischen Vorstellung einer ungarischen Staatsidee.[101] In Österreich gab es offiziell eine sehr liberale Nationalitätenpolitik, ausgehend vom Staatsvertrag 1867, jedoch war die Realität eine andere. Die Schwierigkeiten in Böhmen, und die Ignoranz gegenüber den Forderungen führten schließlich auch hier dazu, dass sich die Minderheiten von der Idee des Vielvölkerstaates abwandten und die Gründung eigener Staaten bevorzugten.

[99] Hoensch (1987), S. 34-36, 38
[100] Ebd., S. 38-40
[101] Ebd., S. 42

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

Der Ausgleich von 1867 stellte für einige Autoren den Anfang der Nationalstaaten, für andere jedoch den Anfang vom Ende dar. Die Entwicklung zum Nationalstaat wird als Fehler betrachtet.[102] Es kann jedoch gesagt werden, dass Ungarn und Österreich in diesem Zeitalter der Nationsbildung nicht viel anderes übrig blieb. Nur eine andere Art und Weise der Minderheitenpolitik hätte das Zerbrechen des Vielvölkerstaates aufhalten können. Dafür gab es allerdings in ganz Europa kein Vorbild. In der Doppelmonarchie wurden die Minderheiten häufig besser behandelt als in anderen Monarchien.

3.2 Erster Weltkrieg und die Friedensverträge (1914-1920)

Nach dem Ersten Weltkrieg wurden in Paris die **Pariser Vorortverträge** unterzeichnet, die als Oberbegriff für die Friedensverträge der alliierten und assoziierten Siegermächte des Ersten Weltkrieges mit den unterlegenen Mittelmächten stehen. Die Verträge wurden in Folge der **Pariser Friedenskonferenz** von 1919 ausgehandelt und beendeten formal den Ersten Weltkrieg. Der Inhalt bestand aus spezifischen Punkten für die jeweiligen Kriegsgegner. Insgesamt wurden mit den Verlierern fünf verschiedene Verträge geschlossen, der **Vertrag von Versailles** am 28. Juni 1919 mit dem Deutschen Reich, der **Vertrag von Saint-Germain-en-Laye** mit Deutsch-Österreich (später dann Republik Österreich) am 10. September 1919, der **Vertrag von Neuilly-sur-Seine** mit Bulgarien am 27. November 1919, der **Vertrag von Sèvres** am 10. August 1920 mit dem Osmanischen Reich, später zugunsten der Türkei revidiert, und der **Vertrag von Trianon** mit Ungarn, der am 4. Juni 1920 unterzeichnet wurde. In den Verträgen wurden auch die Eigentumsumschichtungen zu Lasten von Deutschland, Österreich, Ungarn und Russland abgesegnet.[103]

Zwei Jahre nach dem Ersten Weltkrieg entstand der **Völkerbund** (1920), der aus einem System von Minderheitenschutzverträgen bestand. In die Verträge wurden Diskriminierungsverbote, allgemeine Freiheitsrechte und staatsbürgerliche Rechte aufgenommen, die durch ein Beschwerdeverfahren und das Klagerecht vor dem Ständigen

[102] Borsody (1988), S. 9

[103] Suppan, Arnold/Heuberger, Valeria (1994): »Nationen und Minderheiten in Mittel-,Ost- und Südosteuropa seit 1918. Nationalismus als europäisches Phänomen«, in: Valeria Heuberger/Othmar Kolar/Arnold Suppan et al. (Hg.), Nationen, Nationalitäten, Minderheiten. Probleme des Nationalismus in Jugoslawien, Ungarn, Rumänien, der Tschechoslowakei, Bulgarien, Polen, der Ukraine, Italien und Österreich 1945-1990, Wien, München: Verl. für Geschichte und Politik; R. Oldenbourg, S. 9–32, S. 19

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

Internationalen Gerichtshof abgesichert wurden.[104] Die Minderheitenschutzbestimmungen dienten der Konfliktvorbeugung und konzentrierten sich primär auf Individualrechte. Der identitätsstiftende Charakter der Anerkennung der ethnischen Gruppen als Kollektiv, der zum Beispiel noch in den alten Regelungen der Doppelmonarchie vorhanden war, fehlte hier fast vollständig.[105]

Durch die Verträge mussten Österreich und Ungarn völkerrechtlich verbindlich zur Kenntnis nehmen, dass ihre historischen Grenzen verändert und Gebiete an andere, neu entstandene Staaten verteilt wurden. Ungarn verlor zwei Drittel des Territoriums des historischen Königreichs. Ein Streifen ging sogar an Österreich (Teile des Burgenlandes), obwohl das ebenfalls auf der Verliererseite stand und Gebiete abtreten musste.[106] Der Zerfall der k.u.k. Doppelmonarchie begann jedoch schon vor Abschluss der Vorortverträge, diese bestätigten nur die faktisch bereits bestehende Situation, bei der die Grenzen aber noch nicht exakt festgelegt waren.[107] Bereits am 28. Oktober 1918 entstand die Tschechoslowakische Republik, die Einzelstaaten des am 1. Dezember 1918 gegründeten SHS-Staates, Kroatien, Slowenien und Serbien deklarierten ihre Unabhängigkeit im Oktobers 1918 und zu dem am 1. Dezember 1918 proklamierten Rumänien gehörte auch Siebenbürgen (Abbildung 1). Das **Völkermanifest Österreichs** von 1918,[108] welches den Umbau des Kaisertums Österreich in einen Bund selbstständiger Nationalstaaten enthielt, konnte diese Entwicklung nicht mehr aufhalten.[109]

[104] Jaeckel, Liv (2005): »Der Minderheitenschutz im Völkerrecht - ein System im Werden«, in: Frank-Lothar Kroll/Matthias Niedobitek (Hg.), Vertreibung und Minderheitenschutz in Europa, Berlin: Duncker & Humblot, S. 149–198, S. 152-154

[105] Salzborn, Samuel (2006): »Minderheitenkonflikte in Europa. Historische Entwicklung, aktuelle Kontroversen und Lösungsstrategien«, in: Samuel Salzborn (Hg.), Minderheitenkonflikte in Europa. Fallbeispiele und Lösungsansätze, Innsbruck: StudienVerlag, S. 7–18, S. 10

[106] Pariser Vorortverträge 1919/20 zur Beendigung des Ersten Weltkrieges, www.versailler-vertrag.de vom 10.03.2015

[107] Anmerkung des Autors: Die Grenzziehungen sind im nach hinein schwierig nachzuvollziehen. In fast allen Gebieten hätten sich anhand der eindeutigen Mehrheit der Ungarn andere Grenzen angeboten, die das heute bestehende Problem unter Umständen abgemildert hätten (Abbildung 4 illustriert dies auch noch nach den Vertreibungen, Um- und Aussiedlungen). Es gab auch Bestrebungen in diese Richtung während der Ausarbeitung der Friedensverträge, wobei England und Italien eher auf der Seite der Ungarn standen, Frankreich sich aber durchsetzte und den Forderungen von Edvard Benes folgte. Siehe auch: Göllner, Ralf T. (2001): Die Europapolitik Ungarns von 1990 bis 1994. Westintegration, mitteleuropäische regionale Kooperation und Minderheitenfrage (= Studia Hungarica, Band 47), München: Ungarisches Institut, S. 147-148, Eine Abbildung von 1990 ist bei: Kocsis, Karoly/Kocsis-Hodosi, Eszter (2001): Ethnic geography of the Hungarian minorities in the Carpathian Basin, Safety Harbor FL: Simon Publications, S. 27 zu finden.

[108] Völkermanifest 1918, www.anno.onb.ac.at/cgi-content/anno?aid=wrz&datum=19181017&seite=17&zoom=33 vom 16.08.2014.

[109] Hauszmann, Janos (2004): Ungarn. Vom Mittelalter bis zur Gegenwart (= Ost- und Südosteuropa), Regensburg, München: Pustet; Südosteuropa-Gesellschaft, S. 213

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002



Abbildung 1: Grenzen, Gebietsveränderungen und Daten der Unabhängigkeitserklärungen der Staaten vor und nach dem Vertrag von Trianon und dem Vertrag von Saint-Germain-en-Laye[110]

Österreich musste laut dem Vertrag von Saint-Germain-en-Laye Böhmen, Mähren, Österreich-Schlesien und einige Gemeinden Niederösterreichs an die Tschechoslowakei, Galizien an Polen, Südtirol, Welschtirol und das Kanaltal, sowie Istrien an Italien, die Bukowina an Rumänien, Dalmatien, Krain, Teile der Untersteiermark und Kärnten an das Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen abgeben.[111] In Südkärnten entschied 1920 eine Volksabstimmung über die Zugehörigkeit zu Österreich oder dem SHS-Staat, wobei sich 59 Prozent der Bevölkerung für Österreich entschieden.[112] Durch die Entstehung des Burgenlandes trafen dort die ungarische und österreichische Gesetzgebung für Minderheiten aufeinander, die unterschiedlich ausgeprägt waren (siehe 3.1).

Der Vertrag von Trianon (1920) verpflichtete **Ungarn** zum Minderheitenschutz: Gewährleistung von individuellen Freiheitsrechten und Gleichberechtigung, kombiniert mit einem strikten Diskriminierungsverbot. Des Weiteren enthielt es auch spezifische

[110] Nation-state - New World Encyclopedia 2014., www.newworldencyclopedia.org/entry/Nation-state vom 16.09.2014.
[111] Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye. Staatsvertrag (Friedensvertrag) zwischen Österreich und den alliierten und assoziierten Mächten, www.versailler-vertrag.de/svsg/svsg-i.htm vom 13.08.2014.
[112] Reiterer, Albert F. (2007): »Abkehr, Widerstand, Loyalität? Die Minderheiten und die Erste Österreichische Republik«, in: Peter Haslinger/Joachim v. Puttkamer (Hg.), Staat, Loyalität und Minderheiten in Ostmittel- und Südosteuropa 1918-1941, München: Oldenbourg, S. 127–142, S. 132-133

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

Minderheitenschutzregelungen, wie die Benutzung der Muttersprache vor Gericht, und in den der nationalen und religiösen Identitätswahrung erforderlichen Einrichtungen, wie Schulen. In kompakten Minderheitengebieten war sogar ein Fördergebot der Minderheitensprachen vorgeschrieben. Das Nationalitätengesetz von 1868 galt fort und die darin enthaltenen Regelungen des gleichen Zugangs zu öffentlichen Ämtern und die Erfordernis von Minderheitensprachkenntnissen in Justiz und Verwaltung wurde dahingehend erweitert, dass bei Kreisgerichten und Gerichtshöfen, sowie bei staatlichen und kommunalen Verwaltungsbehörden, bei einem Bevölkerungsanteil der Sprachminderheit von einem Fünftel, die Beamten zu einer gewissen Anzahl dieser Sprache mächtig sein mussten. Die ungarische Regierung verfolgte trotz dieser umfassenden Schutzrechte jedoch eine restriktive Minderheitenpolitik, so dass die Gesetze keine praktische Anwendung fanden.[113]

Die **Slowakei** unterlag, wie schon erwähnt ab der Mitte des 19. Jahrhunderts einem starken Magyarisierungsdruck, der erst Unwillen, dann Widerstand und schließlich die Abwendung von der Monarchie verursachte.[114] Bereits 1916 erhielten so slowakische und tschechische Exilpolitiker (unter anderen Tomáš Garrigue Masaryk, Edvard Benes) die Unterstützung der Triple Entente nach dem Krieg im Sinne der nationalen Selbstbestimmung einen eigenen Staat zu errichten.[115] Durch die Verträge von Saint-Germain-en-Laye und Trianon wurde der neue Staat Tschechoslowakei schließlich offiziell anerkannt. Der erste Präsident war Masaryk. Da die beiden genannten Verträge auch in die Verfassung von 1920 übergingen, wurden im neuen Staat allen Bürgern die gleichen Rechte unabhängig von Rasse, Sprache oder Religion gewährt (Art. 7). Außerdem wurde die Gleichbehandlung und der Unterricht in Muttersprache in Gebieten mit einem bestimmten Anteil von Minderheiten (Art. 9), sowie die autonome Gebietskörperschaft der Karpato-Ukraine (Art. 10) festgehalten.[116] Die Gebiets-autonomie wurde allerdings bis zur Auflösung der Tschechoslowakei nicht eingerichtet. Die Staatssprache war tschechoslowakisch, wobei die Minderheitensprachen durch Sprachgesetz in den Gebieten mit 20 Prozent Minderheitenbevölkerung als

[113] Brunner/Küpper (2004), S. 14-15
[114] Hofmann, Mahulena: Minderheitenschutz im östlichen Europa: Slowakei. Berichte zur rechtlichen Ausgestaltung des Minderheitenschutzes. Forschungsprojekt des Instituts für Ostrecht der Universität zu Köln 2005, www.uni-koeln.de/jur-fak/ostrecht/minderheitenschutz/Vortraege/Slowakei/Slowakei_Hofmann.pdf vom 16.07.2014., S. 7
[115] Kavka (1968), S. 150-151
[116] Hofmann (2005), S. 7

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

Amtssprache genutzt werden konnten. Jedoch wurde dies nicht überall verwirklicht und auch zum Beispiel in Städten eingeschränkt. Gleichzeitig wurde die öffentliche Verwaltung reorganisiert, wobei bei der Grenzfestlegung darauf geachtet wurde, den Anteil der Minderheiten möglichst gering zu halten. Es kam des Weiteren zur Gründung von Kolonien in den von Minderheiten besiedelten Gebieten, um die Homogenität aufzubrechen. Veränderungen der Bevölkerung traten insbesondere in der Slowakei durch die Auswanderung der ungarischen Oberschicht und den Abzug und die Entlassung der alten ungarischen Eliten ein, welche die Fachleute in der staatlichen und wirtschaftlichen Verwaltung stellten. Da es keine vergleichbaren Arbeitskräfte in der Slowakei gab, wanderten viele tschechische Fachleute zu.[117] Alles in allem zählte der Staat 20 Prozent Deutsche und sechs Prozent Ungarn als Minderheit sein eigen.[118] Insgesamt kann gesagt werden, dass den Minderheiten auf dem Papier sehr liberale politische, sprachliche, kulturelle Rechte zugestanden wurden.[119]

Rumänien gewann 1913 den zweiten Balkankrieg gegen Bulgarien und bekam durch den Frieden von Bukarest die südliche Dobrudscha. 1916 schloss sich der Staat der Entente an und nahm 1918 die mehrheitlich rumänisch besiedelten Territorien Russlands und Österreich-Ungarns ein. Im Ungarisch-Rumänischen Krieg marschierten rumänische Truppen 1919 in Ungarn ein und besetzten Budapest. Durch die Pariser Friedensverträge (Art. 59 Vertrag von Saint-Germain-en-Laye und Art. 45 Vertrag von Trianon) wurden die neuen Grenzen anerkannt. Rumänien erhielt Siebenbürgen, das östliche Kreischgebiet, die Bukowina und zwei Drittel des Banats von Ungarn und von Russland Bessarabien. Der rumänische Staat entstand damit durch die Zusammenführung und Loslösung von Gebieten aus früheren Souveränitätsverhältnissen: Die Fürstentümer Moldau und Walachei stammen aus osmanischer Herrschaft, Bessarabien wurde vom russischen Zarenreich, die Bukowina, das Banat und das Fürstentum Siebenbürgen vom ungarischen Königreich abgetrennt.[120]

Der 1918 gegründete **SHS-Staat** (Slowenien, Kroatien, Serbien) wandelte sich noch im gleichen Jahr zum Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen und nahm 1929 den

[117] Polányi (1994), S. 29, 33-35
[118] Riemer, Andrea K. (1997): Die ungarische Minderheit in der Südslowakei - ein multidimensionales Krisenpotenzial, in: Osteuropa (3), S. 253–268, S. 255
[119] Polányi (1994), S. 29
[120] Hösch (1995), S. 77

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

Namen Königreich Jugoslawien an. Innenpolitisch standen sich dabei der Zentralismus der Serben und der Föderalismus der Kroaten gegenüber. Der Minderheitenschutzvertrag von 1920 trat zwar als Gesetz in Kraft, jedoch unterließ die Regierung keinen Versuch die wirtschaftliche Kraft und die Identität der im Lande lebenden Minderheiten zu schwächen.[121]

Durch die veränderte Grenzziehung befanden sich in der Tschechoslowakei (1930) 691.923, in Jugoslawien (1921) 467.658 und in Rumänien (1930) 1.554.529 Auslandsungarn. Insgesamt hatte die Tschechoslowakei mit 30,6 Prozent, Jugoslawien mit 18,8 Prozent Minderheiten zu kämpfen. In Rumänien stellten die Minderheitenangehörigen ein Drittel der Bevölkerung (siehe Abbildung 2).[122]

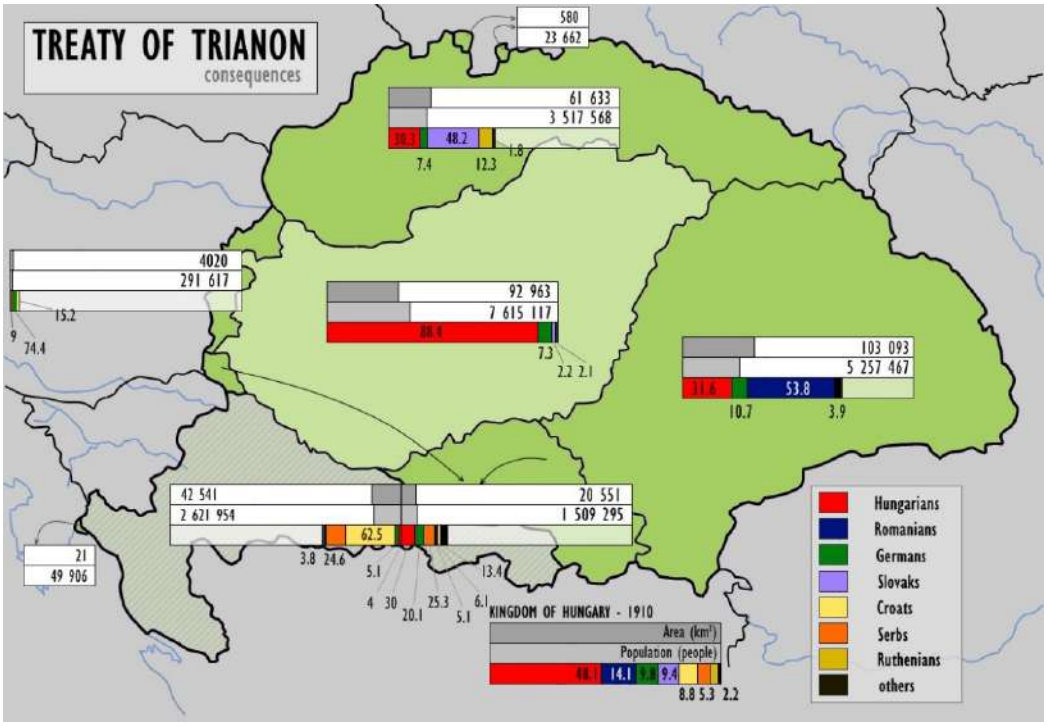


Abbildung 2: Gebietsunterschiede und Zusammensetzung der Bevölkerung zwischen dem Königreich und unabhängigen Ungarn nach dem Vertrag von Trianon[123]

[121] Vogel, Sándor (1995): »Sicherheitsdilemma und ethnische Konflikte aus ungarischer Sicht«, in: Gerhard Seewann (Hg.), Minderheiten als Konfliktpotential in Ostmittel- und Südosteuropa. Vorträge der internationalen Konferenz der Südosteuropa-Gesellschaft (München), des Südost-Instituts (München) und des Österreichischen Studienzentrums für Frieden und Konfliktlösung (Stadtschlaining, Burgenland) auf Burg Schlaining, 19.-22. Oktober 1993, München: Oldenbourg, S. 212–230, S. 215

[122] Teichova, Alice (1988): Wirtschaftsgeschichte der Tschechoslowakei 1918-1980, Wien: Böhlau, S. 14, Bevölkerung der Tschechoslowakei: 53% Tschechen, 16,4% Slowaken, 23,6% Deutsche, 4,3 % Ungarn, 2,7% Sonstige, Vogel (1995), S. 214-215

[123] Trianon peace 1920 - The dismemberment of 1000 years old Hungarian state - Peace to End peace 2013., www.hunsor.se/trianon/treatyoftrianon1920.htm vom 16.09.2014.

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

Nach dem Ersten Weltkrieg und den Pariser Vorortverträgen entstand somit in Mitteleuropa ein neues Gefüge von Staaten, welche zum Teil vorher in dieser Form nie existierten, und daher auch mit den grundsätzlichen Schwierigkeiten des Staatswerdens zu kämpfen hatten. Dazu kam, dass die Auflösung des Vielvölkerstaates Österreich-Ungarn keineswegs zu homogenen Nationalstaaten geführt hatte, was zum Teil auch der unglücklichen Grenzziehung durch den Trianon Vertrag zu verdanken war. Die neu entstandenen Staaten waren im Grunde ein Abbild des Vielvölkerstaates im Kleinen, mit unterschiedlichen Minderheiten und Kulturen, wogegen die alten Staaten, die Republiken Österreich und Ungarn eine viel größere Homogenität und eine geringere Minderheitenanzahl aufwiesen.

Das System des Völkerbundes und der in den Verträgen festgelegte Minderheitenschutz bestand zwar auf dem Papier, wurde jedoch von den meisten Staaten nur teilweise oder gar nicht umgesetzt, da es keine automatischen Überwachungsmechanismen dafür gab (siehe 4.3).

3.3 Zwischenkriegszeit und Zweiter Weltkrieg (1920-1948)

Die Nachbarstaaten Ungarns Jugoslawien, Rumänien und die Tschechoslowakei gründeten bereits nach den Friedensverhandlungen in Paris die sogenannte **Kleine Entente** (1920/21), die sich gegen die „Bedrohung“ durch die Republik Ungarn und die möglichen Revisionsbestrebungen wandte. Sie wurde von Frankreich gefördert[124] und strebte eine politische und wirtschaftliche Isolation Ungarns an. Eine friedliche Grenzrevision anhand von ethnischen Kriterien und die Normalisierung der Nachbarschaftsverhältnisse dadurch waren aussichtslos. Des Weiteren setzte eine Entmagyarisierung der Geschichte und Negierung der historischen Kontinuität ein. Die vertraglich garantierten Minderheitenschutzrechte im Trianon- und Völkerbundvertrag wurden nicht gewährleistet, sondern eine minderheitenfeindliche Politik betrieben, welche nicht zur Integration der dort ansässigen Ungarn in die neuen Staaten beitrug.[125]

[124] Zellner/Dunay (1998), S. 403
[125] Göllner (2001), S. 149

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

In **Ungarn** galt bis 1921 Minderheitenschutz (der im Trianon Vertrag und im Völkerbund verankert war) als Mittel der Loyalitätssicherung, was insbesondere die deutsche Minderheit betraf, die damals noch sieben Prozent der Bevölkerung ausmachte. Einer der prominentesten Vertreter der Deutsch-Ungarn Jakob Bleyer sprach in diesem Zusammenhang von zwei Völkern, aber einer Nation.[126] 1923 wurde eine neue **Minderheitenschulverordnung** erlassen, die der Schaffung von staatlichen kommunalen Minderheitenschulen auf Elementarebene diente und auf Verlangen der Eltern von 40 Schülern errichtet werden konnten. Dies wurde 1935 dahingehend geändert, dass bereits Eltern von 20 Schülern für die Errichtung einer Minderheitenschule ausreichten. Letztere Verordnung bestimmte außerdem die Transformation der drei verschiedenen Elementarschulen (Minderheitensprache mit Ungarisch als Pflichtsprache, gemischtsprachige Schulen, Ungarische Schulen mit der Minderheitensprache als Pflichtsprache) in einen Einheitstyp: die gemischtsprachige Schule. Diese Umwandlung sollte bis 1938-1939 für alle anderen Schultypen vollzogen werden, stieß jedoch auf den Widerstand der Minderheiten und der ungarischen Behörden bei denen Ungarisch Schulsprache war. Des Weiteren waren 80 Prozent der Minderheitenschulen Konfessionsschulen und konnten vom Staat durch ihre Autonomie nicht zu den Veränderungen gezwungen werden.[127] An den Universitäten wurde außerdem 1920 der **Numerus Clausus** eingeführt. Dieser sollte das Verhältnis der aufgenommenen Nationalitäten regeln wobei er die Juden nicht wörtlich erwähnte. Seine Auswirkungen bezogen sich jedoch in erster Linie auf Studenten jüdischen Glaubens.[128]

Auf **österreichischem Gebiet** wurde 1934 die **burgenländische Verfassung** zugunsten der Minderheiten geändert um die Minderheiten im Landtag zu berücksichtigen.[129] Dies betraf in erster Linie die Kroaten. 1937 wurde durch das **Schulgesetz** der klerikale Unterricht wieder eingeführt, womit den Minderheiten entgegen gekommen werden sollte.[130]

[126] Seewann, Gerhard (2007): »"Ungarndeutschtum" als Identitätskonzept und politische Ressource«, in: Peter Haslinger/Joachim v. Puttkamer (Hg.), Staat, Loyalität und Minderheiten in Ostmittel- und Südosteuropa 1918-1941, München: Oldenbourg, S. 99–126, S. 100-101
[127] Brunner/Küpper (2004), S. 15-16
[128] Hauszmann (2004), S. 228
[129] Landesverfassungsgesetz über die Verfassung des Burgenlandes 1934, www.verfassungen.de/at/burgenland/verf34-i.htm vom 13.08.2014.
[130] Reiterer (2007), S. 137-138

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

Rumänien gab sich 1923 eine neue Verfassung, worin der einheitliche Nationalstaat erneut proklamiert wurde und auch die anderen Prinzipien der Verfassung von 1866 Eingang fanden.[131] Obwohl bereits 1919 ein **Minderheitenschutzvertrag** unterschrieben und den Sachsen und Szeklern im kirchlichen und schulischen Bereich lokale Selbstverwaltung zugestanden wurde, konterkarierte die Regierung diesen Schutz mit späteren Gesetzen und Verordnungen. Zwar wurde 1938 ein **Minderheitenstatut** erlassen, das Besserung versprach, dieses erlangte jedoch keine Gesetzeskraft.[132] Durch die Einführung der rumänischen Sprachführung für Beamte (1923) und Lehrer (1925) kam es zu Massenentlassungen von Angehörigen der deutschen und ungarischen Minderheit.[133] Die 1938 erlassene Verfassung errichtete außerdem die Diktatur des Königs und führte zu einem Rückschritt und zur Beschneidung der Bürgerrechte. Durch einen Staatsstreich entstand 1940 eine **Militärdiktatur** unter Ion Antonescu, die jedoch nur vier Jahre währte. Danach trat bis 1947, bis zur Verabschiedung einer neuen Verfassung wieder die alte von 1923 in Kraft.[134] Erwähnenswert ist auch, dass sich zwischen 1920 und 1940 die Minderheiten mit Beschwerden (allein die ungarische Minderheit mit 47) an den Völkerbund wandten und damit teilweise Erfolg hatten.[135]

3.3.1 Schiedssprüche und Abkommen

Wegen der Abtrennung der Gebiete durch den Vertrag von Trianon bildeten sich in Ungarn ab dem Jahr 1926 verstärkte Revisionsbestrebungen, die auch ins Regierungsprogramm des Ministerpräsidenten Gyula Gömbös aufgenommen wurden und sich anfänglich nur auf die Grenzgebiete bezogen, in denen zum Großteil Ungarn wohnten. Erst später rückte das gesamte ehemalige Königreich in den Blickpunkt, und Ungarn suchte die Protektion des Deutschen Reiches und Italiens, die es in seiner Revisionspolitik unterstützten. So entstanden die beiden **Wiener Schiedssprüche** (siehe Abbildung 3), die von den Außenministern Joachim von Ribbentrop, Deutsches Reich und Galeazzo Ciano, Italien in Wien unterzeichnet wurden. Der erste Schiedsspruch vom 02.11.1938 besagte, dass jene Gebiete wieder zurück an Ungarn fallen sollten, in

[131] Gabanyi (2010), S. 627-628
[132] Vogel (1995), S. 215
[133] Tontsch (2004), S. 11
[134] Gabanyi (2010), S. 628
[135] Tontsch (2004), S. 13-14

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

denen gemäß der letzten ungarischen Volkszählung zur Zeit Österreich-Ungarns im Jahr 1910 der Anteil der ungarischen Bevölkerung mindestens 50 Prozent ausmachte. Das bedeutete eine Fläche von etwa 11.927 Quadratkilometern, von denen 10.390 Quadratkilometer in der heutigen Slowakei, der Rest in den ukrainischen Karpaten lagen, mit über einer Million Einwohnern. Die zweite Entscheidung wurde am 30. August 1940 unterzeichnet und sprach Ungarn ein weiteres Gebiet mit einer Fläche von etwa 43.500 Quadratkilometern auf rumänischem Territorium mit 2,5 Millionen Einwohnern zu, darunter über eine Millionen Rumänen. Im Gegenzug garantierten die Achsenmächte Rumänien die Grenzen des übrigen Siebenbürgens. Durch die Wiener Schiedssprüche veränderte sich die ethnische Zusammensetzung Ungarns, von 92 Prozent ungarischer Mehrheitsbevölkerung (1930) auf 77,5 Prozent im Jahr 1941.[136]

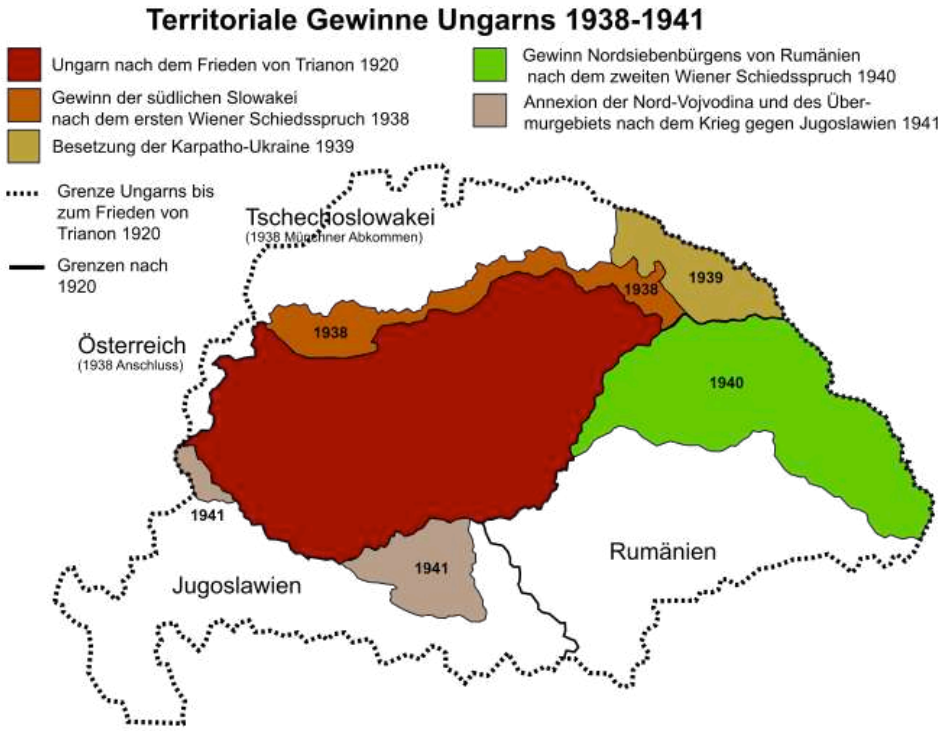


Abbildung 3: Die territorialen Veränderungen Ungarns 1938-1941[137]

Die **Tschechoslowakei** verlor durch das Münchner Abkommen[138] und den ersten Wiener Schiedsspruch, beide 1938, das Sudentenland an Deutschland und die südslowakischen Gebiete an Ungarn. Auf Druck des Deutschen Reiches spaltete sich die „Rest-

[136] Vogel (1995), S. 216
[137] Furfur: www.upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/a/a2/TeritorialGainsHungary1920-41_de.svg
[138] Abkommen zwischen Deutschland, dem Vereinigten Königreich, Frankreich und Italien. Münchner Abkommen, München 1938, www.glasnost.de/db/DokAus/38muenchen.html vom 13.08.2014.

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

Slowakei“ 1939 von der Tschechoslowakei ab und erklärte als erste Slowakische Republik ihre Unabhängigkeit. Diese existierte bis 1945 und stand irgendwo zwischen Satellitenstaat und eigenständigem Staat.[139]

1940 entstand auch das Wiener **Volksgruppenabkommen**,[140] welches Ungarn nicht ratifizierte, sondern als Regierungsverordnung umsetzte.[141] Das Abkommen beinhaltete in erster Linie Rechte für die Ungarndeutschen, die ihr deutsches Volkstum uneingeschränkt, ohne Nachteile erhalten konnten. Deutscher war in diesem Sinne jeder, der sich zum Deutschtum bekannte und von der Führung des „Volksbundes der Deutschen in Ungarn” als Volksdeutscher anerkannt wurde. Die deutsche Minderheit erhielt zudem die Verbandsfreiheit, Berufsfreiheit und wurde mit Ungarn gleichgestellt. Die paritätische Besetzung von Ämtern, Selbstverwaltungskörperschaften musste bei Ernennung berücksichtigt, die muttersprachliche Erziehung und Bildung von Staat gefördert werden. Die deutsche Minderheit konnte sich ihrer Muttersprache in Wort und Schrift bedienen, es galt für sie Pressefreiheit, was sie mit den Ungarn gleichstellte. Außerdem konnte Deutsch als Amtssprache bei einem Bevölkerungsanteil von einem Drittel eingeführt werden. Deutsche Familiennamen waren zulässig und jede Assimilierung verboten. Auf kulturellem Gebiet wurde den Ungarndeutschen der freie Verkehr mit dem großdeutschen Mutterland gewährleistet. Im Gegenzug mussten sich die Ungarndeutschen zur Loyalität verpflichten. Im Grunde wurde die deutsche Minderheit dem Großdeutschen Reich überantwortet. Deutschrumänen, aus den wieder erlangten Gebieten, konnten auf Antrag bis 1942 ins Deutsche Reich ausgesiedelt werden. Da in diesen zurückgewonnenen Gebieten die Minderheitenstandards höher waren als im übrigen Ungarn,[142] wurde des Weiteren 1941 die nächste Minderheitenschulverordnung erlassen, welche grundsätzlich den muttersprachlichen Unterricht einführte. Eltern konnten jedoch auf gemischtsprachigen Unterricht bestehen.[143]

[139] Hofmann (2005), S. 8, Die Forscher sind sich darüber noch nicht einig. Die Debatte soll hier jedoch nicht geführt werden, da sie nicht zweckmäßig ist. Mehr zur Diskussion unter: Tönsmeyer, Tatjana (2003): Das Dritte Reich und die Slowakei 1939-1945. Politischer Alltag zwischen Kooperation und Eigensinn (= Sammlung Schöningh zur Geschichte und Gegenwart), Paderborn: Schöningh

[140] Das Wiener Abkommen, www.z-g-v.de/doku/archiv/ungarn/kapitel-3-0-7-1.htm vom 13.08.2014.

[141] Spannenberger, Norbert (2002): Der Volksbund der Deutschen in Ungarn 1938-1944 unter Horthy und Hitler (= Schriften des Bundesinstituts für Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa, Bd. 22), München: R. Oldenbourg, S. 253

[142] Brenner, Koloman (2013): »Sprachpolitik gegenüber der deutschsprachigen Bevölkerung in Ungarn und Südtirol im Vergleich«, in: Melanie Barlai/Christina Griessler/Richard Lein (Hg.), Südtirol. Vergangenheit - Gegenwart - Zukunft, Baden-Baden: Nomos, S. 188–207, S. 197

[143] Brunner/Küpper (2004), S. 16

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

Zwischen dem Deutschen Reich, Ungarn, Kroatien und Rumänien entstanden zwischen 1942 und 1944 **Verträge**, welche die **SS-Rekrutierungen** der deutschsprachigen Minderheit zum deutschen Heer ermöglichten. Ungarndeutsche die eintraten, bekamen automatisch die deutsche Staatsbürgerschaft, verloren jedoch ohne es zu wollen ihre ungarische Staatsangehörigkeit. Bei den nicht immer „freiwilligen Aktionen" wurden wehrfähige Männer deutscher Abstammung zur Waffen-SS rekrutiert. Ungarn ging sogar 1944 soweit, dass es die Wehrhoheit über seine deutschen Bürger an das Deutsche Reich abtrat, womit die gesetzliche Wehrpflicht von der Waffen-SS eingefordert werden konnte. Gleichzeitig wurde jedoch die Aberkennung der ungarischen Staatsbürgerschaft für alle im deutschen Militär dienenden Ungarndeutschen rückgängig gemacht.[144] 1944 besetzte schließlich das Deutsche Reich Ungarn.

3.3.2 Friedensverträge und Umsiedlungen

Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges fand vom 29. Juli bis 15. Oktober 1946 die **Pariser Friedenskonferenz**[145] statt. Diese baute auf die vorhergegangenen Konferenzen in Teheran, Jalta und Potsdam auf. Teilnehmer waren die Siegermächte USA, Sowjetunion, Großbritannien und auch Frankreich, die über die Friedensbedingungen mit den Kriegsverlierern, unter anderem Italien und Ungarn verhandelten. Unterzeichnet wurden die **Verträge** am 10. Februar 1947. Sie umfassten Reparationszahlungen, Einführung von Minderheitenrechten und Gebietskorrekturen, gaben den Kriegsverlierern ihre volle staatliche Souveränität zurück und ermöglichten ihnen die Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen. Bei den Gebietskorrekturen wurden beide Wiener Schiedssprüche annulliert, und Ungarn musste auch den Bratislaver Brückenkopf abgeben. Des Weiteren wurden Grenzkorrekturen an der slowakisch-ungarischen und rumänisch-ungarischen Grenze durchgeführt, welche den Bedingungen des Trianon Vertrages von 1919 entsprachen. Rumänien verlor Bessarabien, das Herza-Gebiet und die Nordbukowina an die Sowjetunion.[146]

[144] Spannenberger (2002), S. 309-329, 389-401, 412-424, Abkommen über die Aufstellung von Verbänden der Waffen-SS in Ungarn 1943, www.herder-institut.de/no_cache/bestaende-digitale-angebote/e-publikationen/dokumente-und-materialien/themenmodule/quelle/396/details.html vom 13.08.2014.
[145] Pariser Friedensverträge 1947, www.austlii.edu.au/au/other/dfat/treaties/1948/2.html vom 09.03.2015
[146] Diese Gebiete gehören heute zu Moldawien oder der Ukraine.

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

Im **Potsdamer Abkommen**[147] von 1945 wurde dann die Aussiedlung der gesamten deutschen Volksgruppe aus Ungarn beschlossen. Für die Bestimmung der Minderheitenzugehörigkeit wurde die Volkszählung von 1941 zu Grunde gelegt, in der sich die Befragten zur deutschen Volkszugehörigkeit oder Muttersprache bekennen konnten. Die Anzahl der Aussiedler wurde von der ungarischen Regierung, trotz des ursprünglichen Wunsches alle 450.000 Deutsche auszusiedeln, begrenzt und so mussten in zwei Wellen 170-180.000 Menschen das Land verlassen. Weitere 50-60.000 wurden evakuiert oder sind geflohen. Durch diese Maßnahme halbierte sich die deutsche Minderheit in Ungarn.[148] Da die Westmächte einseitige Aussiedlungen ablehnten, entstand 1946 das **ungarisch-tschechoslowakische Abkommen** über den Bevölkerungsaustausch, welches die freiwillige Übersiedlung der Tschechoslowaken in die Tschechoslowakei und die Zwangsaussiedlung der Ungarn nach Ungarn beinhaltete. Insgesamt wechselten circa 60.000 Slowaken und etwa 76.000 Ungarn, davon ungefähr 7.000 freiwillig, die Staatsangehörigkeit.[149] Erschwerend kam für Ungarn ein Flüchtlingsstrom hinzu, der noch vor Kriegsende etwa 250.000 Ungarisch-Sprechende aus Rumänien, Jugoslawien und der Slowakei nach Ungarn trieb. Der geschlossene Friedensvertrag von Paris bürdete Ungarn diesmal keine Verpflichtungen zum Minderheitenschutz auf, sondern beinhaltete nur die üblichen Diskriminierungsverbote.[150] In dem 1947 geschlossenen Friedensvertrag zwischen den Alliierten und Ungarn wurde dann schließlich ein individuelles Diskriminierungsverbot mit aufgenommen.[151] Die Verfassung von 1949 statuierte jedoch einen allgemeinen Gleichheitsgrundsatz[152] aller in Ungarn lebenden Nationalitäten und gab ihnen die Möglichkeit auf muttersprachlichen Unterricht und Pflege ihrer Kultur.[153] Die damit verbundenen Rechte konnten und wurden auch genutzt.

[147] Potsdamer Abkommen 1945, www.documentarchiv.de/in/1945/potsdamer-abkommen.html vom 09.03.2015
[148] Brunner/Küpper (2004), S. 17-18
[149] Polányi (1994), S. 38-39
[150] Brunner/Küpper (2004), S. 18, 20
[151] Friedensvertrag mit Ungarn 1947, www.ungarisches-institut.de/dokumente/pdf/19470210-1.pdf vom 05.08.2014.
[152] Dieser Grundsatz galt für alle Staaten der Sowjetunion in ihren Satellitenstaaten. Schmidt, Carmen: Minderheitenschutz im östlichen Europa: Rußland. Berichte zur rechtlichen Ausgestaltung des Minderheitenschutzes. Forschungsprojekt des Instituts für Ostrecht der Universität zu Köln 2004a, www.uni-koeln.de/jur-fak/ostrecht/minderheitenschutz/ vom 20.11.2012, S. 12
[153] Brunner/Küpper (2004), S. 20

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

In **Österreich** wurde 1945 der Unterricht in den Minderheitensprachen Ungarisch, Kroatisch, Slowenisch und Tschechisch eingeführt, der allerdings von der Mehrheit abgelehnt und von der Minderheit ignoriert wurde.[154] Konflikte gab es des Weiteren mit **Jugoslawien** wegen der Grenzziehung, wobei Jugoslawien gerne die slowenischen Grenzgebiete in Kärnten und der Steiermark annektiert hätte. Um ihren Anspruch zu untermauern legten sie dem Ausschuss in London Statistiken von 1846 vor. Nachdem sich jedoch zwischen Jugoslawien und der UdSSR wegen der unterschiedlichen Auffassungen des Kommunismus Zwistigkeiten entwickelten, verlor Jugoslawien die Unterstützung der UdSSR bei seinen Gebietsansprüchen und die Grenzen blieben bestehen wie sie waren.[155] 1946 wurde als Anhang IV des Pariser Friedensvertrages das Gruber - de Gaspari Abkommen zwischen Österreich und Italien unterzeichnet, welches den österreichischen Minderheiten in Südtirol die Gleichstellung mit den italienischen Bürgern versprach.[156]

Wie erwähnt wurde zwischen der **Tschechoslowakei** und Ungarn 1946 das Abkommen über den Austausch der Bevölkerung geschlossen, wovon jedoch nur Slowaken und Ungarn betroffen waren. Durch die **Benes Dekrete** von 1945 wurde den ungarischen und deutschen Minderheiten der Tschechoslowakei eine Kollektivschuld an den Taten des Deutschen Reiches angerechnet, sie wurden enteignet und verloren ihre Staatsangehörigkeit.[157] In Tschechien sank damit die Zahl der deutschen Minderheit von circa drei Millionen auf 160.000 (Volkszählung von 1930 und 1950).[158] Die verbleibende ungarische Minderheit war durch den Entzug der Staatsbürgerschaft und die Enteignungen rechtlos und bodenlos geworden, ihre Bildungseinrichtungen wurden geschlossen, und sie sahen sich mit starker Resozialisierung konfrontiert. Diese Situation hielt von 1945 bis 1948 an, danach entspannte sie sich etwas.[159]

[154] Suppan, Arnold/Heuberger, Valeria (1991): Staaten und Minderheiten im Donauraum (1945-1990), in: Osthefte (2), S. 41–58, S. 50

[155] Stourzh, Gerald (1980): Geschichte des Staatsvertrages, 1945-1955. Österreichs Weg zur Neutralität, Graz: Styria, S. 23, 26, 32, Die weitere Geschichte der Minderheiten in Österreich wird im Kapitel über das Minderheitenrecht behandelt. Auf die Entwicklung der Minderheitenrechte in Südtirol wird hier nicht eingegangen. Eine gute Zusammenfassung findet sich in Barlai, Melanie/Griessler, Christina/Lein, Richard (Hg.) (2013): Südtirol. Vergangenheit - Gegenwart - Zukunft (= Andràssy Studien zur Europaforschung, Band 7), Baden-Baden: Nomos

[156] Pariser-Vertrag. Gruber - de Gaspari Abkommen 1946, www.landtag-bz.org/download/Pariser-Vertrag 1946.pdf vom 15.08.2014.

[157] Hofmann (2005), S. 8

[158] Volkszählung in der Tschechoslowakei / Tschechien von 1921-2001, www.czso.cz/csu/2008edicni plan.nsf/engt/24003E05E7/$File/4032080117.pdf vom 25.07.2014.

[159] Polányi (1994), S. 37-39

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

3.3.3 Zusammenfassung

Die Pariser Vorortverträge und die dadurch entstandenen neuen Grenzen, die Isolation Ungarns durch die kleine Entente, sowie die Revisionsbestrebungen Ungarns und die Revisionsängste der umliegenden Nachbarstaaten ließen in der Zwischenkriegszeit keine produktiven Beziehungen zwischen den Staaten zu, welche die entstandene Problematik eventuell friedlich gelöst hätten. Dies drängte Ungarn in Richtung des Deutschen Reiches und trug mit zum Zweiten Weltkrieg bei.

Die Magyarisierung der Gesellschaft im ungarischen Königreich hatte nicht nur zu Nationsbewegungen und Gegenbewegungen geführt, sondern bestimmte nach dem Ersten Weltkrieg das Nationsbewusstsein derjenigen Ungarn, die sich nun in einem anderen Staat wieder fanden und deswegen als Gefahr für die neuen Staaten betrachtet wurden. Dadurch wurde die Minderheitenpolitik maßgeblich beeinflusst.

Obwohl der Völkerbund mit seinen Minderheitenregelungen für Schutz der Nationalitäten sorgen wollte, gab es im Europa der Zwischenkriegszeit massive Bestrebungen die Nationalstaaten durch Vertreibungen, Zwangsumsiedlungen und Bevölkerungstransfer homogener zu gestalten, was auch völkerrechtlich akzeptiert wurde. Dies zeigte sich insbesondere bei dem Vertrag von Lausanne (1923) der die Zwangsdeportation nationaler Minderheiten vertraglich sanktionierte. Es ging hierbei um die Vertreibung von Griechen aus Kleinasien und Türken aus Griechenland, welche nachträglich durch ein Umsiedlungsabkommen gebilligt wurde und das Prinzip des Bevölkerungsaustausches als Lösung von Minderheitenproblemen international legitimierte. Diese Regelung wurde später dazu genutzt nach dem Zweiten Weltkrieg etwa 20 Millionen Menschen umzusiedeln, davon etwa 14 Millionen Deutsche.[160] Als Ergebnis der Vorkommnisse vor, während und nach dem Zweiten Weltkrieg, der völkerrechtlich sanktionierten Aus- und Umsiedlungen wandelte sich nicht nur Ungarn in einen (noch) homogeneren Nationalstaat,[161] sondern auch die Tschechoslowakei und zum Teil Rumänien und Jugoslawien.

[160] Kroll, Frank-Lothar (2005): »Vertreibung und Minderheitenschutz im 20. Jahrhundert«, in: Frank-Lothar Kroll/Matthias Niedobitek (Hg.), Vertreibung und Minderheitenschutz in Europa, Berlin: Duncker & Humblot, S. 3–11, S. 8, 10
[161] Brunner/Küpper (2004), S. 18

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

3.4 Kommunistische Ära (1945-1990)

Der Kommunismus und seine Auswirkungen betrafen bis auf Österreich alle Nachbarländer Ungarns: die damalige Tschechoslowakei (heute die Tschechei und Slowakei), den Völkerverbund Jugoslawien (heute Bosnien-Herzegowina, Mazedonien, Serbien, Kroatien, Slowenien und das Kosovo), die Ukraine und Rumänien.

3.4.1 Entnationalisierung und Reformen

Der Zweite Weltkrieg endete für Ungarn am 4. April 1945 mit dem Einmarsch der Roten Armee. Mit ihr kehrten die so genannten Moskauiten („moszkoviták“)[162] - ungarische Sozialisten, die in Moskau ins Exil gegangen waren - nach Ungarn zurück und verbanden sich hier mit den in Illegalität operierenden Kommunisten. Durch die sowjetische Präsenz und Unterstützung, und den dadurch ausgeübten Druck übernahm die ungarische Kommunistische Partei sehr schnell die Macht und baute diese aus. Bis 1949 wurden die bestehenden Parteien eingegliedert oder durch die sogenannte Salami - Taktik[163] in funktionsunfähige Teile aufgesplittert. Mit der Verabschiedung der neuen **Verfassung**, die sich an der sowjetischen von 1937 orientierte und am 20. August 1949 in Kraft trat, entstand eine Volksdemokratie, in der die Minderheiten durch einen allgemeinen Gleichheitsgrundsatz geschützt wurden.[164] Gleichzeitig wandelte sich Ungarn durch den erwähnten Bevölkerungsaustausch zu einem homogeneren Nationalstaat, in dem die Frage der Minderheiten erst einmal keine große Rolle spielte. Die Minderheiten erfuhren wenig Diskriminierung, das Minderheitenschulsystem wurde ausgebaut und ab 1955 gab es sogar wieder Deutschunterricht.[165]

Ungarn durfte im Verbund mit der Sowjetunion keine eigene oder gar gegenläufige Außenpolitik verfolgen. So übernahmen die ungarischen Kommunisten widerstandslos

[162] Moszkoviták: Mátyás Rákosi, Ernő Gerő und Imre Nagy, Kommunisten: János Kádár und László Rajk
[163] Mevius, Martin (2005): Agents of Moscow. The Hungarian Communist Party and the origins of socialist patriotism, 1941-1953 (= Oxford historical monographs), Oxford, New York: Clarendon Press; Oxford University Press, S. 163
[164] Fischer, Holger (1999): Eine kleine Geschichte Ungarns (= Edition Suhrkamp, Band 2114), Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 200-208, Der Begriff Volksdemokratie stammt aus der sowjetischen Staatstheorie und kennzeichnet ein Herrschaftssystem gemäß der marxistisch-leninistischen Ideologie. Siehe auch Weber-Fas (2008), S. 309
[165] Brunner/Küpper (2004), S. 20

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

die Standpunkte und Aussagen des „großen Bruders".[166] Nationalitätenpolitik war in dieser Zeit ein ebenso tabuisierter Bereich wie die Außenpolitik, welche entnationalisiert wurde.[167] Die Frage der Auslandsungarn durfte sich nicht stellen. Innerhalb der UdSSR gab es dazu zwei Richtlinien: Erstens gehörte die Frage der Minderheiten innerhalb des sowjetischen Blocks zu den inneren Angelegenheiten eines jeden Staates und zweitens würden durch den marxistisch-leninistischen Sieg alle Minderheitenkonflikte automatisch gelöst (sogenannte Automatismusthese).[168] Auseinandersetzungen mit den Bruderstaaten durfte es nicht geben. Die strikte Zuweisung zur Innenpolitik sollte auch die Kontakte zwischen den Staaten minimieren und sie voneinander isolieren.[169]

In Wirklichkeit gab es jedoch bereits seit den 1950er Jahren ein reges Interesse der ungarischen Parteiführung gegenüber den Auslandsungarn, was auch durch den Umstand erklärt werden kann, dass einige führende Politiker selbst zu dieser Minderheit gehörten.[170] Wegen der Revolution von 1956 grenzten sich die Nachbarstaaten jedoch strikt von Ungarn ab, da sie eine ideologische Infizierung und revisionistische Bestrebungen der Auslandsungarn fürchteten.[171]

Mit den ungarischen Reformen 1968, die in der Ökonomie stattfanden und zu einer Modernisierung der Agrikultur führten, änderte sich auch die Einstellung zur Frage der Minderheiten.[172] So rückte in Ungarn die Losung von der „**doppelten Bindung**" und der „**Brückenfunktion**" der Minderheiten offiziell in den Vordergrund. Auslandsungarn und die Minderheiten im Inland fühlten sich demnach ihrer nationalen Kultur und der Kultur ihres Wohnstaates, deren Staatsangehörigkeit sie trugen verpflichtet. Sie bildeten aus diesem Grund eine Brücke zwischen den sozialistischen Werten beider

[166] Pesti (2006), S. 284-285
[167] Kiss, László J. (1999): »Die Reformpolitik Gorbatschows und der Umbruch in Ostmitteleuropa 1989/90 aus ungarischer Sicht«, in: Deutscher Bundestag (Hg.), Das geteilte Deutschland im geteilten Europa Materialen der Enquete-Kommission. „Überwindung der Folgen der SED-Diktatur im Prozess der deutschen Einheit", Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, S. 1396-1436., S. 1397
[168] Schmidt (2004), S. 12, Pesti (2006), S. 286
[169] Kiss (1999), S. 1397
[170] Pesti (2006), S. 286-287
[171] Seewann, Gerhard (1984): Minderheitenfragen aus Budapester Sicht. Ungarns Nationalitäten - magyarische Minderheiten, in: Südost Europa (1), S. 1–14, S. 8, Kiss, László J. (2000): »Ungarn: Nation, Minderheit und Westbindung. Spannungsverhältnis und Wechselwirkung von Nation und Außenpolitik«, in: Magarditsch A. Hatschikjan (Hg.), Jenseits der Westpolitik. Die Aussenpolitik der osteuropäischen Staaten im Wandel, Opladen: Leske + Budrich, S. 33–59, S. 44-45
[172] Kiss (1999), S. 1402, Seewann, Gerhard (1990): »Ungarische Nationalitätenpolitik«, in: Heiner Timmermann (Hg.), Ungarn nach 1945, Saarbrücken-Scheidt: Dadder, S. 99–108

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

Kulturen. Diese These wurde allerdings nur von Jugoslawien anerkannt.[173] Der Minderheitenpolitik wurde zunehmend instrumenteller Charakter zugemessen, wie die unmittelbare innenpolitische Integrationsfunktion und das mittelbare Ziel der Systemerhaltung und Systemstabilisierung.[174] Mit den wirtschaftlichen Reformen von 1968 und der Verwerfung der Automatismustheorie entstand eine zielgerichtete Minderheitenpolitik, die auf gesellschaftliche Integration und Förderung kultureller Eigenheiten abzielte. Seit Anfang der 60er Jahre war es daher möglich, dass Eltern von 15 Schülern die Einrichtung von zweisprachigen Kindergärten und Schulen verlangen konnten. Die beschleunigten Assimilationsprozesse ließen jedoch an der Wirksamkeit solcher Institutionen zweifeln. Im Bildungsministerium wurde darüber hinaus 1968 eine **Nationalitätenabteilung** eingerichtet. Durch die Totalrevision der Verfassung (1972) erweiterte sich der Schutzbereich des Minderheitenartikels auf den Gebrauch der Muttersprache. Gleichzeitig fand 1972/1973 eine **Gerichtsverfassungs- und Prozessrechtsreform** statt, die den Gebrauch aller Minderheitensprachen vorschrieb. Die Sprachnutzung im Verwaltungsverfahren bestand bereits ab den 50er Jahren.[175]

Die Reformen etablierten des Weiteren die Abhängigkeit vom Westen, eine relativ autonome Existenz der Gesellschaft und Toleranz gegenüber Kleinbauern. Kurz gesagt durch eine Politik des Pragmatismus: den Gulaschkommunismus. Damit erreichte Ungarn innerhalb der kommunistischen Staaten eine politische Sonderstellung, was sich durch die Entstehung erster internationaler Beziehungen mit Österreich auszeichnete. Dies galt als westorientierter Brückenschlag. Die Beziehung der beiden Staaten entwickelte sich unabhängig von den Ost-West-Beziehungen und baute auf eine aktive Koexistenzpolitik auf. Ungarn erlangte dadurch Westkompetenz und Österreich Ostkompetenz, wodurch beide nach der Wende als Muster für den Osten dienten.[176] Auch mit West-Deutschland wurden Beziehungen aufgenommen, was durch die sozialdemokratischen Regierungen erleichtert wurde.[177]

[173] Ahn, Thomas v. (2007): Staat, Nation, Europa - Ungarn und die Auslandsungarn, in: Osteuropa (11), S. 177–194. S. 178
[174] Seewann, Gerhard (1994): »Minderheiten in der ungarischen Innenpolitik 1949-1989/90«, in: Valeria Heuberger/Othmar Kolar/Arnold Suppan et al. (Hg.), Nationen, Nationalitäten, Minderheiten. Probleme des Nationalismus in Jugoslawien, Ungarn, Rumänien, der Tschechoslowakei, Bulgarien, Polen, der Ukraine, Italien und Österreich 1945-1990, Wien, München: Verl. für Geschichte und Politik; R. Oldenbourg, S. 105–114, S. 107
[175] Brunner/Küpper (2004), S. 21-22
[176] Kiss (1999), S. 1412-1414, Kiss, László J. (2004): The Restatement of Hungarian Foreign Policy - from Kádárism to EU Membership, in: Foreign Policy Review (1), S. 33–86, S. 45-48
[177] Pesti (2006), S. 285

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

Ab den 70er Jahren konnte die UdSSR die Defizite der Länder nicht mehr auffangen und die kommunistischen Staaten waren auf Kredite vom Westen angewiesen. Gleichzeitig verlor die kollektive Intervention nach der Breschnew- oder Rechtfertigungsdoktrin ihre Durchsetzungskraft, die besagte, dass die Souveränität der einzelnen Staaten ihre Grenze an den Interessen der sozialistischen Gemeinschaft findet. In der Schlussakte von Helsinki bei Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) von 1975 wurde der territoriale Status quo bestätigt, womit Ungarn die gegebenen Grenzen offiziell anerkannte, und die UdSSR schloss im Grunde militärische Interventionen aus. Zur Neutralisierung der regionalen Westpolitik der ostmitteleuropäischen Länder und einer Ersatzlegitimation der KSZE war Moskau bestrebt in der Legitimationskrise das Konzept eines europäischen kollektiven Sicherheitssystems in Anspruch zu nehmen. Durch diese Veränderungen konnte Ungarn die regionale Westpolitik mit Österreich und auch mit der Bundesrepublik Deutschland weiter ungestört verfolgen. In Helsinki brachte der Generalsekretär der Ungarischen Arbeiterpartei János Kádár zum ersten Mal nach dem Zweiten Weltkrieg den Trianon Vertrag auf einem internationalen Gremium zur Sprache. Forderungen nach Grenzrevision oder ähnlichem wurden jedoch nicht angesprochen.[178] Zur gleichen Zeit wurde im ungarischen Bildungsministerium als Beirat eine Bildungskommission für Nationalitäten gegründet und in den 80er Jahren dann die Verbesserung der personellen und sächlichen Struktur (Lehrkräfte und Materialien) der Ausbildung in Minderheitensprache vorangetrieben.[179]

Erste konkrete außenpolitische Schritte im Bereich der Minderheiten wurden 1977 bei einem Treffen zwischen der rumänischen und ungarischen Parteispitze erreicht, die sich in Debrecen und Nagyvárad auf engere Zusammenarbeit, bilaterale Beziehungen und die Verbesserung der im Land lebenden Minderheiten einigten. Allerdings folgte darauf eine noch stärkere Unterdrückung der Auslandsungarn in Rumänien.[180]

Ab Anfang der 80er Jahre emanzipierte sich die ungarische Führung, und trat unter der Führung von Kádár dem **Internationalen Währungsfond** bei (1981-82). Im Jahre 1985 sagte der für Außenpolitik verantwortliche Staatssekretär, Mátyás Szűrös sogar unge-

[178] Kiss (1999), S. 1397-1399, 1401, 1411-1413, Kiss (2004), S. 48-50, Ablonczy, Balázs (2011): Trauma, Tabu, Kult. Trianon und die Auslandsungarn, in: Osteuropa (12), S. 303–314, S. 306
[179] Brunner/Küpper (2004), S. 22
[180] Pesti (2006), S. 286-287

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

straft, dass „das nationale Interesse nicht dem internationalen (sowjetischen) Interesse untergeordnet werden könne“.[181] Eine Unterordnung gelte nur für Notfälle.[182]

Bei einem **Treffen des Warschauer Paktes** 1983 in Moskau, wo die Stationierung sowjetischer Gefechtswaffen im Gebiet der Staaten des Paktes beschlossen werden sollte, als Reaktion auf die NATO-Aufrüstung, setzten sich die Mitgliedsstaaten Rumänien, Bulgarien und Ungarn gegen Russland durch und ließen die anti-amerikanische Passage streichen, sowie einen Appell an Friedensliebe und Vernunft hinzufügen. Zudem wehrten sie sich gemeinsam erfolgreich gegen die Stationierung. Polen machte außerdem seinen zugesicherten Sonderstatus geltend, der keine Stationierung von Waffen enthielt. Zwei Jahre später (1985) kam Gorbatschow an die Macht, der die Anwendung von imperialer Gewalt für die Zukunft ausschloss und im Rahmen der **Perestrojka** kontrollierte, graduelle Veränderungen und demokratische Reformen einführen wollte. Die allmählichen Reformen sollten die sowjetische Dominanz in ein Primat abändern. Jeder sozialistische Staat bekam somit das Recht seine Politik frei von Einmischung von außen zu bestimmen.[183] Russland begann außerdem seine Beziehungen zu den Staaten Ostmitteleuropas zu modernisieren und Kritik an der vorhergehenden Politik zu üben. Die kommunistischen Staaten reagierten darauf unterschiedlich: 1.) Ungarn und Polen setzten die Vorstellung nach Reformen um, 2.) die Deutsche Demokratische Republik und Rumänien ignorierten die Perestrojka und 3.) in Bulgarien und der Tschechoslowakei kam es zur Pseudoperistrojka.

Kádár selbst empfand die Perestrojka als Bestätigung seiner Politik. Er bekannte sich darüber hinaus zum Eurokommunismus und begrüßte die Annäherung an die Sozialdemokraten im Westen. Vor einschneidenden Reformen hatte er jedoch Angst, denn die Leitung Russlands unter Gorbatschow hätte ja bald wieder ausgewechselt werden können. Dadurch entstand eine Stagnation in Ungarn. Der bis dahin fortschrittlichere Kádárismus entwickelte sich nicht weiter und unterwanderte sich selbst.[184]

Die zumeist unbefriedigende Lage der in den Nachbarländern lebenden ungarischen Minderheit beschäftigte die ungarische Öffentlichkeit zunehmend. Auf die Partei- und

[181] Pesti (2006), S. 284-285
[182] Kiss (1999), S. 1415
[183] Ebd., S. 1416, 1399-1400, 1422-1424
[184] Ebd., S. 1417, 1426-1427

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

Staatsführung bewirkte der dadurch entstehende Druck jedoch vorerst keine offenen außenpolitischen Schritte.[185] Allerdings konnten die durch die Brutalität Ceausescus und seine Assimilationspolitik ausgelösten Fluchtwellen (ab 1986) nicht mehr geheim gehalten werden, und so begannen in der Parteiführung Imre Pozsgay und Mátyás Szűrös auch öffentlich die Problematik zu thematisieren. Letzterer betonte als erster 1988 im Ungarischen Radio, dass die Auslandsungarn zur ungarischen Nation gehörten und seine Mitarbeiter ordneten kurz darauf die Frage der Auslandsungarn eindeutig der Nachbarschaftspolitik zu. Im gleichen Jahr begannen in Rumänien die Dorfzerstörungen und Zwangsumsiedlungen von Minderheiten, was zu einem verstärkten Flüchtlingsstrom und Massendemonstrationen in Budapest führte.[186] Bis zum Ende der Diktatur flüchteten 60-70.000 Auslandsungarn nach Ungarn. Große Auswanderungswellen waren auch bei den Deutschen, die von circa 550.000 Angehörigen 1930 auf 120.000 im Jahre 1992 schrumpften und Juden zu beobachten, die sich von etwa 25.000 (1977) auf 9.000 (1992) verringerten.[187] Im Jahr 1986 entstand ein neues Unterrichtsgesetzt, welches den muttersprachlichen Unterricht für die Nationalitäten in Ungarn regelte.[188]

1988 baute Ungarn auch Beziehungen zu Israel, Südkorea und Südafrika auf, schloss ein Abkommen mit der EG, über den Abbau des Eisernen Vorhangs und den Aufbau von Beziehungen zur NATO und dem Europäischen Parlament ab. Ein Jahr später ließ ein Berater Gorbatschows verlauten, dass „wenn Ungarn neutral sein möchte, sich die Sowjetunion davon nicht bedroht fühle“ und es fanden keine Truppenübungen des Warschauer Paktes mehr in Ungarn statt. Der damalige ungarische Ministerpräsident Miklós Németh (1988-1990) kündigte 1989 bei einem Besuch in Moskau das Mehrparteiensystem an und versuchte über den Abzug der sowjetischen Atomraketen zu verhandeln und die Modalitäten des Truppenrückzugs festzulegen. Auch der Abbau des Eisernen Vorhangs an der Westgrenze kam zur Sprache. Gorbatschow bekräftigte in diesem Gespräch, dass die Breschnew-Doktrin nicht mehr gelte.[189]

[185] Brunner/Küpper (2004), S. 18-22
[186] Pesti (2006), S. 287-288, Schmidt-Schweizer, Andreas (2007): Politische Geschichte Ungarns von 1985 bis 2002. Von der liberalisierten Einparteienherrschaft zur Demokratie in der Konsolidierungsphase (= Südosteuropäische Arbeiten, Band 132), München: R. Oldenbourg Verlag, S. 91, Ablonczy (2011), S. 307
[187] Vogel (1995), S. 217-218
[188] Sitzler, Kathrin (1987): Die ungarische Nationalitätenpolitik der letzten Jahre. Konstante Prinzipien bei modifizierter Praxis, in: Südost Europa (1), S. 33–44, S. 37
[189] Kiss (1999), S. 1423, 1428

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

Durch die Sicherheit beruhigt, dass Russland nicht eingreifen würde, strich das ungarische Parlament den Passus der führenden Rolle der Partei aus der Verfassung und führte das Mehrparteiensystem ein.[190] Imre Pozsgay und die Reformkommunisten gaben zudem eine Erklärung zu 1956 heraus, die den Kádármythos der Konterrevolution gegen das Regime revidierte und 1956 zum „Volksaufstand gegen ein oligarchisches Machtsystem, dass die Nation erniedrigt" erklärte.[191] Die Öffnung des Eisernen Vorhangs zeigte, dass Ungarn die Freiheit und Humanität höher wertete als die vertraglich festgelegte Solidarität mit der Deutschen Demokratischen Republik. Die Verhandlungen am Runden Tisch bildeten den Übergang des kommunistischen Systems zur Demokratie. 1991 zogen schließlich die restlichen russischen Truppen ab.[192]

Bereits vor der Wende entstand in Ungarn 1989 das **Kollegium für Minderheitenangelegenheiten** (Nemzetiségi Kollégium), welches kurz darauf in das **Kollegium für Nationale und Ethnische Minderheiten** (Nemzetiségi és Etnikai Kisebbségi Kollégium) umbenannt wurde. Zwei Unterausschüsse wurden gebildet, die sich mit den Minderheiten in Ungarn und den ungarischen Minderheiten im Ausland beschäftigten und dem Ministerrat als beratendes Organ Vorschläge zur Minderheitenpolitik unterbreiten sollten. 1990 entstand das **Amt für Nationale und Ethnische Minderheiten**, was aus jeweils zwei Vertretern pro Nationalität bestand. Diese Veränderungen entstanden allerdings über den Kopf der Minderheiten hinweg, und wurden deswegen von diesen auch gründlich kritisiert.[193] 1990 wurde außerdem die kommunistische Verfassung geändert und angepasst. In ihr fanden neben den nationalen und ethnischen Minderheiten im Inland, denen als staatstragende Faktoren besondere Rechte, wie ein Minderheitenombudsman, Beteiligung an der Souveränität, die Zulässigkeit der positiven Diskriminierung zur Kompensation von Chancenungleichheit oder Rechte bei der Kommunalwahl zugestanden wurden, auch die ungarischen Minderheiten im Ausland eine Erwähnung (mehr dazu unter Punkt 5.1 und 8).

[190] Kiss (1999), S. 1430
[191] Klimó, Árpád v. (2006): Ungarn seit 1945 (= UTB, Band 2855), Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, S. 208
[192] Kiss (1999), S. 1430-1431
[193] Heuberger, Valeria (1992): »Die ungarische Nationalitätenpolitik von 1968-1991«, in: Gerhard Seewann (Hg.), Minderheitenfragen in Südosteuropa. Beiträge der Internationalen Konferenz "The Minority Question in Historical Perspective 1900-1990", Inter University Center, Dubrovnik, 8.-14. April 1991, München: R. Oldenbourg, S. 199–209, S. 207

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

3.4.2 Unterdrückung und Terror

In der **Tschechoslowakei** wurde 1954 die Resozialisierungskampagne gestoppt und das Verbot zur Gründung ungarischer Organisationen, Schulen und Parteien aufgehoben. Rechtliche Grundlagen für das Gründen von Bildungseinrichtungen gab es jedoch nicht.[194] Ungarisch durfte auch wieder als offizielle Korrespondenzsprache genutzt werden.[195] Diese Möglichkeiten im Schulwesen und im kulturellen Leben hielten allerdings nur bis etwa 1960. Der Volksaufstand von 1956 zeigte den Regierenden die potenzielle Gefahr der Ungarn für den Einheitsstaat. Aus diesem Grund wurde danach verstärkt die Ansiedlung von Slowaken und die Slowakisierung der Ungarn gefördert, es fand eine verwaltungstechnische Reorganisierung zu Lasten der Ungarn statt und der Unterricht der slowakischen Sprache wurde intensiviert.[196] 1968 strebte die kommunistische Partei ähnlich wie Ungarn mit einem Liberalisierungs- und Demokratisierungsprogramm Reformen an, die zum Prager Frühling und dessen Niederschlagung durch Truppen des Warschauer Pakts führten. Ungarn nahm daran ebenfalls teil.[197] Das kommunistische **Verfassungsgesetz** von 1968 regelte den Status der Nationalitäten und garantierte kollektive Gleichberechtigung. Weitere Gesetze entstanden bis 1990 allerdings nicht. Das Gesetz zählte die berechtigten Minderheiten abschließend auf und beschränkte die Rechte auf die Angehörigen der deutschen (die zum ersten Mal seit dem Zweiten Weltkrieg anerkannt wurden), ungarischen, polnischen, ruthenischen und ukrainischen Minderheit. Umgesetzt wurde es allerdings nie.[198] 1969 erhielten die **Slowaken** umfassende **Autonomie**, die sie zur Stärkung ihrer Nation nutzten. Dies ging einher mit Schließungen von ungarischen Schulen und Assimilierungsdruck.[199] 1984 wurde ein **Schulgesetz** verabschiedet, das die Minderheiten betraf. Nach der Wende folgte letzterem 1991 die **Charta der Grundrechte und Grundfreiheiten**, welche spezielle und individuelle Diskriminierungsverbote enthielt: a.) zu den speziellen Diskriminierungsverboten gehörte das Recht auf Entwicklung der eigenen Kultur, Informationen in der Muttersprache und zu ethnischen Vereinigungen, und b.) die Individualrechte bestanden aus der Nutzung der Muttersprache (Minderheitensprache)

[194] Polányi (1994), S. 39
[195] Riemer (1997), S. 257
[196] Schöpflin, George (1966): Die Lage der Minderheiten in Osteuropa unter der Herrschaft des Kommunismus, in: Osteuropa, S. 128–144, S. 132-133
[197] Kiss (1999), S. 1398, 1403, Pesti (2006), S. 284
[198] Hofmann (2005), S. 9, Polányi (1994), S. 39, Riemer (1997), S. 257
[199] Schöpflin (2000), S. 382

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

in der Erziehung, im öffentlichen Verkehr und der Mitwirkung von Minderheiten an Regelungen in sie betreffenden Angelegenheiten.[200]

Bevor 1956 der Aufstand in Ungarn stattfand, sah die **rumänische** Verfassung von 1952 die Bildung einer Ungarischen Autonomie vor und sicherte der Minderheit umfassende Rechte, wie die Errichtung zahlreicher ungarischsprachiger Schulen, eines medizinischen Instituts und die Bolyai-Unversität in Cluj zu. Dies änderte sich mit der Volkserhebung, die in Rumänien Unruhen auslöste. Es folgten daraufhin Staatsterror, die Schließung von ungarnsprachigen Einrichtungen, wie der Universität, Bildungsrechte wurden entzogen, Intellektuelle verhaftet und die bestehende Ungarische Autonome Region (1952-1960) wurde aufgelöst.[201] Einwanderung von Rumänen in das Gebiet wurde stark begrüßt und gefördert. Ceausescu verschrieb sich außerdem ab den 60er Jahren der dakisch-römischen Abstammungstheorie der Rumänen, womit er gezielt die deutsch- und ungarischsprachigen Bevölkerungsteile aus der rumänischen Nation ausschloss. Lediglich in Siebenbürgen wurde das Konzept der „mitwohnenden Nationalitäten" eingeführt.[202] Die **Verfassung** von 1962 betonte allerdings wieder die Gleichberechtigung der nationalen Minderheiten, und die verwaltungsmäßige und territoriale Unabhängigkeit des Bezirks Szekler, wo die ungarischen Minderheiten bis heute zum Großteil leben. Die Nationalitäten hatten laut Art. 82 das Recht ihre Muttersprache frei zu gebrauchen und muttersprachlichen Schulunterricht zu erhalten. Des Weiteren war die Minderheitensprache auch im Amtsgebrauch zulässig und die Beamten mussten mit ihr und den Gebräuchen der Minderheiten vertraut sein. Dies wurde jedoch von Art. 17 eingeschränkt, da bei allem immer der einheitliche, souveräne und unabhängige rumänische Staat berücksichtigt werden musste.[203] 1960 wurde jedoch bereits durch die Reform der Verwaltungsgliederung die Aufteilung und Umstrukturierung der Besiedlungsgebiete der ungarischen Minderheiten beschlossen. Die Ungarische Autonomie wandelte sich damit in die Mure-Ungarische Autonome Region. Acht Jahre später wurde die Verwaltungsgliederung der Zwischenkriegszeit wieder eingeführt und

[200] Hofmann (2005), S. 9
[201] Ablonczy (2011), S. 306, Bottoni, Stefano (2008): »A XX. pártkongresszus és az 1956. évi magyarországi forradalom hatása a szomszéd országok kisebbségi politikájára«, in: Nándor Bárdi/Csilla Fedinec/László Szarka (Hg.), Kisebbségi magyar közösségek a 20. században, Budapest: Gondolat; MTA Kisebbségkutató Intézet, S. 242–256, S. 242-256, Schöpflin (1966), S. 133, 137
[202] Riedel, Sabine (2006): »Instrumentarien des Minderheitenschutzes in Europa«, in: Samuel Salzborn (Hg.), Minderheitenkonflikte in Europa. Fallbeispiele und Lösungsansätze, Innsbruck: StudienVerlag, S. 241–258, S. 251-252
[203] Schöpflin (1966), S. 134-138

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

die Ungarische Autonome Region endgültig aufgelöst. Damit sank die Zahl der ungarischen Minderheit in Verhältnis zur Mehrheitsbevölkerung in diesen Verwaltungskreisen. Das **Unterrichtsgesetz** von 1978 regelte den Unterricht in den Sprachen der mitwohnenden Nationalitäten, und garantierte den Schülern und Eltern ein Optionsrecht auf die Wahl zwischen Muttersprachenschulen oder rumänischen Schulen. Dies scheiterte in der Praxis durch fehlende Mittel.[204] Die erwähnte Assimilationspolitik Ceausescus, die Dorfzerstörungen und Umsiedlungen trugen ab 1986 zu einem verstärkten Flüchtlingsstrom bei und verringerten die Anzahl der Auslandsungarn weiter.

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurden in **Jugoslawien** etwa 150.000 Deutsche und 30.000 Ungarn als Kriegsverbrecher und Kollaborateure verhaftet und teilweise hingerichtet. Durch die folgenden Deportationen verschwanden insgesamt 450.000 Deutsche und 40.000 Ungarn, und die anschließenden Umsiedlungen von Serben änderten nachhaltig die Zusammensetzung der Vojvodina. Während des Aufstandes von 1956 verhielten sich die ungarischen Minderheiten in Jugoslawien im Vergleich zu denen in den anderen Staaten sehr ruhig.[205] Die **serbische Verfassung** von 1963 garantierte den Minderheiten weitgehende kulturelle Rechte, wie das Recht auf Schulbildung in ihrer Muttersprache und regelte ausführlich die Rechte der Autonomen Gebiete.[206] Ab den 70er Jahren und noch vor Titos Tod 1980 begann sein geschaffenes System auseinander zu brechen. Die Teilstaaten traten für die Dezentralisierung und mehr Gleichberechtigung ein, was auch in die Verfassung von 1974 einging.[207] Darin wurden nationale Minderheiten und Völker erwähnt, wobei die Gleichheit und Freiheit allen zustand, das Recht auf Selbstbestimmung und Sezession jedoch nur den Völkern eingeräumt wurde. Definiert als Völker wurden die Serben, Kroaten und Slowenen, alle anderen gehörten den Minderheiten an. Wie bereits erwähnt unterstützte Jugoslawien die ungarische Auffassung von der Brückenfunktion der Minderheiten ab den 89er Jahren.[208] Unter Slobodan Milošević (1987) begannen die Serben die Einheit Serbiens zu fordern. Aus diesem Grund wurde die Gleichschaltung Serbiens in der Vojvodina eingeleitet und die Regionen Kosovo und Vojvodina verloren ihre Autonomie.[209]

[204] Tontsch (2004), S. 19
[205] Ludanyi, Andrew (1988): »The Hungarians of Vojvodina under Yugoslav Rule«, in: Stephen Borsody (Hg.), The Hungarians. A divided nation, New Haven, S. 191–208, S. 191, 196
[206] Schöpflin (1966), S. 141
[207] Suppan/Heuberger (1994), S. 27
[208] Ludanyi (1988), S. 194-195, 199
[209] Suppan/Heuberger (1994), S. 27

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

Die Karpato-Ukraine gehörte nach dem Zweiten Weltkrieg zum ersten Mal in seiner Geschichte zu der **Ukraine** und damit durch die Annexion des Staates zu Russland. Durch Verschleppungen nach Sibirien (etwa 40.000 Ungarn und Deutsche)[210] und russischen Einwanderern änderte sich auch hier die Zusammensetzung der Minderheitenbevölkerung. Die ukrainische Mehrheitsbevölkerung war gegenüber den Minoritäten intolerant und so schwanden mit der Zeit die Minderheitenschulen, da es ohne die Kenntnis der Mehrheitssprache keine Möglichkeit für den Aufstieg gab.[211]

3.4.3 Zusammenfassung

Die Minderheiten im Kommunismus konnten sich nicht komplett entfalten, was auch dem Ziel von Homogenisierung der Gesellschaft, die der kommunistischen Ideologie innewohnt, widersprochen hätte. Zwar wurden die Minderheiten offiziell anerkannt, aber Individualität und Abweichung von der vorgegebenen Norm wurde als Gefahr gewertet.[212] Außerdem gab es einen besonders markanten Unterschied zwischen der juristischen Gewährung der Minderheitenrechte und der Praxis.[213] Die gezielte Assimilierungspolitik Ungarns ab dem 19. Jahrhundert, der Bevölkerungsaustausch, sowie die damit einhergehende Diskriminierung nach dem Zweiten Weltkrieg führte dazu, das in Ungarn die Minderheiten kein Konfliktpotenzial mehr bargen und auch keine kontroversen Minderheitenforderungen stellten.[214] In der Tschechoslowakei wurde die größte Minderheit, die Deutschen, nach dem Zweiten Weltkrieg fast vollständig ausgesiedelt, und auch in Jugoslawien und Rumänien nahm die Anzahl der Deutschen bis zur Wende 1989 stetig weiter ab. Die Zusammensetzung der Staaten änderte sich aus diesem Grund wieder, wenn auch nicht so gravierend wie nach dem Zweiten Weltkrieg.

[210] Olti, Ágoston (2008): »A kisebbségi magyarok ügye a magyarországi béke-előkészítésben«, in: Nándor Bárdi/Csilla Fedinec/László Szarka (Hg.), Kisebbségi magyar közösségek a 20. században, Budapest: Gondolat; MTA Kisebbségkutató Intézet, S. 200–203, S. 200
[211] Vardy, Steven B. (1988): »The Hungarians of the Carpatho-Ukraine: From Chechoslovak to Soviet Rule«, in: Stephen Borsody (Hg.), The Hungarians. A divided nation, New Haven, S. 209–222, S. 210-213
[212] Schöpflin (2000), S. 241
[213] Tontsch (2004), S. 23
[214] Bricke (1995), S. 98

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

Durch den Kommunismus und die Automatismustheorie wurde die Frage der Minderheiten und ihrer Rechte ausschließlich zu den inneren Angelegenheiten der Staaten deklariert, womit die schwelenden Konflikte zwischen Ungarn und seinen Nachbarstaaten nicht gelöst, sondern nur verschoben wurden. Revisionsangst und Assimilierungsbestrebungen kennzeichneten insbesondere die Zeit nach dem ungarischen Volksaufstand von 1956 in der Slowakei und Rumänien trotz der nominal gewährten Rechte. Die rumänische Unterdrückung, die versuchte Reslowakisierung und der allgemeine Assimilierungsdruck trugen dazu bei, dass weitere ungarische Minderheiten nach Ungarn übersiedelten. Nur in Jugoslawien gestaltete sich die Situation durch die Autonomie der Vojvodina etwas besser. Dies änderte sich erst in den 90er Jahren.

Die Bestrebungen Rumäniens das „Problem“ der Auslandsungarn im Land durch Umsiedlungen und Siedlungspolitik dauerhaft zu lösen, fielen bereits in eine Zeit in der Ungarn schon sehr viel freier von den kommunistischen Zwängen war und sich im Wandel befand. Die persönlichen Kontakte nicht nur der ungarischen Politiker, sondern auch der Gesellschaft mit Auslandsungarn durch Familien- oder Freundschaftsbande, trugen des Weiteren dazu bei, dass die Angelegenheit nicht in Vergessenheit geriet und, sobald der Druck des kommunistischen Regimes nachließ, wieder auf der Tagesordnung erschien. Bereits vor der Wende 1989 wurden Stimmen in Ungarn laut, die sich mit der Minderheitenproblematik beschäftigten und Änderungen forderten.

Interessant zu erwähnen ist noch, dass obwohl alle untersuchten Staaten Teil des kommunistischen Gefüges waren, sie sich bei Ihrer Entwicklung auf die nationalen, ethnischen Wurzeln bezogen, was den kommunistischen Grundlagen widersprach. Außerdem wandten sie neben dem Konzept des politischen Nationalstaates auch das der Kulturnation an. Dies kann man zum Beispiel bei Rumänien und seinen mitwohnenden Nationalitäten sehen.[215]

[215] Riedel (2006), S. 251

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

3.5 Demographische Entwicklung

Mitte des 19. Jahrhunderts betrug die Anzahl der Ungarn im Königreich, ohne Kroatien und Fiume, gerade mal 41,6 Prozent. Sie war damit zwar die größte Minderheit, jedoch keine Mehrheit. Dies änderte sich in den folgenden 60 Jahren, bis 1910, wo die Ungarn bereits auf 54,5 Prozent kamen und damit die Mehrheit im ungarischen Königreich stellten. Wenn man ganz Transleithanien betrachtet, also Ungarn zusammen mit Kroatien und Fiume, dann lagen die Ungarn 1850 bei 36,5 Prozent und dann 1910 bei 48,1 Prozent.[216] Der verkleinerte Staat Ungarn, nach dem Vertrag von Trianon, wies hingegen 1920 bereits einen Bevölkerungsanteil von 89,6 Prozent an Ungarn auf, der sich bis 1930 schon auf 92,1 Prozent erhöhte. Was auch an dem Druck lag sich nur zu einer Nationalität zu bekennen.[217]

Das gesamte Kaiserreich Österreich betrachtet zeigt sich (Tabelle 1), dass die Deutschen und Ungarischen Völker zwar die beiden größten Volksgruppen stellten, jedoch selbst nach der in der Mitte des 19. Jahrhunderts eintretenden Sprachpolitik nur knapp ein Viertel, beziehungsweise ein Fünftel der Gesamtbevölkerung ausmachten.

Völker	**1910**	
Deutsche	12	23,1%
Ungarn	10	19,3%
Tschechen	6,5	12,5%
Polen	5	9,6%
Ukrainer	4	7,7%
Rumänen	3,2	6,2%
Kroaten	2,9	5,6%
Juden	2,3	4,4%
Slowaken	2	3,9%
Serben	2	3,9%
Slowenen	1,2	2,3%
Italiener	0,8	1,5%
	51,9	

Tabelle 1: Volkszählung Ungarn-Österreich (Zahlen in Millionen / Prozent)[218]

[216] Hauszmann (2004), S. 192
[217] Klimó (2006), S. 170-171
[218] Suppan/Heuberger (1994), S. 15, Daten wurden dem Fließtext entnommen.

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

Nach Berechnungen von Dávid (Tabelle 2) hätte sich das Verhältnis der Minderheiten im ungarischen Königreich auch nach 1910 nicht großartig verändert, sondern wäre wahrscheinlich eher zu Lasten der Ungarn ausgefallen. Dies ist natürlich reine Fiktion, da die umliegenden Staaten natürlich ihre eigene Minderheitenpolitik verfolgten und dadurch die Zusammensetzung beeinflussten. Gleichzeitig wird damit jedoch die Tatsache der Vertreibung der Deutschen im ost-mitteleuropäischen Raum nach dem Zweiten Weltkrieg und die Verkleinerung dieser Volksgruppe von zeitweise über 13 Prozent auf etwa zwei Prozent relativ gut vor Augen geführt.

Jahr / Völker	Ungarn	Rumänen	Slowaken	Deutsche	Serben-Kroaten	Ruthenen / Ukrainer	Sonstige
1851	40,7	19,5	15,2	12,3	4,0	3,2	5,2
1869	46,9	17,6	13,8	13,7	3,8	3,4	0,8
1880	46,6	17,5	13,5	13,6	4,6	2,6	1,6
1890	48,5	17,1	12,5	13,1	4,6	2,5	1,7
1900	51,4	16,6	11,9	11,9	3,7	2,5	2,0
1910	54,5	16,1	10,7	10,4	3,6	2,5	2,2
1920	52,2	16,3	12,0	9,7	3,5	2,6	3,7
1930	52,0	16,2	12,9	8,6	3,6	2,8	3,9
1950	52,8	17,6	16,9	2,8	4,6	2,9	2,4
1960	53,3	17,7	15,6	2,8	4,9	3,2	2,5
1970	52,0	18,7	16,0	2,7	4,7	3,5	2,4
1980	50,5	19,9	16,3	2,4	5,5	3,8	1,6
2000*	46,2	22,7	17,8	2,0	5,6	3,9	1,8

Tabelle 2: Volkszählungen im historischen Königreich Ungarn ohne Kroatien-Slowenien (Zahlen in Prozent, * Schätzung)[219]

Nachdem die ersten Grenz- und Bevölkerungsverschiebungen nach dem Ersten Weltkrieg stattgefunden hatten, wandelte sich das Bild in Mittel- und Osteuropa in Bezug auf die Minderheiten grundlegend. Zu den vier größten Minderheiten gehörten die Deutschen, die mit insgesamt 4,9 Millionen Minderheitenangehörigen in der Tschechoslowakei (3,2 Mio.), Rumänien (700.000), Ungarn (500.000) und Jugoslawien (500.000) beheimatet waren. Die 3,35 Millionen Juden lebten in der Ukraine (1,7 Mio.), in Rumänien (700.000), Ungarn (600.000) und der Tschechoslowakei (500.000). In Rumänien (Siebenbürgen, Kreischland, Banat: 1,5 Mio.), der Slowakei (700.000) und

[219] Dávid, Zoltán (1988): »The Hungarians and Their Neighbors 1851-2000«, in: Stephen Borsody (Hg.), The Hungarians. A divided nation, New Haven, S. 333–347, S. 343-344, Die Berechnungen basieren, laut Autor, auf dem offiziellen Zensus der Länder.

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

der Vojvodina (500.000) waren 2,7 Millionen Ungarn ansässig.[220] Dazu muss gesagt werden, dass bereits mit Ende des Krieges und während der Verhandlungen in Paris 350.000 Ungarn nach Ungarn flüchtete: 200.000 aus Rumänien, 100.000 aus der Tschechoslowakei und 50.000 aus Jugoslawien. Vor Trianon wurde Ungarn von den Nationalitäten wegen der Art und Weise der Volkszählungen kritisiert, nach Trianon beschwerten sich die Ungarn.[221] Im Großen und Ganzen kann gesagt werden, dass die meisten Volksbefragungen zu dieser Zeit und während des Kommunismus nicht unbedingt die Realität abbildeten und mit Vorsicht zu genießen sind.

Der Zweite Weltkrieg mit dem Holocaust und weiteren Bevölkerungsverschiebungen brachte erneut Veränderungen, die den multinationalen Bereich des ehemaligen Vielvölkerstaates Österreich-Ungarn nachhaltig beeinflussten. Von den erwähnten drei großen Minderheiten blieb am Ende, wenn auch etwas verkleinert, nur die ungarische übrig.[222] Wie bereits erwähnt flüchteten noch vor Kriegsende etwa 250.000 Ungarn aus Rumänien, Jugoslawien und der Slowakei[223] und durch das ungarisch-tschechoslowakische Abkommen über den Bevölkerungsaustausch verloren weitere 76.000 Ungarn ihre Heimat.[224] Durch das kommunistische Regime in Rumänien setzte sich der negative Trend bis zur Wende 1989 fort. Folgende Abbildung (Tabelle 3) zeigt die Entwicklung und den Rückgang der ungarischen Minderheiten im Ausland und das Verhältnis zu der ungarischen Bevölkerung der Republik Ungarn. Die Zahlen scheinen ab den 1950er Jahre ziemlich konstant zu sein.

	Insgesamt	**Republik Ungarn**	**Prozent**	**Nachbarstaaten**	**Prozent**
1920	9,634	7,157	74,3	2,477	25,7
1930	10,480	8,001	76,4	2,479	23,6
1950	11,507	9,076	78,9	2,431	21,1
1960	12,474	9,786	78,5	2,688	21,5
1970	12,915	10,116	78,8	2,749	21,2
1980	13,448	10,58	78,7	2,868	21,3

Tabelle 3: Ungarn in der Republik Ungarn und den Nachbarstaaten (Zahlen in Tausendern)[225]

[220] Suppan/Heuberger (1994), S. 16-17
[221] Dávid (1988), S. 336
[222] Suppan/Heuberger (1994), S. 17
[223] Brunner/Küpper (2004), S. 18, 20
[224] Polányi (1994), S. 38-39, Dies wären nur etwa 330.000 Flüchtende. Die Zahlen sind nicht immer eindeutig, was auch der Zeit geschuldet sein mag. Jedoch kann von mehr als 300.000 Menschen ausgegangen werden, die nach Ungarn flohen.
[225] Dávid (1988), S. 345

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

Ein anderes Bild zeigt folgende Statistik (Tabelle 4), die einen klaren Rückgang der ungarischen Minderheit insbesondere in der Slowakei und Slowenien, wo sich ihre Anzahl halbierte, und der Ukraine darlegt. Die Auslandsungarn in Rumänien, Kroatien und Serbien haben den Zweiten Weltkrieg, die Flüchtlingswellen und Aussiedlungen danach gut überlebt, schwinden jedoch seitdem kontinuierlich. Der rasante Anstieg in Slowenien erklärt sich durch die Neubildung des slowenischen Staates und den Rechtsstatus als autochthone Minderheit.

	Slowakei	**Ukraine** (Karpato-Ukraine)	**Rumänien** (Siebenbürgen)	**Serbien** (Vojvodina)	**Kroatien**	**Slowenien** (Prekmurje)	**Österreich** (Burgenland)
1941	21,5	27,3	29,5	28,5	1,7	20,1	3,5
1950	10,3	17,4	25,7	25,8	1,4	10,8	1,9
1960	12,4	15,9	25,1	23,9	1	11	1,9
1970	12,2	14,4	23,8	21,7	0,8	10	0,5
1980	11,2	13,7	22,5	18,9	0,6	9,3	1,5
1990	10,7	12,5	20,8	16,9	0,5	8,5	2,5
1991	10,8	12,4	20,8	16,9	0,5	50,7	2,5
2001	9,7	20,8	19,6	14,3	0,4	41	2,4

Tabelle 4: Zahl und Anteil der ungarischen Minderheiten in den Regionen der Nachbarländer 1941-1990 (Angaben in Prozent)[226]

[226] Tátrai, Patrick (2008): »A magyar kisebbségek demográfiai fejlődésének fő vonalai a kommunizmus évtizedeiben«, in: Nándor Bárdi/Csilla Fedinec/László Szarka (Hg.), Kisebbségi magyar közösségek a 20. században, Budapest: Gondolat; MTA Kisebbségkutató Intézet, S. 306–313, S. 312, Gyurgyík, László (2008): »A kisebbségi magyar közösségek népesedési folyamatai 1989 után«, in: Nándor Bárdi/Csilla Fedinec/László Szarka (Hg.), Kisebbségi magyar közösségek a 20. században, Budapest: Gondolat; MTA Kisebbségkutató Intézet, S. 376–383, S. 376

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

3.6 Zusammenfassung

Die Geschichte der Minderheiten in Mitteleuropa ist geprägt vom Zusammenleben vieler Völker und Nationen auf engem Raum. Die während des 18. und 19. Jahrhunderts eintretenden Nationalbewegungen und die Unfähigkeit der führenden Köpfe, insbesondere im Königreich Ungarn, den Minderheiten kulturelle oder territoriale Autonomie zu zugestehen, sowie die Vorherrschaft der zwei größten Volksgruppen, der Deutschen und Ungarischen, die jedoch keinesfalls in den Gebieten eine absolute Mehrheit darstellten, führte im Endeffekt zum Zerbrechen des Vielvölkerstaates Österreich-Ungarn. Die engstirnige Minderheitenpolitik, sprich die Magyarisierung im Königreich Ungarn trug nicht nur zum Scheitern der Monarchie bei, sondern versorgte auch die nationalen Stimmen innerhalb der Nationalitätengruppen für Jahre mit enormen Zündstoff, da diese dadurch leichter Unterstützung beim Volk für die Gründung eigener Nationalstaaten finden konnten.

Die Entscheidungen der Siegermächte nach dem Ersten Weltkrieg, die Grenzziehungen und die Entstehung neuer, bis dahin nicht existierender Staaten, ebneten im Grunde den Weg zum Zweiten Weltkrieg. Dazu trugen ebenfalls die vor dem Weltkrieg entstandenen Animositäten zwischen Ungarn und drei seiner vier Nachbarstaaten, Jugoslawien, Rumänien und der Tschechoslowakei bei. Mit dem Entstehen der kleinen Entente (siehe 3.3) wurde von vornherein jegliche Zusammenarbeit zwischen diesen Staaten oder die Normalisierung der Nachbarschaftsverhältnisse ausgeschlossen. Die rigorose Entmagyarisierung der Geschichte und Negierung der historischen Kontinuität durch die Nachbarländer verdeutlich des Weiteren die Auswirkungen der langjährigen verfehlten ungarischen Minderheitenpolitik. Durch die Ignoranz der verbrieften Minderheitenrechte im Trianon Vertrag, die Nutzlosigkeit des Völkerbundes und den wachsenden Nationalismus, mit der Bestrebung das Staatsvolk weitestgehend zu assimilieren und zu vereinheitlichen, blieben die (entstandenen) Minderheiten auf der Strecke. Sie wurden diskriminiert, verfolgt, ausgebürgert, enteignet und vertrieben. Dies führte mit zu den Revisionsbestrebungen Ungarns, welche an die Hoffnung auf Wiedervereinigung der ungarischen Nation geknüpft waren und als Resultat die Wiener Schiedsprüche vorweisen konnten. Gleichzeitig schädigte diese Politik jedoch die Nachbarschaftsbeziehungen zwischen Ungarn und den anrainenden Staaten auf Dauer, was im Kapitel 9 noch weiter dargelegt werden soll.

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

Nach Ende des Zweiten Weltkrieges wurden im Kommunismus die nationalen Konflikte durch die Entnationalisierung der Außenpolitik „eingefroren“ und kamen erst durch den Zerfall der UdSSR wieder verstärkt ans Tageslicht. Schwierigkeiten der und Interesse für die ungarischen Minderheiten im Ausland blieben jedoch in Ungarn auch in der kommunistischen Ära bei Politikern und in der Öffentlichkeit als Thema präsent. Dies zeigen die versuchte Verständigung mit Rumänien und die Budapester Massendemonstrationen deutlich.

Die Anzahl der ungarischen Nachbarstaaten wuchs nach dem Trianon Vertrag von vier – Österreich, die Tschechoslowakei, Rumänien und der SHS-Staat –, auf fünf – Österreich, die Tschechoslowakei, die UdSSR, Rumänien und Jugoslawien anstelle des SHS-Staates – nach dem Zweiten Weltkrieg. Nach der Wende trat die Ukraine an die Stelle der UdSSR. Außerdem zerfielen kurz nach 1989/90 die Tschechoslowakei und Jugoslawien, womit Ungarn heute sieben Nachbarstaaten vorweisen kann, von denen insgesamt fünf zu den neuen Nationalstaaten zu zählen sind (Slowakei, Ukraine, Serbien, Kroatien und Slowenien), da sie in dieser Form vorher nicht existierten. In allen anrainenden Ländern sind bis heute Auslandsungarn in mehr oder weniger großer Anzahl zu finden. Damit verdoppelten sich im Grunde die Nationalstaaten mit denen Ungarn Nachbarschaftspolitik betreibt und die in den Einflussbereich der ungarischen Minderheitenpoltik für die Auslandsungarn fallen, was die Situation komplizierter gestaltet.

Nach dieser Entwicklung im mitteleuropäischen Raum, die Anfang des 19. Jahrhunderts begann, entstanden nach den beiden Weltkriegen und der kommunistischen Ära, und den damit zusammenhängenden Völkerbewegungen, Nationalstaaten die weit homogener waren und sind als die Gebiete und Regionen es noch zu Zeiten des Österreichischen Kaiserreichs waren. „Nutznießer“ waren davon erstaunlicherweise die beiden „Ausgangsstaaten“ Mitteleuropas, Österreich und Ungarn. Beide haben seit dem Zweiten Weltkrieg eine weitgehend homogene Bevölkerung, wobei diese in Ungarn durch die Aussiedlungen der Ungarndeutschen erst entstanden ist, und tragen deswegen weniger Konfliktpotenzial als Jugoslawien und sein Nachfolgerstaat Serbien,[227] Rumänien, die Tschechoslowakei und ihr Nachfolgestaat die Slowakei, was auch die weitere Geschichte und politische Entwicklung noch belegen wird.

[227] Kroatien und Slowenien haben weniger als zehn Prozent Minderheiten. Siehe: 10.7, 10.8

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

4 Minderheitenrecht der internationalen Organisationen

Für den Begriff der Minderheiten gibt es keine konsensfähige soziologische oder politische Definition. Selbst im Völkerrecht konnte sich bisher kein einheitlicher Begriff durchsetzen.[228] Diese Schwierigkeiten entstehen einerseits durch die konkreten Ausprägungen des Minderheitenrechtes in den internationalen Rechtsordnungen, wie das völkerrechtlich anerkannte Selbstbestimmungsrecht der Völker (Art 1. S. 2 UN-Charta), und die in den Kopenhagener Kriterien (1993) verankerte Anforderung der Garantie von Menschen– und Minderheitenrechten. Andererseits resultieren sie aus den Möglichkeiten der Ausgestaltung des Rechts durch die Nationalstaaten. Zur Auswahl stehen verschiedene Konzepte zur Durchführung des Minderheitenschutzes, wie Individual- oder Gruppenrechte oder verfassungsrechtlich gewährte Ansprüche, wie Diskriminierungsverbote, die unterschiedlich ausgestaltet und angewandt werden können, solange, jedenfalls bei den Mitgliedern des Europarates, die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten nicht verletzt wird. Jeder Staat gibt „seinem" Minderheitenbegriff also eine eigene Ausprägung und eigenen Inhalt.

In diesem Kapitel soll trotzdem der Versuch der Definition von Minderheiten, insbesondere der nationalen Minderheiten, und die Darstellung und Darlegung der Rechtsentwicklung der gewährten Minderheitenrechte im Völkerrecht (UNO) und Europarecht (KSZE, OSZE, Europarat, EU) unternommen werden. Dazu werden zunächst Rechtsgrundlagen, wie die Unterschiede und Ausprägungen der Individual- oder Gruppenrechte, die positive und negative Diskriminierung behandelt und Autonomiekonzepte vorgestellt, danach die Begriffe Nation, Volk und Minderheiten veranschaulicht und schließlich die verschiedenen internationalen Rechtsakte und ihr Inhalt, sowie ihre Wirkung dargelegt.[229]

[228] Informationsplattform humanrights.ch (Hg.): Definition Minderheit (2012), www.humanrights.ch/de/Themendossiers/Minderheitenrechte/Konzeptuelles/Definitionen/idart_2216- content.html vom 20.11.2012

[229] Eine Übersicht und Zusammenfassung aller im Kapitel genannten Rechtsakte sind im Anhang unter 11.3 in chronologischer Abfolge zu finden.

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

4.1 Rechtsgrundlagen

Obwohl die Regelungen des Völkerrechts und Europarechts durch Abkommen und Verträge immer mehr in das Recht der Nationalstaaten übergehen, liegt der Schwerpunkt der Minderheitenrechte bis heute im innerstaatlichen Bereich, in dem sich eine gewisse Hierarchie entwickelt hat (siehe Tabelle 5), die sukzessive den Minderheitenangehörigen Schutz und verschiedene Rechte und Durchsetzungsmöglichkeiten bietet. Auf der untersten Ebene steht die Unterlassung der Diskriminierung vom Staat, der für die formale und materielle Gleichbehandlung der Minderheitenmitglieder zu sorgen hat. Hier stellt sich die Frage nach positiver Diskriminierung. Darf der Staat mit *affirmative actions* die Besonderheiten von Minderheiten auch in dem Sinne fördern, die den Gleichbehandlungsgrundsatz eventuell verletzen könnten? Oder soll der Staat sogar positiv diskriminieren um nicht nur *equality in law* sondern auch *equality in fact* zwischen seinen Bürgern herzustellen? (siehe 4.1.2)

Die vom Staat zu sichernde Gleichbehandlung in Form von Nichtdiskriminierung oder Antidiskriminierung wirkt sich auch auf Private aus, denn der Staat muss aktiv die Minderheitenangehörigen gegen die Diskriminierung durch Private schützen, dies wird auch vom Europäischen Gerichtshof unterstützt, siehe Fall Angonese (siehe 4.4.3).

Auf der nächsten Stufe stehen die besonderen Rechte, die nur Minderheiten zugestanden werden. Unproblematisch sind die individuellen Rechte, die den Grund- und Menschenrechten ähneln und zum Beispiel das Recht der Selbstdefinition, Recht auf Namensführung, Sprachgebrauch und Vertretung in öffentlichen Ämtern beinhalten. Gefolgt werden diese von den kollektiven Rechten, die rechtlich schwieriger in der Anwendung sind, da keine einheitliche Minderheitendefinition existiert und das Rechtssubjekt damit nicht wirklich bestimmbar ist. Letzteres ist auch ein Diskussionspunkt auf der höchsten Stufe, der Autonomie (siehe 4.1.3), welche ein qualitatives und quantitatives Mehr gegenüber den kollektiven Rechten bedeutet.[230]

[230] Küpper, Herbert (2013): Die Autonomie im System der Minderheitenrechte, in: Europäisches Journal für Minderheitenfragen (1), S. 5–24, S. 9-13

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002



Eigene Hoheitsgewalt	***Autonomie*** - Territorialautonomie - Personalautonomie
Besondere Rechte	***Kollektivrechte*** (Träger: Minderheit als Gruppe) ***Individualrechte*** (Träger: Minderheitenangehörige)
Gleichheit	***Nichtdiskriminierung / Antidiskriminierung*** (Aktiver Schutz des Staates) ***Gleichbehandlungsgrundsatz*** (Passiver Schutz des Staates, Unterlassung)

Tabelle 5: Hierarchie der Minderheiten

Im Folgenden sollen die in angesprochenen Begriffe Individual- und Kollektivrechte, positive und negative Diskriminierung und die verschiedenen Ausprägungen der Autonomie dargelegt werden. Länderspezifische Angaben zu der Einstellung Ungarns und seiner Nachbarstaaten dazu sind im Kapitel 5 zu finden.

4.1.1 Individuelle und Kollektivrechte

Bei der Ausführung der verschiedenen Rechte und deren Weiterentwicklung wird häufig auf die Termini Individual- und Kollektivrecht Bezug genommen, welche deswegen vorab dargelegt werden sollen. Wichtig ist dies insbesondere deswegen, weil die Individualrechte und Gruppenrechte sich in der Durchsetzung des Minderheitenschutzes im Verhältnis von Individuum und Staat unterscheiden.[231]

Die **Individualgrundrechte** bilden den Kern des Menschenrechtes und haben als Adressanten oder Schutzobjekt, wie schon der Wortlaut sagt, die Individuen. Dadurch versteht es sich von selbst, dass alle allgemeinen, individuellen Freiheitsrechte des Völkerrechts auf der Basis der allgemeinen Diskriminierungsverbote und des allgemeinen Gleichheitssatzes auch von Minderheitenangehörigen in Anspruch genommen werden können. Daneben existieren jedoch auch weitere Rechte, die sich nur auf die Mitglieder von Minderheiten beziehen, so wie das Recht auf Namensführung in eigener

[231] Kugelmann, Dieter (2001): Minderheitenschutz als Menschenrechtsschutz. Die Zuordnung kollektiver und individueller Gehalte des Minderheitenschutzes, in: Archiv des Völkerrechts (Bd. 39), S. 233–267, S. 259

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

Sprache und Schreibweise und die nationale Bekenntnisfreiheit. Die Auffassung nach dem Zweiten Weltkrieg, dass Minderheitenrechte durch demokratisch-rechtsstaatliche Gesellschaften und Menschenrecht ausreichend geschützt werden können, hat sich inzwischen gewandelt, und es besteht ein Trend zur Akzeptanz von positiver Diskriminierung (siehe 4.1.2).[232] Problematisch ist jedoch bei der Inanspruchnahme der Rechte die Frage nach der Zugehörigkeit zu einer Minderheit, was durch das Fehlen einer einheitlichen Definition erschwert wird. Einige Rechtsvorschriften enthalten zwar Regelungen, aber im Grunde muss die Zugehörigkeit durch die im Einzelfall gegebenen subjektiven und objektiven Kriterien beurteilt werden (siehe 4.2).[233]

Kollektiv- oder **Gruppenrechte** wurden in der Zwischenkriegszeit anerkannt, und sollten den Minderheiten einen über die Individualrechte hinausgehenden Schutz gewähren, den sie benötigen um ihre Identität bewahren und ihr Bestehen sichern zu können. Träger der Rechte sollte die Minderheit als (Volks)Gruppe an sich sein. Völkerrechtlich sind die Kollektivrechte bisher immer noch nicht anerkannt, jedoch rücken sie in den letzten Jahren häufig in das Zentrum von Diskussionen. Die größte Schwierigkeit besteht darin, dass subjektive Rechte immer ein bestimmbares Rechtssubjekt voraussetzen, welches durch eine fehlende Minderheitendefinition nicht bestimmt werden kann (siehe 4.2).[234] In der Literatur gehen allerdings einige Autoren von dem Grundsatz aus, dass ohne Kollektivrechte der Individualschutz ins Leere laufen würde, da einige Rechte nur gemeinsam in einer Gruppe Sinn für Minderheitenangehörige machen. So weise auch die rechtlich eingeräumte Möglichkeit, die Minderheitenrechte „in Gemeinschaft mit anderen Angehörigen ihrer Gruppe“ auszuüben auf diesen Tatbestand hin.[235] Die kollektive Ausübung der individuellen Freiheitsrechte mache die Besonderheit des Minderheitenschutzes aus, denn sie ermögliche überhaupt erst den Identitätsschutz der Gruppe und damit den spezifischen Minderheitenschutz. Gruppenrechte sind ihrem Charakter nach jedoch keine Menschenrechte, denn sie zielen nicht auf den Schutz von Freiheit, Würde und Persönlichkeit ab, sondern entfalten ihre

[232] Brunner, Georg (1999): »Minderheitenrechtliche Regelungen in Osteuropa«, in: Georg Brunner/Boris Meissner (Hg.), Das Recht der nationalen Minderheiten in Osteuropa, Berlin: Berlin Verlag A. Spitz, S. 39–73, S. 46-48
[233] Jaeckel (2005), S. 188-189
[234] Brunner, Georg (1996): »Die rechtliche Lage der Minderheiten«, in: Valeria Heuberger/Arnold Suppan/Elisabeth Vyslonzi (Hg.), Brennpunkt Osteuropa. Minderheiten im Kreuzfeuer des Nationalismus, Wien: Verl. für Geschichte und Politik [u.a.], S. 18–41, S. 30, Brunner (1999), S. 48- 49
[235] Jaeckel (2005), S. 189-192

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

Wirkung nur mittelbar zu Gunsten des Individuums.[236] Damit nähern sie sich objektiv-rechtlichen Gewährleistungen des Staates an, die sich dadurch auszeichnen, dass sie dem Staat eine Verpflichtung auferlegen, ohne ein korrespondierendes subjektives Recht für die Minderheiten oder Minderheitenangehörigen zu etablieren. Damit kann von den Minderheiten selbst keine Rechtsverletzung geltend gemacht werden, jedoch hängt die Wirksamkeit dieser Rechte nicht nur davon, sondern auch vom Bestand geeigneter Rechtsschutz- und gerichtlicher Überprüfungsmechanismen ab. Bedeutung hat dies insbesondere im Bereich der Bildung, der Zulassung der Minderheitensprache als Amtssprache (nicht nur im Behördenverkehr und vor Gericht) und der politischen Partizipation, bzw. parlamentarischen Vertretung.[237] Als unabdingbar erweist sich der physische Bestandsschutz der Minderheiten. Über den Schutz der Identität der Minderheit besteht auf völkerrechtlicher Ebene ein weitverbreiteter Konsens. Den Staat treffen deswegen Schutzpflichten zur Bewahrung der Gruppenidentität. Gruppenrechte zielen daher primär auf positive Fördermaßnahmen des Staates ab.[238]

Der ausschlaggebende Unterschied zwischen Individualrechten und Gruppenrechten liegt auf der Ebene der Durchsetzung, welche primär immer erst in der Rechtsordnung der jeweiligen Staaten zu geschehen hat, in der die Minderheit lebt. Die Einleitung von internationalen Verfahren kommt nur dann in Frage, wenn eine Öffnung im Hoheits-bereich des Staates stattgefunden hat. Dies wird durch Minderheitenrechte bewirkt, die einen individualrechtlichen Charakter haben, denn die völkerrechtlichen Mechanismen greifen nur zu Gunsten dieser Rechte. Die Verwirklichung von Gruppenrechten kann dagegen nur gegenüber dem Staat auf politischer Ebene angestoßen werden. Der Staat hat also viel umfangreichere Regelungsmöglichkeiten, da alle gruppenspezifischen Rechte vertraglich festgelegt werden müssen. Für die in den Nationalstaaten entwickelte Minderheitenpolitik erweist sich der völkerrechtliche Minderheitenstandard, für die OSZE Mitgliedsstaaten der OSZE Minderheitenstandard und natürlich für die Mit-gliedsstaaten der EU, das Regelungswerk der Europäischen Union als Richtlinie beim Mindestschutz.[239]

[236] Kugelmann (2001), S. 263, 266-267
[237] Brunner (1999), S. 50-53
[238] Kugelmann (2001), S. 264
[239] Ebd., S. 265, 267

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

4.1.2 Negativer und positiver Minderheitenschutz

Der negative und positive Minderheitenschutz oder die positive und negative Diskriminierung unterscheidet sich durch die Art und Weise, wie der Staat mit seinen Minderheiten umgeht.

Beim **negativen Minderheitenschutz** geht es in erster Linie um ein Diskriminierungsverbot, also um ein Unterlassen, welches der Staat zum Schutz der Minderheiten befolgen und dessen Anwendung er durchsetzen muss.[240] Dies zielt nur auf den Schutz gegen staatliches Handeln ab und betrifft die traditionellen Menschenrechte, wie Meinungs-, Versammlungs- oder Meinungsfreiheit. Es sind im Kern Individualrechte, die aufgrund der Minderheitenzugehörigkeit auch einen Gruppenbezug aufweisen.[241] Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung ist jedoch nicht immer ausreichend. Die **positive Diskriminierung** (affirmative actions) zielt deswegen im Gegensatz zur negativen darauf ab, Minderheiten durch spezielle Maßnahmen zu fördern, damit sie sich kulturell eigenständig entwickeln und dem Assimilierungsdruck der Mehrheit besser standhalten können. Diese Förderungen stellen eine gewisse Gruppe von Staatsbürgern durch Sonderrechte besser als die übrigen, womit ein Konflikt mit dem Gleichheitsgebot der Staaten und auch dem Diskriminierungsverbot des Europäischen Rechtes entsteht.[242] Ein Argument dafür ist, dass sich aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz nicht nur die Pflicht ergibt, gleiche Sachverhalte gleich, sondern auch ungleiche Sachverhalte ungleich zu behandeln, woraus einige Autoren die Pflicht zur Förderung ableiten. Damit soll eben nicht nur die rechtliche (*equality in law)*, sondern auch die faktische Gleichberechtigung (*equality in fact*) für die Minderheiten hergestellt werden.[243]

In der Rechtsentwicklung hat sich seit den Anfängen der UN mit dem allgemeinen Diskriminierungsverbot über die Jahre auch ein Regelungswerk entwickelt, welches den positiven Minderheitenschutz erwähnt und als zulässig erachtet. Die Konventionen über

[240] Hummer, Waldemar (2011): Minderheitenschutz im Recht der EU vor und nach dem Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon, in: Europäisches Journal für Minderheitenfragen (4), S. 81–102, S. 82-84
[241] Kaiser, Angela (2005): Minderheitenschutz in der Europäischen Union. Eine Untersuchung des "doppelten Standards" des EU-Minderheitenschutzes unter besonderer Berücksichtigung der Europäischen Grundrechtecharta (= Schriften zum Staats- und Völkerrecht, Bd. 114), Frankfurt am Main, New York: P. Lang, S. 30-31
[242] Hummer (2011), S. 82-84
[243] Kaiser (2005), S. 30-32

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

die Regional- oder Minderheitensprachen und den Schutz nationaler Minderheiten, sowie die Entscheidung des EuGH Bickel und Franz und der Lissabonner Vertrag (Art. 2 EUV), belegen diese Auffassung eindeutig (siehe 4.4).[244] Die Maßnahmen der positiven Diskriminierung stoßen jedoch häufig an finanzielle und rechtliche Grenzen, denn sie stehen im Konflikt mit dem allgemeinen Gleichheitsgebot und dem Diskriminierungsverbot, und dürfen daher nicht unverhältnismäßig sein und zur Diskriminierung der Mehrheit führen. Besondere staatliche Förderungspflichten werden im Allgemeinen auf internationaler Ebene abgelehnt, jedoch werden sie als konkrete Handlungspflichten bereits in den europäischen Abkommen erwähnt.[245]

4.1.3 Autonomiekonzepte

Im KSZE-Dokument von Kopenhagen (1990) werden unter Ziff. 35. Abs. 2 „lokale oder autonome Verwaltungen“ erwähnt, welche den Minderheiten einen umfassenderen Minderheitenschutz bieten sollen, als die Gewährung von einzelnen Rechten.[246] Autonomie oder Selbstverwaltung bedeutet, dass eine Gruppe ihre eigenen inneren Angelegenheiten selbstständig in eigener Verantwortung erledigt. Es gibt verschiedene Möglichkeiten für die Kategorisierung von Autonomie. Einerseits unterschiedet man zwischen den Trägern der Autonomie, entweder ein administratives Gebiet (Territorialautonomie) oder ein Personenverband (Personalautonomie), andererseits werden Differenzierungen zwischen den Kompetenzen und ihrer Ausübung getroffen, wobei man von Kulturautonomie oder funktionaler Autonomie spricht. Da nur für die Territorialautonomie und Personalautonomie einheitliche Konzepte existieren, werden im Folgenden diese beiden genauer erörtert.[247]

[244] Hummer (2011), S. 84-88
[245] Kaiser (2005), S. 33
[246] Brunner (1996), S. 132
[247] Küpper (2013), S. 7, 13

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

4.1.3.1 Territorialautonomie

Eine Territorialautonomie besteht aus einem administrativ bestimmten Gebiet mit eigener Verwaltung. Diesem Verwaltungsbezirk müssen mehr oder besondere Rechte gegenüber vergleichbaren Siedlungseinheiten im Mehrheitsgebiet zustehen. Sinn macht die territoriale Selbstverwaltung nur dann, wenn die begünstigte Minderheit in diesem Gebiet die Mehrheit stellt, denn so kann diese über das Mehrheitsprinzip ihre Interessen durchsetzten. Minderheiten in Streusiedlungen, also mit nicht zusammenhängenden Gebieten, können eine Territorialautonomie über eine Art Zweckverband bilden, bei dem sich verschiedene Gemeinden zusammenschließen. Durch die Territorialität bedeutet die Eingliederung der Territorialautonomie meist keine größeren Schwierigkeiten für den Staatsaufbau. Im Grunde kann ein autonomes Territorium Hoheitsrechte aus allen Sektionen der öffentlichen Gewalt übernehmen: Regierung, Verwaltung, Rechtsprechung und Gesetzgebung. Als Teil des Staatsaufbaus unterliegt die territoriale Selbstverwaltung dem generellen Demokratiegebot und muss die allgemeinen Grund- und Menschenrechte, sowie die Anforderungen des Rechtsstaates einhalten. Wichtig ist hierbei, dass die Minderheiten, die im Gebiet der Territorial-autonomie leben und sonst zur Mehrheitsnation gehören, nicht diskriminiert werden dürfen. Ihre Legitimation erhält die Autonomie nämlich durch Wahlen seitens der Bevölkerung, die nicht nur aus Minderheitenangehörigen, sondern auch aus Mitgliedern der Mehrheitsnation besteht. Neben der allgemeinen Gebietsverwaltung überträgt der Staat einer territorialen Selbstverwaltung auch die minderheitenspezifischen Rechte und Pflichten, die das Überleben der Minderheit sichern sollen: Bildung, Kultur- und Sprachwesen, Medien, eventuell auch das Recht den Zuzug von außen zu regulieren. Letzteres steht im Konflikt mit den Grundrechten, und muss deswegen bei den Staaten auf Verfassungsebene geregelt und gleichzeitig von den EU-Mitgliedsstaaten im EU-Vertrag abgesichert werden. Da die Territorialautonomie seine Kompetenzen selbst-ständig und in eigener Verantwortung ausführt, beschränkt sich die Rolle des Staates nur auf die Rechtsaufsicht, wodurch nur die Einhaltung des Rechts kontrolliert wird. Als Teil des Staatsaufbaus hat die territoriale Autonomie des Weiteren das Recht an den Einnahmen des Staates, den Steuern, teilzuhaben.[248]

[248] Küpper (2013), S. 14-19

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

4.1.3.2 Personalautonomie

Das Konzept der Personalautonomie stammt aus Ostmitteleuropa und wurde nach dem Ersten Weltkrieg von den Austromarxisten Karl Renner und Otto Bauer entwickelt.[249] Bei der Personalautonomie schließt sich die Minderheit zu einem rechtlich greifbaren Personenverband zusammen, dem Selbstverwaltungsrechte übertragen werden. Damit ist das Subjekt der Autonomie der Verband und nicht eine Verwaltungseinheit, womit auch Minderheiten in Streusiedlungen eine Möglichkeit auf Autonomie bekommen. Durch den nicht-territorialen Bezug der Personalautonomie integriert sich diese nicht ohne Schwierigkeiten in das Staatsgefüge. Grundlage der Personalautonomie ist die Mitgliedschaft der Minderheiten im Verband. Dies ist jedoch nicht unproblematisch, denn bei der Ausgestaltung eröffnen sich viele Organisationsmöglichkeiten durch den Staat:

1) Als erstes muss entschieden werden, ob die autonomen Rechte einem einzelnen oder mehreren Minderheitenverbänden übertragen werden. Die Monopolstellung einer Organisation ist dabei die rechtlich einfachere Lösung, da die Fragen der Legitimität und Repräsentativität leichter zu beantworten sind. Dies könnte sich jedoch bei einer heterogenen Minderheitenstruktur als schwierig erweisen.
2) Die Ausgestaltung der Mitgliedschaft im Verband betrifft die zweite Entscheidung. Handelt es sich um Minderheitenorganisationen, die zu einem Dachverband zusammengefügt werden, also juristische Personen oder um natürliche Personen? Organisationen müssten dabei hinreichend repräsentativ sein und nach ihrer Repräsentativität gewichtet im Dachverband eine Vertretung erhalten, damit es mit dem verfassungsrechtlichen Demokratiegebot vereinbar ist dem Dachverband autonome Vertretung der Minderheiten zu übertragen. Bei der individuellen Mitgliedschaft stellt sich die Frage, wer genau zur Minderheit gehört, wer diese bestimmt oder wie diese nachzuweisen ist, wenn nicht ausschließlich die Selbstidentifikation richtungsweisend sein soll. Hier entsteht ein Konflikt mit dem freien Minderheitenbekenntnis, welche das Individualrecht des Einzelnen darstellt, seine ethnische Identität selbst zu bestimmen und sich dazu zu bekennen oder eben darüber zu schweigen. Dies führt zu der Problematik der Zwangsmitgliedschaft oder der freien Mitgliedschaft. Durch eine erzwungene Mitgliedschaft wird ein hoher Organisationsgrad erreicht,

[249] Brunner (1996), S. 141-142

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

welcher die Repräsentativität der Minderheit verbessert. Jedoch wirft dies grundrechtliche Schwierigkeiten auf. Aus diesem Grund ist die freiwillige Mitgliedschaft vorzuziehen, wobei dann jedoch die Minderheitenorganisation mit den Hindernissen der Legitimität und Repräsentation zu kämpfen hat.

Die Organisation an sich muss im Inneren und Äußeren dem Demokratieprinzip entsprechen und den rechtsstaatlichen Rechtsschutz gewährleisten. Die Personalautonomie unterliegt ebenfalls nur einer staatlichen Rechtsaufsicht. Neben den Kompetenzen, welche kulturelle Minderheitenbelange betreffen, können der Personalautonomie auch Minderheitenteilhaberechte, so wie die Vertretung über ein Minderheitenmandat im Parlament, übertragen werden. Bei der Finanzierung ist eine Personalautonomie viel stärker von Finanzzuweisungen des Staates abhängig, womit die Gefahr der Einflussnahme auf die autonome Willensbildung und -betätigung besteht.[250] Da es sich bei der Betätigung in erster Linie um die kulturellen Angelegenheiten einer Minderheit drehen wird, spricht man in diesem Zusammenhang auch von Kulturautonomie. Trotz der bereits genannten rechtlichen Zuordnungsprobleme und der Problematik der Selbstidentifikation ist Brunner der Ansicht, dass die Personalautonomie als Lösung für die Minderheitenprobleme „generell und nachhaltig" der Territorialautonomie vorzuziehen ist.[251] Ein positiver Nebeneffekt der Personalautonomie ist außerdem die Tatsache, dass durch den Zusammenschluss der Minderheiten in einem Verband und nicht einer Region, keine neuen Minderheiten entstehen.[252]

Zusammengefasst kann gesagt werden, dass die Autonomie oder Selbstverwaltung ein Staat im Kleinen ist, der nur der Rechtsaufsicht des Staates unterliegt. Da jedoch die Selbstverwaltung, ob territorial oder personal, meist fest in die allgemeinen Staatsstrukturen eingebunden und Trägerin von Hoheitsrechten ist, trägt sie an sich keine Tendenz zum Irredentismus oder zur Sezession in sich.[253]

[250] Küpper (2013), S. 19-23
[251] Brunner (1996), S. 66, 149
[252] Brunner, Georg/Meissner, Boris (Hg.) (1999): Das Recht der nationalen Minderheiten in Osteuropa, Berlin: Berlin Verlag A. Spitz, S. 65
[253] Küpper (2013), S. 9

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

4.2 Definition der Minderheiten

Minderheiten sind nur im Verhältnis zu einer Mehrheit zu verstehen. Aus diesem Grund müssten hier zuerst die ebenfalls umstrittenen und nicht exakten Begriffe Nation und Volk geklärt werden bevor mit einer genaueren Eingrenzung, Darlegung und Abstufung des Minderheitenbegriffes begonnen werden kann. Dies ist jedoch bereits in Kapitel 2.1 geschehen, so dass nur noch die wichtigsten Punkte zusammengefasst werden, bevor der Autor sich der Minderheitendefinition zuwendet.

Der Begriff „**Nation**“ ist mehrdeutig und findet genauere Ausprägung in den Konzepten der Staatsnation und Kulturnation. Unter Staatsnation versteht man eine durch einen Gesellschaftsvertrag entstandene Nation, von freien und gleich geborenen Individuen. Die demokratische Staatsbürgernation definiert sich primär durch die gemeinsame Sprache, Geschichte und Literatur. Ethnische Unterschiede werden dabei ignoriert. Im Gegensatz dazu steht die Kulturnation, die sich durch ein subjektives historisches Gemeinschaftsgefühl geformt hat und durch objektive Kriterien, wie gemeinsame Kultur, Abstammung, Geschichte, Ethnie und ähnliches identifizierbar ist.

Das „**Volk**“ sollte einen Territorialbezug durch Siedlungen haben, in der Lage sein einen Herrschaftsverband zu errichten und durch sein Selbstbestimmungsrecht über seinen politischen Status selbstständig zu entscheiden. Weitere objektive Kriterien sind laut Brunner das in der Abstammungs-, Kultur- oder Schicksalsgemeinschaft verankerte Identitätsbewusstsein. Deswegen wird von einer Ähnlichkeit mit der Kulturnation ausgegangen. Der Begriff Staatsvolk, was sich aus „Volk“ ableiten lässt, ist ein rechtlicher Begriff, der sich auf alle Personen, also die Gesamtheit der Staatsbürger bezieht, die innerhalb einer Staatsgrenze leben und einem Staat zuzurechnen sind. Somit wird bei der Staatsangehörigkeit nicht nach ethnischer oder religiöser Herkunft gefragt.

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

4.2.1 Kriterien, Kategorien und Synonyme

Der Begriff der ethnischen, beziehungsweise nationalen Minderheit entstand im 18. und 19. Jahrhundert durch die Schaffung von Grenzen, die ethnisch und staatlich übereinstimmen sollten. Von der Mehrheit abweichende Gruppen auf dem Staatsgebiet wurden damit zu Fremden und sahen sich Anpassungs- oder Vertreibungsdruck ausgesetzt.[254]

Trotz der unterschiedlichen Auffassungen von Minderheitenbegriffen, scheint bei allen das **subjektive** Zusammengehörigkeitsgefühl (Gruppenidentität mit Identitätsbewusstsein) ein zentrales Kriterium darzustellen.[255] Das Solidaritätsgefühl und der Wille der Zugehörigkeit und der Bewahrung der Eigenarten der Minderheit wird in vielen Rechtstexten und Abkommen genannt, Loyalität und staatliche Anerkennung werden jedoch als unerheblich angesehen, da einer bedrohten Minderheit diese Kriterien schlecht ab zuverlangen sind.[256] **Objektive** Kriterien sollen nur bei der Verhinderung von Missbrauch (Ausnutzung der gewährten Minderheitenrechte zum persönlichen Vorteil) zu Rate gezogen werden. Da Minderheitenrechte zur Pflege und Bewahrung nationaler, ethnischer, religiöser oder sprachlicher Identität gewährleistet werden, dreht es sich hauptsächlich um die kulturellen Aspekte. Die Bestrebungen gehen dahin einen autonomen, territorialen oder staatlichen Herrschaftsverband, in anderen Worten einen Gebietsbezug oder eine eindeutige Größe, zu errichten, ein bestimmter politischer Entwicklungsstand wird indes nicht vorausgesetzt. Damit können Minderheiten, wenn sie eine innere Geschlossenheit aufweisen, auch über mehrere Wohngebiete verteilt sein. Wie bereits erwähnt, ist jedoch eine Minderheit nie ohne eine Mehrheit denkbar, und so muss eine zahlenmäßige Unterlegenheit innerhalb des Staatsvolkes gegeben sein. Minderheiten sind demnach auch immer Angehörige des Staatsvolkes, haben also die Staatsangehörigkeit des Landes in dem sie leben. Das Kriterium der Staatsangehörigkeit ist allerdings nicht unumstritten, weil es bestimmte Gruppen, wie Einwanderer, Flüchtlinge oder Wanderarbeiter (sogenannte neue Minderheiten) ausschließt. Diese müssten, im Verständnis der Gegner dieser Auffassung, jedoch auch ihren Identitätswillen über einen längeren Zeitraum eindrücklich belegen, um als Minderheit gelten zu können.[257]

[254] Bricke (1995), S. 15
[255] Brunner (1996), S. 21
[256] Krugmann, Michael (2004): Das Recht der Minderheiten. Legitimation und Grenzen des Minderheitenschutzes (= Schriften zum öffentlichen Recht, Bd. 955), Berlin: Duncker & Humblot, S. 78-82
[257] Brunner (1996), S. 21-22

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

Bei der Definition von Minderheiten kann des Weiteren zwischen **alten** (in Österreich und Ungarn wenigstens drei Generationen oder 100 Jahre ansässige Minderheiten) und **neuen**, **traditionell historischen** oder **nationalen**, **autochthon** (ursprüngliche) und **allochthon** (neu, fremd, nicht historisch an das Staatsgebiet gebunden, wie Flüchtlinge, Wanderarbeiter usw.), sowie **Sprachminderheiten** und **ethnischen Gruppen** unterschieden werden. Außerdem gibt es noch eine Unterscheidung zwischen **anerkannten** (in Verträgen erwähnten, z.B. die Dänen in Deutschland) und **nicht anerkannten** (z.B. Bretonen), **unbenannten** (denen Schutz gewährt wird, obwohl sie nicht namentlich erwähnt werden), **geschützten** (durch spezielle Minderheitenschutzverträge geschützt) und **unechten** Minoritäten, für die nur Menschenrechte einschlägig sind.[258]

Da der Sprachgebrauch uneinheitlich ist, werden in den verschiedenen Ländern und Rechtsquellen die Bezeichnungen ethnische Minderheit, nationale Minderheit, Volksgruppe und Nationalität als Synonym gebraucht.

- **Volksgruppe** wird eher im deutschsprachigen Raum genutzt, ist jedoch etwas unbestimmt, konturenlos und verursacht Probleme bei der Übersetzung.[259] Aus diesem Grund wird es in dieser Arbeit nicht weiter verwendet.
- **Nationale Minderheiten** werden häufig auch als Nationalitäten bezeichnet und umfassen solche Minderheiten, die außerhalb ihres Heimatstaates über einen eigenen Nationalstaat verfügen,[260] wie Deutsch-Ungarn, Burgenland-Kroaten usw. Nationale Minderheiten sind also Teil einer ethnischen Gesellschaft, die in einem anderen Staat die staatstragende Nation ist oder anders ausgedrückt, sie teilen ihre ethnische Identität mit einer Gemeinschaft, die in einem anderen Staat eine Bevölkerungsmehrheit, eine Staatsnation bildet.[261] Anders als Volksgruppe ist nationale Minderheit ein Rechtsbegriff,[262] der auch als Sammelbegriff für ethnische, kulturelle, religiöse und sprachliche Minderheiten genutzt wird.[263]

[258] Arnauld, Andreas von (2004): Minderheitenschutz in der Europäischen Union, in: Archiv des Völkerrechts (Bd. 42), S. 111–141, S. 112-115, Pan, Franz (1999): Der Minderheitenschutz im neuen Europa und seine historische Entwicklung (= Ethnos, Band 53), Wien: Braumüller, S. 21-28
[259] Brunner (1996), S. 23
[260] Ebd., S. 23
[261] Hornburg (2009), S. 18
[262] Pan (1999), S. 16
[263] Kaiser (2005), S. 22

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

- **Ethnische Minderheiten** haben laut E. Allardt erst einmal die Selbstidentifizierung und Abstammung gemein, welche durch verschiedene kulturelle Eigenschaften, wie Sprache unterstützt werden und die auf die soziale Organisation der interethnischen Beziehungen ausgerichtet sind.[264] Ethnische Minderheiten haben keinen Staat in der die Ethnie die staatstragende Nation ist, wobei hier auf genetische, historische und kulturelle Elemente geachtet wird, welche die Angehörigen dieser Minderheit verbinden.[265]

Die Bezeichnungen Minorität, Nationalität und Minderheit werden in dieser Arbeit synonym verwendet.

4.2.2 Definitionsversuche im Recht

Minderheitendefinitionen existieren auf den verschiedenen internationalen, sowie nationalen Ebenen. Im Folgenden sollen die Definitionsversuche der Vereinten Nationen, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit, des Europarates und der Europäischen Union untersucht werden.

4.2.2.1 Vereinte Nationen

Eine allgemeine Definition für Minderheiten, die sich auch weitgehender internationaler Anerkennung erfreut, wurde von UNO-Sonderberichterstatter Francesco Capotorti 1979, im Rahmen der Verhandlungen über den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR) gefunden. Er orientierte sich dabei eng an der Definition des Ständigen Internationalen Gerichtshofes und an der Anregung vieler Regierungen um eine Allgemeingültigkeit zu erzielen.[266] Capotorti legte das Augenmerk auf die folgenden Kriterien: 1.) numerische Unterlegenheit im Vergleich / Verhältnis zur Gesamtbevölkerung, 2.) nicht dominante Stellung im Staat, sowohl politisch, als auch

[264] Pan (1999), S. 14
[265] Hornburg (2009), S. 18
[266] Röper, Matthias (1993): »Das Problem der Definition des Begriffes Minderheit«, in: Ingeborg Gabriel (Hg.), Minderheiten und nationale Frage, Wien: Verband der Wissenschaftlichen Gesellschaften, S. 81–88, S. 81-82

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

wirtschaftlich, kulturell und sozial 3.) feste und dauerhafte Bindung zum Siedlungsgebiet, also Staatsangehörigkeit des Aufenthaltslandes (alte vs. neue Minderheiten), 4.) ethnische, religiöse oder sonstige Besonderheiten, die sie unterscheiden und 5.) ein Gefühl der Solidarität, dass auf den Wunsch der Bewahrung ihrer Kultur, Gebräuche, Religion und Sprache abzielt. Die Zugehörigkeit zur Gruppe hängt vom freien Willen und nicht der Herkunft, Sprache oder dem Namen ab.[267] Diese Definition enthält sowohl subjektive (5), als auch objektive Kriterien (1-4).[268]

4.2.2.2 Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit

Obwohl die OSZE (bis 1995 KSZE) regelmäßig den Terminus „nationale Minderheiten“ verwendet, lässt sich in ihren Dokumenten keine genaue Definition derselben finden. Nur das Kopenhagener Dokument (1990) stellt fest, dass die Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit eine persönliche Entscheidung sei, und keine Nachteile bringen dürfe. Der Hochkommissar für nationale Minderheiten, Max van der Stoel (1993-2001) löste das Fehlen einer Definition mit seinem pragmatischen Arbeitsbegriff: „ich erkenne eine Minderheit, wenn ich sie sehe“.[269]

4.2.2.3 Europarat

Auch in den Dokumenten des Europarates findet sich seit der Europäischen Menschenrechtskonvention der Begriff „nationale Minderheit“, der jedoch nicht auf einer Definition fußt. Der Rechtsausschuss der Beratenden Versammlung des Europarates definierte 1961 in einem Bericht zur Empfehlung 285 eine nationale Minderheit als „gesonderte oder deutlich erkennbare, einheitliche, seit langer Zeit auf dem Territorium eines Staates lebende Gruppe“[270] Dies ist jedoch nie rechtskräftig geworden.

[267] Toggenburg, Gabriel N./Rautz, Günther: ABC des Minderheitenschutzes in Europa (= UTB Politik, Band 3269), Wien [u.a.]: Böhlau 2010, S. 260, Hornburg (2009), S. 17, Wortlaut: Minorities under international law, www.ohchr.org/EN/Issues/Minorities/Pages/internationallaw.aspx vom 16.09.2014.
[268] Kaiser (2005), S. 15, Eine Analyse der Definitionselemente der Capotorti Definition enthält Krugmann (2004), S. 63-82
[269] Kaiser (2005), S. 17
[270] Pan (1999), S. 14

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

Ohne den Terminus rechtlich zu definieren geben jedoch die Europäische Charta der Regional- und Minderheitensprachen (1992) und das Rahmenübereinkommen zum Schutz der nationalen Minderheiten (1995) einige Anhaltspunkte zur Auffassung der Unterzeichner. In der Europäischen Charta der Regional- und Minderheitensprachen wird der Regelungsbestand festgelegt, der sich auf Sprachen bezieht, die sich von der Amtssprache der Länder unterscheiden und herkömmlicherweise von Angehörigen eines Staaten benutzt werden, die eine zahlenmäßig kleinere Gruppe bilden als die übrige Staatsbevölkerung.[271]

Bevor das Rahmenübereinkommen zum Schutz der nationalen Minderheiten verabschiedet wurde, entstand 1993 im Zuge der Diskussionen um ein Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention die Empfehlung 1201 der Parlamentarischen Versammlung des Europarates, die nicht angenommen wurde und bis heute nur politisch verbindlich ist. Demnach ist eine „nationale Minderheit" 1.) im Gebiet des Staates ansässig und Staatsbürger, 2.) hat eine langwährende, feste und dauerhafte Bindung zum Staat, 3.) besitzt ethnische, kulturelle, religiöse oder sprachliche Merkmale, 4.) ist ausreichend repräsentativ, wenn auch kleiner in der Anzahl als der Rest der Bevölkerung des Staates oder Gebietes, und 5.) ist motiviert die gemeinsame Identität, Kultur, Tradition, Religion und Sprache zu erhalten. Damit verbindet diese Definition wieder objektive (1-4) und subjektive (5) Kriterien.[272]

Im Rahmenübereinkommen zum Schutz der nationalen Minderheiten ist keine Definition des Minderheitenbegriffs enthalten, da es nicht möglich war eine für alle Mitgliedsstaaten akzeptable und allgemein anerkannte Definition zu finden. Im Text des Abkommens lassen sich jedoch einige Hinweise entdecken. So wird die Möglichkeit zur Entwicklung, Bewahrung und des Ausdrucks der ethnischen, kulturellen, sprachlichen und religiösen Identität aller Angehörigen einer nationalen Minderheit betont und die Vertragsparteien aufgefordert in Sinne des interkulturellen Dialogs Förderungsmaßnahmen zu treffen, insbesondere im Bereich Kultur, Bildung und Medien.[273]

[271] Hilpold, Peter (2004): Neue Minderheiten Im Völkerrecht und Europarecht, in: Archiv des Völkerrechts (Bd. 42), S. 80–110, S. 90, Kaiser (2005), S. 18-19
[272] Hilpold (2004), S. 89, Kaiser (2005), S. 20, Opitz (2007), S. 31-32
[273] Kaiser (2005), S. 20-21

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

4.2.2.4 Europäische Union

In den Abkommen und Erklärungen der Europäischen Union erscheint nur selten der Ausdruck nationale Minderheit, sondern eher die ethnische Minderheit oder Herkunft. Dies liegt auch daran, dass die EU sich nicht nur auf alte sondern auch auf neue Minoritäten bezieht. Der Begriff ist sehr weit, und eher individualistisch geprägt, was die Weiterentwicklung des Minderheitenschutzes in der EU wahrscheinlich vorangetrieben hat. Im rechtlichen ist das Fehlen einer Definition kontraproduktiv. Wahrscheinlich hat aus diesem Grund das Europäische Parlament 2005 eine Definition[274] empfohlen, die sich auf die Empfehlung 1201 des Europarates stützt. Darin wird eine Gruppe von Personen in einem Staat als nationale Minderheit bezeichnet die 1.) im Hoheitsgebiet des Staates ansässig ist, 2.) eine langjährige, feste und dauerhafte Bindung zu diesem Staat hat, 3.) über besondere ethnische, kulturelle, religiöse oder sprachliche Merkmale verfügt, 4.) ausreichend repräsentativ, wenn auch zahlenmäßig kleiner als die Staats- oder Regionsbevölkerung und 5.) vom Wunsch beseelt ist, die für ihre gemeinsame Identität bestimmenden Elemente, wie Kultur, Tradition, Sprache, oder Religion gemeinsam zu erhalten.[275] Wie die Definition der Empfehlung 1201 enthält auch diese Aufteilung objektive (1-4) und subjektive (5) Elemente.

[274] Europäisches Parlament: Entschließung des Europäischen Parlaments zum Schutz von Minderheiten und den Maßnahmen gegen Diskriminierung in einem erweiterten Europa (2005/2008(INI)), Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 2006, www.eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52005IP0228&qid=1405246985334&from=EN vom 13.07.2014.

[275] Opitz (2007), S. 41-44, Riedel, Manuela (2012): Minderheitenschutz in EU-Erweiterungsprozessen. Normförderung und Sicherheitsinteressen in den Verhandlungen mit den Staaten Mittel- und Osteuropas und Westbalkanländern (= Studien zur Europäischen Union, Band 8), Wiesbaden: Springer VS, S. 72

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

4.2.3 Zusammenfassung

Auch wenn es keine allgemein gültige und anerkannte Minderheitendefinition gibt, so besteht doch Einigkeit darin, dass sich die Anerkennung der Minderheiten nicht nur nach der Akzeptanz der einzelnen Staaten richten kann, sondern unabhängig davon bestimmt werden muss.[276]

Problematisch ist dabei die Erfordernis der Staatsangehörigkeit, welche im Völkerrecht, zumindest für den UN-Menschenrechtsausschuss keine Rolle bei der Anerkennung eines Individuums zur Minderheit spielen soll.[277] Denn durch das Staatsangehörigkeitserfordernis würden neue Minderheiten ausgeschlossen und die Staaten hätten außerdem die Möglichkeit durch Entzug der Staatsangehörigkeit Minderheiten zu assimilieren. Aus diesem Grund entstand im Menschenrechtsausschuss eine weite Minderheitendefinition, die ab 1994 auch die Wanderarbeiter und Immigranten, die nicht Staatsangehörige sind, in den Schutzbereich des Art. 27 IPBPR einschließt.[278] Schwierigkeiten bereitet in dem Zusammenhang auch die Tatsache, dass die Vergabe der Staatsangehörigkeit aufgrund von Mehrheitsentscheidungen erfolgt, dies läuft gegen den Minderheitenschutz, der genau davor schützen soll. Die Tendenz im Europarecht geht jedoch trotz allem eher zur Staatsangehörigkeitserfordernis, obwohl zum Beispiel das Rahmenübereinkommen zum Schutz der nationalen Minderheiten keinen Hinweis darauf enthält. Es überlässt die Entscheidung den Staaten, die allerdings dazu neigen nur denjenigen Minderheitenangehörigen Rechte und Schutz zu gewähren, die auch Staatsbürger sind.[279]

Jede genaue Definition würde durch seine Festlegung einige Personen oder Gruppen ausschließen. Allerdings gibt es ohne diese Bestimmung kein Rechtssubjekt, was die Anwendung von Rechten kompliziert gestaltet.[280]

[276] Jaeckel (2005), S. 182
[277] Hornburg (2009), S. 19
[278] Kaiser (2005), S. 16
[279] Krugmann (2004), S. 75
[280] Die Frage, ob eine Definition benötigt wird, wird auch in folgendem Artikel durchleuchtet: Majtényi, Balázs (2005): »Struccpolitika? Kisebbségmeghatározás és a magyarországi jogi szabályozás«, in: Nóra Kovács/Anna Osvát/László Szarka (Hg.), Etnikai identitás, politikai lojalitás. Nemzeti és állampolgári kötődések, Budapest: Balassi Kiadó, S. 73–86

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

Im Folgenden sollen unter nationalen Minderheiten größere Gruppen von Menschen verstanden werden, die sprachliche, kulturelle und ethnische Gemeinsamkeiten aufweisen und sich durch ein Identitätsgefühl verbunden fühlen. Zusätzlich wird eine über einen längeren Zeitraum andauernde Anwesenheit in einem Staat unterstellt, damit später zugewanderte Nationalitäten ausgeschlossen werden können. Damit folgt der Autor der Definition von Capotorti und der Empfehlung 1201 des Europarates. In der vorliegenden Arbeit soll der Fokus auf die alten oder autochthonen Minderheiten gelegt werden. Diese Beschreibung trifft auf eine Gruppe von Menschen in den ungarischen Nachbarstaaten - Rumänien, Serbien, Slowakei, Ukraine, Kroatien, Österreich und Slowenien - zu, die sich über Jahrzehnte ihre Sprache und Kultur erhalten haben und sich dem ungarischen Volk sehr stark verbunden fühlen. Damit gehören sie zu den Minderheiten in den genannten Staaten.[281] Dies wird auch in den betroffenen Staaten nicht bestritten.

Um die im Text behandelten Minoritäten noch klarer zu umreißen, wird der Begriff Auslandsungarn (határontúli magyarok)[282] im Weiteren für die etwa 2,5 Millionen Menschen, die nach dem Vertrag von Trianon (siehe 3.2) als ungarische Minderheiten in den Nachbarländern Ungarns lebten und leben verwendet. Die Auslandsungarn teilen sich wie folgt auf: Etwa 1,5 Millionen leben in Rumänien, 500.000 in der Slowakei, 300.000 in Serbien und 150.000 in der Ukraine. Kleinere Gruppen befinden sich in Kroatien, Österreich und Slowenien (siehe Abbildung 4).[283] Alle weiteren Ungarn die nach 1920, also nach Trianon, ins Ausland abgewandert sind, insbesondere nach dem Zweiten Weltkrieg und dem Volksaufstand 1956, gehören nicht zu den Auslandsungarn, sondern zur ungarischen Diaspora.

[281] Molnár, Gusztáv (2001): »Fordulópont a magyar külpolitikában«, in: Sándor Pesti (Hg.), Közpolitika (Szöveggyüjtemény) // Közpolitika. Szöveggyűjtemény, Budapest: Rejtjel Verlag; Rejtjel, S. 447–456, S. 447

[282] Wörtlich: Ungarn über den Grenzen.

[283] Auswärtiges Amt: Außenpolitik Ungarns (2012)
In „Reports on Hungarians living abroad“ von 2008 stehen folgenden Daten: Österreich: 25.884, Kroatien: 15.595, Rumänien: 1.447.544, Serbien: 290.207, Slowakei: 520.528, Slowenien: 6.243, Ukraine: 152.000, welche offiziellen Volkszählungen entnommen wurden. Hier ist die Diskrepanz insbesondere in Österreich und Slowenien auffällig. Vizi, Balázs (2009): »Hungary. A model with lasting problems«, in: Bernd Rechel (Hg.), Minority rights in Central and Eastern Europe, London [u.a.]: Routledge, S. 119–134, S. 131

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002



Abbildung 4: Die Verteilung der Auslandsungarn auf die Nachbarstaaten[284]

Minderheitenpolitik bedeutet im diesem Sinne und im Folgenden jede Politik einer Regierung, welche die Belange seiner Minderheiten (Staatsbürger mit anderen kulturellen, sprachlichen oder religiösen Wurzeln) im Inland oder im Ausland (nicht Staatsbürger, die sich dem Nationalstaat zugehörig fühlen) mittelbar oder unmittelbar betrifft. Da diese nicht nur in den Beziehungen zu den Nachbarstaaten, sondern auch innenpolitisch eine Rolle spielen, ist die Minderheitenpolitik zwischen Außen- und Innenpolitik zu Verordnen. So haben zum Beispiel Versuche die nationale Minderheit im Ausland besser zu stellen auch zu Verbesserungen in den nationalen Regelungen bezüglich der Minderheiten geführt.

[284] Die Presse vom 14.02.2011: »27.000 Auslandsungarn wollen ungarischen Pass«, www.diepresse.com /home/politik/aussenpolitik/633901/27000-Auslandsungarn-wollen-ungarischen-Pass vom 16.09.2014., Es werden in der Literatur unterschiedliche Zahlen angegeben. Auch gibt es Abweichungen zwischen Instituten und staatlichen Stellen. Diese Abbildung kommt den Zahlen des Auswärtigen Amtes am nächsten.

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

4.3 Minderheiten im Völkerrecht

Wie bereits im Kapitel 3 erwähnt entstanden völkerrechtliche Bestimmungen, die Minderheiten betreffen, bereits im Mittelalter. Erwähnt sei hier nur als Überblick der Augsburger Frieden (1555) mit Ausreiseoption, die Toleranzedikte (z.B. Nantes 1598), der Westfälische Frieden (1648) und 1815 die Wiener Kongressakte, in der polnischen Minderheiten Schutzrechte gewährt wurden. Das Österreichische Staatsgrundgesetz (1867) versprach den „Volksstämmen" der Monarchie Österreich durch die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben grundsätzliche Gleichberechtigung der Nationalitäten.[285]

Um Minderheitenkonflikten nach der Neuaufteilung und Festlegung der Grenzen Europas (Pariser Vorort-Verträge) aus dem Weg zu gehen, entwickelte der Völkerbund ein Minderheitenschutzsystem, welches durch multilaterale Verträge, Resolutionen des Völkerbundes, bilaterale Schutzverträge und einseitige Erklärungen zum Minderheitenschutz bis 1926 vervollständigt wurde. In diesem System wurden ein Diskriminierungsverbot, sowie kollektive Minderheitenrechte festgelegt. Die Beschlüsse stießen jedoch europaweit auf Gegenwehr, was auch der Gefahr durch das Selbstbestimmungsrecht der Völker geschuldet war, und hatten deswegen nicht viel praktischen Wert. Jedoch stellte das global ausgerichtete Minderheitenschutzsystem des Völkerbundes auch einen enormen Fortschritt zu der zuvor herrschenden Situation dar.[286]

In den Jahren zwischen 1938-1940 begannen Hitler und Stalin ihre konationalen Nationalitäten für ihre Aggressions- und Expansionspolitik zu instrumentalisieren (1938. Münchner Abkommen, 1939. Einmarsch der Sowjetunion in Ostpolen, 1938. / 1940. Wiener Schiedssprüche), und zerstörten damit das Minderheitenschutzsystem des Völkerbundes endgültig.[287] Das Deutsche Reich bezog sich dabei auf die Kulturnation und die Ansicht, dass die Staatsgrenzen mit den Volksgrenzen gleich verlaufen sollten. Dieses Denken stammte ursprünglich aus der Weimarer Republik und

[285] Pan (2007), S. 213, Suppan (1996), S. 12-13
[286] Bricke (1995), S. 16-19, Rudolf, Walter (1999): »Über Minderheitenschutz in Europa«, in: Josef Isensee/Helmut Lecheler (Hg.), Freiheit und Eigentum. Festschrift für Walter Leisner zum 70. Geburtstag, Berlin: Duncker & Humblot, S. 185–197, S. 185, Kaiser (2005), S. 7-11
[287] Suppan (1996), S. 13

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

war ein Ergebnis der Pariser Friedensverträge. Deutschland trat aus diesem Grund auch 1933 aus dem Völkerbund aus. Die Auffassung Hitlers bezüglich der Minderheitenrechte war kurz und bündig: „Menschenrecht bricht Staatsrecht."[288]

Aufgrund des Scheiterns, der Uneinigkeiten und des Missbrauchs des Minderheitenschutzsystems des Völkerbundes stellten die Vereinten Nationen (UN) bei ihrer Gründung 1945 die Minderheitenfrage zunächst zurück.[289] Grundsätzlich gingen die Verfasser der **UN-Charta** davon aus, dass die individuellen Grund- und Freiheitsrechte der Menschenrechtskonvention für Minderheiten ausreichend seien.[290] Aus diesem Grund werden die Minderheiten auch nicht ausführlich in der **Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte** (AEMR)[291] von 1948 erwähnt, nur Artikel 2 verbietet die Diskriminierung nach Volkszugehörigkeit und Sprache, und stellt damit ein allgemeines Diskriminierungsverbot dar.[292] Nach dem Zweiten Weltkrieg entstanden jedoch verschiedene völkerrechtliche Konventionen und Abkommen im Rahmen der UN, die Bestimmungen zum Schutz von Minderheiten enthalten. Eine Besonderheit stellt das *Selbstbestimmungsrecht* der Völker (Art 1. S. 2 UN-Charta)[293] dar, welches auf Betreiben der UdSSR in die Charta aufgenommen wurde.[294]

Zu den wichtigsten völkerrechtlichen Minderheitenschutz-Bestimmungen gehört die **Völkermordkonvention** von 1948, die in ihren Art. I und II den physischen Schutz von Minderheiten sicherstellt und Völkermord als die Handlung definiert, die eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe als solche oder teilweise zerstört.[295] Daneben steht das Diskriminierungsverbot des Art. 55 lit. c der UN-Charta, welches das Gebot

[288] Salzborn (2006), S. 12, Zitat: S. 14
[289] Opitz (2007), S. 54-55
[290] Heintze, Hans-Joachim (Hg.) (1998): Moderner Minderheitenschutz. Rechtliche oder politische Absicherung? Zum 50. Jahrestag der UN-Menschenrechtserklärung (= Eine Welt, [N.F.], 8), Bonn: Dietz, S. 20-21
[291] Vereinte Nationen: Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, New York 1948, www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf vom 04.07.2014.
[292] Hofmann, Rainer (1999): »Das nationale Minderheitenrecht in Osteuropa. Gegenwärtiger Stand und aktuelle Perspektiven. Die völkerrechtlichen Rahmenbedingungen des Minderheitenschutzes«, in: Georg Brunner/Boris Meissner (Hg.), Das Recht der nationalen Minderheiten in Osteuropa, Berlin: Berlin Verlag A. Spitz, S. 9–37, S. 22
[293] Vereinte Nationen: Charta der Vereinten Nationen und Statut des Internationalen Gerichtshofs, San Francisco 1945, www.un.org/depts/german/un_charta/charta.pdf vom 20.06.2013
[294] Bricke (1995), S. 19
[295] Vereinte Nationen: Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes. Resolution der Generalversammlung, New York 1948, www.preventgenocide.org/de/recht/konvention/text.htm vom 20.06.2013

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

der Gleichberechtigung unabhängig von Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion festlegt. Diese Rechte erhalten eine konkrete Ausprägung im **Internationalen Pakt der bürgerlichen und politischen Rechte** (IPBPR, 1966)[296] der 1976 in Kraft getreten ist. In diesem sind ebenfalls Diskriminierungsverbote enthalten (Art. 2 I und 26 IPBPR), welche durch das Recht auf kulturelle, religiöse und sprachliche Freiheit für Minderheiten (Art. 27 IPBPR) ergänzt werden. Das Besondere an diesem Artikel[297] ist jedoch, dass er sich nicht auf Staatsbürger bezieht, sondern im Englischen auf „persons", womit ein Jedermannsrecht postuliert wird.[298] Der Ausschuss für Menschenrechte hat 1994 einen allgemeinen Kommentar dazu verfasst, der klarstellt, dass die Existenz einer Minderheit objektiv beurteilt werden muss und nicht den Staaten obliegt. Der Schwerpunkt liegt auf dem Schutz der Individuen, und so kann der trotz allem gewährte gruppenbezogene Schutz ebenfalls nur von Individuen geltend gemacht werden. Die Nationalität an sich ist keine Rechtsträgerin.[299] Da jedoch die Bestimmungen gemeinsam mit anderen Gruppenmitgliedern einer Minderheit in Anspruch genommen werden können, hat Art. 27 IPBPR auch einen gewissen Kollektivcharakter.[300] Durch die fehlenden Durchsetzungsmöglichkeiten ist die praktische Schutzwirkung des IPBPR allerdings gering.[301] Auch der **Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte** (ICESCR, 1966),[302] in Kraft getreten 1976, hat einen geringen Verbindlichkeitsgrad und basiert auf dem allgemeinen Gemeinwohlvorbehalt der Menschenrechte. Art. 2 betont jedoch das Diskriminierungsverbot aufgrund Rasse, Religion oder nationaler Herkunft, was auch bei Minderheiten einschlägig sein kann. Die Förderung der wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Rechtsgüter stellt zwar einen wichtigen Gesichtspunkt dar, scheitert jedoch an den tatsächlichen Möglichkeiten. Minderheiten können die Rechte generell als Menschenrechte für sich geltend machen.

[296] Vereinte Nationen: Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, New York 1966, www.auswaertiges-amt.de/cae/servlet/contentblob/360794/publicationFile vom 20.06.2013
[297] Artikel 27 IPBPR: „In Staaten mit ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten darf Angehörigen von Minderheiten nicht das Recht vorbehalten werden, mit anderen Angehörigen ihrer Gruppe ihr eigenes kulturelles Leben zu pflegen, ihre eigene Religion zu bekennen und auszuüben oder sich ihrer eigenen Sprache zu bedienen."
[298] Krugmann (2004), S. 73
[299] Kugelmann (2001), S. 241-242, Kaiser (2005), S. 39
[300] Hornburg (2009), S. 25
[301] Brunner (1996), S. 112
[302] Vereinte Nationen: International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights, New York 1966, www.ohchr.org/EN/ProfessionalInterest/Pages/CESCR.aspx vom 30.06.2014

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

Im Rahmen der Verhandlungen über den IPBPR wurde der damalige Spezialberichterstatter der Unterkommission für die Verhinderung und für den Schutz von Minderheiten Capotorti mit der Erstellung einer Studie zum Art. 27 des IPBPR beauftragt, in deren Rahmen er eine Definition des Minderheitenbegriffes ausarbeitete (siehe 4.2.2.1).[303]

Ein Jahr vor der Verabschiedung der beiden Pakte (1965) entstand das Internationale Übereinkommen zur **Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (ICERD)**[304], welches 1969 in Kraft trat. Das Übereinkommen statuiert die Gleichbehandlung aller rassischen, ethnischen Gruppen, egal welchen nationalen Ursprungs oder Volkstums. Außerdem wird dadurch die Besserstellung einer Gruppe als legitim angesehen ja sogar gefordert. Ziel ist die rechtliche und faktische Gleichheit der Bevölkerung.[305] Die Wichtigkeit des Übereinkommens liegt in der erstmaligen Zulässigkeit der positiven Diskriminierung (siehe 4.1.2).

Nach dem Fall des Eisernen Vorhangs entstand auch durch den Druck der wachsenden Nationalitätenkonflikte 1992 die **UN-Minderheitendeklaration 47/135**,[306] welche naturgemäß nur eine Empfehlung darstellte und als Ergänzung und Klarstellung des Art. 27 IPBPR dienen sollte.[307] Die Erklärung bezieht sich auf „Personen, die zu nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten gehören" und geht daher wieder von einem Jedermannsrecht aus. Die Deklaration folgt individualrechtlichen Ansprüchen und betont die Bedeutung von Minderheitenschutz für inner- und zwischenstaatliche Konfliktvorbeugung. In ihr werden außerdem die Staaten zur Verhinderung von Diskriminierung und zur Schaffung von Rahmenbedingungen für die Entfaltung von Kultur, Religion, Tradition und Sprache von Minderheiten verpflichtet. Auch sollen die Staaten den Angehörigen ihrer Minderheiten das Erlernen ihrer Muttersprache und Unterricht in ihrer Sprache und Kultur ermöglichen. Diese Vorschriften beeinträchtigen allerdings in keiner Weise die Souveränität, politische Unabhängigkeit und territoriale Integrität der Länder. Durchsetzungsvorschriften zu der

[303] Röper (1993), S. 81
[304] Vereinte Nationen: International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination, New York 1965, www.ohchr.org/EN/ProfessionalInterest/Pages/CERD.aspx vom 30.06.2014
[305] Kugelmann (2001), S. 245, Jaeckel (2005), S. 167
[306] Vereinte Nationen: Declaration on the Rights of Persons Belonging to National or Ethnic, Religious and Linguistic Minorities, New York 1992, www.ohchr.org/Documents/Publications/GuideMinorities Declarationen.pdf vom 20.06.2013
[307] Kaiser (2005), S. 41

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

UN-Minderheitendeklaration gibt es nicht.[308] Auch ist sie rechtlich nicht verbindlich, wird jedoch als Auslegungsmittel berücksichtigt.[309] Ein wichtiger Schritt nach vorn ist jedoch, dass *affirmative actions*, also Maßnahmen der Staaten um Minderheiten zu unterstützen und gegebenenfalls besser zu stellen als „menschenrechtskonform" gesehen werden, ja sogar ein staatliches Fördergebot in kulturellen, sprachlichen und bildungspolitischen Bereichen postuliert wird[310] (siehe 4.1.2). Obwohl die Deklaration keine Gruppenrechte im engeren Sinne anerkennt, tritt in ihr der kollektive Charakter des Minderheitenschutzes deutlich zu Tage: Die Angehörigen der Minderheiten können ihre Rechte individuell oder gemeinsam mit anderen Minderheitenmitgliedern ohne Diskriminierung ausüben.[311]

Im Jahre 1994 wurde dann der Art. 27 IPBPR in dem Sinne erweitert, dass auch Immigranten und Wanderarbeiter, die keine Staatsangehörigkeit besitzen, jedoch ihren Lebensmittelpunkt im jeweiligen Staat haben, auch in den Schutzbereich fallen. Damit nutzt die UN einen weiten Minderheitenbegriff.[312]

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass das jeweilige Minderheitenkonzept der Vereinten Nationen immer auch durch die jeweiligen innenpolitischen Interessen der Mitgliedsstaaten geprägt wird, welche wiederum unterschiedliche Vorstellungen und Definitionen von den Minderheitenrechten haben. Die UN-Minderheitendeklaration kann jedoch wegen ihrer Formulierung als ein gutes Konzept für die internationale Minderheitenpolitik angesehen werden.[313]

[308] Bricke (1995), S. 20, Kugelmann (2001), S. 243-244
[309] Jaeckel (2005), S. 136
[310] Kaiser (2005), S. 42
[311] Kugelmann (2001), S. 244
[312] Kaiser (2005), S. 16
[313] Bricke (1995), S. 21

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

4.4 Minderheiten im Europarecht

Von den 193 von der UNO anerkannten Staaten der Erde, sind nur zwölf von 132 Staaten, die mehr als eine Millionen Einwohner haben, ethnisch homogen.[314] In den Mitgliedsstaaten des Europarates (47 Länder und der Vatikan) leben etwa 767 Millionen Europäer und existieren circa 300 anerkannte Minderheiten, die ungefähr 100 Millionen Menschen umfassen. Insgesamt gibt es in den 28 EU-Mitgliedsstaaten im Großen und Ganzen etwa 190 verschiedene Minderheiten mit 50 Millionen Minderheitenangehörigen (siehe Abbildung 5). Dies sind zwischen acht bis zehn Prozent der Gesamtbevölkerung.[315]



Abbildung 5: Übersicht der ethnischen Minderheiten in Europa[316]

[314] Hummer (2011), S. 82

[315] Toggenburg/Rautz (2010), S. 260, 264, und Pan, Christoph: »Die Minderheitenfrage in der Europäischen Union«, in: Europäisches Journal für Minderheitenfragen vom 2009, S. 20–31, S. 20-21, Informationen über 27 EU-Mitgliedsstaaten: In Kroatien, welches am 1. Juli 2013 der Europäischen Union betrat, leben des Weiteren etwa 430.000 Minderheitenangehörige. Auswärtiges Amt: Reise & Sicherheit, www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Laender/Laenderinfos/01-Nodes_Uebersichtsseiten/Kroatien_node.html vom 04.04.2014

[316] Gesellschaftsentwicklung der EU, www.haus-und.heimat.eu/geographie/gesellschaftsentwicklung_der_eu.htm vom 10.05.2013

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

Damit gehört jeder siebte Europäer einer Minderheit an und kein einziger Staat mit einer Bevölkerung über einer Million ist frei von Minderheiten. Den 37 Nationalsprachen stehen 53 staatenlose Sprachen in Europa gegenüber, die nur von etwa fünf Prozent der Europäer gesprochen werden. Mit jeder Schaffung eines neuen Staates in den vergangenen Jahren (14 von insgesamt 45 Staaten Europas sind Neugründungen oder Wiedergründungen) stieg die Anzahl der Minderheiten überproportional an, womit bewiesen wäre, dass die Schaffung von neuen Staaten das untauglichste Mittel für Minderheitenschutz ist.[317]

Durch die große Anzahl der Minderheiten in Europa entstanden in unterschiedlichen internationalen Organisationen Regeln und Bestimmungen für Minderheitenrechte. Im Folgenden sollen die Beschlüsse der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) / Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), des Europarates und die Entwicklung in der Europäischen Union dargestellt werden.

4.4.1 Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa / Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa

Im Rahmen der „Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa“ (KSZE) und ab 1995 der Nachfolgerorganisation „Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa“ (OSZE) entstanden ab den 1970er Jahren Übereinkünfte, die minderheitsrechtliche Fragen zwischen den Mitgliedsstaaten klärten. Diese Vereinbarungen sind zwischen politischen Verpflichtungen, also Soft Law und Recht zu verordnen.

Rechtliche Grundlagen für die Zusammenarbeit der KSZE-Staaten finden sich im sogenannten „**Dekalog des Völkerrechts**“, welcher in der **Schlussakte von Helsinki**[318] aus dem Jahr 1975 enthalten ist. In dieser wird neben der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker, Enthaltung von Androhung oder Anwendung von Gewalt, friedliche Streitbeilegung,

[317] Pan, Christoph (2006): »Minderheitenschutz in Europa: Fakten und Perspektiven«, in: Dieter Blumenwitz/Gilbert-Hanno Gornig/Dietrich Murswiek (Hg.), Minderheitenschutz und Menschenrechte, Berlin: Duncker & Humblot, S. 17–30, S. 17, 20-22, Pan (2007), S. 217-221

[318] Organisation über Sicherheit und Zusammenarbeit (OSZE): KSZE Schlussakte, Helsinki 1975, www.osce.org/de/mc/39503?download=true vom 20.06.2013

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

Zusammenarbeit der Staaten, Erfüllung von völkerrechtlichen Verpflichtungen nach Treu und Glauben, auch das Prinzip der Nichteinmischung in innere Angelegenheiten, die Unverletzlichkeit der Grenzen, das Territorialprinzip und das Souveränitätsprinzip festgelegt. Dadurch entstanden Spannungen zwischen dem vereinbarten Minderheitenschutz und der Staatenzusammenarbeit.[319] Gleichzeitig wurde der Beitrag der Minoritäten in Bezug auf Kultur und Bildung anerkannt.[320] Die Weiterentwicklung der erwähnten Minderheitsrechte in der Schlussakte von Helsinki, geschah beim **Wiener Folgetreffen**[321] im Jahr 1989, wo die Staaten verpflichtet wurden, für ihre nationalen Minderheiten Bedingungen zur Förderung ethnischer, sprachlicher, kultureller und religiöser Identität zu schaffen. Dazu gehört auch der grenzüberschreitende Kontakt, verschiedene kulturelle Aspekte, wie der Unterricht in der Muttersprache, die Pflege der Muttersprache und der Minderheitenkultur und natürlich die Nichtdiskriminierung.[322] Mit den Beschlüssen sollte die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten unterstützt werden. Mit dem „Mechanismus der Menschlichen Dimension" wurden außerdem der regelmäßige Informationsaustausch und bilaterale Treffen zwischen den Mitgliedsstaaten vereinbart, womit eine Art Kontrolle errichtet werden sollte.[323]

Ein großer Schritt nach vorne wurde nach der Wende 1989 beim **Kopenhagener Treffen** der **Konferenz über die Menschliche Dimension**[324] im Jahr 1990 erzielt. Der Abschnitt IV, Ziffer 30-39 stellt die Grundlagen des Minderheitenschutzes der KSZE dar. Dazu gehören unter anderen

- das minderheitenspezifische Diskriminierungsverbot,
- das Recht auf eigene Bildungs-, Kultur- und Religionseinrichtungen,

[319] Bricke (1995), S. 27
[320] Roßkopf, Ralf: »Europäische Regelungen des Minderheitenschutzes«, in: AWR-Bulletin Vierteljahresschrift für Flüchtlingsfragen vom 2007, S. 174–195, S. 175-176
[321] Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit (OSZE): Abschließendes Dokument des KSZE-Folgetreffens in Wien, Wien 1989, www.ungarisches-institut.de/dokumente/pdf/19890115-2.pdf vom 20.06.2013
[322] Roßkopf (2007), S. 176, Pöllinger, Sigrid (1993): »Die Minderheitenfrage im KSZE-Prozeß«, in: Ingeborg Gabriel (Hg.), Minderheiten und nationale Frage, Wien: Verband der Wissenschaftlichen Gesellschaften, S. 149–160, S. 155
[323] Kaiser (2005), S. 45-46
[324] Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit: Dokument des Kopenhagener Treffens der Konferenz über die menschliche Dimension, Kopenhagen 1990, www.osce.org/de/odihr/elections/14304 vom 20.06.2013

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

- das Recht auf Gebrauch der Muttersprache, die Bemühungen um Unterricht in der Muttersprache und der Gebrauch bei Behörden,
- Teilnahme an öffentlichen Angelegenheiten und Selbstverwaltungsstrukturen.

Der umfassende Schutz der Minderheiten wurde damit ausgebaut und in andere Rechtsordnungen übertragen. Außerdem wurde die Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit Angelegenheit einer persönlichen Entscheidung, die keinen Nachteil bringen darf. Damit beruht die Zugehörigkeit auf einer rein individuellen Willensentscheidung, die durch die Pflicht des Staates die Identität seiner Bürger zu schützen abgesichert ist. Betont wurde des Weiteren die Wichtigkeit eines demokratischen politischen Rahmens, eines rechtsstaatlichen Systems und einer unabhängigen Justiz. Auch genannt wird die lokale Selbstverwaltung und autonome Verwaltung, welche jedoch im Einklang mit der Politik des jeweiligen Staates stehen muss. Das Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgebot soll zusammen mit Maßnahmen der Staaten nicht nur die rechtliche sondern auch die faktische Gleichheit schaffen. Eine positive Diskriminierung darf jedoch nicht dem Diskriminierungsverbot und dem Gleichheitsprinzip widersprechen, und muss nötig und angemessen sein (siehe 4.1.2).[325]

Die 1990 verabschiedete **Charta von Paris** betont die verstärkte Achtung der Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit und die Förderung der europäischen Einheit.[326] Jedoch unterstreicht sie auch, „dass nicht alle ethnischen, kulturellen, sprachlichen oder religiösen Unterschiede“ „zur Bildung nationaler Minderheiten führen“.[327] Ein Jahr später auf dem **Genfer Expertentreffen** wurde schließlich im Genfer Dokument die Aussage getroffen, dass Minderheiten nicht ausschließlich innere Angelegenheiten eines Staates wären, sie einen integralen Bestandteil der Gesellschaft bildeten und für diese eine Bereicherung darstellten. Positive Ergebnisse könnten unter anderem durch folgende Maßnahmen erzielt werden: bi-, multilaterale Abkommen, Territorialautonomie, Finanzierung von Bildung und Kultur und Selbstverwaltung. Einer der unterzeichnenden Staaten war die Europäische Union.[328]

[325] Bricke (1995), S. 28, Rautz, Günther (2013): »Die europäische Dimension von Minderheitenrechten«, in: Enikő Dácz (Hg.), Minderheitenfragen in Ungarn und in den Nachbarländern im 20. und 21. Jahrhundert, Baden-Baden, Wien: Nomos; Facultas.wuv, S. 29–44, S. 30, Kugelmann (2001), S. 247, Roßkopf (2007), S. 176, Kaiser (2005), S. 46-48, Toggenburg/Rautz (2010), S. 182
[326] Pöllinger (1993), S. 157-158, Kaiser (2005), S. 49
[327] Rudolf (1999), S. 189
[328] Rautz (2013), S. 31-32, Pöllinger (1993), S. 158, Toggenburg/Rautz (2010), S. 183

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

Auf dem **Moskauer Treffen (1991)** wurde der „Mechanismus in der Menschlichen Dimension“ ausgeweitet um die Durchsetzung der Schutznormen zu ermöglichen, jedoch stehen dafür keine Sanktionsmöglichkeiten zur Verfügung.[329] Für die Überwachung entstand das Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte.[330] Auf beiden Treffen wurde betont, dass die Minderheitenrechte keine innere Angelegenheit der Staaten sind, sondern zu der gemeinsamen Verantwortung der Staatengemeinschaft gehören.[331]

1992 wurde auf dem **Folgetreffen in Helsinki** das Amt des KSZE-Hochkommissars für nationale Minderheiten (HKNM) geschaffen, welches als Frühwarnsystem für Minderheitenkonflikte funktioniert. Es handelt sich dabei wie gesagt um ein Frühwarnsystem, dass eher zur Sicherheitspolitik als zur Minderheitenpolitik zu zählen ist, da es Konfliktprävention betreibt, sich um die Deeskalation von Minderheitenkonflikten bemüht und sich auf Diplomatie stützt.[332] Drei Jahre später, 1995 wurde des Weiteren der **Stabilitätspakt** der EU übernommen, wobei dieser nicht rechtlich bindend ist, und nur die Kontrolle über die Einhaltung bei der OSZE liegt (siehe 4.4.3).

Der Schwerpunkt der von der KSZE / OSZE beschlossenen Rechte liegt auf dem Individualschutz und den Förderungsmaßnahmen für Minderheitenangehörige. Allerdings muss betont werden, dass die in Einvernehmlichkeit angenommenen Erklärungen bis zur Überführung in bilaterale Volksverträge nur politisch und nicht rechtlich verbindlich sind.[333] Die Vereinbarungen stellen weder Völkerrecht noch Völkergewohnheitsrecht dar, haben jedoch einen hohen politisch-moralischen Verpflichtungswert[334] und sind in viele bilaterale Verträge (siehe 8.1.1, 8.2.1) mit einbezogen worden.

[329] Kaiser (2005), S. 51-52
[330] Mehr dazu auf der offiziellen Webseite: OSCE: Organization for Security and Co-operation in Europe. OSCE Office for Democratic Institutions and Human Rights, www.osce.org/odihr vom 25.04.2015
[331] Pöllinger (1993), S. 157, Jaeckel (2005), S. 170-171, Kaiser (2005), S. 50
[332] Roßkopf (2007), S. 176-178, Rautz (2013), S. 44, Jaeckel (2005), S. 172-173, Kaiser (2005), S. 53-55, Kugelmann (2001), S. 248
[333] Bricke (1995), S. 27-30
[334] Hornburg (2009), S. 26, Roßkopf (2007), S. 174

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

4.4.2 Europarat

Die 1950 beschlossene **Europäische Menschenrechtskonvention**[335] (EMRK) statuiert lediglich in Art. 14 EMRK ein (allgemeines) individuelles Diskriminierungsverbot, welches jede Ungleichbehandlung aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Sprache, nationaler Herkunft und Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit verbietet und darin der UN-Charta gleicht. Für die Minderheiten relevant könnten jedoch auch die folgenden Artikel sein: Art. 8 Achtung des Privat- und Familienlebens, Art. 9 Achtung der Religionsfreiheit, Art. 10 und 11 Meinungs-, Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit. Die gewährten Rechte der EMRK sind vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg einklagbar, dessen Urteile für die Mitgliedsstaaten des Europarates verpflichtend sind.[336]

Den Schwachpunkt des Art. 14 EMRK, den rein akzessorischen Geltungsbereich, ergänzte das 2000 verabschiedete **12. Zusatzprotokoll der EMRK**,[337] dass 2005 in Kraft trat. Art. 1 bestimmt, dass jedes Recht ohne Diskriminierung aus dem in Art. 14 EMRK genannten Gründen gewährleistet werden muss. Damit erweitert das Zusatzprotokoll den Art. 14 EMRK zu einem allgemeinen Diskriminierungsverbot und könnte als eigenständige Nichtdiskriminierungsnorm auch unabhängig von den in der EMRK gewährten Rechten geltend gemacht werden. Der Schutzbereich soll sich durch die Erweiterung auf alle Rechte ausdehnen, die einem Individuum durch die nationale Rechtsordnung zugesichert werden.[338]

Nach jahrelangen Schwierigkeiten durch staatliche Interessenunterschiede wurde 1992 die **Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen**[339] unterzeichnet,

[335] Europarat: Europäische Menschenrechtskonvention, Rom 1950, www.dejure.org/gesetze/MRK vom 20.06.2013
[336] Hornburg (2009), S. 28-29
[337] Europarat: Protokoll Nr. 12 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Rom 2000c, www.conventions.coe.int/Treaty/GER/Treaties/Html/177.htm vom 04.07.2014. Inzwischen haben 18 Mitgliedsstaaten das Zusatzprotokoll ratifiziert, 19 weitere haben unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert. Europarat: Ratifizierungsstand des Protokolls Nr. 12 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, www.conventions.coe.int/Treaty/Commun/ChercheSig.asp?NT=177&CM vom 25.04.2015
[338] Hornburg (2009), S. 28, Kaiser (2005), S. 59, Europarat (2000b)
[339] Europarat: Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, Straßburg 1993b, www.conventions.coe.int/Treaty/ger/Treaties/Html/148.htm vom 20.06.2013, Inzwischen haben 25 Staaten des Europarates die Charta ratifiziert, weitere 8 haben unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert. Europarat:

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

welche 1998 in Kraft trat. In dieser werden die kulturellen Aspekte vorrangig behandelt, im Mittelpunkt stehen die Minderheitensprachen. Die Frage nach politischen Rechten bleibt jedoch außen vor. Der Regelungsinhalt bezieht sich nur auf Staatsangehörige, die in der Minderheit sind und ein andere Sprache als die Amtssprache sprechen. Abgeschwächt wird dieses enorm dadurch, dass die Länder selbst die Minderheitensprachen bestimmen können, auf die sie die Charta anwenden wollen.[340] Eine aktive Unterstützung der Minderheiten ist zulässig, wobei der Umfang dieser Maßnahmen immer im Ermessen der Staaten liegt. Aus dem „Katalog" der Unterstützungsmaßnahmen müssen die Staaten für die folgenden Bereiche jeweils drei Punkte umsetzen: Bildung, Justizbehörden, kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen, Verwaltungsbehörden und öffentliche Versorgungsleistungen, wirtschaftliches und soziales Leben. Die Charta enthält weder individuelle noch kollektive Minderheitenrechte, sondern nur Verpflichtungen für die Staaten. Leider wurde die Charta nur von etwas mehr als der Hälfte der Länder unterzeichnet und ratifiziert (25 von 47), wird nur im Staatenberichtverfahren überwacht und hat dadurch wenig Durchschlagskraft.[341]

Eine Neuerung brachte der „Entwurf eines Zusatzprotokolls zur EMRK betreffend die nationalen Minderheiten und ihre Angehörigen", die **Empfehlung 1201** von 1993, welche politisch verbindlich ist und eine Definition von nationalen Minderheiten liefert (siehe 4.2.2.3). Zu den Rechten der Minderheiten gehört das Recht eigene Parteien und Schulen zu gründen, der Anspruch darauf, dass in den Regionen in denen die Minorität einen wesentlichen Teil der Bevölkerung bildet, die Ortsbezeichnungen in der Minderheitensprache sind, im Verfahren vor Gericht und im Umgang mit der Verwaltung die Muttersprache genutzt werden kann. Wichtig ist die Erwähnung der Rechte die Gruppenrechten nahe kommen: Bei Verletzung von Protokollrechten steht Minderheitenangehörigen und Organisationen der Rechtsweg vor einer staatlichen Instanz offen. Des Weiteren sollen Minderheiten in der Region in der sie in der Mehrzahl sind, das Recht auf kommunale oder autonome Verwaltung haben oder über einen besonderen Status verfügen (territoriale Autonomie). Mit der Überwachung der Einhaltung wäre der EGMR beauftragt worden. Auch durch diese Möglichkeit der

Ratifizierungsstand der Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, www.conventions.coe.int/Treaty/Commun/ChercheSig.asp?NT=148&CM=&DF=&CL=GER vom 25.04.2015

[340] Jaeckel (2005), S. 179

[341] Bricke (1995), S. 21-22, Kugelmann (2001), S. 249, Kaiser (2005), S. 63, Jaeckel (2005), S. 179

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

gerichtlichen Kontrolle scheiterte die Empfehlung 1201. Sie ist demnach kein Rechtsakt, jedoch haben sie einige Länder später bei bilateralen Verträgen miteinbezogen, womit das Zusatzprotokoll in die nationalen Rechtsordnungen übergegangen ist (siehe 8.1.1, 8.2.1).[342]

Das **Rahmenabkommen zum Schutz nationaler Minderheiten**[343] (1995), ebenfalls 1998 in Kraft getreten, betont das Existenzrecht, das Recht auf individuelles Bekenntnis zur Minderheit, den freien Sprachgebrauch, das Recht auf den Namen in eigener Sprache, kulturelle Rechte, das Recht auf zweisprachige Orts- und Straßenschilder, das Verbot von Diskriminierung, die Gleichheit vor dem Gesetz und das Recht auf Erziehung und Bildung in der Muttersprache, sowie die Förderung effektiver Gleichheit, was einer Handlungspflicht der Staaten gegenüber den Minderheiten gleichkommt, das Verbot von Veränderungen der Bevölkerungsanteile zu Lasten der Minderheiten und die Aufrechterhaltung von Kontakten über die Grenze. Ausdrücklich verboten ist des Weiteren jede Assimilierungspolitik, jedoch werden die Minderheiten gleichzeitig dazu angehalten das innerstaatliche Recht zu achten (Loyalitätsklausel Art. 20). Zum Erreichen der Ziele haben die Staaten einen Ermessenspielraum bei der Wahl der Mittel, sie müssen sich im Grunde nur „bemühen". Positive Diskriminierung ist hingegen erwünscht und zulässig,[344] wenn sie angemessen und verhältnismäßig ist.[345] Das gesamte Abkommen bezieht sich primär auf individuelle Rechte und ordnet die Minderheitenrechte in den völkerrechtlichen Schutz der Menschenrechte ein (Art. 1). Allerdings beschreibt es ausschließlich Staatenpflichten, die jedoch nicht durch rechtlich verpflichtende Normen oder Bestimmungen gestützt werden. Der Ermessenspielraum der Staaten ist daher sehr weit.[346] Autonomierechte und Beschwerderechte beinhaltet

[342] Kaiser (2005), S. 59-62, Siehe 8.1.1, 8.2.1: Grundlagenverträge Ungarns mit seinen Nachbarstaaten.
[343] Europarat: Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten, Straßburg 1995, www.conventions.coe.int/Treaty/ger/Treaties/Html/157.htm vom 20.06.2013, Von 47 Mitgliedsstaaten des Europarates haben 39 das Übereinkommen bereits ratifiziert, weitere 4 haben unterzeichnet. Europarat: Ratifizierungsstand des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten, www.conventions.coe.int/Treaty/Commun/ChercheSig.asp?NT vom 25.04.2015, Mehr zur Umsetzung und der Überwachung der Umsetzung bei Hofmann, Rainer (2009): »The Framework Convention for the Protection of National Minorities«, in: Bernd Rechel (Hg.), Minority rights in Central and Eastern Europe, London [u.a.]: Routledge, S. 46–60 und Hofmann, Rainer: »Zur Überwachung der Umsetzung des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten. Eine Bilanz nach fünf Jahren«, in: europa ethnica - Zeitschrift für Minderheitenfragen, S. 3–16
[344] Jaeckel (2005), S. 177-178
[345] Kaiser (2005), S. 67
[346] Hornburg (2009), S. 30, 36, Roßkopf (2007), S. 191, Kugelmann (2001), S. 250-251, Hofmann (1999), S. 27

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

das Rahmenabkommen keine und es ist auch nicht gerichtlich durchsetzbar. Zur Überwachung werden Staatenberichte eingesetzt, die alle fünf Jahre im Monitoring abgegeben werden müssen.[347]

Die Parlamentarische Versammlung des Europarates verabschiedete 2003 die **Resolution 1334**[348] und die **Empfehlung 1609**,[349] welche die Rolle der Autonomie als Instrument zur Lösung von Konflikten und zum Schutz von Minderheiten hervorhebt.[350] Zusätzlich streichen die **Empfehlung 286**[351] und **Entschließung 301**[352] von 2010 heraus, dass Minderheitensprachen ein wertvolles Gut für die regionale Entwicklung darstellen, da von der Mehrsprachigkeit einer Region häufig die Regionalentwicklung positiv beeinflusst wird. Inzwischen gibt es des Weiteren noch den **Bezugsrahmen für regionale Demokratie**, welcher die Richtschnur für Regionalautonomie enthält.[353]

Eine Voraussetzung des Beitrittes zum Europarat ist die Unterzeichnung aller dieser Abkommen und Verträge, womit nominell die Rechte gewährleistet wären. Allerdings haben die Mitgliedsstaaten bei der Umsetzung der aufgezählten Grundsätze einen weiten Ermessensspielraum.[354] Die im Europarat erzielten Abkommen stellen außerdem einen Minimalkonsens der Staaten dar, und kodifizieren oft nur bestehendes Recht.

[347] Rautz (2013), S. 33-38, Rudolf (1999), S. 190, Ausführlicher unter: Toggenburg/Rautz (2010), S. 186-194

[348] Europarat: Resolution 1334: Positive experiences of autonomous regions as a source of inspiration for conflict resolution in Europe 2003, www.assembly.coe.int/Main.asp?link=/Documents/AdoptedText/ta03/ERES1334.htm vom 04.07.2014

[349] Europarat: Recommendation 1609: Positive experiences of autonomous regions as a source of inspiration for conflict resolution in Europe 2003, www.assembly.coe.int/Main.asp?link=/Documents/AdoptedText/ta03/EREC1609.htm vom 04.07.2014

[350] Opitz (2007), S. 83-84

[351] Europarat: Minderheitensprachen – ein wertvolles Gut für die regionale Entwicklung: Empfehlung 286, Straßburg 2010, www.wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?id=1603437 vom 05.07.2014.

[352] Europarat: Minderheitensprachen – ein wertvolles Gut für die regionale Entwicklung: Entschließung 301, Straßburg 2010 vom 05.07.2014.

[353] Landtag Nordrhein-Westfalen: Konferenz im Landtag: Minderheitenfrage in Europa. Vom Konfliktherd zum Mehrwertpotenzial 2013, www.landtag.nrw.de/portal/WWW/GB_II/II.1/Pressemitteilungen-Informationen-Aufmacher/Pressemitteilungen-Informationen/Informationen/2012/02/2802_Minderheiten_Konferenz/2802_Minderheiten_Konferenz.jsp vom 16.09.2014., Mehr zum Bezugsrahmen für regionale Demokratie bei: Pfeil, Beate S. (2010): Regionale Selbstverwaltung beim Europarat: Der neue "Bezugsrahmen für regionale Demokratie", in: Europäisches Journal für Minderheitenfragen (2) vom 04.05.2015, S. 114–128

[354] Brunner (1996), S. 116, Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in seiner Rechtsprechung lange die Tatsache der Zugehörigkeit zu einer ethnischen Minderheit ignoriert. Mehr dazu und zu den einzelnen Fällen unter: Roßkopf (2007), S. 182-189

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

4.4.3 Europäische Union

Die Frage der Minderheiten beschäftigte in der Europäischen Union anfangs in erster Linie das Europäische Parlament (EP). So entstand 1979 der Entwurf für eine Gemeinschaftscharta der regionalen Sprachen und Kulturen[355] und 1982 eine EP-Resolution über die Förderung von Minderheitensprachen. Durch die Resolution wurde 1984 ein europäisches Büro für die geringer verwendeten Sprachen in Dublin eingerichtet. Die bescheidene Finanzierung wurde jährlich von der Gemeinschaft bereitgestellt und von der Kommission über eine spezielle Haushaltslinie verwaltet. Das Büro trug mit vielen Initiativen zur Förderung regionaler und nationaler Minderheitensprachen in der Gemeinschaft bei, steht aber bis heute auf einer unsicheren Rechtsgrundlage.[356] 1987 erfolgte die Entschließung zu den Sprachen und Kulturen der regionalen und ethnischen Minderheiten der Europäischen Gemeinschaft (EG).[357] Erst durch die Jugoslawienkrise Anfang der 90er entstand 1991 die erste gemeinsame Erklärung der EU-Außenminister, die „Richtlinien zur Anerkennung neuer Staaten in Osteuropa und der Sowjetunion". In dieser wurde der KSZE Minderheitenstandard, also die Garantie der Rechte ethnischer und nationaler Gruppen, zum Maßstab bei der völkerrechtlichen Anerkennung von Neustaaten erklärt.[358] Der Rechtsausschuss des EPs legte außerdem 1993 die **Charta der Volksgruppenrechte** vor, welche jedoch am Widerstand der Staaten scheiterte.[359]

Im **Vertrag von Maastricht** von 1992[360] (Art. 11), welcher die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) festlegte, wurden die Mitgliedsstaaten zur Einhaltung der UN-Charta und der Prinzipien der Schlussakte von Helsinki (siehe 4.4.1) verpflichtet. Außerdem statuiert Art. 151 einen „Beitrag zur Entfaltung der Kulturen der Mitgliedsstaaten unter Wahrung ihrer nationalen und regionalen Vielfalt", also eine allgemeine Kulturzuständigkeit.[361]

[355] Hilpold (2004), S. 454
[356] Hilpold, Peter (2006): »XVI. Minderheiten im Recht der Europäischen Union«, in: Christoph Pan/ Beate S. Pfeil/Peter Pernthaler (Hg.), Zur Entstehung des modernen Minderheitenschutzes in Europa, Wien, New York: Springer VS, S. 487–511, S. 492, Hilpold (2004), S. 442, 462-463
[357] Hilpold (2004), S. 454
[358] Brunner (1996), S. 118
[359] Ebd., S. 117-118, Auf die weiteren Initiativen des Europäischen Parlaments kann an dieser Stelle nicht eingegangen werden, mehr dazu unter: Hilpold (2006), S. 498-502
[360] Europäische Union: Vertrag über die Europäische Union (Vertrag von Maastricht), Maastricht 1992, www.eur-lex.europa.eu/de/treaties/dat/11992M/htm/11992M.html vom 20.06.2013
[361] Hilpold (2004), S.453, 441

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

Mit dem **Stabilitätspakt für Europa** von **1993,** der Teil der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik ist und dessen Überwachung die OSZE übernahm, wurde die Garantie des Minderheitenschutzes als Stabilitätsbedingung vor dem Beitritt zur EU deklariert, wobei der Pakt eine rechtlich unverbindliche Selbstverpflichtung des Minderheitenstandards darstellt.[362] Ziel dabei war es Konflikten zwischen mittel- und osteuropäischen Staaten durch Festigung der Grenzen und die Gewährleistung eines ausreichenden Minderheitenschutzes zuvorzukommen.[363] Auch in den **Europa-Abkommen**, den Assoziierungsabkommen mit den Beitrittskandidaten, wurde der Schutz der Menschen- und Minderheitenrechte noch einmal betont.[364]

Ebenfalls 1993 wurden auf dem EU-Gipfel in Kopenhagen die Kopenhagener Kriterien verabschiedet, welche von den EU-Beitrittskandidaten institutionelle Stabilität, Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und Wahrung der Menschen- und Bürgerrechte sowie Achtung und Schutz von Minderheiten verlangen.[365] Diese Kriterien wurden, bis auf den Schutz der Minderheiten, in den 1997 geschlossenen **Amsterdamer Vertrag**[366] überführt, welcher die menschenrechtliche Thematik um den Art. 13 EGV (19 AEUV - Rechtssetzungsermächtigung) erweitert. Art. 13 EGV eröffnet der Gemeinschaft die Möglichkeit angemessene Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung aus Gründen der Rasse, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung zu unternehmen und bietet damit die Grundlage für spätere Nichtdiskriminierungsrichtlinien.[367] Diese Richtlinien verkörpern den ersten Schritt zu einem einheitlichen Mindeststandard und verankerten 2000 den Minderheitenschutz im Sekundärrecht. Die Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft (2000/43/EG) oder auch ***Antirassismus-Richtlinie***[368] bekämpft die

[362] Roßkopf (2007), S. 181, Der Pakt wurde 1999 auch auf Südosteuropa ausgedehnt. Riedel (2012), S. 63
[363] Hofmann, Rainer (2001): »Europäisches Gemeinschaftsrecht und der Schutz nationaler Minderheiten«, in: Georg Brunner/Mahulena Hofmann/Herbert Küpper (Hg.), Kontinuität und Neubeginn. Staat und Recht in Europa zu Beginn des 21. Jahrhunderts Festschrift für Georg Brunner aus Anlass seines 65. Geburtstags, Baden-Baden: Nomos, S. 546–560, S. 548, Hilpold (2004), S. 450-451
Der Stabilitätspakt ist ein gemeinsames Dokument des Europäischen Rates und der OSZE.
[364] Hilpold, Peter: »Minderheiten im Europa der Regionen«, in: Zeitschrift für öffentliches Recht vom 2006, S. 245–261, S. 250-251, Hofmann (2001), S. 548, Hilpold (2004), S. 446
[365] Europäischer Rat: Schlussfolgerungen des Vorsitzes, Kopenhagen 1993, www.consilium.europa.eu/ueDocs/cms_Data/docs/pressData/de/ec/72924.pdf vom 16.09.2014.
[366] Europäische Union: Vertrag von Amsterdam, Amsterdam 1997, www.eur-lex.europa.eu/de/treaties/dat/11997D/htm/11997D.html vom 20.06.2013
[367] Schwellnus, Guido (2009): »Anti-discrimination legislation«, in: Bernd Rechel (Hg.), Minority rights in Central and Eastern Europe, London [u.a.]: Routledge, S. 32–45, S. 33 und Hornburg (2009), S. 35
[368] Rat der Europäischen Union: Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft, Amtsblatt der

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

ethnische Diskriminierung und tritt ein für die Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung (Art. 1). Laut Art. 2 darf es keine unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung aufgrund der Rasse oder ethnischen Herkunft geben. Die Antirassismus-Richtlinie deckt viele Lebensbereiche wie Bildung, Beschäftigung, Sozialschutz, Wohnungsangelegenheiten, den privaten und öffentlichen Bereich ab. Gleichzeitig sind positive Maßnahmen (*affirmative actions*) zur Gewährung der vollen Gleichstellung, die verhindert wird oder ausgeglichen werden soll, möglich, liegen jedoch im Ermessen der Staaten und sind keine Pflicht.[369] Außerdem müssen sie laut dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar sein.[370] Die Richtlinie zur Verwirklichung der Gleichberechtigung in Beschäftigung und Beruf (2000/78/EG), oder *„**Gleichbehandlungsrichtlinie**“*[371] verbietet die Diskriminierung wegen Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alters, sexueller Ausrichtung in Beschäftigung und Beruf.[372] Im Jahre 2004 kam dann die dritte Richtlinie hinzu: der Grundsatz der Gleichberechtigung von Männern und Frauen beim Zugang und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen (2004/113/EG) oder „***Versorgungsrichtlinie***“.[373] Die beiden letzteren weisen nicht eindeutig auf die Minderheitenproblematik hin, können jedoch ebenfalls einschlägig sein.

Aufgrund der „Gemeinsamen Maßnahme betreffend die Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit“ von 1996, verabschiedete der Rat der Europäischen Union 2008 den **„Rahmenbeschluss zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen**

Europäischen Gemeinschaften 2000, www.eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2000:180:0022:0026:de:PDF vom 01.07.2014

[369] Roßkopf (2007), S. 180, Niedobitek, Matthias (2005): »Minderheitenschutz im europäischen Mehrebenensystem«, in: Frank-Lothar Kroll/Matthias Niedobitek (Hg.), Vertreibung und Minderheitenschutz in Europa, Berlin: Duncker & Humblot, S. 241–278, S. 270, Hilpold (2006), S. 503, In der Literatur wird über die „Handlungsermächtigung“ für positive Diskriminierung noch diskutiert, siehe: Hummer (2011), S. 88-89. Die Antirassismus-Richtlinie sollte bis 2003 umgesetzt werden. Im Zuge der Umsetzung lief von 2000-2006 ein Antidiskriminierungsprogramm. Rautz (2013), S. 40-41, Arnauld (2004), S. 133

[370] Hummer (2011), S. 91

[371] Rat der Europäischen Union: Richtlinie 76/207/EWG des Rates vom 9. Februar 1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 2000, www.eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31976L0207:DE:HTML vom 01.07.2014

[372] Opitz (2007), S. 123

[373] Rat der Europäischen Union: Richtlinie 2004/113/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 2004, www.eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2004:373:0037:0043:DE:PDF vom 01.07.2014

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit“, wobei Rassismus darin als Ablehnung von Einzelpersonen oder Gruppen von Personen nationaler oder ethnischer Herkunft definiert wird. Damit sind auch Aktivitäten gegen Minderheiten mit eingeschlossen.[374]

Die Kopenhagener Kriterien fanden Eingang in den **Lissabonner Vertrag**[375] von 2007, und mit dessen in Kraft treten 2009 kamen nationale Minderheiten zum ersten Mal in das Primärrecht der Europäischen Union. Gemäß Art. 2 EUV werden nun die Rechte von Personen, die ethnischen und nationalen Minderheiten angehören, zu den Grundwerten der Gemeinschaft gezählt. Der Minderheitenschutz umfasst das Verbot der negativen Diskriminierung und den „fördernden“ Minderheitenschutz im Sinne von affirmative actions.[376] Durch den Art. 6 EUV, der den Beitritt zur EMRK enthält, und somit auf Art. 14 der Menschenrechtserklärung verweist, gilt ebenfalls das allgemeine Diskriminierungsverbot und die Europäische Union unterwirft sich der Kontrolle des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte.[377] Laut Art. 3 EUV leistet die EU auch einen Beitrag zur Bekämpfung von sozialer Ausgrenzung und Diskriminierung, und Art. 55 EUV besagt, dass der EUV neben den 23 authentischen Sprachen auch in jede andere von den Mitgliedsstaaten bestimmte Sprache übersetzt wird, soweit sie (teilweise) Amtssprache ist.[378]

Im **Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)** verpflichtet sich die EU in Art. 10 AEUV bei der Festlegung und Durchführung ihrer Politik, und ihren Maßnahmen die Bekämpfung der Diskriminierung aufgrund Rasse und ethnischer Herkunft zu berücksichtigen, und Art. 19 AEUV (Art 13 EGV) betont noch einmal das Verbot der Diskriminierung aufgrund Rasse und/oder ethnischer Herkunft.[379]

[374] Hummer (2011), S. 91, Rat der Europäischen Union: Rahmenabkommen zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, Brüssel 2008, www.eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32008F0913&from=DE vom 07.07.2014.
[375] Europäische Union: Vertrag von Lissabon, Lissabon 2007, www.eur-lex.europa.eu/JOHtml.do?uri=OJ:C:2007:306:SOM:DE:HTML vom 20.06.2013
[376] Hummer (2011), S. 95
[377] Toggenburg/Rautz (2010), S. 154, 158, Hornburg (2009), S. 35
[378] Hummer (2011), S. 97-98
[379] Toggenburg/Rautz (2010), S. 159

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

Auch die **Charta der Grundrechte** der Europäischen Union,[380] die mit dem Vertrag von Lissabon in Kraft trat, enthält die Prinzipien der Kopenhagener Kriterien. Die Charta betont das Verbot der Diskriminierung aufgrund ethnischer Herkunft, Sprache oder Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit in Art. 21. Hervorgehoben wird in Art. 22 des Weiteren die Notwendigkeit der Achtung des Reichtums der kulturellen, religiösen und sprachlichen Vielfalt, Schutz und Entwicklung des kulturellen Erbes Europas.[381]

Eine Ergänzung zu den Europaverträgen und den Richtlinien stellen verschiedene Entscheidungen des **Europäischen Gerichtshofes** dar, welche zwar nicht primär einen Bezug zu Minderheiten hatten, jedoch Auswirkungen darauf haben. Zu nennen sind die Entscheidungen **Bickel und Franz**, Urteil vom 24.11.1998, C-274/96[382] und **Angonese ./. Cassa di Risparmio di Bolzano** SpA EuGH, Urteil vom 6.6.2000, C-281/98.[383] Im Urteil Bickel und Franz stellte der EuGH fest, dass der Schutz ethnisch-kultureller Minderheiten ein legitimes Ziel ist und mittelbare Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit rechtfertigen kann.[384] Im Fall Angonese wurde betont, dass das Verbot der auf der Staatsangehörigkeit beruhenden unterschiedlichen Behandlung nicht nur für den Staat, sondern auch für den Privatsektor gilt.

In den Außenbeziehungen der Europäischen Union tritt das Thema Minderheiten inzwischen ebenfalls verstärkt zu Tage. 1999 wurde die **Europäische Initiative für Demokratie und Menschenrechte** ins Leben gerufen, die zur Bekämpfung der Diskriminierung ethnischer Minderheiten und autochthonen Völker beitragen soll, in den **Partnerschaftsabkommen von Cotonou** wurde 2000 festgelegt das AKP-Staaten (Gruppe der afrikanischen, karibischen und pazifischen Staaten) bei Diskriminierung

[380] Europäische Union: Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Lissabon 2007, www.eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2012:326:0391:0407:DE:PDF vom 20.06.2013
[381] Toggenburg/Rautz (2010), S. 158
[382] Europäischer Gerichtshof: Urteil des Gerichtshofs. „Freizügigkeit — Gleichbehandlung — Sprachenregelung für Strafverfahren“ 1998, www.curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=43738&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1 vom 05.07.2014. (Franz&Bickel)
[383] Europäischer Gerichtshof: Urteil des Gerichtshofs. Roman Angonese gegen Cassa di Risparmio di Bolzano SpA. 2000, www.eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:61998CJ0281&from=DE vom 05.07.2014.
[384] Toggenburg/Rautz (2010), S. 125-126, Arnauld (2004), S. 126, Opitz (2007), S. 128-130

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

keine Unterstützung mehr bekommen und auch die Verordnung für den Balkan enthält einen Hinweis auf den Schutz von Minderheiten.[385]

Weitere Schutzrechte, Normen, Richtlinien oder Verordnungen die Minderheiten betreffend, gibt es bisher noch nicht. Dies kann an den relativ hohen Minderheitenschutzstandards in den meisten EU-Mitgliedsstaaten liegen, da dadurch vorerst kein weiterer supranationaler Regelungsbedarf besteht.

Zusammengefasst kann gesagt werden, dass die EU nach anfänglichem Zögern durch die Wende 1989 begonnen hat sich mit der Minderheitenfrage zu beschäftigen und seit dem einige Fortschritte erzielen konnte. Insbesondere die Richtlinien und die Gerichtsurteile des EuGH, die in den Staaten gültig sind, beziehungsweise umgesetzt werden müssen, schaffen eine einheitliche Grundlage für den Minderheitenschutz. Der Vertrag von Lissabon, die Grundrechtecharta und der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union zeigen, dass die Mitgliedsstaaten die Gefahr und das Potenzial der Minderheiten erkannt haben.

4.4.4 Bilaterale Abkommen

Besonders im osteuropäischen Raum entstanden nach 1990 bilaterale Minderheitenschutzvereinbarungen, die im Rahmen von politischen Grundlagenverträgen getroffen wurden. Die Vereinbarungen enthalten gewöhnlich Minderheitenschutzklauseln, die den Minderheiten beider Länder die jeweils gleichen Rechte zusichern sollen. Grundlegend hierfür waren die Verträge der Bundesrepublik Deutschland mit den osteuropäischen Staaten, die eine deutsche Minderheit beheimaten.[386] Zu eigenständigen Grundlagenverträgen mit Nachbarstaaten ist es insbesondere bei Ungarn gekommen (siehe 8.1.1, 8.2.1).

[385] Hornburg (2009), S. 40, Arnauld (2004), S. 134, Niedobitek (2005), S. 261, Die Aufzählung ist nicht abschließend. Auf die genaue Entwicklung und Schwierigkeiten, so wie die Diskussion über den „doppelt Standard“ kann in der Arbeit aus Platzgründen nicht eingegangen werden.
[386] Brunner (1996), S. 118

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

4.5 Zusammenfassung

Das vorliegende Kapitel zeigt auf, dass die Frage der Minderheiten, ihre Definition und die Gewährleistung und Gewährung ihrer Rechte ein kompliziertes und komplexes Thema ist, welches bisher noch nicht staatsübergreifend geregelt werden konnte. Dies liegt einerseits an der vielschichtigen Materie und andererseits an den verschiedenen Konzepten und Auffassungen der Staaten (auch innerhalb Europas) über die Bestimmung und Festlegung von Minderheiten. Einige Staaten sehen nicht die Notwendigkeit, ihren Minderheiten besondere Rechte zu gewähren, da sie ja als Staatsbürger generell von denen in der Verfassung verbrieften Abwehr- und Schutzrechten profitieren. Andere sehen die Problematik, können jedoch durch ihre (innenpolitischen) Interessen keine Zugeständnisse machen.

Da sich jedoch die verschiedenen internationalen und europäischen Gremien (UN, KSZE/OSZE, Europarat, Europäische Union) über einen längeren Zeitraum immer wieder mit der Thematik auseinandersetzten, scheint es doch einen dringenden Regelungsbedarf zu geben, der Minderheiten in den verschiedenen Ländern ähnliche oder gleiche Rechte zusichert. Auch entstanden nach Ende des Kalten Krieges viele bilaterale Verträge zwischen Staaten um die Situation der Minderheiten in den Ländern zu klären und abzusichern (siehe 8.1.1, 8.2.1). Es gibt auch Versuche, sich wenigstens auf grundlegende Punkte oder Kriterien zu einigen, wie zum Beispiel in dem Vorschlag von UNO-Sonderberichterstatter Francesco Capotorti.

In Europa ist durch die UN-Charta, die Europäische Menschenrechtskonvention und die Charta der Grundrechte der Europäischen Union über die Jahre ein System von Minderheitenrechten entstanden, die zum Teil auch vor Gericht einklagbar sind und in allen Mitgliedsstaaten Gültigkeit besitzen. Am Beispiel Ungarns sieht man später, dass dieses Regelungssystem auch Einfluss auf die Minderheitenpolitik der einzelnen Staaten hatte und sich in der Innen- und Außenpolitik seinen Platz eroberte. Nichts desto trotz wäre eine allgemein gültige und gesetzlich festgeschriebene Regelung und Definition für Minderheiten wünschenswert, wenigsten für die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, auch wenn dies aufgrund der unterschiedlichen Problematik der Minderheiten in den Ländern fast undenkbar scheint.

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

Die fortschreitende Verbesserung und Verrechtlichung des Minderheitenschutzes in den einzelnen Ländern verringert das Konfliktpotenzial der Minderheiten und damit auch den Druck auf die Mitgliedsstaaten sich zu einer allgemein gültigen Gemeinschaftsregelung durchzuringen.[387]

Die besonderen Schwierigkeiten der Minderheiten lassen sich in drei Punkten zusammenfassen:

1) Wie erwähnt gehört jeder siebte Europäer eine Minderheit an, jedoch zählen 80 Prozent dieser Minderheitengruppen weniger als 300.000 Angehörige und haben damit große Schwierigkeiten das Überleben ihrer Sprache und Kultur zu sichern. Sie sind damit im verstärkten Maße auf den Minderheitenschutz angewiesen.
2) Einige innovationsresistente Staaten gestatten in ihren Staatsdoktrinen die Anerkennung der Minderheiten nicht. Zwar sinkt ihre Zahl, jedoch gehören bis heute Frankreich, die Türkei und Griechenland zu diesen Ländern.
3) Weitere Staaten gehen davon aus, dass ein negativer Minderheitenschutz auf individualrechtlicher Basis ausreichend ist, und dieser Minimalschutz keine Ergänzung durch positive (Förder)Maßnahmen auf gruppenrechtlicher Basis bedarf.[388]

Punkt 3 wendet sich der Frage der Gruppen- und / oder Individualrechte und der positiven / negativen Diskriminierung zu. Eine richtige Antwort maßt sich der Autor nicht an, da die vielzähligen pro und kontra Argumente stichhaltig sind und schon seit langer Zeit in der Literatur diskutiert werden. Diese Arbeit wird jedoch dem Ansatz folgen, dass gleiches gleich und ungleiches ungleich behandelt werden sollte, womit die positive Diskriminierung zur faktischen Gleichstellung der Minderheiten ein Muss ist. Außerdem geht der Autor auch davon aus, dass einige Rechte nur dann Sinn machen, wenn sie in der Gruppe, also einem Kollektiv gewährt werden.[389]

[387] Pan (2009), S. 28-30
[388] Pan (2006), S. 17-20
[389] Opitz befasst sich in seinem Buch „Die Minderheitenpolitik der Europäischen Union: Probleme, Potentiale, Perspektiven" (2007) detallierter und ausführlicher mit der angesprochenen Problematik innerhalb der EU. Dieses Kapitel der Arbeit sollte nur die Entwicklung der bestehenden Rechtslage und die (noch) bestehenden Unzulänglichkeiten aufzeigen.

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

5 Minderheitenrechte in Ungarn und seinen Nachbarstaaten

Minderheitenrechte und deren Ausprägung liegen, wie bereits gesagt, zum Großteil in der Hand der einzelnen Nationalstaaten. Aus diesem Grund wird im Folgenden die Rechtsentwicklung und die aktuelle Rechtslage des Minderheitenschutzes der Republik Ungarn und ihrer sieben Nachbarstaaten, Österreich, Slowakei, Ukraine, Rumänien, Serbien, Kroatien und Slowenien nach 1989 untersucht.[390]

5.1 Minderheitenrechte in Ungarn

Ungarn zählt durch seinen niedrigen Anteil an nationalen Minderheiten (unter 10 Prozent), die zudem auch noch stark assimiliert sind, zu den homogenen Nationalstaaten in Europa.[391] Die Minderheitenpolitik Ungarns wurde laut Brunner in der alten **Verfassung**[392] nach den Verfassungsänderungen vom Oktober 1989 durch die Verankerung der nationalen und ethnischen Minderheiten als „Teilhaber der Macht des Volkes“ und „staatsbildende Faktoren“ (Art. 68 der ungarischen Verfassung, UVerf.) gekennzeichnet. Außerdem gewährte der Art. 68 UVerf. den Minderheiten den Schutz der Kultur, das Recht auf freien Gebrauch der Sprache, auf Bildung und mutter-sprachliche Namen in der eigenen Sprache, die politische Vertretung, sowie die Organisation in Selbstverwaltungsstrukturen.

Das ungarische Parlament beschloss schon 1990 die Einrichtung des sogenannten **Ausschusses für Menschenrechte, Minderheiten und Religionsangelegenheiten**, welcher jedoch keine Vertretung der Minderheiten darstellt. Dem folgte noch im gleichen Jahr per Verordnung die Schaffung des **Amtes für Nationale und Ethnische Minderheiten** beim Ministerrat. Dieses sollte die Regierung bei der Verwirklichung der Interessen und Rechte der Minderheiten unterstützen.[393] Um zusätzliche Petitions- und

[390] Eine Zusammenfassungen aller im Kapitel genannten Rechtsakte sind unter 11.4 im Anhang pro Land in chronologischer Abfolge zu finden.
[391] Brunner (1996), S. 40-41
[392] Republik Ungarn: 1949. évi XX. törvény a Magyar Köztársaság Alkotmánya. Verfassung der Republik Ungarn, Budapest 1989a, www.ki.oszk.hu/sites/ki.oszk.hu/files/dokumentumok/1949.pdf vom 09.04.2015
[393] Küpper, Herbert (1998): Das Neue Minderheitenrecht in Ungarn (= Untersuchungen zur Gegenwarts-kunde Südosteuropas, Bd. 36), München: R. Oldenbourg Verlag, S. 114-115

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

Kontrollmöglichkeiten zu haben, wurde außerdem das **Amt des Ombudsmannes für die Rechte der nationalen und ethnischen Minderheiten** (Art. 32 UVerf., offiziell „Parlamentarischer Beauftragter für die Nationalen und Ethnischen Minderheiten“)[394] mit der Verfassung eingeführt. Dieser sollte Abhilfe schaffen, wenn durch Maßnahmen oder Unterlassungen von staatlichen Behörden oder Ämtern die verfassungsrechtlich gewährten Rechte der Minderheiten verletzt wurden.[395]

Der ungarische Gesetzgeber verabschiedete außerdem bereits während der ersten Regierungsperiode unter József Antall (1990-1993) ein großzügiges Minderheitengesetz, welches gemäß der Verfassung (Art. 68 UVerf.) benötigt wurde. Dabei darf jedoch nicht vergessen werden, dass die Anzahl der 13 anerkannten Minderheiten (Roma, Deutsche, Slowaken, Kroaten, Rumänen, Ukrainer, Serben, Slowenen, Polen, Griechen, Bulgaren, Russinen und Armenier) in Ungarn relativ klein ist, im Vergleich zu der Anzahl der ethnischen Ungarn in den Nachbarstaaten.[396] Das 1993 verabschiedete **Gesetz für nationale und ethnische Minderheiten**[397] wurde von internationalen Experten, wie Berichterstattern für Minderheitenfragen der Parlamentarischen Versammlung des Europarates gelobt und enthält kollektive Rechte, wie das Recht auf nationale und ethnische Identität, das Recht auf Bewahrung und Aufrechterhaltung der Beziehungen zum „Mutterland“ oder zur „Mutternation“, das Recht auf lokale Selbstverwaltung und das Recht auf Vertretung im Parlament. Eine Unterscheidung von nationalen und ethnischen Minderheiten wurde im Gesetz nicht getroffen. Diese weitreichenden Rechte, die sich auch auf die Benutzung der Sprache im Unterricht, Bildung, Kultur und Minderheitenmedien ausdehnten, sollten als Grundlage dazu dienen, die gleichen Rechte in den Nachbarstaaten für die Auslandsungarn zu fordern.[398]

Das Minderheitengesetz (UMindG) definiert in §1 Mitglieder einer Minderheit als ungarische Staatsbürger, die sich selbst als Angehörige einer Volksgruppe betrachten, die bereits seit mehr als hundert Jahren in Ungarn ansässig ist. Außerdem müssen sie

[394] Das Amt gab es bis Ende 2011, dann wurde er von der Regierung Orbán II (2010-2014) abgeschafft. Amt des Ombudsmannes für die Rechte der nationalen und ethnischen Minderheiten: Pressekonferenz, Budapest 2011, www.kisebbsegiombudsman.hu/hir-708-megtartotta-utolso-sajtotajekoztatojat.html vom 16.09.2014.
[395] Schmidt-Schweizer (2007), S. 311-313
[396] Zellner/Dunay (1998), S. 217
[397] Republik Ungarn: 1993 évi LXXVII. törvény a nemzeti és etnikai kisebbségek jogairól (Gesetz über die Rechte der nationalen und ethnischen Minderheiten), Budapest 1993b, www.nemzetisegek.hu/dokumentumok/kisebbsegitorveny/kisebbstorvmagyar2006.pdf vom 20.11.2012
[398] Zellner/Dunay (1998), S. 220, Vizi (2009), S. 122, Brunner/Küpper (2004), S. 26, siehe: 8.1.2

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

sich von der Mehrheitsbevölkerung durch eine Gruppenidentität in Form von Kultur, Tradition und Sprache abgrenzen lassen. Damit fordert das Gesetz sowohl subjektive als auch objektive Kriterien zur Bestimmung der Minderheiten. Angehöriger einer Minderheit ist aber generell derjenige, der sich zu einer Nationalität bekennt. §61 enthält die erwähnten 13 anerkannten Minoritäten, wobei die Liste jedoch nicht abschließend gemeint ist, denn es reichen theoretisch bereits 1.000 Unterschriften von ungarischen Wahlberechtigten, und die Überprüfung der abstrakten Definitionsmerkmale von §1, um eine neue Minderheit anerkennen zu lassen. §4 enthält das Verbot staatlicher Assimilationspolitik, der Um- oder Aussiedlung und sonstiger Benachteiligungen. In den §§7-14 werden die gewährten Individualrechte aufgezählt: Möglichkeit zu Bekenntnis oder Ablehnung des Minderheitenstatutes (Selbstbekenntnis, niemand kann gezwungen werden) sowie der doppelten Minderheitenzugehörigkeit (§7), Recht auf Namensführung in der Muttersprache (§12), Recht auf Pflege und Kennenlernen der eigenen Sprache und Kultur und muttersprachliche Bildung (§13) und das Recht auf individuelle Kontakte ins Ausland (§14). Dies war in der sozialistischen Vergangenheit nicht möglich gewesen. Die kollektiven Minderheitenrechte sind in den §§15-20 zu finden. So erkennt das Gesetz laut §15 das Gemeinschaftsrecht der Minderheitenidentität an und schützt in §16 ihr Recht auf Wahrung und Pflege ihrer Traditionen und Kultur. §17 ermöglicht die Errichtung von gesellschaftlichen Organisationen, lokalen und landesweiten Selbstverwaltungen. Die Bildung und Kompetenzen der Selbstverwaltungen legt §21ff. fest.[399] Das Recht auf die regelmäßige Produktion und Ausstrahlung von nationalen und ethnischen Minderheitenprogrammen wird von §18 gewährleistet, der des Weiteren auch für Schutz und Ermöglichung der muttersprachlichen Erziehung und Bildung, sowie Bewahrung der Kultur, Traditionen und Feste, und Nutzung der nationalen Symbole steht. §19 enthält das kollektive Recht auf Auslandskontakte. Das in §20 beschriebene Recht auf eine Vertretung der Minderheiten im Parlament wurde bis zur Verabschiedung des neuen Wahlgesetzes im Dezember 2011[400] nicht umgesetzt, was auch vom ungarischen Verfassungsgericht 1992 und 1994 als verfassungswidrig

[399] Die Bestimmungen zu den Wahlen der Selbstverwaltungen (Wahlberechtigte, Kandidaten, Größen der Gemeinden, Teilnahme an den Wahlen auf kommunaler oder Landesebene usw.) sind sehr komplex und werden deswegen nicht im Detail wiedergegeben. Wichtig ist jedoch das die Möglichkeit besteht und auf kommunaler Ebene auch genutzt wird. Siehe: Amt des Ombudsmannes für die Rechte der nationalen und ethnischen Minderheiten, Budapest 2010, www.kisebbsegiombudsman.hu/data/files/198541987.pdf vom 16.09.2014.

[400] Republik Ungarn: 2011. évi CCIII. törvény az országgyűlési képviselők választásáról (Gesetz über die Wahl der Parlamentsabgeordneten), Budapest 2011d, www.valasztas.hu/hu/ovi/23/23_1_20.html vom 16.09.2014.

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

kritisiert wurde.[401] §18 des **Wahlgesetzes** sichert den Minoritäten nun einen Minderheiten-Wortführer (nemzetiségi szószoló) im Parlament zu, wenn sie auf der Minderheiten-Landesliste nicht genügend Stimmen sammeln konnten. §§7 und 9 behandeln den Modus der Aufstellung von Kandidaten und der Landesliste, wobei hier die Minderheiten begünstigt werden. Des Weiteren wirkten durch §20 UMindG die Landesminderheitenselbstverwaltungen oder das Landesorgan der Interessenvertretungen der jeweiligen Minderheit von 1995 bis 2011 an der Ernennung des Minderheiten-Ombudsmannes (siehe 8.2.2) mit. Der Minderheitensprachunterricht wird in §43 mit der Möglichkeit zur Bildung von Minderheitenklassen mit eigenem Sprachunterricht gefördert, und §51 gewährt das Recht auf freien Sprachgebrauch auch im Gerichtsverfahren.

Weitere Regelungen zu den Minderheiten existieren im **Vereinigungsgesetz**, dem Verbot der Diskriminierung im **Arbeitsrecht und öffentlichen Dienstrecht**, im **Gesetz über den Gebrauch der Muttersprache in Gerichtsverfahren**, im **Mediengesetz** und im **Strafrecht**. Letzteres bestraft nach: §155 Völkermord, §156 Straftaten gegen nationale, völkische, religiöse oder rassische Gruppen, §157 Apartheid, §174B Gewalt gegen ein Mitglied einer nationalen, völkischen, religiösen oder rassischen Gruppe und §269 Aufstachelung gegen eine Gemeinschaft. Mit diesen Bestimmungen, die noch aus dem Jahre 1978 stammen, geht das Ungarische Strafgesetzbuch über völkerrechtliche Anforderungen hinaus. Unter der Horn-Regierung (1994-1998) wurde der Schutz durch die Änderung des **Strafgesetz**buches weiter verstärkt (Strafverfolgung bei Diskriminierungsdelikten), und das **Unterrichts- und Minderheitengesetz** angepasst. Zusätzlich trat 1996 das neue **Mediengesetz**[402] in Kraft, welches die öffentlich-rechtlichen Medien dazu verpflichtete, Nachrichten und kulturelle Programme auch in den Minderheitensprachen auszustrahlen.[403] Nach dem Beitritt zur Europäischen Union verabschiedete die ungarische Regierung unter Gyurcsány (2002-2006) das „**Law on equal treatment and the promotion of equal opportunities**“[404], welches die Antirassismus-Richtlinie in nationales Recht umsetzte.[405] Unter dem zweiten Regierungszyklus von Viktor Orbán

[401] Mehr dazu bei Küpper (1998), S. 203. ff., Vizi (2009), S. 125
[402] Republik Ungarn: 1996. évi I. törvény a rádiózásról és televíziózásról (Gesetz über das Radio und das Fernsehen), Budapest 1996c, www.complex.hu/kzldat/t9600001.htm/t9600001.htm vom 20.11.2012
[403] Schmidt-Schweizer (2007), S. 311-313
[404] Republik Ungarn: Law on equal treatment and the promotion of equal opportunities 2003, www.equalrightstrust.org/ertdocumentbank/Microsoft%20Word%20-%20Hungarian_Act.pdf vom 16.09.2014.
[405] Schwellnus (2009), S. 37

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

trat im April 2011 eine neue Verfassung,[406] das **Grundgesetz**, in Kraft. Jetzt sind die Rechte der in Ungarn lebenden Minderheiten in Art. XXIX geregelt. Sie sind im Grunde gleich mit der alten Verfassung geblieben. Durch die Änderung des Wahlgesetzes hat sich auch die bisher kritische Frage der Minderheitenrepräsentation im Parlament gelöst.

Durch die Mitgliedschaft Ungarns in den Vereinten Nationen (UN-Charta, IPBPR, ICESCR), im Europarat (EMRK, Rahmenabkommen zum Schutz nationaler Minderheiten, Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, Empfehlung 1201 usw.) und in der Europäischen Union (Kopenhagener Kriterien, Charta der Grundrechte der Europäischen Union usw.) gelten in Ungarn zudem die dort verbrieften völkerrechtlichen Minderheitenbestimmungen. Gleich nach der Wende 1989 bemühten sich die ungarischen Regierungen außerdem um bilaterale Abkommen mit den Nachbarstaaten, in denen ungarische Minderheiten beheimatet sind: Slowenien, Rumänien, Slowakei, Serbien, Kroatien und Ukraine (siehe 8.1.1, 8.2.1).

Schwierigkeiten gab es in den Selbstverwaltungsstrukturen der Minderheiten durch das reine Selbstbekenntnis zur Minderheitenzugehörigkeit, die nirgendwo öffentlich gemacht werden musste. Damit konkurrierten in den Kommunalwahlen Minderheitenkandidaten mit den Kandidaten der politischen Parteien und Unabhängigen gleichermaßen. Außerdem wurde die Minderheitenzugehörigkeit der Kandidaten und Wähler ebenfalls nicht überprüft. Eine Gesetzesänderung 2005 schaffte durch die Entkoppelung der Minderheitenvertretung von der kommunalen Vertretung Abhilfe, jedoch wird bis heute die ethnische Zugehörigkeit der Wähler und Kandidaten nicht hinterfragt.[407] Die Registrierung der Wähler, die später an der Wahl der Selbstverwaltungen teilnehmen können, ist optional und basiert auf Selbstbekenntnis, die keine weiteren objektiven Kriterien benötigt.[408]

[406] Magyar Közlöny Nr. 43: (2011): Magyarország Alaptörvénye
[407] Küpper, Herbert (2009): »Die rechtliche Definierbarkeit von Minderheiten und ihren Angehörigen. Das Beispiel Ungarn«, in: Zsolt Vitári (Hg.), Minderheiten und Mehrheiten in ihren Wechselbeziehungen im südöstlichen Mitteleuropa. Festschrift für Gerhard Seewann zum 65. Geburtstag, Pecs: Univ, S. 387–399, S. 395-397
[408] Vizi (2009), S. 126

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass der ungarische Gesetzgeber sehr vorbildliche und weitreichende Regelungen für die Minderheiten getroffen hat, die nicht nur individuelle, sondern auch kollektive Rechte, wie die Selbstverwaltungsmöglichkeiten der Minderheiten, mit einschließen. Damit ging er weit über die völkerrechtlichen Mindeststandards hinaus. Dies muss jedoch auch immer vor dem Hintergrund der geringen Zahl der Minderheiten in Ungarn gewertet werden. Problematisch sind auch die faktischen Schwierigkeiten der Roma in Ungarn. Obwohl diese Minderheitengruppe die größte ist, hat sie durch ihre soziale Stellung (niedrige Schulbildung, hohe Armut und Arbeitslosigkeit), Uneinigkeit und Diversität wenig Chance sich selbst zu verwalten.[409]

5.2 Minderheitenrechte in Österreich

Der Anspruch aller Volksgruppen auf Gleichberechtigung und Gleichbehandlung wird durch das **Staatsgrundgesetz** von 1867 garantiert, welches (in Teilen) bis heute Gültigkeit hat. Des Weiteren beinhaltet der **Frieden von Saint-Germain-en-Leye** von 1919 Garantien zur Gleichberechtigung unabhängig von Sprache, Rasse oder ähnlichen Faktoren. Den Minderheiten wird darüber hinaus die Existenz von Schulen oder sozialen Einrichtungen gewährleistet (Art. 67). Der 1955 geschlossene **Staatsvertrag**[410] enthält in Art. 6 und 7 minderheitenspezifische Regelungen: Das Diskriminierungsverbot aufgrund ethnischer Zugehörigkeit und die besonderen Rechte der slowenischen und kroatischen Minderheiten in Kärnten, in der Steiermark für die Slowenen und im Burgenland für die Kroaten. Garantiert wird den Minderheiten hier ein Minderheitenschulwesen, Ortsbezeichnungen und Aufschriften in Muttersprache, die Benutzung der Minderheitensprache als Amts- und Gerichtssprache in gemischten Gebieten, die Freiheit zur Gründung von eigenen Organisationen, die Teilhabe an öffentlichen Ämtern und der Schutz vor Assimilation. Bereits vier Jahre später entstand ein **Minderheitenschul- und Gerichtssprachengesetz** (1959) welches das Slowenische in Kärnten praktisch auf den privaten Bereich zurückdrängte. Gleichzeitig waren im Burgenland,

[409] European Union Agency for Fundamental Rights: Die Situation der Roma in 11 EU-Mitgliedstaaten – Umfrageergebnisse auf einen Blick, www.fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/2109-FRA-Factsheet_ROMA_DE.pdf, Mehr zur genauen Rechtslage Ungarns unter: Brunner/Küpper (2004)

[410] Republik Österreich (Hg.): Staatsvertrag betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich 1955, www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000265 vom 30.07.2014.

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

obwohl nicht durch Durchführungsverordnungen geregelt, die Minderheitenrechte existent und das Kroatische wurde hier als Alltagssprache weitgehend akzeptiert.[411]

1976 entstand schließlich das **Volksgruppengesetz**[412], welches als zentrale Minderheitenschutzregelung konzipiert ist und besondere Rechte für kroatische, slowenische, ungarische, tschechische und slowakische Volksgruppen, sowie Roma verankert. Zu einer Volksgruppe gehört nach Art. 1 jeder österreichische Staatsbürger mit nichtdeutscher Sprache und eigenem Volkstum, der in Teilen des Bundesgebiets wohnhaft und beheimatet ist. Das Gesetz enthält ferner Bestimmungen über die Beratung der Regierung in Minderheitenangelegenheiten, den Gebrauch der Minderheitensprache und die Finanzierung der Nationalitäten. Minderheitensprachen können in Kärnten und dem Burgenland als Amtssprache benutzt werden. Das Gesetz zum Schulwesen erlaubt zwar nur den Gebrauch der Minderheitensprachen Kroatisch und Slowenisch im Bereich der Bildung, trotzdem gibt es im Burgenland auch zweisprachige deutsch-ungarische Schulen.[413] Das Volksgruppengesetz schafft eine einheitliche Rechtsgrundlage für alle Minoritäten. Die im Gesetz enthaltenen Volksbeiräte, welche die Regierung beraten sollten, wurden jedoch von den Minderheiten durch ihre beschränkten Kompetenzen abgelehnt. 1997 stellte das österreichische Verfassungsgericht des Weiteren die unmittelbare Anwendung des Kroatischen im Burgenland fest.[414] Im Jahre 2000 wurde die **Verfassung** dahingehend geändert, dass Österreich die gewachsene sprachliche und kulturelle Vielfalt, die in den autochthonen Volksgruppen zum Ausdruck kommt, deren Sprache und Kultur, Bestand und Erhaltung achtet, sichert und fördert.[415] Durch den Ortstafelstreit in Kärnten, bei dem es sich um die Anzahl von Verkehrsschildern mit zweisprachigen topographischen Aufschriften in Deutsch und Slowenisch drehte, kam es schließlich 2011 zu einer erneuten Änderung des Volksgruppengesetzes, welches die genaue Aufstellung der zweisprachigen Ortsschilder regelt.[416]

[411] Baumgartner, Gerhard/Perchinig, Bernard (1997): »Minderheitenpolitik«, in: Herbert Dachs (Hg.), Die Zweite Republik, Wien: Manz'sche, S. 628–640

[412] Republik Österreich (Hg.): Bundesgesetz über die Rechtsstellung der Volksgruppen in Österreich (Volksgruppengesetz – VoGrG), Wien 1978, www.jusline.at/Volksgruppengesetz_%28VoGrG%29.html vom 17.07.2014.

[413] Küpper (1998), S. 342-344

[414] Baumgartner/Perchinig (1997), S. 628-640

[415] Republik Österreich: 68. Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird, Bundesgesetzblatt, www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/2000_68_1/2000_68_1.pdf vom 30.07.2014.

[416] Republik Österreich: Bundesgesetz, mit dem das Volksgruppengesetz geändert wird 2011., www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I_01220/fnameorig_222396.html vom 12.09.2014.

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

Österreich hat als Mitglied des Europarates und der EU die EMRK, das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten (1998), die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (2001) ratifiziert. Der IPBRP und ICESCR sind bereits in den 80er Jahren in Kraft getreten. 2004 wurde die Antirassismusrichtlinie mit einem Jahr Verspätung umgesetzt.

5.3 Minderheitenrechte in der Slowakei

Die unabhängige Slowakische Republik entstand 1993 durch die Teilung der Tschechoslowakei.[417] Im neuen Staat bekannten sich 2001 circa 85 Prozent der Bevölkerung zur slowakischen Nationalität, gefolgt von der ungarischen Minderheit mit fast zehn Prozent. Die neue slowakische **Verfassung**[418] wurde 1992 angenommen. Sie deklariert in Art. 3 das Gebiet der Republik für unteilbar und einheitlich, Slowakisch als Staatssprache (Art. 6, geändert 1993 davor hieß es Amtssprache) und erklärt die Benutzung von anderen Staatssprachen im Verkehr mit Behörden nur im Rahmen von Gesetzen für möglich. Durch den Art. 7 haben völkerrechtliche Verträge über Menschenrechte und Grundfreiheiten Vorrang vor dem Gesetz, können also direkt angewendet werden. Art. 12 betont, dass die Grundfreiheiten und Grundrechte ohne Unterschied der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit gewährleistet werden, wobei jeder das Recht hat über seine Nationalität frei zu entscheiden. Der Schutz des Namens ist in Art. 19 festgelegt. Minderheitenbestimmungen finden sich primär in Art. 33 und 34: Diskriminierungsverbote aus Gründen der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit oder ethnischen Gruppe, allseitige Entfaltung der nationalen Minderheiten mit dem Recht auf eigene Kulturpflege, Informationen in Muttersprache, Bildungs- und Kulturinstitutionen, Recht auf Bildung in Muttersprache und Sprachnutzung im öffentlichen Verkehr. Diese Rechte dürfen jedoch nicht zur Bedrohung der Souveränität und der territorialen Einheit der Slowakei und zu Diskriminierung anderer Staatsbürger führen.[419] Damit werden positive Förderungsmaßnahmen im Grunde vorab als verfassungswidrig erklärt und die Minderheitenrechte ausgehöhlt.

[417] Auer (2009), S. 195
[418] Republik Slowenien (1992): Verfasssung der Republik Slowenien
[419] Hofmann (2005), S. 10, 12-14, 23

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

1990 entstand das slowakische **Sprachengesetz**, dass Slowakisch zur Amtssprache erklärte und bestimmte, dass Minderheiten in Gemeinden mit einem Minderheitenanteil von mindestens 20 Prozent im amtlichen Verkehr ihre Muttersprache nutzen können. Jedoch mussten die Staatsbediensteten die Sprache nicht beherrschen und auch nicht die öffentlichen Dokumente in der Minderheitensprache ausstellen. Zwei Jahre später (1995) begannen die Autoritäten die zweisprachigen Ortstafeln zu entfernen, die in den ungarischen Siedlungsgebieten toleriert wurden. Hier schaltete sich dann jedoch der Europarat ein, der auf eine Lösung im Einklang mit der Empfehlung 1201 drängte. 1995 verschlechterte sich die Situation dann weiterhin, nachdem die Regierung das Gesetz zum Schutz der Slowakischen Staatssprache in das Parlament einbrachte. Damit sollte Slowakisch als Staatssprache und alleinige Amtssprache gefestigt werden. Eine Regelung der Minderheitensprachen die international erwartet wurde, blieb allerdings aus. Damit entstand ein rechtliches Vakuum. Der Europarat sowie die Europäische Union sprachen sich gegen das Gesetz aus, das weit entfernt war von internationalen Normen und Standards.[420] Die neue Regierung begann 1999 mit einem neuen Sprachengesetz diesen Missstand zu beseitigen: Es erlaubte die topographischen Bezeichnungen auf Ungarisch (bei 20 Prozent Minderheiteneinwohnern) und gab den Minoritäten das Recht, in den Gebieten wo sie 20 Prozent der Bevölkerung stellen ihre Muttersprache als Amtssprache zu gebrauchen. Durch die Veränderung des Wahlrechts (1998), in das eine fünf Prozenthürde eingeführt wurde, wurde jedoch die Teilnahme der Minderheitenparteien bei den Wahlen erschwert.[421] Eine Privilegierung von Minderheitenparteien oder Abgeordneten kennt das slowakische Recht nicht.[422]

Von den internationalen Regelungen sind die Europäische Menschenrechtskonvention und deren Zusatzprotokolle in der Slowakei, als einem der Nachfolgestaaten der Tschechoslowakei, weiterhin gültig. Das IPBPR und beide Fakultativprotokolle des ICESCR wurden 1993 ratifiziert. Das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten (1998)[423] und die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (2001)[424] sind ebenfalls in Kraft. Die Antirassismus-Richtlinie wurde 2004 in nationales Recht umgesetzt, wobei das Verfassungsgericht ein Jahr später feststellte,

[420] Riemer (1997), S. 259-260, 264-266
[421] Auer (2009), S. 204
[422] Bricke (1995), S. 92
[423] Hofmann (2005), S. 4-5
[424] Auer (2009), S. 202

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

dass die darin enthaltene positive Diskriminierung (affirmative actions) gegen die slowakische Verfassung verstößt, und deswegen verfassungswidrig ist. Aus diesem Grund wurde die Richtlinie ohne die betroffenen Passagen der positiven Diskriminierung umgesetzt.[425]

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die rechtliche Lage der Minderheiten in der Slowakei als zufriedenstellend betrachtet werden kann. Der Gesetzgeber hat einen transparenten rechtlichen Rahmen geschaffen, der Minderheiten im Bereich Medien, Bildung und Sprache unterstützt.[426] Einen Konfliktherd stellen die Benes-Dekrete und ihre Abschaffung dar, der leider nicht mehr vor dem Beitritt der Tschechei und Slowakei zur Europäischen Union gelöst wurde. Die kollektive Entrechtung, Enteignungen und Vertreibungen nach dem zweiten Weltkrieg stellen einen Verstoß gegen das Völkerrecht dar und sind nicht mit der europäischen Rechte- und Wertegemeinschaft vereinbar.[427] Bedauerlicherweise wurde ihre Unabänderkeit 2007 durch eine Parlamentsresolution noch bestätigt.[428] Interessant ist, dass der Hohe Kommissar der nationalen Minderheiten (KSZE/OSZE) für die Slowakei die Einführung von territorialer Autonomie als Konfliktlösung ausschließt und sogar davon ausgeht, dass eine Autonomie die Entstehung von Konflikten eher fördern würde.[429]

5.4 Minderheitenrechte in der Ukraine

Die Ukraine gehört mit etwa 25 Prozent Minderheitenanteil zu den Nationalitätenstaaten. Die größte Minderheit ist mit über 15 Prozent die russische, die nur zum kleinen Teil lange dort beheimatet ist. Die Mehrheit ist im Rahmen der sowjetischen Industrialisierung eingewandert. Andere größere Minderheiten – mit bis zu 100.000 Minderheitenangehörigen - wie Ungarn, Rumänen, Polen und Weißrussen sind überwiegend mit der Eingliederung ihrer Siedlungsgebiete unter die Staatshoheit der Ukraine geraten.[430]

[425] Schwellnus (2009), S. 37-38
[426] Hofmann (2005), S. 36-37
[427] Pan (2006), S. 26
[428] Auer (2009), S. 201
[429] Kaiser (2005), S. 55
[430] Schmidt, Carmen: Minderheitenschutz im östlichen Europa: Ukraine. Berichte zur rechtlichen Ausgestaltung des Minderheitenschutzes. Forschungsprojekt des Instituts für Ostrecht der Universität zu Köln

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

Durch die liberale Nationalitätenpolitik der ukrainischen Regierungen ist das Land, nach dem Zerfall der UdSSR, weitgehend von Minderheitenkonflikten verschont geblieben. Schon kurz nach der Verkündung der Unabhängigkeit 1991 wurden daher Regelungen zum Schutz der nicht ukrainischen Bevölkerung im Land getroffen. Noch im gleichen Jahr wurde die „**Deklaration über die Rechte der Nationalitäten in der Ukraine**“ verkündet, gefolgt von dem **Gesetz über die nationalen Minderheiten** in der Ukraine 1992. Letzteres gewährt den Minderheiten das Recht auf freie Entwicklung. Die verschiedenen Minderheitenschutzbestimmungen wurden schließlich 1996 auch in die **Verfassung** aufgenommen. In der Verfassung wird der russischen Sprache eine Sonderstellung - im Vergleich zu den anderen Minderheitensprachen - in den Rechtsvorschriften und der Rechtsanwendung eingeräumt, obwohl die ukrainischen Behörden mit Sprachengesetzen vor allem im Bildungsbereich versuchen der ukrainischen Sprache auf Kosten der russischen einen Vorteil zu verschafften.[431] Laut der Verfassung (Art. 11) hat der ukrainische Staat für die Entwicklung der ethnischen, kulturellen, sprachlichen und religiösen Eigenarten der alteingesessenen Völker und nationalen Minoritäten zu sorgen. Obwohl die ukrainische Sprache als einzige Amtssprache ist, wird mit Art. 10 Abs. 2 und 3 der Verfassung den Minderheitensprachen besondere Fürsorge gewidmet und eine Pflicht zum Schutz dieser Sprachen postuliert, die damit auch ein positives Handeln des Staates begründet. Die Schutzpflicht erstreckt sich auch auf den Gebrauch der Muttersprache im Schulwesen (Art. 53).[432] Im Privaten wird der Sprachgebrauch generell nicht eingeschränkt, die Zulassung einer zweiten Amtssprache auf lokaler oder regionaler Ebene liegt im Ermessen der Gebietskörperschaften und Behörden. So wurde in Transkarpatien die ungarische Sprache in Gebieten mit ungarischer Mehrheitsbevölkerung von oben durch Dekret des Präsidentenvertreters abgesegnet.[433]

Außer diesem etwas vagen Recht im Bildungswesen, enthält die Verfassung nur noch ein allgemeines Diskriminierungsverbot und ein Gleichbehandlungsgebot. Keinen Verfassungsrang hat die im Minderheitengesetz erwähnte national-kulturelle Autonomie, jedoch schließt die Verfassung auch nicht die Errichtung von territorialen Gebietseinheiten unter ethnischen Gesichtspunkten aus. Die mehrheitlich russisch besiedelte

2005b, www.uni-koeln.de/jur-fak/ostrecht/minderheitenschutz/Vortraege/Ukraine/Ukraine_Schmidt.pdf vom 14.07.2014., S. 14
[431] Schmidt (2005b), S.11-13
[432] Ebd., S. 20
[433] Ebd., S. 32

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

Krim hatte bis 2014 einen verfassungsrechtlichen Sonderstatut,[434] was sich jedoch nach den Unruhen wahrscheinlich ändern wird. Der seit Februar 2014 im Amt befindlichen Regierung wird generell eine Minderheitenfeindlichkeit vorgeworfen, die sich in erster Linie gegen die russische Minderheit richtet, jedoch natürlich auch Auswirkungen auf die restlichen Minderheiten hat.[435]

Zu einer Minderheit gehört in der Ukraine ein Gruppenangehöriger der als ukrainischer Staatsangehöriger eine nicht-ukrainische Volkszugehörigkeit hat, dessen Gruppe Gemeinsamkeiten aufweist und ein nationales Selbstbewusstsein zum Ausdruck bringt, jedoch wird die Zugehörigkeit zur Minderheit einzig durch das subjektive Zugehörigkeitsgefühl des Einzelnen bestimmt.[436] Die im **Minderheitengesetz** von 1992 gewährten Rechte sind in erster Linie Individualrechte, die zum untrennbaren Teil der allgemeinen Menschenrechte erklärt wurden (Art. 1 Minderheitengesetz). Einige andere Rechte, die der Nationalität als Gruppe zukommen sollen, reduzieren sich auf eine Gewährungspflicht durch den Staat (Recht der nationalen Selbstbestimmung, Gleichheit der ukrainischen Bürger, Zugang zu öffentlichen Ämtern). Gewährleistet wird des Weiteren das Namensrecht nach nationaler Tradition (Art. 12 Minderheitengesetz, Art. 39 Sprachgesetz), Zusätze in der Sprache der lokalen Bevölkerung bei topographischen Bezeichnungen (Art. 38 Sprachgesetz) und durch das Kulturgesetz die freie Entfaltung der Kultur der nationalen Minderheiten. Das **Sprachgesetz** von 1989 regelt den Gebrauch der Sprachen im Schulwesen, wobei das Recht auf Erziehung und Bildung in der Nationalsprache als unveräußerliches Recht der ukrainischen Bürger postuliert wird. Dies ist jedoch nicht auf dem Rechtsweg durchsetzbar. Die Absicherung der Einflussnahme durch die Minoritäten auf die Entscheidungsprozesse ist schwach ausgestaltet, obwohl nach dem Minderheitengesetz (Art.5 Abs. 1) beim ukrainischen Parlament obligatorisch ein Ausschuss für Minderheitenfragen zu bilden ist, und selbiges fakultativ auch bei den örtlichen Volksvertretungen verlangt wird, ist ihre Besetzung mit Minderheitenvertretern nicht gesichert. Bei der ukrainischen Nationalitätenbehörde ist jedoch obligatorisch ein beratendes Gremium aus Minderheitenvertretern zu bilden (Art. 5), wodurch die Einflussnahme auf den

[434] Schmidt (2005b), S. 21-24
[435] Melnikowa, Xenia: In der Ukraine werden die Rechte der nationalen Minderheiten geschmälert 2014, www.german.ruvr.ru/2014_04_25/In-der-Ukraine-werden-die-Rechte-der-nationalen-Minderheiten-geschmalert-8536/ vom 17.07.2014.
[436] Schmidt (2005b), S. 18

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

Willensbildungsprozess der Exekutive auf Staatsebene abgesichert ist. Außerdem ist 1997 durch Gesetz das Amt eines Menschenrechtsbeauftragten, mit Funktionen eines Ombudsmannes ins Leben gerufen worden, der sich jedoch bis 2005 nicht mit speziellen Minderheitenaspekten innerhalb der Menschenrechte befasst hat.[437] 2011 wurde des Weiteren eine Verordnung des Erziehungsministers erlassen, die den Oberschülern der ungarischen, rumänischen, polnischen und krimtatarischen Minderheit die Möglichkeit gibt, an den philologischen Fakultäten der ukrainischen Hochschulen ihre Aufnahmeprüfung in der Muttersprache abzulegen.[438]

Bereits 1973 wurde von der Ukraine das IPBRP und beide Fakultativprotokolle des ICESCR ratifiziert, seit 1997 sind die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und das Rahmenübereinkommen zum Schutz der nationalen Minderheiten in Kraft. Nach zwei Anläufen (1999 und 2003)[439] wurde schließlich 2006[440] die Europäische Charta der Regional- und Minderheitensprachen endgültig ratifiziert und hinterlegt.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Minderheiten in der Ukraine einen Mindestschutz genießen, der vergleichbar ist mit anderen Staaten in der Region. Die Krise des vergangenen Jahres und deren Ausgang wird jedoch auch die zukünftige Politik gegenüber den Minderheiten beeinflussen.

5.5 Minderheitenrechte in Rumänien

Nach der Volkszählung 2011 sind 89 Prozent der Bevölkerung Rumänen, der Rest teilt sich auf 20 anerkannte[441] Minderheiten auf, wobei die ungarische Minderheit mit knapp sieben Prozent die größte Gruppierung darstellt. Obwohl die Bevölkerungsanzahl insgesamt sinkt, eine Ausnahme bilden dabei die Roma (drei Prozent steigend), hat die

[437] Schmidt (2005b), S. 24-25, 35-36, 45-48
[438] Olt, Reihhard (2013): »Tirol als Vorbild. Wie Konflikte um autochthone Minderheiten in Europa zu lösen sein sollen«, in: Melanie Barlai/Christina Griessler/Richard Lein (Hg.), Südtirol. Vergangenheit - Gegenwart - Zukunft, Baden-Baden: Nomos, S. 98–112, S. 103
[439] Schmidt (2005b), S. 49
[440] Europarat (1993), Europarat: Ratifizierungsstand der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen
[441] Constantin, Sergiu (2013): »Romanian Minority Politics and Policies in a European Context«, in: Enikő Dácz (Hg.), Minderheitenfragen in Ungarn und in den Nachbarländern im 20. und 21. Jahrhundert, Baden-Baden, Wien: Nomos; Facultas.wuv, S. 341–361, S. 346

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

ungarische Minderheit durch Assimilation, Auswanderung und Neudefinition der ungarischen Zigeuner seit der Wende am meisten an Anteilen verloren: 1992 stellten sie noch über sieben Prozent der Gesamtbevölkerung dar, inzwischen hat sie insgesamt 0,2 Prozentpunkte verloren.[442]

Die politische Wende begann in Rumänien bereits 1989 mit dem Sturz von Ceausescu, und führte 1991 zur Verabschiedung der neuen **Verfassung**[443], die den Standard des individuellen Minderheitenschutzes festschreibt: Art. 2 postuliert ein Diskriminierungsverbot aufgrund von Rasse, Sprache und Nationalität und Art. 20 bezieht die Vorschriften über Bürgerrechte auch auf die allgemeine Erklärung der Menschenrechte und internationalen Verträge.[444] Dies war im Vergleich zu den Versprechungen der Regierung vor den Wahlen, die auch Gruppenrechte enthielten, ein Rückschritt. Die Minderheitenrechte sollten des Weiteren in speziellen Gesetzen genauer bestimmt werden, diese ließen jedoch auf sich warten. Im Gegenteil, es wurden einige Gesetze verabschiedet, welche die Einschränkung der Rechts- und Chancengleichheit der Nationalitäten bewirkte.[445] Mit dem Regierungswechsel 1996 folgte jedoch die minderheitenfreundliche Anpassung des **Kommunalwahlgesetzes** und **Unterrichtsgesetzes** von 1995 (beides 1997). 2003 wurde die **Verfassung** einer Revision unterzogen, die unter anderem das Recht auf die Benutzung der Muttersprache vor Gericht und im Verkehr mit Behörden verankerte. Letzteres regelt auch die Nutzung von topographischen Bezeichnungen in Minderheitensprache, die bei 20 Prozent Minderheitenanteil (Konkretisierung des „bedeutenden Anteils“ des Art. 120 der Verfassung)[446] der Einwohner zugesichert wird. Art. 6 der Verfassung gewährleistet Minderheitenangehörigen das Recht auf Bewahrung und Entfaltung ihrer ethnischen, kulturellen, sprachlichen und religiösen Identität, die Förderung desselben wird jedoch unter Vorbehalt einer Nichtdiskriminierung der Mehrheitsbevölkerung und der Übereinstimmung mit dem Gleichheitsprinzip gestellt. Damit

[442] Kiss, Tamás (2013): »The 2011 Census in Romania: Results and Impacts on the Hungarian Community in Transylvania«, in: Enikő Dácz (Hg.), Minderheitenfragen in Ungarn und in den Nachbarländern im 20. und 21. Jahrhundert, Baden-Baden, Wien: Nomos; Facultas.wuv, S. 363–385, S. 366-368
[443] Die Verfassung Rumäniens 1991a
[444] Küpper (1998), S. 326
[445] Bárdi, Nándor (2008b): »A romániai magyar kisebbség helyzetének változásai, társadalmi, kulturális önszerveződésének eredményei«, in: Nándor Bárdi/Csilla Fedinec/László Szarka (Hg.), Kisebbségi magyar közösségek a 20. században, Budapest: Gondolat; MTA Kisebbségkutató Intézet, S. 330–339, S. 333-335
[446] Rusu, Ioana (2007): Minderheitenschutz in Rumänien. Minderheitenschutzbestimmungen in der rumänischen Verfassung, in: europa ethnica - Zeitschrift für Minderheitenfragen (3/4), S. 67–80, S. 75

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

wird eine positive Diskriminierung zu Gunsten der Minderheiten ausgeschlossen. Die Minoritäten erhalten in der Verfassung (Art. 32) außerdem das Recht auf Unterricht in der Muttersprache (Erlernen der und Unterricht in der Muttersprache), dabei bleibt die genaue Ausgestaltung dem Gesetz vorbehalten und Art. 13 benennt Rumänisch als einzige offizielle Amtssprache, wobei diese Regelung zu den nicht abänderbaren der Verfassung gehört. Art. 29. postuliert die Religionsfreiheit, welche sich mittelbar auf die Minderheiten auswirkt. Die Regelung des Art. 62 des **Wahlrechtes** kam allen Minderheiten ausnahmslos zu Gute, denn jede Minderheit, die nicht die erforderliche Stimmenanzahl für ein Abgeordnetenmandat auf sich vereinen konnte, hatte trotzdem Anspruch auf einen garantierten Sitz in der Abgeordnetenkammer. Dieser Sitz wurde einem Vertreter der Minderheitenorganisation zugeteilt. 1992 wurde jedoch das Wahlgesetz, das diese Regelung übernahm geändert und eine fünf Prozent Hürde eingeführt, danach erhalten die Minderheiten nur dann den zugesicherten Sitz, wenn sie wenigstens fünf Prozent der für ein Mandat benötigten Stimmen auf sich vereinen können. Im **Kommunalwahlrecht** stehen den Minderheiten keine speziellen Rechte zu, jedoch sind ihre Organisationen politischen Parteien gleichgestellt.[447] Für jede Minderheit kann jedoch nur eine Organisation die Vertretung übernehmen, was bei den Minderheiten zu internen Konflikten führen kann (siehe 6.2).[448]

Mit dem Regierungswechsel 1996 wurde der Rat für die nationalen Minderheiten von 1993, der als Beratungsgremium für die Regierung diente, abgelöst und das Departement für den Schutz der nationalen Minderheiten (**Minderheitenministerium**) eingerichtet. Grund für die Änderung war die Kritik an der Arbeitsweise des Rates, der häufig Anliegen der Minderheiten ignorierte, und der Beschlussfassungsmodus, welcher nur einen Konsensbeschluss vorsah. Das Minderheitenministerium hingegen begutachtete Vorlagen, die Minderheitenbelange berührten und bereitete minderheitenrelevante Gesetze und Normativakte vor. Außerdem oblag ihm die Überwachung der Anwendung der innerstaatlichen und internationalen Minderheitenschutzbestimmungen und war gleichzeitig Anlaufstelle für Beschwerden der Minderheiten. Mit dem Zusammenschluss sämtlicher Minderheitenorganisationen, der Änderung der Zusammensetzung und dem Entstehen einer neuen Funktionsordnung entstand der **Rat der nationalen Minderheiten** als Beratungsgremium des Departements neu. Die frühere Beschluss-

[447] Tontsch (2004), S. 24-26, 37-38, 48, 52, 54
[448] Küpper (1998), S. 327

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

fassung im Konsens wurde abgeschafft, stattdessen wurde eine einfache Mehrheit eingeführt, wobei den Minoritäten jedoch in den sie betreffenden Angelegenheiten ein Vetorecht eingeräumt wurde. 2000 wurde der Rat jedoch verschlankt und verlor dabei sein Vetorecht und das Vorlagerecht. Geleitet wurde das Minderheitenministerium von einem Beauftragten Minister beim Premierminister. 1997 wurde zudem der Posten des Ombudsmannes eingeführt, der im Bereich der Verletzung der Menschenrechte tätig wird.[449] 2011 wurde das **Bildungsrecht** reformiert, wodurch eine Minderheitenbildung auf allen Bildungslevels garantiert und der Lehrplan dezentralisiert wird.[450]

Rumänien hat die Menschenrechtspakte der UN, die Völkerrechtskonvention, den IPBPR und ICESCR noch vor 1989 ratifiziert. Nach Beitritt zum Europarat 1993 folgte die Ratifizierung der Europäischen Menschenrechtskonvention samt Zusatzprotokollen im Jahre 1994. Das Europäische Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten trat 1995 in Kraft.[451] Im Jahr 2000 setze Rumänien des Weiteren die Antirassismus-Richtlinie um und stellte 2002 einen Nationalrat zur Bekämpfung von Rassismus auf.[452] Obwohl die rumänische Rechtslage den individuell rechtlichen Minderheitenschutzstandards entspricht, stehen diese immer unter dem Vorbehalt der Gleichheit und Nichtdiskriminierung der anderen rumänischen Staatsbürger, womit der Schutzauftrag des Staates erheblich erschwert und behindert wird. Da sich Rumänien außerdem als einheitlicher und unteilbarer Nationalstaat (Art. 1 rumänische Verfassung) versteht, und dem Prinzip des Zentralismus folgt, sind staatsorganisatorische Modelle, wie Autonomie, nur beschwerlich zu bewerkstelligen.[453] Darüber hinaus gibt es bis jetzt kein umfassendes Minderheitenschutzgesetz, welches schon beim Eintritt in den Europarat gefordert wurde. Rumänien kommt nicht über das Entwurfsstadium hinaus, wodurch bis heute auch eine Definition der Minderheiten fehlt. Den Vorschlägen gemein ist die rumänische Staatsbürgerschaft, zahlenmäßige Unterlegenheit, eigene ethnische Identität und ein zeitlicher Rahmen. Schwierigkeiten bedeuten für Rumänien die unterschiedlichen Größen der Minderheiten und Interessenlagen, was sich in den Forderungen der einzelnen Gruppierungen widerspiegelt.[454]

[449] Tontsch (2004), S. 55-59
[450] Constantin (2013), S. 355
[451] Tontsch (2004), S. 59-60
[452] Ram, Melanie H. (2009): »Romania. From laggard to leader?«, in: Bernd Rechel (Hg.), Minority rights in Central and Eastern Europe, London [u.a.]: Routledge, S. 180–194, S. 185
[453] Tontsch (2004), S.40-41
[454] Rusu (2007), S. 69, 79

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

5.6 Minderheitenrechte in Serbien

Der Minderheitenanteil betrug in der Bundesrepublik Jugoslawien nach 1989 knapp 30 Prozent, wobei die Ungarn nach den Albanern (17 Prozent) mit sieben Prozent die zweitgrößte Minderheit bildeten. Die Minderheitenanliegen wurden ursprünglich in den zwei autonomen Gebieten Kosovo, in dem die Albaner 90 Prozent der Bevölkerung ausmachen, und Vojvodina geregelt. In letzterer betrug die Anzahl der ungarischen Minderheit zwar nur 18 Prozent, die serbische Mehrheitsbevölkerung hat jedoch, wegen der langen Zugehörigkeit zu Ungarn, eine historisch-kulturell andere Prägung als die Serben des restlichen Landes. Die Autonomierechte der beiden Regionen wurden in der **Verfassung** (Art. 108-112) von 1990, in der Serbien als Staat des serbischen Volkes und anderer Völker und Nationalitäten bezeichnet wurde, auf ein Minimum begrenzt.[455] Art. 49 der Verfassung gewährt jedermann das Recht seine nationale Zugehörigkeit und Kultur zum Ausdruck zu bringen, sowie seine Schrift und Sprache frei zu benutzen. Das Recht auf Ausbildung in der Muttersprache (Art. 32) und der Gebrauch der Minderheitensprache als Amtssprache in vereinzelten Gebieten (Art. 8) stehen unter einfachem Gesetzesvorbehalt. Das 1991 erlassene Sprachengesetz war inhaltlich restriktiv,[456] allerdings waren laut Art. 6 des Statuts der Autonomen Provinz Vojvodina neben dem Serbisch, vier weitere Amtssprachen (Ungarisch, Rumänisch, Slowakisch, Ruthenisch) in Gebrauch.[457]

Die anfangs sehr minderheitenfeindliche Politik der Regierungen, die sich auszeichnete durch Unterdrückung, erhöhten Militärdienst der Männer und Ansiedlung von Flüchtlingsströmen in der Vojvodina, welche die ethnische Zusammensetzung nachhaltig veränderte,[458] begann sich 2000 mit dem Sieg der Opposition und dem damit verbundenen Demokratisierungsprozess stetig zu verändern und verbessern. Im Zuge dessen wurde 2002 das **Bundesgesetz zum Schutz der Rechte und Freiheiten nationaler Minderheiten**, dessen Minderheitenbegriff der Definition Capotortis folgte (Art. 2) und das **Gesetz über die Festlegung bestimmter Zuständigkeiten der Autonomen Provinz**, womit die Autonomie der Vojvodina wieder gestärkt wurde und verschiedene

[455] Brunner (1996), S. 50-51
[456] Küpper (1998), S. 334-335, Brunner (1996), S. 121
[457] Brunner (1999), S. 52
[458] Küpper (1998), S. 335-336

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

Gesetze zur Dezentralisierung (lokale Selbstverwaltung, Schulgesetz) verabschiedet.[459] Bereits Ende 2002 entstand daraufhin **der Ungarische Nationalrat der Vojvodina** (Magyar Nemzeti Tanács, Vajdaság, MNT), welcher die nationale Selbstverwaltung der ungarischen Minderheiten übernimmt und sich um folgende Bereiche kümmert: Verwendung von Sprachen, Bildung, Information und Kultur. Außerdem nimmt er an die ungarische Minderheit betreffenden Entscheidungen teil, hat bei einzelnen Fragen eine Entscheidungsbefugnis, wie bei topographischen Bezeichnungen, und das Recht Institutionen zu gründen.[460]

2003 entstand mit der **Verfassungscharta** die Staatengemeinschaft Serbien und Montenegro, und 2006 nachdem Montenegro von seinem Austrittsrecht Gebrauch gemacht hatte, die beiden unabhängigen Staaten Serbien und Montenegro. Die Verfassung von 1990 der Bundesrepublik Jugoslawien blieb für Serbien in Kraft. Einer der ersten Rechtsakte der Staatengemeinschaft war die Verabschiedung der **Charta über Menschen- und Minderheitenrechte und Bürgerfreiheiten** (Kleine Charta), die Teil der Verfassungscharta (Art. 8) ist. Nach der Volkszählung im Jahr 2002, welche den Kosovo nicht einbezog, beträgt die Anzahl der Minderheiten in Serbien etwa 18 Prozent, wobei die Ungarn mit circa vier Prozent die größte Minderheit ausmachen. In der Vojvodina macht nach dieser Zählung die ungarische Minderheit 14 Prozent aus, dabei liegt hier der Minderheitenanteil insgesamt bei 35 Prozent.[461]

Die kleine Charta regelt auf Verfassungsebene in Art. 3 den allgemeinen Gleichheitssatz, das allgemeine Diskriminierungsverbot und erlaubt ausdrücklich positive Diskriminierung, wobei Art. 55 sogar eine Förderungspflicht für die volle und effektive Gleichberechtigung postuliert. Diese Förderungsmaßnahmen sind jedoch nur solange legitim bis sie ihr Ziel erreicht haben. Art. 49 garantiert Minderheitenangehörigen des Weiteren gleichen gesetzlichen Schutz und verbietet jegliche Diskriminierung aufgrund der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit und Art. 50 verbietet gewaltsame Assimilierung. Des Weiteren gibt die kleine Charta den Minderheiten das Recht auf Namensführung, topographische Bezeichnungen in Muttersprache und das Recht auf

[459] Railic, Silvija: Minderheitenschutz im östlichen Europa: Serbien und Montenegro. Berichte zur rechtlichen Ausgestaltung des Minderheitenschutzes. Forschungsprojekt des Instituts für Ostrecht der Universität zu Köln, www.uni-koeln.de/jur-fak/ostrecht/minderheitenschutz/Vortraege/Serbien,%20Montenegro/Serbien_Montenegro_Marko_Railic.pdf vom 16.07.2014., S. 6-7, 17-18
[460] Magyar Nemzeti Tanács - Offizielle Webseite, www.mnt.org.rs vom 12.09.2014.
[461] Railic, S. 7-8, 10, 19

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

politische Partizipation. Das Minderheitengesetz von 2002 regelt ähnlich wie die kleine Charta die individuellen und kollektiven Rechte der Minderheiten. Besondere Minderheitenschutzinstrumente, wie Räte für nationale Minderheiten und deren Finanzierung ergänzen die Minderheitenschutzbestimmungen. Weitere Rechte befinden sich im **Schulgesetz** (Recht auf Bildung in der Muttersprache) und **Amtssprachengesetz**, wobei eine Minderheitensprache als Amtssprache in lokalen Selbstverwaltungen obligatorisch bei einem Minderheitenbevölkerungsanteil von 15 Prozent eingeführt wird. Wenn ein Abgeordneter einer nationalen Minderheit im Parlament aus einer Region kommt, die wenigsten zwei Prozent Minderheitenanteil aufweist, ist er dazu berechtigt sich in seiner Muttersprache an die Versammlung zu wenden. Im Wahlrecht kam es 2004 zu einer Gesetzesänderung, mit der die Minderheiten nicht mehr an die fünf Prozent Hürde gebunden sind, und auf jeden Fall an der Mandatsverteilung teilnehmen. Diese Ausnahme gilt auch in der Vojvodina.[462] Ende 2009 wurde dann das **Statut der autonomen Provinz Vojvodina** verabschiedet, welches Bestimmungen über die Gleichheit und Gleichberechtigung der Minderheiten, die Wahrung der vielfältigen Kulturen, die Verwendung der Minderheitensprachen und Alphabete, politische Partizipation und kulturelle Autonomie beinhaltet. Zwar weitet es nicht die Befugnisse des MNT aus, zählte diese jedoch auf und legte sie damit verbindlich fest.[463]

Auf internationaler Ebene hat Serbien den IPBPR und beide Fakultativprotokolle, den ICESCR und die Rassendiskriminierungskonvention unterzeichnet und ist 2003 dem Europarat und damit der EMRK samt Zusatzprotokollen beigetreten. Seit 2001 ist die Rahmenkonvention zum Schutz nationaler Minderheiten in Kraft, gefolgt von der Europäischen Charta der Regional- und Minderheitensprachen 2006.[464]

Zusammengefasst kann gesagt werden, dass Serbien in relativ kurzer Zeit, seit etwa 2000 eine Kehrtwende von 180 Grad vollzogen hat, und heute den Minderheiten ausreichend Schutz gewährt, der den Minderheitenstandards der internationalen Gremien entspricht. Dies wird sich noch weiter fortsetzen, da Serbien sich momentan als Beitrittskandidat der EU das gesamte Regelungswerk der Europäischen Union aneignen muss.

[462] Railic, S. 23-24, 29, 35-36, 49, 58-59, 70-71
[463] Republik Serbien: Statute of the Autonomous Province of Vojvodina 2009, www.puma.vojvodina.gov.rs/dokumenti/Engleski/pravni_akti/Statut_APV_en.pdf vom 12.09.2014.
[464] Railic, S. 82

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

5.7 Minderheitenrechte in Kroatien

Die Bevölkerung Kroatiens (Volkszählung 2001) besteht zu etwa 90 Prozent aus Kroaten, womit der Staat sich vom Nationalitätenstaat (1991 waren es noch 80 Prozent) Richtung homogener Nationalstaat entwickelt hat. Die (immer noch) größte Minderheitengruppe stellen die Serben mit circa fünf Prozent (1991 waren es noch zwölf Prozent) dar, gefolgt von kleineren Minderheiten, wie zum Beispiel Deutschen, Polen, Roma, Rumänen, Ungarn, Italiener und einigen mehr, von denen keine mehr als ein Prozent der Gesamtbevölkerung ausmacht.[465]

Nach der Unabhängigkeitserklärung im Juni 1991 entstanden neben der **Verfassung**,[466] die den Minderheiten nur im geringen Maße Aufmerksamkeit schenkt, die **Charta der Rechte der Serben und anderer Nationalitäten**, sowie das Verfassungsgesetz über Menschenrechte und Grundfreiheiten und die Rechte ethnischer und nationaler Gemeinschaften oder Minderheiten in der Republik Kroatien (**Nationalitätenverfassungsgesetz**). Letzteres wurde ein Jahr später nachgebessert, womit die Schaffung von autonomen Bezirken möglich gemacht wurde. In der Verfassung selbst ist in der Präambel vom Nationalstaat des kroatischen Volkes und der Angehöriger anderer Völker und Minderheiten die Rede, wobei die Minderheiten gleichberechtigt mit den kroatischen Bürgern sind und namentlich aufgezählt werden.

1998 wurde die Verfassung erneut verlautbart und die Republik Kroatien als Nationalstaat des kroatischen Volkes und der Angehörigen autochthoner Minderheiten definiert. Auch die Aufzählung der Minderheiten wurde beibehalten, wenn auch in einer anderen Form. Die Slowenen wurden als Reaktion auf die Handhabung der Minderheitenfrage der Kroaten in der slowenischen Republik gestrichen (siehe 5.8). Im Jahre 2002 wurde ein neues **Verfassungsgesetz über die Rechte der nationalen Minderheiten** verabschiedet, welches keine Auflistung der Minderheiten enthält, jedoch eine Definition für diese aufstellt: Gemeinschaft kroatischer Staatsbürger, die traditionell auf dem Gebiet Kroatiens siedeln, andere kulturelle, sprachliche, ethnische oder religiöse Merkmale als

[465] Marko, Joseph/Geistlinger, Michael: Minderheitenschutz im östlichen Europa: Kroatien. Berichte zur rechtlichen Ausgestaltung des Minderheitenschutzes. Forschungsprojekt des Instituts für Ostrecht der Universität zu Köln, www.uni-koeln.de/jur-fak/ostrecht/minderheitenschutz/Vortraege/Kroatien/Kroatien_Marco_Geistlinger.pdf vom 13.07.2014., S. 7-9

[466] Verfassung der Republik Kroatien 1990

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

der Rest der Bevölkerung aufweisen und diese Merkmale erhalten möchten. Eine Auflistung der Minderheiten befindet sich dagegen im **Wahlrecht**, welches die Zahl der minderheitlich zu wählenden Abgeordneten je nach Minderheit abstuft. Hier wird die ungarische Minderheit mit einem, die Serben mit drei und die Slowenen zusammen mit vier anderen Minderheiten (albanisch, montenegrinisch usw.) mit einem Abgeordneten bedacht. In der Verfassung wird neben dem allgemeinen Gleichheitsgebot (Art. 14) allen Nationalitäten die Gleichberechtigung (Art. 15) als individuelles Grundrecht, und nach Art. 14 Abs. 2 die „Freiheit der Äußerung ihrer nationalen Zugehörigkeit, der freie Gebrauch der Sprache und Schrift, sowie kulturelle Autonomie" zugesichert. Damit hat das Recht auf Kulturautonomie als individuelles Recht Verfassungsrang, jedoch wurde ihm der kollektive Aspekt entzogen und läuft damit ohne jeglichen institutionellen Gehalt leer. Kollektive Rechte sind in der Verfassung nicht enthalten. Amtssprache ist zwar Kroatisch, jedoch können nach Art. 12 auch in einzelnen Regionen andere Sprachen amtlich festgelegt werden.[467] Im Gegensatz zur Verfassung war die Charta der Rechte der Serben und anderer Nationalitäten von einem kollektiven Rechtsverständnis ausgegangen. Darin wurde der Anspruch auf Kulturautonomie, das Assimilierungsverbot, proportionale Repräsentation und die Schutzpflicht des Staates gegenüber den Minderheiten, um sie vor Handlungen zu schützen, die ihren Bestand gefährden, festgehalten. Das **Minderheitenverfassungsgesetz** von 2002 nimmt Bezug auf den Minderheitenstandard der OSZE und sichert allen Staatsbürgern die Rechte nationaler Minderheiten, Grund- und Freiheitsrechte der Menschen zu. Alle internationalen Dokumente wurden zudem mit einem speziellen Diskriminierungsverbot verbunden und in das innerstaatliche Verfassungsrecht übertragen. Art. 3 des Minderheitenverfassungsgesetzes erwähnt die Zulässigkeit der positiven Diskriminierung, jedoch verfolgt es einen individuell rechtlichen Ansatz und auch die bereits eingangs erwähnte Kulturautonomie findet darin keinen Eingang mehr. Die Einrichtung einer Territorialautonomie, die im Nationalitätenverfassungsgesetz geregelt und 1995 ausgesetzt wurde, verschwindet schließlich im Minderheitenverfassungsgesetz komplett. Geblieben sind das Bekenntnisprinzip und die lokale Selbstverwaltung. Das im Gesetz verankerte Kollegium der nationalen Minderheiten kümmert sich um die Verteilung der finanziellen Mittel, die im Staatshaushalt für die nationalen Minderheiten vorgesehen sind.[468]

[467] Marko/Geistlinger, S. 6-7, 13, 15, 17-18, 20, 22
[468] Ebd., S. 22-38

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

Neben den erwähnten Rechten finden sich auch Minderheitenregelungen im **Minderheitenschulgesetz** (Gesetz über die Erziehung und Bildung in der Sprache und Schrift der nationalen Minderheiten), dass den zweisprachigen Unterricht regelt, im **Strafrecht**, im **Mediengesetz**, dass eine Leitungspflicht des Staates beinhaltet, im **Wahlrecht**, und im **Amtssprachengesetz**, welches minderheitenspezifische Regelungen für die Gerichtssprachen und die topographischen Bezeichnungen enthält. In der kroatischen Regierung ist ein Amt für nationale Minderheiten eingerichtet, welches die Verwirklichung der Gleichberechtigung und anderen gewährten Rechte überwacht und Vorschlags- und Empfehlungsrechte besitzt.[469]

Auf internationaler Ebene hat Kroatien die Europäische Menschenrechtskonvention mit all ihren Zusatzprotokollen, die Rahmenkonvention zum Schutz nationaler Minderheiten (1997), Europäische Charta für Regional- oder Minderheitensprachen (1997) ratifiziert. Seit 1992 ist auch der IPBRP und ICESCR in Kraft.[470] Nach dem Beitritt zur Europäischen Union im Jahre 2013 sind die Regelungen der EU im Bezug auf Minderheiten ebenfalls einschlägig.

Obwohl der Minoritätenschutz in Kroatien eigentlich sehr ausgeprägt und rechtlich breit geregelt ist, was auch an der geringen Anzahl von Minderheiten liegen mag, besteht internationale Kritik insbesondere am Minderheitenverfassungsgesetz, welches im Vergleich zum Nationalitätenverfassungsgesetz einen Rückschritt in den Rechten der nationalen Minderheiten in Kroatien darstellt.[471]

5.8 Minderheitenrechte in Slowenien

Der Staat Slowenien entstand mit der Unabhängigkeitserklärung am 25. Juni 1991 und hat nur einen sehr kleinen Anteil von Minderheiten (um die 10 Prozent). Damit gehört er zu den homogenen Nationalstaaten in Europa. Bereits in der **Verfassung** (Art 5, 61, 62 und 64) wurden die kleine ungarische (etwa 0,3 Prozent) und italienische Minderheit (circa 0,2 Prozent) als nationale Minderheit anerkannt und den Roma (etwa 0,5 Prozent)

[469] Marko/Geistlinger, S. 39-55
[470] Ebd., S. 56
[471] Ebd., S. 25

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

der Status einer ethnischen Gruppe verliehen. Die kollektiven und individuellen Rechte der Ungarn und Italiener werden klar in der Verfassung und in über 70 weiteren Gesetzen (Gerichtsgesetz, Rundfunkgesetz, Wahlgesetz) festgelegt. Die weitgehende Absicherung der Rechte ist eine Fortführung des Minderheitenschutzes des ehemaligen Jugoslawiens. Anderen Minderheiten, die durch das Entstehen des neuen Staates entstanden sind (Serben, Muslime, Kroaten usw.) wurden nicht nur nicht als Minorität anerkannt, sondern verloren durch Aberkennung auch teilweise ihre Staatsbürgerschaft und wurden zu illegalen Einwanderern.[472] Dies führte insbesondere mit Kroatien zu Verstimmungen, da die kroatische Minderheit wie auch die serbische einen größeren Anteil der Bevölkerung ausmacht, als die Italiener und Ungarn. Die Frage der kleinen deutschsprachigen Minderheit änderte sich 2003, als diese im Art. 61 der slowenischen Verfassung ausdrücklich anerkannt wurde. Weitere Schritte wurden allerdings nicht unternommen.[473]

Ungarisch und Italienisch sind als Amtssprache (Art. 11 Verfassung) anerkannt, alle öffentlichen Institutionen arbeiten bilingual und auch im Schulwesen ist das Lernen in der Muttersprache gesichert. Die Teilnahme am Gesetzgebungsprozess ist auf lokaler (Recht auf lokale Selbstverwaltung)[474] und nationaler Ebene geregelt, wobei die Ungarn und Italiener einen gesicherten Sitz im Parlament (Art. 80 Abs. 3 Verfassung) haben und den Minderheitenvertretern sogar ein Vetorecht bei Gesetzen und allgemeinen Rechtsvorschriften zukommt (Art. 64 Abs. 5), welche die Minderheit betreffen.[475] Positive Diskriminierung ist erlaubt.[476] Die Rechte der beiden autochthonen Minoritäten sind ungeachtet der Anzahl der Minderheitenangehörigen gesichert.[477] Die italienischen und ungarischen Minderheiten haben außerdem das Recht ihre nationalen Symbole zu verwenden, Organisationen zum Erhalt ihrer nationalen Identität zu gründen, Beziehungen zu den Muttervölkern und Staaten zu pflegen und Tätigkeiten im Bereich der

[472] Zorn, Jelka (2009): »Slovenia. Ethnic exclusion in a model accession state«, in: Bernd Rechel (Hg.), Minority rights in Central and Eastern Europe, London [u.a.]: Routledge, S. 210–224., S. 210-215
[473] Marko, Joseph/Geistlinger, Michael/Baltic, Nina: Minderheitenschutz im östlichen Europa: Slowenien. Berichte zur rechtlichen Ausgestaltung des Minderheitenschutzes. Forschungsprojekt des Instituts für Ostrecht der Universität zu Köln, www.uni-koeln.de/jur-fak/ostrecht/minderheitenschutz/Vortraege/Slowenien/Slowenien_Geistlinger.pdf vom 13.07.2014., S. 7-9
[474] Stres, Anton (1993): »Die Lage der Minderheiten in Slowenien«, in: Ingeborg Gabriel (Hg.), Minderheiten und nationale Frage, Wien: Verband der Wissenschaftlichen Gesellschaften, S. 215–217, S. 216
[475] Marko/Geistlinger/Baltic, S. 19
[476] Zorn (2009), S. 210-215
[477] Stres (1993), S. 217

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

Wirtschafts-, Kulturforschung, sowie dem öffentlichen Verlags- und Nachrichtenwesen nachzugehen.[478] In Art. 64 der Verfassung werden ihnen außerdem subjektive Gruppengrundrechte gewährt, wodurch kollektive Rechte in der Verfassung verankert wurden.[479]

Bei der Wahl der Selbstverwaltung der autochthonen Minderheiten sind spezielle Wahlkreise zu bilden, und die Wähler in nationale Wählerverzeichnisse aufzunehmen. Diejenigen Minderheitenangehörigen, die nicht im Wahlkreis beheimatet sind, können auf Antrag in die Wählerverzeichnisse eingetragen werden. Damit wird das Territorialitäts- und Personalitätsprinzip vermischt. Verantwortlich für die Anlegung der Wählerverzeichnisse sind die jeweiligen Selbstverwaltungsgemeinschaften. Die Koordination für die Angelegenheiten und Tätigkeiten der Minderheiten übernimmt das **Büro für Volksgruppenangelegenheiten**, welches im Apparat der slowenischen Regierung beheimatet ist.[480]

Durch den Beitritt zum Europarat (1993) wurden in Slowenien die Europäische Menschenrechtskonvention und deren Zusatzprotokolle 1994, das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten (1998) und die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (2000) ratifiziert. Auch die im Rahmen der UN geschlossenen Menschenrechtskonventionen sind bereits ratifiziert und so ist seit 1991 auch der IPBPR und ICESCR in Kraft.[481] Mit dem Beitritt zur Europäischen Union im Jahr 2007 hat Slowenien den Rechtskatalog der EU in nationales Recht übernommen. Außerdem verabschiedete das Parlament 2007 den **Act Implementing the Principle of Equal Treatment**, welcher die Antidiskriminierungsrichtlinien der EU umsetzt und mittelbare und unmittelbare Diskriminierung verbietet.[482] Die slowenische Regierung ist insbesondere daran interessiert den Minderheiten Österreichs, Italiens und Ungarns vollen Minderheitenschutz zu gewähren, damit auch die slowenischen Minderheiten in diesen Ländern selbigen erreichen.[483]

[478] Polzer, Miroslav (2001): Ethnische Minderheiten in Slowenien, in: Der Donauraum (3), S. 43–54, S. 50
[479] Marko/Geistlinger/Baltic, S. 18
[480] Ebd., S. 40-44, Das Wahlrecht wurde 2002 aufgrund eines Verfassungsgerichtsbeschlusses geändert, der das Fehlen der Kriterien für die Aufnahme in die Wählerverzeichnisse bemängelte.
[481] Ebd., S. 44-45
[482] Zorn (2009), S. 210-215
[483] Stres (1993), S. 215

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

Schwierigkeiten bestehen noch mit den Rechten der Roma und den Staatenlosen,[484] da die Rechte der Roma nicht durch die Verfassung, sondern (nur) durch Gesetz geregelt werden.[485] Ansonsten kann gesagt werden, dass Slowenien einen umfangreichen und über den Mindeststandard der Europäischen Union hinausgehenden Minderheitenschutz gewährleistet.

5.9 Zusammenfassung

Die Minderheitenregelungen in Ungarn und seinen Nachbarstaaten Österreich, Slowakei, Ukraine, Rumänien, Serbien, Kroatien und Slowenien sind rein deklaratorisch auf ähnlichem, wenn nicht sogar gleichem Stand. Durch die Mitgliedschaft in der UN sind in allen Ländern die UN-Charta, die Völkerrechtskonvention, das IPBPR und ICESCR gültig, wenn auch nicht alle Länder alle Zusatzprotokolle des ICESCR ratifiziert haben. Seit 2003 (Beitritt Serbiens) gehören auch alle Länder dem Europarat an und haben die EMRK, die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen und des Rahmenabkommens zum Schutz nationaler Minderheiten unterzeichnet. Die Empfehlung 1201 wurde hingegen nur von Ungarn unterzeichnet und findet in einigen Grundlagenverträgen mit den Nachbarstaaten Erwähnung. Dazu später mehr (siehe 8.1.1, 8.2.1). Bis auf Serbien und die Ukraine sind in den Ländern des Weiteren die Regelungen der Europäischen Union und die in den Verträgen und der Charta der Grundrechte verbrieften Rechte in Kraft. Auch die 2000 geschaffene Antirassismus-Richtlinie ist bereits in den Staaten umgesetzt. Serbien hat inzwischen den Status eines Beitrittskandidaten (2012) erhalten und ist in die Verhandlungen eingetreten. Daher kann gesagt werden, dass hier zusätzlich zu den bereits gewährten internationalen Minderheitenrechten auch in absehbarer Zukunft der Minderheitenschutz der EU bestehen wird.

Auf nationaler Ebene zeigt die Analyse der bestehenden Rechte, dass in den meisten Ländern auf dem Papier umfassende Schul-, Sprach-, Bildungs- und politische Mitwirkungsrechte existieren. Die internationalen Minderheitenstandards werden in allen Ländern, auch in der Ukraine und Serbien gewährleistet. Ungarn und Slowenien liegen

[484] Zorn (2009), S. 210-215
[485] Polzer (2001), S. 50-51, 53

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

sogar über den Standards. Eine Ausnahme stellt Rumänien dar, in dem bis heute ein Minderheitenschutzgesetz fehlt. Jedoch werden in den Grundlagenverträgen mit den rumänischen Nachbarstaaten, wie auch Ungarn (siehe 8.1.1, 8.2.1) umfassende Schutzrechte für die jeweilige Minderheit gewährt.

Problematisch ist die Frage der Individual- und Kollektivrechte. Ungarn und Slowenien gewähren beides. In Kroatien fand ein Rückschritt statt als die noch in der Charta der Serben und anderen Nationalitäten gewährten Kollektivrechte im Nationalitätenverfassungsgesetz verschwanden. Die Slowakei und Rumänien stellen sich klar gegen das Konzept der Kollektivrechte für Minderheiten.

Die Möglichkeit der positiven Diskriminierung existiert in den Regelungen in Ungarn, der Ukraine, Serbien, Slowenien und Kroatien. Es gibt dabei jedoch Einschränkungen: Kroatien geht dabei von einem individuell rechtlichen Ansatz aus, Serbien beschränkt die Förderungsmaßnahmen auf das Erreichen ihres Zieles und die Ukraine genehmigt ein positives Handeln im Bereich der Sprachen. Rumänien und die Slowakei schließen eine positive Diskriminierung prinzipiell aus, da selbige für sie gegen den allgemeinen Schutzauftrag des Staates gegenüber allen Staatsbürgern verstoßen würde. Eine positive Diskriminierung würde in diesem Sinne nämlich gegenüber den anderen Bürgern eine Ungleichbehandlung und damit eine Diskriminierung bedeuten.

Autonomiekonzepten stehen die Ukraine, die Slowakei und Rumänien kritisch bis abweisend gegenüber. In Serbien gab es einen Wandel von der Auflösung der Autonomierechte für die Provinzen Vojvodina und Kosovo, bis zur Neuerrichtung der autonomen Region Vojvodina. In Kroatien, Slowenien und Ungarn gibt es in verschiedener Ausprägung eine Territorial- oder Kulturautonomie.[486]

[486] Brunner (1996), S. 132-149

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

6 Politische Entwicklung der Auslandsungarn

Neben der Minderheitenpolitik der ungarischen Regierungen, der sich im Kapitel 8 gewidmet wird, spielen bei der Durchsetzung der Minderheitenrechte auch die Bestrebungen, Vereinigungen und Organisationen der ungarischen Minderheiten eine große Rolle. Ihre politische Partizipation und Einflussnahme auf die Mehrheit gestaltet den rechtlichen Rahmen natürlich mit.

Wie aufgezeigt wurde, gibt es in den Nachbarstaaten Ungarns, in Österreich, der Slowakei, der Ukraine, Rumänien, Serbien, Kroatien und Slowenien rechtliche Regelungen (siehe Kapitel 5) bezüglich der Nationalitäten, die unterschiedlich stark ausgeprägt sind. Auch die Anzahl der Auslandsungarn variiert von Land zu Land erheblich. Im Folgenden sollen aus diesen Gründen nur die politischen Organisationen und Parteien der ungarischen Minderheiten in der Slowakei, Rumänien und Serbien untersucht werden. Die Vertretung der Auslandsungarn im Parlament ist in Slowenien und Kroatien bereits in der Verfassung gewährleistet ohne dass Zusatzvoraussetzungen, wie eine Sperrklausel oder ähnliches, überwunden werden müssten. Des Weiteren liegt die Minderheitenanzahl der Ungarn in Österreich, der Ukraine, Slowenien und Kroatien bei nicht einmal einem Prozent, wodurch eine effektive, ethnische politische Vertretung generell erschwert wird.[487]

6.1 Slowakei

In der Slowakei entstanden in den 90er Jahren drei ungarische Parteien: die **Unabhängige Ungarische Initiative** (Független Magyar Kezdeményezés, FMK), die **Koexistenz** (Együttélés Politikai Mozgalom) und die **Ungarische Christlich-Demokratische Bewegung** (Magyar Kereszténydemokrata Mozgalom, MKDM). Bei den ersten Parlamentswahlen (1990) nahm die FMK im Bündnis mit der **Öffentlichkeit**

[487] In Kroatien wurde 1990 die Ungarische Volkspartei gegründet und in der Ukraine gibt es mehrere konkurrierende Parteien und Kulturvereine (Karpátaljai Magyar Kulturális Szövetség, KMKSZ; Magyar Szervezetek Fóruma, KMSZF, Ukrajnai Magyar Demokrata Szövetség, UMDSZ). Siehe Küpper (1998), S. 338, 340 und Fedinec, Csilla (2008): »A kárpátaljai magyar kisebbség helyzetének változásai Ukrajnában«, in: Nándor Bárdi/Csilla Fedinec/László Szarka (Hg.), Kisebbségi magyar közösségek a 20. században, Budapest: Gondolat; MTA Kisebbségkutató Intézet, S. 346–353, S. 346-347

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

gegen Gewalt,[488] und die Együttélés zusammen mit der MKDM teil. Letztere erhielten dabei 8,6 Prozent (Bevölkerungsanteil von 11 Prozent) und damit 14 der 150 Sitze im Slowakischen Nationalrat, während die FMK weitere sechs Mandate auf sich vereinen konnte und an der Regierungskoalition beteiligt wurde. Die FMK zerfiel jedoch 1992 und reorganisierte sich als **Ungarische Bürgerpartei** (Magyar Polgári Párt, MPP) neu. So traten bei den nächsten Wahlen mit der neu entstandenen **Ungarischen Volkspartei** (Magyar Néppárt, MNP) bereits vier ungarische Parteien an. 1992 schlossen sich dann die Együttélés, MKDM und die MNP zu einem Bündnis zusammen und erhielten 7,8 Prozent der Stimmen. Die MPP scheiterte an der Sperrklausel. Schließlich vereinigten sich zu den Parlamentswahlen 1994 die Együttélés, MKDM und MPP in der **Ungarischen Koalition** und erreichten als solche 10,2 Prozent bei den Wahlen, was sie zur drittstärksten Kraft in Parlament machte.[489] Durch die Veränderungen des Wahlrechts mussten sich die Parteien, um eine Chance zu haben, erst als Wahlbündnis (1994-1998), danach als Partei umformieren, und so traten sie als **Ungarische Koalitionspartei** (Magyar Koalíció Pártja, MKP) 1998 zur Wahl an. Die Konflikte innerhalb dieser Partei waren jedoch von grundlegender Art und betrafen auch die Fragen der Kollektiv- und Individualrechte und der verschiedenen Autonomiekonzepte, wobei nichts davon von Erfolg gekrönt war. Auch als Regierungspartei tat sich die MKP schwer. Sie konnte zum Beispiel ihre Koalitionspartner nicht vom ungarischen Statusgesetz (siehe 8.3.1) überzeugen. Die Partei erreichte allerdings auch einige Erfolge, wie die Erweiterung von Minderheitenrechten, die Aufstellung eines Minderheitenrates (1999) und die Einrichtung des Amtes für Minderheiten- und Menschenrechte (1998). Außerdem wurde das Verschwinden der ungarischen Bildungseinrichtungen aufgehalten und der Prozess umgekehrt. Es entstand 2004 sogar die unabhängige ungarische Selye János Universität.[490] Die MKP spaltete sich als Reaktion auf die schlechten ungarisch-slowakischen Beziehungen 2009 und es entstand die überethnische Partei Brücke (**Most-Híd**). Dies führte zur Radikalisierung der MKP, welche ihren Namen 2012 in **Partei der ungarischen Gemeinschaft** (Magyar

[488] Verejnosť proti násiliu (VPN) eine politische Bewegung von 1989-1992, beteiligt an der ersten Regierung unter Meciar
[489] Brunner (1996), S. 70-71, Küpper (1998), S. 331-332
[490] Hamberger, Judit (2008): »A magyar kisebbség jogi-politikai helyzete Szlovakiában 1989 novembere után«, in: Nándor Bárdi/Csilla Fedinec/László Szarka (Hg.), Kisebbségi magyar közösségek a 20. században, Budapest: Gondolat; MTA Kisebbségkutató Intézet, S. 340–345, S. 340-345

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

Közösség Pártja) änderte.[491] Bei den Wahlen 2010 und 2012 schaffte es die MKP mit circa vier Prozent nicht mehr ins Parlament. Most-Híd behauptete sich mit acht und sieben Prozent. Die Spaltung schwächte die Vertretung der Auslandsungarn als eventuelle Koalitionspartner maßgeblich. Der Fidesz verurteilt die multiethnische Most-Híd und gewährt den anderen Parteien finanzielle Unterstützung.[492]

Die ungarischen Minderheitenparteien versuchten von Anfang an eine Art Selbstverwaltung für die Auslandsungarn zu erreichen. 1993 entstanden unterschiedliche Autonomiekonzepte der MKDM und Együttélés. Dem folgte 1994 eine Versammlung der ungarischen politischen Vertreter der Slowakei in Nord-Komárom, wo sich die Vertreter der Nationalitäten auf ein gemeinsames Papier verständigten, in dem auch die Autonomievorstellungen zusammengefasst wurden. Das Autonomiekonzept blieb jedoch weit hinter dem der Ungarn in der Vojvodina zurück und hatte weder dessen klare Struktur noch Inhalt. 2004 war sich die Mehrheit der MKP Politiker jedoch bereits bewusst, dass jegliche Autonomievorstellungen nur mit Hilfe der öffentlichen und politischen Mehrheit zu verwirklichen wären.[493] Wie schon erwähnt (siehe 5.3) schließt der Hohe Kommissar zu nationalen Minderheiten (KSZE/OSZE) für die Slowakei die Einführung von territorialer Autonomie als Konfliktlösung aus, da er davon ausgeht, dass dies die Entstehung von Konflikten eher fördern würde.[494]

6.2 Rumänien

Der **Ungarische Demokratische Verband** in Rumänien (Romániai Magyar Demokratikus Szövetség, RMDSZ) wurde 1989 gegründet[495] und erreichte bei den Wahlen von 1990, 1992 und 1996 durch das geschlossene Wahlverhalten und die zahlenmäßige Stärke der ungarischen Minderheit zwischen 6,5 und 7,23 Prozent der

[491] Pänke, Julian (2010): Nationalismusfalle: Die Slowakei vor den Parlamentswahlen, in: DGAPanalyse kompakt, Forschungsinstitut der Deutschen Gesellschaft für Auswärtige Politik (2), S. 2–6, S. 4
[492] Pester Lloyd vom 08.04.2013: »Buhlen um die Diaspora. Auch die linke Opposition müht sich um die Auslandsungarn«, www.pesterlloyd.net/html/1315buhlendiaspora.html vom 25.09.2014.
[493] Szarka, László (2004): »A kormányzati szerepvállalás hatása a kisebbségi magyar pártok önkormányzati politikájára«, in: Éva Blénesi/Kinga Mandel (Hg.), Kisebbségek és kormánypolitika Közép-Európában (2002-2004), Budapest: Gondolat, S. 259–284, S. 270-273
[494] Kaiser (2005), S. 55
[495] Bricke (1995), S. 114

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

Stimmen und lag damit über der fünf Prozentklausel der Verfassung.[496] Interessant ist dabei, dass der RMDSZ zum Teil mehr Wählerstimmen in Prozent auf sich vereinigen konnte, als der Bevölkerungsanteil (7,1 Prozent) der ungarischen Minderheit offiziell ausmachte.[497] Zwischen 1996 und 2000 nahm die RMDSZ als Koalitionspartner an der Regierungsarbeit teil, was zu den erwähnten Veränderungen in der Minderheitenpolitik geführt hat (siehe 5.5). Bei den folgenden Wahlen 2000 trat der Verband zwar nicht in die Koalition ein, schloss jedoch einen jährlich zu erneuernden Vertrag mit der Regierung über die parlamentarische Unterstützung ab. Auch diese Zusammenarbeit brachte den Minderheiten weitere Rechte in der Bildung und beim Sprachgebrauch. Zu diesem Zeitpunkt begann die Spaltung der RMDSZ und es entstanden bei den Wahlen Gegenpole, die 2004 dazu führten, dass der Verband nur noch sechs Prozent der Stimmen bekam. Auch diesmal ging die Partei eine Koalition mit den Regierenden ein und bemühte sich weiterhin die Minderheitenrechte zu stärken.[498] Nach den Wahlen 2008 geriet die RMDSZ in die Opposition, was sich bereits 2009 wieder änderte. Im Jahre 2012 befand sie sich nach den Wahlen jedoch abermals in der Opposition.[499] Durch die Regierungskrise 2014 entschloss sich die Partei allerdings in der neuen Regierungskoalition mitzuwirken.[500] Der Posten des Kultur- und Umweltministers, sowie ein Vertreter des Ministerpräsidenten wird jetzt durch den ungarischen Minderheitenverband gestellt.[501] Die RMDSZ musste bisher durch seine im Großen und Ganzen treuen Wähler nicht von dem gesicherten Sitz im Parlament Gebrauch machen.

Insgesamt gehören der RMDSZ drei Parteien an: die **Christlich-Demokratische Magyarische Partei**, die **Kleinlandwirte-Partei** und die **Unabhängige Magyarische Partei**. Des Weiteren gibt es noch verschiedene Plattformen (Jugend, liberal, christlich-national), welche die Konflikte innerhalb des Verbandes noch verstärken.[502] Uneinigkeit besteht insbesondere über die Rechtssituation, die Forderung nach Autonomie, die

[496] Küpper (1998), S. 327
[497] Brunner (1996), S. 69
[498] Bárdi (2008b), S. 331-332
[499] Constantin (2013), S. 354
[500] Deutsche Welle vom 04.03.2014: »Parlament bestätigt neue Linksregierung in Rumänien | Aktuell Europa | DW.DE | 04.03.2014«, www.dw.de/parlament-best%C3%A4tigt-neue-linksregierung-in-rum%C3%A4nien/a-17476217 vom 25.09.2014.
[501] mno vom 03.03.2014: »Magyar miniszterelnök-helyettese lesz Romániának«, www.mno.hu/hataron tul/magyar-miniszterelnok-helyettese-lesz-romanianak-1213833 vom 25.09.2014.
[502] Kolar, Othmar (1996): »Rumänien«, in: Valeria Heuberger/Arnold Suppan/Elisabeth Vyslonzi (Hg.), Brennpunkt Osteuropa. Minderheiten im Kreuzfeuer des Nationalismus, Wien: Verl. für Geschichte und Politik [u.a.], S. 174–196, S. 176-177

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

Kritik bezüglich der Grundsatzverträge zwischen Ungarn und Rumänien (insbesondere wegen der Empfehlung 1201 des Europarates) und die Beziehungen zur rumänischen Regierung.[503] Im Jahre 1995 legte die RMDSZ der rumänischen Regierung einen Vorschlag für ein Minderheitengesetz vor, welches auf dem Gedanken der Gruppenrechte fußte und als verfassungswidrig abgelehnt wurde. Der Entwurf stellte das Konzept der dreifachen Autonomie vor, dass so auch 1992 in der Vojvodina gefordert wurde: personelle Autonomie, Selbstverwaltung mit Sonderstatus und Regionalautonomie.[504] Der Begriff Territorialautonomie blieb außen vor.[505] Durch die Regierungsbeteiligung des Verbandes wurden die Autonomieforderungen etwas zurückgestellt, und die Macht der gemäßigten Kräfte, die an schrittweise Verbesserung glaubten, wuchs zeitweise. Die Autonomie avancierte zum langfristigen Ziel und Debatten fanden meist nur bezogen auf die kulturelle Autonomie statt.[506]

2003 entstand durch die Konflikte in der RMDSZ der **Nationalrat der Siebenbürger Ungarn** (Erdélyi Magyar Nemzetitanács, EMNT) und der **Nationalrat der Szekler** (Székelyi Nemzeti Tanács, SZNT), welche ein eigenes Autonomieprogramm vorlegten. Dieses wird von allen Parlamentsparteien, bis auf den RMDSZ abgelehnt.[507] Die beiden Räte sind verbunden, wollen aber nicht bei den Wahlen als Parteien antreten und auch nicht als Plattform in der RMDSZ teilnehmen. Ihnen nahe steht der 2004 gegründete **Ungarische Bürgerverband** (Magyar Polgári Szövetség, MPSZ), der jedoch bisher keine Chancen gegen den RMDSZ hatte.[508] Trotzdem ist die durch den EMNT und SZNT entstandene Situation problematisch, weil es die Regierungsarbeit der RMDSZ erschwert, die keine Wählerstimmen durch das Thema Autonomie an andere Parteien verlieren möchte. Im Jahre 2008 wurden des Weiteren die **Ungarische Bürgerpartei** (Magyar Polgári Párt, MPP) und 2011 die **Volkspartei Siebenbürgens** (Erdélyi Magyar Néppárt, EMNP) gegründet, die der RMDSZ ebenfalls Konkurrenz machen. Beide neuen Parteien wollen unbedingt die Autonomie Siebenbürgens erreichen und

[503] Bárdi (2008b), S. 331, 334
[504] Gál, Kinga (2000): »Innere Selbstbestimmung - Aktuelle Autonomiekonzepte der Minderheiten in Rumänien«, in: Heinz-Dietrich Löwe/Günther H. Tontsch/Stefan Troebst (Hg.), Minderheiten, Regionalbewusstsein und Zentralismus in Ostmitteleuropa, Köln: Böhlau, S. 103–119, S. 116-117
[505] Tontsch (2004), S. 29
[506] Gál (2000), S. 116-117
[507] Bárdi (2008b), S. 331-332
[508] Fürst, Heiko (2006): Die Krise Frunda: Das Dilemma der ungarischen Rumänen, in: Sicherheit und Frieden (3), S. 143–149, S. 146

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

kritisieren die RMDSZ hart für ihre Zusammenarbeit und Kompromissbereitschaft mit den rumänischen Regierungsparteien. Die Wahlen haben allerdings gezeigt, dass die ungarische Minderheit den kooperativen Ansatz der RMDSZ bevorzugt und die Wähler die bisher erreichten Ergebnisse zu schätzen wissen.[509] Durch den Druck des EMNT entstand 2005 ein neuer Entwurf zur Autonomie des RMDSZ, in dem wiederum drei Autonomieformen (administrativ, regional und kulturell) genannt werden. Die Territorialautonomie wurde bewusst ausgelassen. Der Vorschlag zog von beiden Seiten, den andern Vereinigungen der Auslandsungarn, sowie den rumänischen Parteien, Kritik nach sich.[510]

Der RMDSZ vertritt die Ansicht, dass die in Rumänien lebenden Ungarn zwar rumänische Staatsbürger sind, jedoch ethnisch und geschichtlich zur ungarischen Kulturnation gehören. Innerhalb des Verbandes, der auch als Partei gesehen wird, gibt es über viele Fragen grundsätzlich verschiedenen Auffassungen, welche die Partei mehr als einmal auf die Zerreißprobe gestellt haben.[511] Der Minderheitenverband versteht sich allerdings nicht nur als Partei, sondern als Plattform aller politischen und ideologischen Gruppen, deren Ziel die Förderung und Verteidigung der ungarischen Gemeinschaft in Rumänien ist.[512] Zu den Forderungen der RMDSZ gehört die lokale und regionale Selbstverwaltung, Personal- und Kulturautonomie, der Gebrauch der Muttersprache im Amtsverkehr und in der Bildung, proportionale Staatsfinanzierung für kulturelle und schulische Zwecke, Selbstbestimmung in internen Angelegenheiten, zweisprachige Ortstafeln, proportionale Vertretung in zentralen und lokalen Staatsverwaltungen, Sicherung der Kontakte zu Ungarn, ungarische Medien und Subventionen für Kirchen und Schulen. Weitere Punkte sind die Garantie der Pressefreiheit, Unabhängigkeit der Medien, eine gesetzliche Garantie des Prinzips der „affirmative actions“ und die Rückgabe von konfiszierten oder enteigneten Gütern.[513]

[509] Constantin (2013), S. 355
[510] Fürst (2006), S. 147
[511] Küpper (1998), S. 327-328
[512] Kolar (1996), S. 175
[513] Ebd., S. 176

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

Konflikte gab es ab 2011 wegen des Regionalisierungsprogramms der Regierungspartei. Die RMDSZ befürchtete ein Gerrymandering,[514] welches sich gegen die Interessen der ungarischen Minderheit richten könnte. Der Vorschlag des Verbandes stellte die Minderheitenidentität in den Mittelpunkt, was zwar Siebenbürgen und die Szekler einte, jedoch auch gleichzeitig das eingeschlafene Misstrauen der Mehrheit wieder weckte. So kam es zu der aufgeladenen Stimmung, die zum Eklat mit der Szeklerfahne im Frühling 2013 führte.[515] Dabei ging es um das Verbot die Szeklerflagge an öffentlichen Gebäuden neben der rumänischen Staatsflagge und der EU-Flagge zu hissen. Zu dieser Praxis waren im Szeklerland einige Minderheitenbürgermeister übergegangen, die sich darauf beriefen, dass das rumänische Gesetz dies nicht ausdrücklich verbiete. Im Herbst 2013 wurde daraufhin vom Gericht erklärt, dass das Hissen der Szeklerfahne gesetzeswidrig sei. Der EMNT legte dagegen Widerspruch ein, hatte jedoch keinen Erfolg damit.[516] Außerdem wurde in der Zwischenzeit versucht die Angelegenheit durch ein Gesetz zu lösen,[517] was nicht zustande kam, und so zieht sich der Streit bis heute hin.[518]

Dazu muss auch gesagt werden, dass der Fidesz seit Jahren die radikaleren Kräfte in Rumänien, die stark für die Autonomie eintreten, und nicht den moderateren RMDSZ finanziell unterstützt.[519] Im Wahljahr 2012 stellte die ungarische Regierung der Volkspartei Siebenbürgens und dem Nationalrat der Siebenbürger Ungarn fast eine Million Euro ungarischer Steuergelder zur Verfügung.[520] Der Pester Lloyd war in diesem Zusammenhang der Meinung, dass die Orbán-Regierung aus innenpolitischem und wahltaktischem Machtkalkül die auf Kompromiss ausgerichteten Minderheitenvertreter im Ausland schneide und die radikaleren Parteien unterstütze, was unter anderem in Rumänien zu einen Bedeutungsverlust und zur Spaltung der RMDSZ beitrage.[521]

[514] Gerrymandering: Manipulation von Wahlen durch die nachteilige Festlegung von Wahlkreisen durch die Regierenden zu Ungunsten der Opposition.
[515] Constantin (2013), S. 356
[516] mno vom 09.01.2014: »Székelyzászló-ügy: fellebbezés a bírság ellen«, www.mno.hu/hatarontul/szekelyzaszlo-ugy-fellebbezes-a-birsag-ellen-1204462 vom 25.09.2014.
[517] mno vom 07.02.2014: »Új esélyt kap a székely zászló«, www.mno.hu/hatarontul/uj-eselyt-kap-a-szekely-zaszlo-1209798 vom 25.09.2014.
[518] hvg.hu vom 24.09.2014: »Polgármestereket pereltek be a székely zászlók miatt«, www.hvg.hu/vilag/20140924_Polgarmestereket_pereltek_be_a_szekely_za vom 25.09.2014.
[519] Fürst (2006), S. 143-149
[520] Pusztaranger: »Heim ins Reich«, in: Jungle World vom 02.10.2013, www.jungle-world.com/artikel/2013/40/48541.html vom 25.09.2014.
[521] Pester Lloyd vom 08.04.2013: »Buhlen um die Diaspora. Auch die linke Opposition müht sich um die Auslandsungarn«

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

6.3 Serbien

Der **Demokratische Verband der Ungarn in der Vojvodina** (Vajdasági Magyarok Demokratikus Közössége, VMDK) entstand 1990 und erhielt bei den Wahlen von 1990, 1992 und 1993 zwischen fünf und acht Sitze der 36 in der Vojvodina zur Verfügung stehenden Mandate.[522] Bis 1995 zerfiel der Verband Stück für Stück und es entstand als einer der sechs Nachfolger 1994 der **Bund der Ungarn in der Vojvodina** (Vajdasági Magyar Szövetség, VMSZ), welcher es 1997 mit vier Mandaten ins Parlament schaffte, 2000 mit sechs Mandaten an der Regierungskoalition teilnahm und sogar den Posten eines Vizepräsidenten erhielt. Bei den Wahlen 2003 und 2004 konnte keine der ungarischen Parteien die fünf Prozent Hürde überwinden. Erst 2007 gelang dem VMSZ wieder mit drei Mandaten ins Parlament ein zu ziehen. Dies lag auch an der Gesetzesänderung 2004, welche die fünf Prozent Hürde abschaffte.[523] Bei den Wahlen 2008 nahm der VMSZ im Wahlbündnis zusammen mit dem VMDK und der **Demokratischen Partei der Vojvodiner Ungarn** (Vajdasági Magyar Demokrata Párt, VMDP) teil. Das Bündnis erreichte vier Mandate. 2012 schaffte es der VMSZ wieder im Alleingang auf fünf Mandate zu kommen und bei den Neuwahlen 2014 bekam er bereits sechs Parlamentsmandate und wurde Teil der Regierungskoalition.[524]

Der VMDK hat seit seinem Bestehen die parlamentarische Vertretung nicht als ausreichend für die Nationalitäten angesehen. Denn Gleichheit könne nur durch unabhängige Institutionen verwirklicht werden. Aus diesem Grund hat der Verband auch an verschiedenen Autonomiekonzepten gearbeitet: 1990 Personalautonomie, 1992 die Drei-Autonomiekonzeption mit territorialer Autonomie, Selbstverwaltung für die Ungarn in Streusiedlungen und Personalautonomie für die kompakt lebenden Auslandsungarn (Gruppenrechten) und schließlich 1995 eine Fassung, die sich wieder auf die Personalautonomie beschränkte. Keine der Forderungen wurden von den Regierenden akzeptiert.[525] 1998/1999 wurde auf Initiative der ungarischen Regierung von der VMSZ

[522] Küpper (1998), S. 335
[523] Vékás, János (2008): »Kelet és Nyugat között: magyarok Szerbiában 1991 után«, in: Nándor Bárdi/Csilla Fedinec/László Szarka (Hg.), Kisebbségi magyar közösségek a 20. században, Budapest: Gondolat; MTA Kisebbségkutató Intézet, S. 354–359, S. 358-359
[524] mno vom 17.03.2014: »Hat mandátumuk lesz a vajdasági magyaroknak«, www.mno.hu/hatarontul/hat-mandatumuk-lesz-a-vajdasagi-magyaroknak-1216329 vom 25.09.2014., mandiner vom 28.04.2014: »VMSZ-es miniszter nélkül áll fel az új szerb kormány«, www.mandiner.hu/cikk/20140428_vmsz_es_miniszter_nelkul_all_fel_az_uj_szerb_kormany vom 25.09.2014.
[525] Vékás (2008), S. 357-358

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

und einigen kleineren ungarischen Parteien in Serbien eine Vereinbarung über Selbstverwaltung ausgearbeitet, die auf dem dreifachen Autonomiekonzept (Personalautonomie, Territorialautonomie und Regionalautonomie) beruhte. Geregelt wurde darin der Gebrauch der Muttersprache als Amtssprache und im Unterricht, und der Gebrauch der nationalen Symbole. Das Konzept der Territorialautonomie traf auf Ablehnung bei den serbischen politischen Kräften.[526]

Die VDMK und VMSZ haben beide die ungarische Regierung bei der Durchsetzung ihrer Autonomieforderungen um Hilfe gebeten, wobei Gyula Horn es 1996 ablehnte als Vermittler zu fungieren: „Das serbische Parlament sei der einzige Weg für die ungarischen Minderheiten die Autonomie zu erlangen", so der ungarische Premierminister.[527] Einige Jahre früher, unter der Antall Regierung wurde die Forderung nach Autonomie unterstützt, wobei die ungarische Regierung kein eigenes Konzept entwickelte, sondern das des VMDK von 1992 übernahm, welches auch in Rumänien und der Slowakei richtungsweisend war.[528]

6.4 Zusammenfassung

Das politische Verhalten der ungarischen Minoritäten im Ausland und ihre Haltung kann folgendermaßen zusammengefasst werden:

- Keine Anwendung von Gewalt als politisches Mittel.
- Verwirklichung der Minderheitenrechte mit Hilfe von parlamentarischen und demokratischen Mitteln.
- Teilnahme als gewählte Vertreter in den Selbstverwaltungen und Parlamenten.
- Unterstützung und Beitrag zum Rechtsstaat.
- Zusammenarbeit mit den demokratischen Kräften des Landes, in dem sie Staatsbürger sind.
- Sie sind Anhänger der Demokratie, Subsidiarität und der Autonomie der örtlichen Selbstverwaltung, diese soll im gesetzlichen Rahmen verwirklicht werden.

[526] Gál, Kinga (2001): Aktuelle Autonomiekonzepte ungarischer Minderheiten in Ostmitteleuropa, in: Der Donauraum (3), S. 29–36, S. 30-31
[527] Spasovska, Verica (1998): Die Kosovo-Krise - Auswirkungen auf die ungarische Minderheit in der Vojvodina und auf die Muslime Sandzak, in: Südosteuropa Mitteilungen (4), S. 318–325, S. 320
[528] Zellner/Dunay (1998), S. 215

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

- Sie sind loyale Staatsbürger ihres Landes und respektieren die territoriale Integrität und Souveränität ihres Landes
- Sie verzichten auf Sezessionsbestrebungen, bemühen sich nicht um die Änderung der Staatsgrenzen, und wünschen keinen Anschluss an einen anderen Staat oder die Gründung eines eigenen Staates.
- Durch die Gewährleistung ihrer im Völkerrecht gesicherten Rechte wird ein Beitrag zur europäischen Stabilität geleistet.[529]

Alle genannten Organisationen, MKP, RMDSZ, VMSZ und VDMK, fordern die Sicherheit von Leben und Eigentum im Einklang mit westeuropäischen Standards, den freien Gebrauch ihrer Muttersprache in Verwaltung, Justiz und Bildung und Autonomie auf regionaler, individueller kultureller Basis. Gleichzeitig unterstützen sie Mehrparteiensysteme, pluralistische Demokratie, den Verfassungsstaat, freie Marktwirtschaft und den Beitritt der Länder zur Europäischen Union. Die ungarischen Regierungen unterstützten die Autonomiepläne der Organisationen der Auslandsungarn, da sie davon überzeugt waren und sind, dass die Gewährleistung von individuellen und kollektiven Rechten von Minderheiten die Grundlage für friedliche Konfliktbeilegung und die Sicherung des Friedens darstelle.[530] Diese Unterstützung ist jedoch unterschiedlich stark ausgeprägt und variiert von Regierung zu Regierung. Dazu später mehr.

Die Autonomiepläne der Minderheitenorganisationen beinhalten zusammengefasst die folgenden Punkte: a.) Personalautonomie im Falle von Streusiedlungen, b.) Selbstverwaltung bei lokalen Mehrheitsverhältnissen und c.) Autonomie bei kompakter Siedlungslage mit eindeutigen Mehrheitsverhältnissen. Diese Forderungen sind mit dem Protokoll 1201 des Europarates konform. Die Minoritäten betrachten sich des Weiteren als staatsbildende Faktoren. Die Auslandsungarn wollen demnach ihr Selbstbestimmungsrecht keineswegs durch Grenzveränderungen oder Eigenstaatlichkeit verwirklichen, sondern nur einen Status der Gleichberechtigung in der jeweiligen Mehrheitsnation erreichen. Im Grunde fordern sie die gleichen Rechte ein, wie sie die

[529] Vogel, Sándor (2001): Ungarns europäische Integration und die Problematik der ungarischen Minderheiten, in: Der Donauraum (3), S. 67–73, S. 68-69

[530] Arday, Lajos (1995): »Majority versus Minority: Autonomy schemes and security risks in Central and Southeastern Europe«, in: Gerhard Seewann (Hg.), Minderheiten als Konfliktpotential in Ostmittel- und Südosteuropa. Vorträge der internationalen Konferenz der Südosteuropa-Gesellschaft (München), des Südost-Instituts (München) und des Österreichischen Studienzentrums für Frieden und Konfliktlösung (Stadtschlaining, Burgenland) auf Burg Schlaining, 19.-22. Oktober 1993, München: Oldenbourg, S. 54–69, S. 62, 66

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

Nationalitäten in der Zeit des Dualismus (siehe 3.1) für sich in Anspruch nehmen wollten. Das Hauptproblem ist das Prinzip der Kollektivrechte, welches im Gegensatz zum Nationalstaatsprinzip steht, womit Konflikte vorprogrammiert sind.[531]

Die Frage der Autonomie wurde von den Minderheitenorganisationen oder Parteien, die in den Regierungskoalitionen in der Slowakei und Rumänien teilgenommen haben, erst mal zurück gestellt oder vorübergehend auf Eis gelegt.[532] Dies lag auch an der Einsicht, dass die politischen Vertreter der Mehrheitsbevölkerung die Autonomieforderungen in keinster Weise unterstütz(t)en und so andere Wege gefunden werden müssen.[533] Die Minderheitenparteien sind „catch-all" Parteien, womit sie im politischen Zentrum stehen, also weder rechts noch links, und Koalitionen mit einer breiteren politischen Palette eingehen können. Erstaunlich ist auch, dass sie nicht nur ethnische Wähler anziehen, sondern auch für Nicht-Wähler und Wähler aus von anderen Minderheiten dominierten Regionen attraktiv sind.[534]

Während der ersten zwei Regierungsperioden in Ungarn (Antall 1990-1994 und Horn 1994-1998) versuchten die politischen Kräfte, wenigstens offiziell, zu den ungarischen Minderheitenorganisationen im Ausland den gleichen Abstand zu halten. Natürlich gab es persönliche Kontakte und Sympathien, diese wurde allerdings nicht in der Öffentlichkeit dargestellt. Dies änderte sich unter den Regierungen Orbán I. (1998-2002) und Medgyessy-Gyurcsány (2002-2006). Die Fidesz und MSZP, sowie die Organisationen der Auslandsungarn stehen jetzt öffentlich zu den ausgebauten Beziehungen und den entstandenen Meinungen. Dies wurde durch Unterstützung der verschiedenen Projekte, Einladung zu Konferenzen und ähnlichem immer deutlicher.[535]

[531] Vogel (1995), S. 219-223, Arday (1995), S. 66-67, Spasovska (1998), S. 321
[532] Vogel (2001), S. 69
[533] Bárdi, Nándor (2005a): »A budapesti kormányok és a határon túli magyarok kapcsolattörténete«, in: Zoltán Kántor (Hg.), Szöveggyűjtemény a nemzeti kisebbségekről, Budapest: Rejtjel K., S. 533–552, S. 543
[534] Lütgenau, Stefan A. (Hg.) (2011): Regionalization und Minority Policies in Central Europe. Case studies from Poland, Slovakia, Hungary and Romania (= International studies series / Foster Europe, v. 1), Innsbruck: StudienVerlag, S. 135
[535] Pesti (2006), S. 334

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

Gute Beziehungen entstanden insbesondere zwischen den führenden Politikern des gemäßigten RMDSZ (Markó, Frunda) und der MSZP, und zwischen dem radikaleren Teil des RMDSZ (Tőkés), dem Nationalrat der Szekler, dem Nationalrat der Siebenbürger Ungarn, der MPSZ und der Fidesz. In der Vojvodina änderte sich nach der Volksabstimmung 2004 die Orientierung des VMSZ von der MSZP zur Fidesz. Die ungarischen Minderheitenparteien in der Slowakei stehen alle im Grunde der Fidesz nahe, nur geben es nicht alle offen zu.[536] Zusammengefasst kann gesagt werden, dass nur der Fidesz zu den meisten ungarischen Minderheitenorganisationen im Ausland gute und zum Teil ausschließliche Beziehungen aufbauen konnte. Eine Ausnahme bildet die RMDSZ in Rumänien.

[536] Pesti (2006), S. 334-335

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

7 Politische Parteien in Ungarn nach 1989/90

Parteien entstanden ursprünglich mit und durch verschiedene Ideologien und deren Wertesysteme, welche sie grundlegend prägten. Dadurch bildeten sich Parteifamilien, die man in sozial, liberal, konservativ und christlich-demokratisch einordnen kann. Zudem gibt es Unterteilungen in rechts und links, was durch die unterschiedliche Weltsicht, politische Traditionen und die langfristige Auffassung von gesellschaftlichen Konflikten (Arbeitgeber-Arbeitnehmer, Industrie-Landwirtschaft) bestimmt wurde. Die Linke wird dabei eher als rational gesehen, mit einem starken Glauben an die Gleichheit der Gesellschaft, die Menschenrechte und die Demokratie. Die Rechte baut auf ein eher konservatives Weltbild, in dem Traditionen und Gebräuche eine wichtige Rolle spielen. Außerdem beschützt sie die Autorität des Staates. Natürlich hängt mit diesen unterschiedlichen Auffassungen auch eine bestimmte Richtung in den Politikfeldern zusammen. Dies ist jedoch in Ungarn nicht so deutlich zu erkennen wie in anderen europäischen Staaten.[537] Mitschuld daran trägt auch die Entstehung des Parteisystems nach der Wende, das sich primär an drei politischen Bruchlinien entwickelte: Religion-Säkularität, Kommunismus-Antikommunismus und Stadt-Dorf / Zentrum-Peripherie Gegensatz.[538] Zusätzlich spielte auch der Gegenpol national versus kosmopolitisch noch eine wichtige Rolle. Dieser Dualismus, der sich geschichtlich gesehen bereits in der Mitte des 19. Jahrhundert durch Széchenyi und Kossuth entwickelte, wurde mit dem bereits angesprochenen Trianon-Trauma (siehe Kapitel 9) nur noch verstärkt und bestärkt, da er nun konkrete Ausgestaltung durch die Auslandsungarn erhielt. Die unterschiedliche Auffassung vom Nationsbegriff beeinflusst auch die Positionierung der Parteien bei der Frage der Minderheiten im Ausland. Wie später aufgezeigt wird, verschärft sich deshalb diese Konfliktlinie entlang der Auslandsminderheiten zunehmend, auch weil der Umgang mit der Problematik bei den Parlamentswahlen steigenden Stellenwert bekommt.[539]

[537] Körösényi, András/Tóth, Csaba/Török, Gábor (2005): A magyar politikai rendszer, Budapest: Osiris Verlag, S. 121-131, Das sieht man insbesondere in der Wirtschaftspolitik.
[538] Dieringer, Jürgen (2006): Die ungarischen Parlamentswahlen vom 9./23. April 2006, in: Südosteuropa (2), S. 148–163, S. 151, Körösényi/Tóth/Török (2005), S. 135-142, Kommunismus-Antikommunismus: Hier steht die Frage der Bewertung der kommunistischen Ära im Vordergrund.
[539] Dieringer, Jürgen (2009): Das politische System der Republik Ungarn. Entstehung - Entwicklung - Europäisierung, Opladen, Farmington Hills, Mich: Budrich, S. 148-150, István Széchenyi und Lajos Kossuth standen zwischen 1940 und 1948 bei der Frage wie viel Rechte und Pflichten die Ungarn im Ungarisch-Österreichischen Königreich erhalten sollten und wie das Verhältnis zu den Habsburgern ausgestalten werden sollte auf unterschiedlichen Seiten. Széchenyi repräsentierte den Liberalismus und

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

Nachfolgend wird ein kurzer Überblick über die Entwicklung der wichtigsten ungarischen Parteien aufgezeigt, die im Parlament vertreten waren oder sind.[540]

7.1 Rechtes politisches Spektrum

Das **Ungarische Demokratische Forum** (Magyar Demokrata Fórum, MDF) formierte sich 1989 und war in erster Linie eine Volks- und Nationspartei mit liberalen, konservativ-christlichen und nationalradikal-populistischen Elementen, in deren Mittelpunkt die Nation stand. Diese entwickelte sich zu einer Mitte-Rechts Volkspartei. Die Parteimitglieder waren gespalten und so gab es innerhalb des MDF einen konservativ gemäßigten, pragmatischen Flügel, repräsentiert von Antall, und einen rechten radikalen Flügel. Nach dem Tode Antalls 1993 zerfiel die Partei zunehmend, teilte sich mehrmals (1993 und 1996), und konnte neben dem erstarkenden Fidesz nur noch die zweite Geige spielen. Den Einzug ins Parlament schaffte das MDF 1998 und 2002 nur durch Kooperation mit dem Fidesz.[541] Bei den Wahlen von 2006 lieferte es sich einen erbitterten Kampf mit den Jungdemokraten um die konservativen Wähler und verlor. Das Forum erreichte noch nicht mal drei Prozent der Parlamentsmandate.[542] Durch den nicht nachzuvollziehbaren Kurs und das Bündnis mit der SZDSZ 2010 konnte die Partei dann nur noch 2,67 Prozent der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen, womit sie ihre Parlamentspräsenz verlor.[543] 2014 trat sie bei den Wahlen nicht mehr an.[544]

stand für eine langsame Entwicklung im Einverständnis und Kooperation mit den Habsburgern, Kossuth vertrat die eher nationale Seite, die sofort umfassende Rechte für die Ungarn, wie ein unabhängiges Parlament, forderte. Letzteres führte im Grunde zur Revolution 1848. Siehe 3.1

[540] Ausführlicher zu der Parteienentwicklung:
Körösényi/Tóth/Török (2005), S. 169-197, Körösényi, András/Fodor, Gábor G./Dieringer, Jürgen (2010): »Das politische System Ungarns«, in: Wolfgang Ismayr (Hg.), Die politischen Systeme Osteuropas, Wiesbaden: VS, Verl. für Sozialwiss, S. 357–417, S. 387-398 und Dieringer (2009), S. 67-156

[541] Körösényi/Fodor/Dieringer (2010), S. 390-391, Körösényi/Tóth/Török (2005), S. 179

[542] Dieringer (2006), S. 160

[543] Kiszelly, Zoltán (2011): Laboratorium der Politik. Ungarns Parteien und ihre Wähler, in: Osteuropa (12), S. 167–175, S. 169

[544] Wahlkommission der Republik Ungarn (Hg.): Ungarische Parlamentswahlen, www.valasztas.hu vom 15.09.2014.: Ungarische Parlamentswahlen 2014

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

Der **Fidesz** (A Fiatal Demokraták Szövetsége / Fidesz-Magyar Polgári Párt, Bund der Jungen Demokraten) fing bereits vor der Wende als radikal-anti-kommunistische Jugendorganisation an, gehörte allerdings eher in das liberale Spektrum. Die junge Partei konnte sich jedoch nicht im neu gewählten Parlament behaupten und drohte vergessen zu werden. Anfangs fand dadurch eine Annäherung an das MDF statt, was ab 1992 durch Wahlüberlegungen umschlug. Ab diesem Zeitpunkt übte der Fidesz Kritik an der Regierung, insbesondere an deren rechtem Flügel und versuchte sich als große liberale Volkspartei zu profilieren.[545] Durch interne Veränderungen (Streichung der Altersgrenze) und eine Richtungsänderung von Liberal-Mitte in das rechte Politikspektrum, zu liberal-konservativ mit christlichen Werten gemischt, konnte die Partei sich 1998 den Wahlsieg sichern. Dabei ging sie eine enge Kooperation mit dem MDF ein und gab die scharfe Abgrenzung gegenüber der radikaleren FKGP auf. Ihr Wahlkampf 1998 trug teilweise rechtspopulistische Züge. Nach der Krise der FKGP (1998-2002) schaffte es der Fidesz, die gesamte Basis der Kleinen Landwirte aufzusaugen und einen Großteil ihrer Politiker an sich zu binden. Mit dem endgültigen Zerfall der MDF 2006 fielen damit beide rechts-konservativen Konkurrenten weg. Allerdings war der Fidesz, der nach dem Zerfall der FKGP 2001 eine Minderheitenregierung bildete, auf die stillschweigende Unterstützung der radikalen Rechten (MIÉP) angewiesen. Während der Regierungszeit 1998-2002 tendierte der Bund immer mehr zu traditionell konservativen Werten, die sich auch in der Betonung von Nationalinteressen zeigten, bis heute bestimmend sind und die Partei zur leitenden politischen Kraft des Mitte-Rechts Lagers machten. Im Wahlkampf 2002 versuchte der Fidesz die soziale Basis der FKGP und MIÉP zu übernehmen, was auch die nationalistische Rhetorik, wie „Nur wir haben dieser Nation etwas zu sagen“[546] und die Übernahme von Begriffen und Redewendungen von rechtspopulistischen und rechtsextremen Politikern deutlich zeigt. Dies barg unter anderem die Gefahr den Rechtsradikalismus salonfähig zu machen. Zwar betrachtete der Bund die MIÉP nicht als strategischen Partner, sondern als taktischen Verbündeten, schloss jedoch eine Kooperation oder Koalition im Falle eines Wahlsieges 2002 nicht aus.[547] Der Fidesz wechselte erst 1998 seinen Namen in Bund der Jungen Demokraten – Ungarische Bürgerliche Partei (FIDESZ-MPP, Magyar

[545] Schmidt-Schweizer (2007), S. 255
[546] Ebd., S. 374, Zitat Kövér bei seinem Amtsantritt als Parteivorsitzender bei dem Fidesz
[547] Ebd., S. 324, 373-376

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

Polgári Párt) und dann 2003 in FIDESZ – Ungarischer Bürgerlicher Bund (FIDESZ – Magyar Polgári Szövetség). Von der Namensänderung versprach sich Orbán nach der Wahlniederlage von 2002 einen Zuwachs an Mitgliedern und Wählerstimmen.[548] 2006 verlor der Bund jedoch erneut bei den Wahlen knapp gegen die MSZP. Erst bei den Wahlen 2010 erhielt sie 52 Prozent der Stimmen und erreichte damit zusammen mit der KDNP eine Zweidrittelmehrheit im Parlament (67,88 Prozent der Mandate).[549] 2014 bestätigten die Wahlen das Parteibündnis Fidesz-KDNP mit 66,83 Prozent der Mandate im Amt.[550] Die Partei betreibt statt der Privatisierung eine Politik der Renaturalisierung, und ist bereit ihren Mittelstand mit protektionistischen Mitteln zu schützen. Revisionistische Vorhaben lehnt sie ab, und hofft, dass sich im Rahmen der EU die ungarische Kulturnation wieder bilden kann.[551]

Die **Unabhängige Partei der Kleinen Landwirte** (Független Kisgazdapárt, FKGP) nahm 1990 an der ersten Regierung teil und war von inneren Spannungen und Konflikten geprägt. Die ehemals bürgerliche Partei radikalisierte sich zunehmend. 1992 kam es erst zum Austritt aus der Regierungskoalition und dann ein Jahr später, durch die Loyalität der meisten FKGP-Parlamentsmitglieder zur Regierungskoalition, zur Zersplitterung der Partei. Die Kleinen Landwirte stabilisierten sich nach den Wahlen 1994 mit dem gewohnten Rechtspopulismus und Verbalradikalismus, schafften es als drittstärkste Kraft 1998 ins Parlament und wurden Koalitionsmitglied. Die Partei profitierte dabei auch vom Zerfall der KDNP. In den Regierungsjahren 1998-2002 wurde die FKGP von Fehlentscheidungen, politischem Klüngel, Bestechungs- und Korruptionsskandalen erschüttert, was 2001 zum Ausschluss des Parteivorsitzenden Torgyan und zum Zerfall der letzten historischen Partei Ungarns führte.[552] Zentraler Punkt ihres Programms war während der gesamten Zeit die Bodenfrage und die damit zusammenhängende Reprivatisierung.[553]

[548] Hauszmann (2004), S. 277-279
[549] Wahlkommission der Republik Ungarn: Ungarische Parlamentswahlen 2010
[550] Ebd.: Ungarische Parlamentswahlen 2014
[551] Dieringer, Jürgen/Tóth, Ákos (2011): Die Europapolitik Ungarns. Historischer Hintergrund und aktuelle Befindlichkeiten, in: Osteuropa (12), S. 185–198, S. 193-194
[552] Schmidt-Schweizer (2007), S. 246-248, 321-323, 371-373
[553] Körösényi/Tóth/Török (2005), S. 192

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

Die **Christlich-Demokratische Volkspartei** (Kereszténydemokrata Néppárt, KDNP) nahm ebenfalls an der ersten Regierung unter Antall in Koalition mit dem MDF teil. Nach 1994 kam die Partei ähnlich wie die FKGP vor ihr in eine tiefe Krise, vollzog einen deutlichen Rechtsruck und rutschte ins politische Abseits ab.[554] Sie ist im kulturideologischen Sinne radikal und steht rechts von dem Fidesz.[555] Seit 2006 ist die KDNP mit der Partei und Fraktion des Fidesz verbunden und hat ihre Eigenständigkeit dadurch verloren.[556] Dadurch schaffte sie es jedoch 2006 mit 23, 2010 mit 36 und 2014 mit 16 Mandaten ins Parlament.[557]

Die **Partei der Ungarischen Gerechtigkeit und des Ungarischen Lebens** (Magyar Igazság és Élet Pártja, MIÉP) entstand 1993 durch die Spaltung der MDF und gehört dem rechts-radikal politischen Spektrum an. Sie ist die einzige Partei, die offen Grenzrevisionen fordert, den EU-Beitritt,[558] Globalisierung, Pluralismus und Demokratie ablehnt und eine Art Ethno-Demokratie herstellen möchte, welche die „fremden" Parteien und Politiker von der Teilnahme ausschließt.[559] Der Erfolg der antisemitischen Ausfälle und Hetztiraden des Vorsitzenden Csurkas führten zu ihrer einzigen Teilnahme am Parlament von 1998-2002. Partiell arbeitete die MIÉP während dieser Periode mit der Regierungskoalition zusammen, unterstütze die in die Minderheitenregierung geratene Fidesz und kritisierte nicht die national-konservative Regierung, sondern die Opposition. Die Wahlkampagne der Partei fiel 2002 noch radikaler aus, was auch zu Aufsehen im Ausland sorgte.[560] Seit 2002 schaffte die Partei allerdings die fünf Prozent Hürde für das Parlament nicht mehr und fiel damit aus dem Rennen.[561] Sie verlor seit 2003 viele ihrer Wähler an die Jobbik.

Die **Bewegung für ein rechtes und besseres Ungarn,** kurz **Jobbik** (Jobbik Magyarországért Mozgalom) wandelte sich 2003 von einer Jugendgruppe zur Partei. Sie deckt neben, inzwischen anstelle der MIÉP das Radikal-Rechte Spektrum ab, betont den christlichen Aspekt und bezeichnet sich selbst als nationalistisch. Des Weiteren ging aus

[554] Schmidt-Schweizer (2007), S. 319-320
[555] Körösényi/Fodor/Dieringer (2010), S. 391
[556] Kiszelly (2011), S. 168
[557] Wahlkommission der Republik Ungarn: Ungarische Parlamentswahlen 2006, 2010, 2014
[558] Körösényi/Fodor/Dieringer (2010), S. 390
[559] Körösényi/Tóth/Török (2005), S. 196-197
[560] Schmidt-Schweizer (2007), S. 326-327, 376-377, 393
[561] Körösényi/Tóth/Török (2005), S. 196-197, 1998 schaffte die MIÉP den Einzug ins Parlament durch die vier Prozent Hürde, die danach, aufgrund der Teilnahme der Partei, auf fünf Prozent erhöht wurde.

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

ihr auch die verfassungswidrige,[562] paramilitärische und Roma feindliche Ungarische Garde hervor.[563] Bei den Parlamentswahlen 2010 schaffte sie es mit 16,67 Prozent gewählt zu werden, was dem Anteil der MSZP (19,3 Prozent) sehr nahe kam.[564] 2014 erhielt sie bereits 20 Prozent der Stimmen und lag damit ebenfalls nahe am Ergebnis des linken Wahlbündnisses der MSZP-Együtt-DK-PM-MLP (25 Prozent).[565] Unterstützung findet die Jobbik nicht nur bei der älteren Generation, wie es bei der MIÉP der Fall war, sondern zum Großteil bei Jüngeren. Inbesondere Abiturienten, aber auch fast jeder dritte ungarische Student würde ihnen seine Stimme geben.[566]

7.2 Linkes politisches Spektrum

Die **Ungarische Sozialistische Partei** (Magyar Szocialista Párt, MSZP) entstand 1989 aus den reformbereiten Pragmatikern der ehemaligen kommunistischen Staatspartei und konnte nur wenige Stimmen bei der ersten Parlamentswahl erringen. Außerdem wurde die Partei in den ersten Jahren von den anderen an den Rand der Politik gedrängt. Innerparteilich fanden jedoch eine Stabilisierung und die Herausbildung eines klaren politischen Profils statt. Dadurch trat die MSZP aus dem Schatten der anderen Parteien hervor.[567] Ihre Popularität stieg soweit, dass sie bereits 1994, und dann 2002 und 2006 die Wahlen gewann. Durch die Lügenrede[568] von Gyurcsány (2006) schlitterte die Regierung und die Politik in eine tiefe Vertrauenskrise, wodurch 2008 die Koalition mit der SZDSZ zerbrach. Trotzdem regierte die dadurch entstehende Minderheiten-regierung mit Hilfe der Liberalen und des oppositionellen MDF nicht ohne Erfolg.[569] Bei den Wahlen 2010 erhielt die Partei durch die Krise lediglich 15 Prozent der

[562] Die Garde wurde 2007 vom Vorsitzenden der Jobbik Gábor Vona gegründet und aufgrund ihrer Rhetorik, die sich primär gegen Roma und andere Minderheiten richtete, 2009 gerichtlich verboten. Daraufhin reorganisierte sie sich als Neue Ungarische Garde. Diese existiert bis heute.
[563] Körösényi/Fodor/Dieringer (2010), S. 395
[564] Wahlkommission der Republik Ungarn: Ungarische Parlamentswahlen 2010, Die Jobbik erhielt 12%, die MSZP 15% der Parlamentsmandate.
[565] Ebd. Ungarische Parlamentswahlen 2014
[566] Rudas, Tamás: »A Jobbik törzsszavazóiról«, in Tamás Kolosi / István György Tóth (Hrsg.), Társadalmi riport 2010., Budapest: Tarki 2010, S. 512-526, S. 514, www.tarsadalomkutatas.hu/kkk.php?TPUBL-A-932/publikaciok/tpubl_a_932.pdf vom 20.05.2015, Kottra Kata: »Rechtsruck unter Ungarns Studenten: Jung, gebildet, antisemitisch«, in: Spiegel Online vom 27.03.2013, www.spiegel.de/unispiegel/studium/jeder-dritte-ungarische-student-wuerde-rechtsextreme-jobbik-waehlen-a-891222.html vom 20.01.2015
[567] Schmidt-Schweizer (2007), S. 257-25, Körösényi/Tóth/Török (2005), S. 181-188
[568] Bei einer internen Fraktionssitzung gab Gyurcsány zu, dass die MSZP während der Regierungszeit und im Wahlkampf gelogen habe um die Macht zu erhalten.
[569] Körösényi/Fodor/Dieringer (2010), S. 374-375

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

Parlamentsmandate (19,3 Prozent der Stimmen) und 2014 errang sie mit Hilfe des Wahlbündnisses Összefogás / Kormányváltás (MSZP-Együtt-DK-PM-MLP) 19 Prozent der Mandate (25 Prozent der Stimmen, also 29 Mandate).[570] Ihre Politik ist nach eigenen Angaben weltoffen, kosmopolitisch, sozial-demokratisch, liberal und verschreibt sich dem Pragmatismus und der Modernität. In der Wirtschaftspolitik vertritt sie liberale, oder neo-liberale Ansätze und begrüßt die Marktöffnung.[571] Die MSZP ist gleichzeitig auch immer noch eine Partei der Plattformen und multipolaren Strömungen, wodurch Konflikte zwischen dem Linken und dem Liberalen Lager bestehen. Die Linken stehen für den Wohlfahrtsstaat, wenden sich gegen einen eindeutigen Bruch mit der staatsparteilichen Vergangenheit und lehnen liberale Wirtschaftspolitik ab. Der Liberale Flügel hingegen steht der SZDSZ näher, vertritt eine liberale Wirtschaftspolitik, steht für eine Sozialdemokratisierung und die Erneuerung der Partei.[572] Nach 2010 traten einige Veränderungen bei der MSZP ein: die beiden ehemaligen Ministerpräsidenten Ferenc Gyurcsány und Gordon Bajnai verließen die Partei und gründeten eigenen Parteien.

Der **Bund der Freien Demokraten** (Szabad Demokraták Szövetsége, SZDSZ) entstand als demokratische Opposition 1988. Er verurteilte radikal das Kádár-System und wurde 1990 zur größten Oppositionspartei im Parlament. Innerparteiliche Querelen, ob mit der konservativen MDF oder eher dem liberalen Fidesz zusammengearbeitet werden sollte, führten durch den Konkurrenzkampf mit dem Fidesz und der steigenden Popularität der MSZP schließlich zur Zusammenarbeit mit den Sozialisten.[573] Die linksliberale Partei mit gemäßigten sozial-demokratischen Elementen und kosmopolitischer Auffassung wurde in ihrer Regierungszeit 1994-1998 und 2002-2008 etwas pragmatischer, und nahm etwas von ihren Menschenrechts- und Minderheitenschutzforderungen zurück.[574] Sie trat regelmäßig mit der MSZP in Koalition und verließ diese 2008 frühzeitig,[575] als sie die Regierung nicht wesentlich beeinflussen konnte. 2010 schaffte sie es nicht ins Parlament[576] und zerfiel.

[570] Wahlkommission der Republik Ungarn: Ungarische Parlamentswahlen 2014
[571] Dieringer/Tóth (2011), S. 193
[572] Körösényi/Fodor/Dieringer (2010), S. 394-395
[573] Schmidt-Schweizer (2007), S. 252-254
[574] Körösényi/Tóth/Török (2005), S. 189-191
[575] Körösényi/Fodor/Dieringer (2010), S. 374-375
[576] Wahlkommission der Republik Ungarn: Ungarische Parlamentswahlen 2010

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

Die **Politik kann anders sein**[577] (Lehet Más a Politika, LMP) ist eine ökologisch-liberale Partei, die erfolgreich die frustrierten Wähler der SZDSZ übernahm, 2009 entstand und 2010 (7,44 Prozent der Stimmen) und 2014 (5,3 Prozent) ins Parlament einzog.[578] Die Partei beschäftigt sich in erster Linie mit der Qualität der Demokratie, gesellschaftlicher Gerechtigkeit, Umweltschutz und der ökologischen Nachhaltigkeit.[579]

Die **Partei der Demokratischen Koalition**[580] (Demokratikus Koalíció Pártja, DK) spaltete sich 2011 unter der Führung des ehemaligen Ministerpräsidenten Gyurcsány von der MSZP ab.[581] Die Partei sieht sich als westliche, bürgerliche Mitte-Links Partei.[582] An den Parlamentswahlen 2014 nahm die DK als Mitglied des Összefogás teil und erhielt vier Mandate.[583] Bei den Wahlen zum Europa Parlament erreichte die Koalition 9,76 der Stimmen und damit zwei Mandate.[584]

Die **Bewegung Gemeinsam 2014**[585] (Együtt 2014) entstand 2012 und hat den ehemaligen Ministerpräsidenten Bajnai als Vorsitzenden. Sie besteht aus folgenden drei Zivilorganisationen: a.) Verband der Heimat und des Fortschritts (Haza és a Haladás Egyesület), welcher von Bajnai geleitet wurde und pro Jahr etwa zwei fachpolitische Pakete vorbereitete, mit denen Alternativvorschläge zur aktuellen Politik entstehen sollten,[586] b.) Eine Million für die Ungarische Pressefreiheit[587] (Egymillióan a Magyar Sajtószabadságért Egyesület, Milla), welcher 2010 als Protestbewegung gegen das Mediengesetz gestartet war und c.) Ungarische Solidaritätsbewegung (Magyar Szolidaritás Mozgalom), die seit 2011 besteht. 2013 entwickelte sie sich weiter zur Partei und verbündete sich mit der PM.[588] Die Partei **Dialog für Ungarn**[589] (Párbeszéd

[577] Lehet Más a Politika, www.lehetmas.hu vom 22.09.2014.
[578] Kiszelly (2011), S. 169
[579] A Lehet más a politika kezdeményezés alapító nyilatkozata, www.lehetmas.hu/upload/10/10/200812/Alapito_nyilatkozat.pdf vom 22.09.2014.
[580] Index vom 22.10.2011: »Megalakult Gyurcsány pártja«, www.index.hu/belfold/2011/10/22/megalakult_gyurcsany_partja/ vom 22.09.2014.
[581] Kiszelly (2011), S. 169
[582] inforadio.hu vom 22.10.2011: »Demokratikus Koalíció néven új pártot alapít Gyurcsány Ferenc«, www.inforadio.hu/hir/belfold/hir-463217 vom 22.09.2014.
[583] Wahlkommission der Republik Ungarn: Ungarische Parlamentswahlen 2014
[584] Ebd. Europawahlen 2014
[585] Együtt 2014, www.egyutt2014.hu vom 22.09.2014.
[586] hvg.hu vom 22.12.2010: »Bejelentés Bajnai alapítványáról«, www.hvg.hu/itthon/20101222_bajnai_alapitvanya vom 22.09.2014.
[587] Index vom 10.12.2010: »Pofabefogással tüntettek a sajtószabadságért«, www.index.hu/kultur/media/2010/12/20/tuntetes_a_sajtoszabadsagert/ vom 22.09.2014.
[588] delmagyar.hu vom 28.06.2013: »Együtt – a Korszakváltók Pártja: bejegyezték Bajnai Gordon pártját«, www.delmagyar.hu/belfold_hirek/egyutt_8211_a_korszakvaltok_partja_bejegyeztek_bajnai_gordon_part

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

Magyarországért, PM) spaltete sich 2013 von der LMP ab, und verbündete sich wie gesagt mit der Együtt 2014 als Együtt 2014-PM. Sie definiert sich selbst als Linke-Grüne Partei.[590] Um die zehn Prozenthürde für Listenverbindungen zu umgehen, schloss sie sich im Sommer 2013 mit der Együtt 2014 zur Partei **Gemeinsam für den Epochenwandel** (Együtt – a Korszakváltók Pártja) zusammen.[591] 2014 traten die beiden Parteien zusammen dem Parteibündnis Összefogás bei. Bei den Wahlen erreichte die Együtt drei und die PM ein Parlamentsmandat.[592] Auch bei den Europawahlen nahmen sie im Bündnis teil und schafften es zusammen mit der Együtt ein Mandat zu bekommen (7,22 Prozent der Stimmen).[593]

Die **Liberale Partei**[594] (Magyar Liberális Párt, MLP) des ehemaligen SZDSZ-Politikers Gábor Fodor, entstand im Januar 2014 als liberale Partei, nahm teil am Parteibündnis Összefogás und erreichte ein Mandat.[595] Aus finanziellen Gründen mussten die MLP auf die Teilnahme an den Europawahlen verzichten.[596]

Das Parteibündnis **Összefogás (Zusammenschluss) entstand im Januar** 2014 aus den Parteien MSZP, Együtt, DK, PM und MLP. Da der Name verwechselt werden konnte, änderte es später den Namen in Kormányváltás (Regierungswechsel). Das Ziel des Bündnisses war, wie der Name schon sagt, der Regierungswechsel. Dies hat jedoch nicht funktioniert. Bündnisvorsitzender und Kandidat für das Amt des Ministerpräsidenten war Attila Mesterházy von der MSZP.[597] Nach den Wahlen löste sich das Bündnis auf. Von den erreichten 38 Parlamentsmandaten bekam die MSZP 29, die DK vier, die Együtt drei, die PM und MLP jeweils eins.

jat/2339537/ vom 22.09.2014., hvg.hu vom 08.03.2013: »Párttá alakult az Együtt 2014, szövetségre lép a PM-mel«, www.hvg.hu/itthon/20130308_Valasztoi_szovetsegkent_indulhat_az_Egyut vom 22.09.2014.

589 Párbeszéd Magyarországért 2014., www.parbeszedmagyarorszagert.hu vom 22.09.2014.

590 A Párbeszéd Magyarországért kiáltványa, www.parbeszedmagyarorszagert.hu/manifeszto vom 22.09.2014., hvg.hu vom 08.03.2013: »Párttá alakult az Együtt 2014, szövetségre lép a PM-mel«, A Párbeszéd Magyarországért (PM) párt szövetséget kötött az Együtt 2014-el, www.parbeszedmagyarorszagert.hu/hir/parbeszed-magyarorszagert-pm-part-szovetseget-kotott-az-egyutt-2014-el vom 22.09.2014.

591 Spengler, Frank/Bauer, Bence: »Ungarn vor den nationalen Wahlen. Der Start in das Superwahljahr«, in: Konrad-Adenauer-Stiftung e.V. - Länderbericht Ungarn vom 16.01.2014, www.kas.de/wf/doc/kas_36596-1522-1-30.pdf?140116160414 vom 22.09.2014., S. 2-3

592 Wahlkommission der Republik Ungarn: Ungarische Parlamentswahlen 2014

593 Ebd. Europawahlen 2014

594 LiBERÁLiSOK - Magyar Liberális Párt 2014., www.liberalisok.hu vom 22.09.2014.

595 Wahlkommission der Republik Ungarn: Ungarische Parlamentswahlen 2014

596 hvg.hu vom 09.04.2014: »Fodor Gábor pártja nem indul az EP-választáson«, www.hvg.hu/itthon/20140409_Fodor_Gabor_partja_nem_indul_az_EPvalasz vom 22.09.2014.

597 Origo vom 06.03.2014: »Kormányváltásra cseréli a nevét a baloldali Összefogás«, www.origo.hu/itthon/20140306-kormanyvaltasra-csereli-a-nevet-a-baloldali-osszefogas.html vom 22.09.2014.

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

7.3 Wahlverhalten und Wählerbasis

Das Wahlverhalten der ungarischen Bürger ist geprägt von einer schwachen Parteibindung und einem hohen Anteil von Wechselwählern, wodurch auch die Wahlmüdigkeit erklärt werden kann. Die Wähler reagieren auf kurzfristige Faktoren, wie Effektivität der Regierung, politische Persönlichkeiten, Wahlkampagnen und ähnliches. Durch die Abwahl der Regierungen bis 2002 zeigt sich, dass viele Wähler „negative Wähler" waren, sich also für das kleinere Übel entschieden. Auch 2006 kann nicht unbedingt von einer Zustimmung der amtierenden und wiedergewählten Regierung Gyurcsány ausgegangen werden, sondern eher von einer Ablehnung des Spitzenkandidaten Orbán.[598] Bei der Wahl 2010 wurde die Regierung Gyurcsány eindeutig abgestraft. Bis 2014 konnte die MSZP ihre Glaubwürdigkeit nicht wieder herstellen und so gab es in den Augen der Wähler eventuell keine Alternative zu dem Fidesz. Des Weiteren sehen sich die Wähler auf einer politischen rechts-links Skala in der Mitte, womit die großen Parteien am ehesten diese Gruppe gewinnen müssen. Eine starke rechts-links Präferenz weisen nur etwa 15-20 Prozent der Bürger auf. Bei Umfragen in denen nach verschiedenen Werten gefragt wurde, stellte sich heraus, dass es keine großen Unterschiede zwischen den Wahlgruppen gibt.[599]

Die ungarischen Bürger können nicht als rationale Wähler bezeichnet werden. Auch verbinden sie häufig keine politischen Fachbereiche oder Ansätze mit einer genauen Partei.[600] Die Wählerbasis der Parteien änderte sich in den vergangen Jahren durch die Instabilität der Parteipräferenzen bei jeder Wahl.[601] Durch die Versuche der großen Parteien (erst MDF, SZDSZ, dann MSZP und Fidesz) eine breite Wählerschaft auf sich zu vereinen, vermischte sich die Wählerschaft und umfasste unterschiedliche gesellschaftliche Schichten. Nur die kleineren Parteien waren mit einer bestimmten Wählerschicht verbunden. Die größte Veränderung hat der Fidesz hinter sich gebracht, der sich von einer säkularen, städtischen Jugendpartei, zu einer ländlichen, christlichen Partei, ohne Generationsbezug, gewandelt hat.[602]

[598] Körösényi/Fodor/Dieringer (2010), S. 385
[599] Körösényi/Tóth/Török (2005), S. 233-237
[600] Ebd., S. 218-219
[601] Körösényi/Fodor/Dieringer (2010), S. 386
[602] Körösényi/Tóth/Török (2005), S. 222-224

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

7.4 Zusammenfassung

Die zwei wichtigsten Konfliktlinien, die Einstellung zum Kommunismus und zur Kirche trennten das Parteiensystem in zwei Lager: Konservative einerseits und Sozialisten und Liberale andererseits. Das liberale Zentrum (SZDSZ und Teile der MDF) verschwand im Laufe der Zeit und der ursprünglich liberale Fidesz bewegte sich nach rechts um das Vakuum, das durch den Zerfall der MDF entstanden war auszufüllen. Zwischen 2002 und 2006 war das Parteiensystem dann von zwei dominanten Parteien, dem Fidesz und der MSZP geprägt, kleinere Parteien verschwanden von der politischen Bildfläche.[603]

Zusammenfassend kann gesagt werde, dass die MSZP und SZDSZ gesellschafts-politisch international eingestellt sind oder waren, und zu dem Lager der „EUphoriker" gezählt werden. Der Fidesz ist hingegen national aufgestellt und wird zu den „Euroskeptikern" oder „Eurorealisten" gerechnet.[604] Die bereits zu Anfang bestehende starke Rechts-Links-Dichotomie, mit der sich auch die ungarische Bevölkerung identifizierte, verfestigte sich über die Jahre bis heute. Dies führte, bei der Verortung von etwa 50 Prozent der Gesellschaft im Zentrum des politischen Schemas, zu einem Wettbewerb der großen Parteien MSZP und Fidesz um die Stimmen in der Mitte und zu keiner strikten Abgrenzung derselben gegen die radikalen Parteien an den beiden Enden der Links-Rechts-Skala. Die eher machtpolitisch als inhaltlich motivierte Wandlung des Fidesz von liberal nach konservativ-rechts beeinflusste als einzige die Selbstzuordnung der Wähler zwischen 1990-1999[605] und verschaffte dem Bund der Jungen Demokraten den jetzigen Stand im Parlament.

Das bürgerlich-konservative Lager war jedoch anfangs ideologisch zu heterogen um von einer Partei allein abgedeckt werden zu können. Die ungarische Rechte nutzte den Euroskeptizismus als wahltaktisches Kalkül und schaffte es durch die Berufung auf die Nation und nationale Themen die Wähler besser zu mobilisieren. Dies ebnete den Weg für Populismus und der Ruf nach einer politischen Identifikations- und Führungsfigur wurde laut. Um ihr Mobilisierungsdefizit auszugleichen muss nun auch die politische

[603] Körösényi/Fodor/Dieringer (2010), S. 388-389
[604] Dieringer (2009), S. 149
[605] Ebd., S. 140-145

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

Linke diesem nationalen Ansatz folgen.[606] Die Wende des Fidesz von liberal zu konservative 1993 war langfristig strategischen Erwägungen geschuldet, die eine klare Abgrenzung des Konkurrenten SZDSZ und die Übernahme des Wählerpotenzials der zerfallenen MDF bezwecken sollte. Obwohl der Wandel kurzfristig zu einem starken Popularitätsverlust führte[607] war der Bund auf lange Sicht mit dieser Strategie erfolgreich.

Die Veränderung des ungarischen Parteiensystems war bis 2002 von der Dichotomie Antikommunismus-Kommunismus geprägt: anfangs lehnte sowohl die konservative als auch die liberale Seite die MSZP ab, wobei sich diese dann langsam ins linke Spektrum bewegte, während sich gleichzeitig der Fidesz ins konservative Lager begab. Im Endeffekt konzentrierten beide großen Parteien dann die kleineren Parteien 2002 um sich, wodurch die ursprüngliche Trennlinie verschwand und ein Links-Rechts Gefüge übrigblieb (siehe Tabelle 6). Dabei muss gesagt werden, dass dieses 2002[608] und 2006 noch frei von radikalen Parteien war. Erst danach verschwanden MDF und SZDSZ aus dem politischen Spektrum und neugegründete Parteien übernahmen ihren Platz. Von diesen Neugründungen sind insbesondere die Jobbik und LMP erfolgreich.

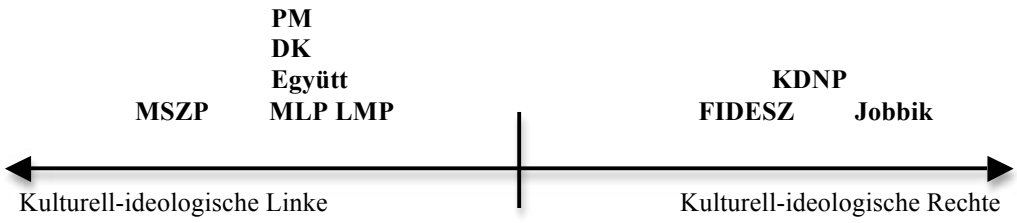


Tabelle 6: Parlamentsparteien (2014-2018)[609]

Das Rechts-Links-Spektrum Ungarns kann nicht mit dem der westeuropäischen Staaten verglichen werden. Eine Positionsbestimmung ist schwierig. Die größten Unterschiede der MSZP und des Fidesz liegen in der Rhetorik, wobei sich der Bund anscheinend durch Kontra gegen die EU profilieren möchte.[610]

[606] Dieringer (2006), S. 160
[607] Schmidt-Schweizer (2007), S. 257
[608] Körösényi/Tóth/Török (2005), S. 147-152
[609] Begründung für die Tabelle: FIDESZ-KDNP sind seit 2006 ein Parteibündnis. MSZP, Együtt, DK, PM und MLP traten bei der Wahl 2014 als Wahlbündnis Összefogás an, daher wird von einer kulturell-ideologischen Nähe ausgegangen.
[610] Dieringer/Tóth (2011), S. 193-194

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

8 Minderheitenpolitik der Regierungen nach 1989

Die Politik der Regierungen bezüglich der Auslandsungarn wird in Ungarn als Minderheitenpolitik (kisebbségpolitika), Nationspolitik (nemzetpolitika) oder Ungarntumpolitik (magyarságpolitika) bezeichnet, wobei die Begriffe nicht das gleiche bedeuten, wenn sie auch oft als Synonym gebraucht werden. Die **Minderheitenpolitik** richtet sich auf die Bemühungen die Siedlungsstaaten der Auslandsungarn zur Verwirklichung von internationalen Minderheitenstandards anzuhalten, Lobbyarbeit in den europäischen Gremien zur Verbesserung des Minderheitenschutzes voranzutreiben und zum Wohlergeben der Minderheiten bi- oder multilaterale Verträge abzuschließen. Die Umsetzung der minderheitenspezifischen Forderungen bleibt jedoch dem jeweiligen Wohnsitzstaat der Auslandsungarn überlassen. Die **Nations- oder Ungarntumpolitik** umfasst hingegen direkte staatliche Maßnahmen Ungarns im Wohnsitzstaat, die für das Wohlergehen der Ungarn im Ausland (auch der Diaspora) vor Ort sorgen sollen. Die Förderung und Koordination läuft über extra dafür eingerichtete Institutionen, die von politischen Gremien ergänzt werden, welche den ungarisch-ungarischen Austausch institutionalisieren. Dies kann zu Konflikten mit dem Sitzstaat führen, wenn sich dieser durch diesen unilateralen Ansatz in seiner Souveränität beeinträchtigt fühlt.[611]

Im Folgenden wird die unterschiedliche Politik der ungarischen Regierungen bezüglich der Auslandsungarn nach 1989 dargestellt und die Entwicklung der Gesetze und Verträge erläutert. Minderheitenpolitik wird dabei als Überbegriff verwendet und erst am Schluss findet eine Bewertung statt.[612]

8.1 Die Antall – Boross Regierung (1990-1994)

Nach der politischen Wende im Jahre 1989 bildete das Ungarische Demokratische Forum (MDF) mit József Antall an der Spitze die erste frei gewählte Regierung Ungarns.[613] Die Partei errang bei den Wahlen 42,5 Prozent der Mandate und ging eine

[611] Ahn (2007), S. 181, Bárdi, Nándor (2006): A szükség mint esély. Lehetséges-e a magyarságpolitika szakágazatként elgondolni (II.), in: Kommentár (6), www.kommentar.info.hu/attachment/0001/421_kommentar0606.pdf, S. 7–18, S. 11

[612] Eine Übersicht über die wichtigsten Gesetze bzgl. der Auslandsungarn siehe im Anhang unter 11.5.

[613] Göllner (2001), S. 143

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

Koalition ein mit der Unabhängigen Partei der Kleinen Landwirte (Független Kisgazda Párt, FGKP), die 11,4 Prozent und der Christlich-Demokratischen Partei (Keresztény Demokrata Néppárt, KDNP), die 5,4 Prozent erreichte. Außerdem wurde mit dem Bund der Freien Demokraten (Szabad Demokraták Szövetsége, SZDSZ), die 23,8 Prozent der Parlamentsmandate auf sich vereinen konnte, ein (umstrittener) Pakt geschlossen, welcher der Regierung die benötigte Zweidrittelmehrheit im Parlament verschaffte. Árpád Göncz von der SZDSZ wurde durch den Pakt zum Staatspräsidenten gewählt. Die MSZP erhielt 8,6 und die Fidesz 5,4 Prozent der Parlamentsmandate.[614]

Neben den innenpolitischen Initiativen - das Land zu stabilisieren und die vollständige Souveränität wieder herzustellen - gab Antall einen außenpolitischen Trias vor, an dem sich auch die folgenden Regierungen orientierten. So fokussierte sich die Außenpolitik auf die Europäische Integration, gute Nachbarschaftspolitik und die Unterstützung und Förderung der Auslandsungarn.[615] Dabei waren allerdings die letzteren beiden Punkte eng miteinander verknüpft. Antall folgte mit seiner Politik dem Art. 6 Abs. 3 der 1989 / 1990 geänderten ungarischen Verfassung, welcher folgendes über die Auslandsungarn sagte: „Die Republik Ungarn empfindet Verantwortung für das Schicksal der außerhalb der Landesgrenzen lebenden Ungarn und fördert die Pflege ihrer Beziehungen zu Ungarn“.[616] Die Sorge um die Auslandsungarn hatte damit Verfassungsrang, war jedoch nicht wirklich konkret. So formulierte der Absatz weder Ziele noch die dafür benötigten Mittel um der Aufgabe nachzukommen.[617]

Zu Anfang wurde die Minderheitenpolitik der Antall-Regierung nur als ein Schwerpunkt der Außenpolitik angesehen und als grenzübergreifende Dimension des Menschenrechtsschutzes verstanden. Diese Ansicht änderte sich in den ersten Regierungsjahren, da keine nennenswerten Lösungen in Sicht waren. So betonte Antall bereits im April 1991, dass die Minderheitenfrage zwar nicht die Außenpolitik ausschließlich bestimmen würde, jedoch einen Einfluss auf die freundschaftlichen Beziehungen habe. Im Herbst wurde der Ton dann schärfer, als Antall erklärte, dass die

[614] Hauszmann (2004), S. 274, Körösényi/Fodor/Dieringer (2010), S. 386, Die Parteien erhielten folgende Prozente der Stimmen bei der Wahl: MDF: 24,7%, SZDSZ: 21,4%, FKGP: 11,7%, MSZP: 10,9%, Fidesz: 9%, KDNP: 6,5%
[615] Molnár (2001), S. 447
[616] Republik Ungarn: 1949. évi XX. törvény a Magyar Köztársaság Alkotmánya
[617] Zellner/Dunay (1998), S. 211

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

Auslandsungarn die größte europäische Minderheit bildeten und die Regierung deswegen, in Übereinstimmung mit internationalen Abkommen, ihr Interesse auf diese und alle Minderheiten lenke. Des Weiteren betonte der Ministerpräsident das Recht zur Selbstbestimmung der Völker, welches nicht selektiv angewendet werden dürfe.[618] Der Außenminister Jeszenszky führte außerdem zwei neue Elemente ein, die Forderung nach a.) Autonomie (ohne konkrete Ausgestaltung) und b.) kollektiven Rechten, die er durch die Berufung auf das Selbstbestimmungsrecht begründete.[619] Ende 1991 kam es dann zu der Äußerung Antalls, dass er zwar der Ministerpräsident von 10 Millionen Ungarn sei, sich aber im Herzen als Ministerpräsident von 15 Millionen Ungarn fühle. Die Minderheitenpolitik der Regierung gewann durch diese Entwicklung im zweiten Amtsjahr ihre endgültige Ausprägung.[620] Die Opposition verfolgte in den ersten Jahren im Wesentlichen den gleichen Kurs wie die Regierung, plädierte jedoch für eine professionellere Umsetzung der eingeschlagenen Richtung.[621]

8.1.1 Grundlagenverträge

Die Staatsführung richtete zuerst im Amt des Ministerpräsidenten ein Sekretariat für die Auslandsungarn ein, welches sich 1992 zum Amt für Auslandsungarn (Határon Túli Magyarok Hivatala, HTMH) wandelte und von einem Staatssekretär geleitet wurde.[622] Ein Jahr später wurde das Minderheitenfernsehen in Form des „Duna Televízió“, das bis heute im gesamten Karpatenbecken ausgestrahlt wird,[623] ins Leben gerufen.[624] Gleichzeitig gab es Anstrengungen mit den Nachbarstaaten Grundlagenverträge über das Bestehen von Grenzen und Minderheitenrechten auszuhandeln.

[618] Zellner/ Dunay (1998), S. 212-213, Das Selbstbestimmungsrecht der Völker ist ein Grundsatz des Völkerrechts, der im Gedanken individueller Selbstbestimmung und im Nationalbewusstsein wurzelt. Jedoch darf die territoriale Unversehrtheit und politische Einheit souveräner Staaten dadurch nicht beeinträchtigt werden. Weber-Fas (2008), S. 255
[619] Eine Ableitung aus den individuellen Menschenrechten wäre auch nicht möglich gewesen.
[620] Zellner/Dunay (1998), S. 214
[621] Ebd., S. 231
[622] Szayna, Thomas S.: Ethnic Conflict in Central Europe and the Balkans: A Framework and U.S. Policy Options, Santa Monica 1994, www.rand.org/pubs/monograph_reports/2007/MR363.pdf vom 20.11.2012, S. 38, Zellner/Dunay (1998), S. 212
[623] Zellner/Dunay (1998), S. 235
[624] Pesti (2006), S. 313

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

8.1.1.1 Ukraine

Den Anfang machte die Ukraine, zu der bereits früh Kontakt gesucht und eine gute Beziehung aufgebaut wurde.[625] Dies führte schon im Mai 1991 zu einem Abkommen über die „Sicherung der Minderheitenrechte“ und im Dezember 1991 zu dem ukrainisch-ungarischen Grundlagenvertrag, der 1992 von der Ukraine und 1993 von Ungarn ratifiziert wurde. Die Regierung verzichtete dabei auf die Forderung nach Autonomie und akzeptierte eine von der Ukraine geforderte Klausel über die gegenseitige Achtung der Grenzen und die Aufgabe von territorialen Forderungen. Letztere war auch der Grund für die verzögerte Ratifizierung, da das ungarische Parlament diese Grenzformel nur im Fall der Ukraine, jedoch nicht bei den übrigen Nachbarstaaten anwenden wollte. Unterstützung fand die Regierungspartei bei den gemäßigteren Mitgliedern der konservativen Parteien, der sozialistischen und liberalen Opposition und dem Großteil der Fidesz-Fraktion. Die Erklärungsversuche für die Akzeptanz der Grenzklausel im Fall der Ukraine und die Ablehnung derselben bei den anderen Staaten fielen jedoch inkohärent aus. Die Argumentation dafür bestand aus der Aussage, der Nationalitätenpolitik der Ukraine müsse Rechnung getragen werden und der Tatsache, dass zwischen Ungarn und der Ukraine vorher keine Verträge bestanden hätten, die Grenzen festlegten. Daher sollte der ukrainisch-ungarische Grundlagenvertrag auch nicht als Präzedenzfall angesehen werden, da mit den anderen Nachbarstaaten bereits Abkommen darüber bestünden (siehe 3.2, 3.3.2, 3.4.1: Friedensverträge nach dem Ersten und Zweiten Weltkrieg, Schlussakte von Helsinki). Diese Erklärung ist völkerrechtlich nicht stichhaltig, denn auch zwischen der Slowakei und Ungarn bestanden auf bilateraler Ebene keine Vereinbarungen oder Friedensverträge.[626] Die Regelungen zwischen Ungarn und der Ukraine bezogen sich auf die „geschichtlichen auf dem Gebiet lebenden Minderheiten“ und betrachteten die Minderheitenrechte als Bestandteil der universellen Menschenrechte, die individuell oder mit Minderheitenangehörigen kollektiv als Gruppenrechte ausgeübt werden können (Art.1 Grundlagenvertrag). Gewährleistet wurde die nationale Selbstbestimmung (Art. 2), die Förderung und Bewahrung der ethnischen, kulturellen, sprachlichen und religiösen Identität (Art. 3, 6, 11), der Diskriminierungsschutz (Art. 4), die Beteiligung an öffentlichen Angelegenheiten und im Rahmen der Tätigkeit der Minderheitenbehörde (Art. 5, 7), die

[625] Zellner/Dunay (1998), S. 393, Ungarn erkannte als erster Staat die Ukraine diplomatisch an.
[626] Ebd., S. 395-400

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

Bildung in und der Gebrauch der Muttersprache (Art. 9-11), die Religionsfreiheit (Art. 12), die muttersprachlichen Medien (Art. 13), sowie der grenzüberschreitende Kontakt (Art. 14). Laut Art. 8 werden des Weiteren keine Maßnahmen zur Assimilierung oder Veränderung der Bevölkerungszusammensetzung der Minderheiten von den Regierungen getroffen. Zur Kontrolle der Maßnahmen wurden gemischte Kommissionen eingerichtet (Art. 16).[627] Die Unterzeichnung des Grundlagenvertrages unterstützte im Übrigen auch der Kulturverband der Karpatho-Ukrainischen Ungarn (Karpátaljai Magyar Kulturális Szövetség, KMKSZ).[628]

8.1.1.2 Rumänien

Obwohl Ungarn Rumänien während des Umbruches Hilfe in unterschiedlichster Form zukommen ließ, das Mitwirken der ungarischen Minderheit beim Erstreiten der Unabhängigkeit allgemein anerkannt wurde, 1989 der damalige Außenminister Horn die Zusicherung der Verankerung individueller und kollektiver Minderheitenrechte bekam (siehe 5.5) und begonnen wurde das ungarnsprachige Erziehungssystem wieder herzustellen, verlief die anfangs sehr vielversprechende Entwicklung im Sande. Ausschreitungen und gegenseitige Beschuldigungen der Regierungen machten die weitere Kommunikation unmöglich. Die Verhandlungen begannen 1991, wurden jedoch durch Gegenvorschläge, Expertenberatungen und die ablehnende Haltung von Jahr zu Jahr verzögert. Wegen der nationalistischen Einbettung der ungarischen Forderungen, der Überschätzung der eigenen Mittel und des Ignorierens der westlichen Erwartung nach Stabilität in der Region, konnte Antall sein gerechtfertigtes Anliegen nach Einhaltung der Menschen- und Minderheitenrechte nicht durchsetzen. Anstatt die Lage der Auslandsungarn zu verbessern, erweckte die Regierung nicht nur Argwohn bei den westlichen Mächten, sondern auch die Gegenwehr Rumäniens. So rückte keine der beiden Seiten von den zentralen Streitfragen ab: 1.) Die Forderungen Ungarns nach mehr Minderheitenrechten und 2.) das Anliegen Rumäniens auf einen definitiven Verzicht von Grenzveränderungen. Trotz dieses Stillstandes bei den zwei Kernfragen, bei denen sich bis zum Ende der Regierungszeit nichts voran bewegte, schlossen die

[627] Vogel (1995), S. 226, Schmidt (2005b), S. 51
[628] Pesti (2006), S. 314

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

beiden Länder in anderen Bereichen Abkommen ab und kooperierten auf vielfältige Weise. Das Verhältnis der Staaten war also nicht so schlecht, wie es von außen schien, jedoch betonte die ungarische Regierung noch 1994, dass eine Verbesserung der Beziehungen nur durch die Klärung der Rechte der Auslandsungarn erreicht werden könne.[629]

8.1.1.3 Slowakei

Die Spaltung der Tschechoslowakei in Tschechien und Slowakei Anfang der 90er machte es für die ungarische Regierung erst schwierig und, durch die Ansichten Ungarns zur Autonomie, dann unmöglich ins Gespräch mit der slowakischen Führung zu kommen. Wegen der ausgezeichneten Beziehungen zum tschechischen Teil der Tschechoslowakei wurden die Unabhängigkeitsbestrebungen des Nachbarstaates auch zu Anfang von Ungarn nicht ernst genommen. Dies und die verpasste Chance sich mit der slowakischen Führung bekannt zu machen, trug später zu dem gespannten Verhältnis beider Länder bei. Mit der Verfassung vom 1. September 1992 wurde Slowakisch zur Staatssprache erklärt. Dem folgten ab 1993 Streitigkeiten über den Gebrauch von ungarischen Vor- und Nachnamen (ab 1994 ist die Nutzung wieder möglich), sowie zweisprachigen Ortstafeln, die 1990 durch Gesetz abgeschafft wurden. Letzteres Verbot wurde auch 1994 revidiert. Die Angst vor Separatismus wog in den ersten Jahren in der Slowakei stärker als der Ausbau von Minderheitenrechten und erst 1993 forderte der slowakische Außenminister Moravcik eine Verknüpfung von Grenz- und Minderheitenfragen in einem Grundlagenvertrag, wobei er sich explizit auf das ukrainisch-ungarische Abkommen bezog. Ab 1992 gab es außerdem drei gemeinsame Parlamentskommissionen zu den Minderheiten in beiden Ländern, was die Kommunikation zwischen den Ländern aufrechterhielt. Die gegensätzlichen Positionen bei Minderheitenrechten und Grenzfragen machten jedoch eine Einigung zuerst undenkbar. Anders als in Rumänien bremste der fehlende Grundlagenvertrag hier auch Abkommen in Einzelfragen.[630]

[629] Zellner/Dunay (1998), S. 244-245, 277-279
[630] Ebd., 298-303, 330, 332

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

8.1.1.4 Jugoslawien

Der Zerfall **Jugoslawiens** stellte Ungarn vor noch größere außenpolitische Schwierigkeiten. Einerseits befürwortete die Regierung die Unabhängigkeit Sloweniens, Kroatiens und Bosnien-Herzegowinas, andererseits war sie um die Zukunft der Auslandsungarn in der Vojvodina besorgt und hatte Angst vor einem durch die Sanktionen hervorgerufenen Flüchtlingsstrom. Aufgrund dieser gegensätzlichen Interessen konnte die Antall-Regierung nicht offiziell in dem Konflikt Partei ergreifen und versuchte ihren eigenen Zielen durch beiderseitige gute Beziehungen näher zu kommen. Die Hoffnung der Regierung - insbesondere Antalls - war es, dass durch den Zerfall der Föderation und die Dynamik der Territorialfragen den Minderheiten Autonomierechte gewährt werden könnten. Jedoch blieb dies nur Rhetorik. Um Serbien nicht zu verärgern, fiel auch die Reaktion auf die Unabhängigkeitserklärung von Slowenien und Kroatien sehr vorsichtig aus. So nahm Ungarn die diplomatischen Beziehungen mit diesen Staaten erst auf, nachdem auch die Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft die Unabhängigkeit anerkannten.[631]

Die neue **slowenische** Verfassung vom 23. Dezember 1991 statuierte die Auslandsungarn als „autochthon", womit sie ein Recht auf Erziehung in ihrer Muttersprache und den Gebrauch von Ungarisch als Amtssprache in ihrem Siedlungsgebiet bekamen. Durch diese schon verbrieften Minderheitenrechte wurde im November 1992 problemlos ein slowenisch-ungarisches Abkommen zum Minderheitenschutz geschlossen, welches für die Minderheiten in beiden Ländern Regelungen enthält.[632] Gewährleistet werden auf individueller oder kollektivrechtlicher Basis folgende Rechte: das Recht auf Identität, die Sprachfreiheit in privatem und öffentlichem Bereich, die Verwendung der muttersprachlichen Schreibweise von Namen, das Recht auf Gebrauch der Muttersprache vor Staatsorganen und der Erhalt von Informationen in der Muttersprache, sowie die Nutzung von zweisprachigen topographischen Bezeichnungen und der Schutz vor Assimilierung (Art. 1-7). Repräsentation und Partizipation an staatlichen Willensbildungs- und Entscheidungsprozessen auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene wird den Minderheiten zugesichert (Art. 8), wobei ein Gerrymandering-Verbot herrscht. Zusätzlich erhalten die Minderheitenvertreter in Art. 11 das

[631] Zellner/Dunay (1998), S. 345-348
[632] Ebd., S. 364

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

Recht auf Beteiligung beim Abschluss von völkerrechtlichen Verträgen, die ihre Rechtsstellung betreffen. Die Überwachung des Vertrages übernehmen gemischte Kommissionen, die aus beiden Regierungen und Vertretern beider Minderheiten bestehen.[633] Auch der KSZE Minderheitenstandard wurde mit dem Vertrag als rechtsverbindlich erklärt und eine enge Kooperation im Bildungswesen beschlossen. Insbesondere im Bereich der Bildung wurde eine Leistungspflicht für staatliche Förderungsmaßnahmen postuliert und die Gleichheit, Bewahrung und Entwicklung der nationalen Identitäten betont. Im Dezember 1992 folgte außerdem ein Freundschaftsvertrag, der eine weitere Minderheitenschutzklausel enthielt.[634]

Mit **Kroatien** entstand bereits im Dezember 1991 eine Minderheitenerklärung, die inhaltlich dem ukrainisch-ungarischen Grundlagenvertrag entsprach. Diese hatte jedoch eher symbolischen Charakter, da ein großer Teil der damals etwa 25.000 Auslandsungarn zu diesem Zeitpunkt bereits geflohen war oder deren Siedlungsgebiete unter serbische Herrschaft fielen.[635] Der Vertrag über freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit wurde 1992 unterzeichnet und erklärte den KSZE-Mindeststandard als rechtsverbindlich. In Art. 1 wurden die nationalen Minderheiten als „natürliche Brücke zur Verbindung der Völker" bezeichnet, denen Art. 17 besondere Rechte zugestand: Das Recht auf Bewahrung der ethnischen, kulturellen, sprachlichen und glaubensmäßigen Identität, die Sprachfreiheit und der Schutz vor jedweder Diskriminierung und Assimilation.[636] Durch die Unruhen auf dem Balkan kam es jedoch erst 1995 zu einem erweiterten Minderheitenschutzabkommen (siehe 8.2.1.2).[637]

Durch die neue Verfassung der Republik **Serbien** vom 28. September 1990 verlor die Vojvodina ihre bis dahin bestehende, weitreichende Autonomie, in welcher Ungarisch Amtssprache war, ein Bildungs- und Mediensystem und legislative, judikative und exekutive Kompetenzen existierten. Außerdem kam es zu Übergriffen auf die Nationalitäten, Zerstörung von Grabsteinen und Denkmälern, Zwangsrekrutierungen und Ansiedlungen von serbischen Flüchtlingen auf dem Gebiet. Letzteres wurde von enormem Druck begleitet, der an die Praxis von „ethnischen Säuberungen" reichte.

[633] Vogel (1995), S. 227, Marko/Geistlinger/Baltic, S. 46-47
[634] Brunner/Küpper (2004), S. 72, Marko/Geistlinger/Baltic, S. 47
[635] Zellner/Dunay (1998), S. 364-365
[636] Marko/Geistlinger, S. 61-62
[637] Brunner/Küpper (2004), S. 73

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

Dazu bewirkten die Einberufungen 1991 einen Flüchtlingsstrom aus der Vojvodina, wobei unter den insgesamt etwa 40.000 flüchtenden ethnischen Ungarn 25.000 Männer das Land verließen. Zwar versuchte die ungarische Regierung die Situation durch Verhandlungen mit Serbien zu entschärfen, konnte dabei jedoch nichts Konkretes erreichen.[638]

8.1.2 Kritik im Inland

Um den Nachbarstaaten mit gutem Beispiel voran zu gehen und damit den Auslandsungarn zu helfen, verabschiedete das Parlament außerdem während der ersten Regierungsperiode großzügige Minderheitenrechte im eigenen Land. Dabei darf jedoch nicht vergessen werden, dass die Anzahl der 13 anerkannten Minderheiten in Ungarn relativ klein war, im Vergleich zu der Anzahl der ethnischen Ungarn in den Nachbarstaaten.[639] Das 1993 verabschiedete Gesetz für nationale und ethnische Minderheiten[640] wurde von internationalen Experten, wie Berichterstattern für Minderheitenfragen der Parlamentarischen Versammlung des Europarates gelobt und enthielt kollektive Rechte, wie das Recht auf nationale und ethnische Identität, Recht auf Bewahrung und Aufrechterhaltung der Beziehungen zum „Mutterland" oder zur „Mutternation", das Recht auf lokale Selbstverwaltung und das Recht auf Vertretung im Parlament. Eine Unterscheidung von nationalen und ethnischen Minderheiten wurde im Gesetz nicht getroffen. Diese weitreichenden Rechte, die sich auch auf die Benutzung der Sprache in Unterricht und Minderheitenmedien ausdehnten, sollten als Grundlage dazu dienen die gleichen Rechte in den Nachbarstaaten für die Auslandsungarn zu fordern (siehe 5.1).[641]

Obwohl die Regierung Antall bei der Entstehung des Minderheitengesetzes 1993 eine Reziprozität[642] im Sinne einer Abhängigkeit der ungarischen Minderheitenpolitik von der Minderheitenpolitik der Nachbarländer ablehnte, stellt sich die Realität etwas anders dar. Bezeichnend dafür ist zum Bespiel die Teilnahme von Repräsentanten der

[638] Zellner/Dunay (1998), S. 357-360
[639] Ebd., S. 217
[640] Republik Ungarn: 1993 évi LXXVII. törvény a nemzeti és etnikai kisebbségek jogairól
[641] Zellner/Dunay (1998), S. 220
[642] Bárdi (2005a), S. 536, Das Reziprozitätsprinzip gab es bereits während des Zweiten Weltkriegs, es wurde nach den beiden Wiener Schiedssprüchen in der Slowakei und Rumänien angewendet: Jedes Unrecht was den ungarischen Minderheiten im Ausland widerfährt, wird im Inland, also Ungarn, den jeweiligen Minderheiten zuteil.

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

Auslandsungarn (Duray aus der Slowakei und Tökes aus Rumänien) als Ehrengäste an den Debatten und der Verabschiedung des Gesetzes im Parlament und deren spätere Wortmeldungen, während gleichzeitig die ungarischen Minderheiten, also die Subjekte des Gesetzes außen vor gelassen wurden. Politiker gaben ebenfalls zu, dass bei der Vorbereitung des Gesetzestextes zahlreiche politische Kompromisse mit Rücksicht auf die Interessen der Auslandsungarn geschlossen wurden. Somit hatte das Gesetz eine zweifache Richtung: die interne ungarische Rechtsordnung und international die Rechtsetzung der Nachbarländer. Die Beispielhaftigkeit des Gesetzes wurde durch Vertreter der ungarischen Regierung im Ausland auch auf den internationalen Foren häufig und eindrücklich betont, führte jedoch nicht zum erhofften Ergebnis. Kritisiert wurde das Gesetz von der ungarischen Opposition, welcher die Entstehung zu lange dauerte, die Maßnahmen für die größte ungarische Minderheit - die Roma - nicht weit genug gingen und die Regelungen für die Wahl der Selbstverwaltungen realitätsfremd erschienen.[643] Negativ bewertet wurden von der Opposition zudem die gescheiterten Verhandlungen über die Grundlagenverträge und die zu starke Gewichtung der Minderheitenfrage.[644]

8.1.3 Zusammenfassung

Neben dem nicht gerade freundlichen Klima zwischen Ungarn und seinen Nachbarstaaten muss als weitere Komplikation noch erwähnt werden, dass Antall auf dem Standpunkt beharrte, dass Entscheidungen in der Minderheitenpolitik, welche die Auslandsungarn beträfen, nicht ohne die Anhörung der betroffenen ungarischen Minderheiten gefällt werden dürften.[645] Somit wurde den gewählten Vertretern der Auslandsungarn bei Unterzeichnung von minderheitenrelevanten Abkommen mit

[643] Sitzler, Kathrin/Seewann, Gerhard (1995): »Das ungarische Minderheitengesetz: Vorbereitung, Inhalt, öffentliche Diskussion«, in: Gerhard Seewann (Hg.), Minderheiten als Konfliktpotential in Ostmittel- und Südosteuropa. Vorträge der internationalen Konferenz der Südosteuropa-Gesellschaft (München), des Südost-Instituts (München) und des Österreichischen Studienzentrums für Frieden und Konfliktlösung (Stadtschlaining, Burgenland) auf Burg Schlaining, 19.-22. Oktober 1993, München: Oldenbourg, S. 352–387, S. 372-378
[644] Zellner/Dunay (1998), S. 231
[645] Bárdi (2005a), S. 540

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

Nachbarstaaten eine Art Vetorecht[646] eingeräumt, womit im Grunde eine dritte Partei am Verhandlungstisch saß. Die Regierung verlieh den Minderheitenorganisationen damit faktisch ein Mitspracherecht in der Außen- und Innenpolitik Ungarns und gab ihnen dadurch einen aktiven Part in den innenpolitischen Auseinandersetzungen um die Richtung der Außenpolitik. Außerdem betonte Antall, dass die Voraussetzung für gute Beziehungen zu den Nachbarstaaten von der guten Behandlung der Auslandsungarn abhinge.[647] Zudem erlangte das Amt für Auslandsungarn schnell beträchtliche Eigenständigkeit, was das einheitliche Auftreten ungarischer Außenpolitik schwächte und die Nachbarländer weiterhin beunruhigte.[648]

Den Grund für die Hinwendung zur „Nationalpolitik" ab dem Jahr 1991 sah Schmidt-Schweizer zum einen in der Verschlechterung der Lage der Auslandsungarn nach der Wende in den Nachbarstaaten, und zum anderen in dem Versuch durch diese Politik trotz innenpolitischer Spannungen und Schwierigkeiten popularitätsfördernde Erfolge zu erzielen. Der Versuch, die Frage der Minderheiten auf internationalen Foren zu thematisieren, eine internationale Lösung dafür zu finden und einen Mindeststandard für den Minderheitenschutz einzuführen, scheiterte am Desinteresse der westlichen Staaten, welche die Frage der Minderheiten als innere Angelegenheit betrachteten und die ständige Erwähnung des Trianon Vertrages und der nationalen Frage eher negativ beurteilten. Des Weiteren erweckte Ungarn damit den Verdacht des Nationalismus.[649]

Die Weigerung der Antall-Regierung zukünftigen territorialen Ansprüchen Ungarns eine prinzipielle Absage zu erteilen, verstärkte noch das Misstrauen im Ausland. Dazu trug auch die Aussage des Ministerpräsidenten von 1991 bei, in der er erklärte, dass „die Vojvodina nicht ewig zu Serbien gehören muss". Damit wurden insbesondere in

[646] Jeszenszky, Géza (2005): Tanulmányok a szuverén Magyarország külpolitikájáról, in: Külügyi Szemle (1-2), S. 274–290, S. 277, Im vorstehendem Artikel bestreitet der ehemalige Außenminister Jeszenszky das Vetorecht der Auslandsungarn. Selbiges wäre seiner Aussage nach sowieso nicht benötigt worden, denn zwischen der Regierung und den Auslandsungarn hätten generell übereinstimmende Ansichten über die Ausgestaltung der Verträge bestanden. Ob nun ein Vetorecht bestanden hat oder nicht, mag der Verfasser nicht nachzuvollziehen, er geht jedoch von einem Quasi-Vetorecht aus.
[647] Zellner/Dunay (1998), S. 217, Teil der sogenannten Antall-Doktrin: Unterordnung der bilateralen Beziehungen unter die Frage der Minderheiten. Hier wird die Ansicht eines gültigen Vetorechtes vertreten. S. 220
[648] Szayna (1994)
[649] Schmidt-Schweizer (2007), S. 237-238

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

der Slowakei Revisionsängste wieder neu erweckt, was sich zusätzlich auf die politische Rhetorik Meciars auswirkte. Insbesondere die Abstimmung über den ukrainisch-ungarischen Grundlagenvertrag und die Verurteilung der Unveränderlichkeit der Grenzen durch das rechte Lager zeigte, dass im Letzteren immer noch das (irreale) Verlangen nach friedlicher Grenzrevision bestehen blieb. Daher auch die Betonung, dass es sich bei der Ukraine nicht um einen „Präzedenzfall", sondern um eine „Ausnahme" handle. Dazu trug zudem auch das 1992 erschienene Pamphlet von István Csurka dem Partei-Vizepräsidenten der MDF bei, der darin die Revision der Grenzen forderte. Antall bagatellisierte dies erst als Privatmeinung. Durch die heftige in- und ausländische Kritik distanzierte er sich dann nach über einer Woche vom Inhalt. Csurka wurde jedoch nicht aus der Partei ausgeschlossen, denn ein bedeutender Teil der MDF teilte seine Meinung. Dadurch musste sich die Regierung bei der Ratifizierung des Grundlagenvertrages mit der Ukraine auf die Opposition stützen, da innerparteilich keine Mehrheit hätte erreicht werden können. Der spätere Ausschluss Csurkas 1993 kostete die MDF ein Viertel ihrer Parteimitglieder.[650]

Durch die angestrebte Politik und die Rhetorik wurde das Verständnis der Nation als Kulturnation unterstützt, wobei damit die in Ungarn lebenden Minderheiten ausgeschlossen wurden und ein Mangel an Trennschärfe zwischen Ethnie und Staatsbürgerschaft entstand.[651]

Die Regierung unter Antall verfolgte im Grunde das Ziel, die Lage der Auslandsungarn in den Nachbarländern mit Druck von außen zu verbessern und gleichzeitig die Bindung an das Heimatland zu festigen. Durch diese, vom Ausland als revisionistisch angesehene Außenpolitik verschlechterten sich die Beziehungen zu den Anrainerstaaten zunehmend. Nach dem Tode Antalls im Jahre 1993 führte Péter Boross zwar dessen Politik fort, konnte jedoch wegen der überzogenen Forderungen auch keine diplomatischen Erfolge erzielen.[652]

[650] Schmidt-Schweizer (2007), S. 240, 249-251, 263-264, 317
[651] Zellner/Dunay (1998), S. 229
[652] Ebd., S. 211-230, 360

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

8.2 Die Horn-Regierung (1994-1998)

Bei den Wahlen 1994 gewann mit einer überraschenden Mehrheit (54,1 Prozent der Parlamentsmandate) der ehemalige Reformkommunist und Außenminister Gyula Horn mit der Ungarischen Sozialistischen Partei (MSZP). Der neue Ministerpräsident ging, trotz Parlamentsmehrheit, eine Koalition mit dem Bund der Freien Demokraten (SZDSZ) ein, der 18 Prozent erreicht hatte, und nahm eine umfassende Kurskorrektur in der Innen- und Außenpolitik vor. Die MDF erreichte nur noch 9,8, die FKGP und KDNP lagen bei sechs bis sieben Prozent der Mandate. Die Partei der Jungen Liberalen (Fidesz) musste sich mit 5,2 Prozent abfinden, was Hausmann dem eigenwilligen Rechtskurs des Vorsitzenden Viktor Orbán zuschreibt.[653]

Obwohl in einer Regierungserklärung vom Mai 1994 die ungarischen Nationalitäten im Ausland als Teil der ungarischen Kulturnation und die mit ihnen zusammenhängende Politik als wichtiger Aspekt der Außenpolitik und Solidarität bezeichnet wurde,[654] trat die Frage der Auslandsungarn, der bei der Vorgängerregierung noch Priorität eingeräumt worden war, bei Horn hinter das Ziel der euro-atlantischen Integration (Aufnahme in die NATO und die Europäische Union) und der Schaffung von ausgeglichenen Nachbarschaftsverhältnissen, insbesondere mit der Slowakei und Rumänien, zurück.[655] Die Kritik an der Vorgängerregierung, die nicht in der Lage gewesen war die Beziehungen zu den Nachbarstaaten zu entschärfen und abschließend zu regeln, floss auch in die Wahlprogramme der beiden neuen Regierungsparteien ein. Ziel der Kritik war es, das Gleichgewicht wiederherzustellen, dass laut der sozialistisch-liberalen Koalition anfangs auch bei der Antall-Regierung im außenpolitischen Trias bestanden hatte, denn darüber existierte ihrer Meinung nach ein Konsens zwischen allen Parteien. Worin diese „Einigkeit" bestand, ist schwierig festzustellen, jedoch ist es unstreitig, das in einigen Kernfragen (z.B. der ukrainisch-ungarische Grundlagenvertrag von 1993) Konsens geherrscht hatte.[656]

[653] Hauszmann (2004), S. 275, Körösényi/Fodor/Dieringer (2010), S. 386, Die Parteien erhielten folgende Prozente der Stimmen bei der Wahl: MDF: 11,7%, SZDSZ: 19,7%, FKGP: 8,8%, MSZP: 33,1%, Fidesz: 7%, KDNP: 7%

[654] Réti, György (1995): Hungary and the Problems of National Minorities, in: The Hungarian Quarterly (36), S. 70–77, S. 70

[655] Hauszmann (2004), S. 275-276

[656] Zellner/Dunay (1998), S. 230-231, Der Konsens bezog sich auf die Ziele der Außenpolitik, schloss jedoch nicht die Mittel mit ein.

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

Auch im Regierungsprogramm wurde die Wichtigkeit von guten Nachbarschaftsbeziehungen herausgekehrt und betont, dass ohne diese auch keine Verbesserung der Minderheitenrechte der Auslandsungarn erreicht werden könne. Damit drehte die neue Regierung die frühere Unterordnung der Nachbarschaftsbeziehungen unter die Minderheitenrechte (sog. Antall-Doktrin) um. Die Aussöhnung mit den Nachbarstaaten wurde außerdem als Voraussetzung für die westliche Integration gesehen. Auf diese Weise wurden die guten Nachbarschaftsbeziehungen zu einem zentralen Element für alle drei außenpolitischen Schwerpunkte.[657] Die Frage der Auslandsungarn durfte des Weiteren die Stabilität der Region auf keinen Fall gefährden.[658]

Die neue Gewichtung des außenpolitischen Trias bewirkte Veränderungen in den Bereichen Grenz- und Minderheitenpolitik. Somit erklärte sich die Regierung nun bereit, den Verzicht auf Grenzveränderungen mit in die Grundsatzverträge aufzunehmen, betonte jedoch auch weiterhin, dass ohne die Sicherstellung und Gewährung von Minderheitengarantien keine Einigung zustande kommen könne. Ein weiteres klares Signal an das Ausland war Horns Aussage, dass er Ministerpräsident von 10,5 Millionen Ungarn wäre. Damit schloss er die in Ungarn lebenden Minderheiten mit ein und die Auslandsungarn aus. Die Bindung der ungarischen Minderheiten an Ungarn sei eine historische, kulturelle und gefühlsmäßige, jedoch keine rechtliche, so Außenminister Kovács. Loyalität gehöre immer dem Staat, in dem man lebe. Damit wurde eine klare Linie zwischen staatlicher Kompetenz und dem ethnisch-kulturellen Zusammengehörigkeitsgefühl gezogen. Der Begriff Territorialautonomie fand im Regierungsprogramm und in den Reden des Ministerpräsidenten und Außenministers keine Erwähnung, die Unterstützung der kulturellen, administrativen oder regionalen Autonomie wurde jedoch in ein Positionspapier der MSZP im Mai 1994 aufgenommen.[659]

[657] Zellner/Dunay (1998), S. 233, Regierungsprogramm von 1994
[658] Bárdi (2005a), S. 541
[659] Zellner/Dunay (1998), S. 234, 238

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

8.2.1 Grundlagenverträge

Die Regierung Horn orientierte sich beim Forderungszuschnitt der Minderheitenrechte an dem gegebenen europäischen Regelungsniveau,[660] welches Antall noch als unzureichend abgewiesen hatte. Dabei ging es um die Begründung von Minderheitenrechten, den Umgang mit den schwierigen Konzepten von kollektiven Rechten und um Autonomie.[661]

8.2.1.1 Rumänien und die Slowakei

Durch die hohe Anzahl von ungarischen Minderheitenangehörigen in Rumänien (1.620.000) und der Slowakei (567.000), der zumindest latent vorhandenen minderheitenfeindlichen-nationalistischen Grundeinstellung und der geringen Anzahl von rumänischen und slowakischen Minderheiten in Ungarn, fehlte es an der politischen Reziprozität, was den Abschluss der Grundlagenverträge grundsätzlich erschwerte.[662]

Da die Sozialistische Partei ihren Wählern bereits in ihrem Wahlprogramm einen Durchbruch in den bilateralen Beziehungen und den Grundsatzverträgen mit Rumänien und der Slowakei versprochen hatte, stand sie nun unter Zugzwang. Noch im Jahre 1994 wurden deswegen die Verhandlungen mit **Rumänien** wieder aufgenommen. Von Anfang an war klar, dass beide Seiten zum Abschluss kommen wollten. Durch den Verzicht auf Grenzveränderungen, den die ungarische Seite schon vor Verhandlungsbeginn bekannt gab, brachte sie die rumänische Gegenseite in Schwierigkeiten, da sich diese nun kooperativ in der Frage der Minderheiten zeigen musste.[663] Da Horn zudem die Beteiligung und das Vetorecht der Minderheitenorganisationen verneinte und auch nicht allen Forderungen der Verbände nachgab, rückte die Aufnahme von europäischen Regelungen in den Vordergrund. Der Einschluss von Minderheitenrechten aus dem europäischen Regelungsrahmen (wie das Kopenhagener KSZE-Dokument) erwies sich für die rumänische Regierung zumeist als unproblematisch. So blieb, neben einigen

[660] Genannt wurden: Das Kopenhagener KSZE-Dokument von 1990 und die Empfehlung 1201 der Parlamentarischen Versammlung des Europarats. Zellner/Dunay (1998), S. 235
[661] Zellner/Dunay (1998), S. 235-236
[662] Brunner/Küpper (2004), S. 74
[663] Ansicht vieler westlichen Politiker Ende 1994, Anfang 1995

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

kleinen strittigen Punkten (wie das Recht auf Parteigründung für Minderheiten oder die Rückgabe von Kircheneigentum), nur die Ratifizierung der Empfehlung 1201 der Parlamentarischen Versammlung des Europarates strittig. Diese enthielt nämlich die Möglichkeit von autonomer Minderheitenverwaltung und Kollektivrechten, womit sich Rumänien nicht einverstanden erklären konnte. Nach Absprache mit dem slowakischen Amtskollegen beschloss der rumänische Ministerpräsident die Artikel 11 und 12 der Empfehlung 1201,[664] die sich auf die Autonomie und Kollektivrechte beziehen, in einer Fußnote im Vertrag als rechtlich irrelevant zu erklären. Damit ist Rumänien rechtlich nicht zur Gewährleistung der Territorialautonomie verpflichtet.[665] Der wachsende westliche Druck auf beide Seiten und eine Erklärung der Führer mehrerer Minderheitengruppen der Auslandsungarn und ungarischer Regierungsmitglieder im Sommer 1996 zugunsten von Autonomiebestrebungen, welche scharf vom westlichen Ausland verurteilt wurden, steigerte die Kompromissbereitschaft auf beiden Seiten. Des Weiteren standen Wahlen in Rumänien an und ein Durchbruch in den Verhandlungen wäre als Erfolg der Regierungspartei zu Gute gekommen. So kam es nach langen und schwierigen Beratungen am 16. September 1996 endlich zum Vertragsabschluss des „Vertrages über gegenseitiges Verständnis, Kooperation und gute Nachbarschaft“ und noch im selben Jahr zur Ratifizierung in beiden Ländern. Allerdings musste Ungarn dafür jede Autonomieforderung aufgeben.[666]

Im Vertrag wurden die KSZE-Standards (Art. 1) festgehalten und die Empfehlung 1201 (Art. 5), unter Ausschluss der darin enthaltenen kollektiv- und autonomierechtlichen Bestimmungen, gewährt. Einer endgültigen Festschreibung von letzterem steht die Öffnungsklausel (Art. 15) entgegen, wodurch zukünftige, von den Parteien eingegangene weitergehende Verpflichtungen automatisch in den Vertrag mit einbezogen werden. Die gewährleisteten Minderheitenrechte umfassen allgemeine Maßnahmen zur Identitätswahrung, konkrete Sprachregelungen, Namensrecht, zweisprachige Ortsschilder, die Wahrung des kulturellen und historischen Erbes, sowie ein Assimilierungsverbot und das Verbot der minderheitenfeindlichen Änderung von Bevölkerungsverhältnissen. Bei Schwierigkeiten finden die OSZE-Verfahren zur Überprüfung der minderheitlichen

[664] Zellner/Dunay (1998), S. 280-297
[665] Brunner/Küpper (2004), S. 76
[666] Zellner/Dunay (1998), S. 280-297, Auf die langwierigen Schwierigkeiten kann hier nicht genauer eingegangen werden. Fakt ist, dass der Beitritt zur NATO und EU einen deutlichen Anreiz für beide Länder lieferte um sich auf einen Grundlagenvertrag zu einigen.

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

Vertragserfüllung Anwendung. Die Implementierung des Vertrages wird von gemischten Regierungsausschüssen begleitet.[667] Im Vertrag wurden außerdem das Prinzip der territorialen Staatssouveränität (Art. 1-4) und die Verwirklichung der Prinzipien der UN-Charta festgeschrieben.[668]

Auch mit der **Slowakei** versuchte Horn die Verhandlungen wieder aufzunehmen, was durch die dortigen Parlamentswahlen jedoch erst wieder im Januar 1995 machbar war. Innerhalb weniger Monate gelang es den slowakisch-ungarischen Grundlagenvertrag abzuschließen, der am 9. März 1995 unterzeichnet und im Juni von Ungarn, im März 1996 dann von der Slowakei ratifiziert wurde. Von den vier Streitpunkten – die Grenzfrage, die Frage der Aufhebung der Benes-Dekrete, der Streit um das Gabcikovo-Nagymaros-Projekt und die Frage der Minderheitenrechte – kamen zwei nicht in den Vertrag: Das Gabcikovo-Nagymaros-Projekt und die Benes-Dekrete. Bei ersterem waren sich die Vertragspartner einig, bei letzterem weigerte sich die Slowakei hartnäckig. Dies führte zu Debatten im ungarischen Parlament, ob der Vertrag so überhaupt hätte unterzeichnet werden dürfen.[669] Die ungarische Regierung rechtfertigte die Ausklammerung der Benes-Dekrete damit, dass die Regelung dieses Kontextes auch einem viel größeren europäischen Staat, nämlich Deutschland nicht gelungen sei.[670]

In der Slowakei diskutierte das Parlament ähnlich wie das rumänische über die Empfehlung 1201 der Parlamentarischen Versammlung des Europarates. Problematisch waren auch hier die kollektiven Rechte und die Autonomiefrage. Die Slowakei sah in dem Passus „zum Schutz der Rechte der Personen“, die zur Minderheit gehören und „unter Achtung der individuellen Menschen- und Bürgerrechte“ eine Beschränkung der Autonomieregelung. Da jedoch der Autonomieanspruch als Individualrecht formuliert wird und die positive Diskriminierung zugunsten von nationalen Minderheiten nicht im Widerspruch zu den Menschenrechten steht, greift das hier nicht. Das verabschiedete

[667] Tontsch (2004), S. 61-63
[668] Voigt, Katrin (2005): Der Schutz nationaler ungarischer Minderheiten durch ihren Ursprungsstaat aufgrund des ungarischen Statusgesetzes und dessen Vereinbarkeit mit dem Völkerrecht (= Europäische Hochschulschriften Reihe 2, Rechtswissenschaft, Bd. 4260), Frankfurt am Main [u.a.]: Lang, Peter Frankfurt, S. 110-111
[669] Zellner/Dunay (1998), S. 332-336, Die Benes-Dekrete machen alle Ungarn und Deutschen für Kriegsverbrechen im Zweiten Weltkrieg verantwortlich.
[670] Hauszmann, Janos (1995): Der slowakisch-ungarische Grundlagenvertrag. Ungarische Außenpolitik im Rahmen des europäischen Stabilisierungsprozesses, in: Osteuropa (9), S. A521-A527, S. A522

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

Interpretationsdokument des Parlamentes ist völkerrechtlich irrelevant.[671] Damit hat die Slowakei im Gegensatz zu Rumänien die Empfehlung 1201 komplett angenommen. Die einseitige Erklärung des Nationalrates, welcher der Ratifizierung zustimmte, jedoch die kollektiven Rechte, Schaffung von autonomen Strukturen und besonderen Statuten auf ethnischer Grundlage ablehnte, ist ebenfalls nicht rechtlich bindend.[672]

Im Grundlagenvertrag erklärten beide Parteien, dass der Schutz der nationalen Minderheiten und der Rechte und Freiheiten der Minderheitenangehörigen Bestandteil des internationalen Menschenrechtsschutzes sei und in den Rahmen der internationalen Zusammenarbeit falle. Damit stelle der Minderheitenschutz keine innere Angelegenheit der Staaten dar. Die Minderheiten haben ein Recht auf Selbstbestimmung, welches keine negativen Auswirkungen haben darf, sie sind gleichberechtigt vor Gesetz und es besteht ein Diskriminierungsverbot aufgrund nationaler Minderheitenzugehörigkeit. Angehörige der Minderheiten haben das Recht einzeln oder gemeinsam mit anderen Minderheitenmitgliedern ihre ethnische, kulturelle, sprachliche und religiöse Identität auszudrücken, zu bewahren und zu entwickeln. Jegliche Assimilierung, sowie Bevölkerungsänderungen in Minderheitengebieten sind untersagt. Nach Art. 15 haben die Minderheiten das Recht um ihre Identität zu pflegen, eigene Organisationen, Vereinigungen und politische Parteien, sowie Bildungs-, Kultur- und Religionsinstitutionen zu gründen und zu entwickeln. Auch die politische Partizipation auf lokaler und nationaler Ebene, die Nutzung der Muttersprache sowohl im privaten und öffentlichen Bereich als auch, im Amtsverkehr (Gericht und Behörden), die Nutzung der Vor- und Zunamen und topographischen Bezeichnungen in der Muttersprache, muttersprachliche Bildung und der Zugang zu eigenen Massenmedien ist gesichert. Die gemischte Kommission für den Mechanismus zur Umsetzung des Abkommens wurde durch ein Protokoll im November 1998 (bereits unter der Orbán I Regierung) geschaffen.[673] Wichtig ist noch zu betonen, das die gewährten Minderheitenrechte nicht zur Bedrohung der Souveränität und territorialen Einheit der Slowakei und zu Diskriminierung anderer Staatsbürger führen dürfen.[674] Jedoch muss auch herausgestrichen werden, dass die gewährten Minderheitenrechte über den internationalen Regelungsrahmen hinausgehen.[675]

[671] Brunner/Küpper (2004), S. 75-76
[672] Hofmann (2005), S. 33-34, Zellner/Dunay (1998), S. 337-339, 341
[673] Hofmann (2005), S. 34-35
[674] Ebd. (2005), S. 10, 12-14, 23
[675] Zellner/Dunay (1998), S. 344

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

Die Vertragsabschlüsse mit Rumänien und der Slowakei standen unter hohem politischen und zeitlichen Druck, den insbesondere die Vereinigten Staaten von Amerika und die Europäische Union (EU) ausübten.[676] Zum Abschluss trug auch die kurze Krise 1996 bei, ausgelöst durch das erste ungarisch-ungarische Treffen, an dem die ungarische Regierung, ungarische Parlamentsparteien und die Vertreter der Auslandsungarn teilnahmen. Die Konferenz war dem Zweck gewidmet die Beziehungen zwischen der Republik Ungarn und den Gemeinschaften der Auslandsungarn zu definieren, politisch-strategische Fragen zu diskutieren und einen gemeinsamen Standpunkt zu finden.[677] Dabei entstand eine Erklärung zugunsten einer positiven Stellung der Regierung zu kollektiven Rechten und Autonomie. Deutschland, die USA und die Nachbarländer reagierten umgehend mit Kritik und warnten vor einem Rückfall in die Politik der Vorgängerregierung. Der Ministerpräsident und sein Außenminister reagierten prompt und beteuerten, dass sich die Minderheitenpolitik der Regierung nicht geändert hätte. Jedoch gerieten sie dadurch auch in Zugzwang, was den Abschluss der Grundlagenverträge und größere Kompromissbereitschaft förderte. Des Weiteren liefen, wie bereits erwähnt, auch Konsultationen zwischen Rumänien und der Slowakei, die sich über den Inhalt und die Vorgehensweise bei den Verhandlungen absprachen und dadurch eine stärkere Position erzielen konnten.[678]

Die Regierung sah es als besonderen Erfolg an, dass Rumänien und die Slowakei sich am Ende bereit erklärten drei Dokumente über Minderheitenrechte als rechtlich verbindlich anzuerkennen, die bis dahin nur zum Soft Law gehörten: Das Kopenhagener Dokument der OSZE, die Empfehlung 1201 des Europarates und die UN-Minderheitendeklaration von 1992.[679] Die Festschreibung des KSZE/OZE Standards in Minderheitenfragen durch die Verträge stellte die Minderheitenrechte in den drei Ländern auf die gleiche Grundlage. Gleichzeitig wurden jedoch in beiden Verträgen ausdrücklich die Loyalitäts- und Rechtstreuepflichten der Minderheiten (ihrem Wohnsitzstaat gegenüber) unterstrichen.[680]

[676] Schmidt-Schweizer (2007), S. 301
[677] Pesti (2006), S. 318-319
[678] Zellner/Dunay (1998), S. 241-242, 282-283, 332
[679] Pesti (2006), S. 316
[680] Tontsch (2004), S. 61

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

Schwachpunkte der Grundlagenverträge sind ihre oft unscharfen Formulierungen, die Raum für Auslegung lassen und ein fehlendes Sanktionssystem. Zwar wird die Umsetzung von gemischten Regierungsausschüssen begleitet, jedoch sieht man am Beispiel der Slowakei wie lange die Einrichtung eines solchen Ausschusses dauern kann zumal die Effektivität derselben auch fraglich ist. Durch die Einbettung der Verträge in den Stabilitäts-Pakt der Europäischen Union für EU-Anwärter, an dem alle drei Länder teilnahmen, könnte die Einbeziehung der OSZE in die Vertragsumsetzung diese Schwierigkeiten eventuell mittelbar ausgleichen.[681]

8.2.1.2 Kroatien und Serbien

Mit **Kroatien** entstand ebenfalls im Frühjahr 1995 ein wechselseitiges Minderheitenschutzabkommen, das unter anderem auf der Empfehlung 1201 der Parlamentarischen Versammlung des Europarates beruhte und der kroatischen Regierung die Verpflichtung auferlegte, sich um die Rückkehr der ungarischen Flüchtlinge in ihre Siedlungsgebiete (Art. 10) zu bemühen.[682] Die Präambel des Abkommens sagt aus, dass der Schutz der Minderheiten zu den kulturellen Werten der Staaten beiträgt und die Bewahrung und Entwicklung der nationalen Identitäten, ihre Integration bei Bewahrung von Differenz und effektiver Partizipation auf dem höchsten Stand des Rechtsschutzes stehen solle. Gesichert werden die Rechte der Minderheiten auf Unterstützung der zweisprachigen oder muttersprachlichen Bildung (Art. 2), die Unterstützung bei Gründung von Kultur- und Bildungseinrichtungen (Art. 3), die Sprachfreiheit, das Recht auf den Familien- und Vornamen, sowie Ortsnamen in der jeweiligen Muttersprache (Art.4), die Ausübung der Religion in der Muttersprache (Art. 6) und das Recht auf Informationen durch die Medien in der Muttersprache (Art. 5). Die Bewahrung der jeweiligen Identität soll mit Hilfe von bilateralen wirtschaftlichen Aktivitäten gefördert, und im Bereich der Erziehung, Kultur, Medien und Wissenschaft (Art. 1) garantiert werden. Unterstützt werden auch grenzüberschreitende Kooperationen, insbesondere auf dem Gebiet des Handels und der Wirtschaft und Forschungen über die Rechte, Geschichte und Gegenwart der Minderheiten (Art. 7). Das Recht auf nationale, regionale und lokale Partizipation der Minderheiten (Art. 8) wird von dem Verbot des Gerrymanderings (Art. 9) unterstützt.

[681] Tontsch (2004), 63-64
[682] Zellner/Dunay (1998), S. 365, Brunner/Küpper (2004), S. 73

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

Außerdem wird der direkte und freie Verkehr der Minderheiten mit ihren Herkunftsstaaten und öffentlichen Institutionen (Art. 11) gewährleistet. Ein intergouvernementaler Ausschuss mit Mitgliedern der Minderheiten, denen ein Vorschlagsrecht zusteht, soll eingesetzt werden (Art. 16).[683]

Gegenüber **Serbien** behielt Horn die UN-Sanktionspolitik bei, da durch die nationalistische Haltung des serbischen Regimes Verhandlungen über die Situation der Auslandsungarn in der Vojvodina zu dieser Zeit grundsätzlich ausgeschlossen gewesen wären. Die bereits erwähnte Problematik der Ansiedlung von anderen Ethnien in der Vojvodina, die Enteignungen und die Zwangsrekrutierungen trafen die ungarische Minorität ab 1995 erneut.[684] Der ungarische Außenminister László Kovács sprach diese Problematik dann auch bei der Generalversammlung der UN an, was jedoch keine Veränderungen brachte.[685]

8.2.2 Kritik im Inland

Der Tradition zur Sicherung der Minderheitenrechte im Inland folgend, veranlasste die Regierung im Sommer 1995 die Wahl eines Minderheiten-Ombudsmannes (offiziell „Parlamentarischer Beauftragter für die Nationalen und Ethnischen Minderheiten“),[686] der Abhilfe schaffen sollte, wenn durch Maßnahmen oder Unterlassungen von staatlichen Behörden oder Ämtern die verfassungsrechtlich gewährten Rechte der Minderheiten verletzt wurden. Zusätzlich trat 1996 das neue Mediengesetz[687] in Kraft, welches die öffentlich-rechtlichen Medien dazu verpflichtete Nachrichten und kulturelle Programme auch in den Minderheitensprachen auszustrahlen. Der Minderheitenschutz wurde des Weiteren durch die Änderung des Strafgesetzbuches verstärkt (Strafverfolgung bei Diskriminierungsdelikten), es wurde das Unterrichts- und Minderheitengesetz

[683] Marko/Geistlinger, S. 62-63
[684] Zellner/Dunay (1998), S. 351-362, Ein Abkommen über die Minderheiten wurde erst 2003 geschlossen. Die Vojvodina bekam erst im November 2009 ihren Autonomiestatus zurück. Ungarn hatte darauf keinen Einfluss. Origo: »Elfogadták a Vajdaság autonómiáját megerősítő új alaptörvényt«, www.origo.hu /itthon/20091130-jovahagytak-vajdasag-uj-alaptorvenyet.html vom 16.09.2014.
[685] Szilágyi, Imre (2011): Magyarország és Szerbia viszony a rendszerváltás óta eltelt időszakban, in: Külügyi Szemle (4), S. 80–94, S. 82-83
[686] Das Amt gab es bis Ende 2011, dann wurde er von der jetzigen Regierung abgeschafft. Amt des Ombudsmannes für die Rechte der nationalen und ethnischen Minderheiten: Pressekonferenz, Budapest 2011
[687] Republik Ungarn: 1996. évi I. törvény a rádiózásról és televíziózásról

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

angepasst und die finanziellen Zuwendungen für den Minderheitenunterricht erhöht. Für die bessere Verteilung von Finanzmitteln gründete die Regierung außerdem die Stiftungen „Für die Nationalen und Ethnischen Minderheiten in Ungarn“ und „Für das Zigeunertum in Ungarn“. Zwar blieben noch einige Fragen am Ende der Regierungsperiode offen, wie die parlamentarische Vertretung der Minderheiten, die Finanzierung des Minderheitenunterrichts in kleineren Ortschaften und Gemeinden und die Kontrolle der Stiftungen, trotzdem konnte die Horn-Regierung auf eine positive Entwicklung in der Minderheitenpolitik im In- und Ausland verweisen.[688]

Eine große Veränderung leitete der verantwortliche Staatssekretär für die Auslandsungarn, Csaba Tabajdi im Amt des Ministerpräsidenten ein. Die Unterstützungs- und Finanzierungspolitik wurde unter seiner Regie derart umgestaltet, dass die klein- und mittelständischen Unternehmen, die zur wirtschaftlichen Verbesserung der Auslandsungarn im Heimatland beitragen konnten und für ihre Modernisierung finanzielle Mittel benötigten, mit Krediten, Manager-Fortbildungen, Austauschprogrammen und ähnlichen Projekten unterstützt wurden. Die unter der Antall-Regierung entstandenen privaten Stiftungen wurden in diesem Rahmen in öffentliche Einrichtungen umgewandelt, die mit Kuratorien vor Ort zusammenarbeiteten. Zwar stießen die Veränderungen auf einige Schwierigkeiten, die Regierung konnte damit jedoch auch Ergebnisse vorweisen. Die verschiedenen Programme wurde auch von der Folgeregierung genutzt.[689]

8.2.3 Zusammenfassung

Die Opposition kritisierte von Beginn an die Versprechungen der Regierung und befürchtete, dass diese die finanziellen Hilfen für die Minderheitenorganisationen in Rumänien und der Slowakei kürzen, „Duna televizió“ abschaffen und das Amt für Auslandsungarn schließen könnte. Diese Angst erwies sich als unbegründet. Die Annahme, dass die Horn-Regierung in den Grundlagenverträgen die Grenzen endgültig festschreiben und auf kollektive Rechte und Autonomie verzichten würde, bewahrheitete sich allerdings und so wurden die Grundsatzverträge zum Zielpunkt der Oppositionskritik.[690]

[688] Schmidt-Schweizer (2007), S. 311-313
[689] Pesti (2006), S. 318-319
[690] Zellner/Dunay (1998), S. 235

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

Insbesondere wurden die ungeklärten Punkte in den Verträgen, wie die Frage der Benes-Dekrete in der Slowakei und die der unabhängigen ungarischen Universität und den Enteignungen in Rumänien angesprochen. Außerdem fehlte das zweiseitige und internationale Monitoring als Kontrollinstanz. Kritik traf die Regierung auch wegen der Negierung der Antall-Doktrin und dem Ausschluss der territorialen Autonomie durch Rumänien und die Slowakei, die in der Empfehlung 1201 enthalten ist. Als problematisch wurde die Tatsache angesehen, dass ein Großteil der im Grundlagenvertrag mit der Slowakei festgelegten Minderheitenrechte der internen Rechtsordnung und nicht dem internationalem Recht unterlagen. Dies eröffnete insbesondere Meciar die Möglichkeit minderheitenfeindliche Regelungen zu treffen.[691]

György Réti (damals ungarisches Botschaftsmitglied in Rom) erhoffte sich 1995 von den Grundlagenverträgen mit der Slowakei und Rumänien den Anfang eines Prozesses, der dem historischen Ausgleich von Deutschland und Frankreich nach dem Zweiten Weltkrieg ähnelte und das sei was „die Region dringend" benötigte.[692] Der slowakische Staatspräsident Kovác schloss sich dieser Ansicht an, und sah in den Verträgen den ersten Schritt zur Aussöhnung mit Ungarn.[693]

Die ersten Reaktionen auf den Grundlagenvertrag mit der Slowakei in der ungarischen Presse kritisierten die einseitige Darstellung der Regierung und der Opposition, die jeweils nur ihren eigenen Standpunkt verteidigten und dabei die Realität aus den Augen verlören. Dabei wurden insbesondere die patriotischen politischen Parolen der Opposition verurteilt, die der Regierung den Verkauf des Vaterlandes vorwarfen und ignorierten, dass mit dem Vertrag das in Europa gegenwärtige Maximum erreicht und endlich eine völkerrechtliche Grundlage geschaffen wurde, auf die sich berufen werden konnte. Der ewige historische Rückblick der Opposition würde nur die nationalen Gemüter erhitzen und sei der internationalen Eingliederung Ungarns und der Verbesserung der Situation der Auslandsungarn abträglich. Außerdem habe die MDF selbst, ohne Zwang von außen, den Abschluss der Verträge angeschoben und dann im Grunde selbst boykottiert um nicht unterzeichnen zu müssen. Auf der anderen Seite traf die ungarische Regierung die Kritik, die Opposition nicht genügend in die Ausarbeitung des

[691] Pesti (2006), S. 317
[692] Réti (1995), S. 75
[693] Riemer (1997), S. 268

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

Vertrages mit einbezogen zu haben. Einige ehemalige Regierungsmitglieder und Berater der Antall-Regierung äußerten sich übrigens positiv zu dem Vertrag. So meinte Géza Jeszenszky (ehemaliger Außenminister), dass das Regelungswerk nicht in allen Details schlecht wäre, sondern durchaus akzeptable, gute Elemente enthielte, Géza Entz (Minderheiten-Experte) war sich sicher, dass der verstorbene Ministerpräsident den Vertrag wärmstens begrüßt hätte, und Gusztáv Molnár (Regierungs-Berater) mahnte die Opposition zur Besonnenheit bei der Beurteilung des Vertrages. In der Slowakei gab es ähnliche Kontroversen, und so bekam die Regierung durch einen Misstrauensantrag der Opposition Schwierigkeiten und musste sich den Vorwurf gefallen lassen, für den Tod der slowakischen Nation verantwortlich zu sein. Die Unbesonnenheit und fehlende Objektivität der Parlamentarier in beiden Ländern, trug nach Meinung von Pál Léderer (Népszabadság) nicht zur historischen Aussöhnung bei, sondern beschwor einen innenpolitischen Zielen dienenden Nervenkrieg. Der Autor sah nach dem Abschluss der Verträge folgenden Handlungsbedarf gegeben: a.) die Regierung müsse der Öffentlichkeit klar machen, dass es sich bei den Verträgen nur um den Anfang einer langsamen und mühsamen Entwicklung handle, b.) die Opposition müsse ihr gefährliches Schattenboxen aufgeben und mit Hilfe der Schaffung eines außen-politischen Konsenses mit der Regierung die Umsetzung der Verträge verwirklichen und c.) das europäische Ausland, was auf den Abschluss der Verträge gedrängt hatte, müsse nun auch Hilfestellung bei der Annäherung der Länder in Ostmitteleuropa leisten. Die sozial-liberale Regierung habe mit der Unterzeichnung der Verträge im Grunde nur zugegeben, was auch die MDF-Regierung unter Antall eigentlich schon wusste: dass das von Antall heraufbeschworene utopische „Paradies“ für die Auslandsungarn eine Illusion sei und die Minderheitenrechte für die ungarischen Minderheiten im Ausland nur vor Ort erkämpft werden könnten. Wichtig ist auch zu erwähnen, dass die in Ungarn lebenden Minderheiten weder im Vorfeld noch nach Abschluss der Verträge gefragt wurden, ob sie ihre Interessen verwirklicht sähen und mit dem Abkommen zufrieden seien.[694]

[694] Hauszmann (1995), S. A522-A527, Der Artikel enthält Auszüge aus fünf verschiedenen Tageszeitungen Ungarns: Népszava, Népszabadság, Beszélö, Respublika und Magyar Hírlap

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

MSZP und SZDSZ sahen die Frage der Auslandsungarn nicht als geschichtliche oder nationale Mission an, sondern behandelten sie aus der Sicht des Verfassungsrechts und der persönlichen Verantwortung. Die Auslandsungarn stellten für sie nicht einen Teil der Nation, sondern eher eine benachteiligte Gruppe dar.[695] Außerdem ging die Horn-Regierung davon aus, dass die Erreichung des Maximalschutzes der Minderheiten nur im Rahmen der europäischen Integration von statten gehen könne, und so nahmen sie eine vorübergehende Verschlechterung der Minderheitensituation im Ausland in Kauf.[696] Die Regierung stellte beim außenpolitischen Trias die Integration in den Westen an erste Stelle, dieser waren die Nachbarschaftsbeziehungen untergeordnet und zum Schluss stand die Minderheitenpolitik. Dies bedeutete keine vollständige Ignorierung der Minderheitenproblematik, sondern ein Umdenken und ein reduziertes Forderungsniveau. Von der Horn Regierung wurde die Sicherung des Minderheiten-schutzes auf bilateraler Ebene gesehen, wobei das angestrebte Regelungsniveau dem des europäischen Konsenses entsprach. Durch die sozial-liberale Regierung wurde das ethnopolitisch geprägte Verständnis der Nation relativiert und das Selbstbestimmungs-recht als Begründungsprinzip für die Minderheitenrechte aufgegeben. Die klare Abgrenzung zwischen staatlicher Kompetenz und der ethnisch geprägten Fürsorge, sowie die Negierung des de-facto Vetorechts der Auslandsungarn gaben der Regierung einen weiteren Spielraum und Handlungskompetenz in einem problematischen außen-politischen Themenfeld zurück. Mit dieser Einstellung entsprach die MSZP-SZDSZ Koalition den westeuropäischen Standards und Anforderungen und trug damit maß-geblich zur Westintegration Ungarns bei.[697]

Durch die Grundlagenverträge strebte die sozialistische Regierung eine allgemeine und friedliche Regelung der Nachbarschaftsbeziehungen und eine langfristige Lösung der Minderheitenprobleme im europäischen Rahmen an, und konnte dabei auch auf Mit-wirkung und Akzeptanz der Nachbarstaaten rechnen.[698] Der durchgängig gemäßigtere Ton in der Außenpolitik der Horn-Regierung brachte eine spürbare Entspannung der Nachbarschaftsverhältnisse und eine Sicherung der Minderheitenrechte der Auslands-ungarn mit sich. Jedoch muss auch betont werden, dass die Entwicklung der Situation

[695] Bárdi (2005a), S. 541
[696] Schmidt-Schweizer (2007), S. 302
[697] Zellner/Dunay (1998), S. 242-243
[698] Schmidt-Schweizer (2007), S. 382

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

der ungarischen Minderheiten nur teilweise von den geschlossenen Grundlagenverträgen verändert wurde. Obwohl der Vertrag mit der Slowakei großzügiger gegenüber den Auslandsungarn formuliert war, trat in Rumänien, auch durch die Regierungsbeteiligung der RMDSZ, eine Verbesserung der Lage ein. Daran kann man erkennen, dass für die Lage der Minderheiten immer die innenpolitischen Kräfte verantwortlich sind, welche natürlich bis zu einem gewissen Grad vom Verhalten der ungarischen Regierungen und der ungarischen Politik beeinflusst werden.[699] Weitere außenpolitische Folgen der Grundlagenverträge waren die Erfüllung der Voraussetzungen für die Integration in die Organisationen der Westeuropäischen Staaten und das Entstehen einer Ausgangsbasis für regionale Kooperation.[700]

Durch die Krise 1996 (die Erklärung zu den Autonomiebestrebungen) wurde die Problematik der wachsenden Eigenständigkeit des Amtes für Auslandsungarn deutlich, welches das einheitliche Auftreten der ungarischen Außenpolitik schwächte und den Verdacht der Nachbarstaaten erweckte.[701]

[699] Pesti (2006), S. 318
[700] Schmidt-Schweizer (2007), S. 302
[701] Zellner/Dunay (1998), S. 212

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

8.3 Die Orbán-Regierung I. (1998-2002)

Im Mai 1998 kam es wegen des einschneidenden Sparkurses der Regierung zu einem erneuten Regierungswechsel. Es gewann der konservativ-liberal ausgerichtete Bund der Jungen Demokraten – Ungarische Bürgerliche Partei (Fidesz-MPP) mit 38,3 Prozent der Mandate. Die Fidesz-MPP ging eine Koalition mit der MDF (4,4 Prozent) und der Unabhängigen Partei der kleinen Landwirte (FKGP 12,4 Prozent) ein. Ministerpräsident wurde Viktor Orbán. Die ehemaligen Regierungsparteien MSZP und SZDSZ erhielten nur noch 34,7, beziehungsweise 6,2 Prozent der Wählerstimmen. Außerdem zog die radikal-nationalistische Partei der Ungarischen Wahrheit und Leben (Magyar Igazság és Élet Pártja, MIÉP) mit 3,7 Prozent ins Parlament ein.[702]

Als Opposition hatten die konservativen Kräfte die Grundlagenverträge bei der Ratifizierung aufs Schärfste verurteilt, da die Regelungen in der Autonomiefrage für sie nicht zur Gänze geklärt worden waren. So hatten ihrer Meinung nach die Verträge einen Gegenwartszustand fixiert, der die Entwicklung von mehr Minderheitenrechten in der Zukunft ausschloss.[703] Noch in der Wahlnacht erklärte Ministerpräsident Orbán, dass die Grenzen des ungarischen Staates und der ungarischen Nation nicht übereinstimmten, die drei Millionen Auslandsungarn der Nachbarländer eine untrennbare Familie mit den zehn Millionen Einwohnern Ungarns bildeten und das Ziel seiner Regierung die grenzüberschreitende Wiedervereinigung der ungarischen Nation sei.[704]

Nach dem Regierungsantritt kam es in der Außenpolitik in Bezug auf die Auslandsungarn und ihre Belange unter Orbán jedoch erstmals zu einer Periode des Stillstands, obwohl ein Handlungsbedarf bereits bei Amtsantritt der Regierung festgestellt wurde.[705] Dies war erstaunlich, da aufgrund der Kampagnen und des Regierungsprogramms eigentlich eine aktivere Minderheitenpolitik gegenüber den Auslandsungarn zu erwarten

[702] Hauszmann (2004), S. 277, Der Sparkurs wurde nach dem Finanzminister Lajos Bokros, Bokros-csomag (Bokros-Paket) benannt. Die MIÉP schaffte den Einzug ins Parlament durch die Vier-Prozent-Hürde. Bei den nächsten Wahlen wurde die Grenze auf fünf Prozent erhöht, womit die Partei es nicht mehr ins Parlament schaffte.
Körösényi/Fodor/Dieringer (2010), S. 386, Die Parteien erhielten folgende Prozente der Stimmen bei der Wahl: MDF: 2,8%, SZDSZ: 7,6%, FKGP: 13,2%, MSZP: 32,8%, Fidesz: 29,5%, MIÉP: 5,5%
[703] Zellner/Dunay (1998), S. 293
[704] Hummer, Waldemar (2005): Das ungarische Statusgesetz. Völkerrechtliche und europarechtliche Implikationen, in: AWR-Bulletin Vierteljahresschrift für Flüchtlingsfragen (1), S. 78–102, S. 78
[705] Schmidt-Schweizer (2007), S. 356, 359

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

gewesen wäre, und da sich zu diesem Zeitpunkt das internationale Parkett (Beitritt zur NATO), relativ günstig dafür gezeigt hätte, insbesondere in Rumänien und der Slowakei mit der Einbeziehung der ungarischen Minderheitenparteien in die Regierungskoalitionen.[706] Die Prioritäten in den ersten beiden Jahren lagen jedoch nicht bei der Nachbarschaftspolitik, sondern auf der euro-atlantischen Integration. Danach trat eine Schwerpunktverschiebung Richtung „ethnopolitics"[707] ein, welche dem Geist der Antall-Regierung folgte und zu kontroversen nationalpolitischen Minderheitenentscheidungen führte. Im Gegensatz zu ihren Vorgängern setzten die Amtierenden auf kurzfristige und direkte Maßnahmen, welche den Auslandsungarn umfassende, rechtlich verbindliche Unterstützung und Begünstigungen durch Ungarn gewährten. Diese wurden jedoch im Alleingang und ohne Absprache mit den Nachbarstaaten[708] durch die Verabschiedung des so genannten Statusgesetzes[709] im Sommer 2001 beschlossen und 2002 in Kraft gesetzt.[710] Im Folgenden soll die Verabschiedung des Gesetzes, die Kritik im In- und Ausland, sowie weitere Schwierigkeiten dargelegt werden.

8.3.1 Entstehung und Inhalt des Statusgesetzes

Die Vorbereitungen des „Gesetzes über die in den Nachbarstaaten lebenden Ungarn" (das sogenannte Statusgesetz)[711] begannen im Herbst 1999 auf Drängen der **Ungarischen Ständigen Konferenz** (Magyar Állandó Értekezlet, **MÁÉRT**). Letztere entstand als gemeinsame Plattform der ungarischen Regierung, der ungarischen

[706] Pesti (2006), S. 319
[707] Kiss, László J. (2002): Hungary´s Foreign Policies Towards Its Neighbors and Perspectives of Hungarian Foreign Policy, Budapest, in: Foreign Policy Review, S. 3–7, S. 5
[708] Schmidt-Schweizer (2007), S. 382
[709] Republik Ungarn: 2001. évi LXII. törvény a szomszédos államokban élő magyarokról (Gesetz LXII/ 2001: „Gesetz über die in den Nachbarstaaten lebenden Ungarn"), Budapest 2001, www.net.jogtar.hu/jr/ gen/hjegy_doc.cgi?docid=A01000 62.TV vom 21.11.2012
[710] Es werden im Folgenden nur die wichtigsten Punkte der außenpolitischen und rechtlichen Diskussion des Statusgesetzes dargelegt. Eine genaue Analyse würde den Rahmen sprengen. Mehr dazu bei: Kántor, Zoltán (Hg.) (2004): The Hungarian Status Law. Nation Building and/or Minority Protection (= 21st Century COE Program Slavic Eurasian Studies, Band 4), Sapporo, Ieda, Osamu/Majtényi, Balázs (Hg.) (2006): Beyond sovereignty. From status law to transnational citizenship? (= 21st Century COE Program Slavic Eurasian Studies, Band 9), Sapporo
[711] Gesetzestexte, Berichte und Abkommen zum Statusgesetz unter: Hilpold, Peter/Perathoner, Christoph (2006): Die Schutzfunktion des Mutterstaates im Minderheitenrecht (The "kin-state"). Eine völkerrechtliche und europarechtliche Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung der Schutzfunktion Österreichs gegenüber der deutsch- und ladinischsprachigen Volksgruppe in Südtirol sowie der Diskussion um das ungarische Statusgesetz, Berlin [u.a.]: BWV, Berliner Wiss.-Verl. [u.a.], S. 121-288

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

Parlamentsparteien, sowie der regional oder parlamentarisch gewählten Vertreter der Auslandsungarn im Frühjahr 1999. Einberufen wurde die MÁÉRT wenigstens einmal im Jahr vom ungarischen Ministerpräsidenten. Das primäre Beschäftigungsfeld der Konferenz war die Aufdeckung und Beschäftigung von und mit Schwierigkeiten und Problemen der ungarischen Minderheiten im Ausland. Außerdem diente es als politisch konsultatives Organ. Aus diesem Grund wurde das Gesetz in der Vorbereitungsphase im Rahmen der Ungarischen Ständigen Konferenz von der Regierung mit den verschiedenen politischen Akteuren im In- und Ausland diskutiert. Um einen breiten Konsens auch innerhalb der Gesellschaft zu erreichen führte die Regierung außerdem sehr viele Umfragen in Ungarn und bei den Auslandsungarn durch. Der Gesetzesvorschlag wurde vermutlich durch die zahlreichen Konsultationen mit über 92 Prozent vom ungarischen Parlament angenommen.[712]

Mit dem Gesetz wurde den Auslandsungarn in Slowenien, Kroatien, Rumänien, der Slowakei, Ukraine und Serbien (alle Auslandsungarn in andern Staaten wurden vom Gesetz ausgenommen) materielle und soziale Vergünstigungen, wie der erleichterte Zugang zum ungarischen Arbeitsmarkt und dem ungarischen Bildungssystem in Aussicht gestellt.[713] Auch sollte die Bindung an das Mutterland Ungarn gestärkt, der Assimilationsdruck der Nachbarstaaten gemildert und die Wahrung der nationalen Identität unterstützt werden.[714] Die Auslandsungarn sollten einen „Nationalbürger Ausweis“ oder „Ungarnausweis“ (Magyarigazolvány) beantragen können, mit dem die Ansprüche begründet und ermöglicht wurden. Um den Ausweis zu erhalten musste der Antragsteller sich nur als ethnischer Ungar bekennen und dies durch Kenntnis der Sprache oder durch Mitgliedschaft in einer ungarischen Kirche oder Organisation nachweisen.[715] Ihre nichtungarischen Familienmitglieder konnten darüber hinaus einen „Angehörigenausweis“ beantragen. Mit diesen beiden Papieren konnten die Vergünstigungen des Statusgesetzes, wie erleichterte Einreise, Ermäßigungen bei den öffentlichen Verkehrsmitteln für Studenten, Lehrer und kulturelle Einrichtungen, Gleichbehandlung im Studium und die Integration im Gesundheitswesen und Sozialversicherungssystem

[712] Pesti (2006), S. 319-320, Schmidt-Schweizer (2007), S. 383-384
[713] Schöpflin, Georg (2004): »Citizenship and Ethnicity: The Hungarian Status Law«, in: Zoltán Kántor (Hg.), The Hungarian Status Law. Nation Building and/or Minority Protection, Sapporo, S. 87–104, S. 87, 93
[714] Schmidt-Schweizer (2007), S. 383
[715] Republik Ungarn (Hg.): Magyar igazolvány és hozzátartozói igazolvány kérelmezése, www.kormanyablak.hu vom 16.09.2014.

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

erlangt werden. Daneben konnten die Auslandsungarn in ihrem Ursprungsland Beihilfen für Bildung (wie Stipendien) erhalten und Organisationen und Institutionen, die den Erhalt der ungarischen Kultur und Sprache förderten, finanzielle und immaterielle Unterstützung bekommen.[716] In der Präambel hieß es des Weiteren, dass die Auslandsungarn „Teil der einheitlichen ungarischen Nation" seien.[717]

Grund für die Schaffung des Statusgesetzes war die, von nationalistisch gesinnten Politikern angeheizte, Angst der ungarischen Regierung und der Auslandsungarn, dass mit der Mitgliedschaft in der Europäischen Union und der Übernahme des Schengen Abkommens ein „neues Trianon Syndrom", eine erneute „Zweiteilung der ungarischen Nation" erfolgen würde.[718] Dies bezog sich insbesondere auf Rumänien, Serbien und Kroatien, da klar war, dass diese Staaten erst später der EU beitreten werden.[719]

8.3.2 Außenpolitik

Die Gewährung dieser Privilegien traf im Inland und bei den Auslandsungarn wie erwartet auf breite Zustimmung, führte jedoch zu einem Konfrontationskurs mit einigen Nachbarstaaten. Die Ukraine, Serbien, Kroatien und Slowenien unterstützen das Gesetz nicht, nahmen es jedoch zur Kenntnis und verschlossen sich nicht der Ausführung desselben. Anders sah es in Rumänien und der Slowakei aus, was durch die Anzahl der dort lebenden Auslandsungarn erklärt werden kann.[720] Von diesen beiden Staaten wurde heftig Kritik geübt, die allerdings auch auf europäischer Ebene bestand und geäußert

[716] Schmidt-Schweizer (2007), S. 384, Hummer (2005), S. 87-88
[717] Ieda, Osamu (2006): »Ideological Background of the Amendment Status Law Controversy in Hungary«, in: Osamu Ieda/Balázs Majtényi (Hg.), Beyond sovereignty. From status law to transnational citizenship?, Sapporo, S. 185–213, S. 187-188
[718] Kiss (2000), S. 56
[719] Rumänien, Serbien und Kroatien gehören auch bis heute nicht den Schengen-Mitgliedsstaaten an. Nur Rumänien ist bisher Beitrittskandidat und hofft auf endgültigen Beitritt in diesem Jahr. Kroatien will seinen Beitrittsantrag Juli 2015 einreichen. Liste der Schengen-Mitgliedsstaaten, www.schengenvisainfo.com/schengen-visa-countries-list/ vom 09.04.2015, FAZ vom 02.01.2015: »Rumänien will Beitritt zum Schengen-Raum«, www.faz.net/aktuell/politik/europaeische-union/europaeische-union-rumaenien-will-beitritt-zum-schengen-raum-13349567.html vom 09.04.2015, Tiroler Tageszeitung vom 15.05.2014: »Kroatien will im Juli 2015 Antrag auf den Schengen-Beitritt stellen«, www.tt.com/home/8397845-91/kroatien-will-im-juli-2015-antrag-auf-den-schengen-beitritt-stellen.csp vom 09.04.2015
[720] Pesti (2006), S. 323

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

wurde.[721] Die **Europäische Union** war der Meinung, dass das Statusgesetz im Widerspruch zu den Grundlagenverträgen unilateral, ohne Verhandlungen oder Konsultation mit den Nachbarstaaten verabschiedet worden sei und gänzlich auf bilaterale Abmachungen verzichtete. Zudem stünde das Gesetz nicht im Einklang mit der europäischen Rechtspraxis, welche den Minderheitenschutz in erster Linie den Staaten zuordne in dem die Minderheiten ansässig sind, sondern es entfalte auch Wirkung außerhalb des ungarischen Staatsgebiets und greife damit in die Souveränitätsrechte anderer Staaten ein. Zudem bekämen die Auslandsungarn durch die Vergünstigungen Vorteile gegenüber ihren Mitbürgern, was eine positive Diskriminierung auf ethnischer Basis darstelle, und dem allgemeinen Diskriminierungsverbot in der EU widerspräche.[722] Die ungarische Regierung argumentierte damit, dass Rumänien und die Slowakei ähnlich Gesetze für ihre Minderheiten außerhalb der Grenzen verabschiedet hätten und dass das Statusgesetz weder Grenzrevisionen, noch Staatsbürgerschaft für die Auslandsungarn enthielt.[723] Dazu muss ferner gesagt werden, dass Ungarn vergleichbare Ansätze der Nachbarstaaten in Bezug auf deren Minderheiten im Ausland auf ungarischem Territorium immer unterstützte und förderte, und damit nichts forderte, was es selbst nicht zu gewähren bereit gewesen wäre.[724]

In der EU sind im Übrigen in zwölf weiteren Mitgliedsstaaten, darunter auch in den Nachbarstaaten Rumänien, Slowakei, Slowenien und Kroatien, Verfassungsnormen (Verantwortungs- oder Fürsorgeklauseln) zugunsten von Auslandsminderheiten vorhanden, die nicht Staatsbürger des verfassungsgebenden Staates sind. Eine nationale Gesetzgebung für Nicht-Staatsbürger gibt es in weiteren zehn Staaten, darunter Rumänien (1998), der Slowakei (1997) und Slowenien (1996).[725] Auch existiert eine Rechtspraxis im Bezug auf Ausweise für Minderheiten im Ausland, wie die Expaten-Karte (Expatriate Card) in der Slowakei. Der Unterschied besteht allerdings darin, dass

[721] Auf die genauere Darlegung und Argumentation der rechtlichen Problematik kann hier aus Platzgründen nicht eingegangen werden. Eine gute Zusammenfassung findet sich bei Hilpold/Perathoner (2006), S. 27-76
[722] Schmidt-Schweizer (2007), S. 384-385
[723] Dieringer, Jürgen/Schnellbach, Christoph (2011): »Hungarian Minority Policy in a Difficult Environment«, in: Stefan A. Lütgenau (Hg.), Regionalization und Minority Policies in Central Europe. Case studies from Poland, Slovakia, Hungary and Romania, Innsbruck: StudienVerlag, S. 129–146, S. 142
[724] Küpper, Herbert (2006): Nach dem "Statusgesetz". Weitere Anläufe zur Lösung der Frage der "Ungarn jenseits der Grenzen", in: Südosteuropa (1), S. 1–23, S. 6
[725] Hornburg (2009), S. 52-58

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

diese Karte dem Besitzer nur zu Privilegien in der Slowakei verhelfen und nicht wie der Ungarnausweis in Ungarn und dem Sitzstaat.[726]

Die rumänische Regierung rief kurz nach Verabschiedung des Gesetzes die sogenannte **Venedig Kommission** (European Commission for Democracy through Law)[727] des Europarates an und legte dieser ihre Kritikpunkte vor. Durch geschickte ungarische Diplomatie nahm sich die Kommission alle europäischen Statusgesetze vor und kam im Oktober 2001 zum Ergebnis, dass Minderheitenrechte zwar zumeist durch bi- oder trilaterale Abkommen geschützt würden (und dies sei auch vorzuziehen), jedoch es den Ursprungsländern nicht verboten werden könne einseitig ihre Minderheiten zu schützen und zu unterstützen. Dabei solle jedoch immer auf die Zustimmung vom betroffenen Nachbarland hingearbeitet, Diskriminierung vermieden und die Souveränität des anderen Staates gewährleistet werden. Eine Unterscheidung auf ethnischer Basis wurde von der Kommission nicht als Diskriminierung anerkannt. Dies betreffe in erster Linie die Kultur- und Bildungsbereiche, sei aber nicht abschließend. Außerdem könne der Ungarnausweis nicht als offizielles Dokument zur Identifikation der Person benutzt werden und ungarische Minderheitenorganisationen seien nicht berechtigt verwaltungstechnische Aufgaben vom Staat zu übernehmen. Die Statusbüros dürften im Wesentlichen nur eine Informationsfunktion übernehmen, für die Bestätigung der Nationalität müssten Konsulate aufgesucht werden.[728]

Missbilligung gab es des Weiteren vom OSZE-Hockkommissars für nationale Minderheiten, Rolf Ekéus, dem Europäischen Parlament, Berichterstatter Eric Jürgens und dem Kommissar für die Erweiterung der EU, Günter Verheugen.[729] Dabei kristallisierten sich der Mangel der Minderheitendefinition und die unterschiedliche Auffassung der Nation, Kulturnation vs. politische Nation, heraus. Die EU ging eher vom politischen Konzept, und die Republik Ungarn von der Kulturnation aus,[730] womit

[726] Halász, Iván/Majtényi, Balázs/Vizi, Balázs (2004): »A New Regime of Minority Protection? Preferential Treatment of Kin minorities under National and International Law«, in: Zoltán Kántor (Hg.), The Hungarian Status Law. Nation Building and/or Minority Protection, Sapporo, S. 328–349, S. 341
[727] Hummer (2005), S. 89-91, Die Entscheidungen der Venedig-Kommission sind rechtlich nicht verbindlich. Jedoch ist anerkannt, dass sie allgemeine Richtlinien für Organisationen und Regierungen etablieren.
[728] Pesti (2006), S. 323-325
[729] Hummer (2005), S. 91-93
[730] Kántor (2013), S. 234-238, Kántor, Zoltán (2006): »The Status Law Syndrome and Regional/National Identity: Hungary, Hungarians in Romania, and Romania«, in: Osamu Ieda/Uyama Tomohiko (Hg.), Reconstruction and Interaction of Slavic Eurasia and its neighbouring worlds, Sapporo, S. 141–182, S. 172-176

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

die unterschiedlichen Auffassungen leicht verdeutlicht werden können. Verheugen erklärte zudem, dass das Gesetz nicht mehr zeitgemäß wäre und forderte Ungarn auf, Österreich von den Regelungen auszunehmen, wegen der Zugehörigkeit zur EU. Dies war durch die bevorstehende Mitgliedschaft Rumäniens und der Slowakei nicht unbedingt akzeptabel für die ungarische Regierung, welche sich schließlich auf ökonomische Gründe (den höheren Lebensstandard in Österreich) als Ausschlussgrund berief.[731]

Rumänien und die **Slowakei** übernahmen die Beurteilung der EU, setzten jedoch die Schwerpunkte etwas anders. Bei ihnen stand der Eingriff in die Souveränitätsrechte und die positive Diskriminierung an erster Stelle. Das slowakische Außenministerium wies neben diesen Punkten auch darauf hin, dass durch das Statusgesetz nicht nur die Nachbarschaftsbeziehungen, sondern auch die Stabilität in Mitteleuropa gestört werden würde. Eine Einigung über die strittigen Punkte konnte die Orbán-Regierung nur noch mit Rumänien erreichen, da die Slowakei Gespräche über das Gesetz wegen ihrer anstehenden Parlamentswahlen in 2002 verschob.[732]

Kritik an der slowakischen Politik übte der Slowake Kusy, der Parallelen zu den tschechischen Minderheiten in der Slowakei zog und darlegte, dass die slowakisch-tschechische Doppelstaatsbürgerschaft akzeptiert sei und sich im Grunde nicht von der slowakisch-ungarischen unterscheide. Auch die finanzielle Unterstützung sei nichts neues, da Deutschland seit Jahren seine Minderheiten in der Slowakei fördere. Kusy sah im Statusgesetz keine Diskriminierung oder Gefahr für die slowakische Souveränität. Er bedauerte das Verhalten der slowakischen Regierung, kritisierte aber auch die „Propaganda"-Politik der Orbán-Regierung.[733]

[731] Ieda, Osamu (2004): »Post-communist Nation Building and the Status Law Syndrome in Hungary«, in: Zoltán Kántor (Hg.), The Hungarian Status Law. Nation Building and/or Minority Protection, Sapporo, S. 3–57, S. 34-35
[732] Pesti (2006), S. 323-325
[733] Kusy, Miroslav (2004): »The Status Law in the Hungarian-Slovakian Context«, in: Zoltán Kántor (Hg.), The Hungarian Status Law. Nation Building and/or Minority Protection, Sapporo, S. 303–309, S. 307-309

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

Als Reaktion auf die Entscheidung der Venedig Kommission erließ die Orbán-Regierung eine **Regierungsverordnung** (2001.XII.29), die besagte, dass ein ungarisches Konsulat oder eine Botschaft notariell beglaubigen muss, dass der Antragsteller der ungarischen Sprache mächtig ist, oder ein offizielles Dokument besitzt in dem bestätigt wird, dass er Ungar oder Mitglied einer ungarischen Organisation oder Kirche ist.[734] Kurz vor in Kraft treten des Statusgesetzes einigte sich Ungarn mit Rumänien (sog. **Einigungserklärung**) im Dezember 2001 auf Folgendes: Die Arbeitsmöglichkeit wurde von den Auslandsungarn auf alle Staatsbürger Rumäniens ausgeweitet und der Angehörigenausweis gestrichen. Dafür akzeptierte Rumänien die Tätigkeit der Statusbüros im Inland, die sich im Grunde nur als Informationsquelle betätigten, da die Ausstellung der Ungarnausweise in Ungarn erfolgen sollte.[735]

8.3.3 Kritik im Inland

Die sehr hohe Akzeptanz des Gesetzes im Parlament verschleiert die innenpolitischen Kämpfe mit Opposition und Fachleuten, welche die Orbán-Regierung austragen musste. Die Kritik war vielfältig und beinhaltete unter anderen folgende Punkte: 1.) Die Angst, das Gesetz könne bei den Auslandsungarn Hoffnungen wecken, die am Ende vielleicht nicht erfüllt werden; 2.) die Ansicht, dass die nationale Herangehensweise der Regierung, die in Europa bereits überholt sei, gewiss auf Ablehnung stoße und damit die Chance eines friedlichen Zusammenlebens mit den Nachbarstaaten und die Integration der Auslandsungarn in ihrem Ansässigkeitsstaat untergraben werde; 3.) die Vergünstigungen eine Abwanderung nach Ungarn eher beschleunigen und nicht aufhalten würden; 4.) der Fidesz das Problem nur aus politischer und rechtlicher Sicht behandele, aber den gesellschaftlichen Aspekt vernachlässige und 5.) die Budapest-Zentriertheit und die Vormundschaft Ungarns mit dem Gesetz verstärkt würde. Außerdem 6.) könnten Datenschutzschwierigkeiten auftreten, sowie 7.) eine Spaltung der Auslandsungarn in Besitzer oder Nichtbesitzer des Ungarnausweises erfolgen. Auch der Alleingang Ungarns wurde im Inland kritisiert, jedoch bezweifelten einige Stimmen, dass es bei Konsultationen von Beginn an, überhaupt zu einem Statusgesetz gekommen wäre. Allerdings ist Bárdi auch der Ansicht, dass die Mehrheitsbevölkerung

[734] Pesti (2006), S. 323-325
[735] Schmidt-Schweizer (2007), S. 385

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

der Nachbarstaaten hätte informiert werden müssen, um ein reales Bild von Ungarn zu erzeugen, dass nicht für politische Zwecke hätte missbraucht werden können.[736] Problematisch ist auch die Tatsache, dass das Gesetz eher der politischen als der rechtlichen Logik entspricht, und nicht von erfahrenen Rechtsexperten formuliert wurde.[737] Küpper schließt sich dem an, bemängelt die technisch-handwerklichen Fehler, die mangelhafte Abstimmung mit dem Ausland und die überhastete Entscheidungsfindung.[738]

8.3.4 Schwierigkeiten des Statusgesetzes

Rein rechtlich betrachtet, kann kein einziger völkerrechtlicher Vertrag gefunden werden, durch den die vom Statusgesetz angeordneten Handlungen auf dem Gebiet der Nachbarstaaten legitimiert werden könnten.[739] Kritisch gesehen werden muss auch die Frage wer und wie über die Vergabe des Ungarnausweises bestimmt,[740] denn dies wirft die bereits angesprochene Problematik der Definition von Minderheit und Nation wieder auf, welche von Forschern unterschiedlich beurteilt wurde. Die eine Seite sieht die Auslandsungarn als Teil der politischen Nation des Staates dessen Staatsbürgerschaft sie tragen, und so wird durch das Statusgesetz der Integrationsprozess der ungarischen Minderheiten im Ausland behindert (Tamás Bauer). Andere (Zoltán Kántor, Béla Bíró) sind der Überzeugung, dass die Auslandsungarn nie an der Nationsbildung der Nationalstaaten teilgenommen haben, und deswegen trotz ihres politischen „Integriertseins“ außerhalb der politischen Nation ihres Sitzstaates stehen. Des Weiteren gab es eine Diskussion über die antagonistische oder eben die zukunftsweisende Rolle des Gesetzes. Die Rückkehr zum ethnischen Nationsverständnis, zur ethnischen Gemeinschaft, die vor dem Entstehen der Staaten existierten, steht hier einem den Nationalstaat überholenden, postmodernen Staatskonzept gegenüber, dass von einem Europa der Regionen und Kulturen, und nicht der Nationalstaaten ausgeht.

[736] Pesti (2006), S. 321-323
[737] Bárdi (2005a), S. 549-550
[738] Küpper, Herbert (2004): Die Volksabstimmung über die doppelte Staatsbürgerschaft für Auslandsungarn vor dem Verfassungsgericht, in: europa ethnica - Zeitschrift für Minderheitenfragen (3/4), S. 82–96, S. 85
[739] Voigt (2005), S. 127
[740] Kántor, Zoltán (2002): »Státusztörvény és nemzetpolitika: elméleti szempontok«, in: Zoltán Kántor (Hg.), A státustörvény. Előzmények és következmények, Budapest: Teleki László Alapítvány, S. 18–28

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

Der Autor schließt sich hier Bárdi und Bauer an, die der Ansicht sind, dass das Statusgesetz das ethnische Nationsverständnis gegenüber dem Staatsbürgerverständnis gestärkt habe.[741]

Kontrovers wurde in der Politik und Öffentlichkeit auch die Frage nach der Feststellung, wer eigentlich Ungar ist diskutiert. Die Selbstdeklaration und Bestätigung durch eine Organisation der Auslandsungarn ließ großen Spielraum für Willkür. Durch den Druck der Venedig-Kommission wurden später eindeutige Kriterien (z.B. ungarische Sprachkenntnisse) aufgestellt, die jedoch das Problem nicht komplett aus der Welt schaffen konnten.[742] Die Auslandsungarn in Rumänien reagierten gemischt auf das Statusgesetz. Ältere und Teile der kulturellen Elite erklärten einen Ungarnausweis beantragen zu wollen, während jüngere, insbesondere Studenten oder Intellektuelle der Ansicht waren, dass sie keinen Ausweis benötigen würden um sich als Ungarn zu fühlen. Insbesondere der von der ungarischen Regierung betonte ökonomische Grund für das Statusgesetz verletzte den Stolz der Auslandsungarn. Einer der rumänisch-ungarischen Politiker lehnte dann auch öffentlich den Ausweis mit der Begründung ab, er benötige kein Geld. Auch die Einbeziehung der ungarischen Organisationen wurde von den Auslandsungarn nicht gern gesehen, denn sie würden keinen Verband benötigen um zu „beweisen“ wer sie sind. Außerdem kritisierten sie die Leichtigkeit mit der fast ein jeder den Ausweis erhalten könne, wobei anderen das gleiche verwehrt bliebe. Der Widerstand zeigte sich auch in der Anzahl der Anträge, die bis Juli 2003 gerade Mal ein Drittel der Berechtigten (etwa 700.000) umfasste.[743] Kis sah im Statusgesetz die Gefahr der Verschlechterung der Beziehung der Staaten zu ihren Minderheiten, das Erstarken von rechten politischen Parteien und dem damit verbundenen eingeschränkten Spielraum der Minderheitenorganisationen.[744]

[741] Bárdi (2005a), S. 552
[742] Ieda (2004), S. 21-22
[743] Stewart, Michael (2004): »The Hungarian Status Law: A New European Form of Transnational Politics?«, in: Zoltán Kántor (Hg.), The Hungarian Status Law. Nation Building and/or Minority Protection, Sapporo, S. 120–151, S. 142-144
[744] Kis, János (2004): »The Status Law: Hungary at the Crossroads«, in: Zoltán Kántor (Hg.), The Hungarian Status Law. Nation Building and/or Minority Protection, Sapporo, S. 152–176, S. 166

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

8.3.5 Zusammenfassung

In der ersten Hälfte seiner Amtszeit konnte Orbán in der Außenpolitik, die nicht die Auslandsungarn betraf, eindeutige Erfolge erzielen: Der NATO-Beitritt fand wie geplant 1999 statt und die Verhandlungen mit der Europäischen Union über den Beitritt verliefen in geordneten Bahnen. Die mit dem Statusgesetz durchgeführte national-politische Wende erweckte jedoch aufs Neue bei den Nachbarstaaten die Angst vor ungarischem Revisionismus und isolierte die Regierung auf internationalem Parkett zunehmend. Die Akzeptanz des Statusgesetzes, welches im Grunde eine positive Diskriminierung der Auslandsungarn vorsah, traf durch schlechte diplomatische Vorbereitung und mangelnde Kommunikationsfähigkeit auf Ablehnung der Nachbarstaaten und Widerstand der europäischen Institutionen. Dazu trug auch die nationalistische Rhetorik um das Gesetz bei. Der Ministerpräsident sprach im Zusammenhang mit dem Gesetz von einem „die Grenzen überbrückenden Programm der nationalen Wiedervereinigung[745] und in den Parlamentsdebatten über den Gesetzesvorschlag wies Zsolt Németh, Staatssekretär im Außenministerium, zum Beispiel darauf hin, dass das Statusgesetz der seelischen Integration und Solidaritätsstärkung zwischen den Auslandsungarn in den verschiedenen Ländern, sowie der politischen Integration diente: Die Ungarn seien damit nicht nur eine Kulturnation, sondern eine Nation mit politischem Körper. Dieser würde durch die MÁÉRT auf politischen Gebiet vertreten und repräsentiere die 15 Millionen starke ungarische Nation. Jedoch deutete er auch an, dass die Einheit der über die Grenzen reichenden ungarischen Nation durch die europäische Integration verwirklicht werden würde.[746] Durch die Ausklammerung aller andern Auslandsungarn, die nicht in den anrainenden Staaten leben, besitzt das Statusgesetz auch einen territorialen Bezug, was das Misstrauen auf Seiten der Nachbarstaaten nur weiter schürte. Österreich wurde, wie erwähnt, durch den Druck der EU von vornherein ausgeklammert.[747]

Der Premier Orbán machte außerdem von Anfang an keinen Hehl daraus, dass er die Wiedervereinigung der Ungarn ohne Grenzveränderungen anstrebte, und forderte eine ungarischsprachige Universität in Siebenbürgen, was die rumänischen Parteien 1998

[745] Schmidt-Schweizer (2007), S. 386, 389
[746] Pesti (2006), S. 320-321, Zitat: „A magyarság ma már nem csupán kulturális nemzet ilyen értelemben, hanem olyan közösség, amelynek politikai teste is van."
[747] Ieda (2004), S. 22-23

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

erboste.[748] Dies brachte die dortige Koalitionspartei RMDSZ in Schwierigkeiten.[749] Mit der Slowakei konnte durch die Teilnahme der Ungarischen Koalitionspartei (MKP), die an der Regierungskoalition teilnahm, anfangs eine Entspannung der Verhältnisse verzeichnet werden, welche zu einer verstärkten regionalen Zusammenarbeit und zur Aufstellung der gemischten Kommissionen führte, die für die Umsetzung des Grundlagenvertrages benötigt wurde. Dieser vielversprechende Beginn wurde durch die Verabschiedung des Statusgesetzes unterbrochen, das die Verschlechterung der Beziehungen herbeiführte und den politischen Bewegungsspielraum der MKP einschränkte.[750] Betont werden muss auch, dass sowohl Rumänien als auch die Slowakei bereits vor der Verabschiedung des Gesetzes die ungarische Regierung auf ihre Bedenken hinwies, Kritik übte und bilaterale Verhandlungen forderte.[751]

Die Finanzierungspolitik der ungarischen Regierung gegenüber den Auslandsungarn, ursprünglich initiiert von Csaba Tabajdi, wurde von der Orbán Regierung weitergeführt. Unter den geförderten Projekten befand sich auch die ungarische Privat-universität in Siebenbürgen, die 2001 und 2002 mit zwei Milliarden Forint unterstützt wurde.[752] Änderungen bei der Struktur gab es jedoch insoweit, dass die Projekte jetzt leistungsorientiert vergeben wurden.[753]

Noch vor den Wahlen 2002 sprachen sich Viktor Orbán, der österreichische Bundeskanzler Wolfgang Schüssel und der deutsche Bund der Vertriebenen (BdV) für eine Streichung der Benes Dekrete vor dem Beitritt der Tschechei und Slowakei zur Europäischen Union aus. Dies wiesen die Regierungen in Bratislava und Prag strikt zurück. Es kam zu einem politischen Eklat,[754] der die komplizierten Nachbarschaftsbeziehungen mit der Slowakei noch weiter belastete.

[748] Kastner, Georg (2008): »Die jüngere Geschichte Ungarns und ihre Wirkung auf die ungarische Politik rund um den EU-Beitritt oder "Ungarn ist anders"«, in: Iskra Schwarcz (Hg.), Quo vadis EU? Osteuropa und die EU-Erweiterung, Wien, Berlin, Münster: Lit, S. 207–221, S. 213
[749] Dunay (2004), S. 204
[750] Hamberger, Judit (2004): A magyar-szlovák viszony esélyei az MKP kormányzati helyzetének tükrében, in: Külügyi Szemle (1-2), S. 28–45, S. 33-40
[751] Ieda (2004), S. 31-32
[752] Pesti (2006), S. 326
[753] Bárdi (2005a), S. 543
[754] Hauszmann (2004), S. 278

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

Die Regierung unter Orbán legte besonderes Augenmerk auf den dualen Charakter der ungarischen Außenpolitik, was sich durch die Vertretung der staatlichen und nationalen (nationalpolitischen) Interessen darlegte. Außerdem war die Außenpolitik auf die Institutionalisierung und Verrechtlichung der ungarisch-ungarisch Beziehungen, sowie das Durchsetzen von positiver Diskriminierung und die Verstärkung der kulturellen Beziehungen zu Ungarn ausgerichtet.[755] Der Außenminister János Martonyi erklärte, dass die Nationalpolitik sich mit den Auslandsungarn beschäftigen müsse, um deren ethnische Identität und menschliche Existenz dort zu bewahren, wo sie geboren sind. Institutionelle Veränderungen traten ebenfalls bei der Regierung ein: Das Regierungsamt der Ungarn im Ausland wurde unter die Aufsicht des Außenministeriums gestellt, womit die ungarische Außenpolitik kohärenter im Ausland dargestellt werden konnte, gleichzeitig aber auch die Tätigkeit des Regierungsamtes mit der offiziellen Außenpolitik Ungarns gleichgesetzt wurde.[756] Beim Wahlkampf 2002 betonte Orbán innenpolitisch die Bedeutung des Statusgesetzes, welches neben der kulturellen auch eine politische Dimension habe, da es eine rechtliche Bindung zwischen dem ungarischen Staat und den Ausweisträgern des Ungarnausweises herstelle. Gleichzeitig negierte er letzteren Aspekt jedoch im Ausland, indem er nur die Förderung der kulturellen Einheit der ungarischen Nation herausstrich.[757]

Auf der 1999 abgehaltenen Konferenz der „Ungarn und der jenseits der Grenze lebenden Ungarn“, welche zur Institutionalisierung des MÁÉRT führte, wurde in der Erklärung auch dargelegt, dass die Auslandsungarn Staatsbürger unterschiedlicher Staaten seien, aber zur gleichen Zeit auf Grund der gemeinsamen Muttersprache, Kultur und des Zusammengehörigkeitsbewusstseins, einen Teil der ungarischen Nation bildeten.[758] Die Fidesz fasste die Frage der Auslandsungarn des Weiteren nicht als Last, sondern als natürlich gegeben an, was an der hohen Anzahl von Mitarbeitern liegen mag, die Auslandsungarn waren.[759]

[755] Kiss, László J. (2008): »Integration, Nation und Modernisierung - Ungarns Außenpolitik am Anfang des 21. Jahrhunderts«, in: Ellen Bos/Jürgen Dieringer (Hg.), Die Genese einer Union der 27. Die Europäische Union nach der Osterweiterung, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 397–418, S. 399
[756] Kiss (2000), S. 55
[757] Ahn (2007), S. 190
[758] Vogel (2001), S. 70
[759] Bárdi (2005a), S. 543

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

Den Grund für die verspätete Aufnahme der Minderheitenpolitik vermutet Schmidt-Schweizer im Anliegen der Orbán-Regierung einerseits den nationalen Verpflichtungen gegenüber den Auslandsungarn gerecht zu werden und andererseits um in den anstehenden Wahlen 2002 mit einem nationalpolitischen Erfolg punkten zu können. Um die frei gewordenen Wähler, der in der Dauerkrise steckenden kleineren, und eher nationalistischen Koalitionspartei FKGP für sich gewinnen zu können, ging Orbán 2000 zu einer nationalistischen Offensive über. Diese beinhaltete den Wandel der Rhetorik und das Statusgesetz. Um dem rechten Spektrum bei den Wahlen einen Erfolg präsentieren zu können, musste das Gesetz so schnell wie möglich verabschiedet werden, was auch die bereits erwähnten Mängel erklärt.[760] Einen weiteren Ansporn stellte gewiss auch die Abwanderungstendenz der Auslandsungarn aus Nachbarstaaten nach Ungarn dar. Diese wurde durch die Angst vor einer kommenden Beschränkung nach dem Beitritt Ungarns zur EU, durch die neuen Außengrenzen der europäischen Union und der Schengen-Grenzen ausgelöst. Die verfolgte Politik führte zu einem internationalen Ansehensverfall Ungarns und zu einer heftigen Verurteilung der Regierung seitens der USA.[761]

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass 1998 bei der Amtsübernahme der Regierung Orbán ein für Ungarn sehr aussichtsreiches außenpolitisches Klima bestand: Die Grundlagenverträge mit den beiden schwierigsten Nachbarländern waren geschlossen, der NATO-Beitritt stand bevor, die Verhandlungen zum EU-Beitritt liefen sehr gut und in der Slowakei und Rumänien waren die Parteien der Auslandsungarn an den Regierungskoalitionen beteiligt. Durch das fehlende Einfühlungsvermögen einiger Mitglieder der ungarischen Regierung und die geschwächte Bedeutung der Außenpolitik, die eher als Anhang der Innenpolitik verstanden wurde,[762] verspielte die ungarische Regierung durch das Statusgesetz die Möglichkeit einer langjährigen, produktiven Entwicklung zwischen den Nachbarländern.

[760] Küpper (2004), S. 85
[761] Schmidt-Schweizer (2007), S. 382-383, 386-387
[762] Dunay (2004), S. 104

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

8.4 Die Medgyessy - Gyurcsány Regierung (2002-2006)

Im Jahr 2002 stand nach den Wahlen ein erneuter Regierungswechsel an. Die MSZP ging mit 46,1 Prozent der Mandate als Sieger hervor und regierte in Koalition mit der SZDSZ (5,2 Prozent). Ministerpräsident wurde der parteilose Péter Medgyessy. Die Fidesz-MPP im Verbund mit der MDF musste sich mit 48,7 Prozent der Mandate (42,5 und 6,2 Prozent) zufrieden geben.[763] Damit hatte die Regierung eine knappe Mehrheit.

Die Medgyessy-Regierung setze sich den Beitritt zur EU und die Vollendung der euroatlantischen Integration als wichtigste außenpolitische Ziele, verschrieb sich jedoch gleichzeitig auch einem Ausgleich zwischen nationalen Interessen mit Europapolitik, guten Nachbarschaftsbeziehungen, der Verbesserung der Lebensumstände der Auslandsungarn und versprach eine Überprüfung des Statusgesetztes, welches in Einklang mit den europäischen Rechtsnormen gebracht und für die Nachbarstaaten akzeptabel gemacht werden sollte.[764] Insbesondere das Verhältnis zu Staaten mit ungarischen Minderheiten sollte drastisch verbessert werden, denn die Regierung sah die Vereinigung der ethnischen Ungarn auf europäischer Ebene. Um dies zu erreichen, setzte sie auf die Unterstützung und Förderung eines ausgeglichenen Verhältnisses zu den Nachbarstaaten.[765] Dieser Ansatz trug schnell Früchte und brachte die Entspannung der Beziehungen zu der Slowakei und Rumänien mit sich.[766] Ende 2003 kam es dann schließlich zu einem Abkommen mit **Serbien-Montenegro**[767] über den Schutz der jeweiligen Minderheiten in den anderen Ländern. Damit wurde ein ähnliches institutionelles Regelungswerk für die Minderheiten geschaffen, wie durch die Grundlagenverträge mit der Ukraine, Rumänien, der Slowakei, Slowenien und Kroatien in den 90er Jahren. Das Abkommen enthielt unter anderem ein Diskriminierungs- und

[763] Hauszmann (2004), S. 278-279, Wahlkommission der Republik Ungarn: Ungarische Parlamentswahlen 2002, Körösényi/Fodor/Dieringer (2010), S. 386, Die Parteien erhielten folgende Prozente der Stimmen bei der Wahl: Die MDF trat im Wahlverbund mit der Fidesz an, zusammen erreichten sie 41,1% der Stimmen, SZDSZ: 5,6%, MSZP: 42%

[764] Schmidt-Schweizer (2007), S. 412

[765] Szabó, Vilmos (2003): Hungary´s neighbourhood policy and the situation of Hungarian minorities, in: Foreign Policy Review (2), S. 5, 13, 16-17

[766] Schmidt-Schweizer (2007), S. 415

[767] Republik Ungarn: 2005. évi IV. törvény a Magyar Köztársaság és Szerbia és Montenegró között a Magyar Köztársaságban élő szerb kisebbség és a Szerbia és Montenegróban élő magyar kisebbség jogainak védelméről szóló, Budapesten, 2003. október 21-én aláírt Egyezmény kihirdetéséről (Gesetz über die Verkündung des Abkommens zwischen der Republik Ungarn und der Republik Serbien-Montenegro über den Minderheitenschutz), Budapest 2003, www.net.jogtar.hu/jr/gen/hjegy_doc.cgi?docid=A0500004.TV vom 12.09.2014.

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

Assimilierungsverbot, Sprachen- und Bildungsrechte, Medienrechte sowie Zugang zur politischen Partizipation. Eine gemischte Kommission für die Minderheitenangelegenheiten wurde ebenfalls aufgestellt.[768]

8.4.1 Änderung des Statusgesetzes

Durch die harsche Kritik aus den Nachbarstaaten und der EU wurde das umstrittene Statusgesetz noch einmal überprüft und im Sommer 2003 in einigen Punkten geändert. Damit sollte das Gesetz annehmbar für die Nachbarländer und in Einklang mit den europäischen Rechtsnormen gebracht werden.[769] Bei der Änderung des Gesetzes rückte wieder das MÁÉRT in den Vordergrund, das bereits Ende 2002 Grundsätze für die Modifikation beschloss, die dann von der Regierung noch ausgeweitet wurden. Bis zum Mai 2003 wurden zwischen den verschiedenen Parteien die Vorschläge diskutiert und eine Einigung erzielt, die im Juni im ungarischen Parlament angenommen wurde. Die Entscheidung wurde jedoch nicht von der Opposition mitgetragen, die gegen die Gesetzesänderung stimmte. Die Auslandsungarn konnten durch das angepasste Gesetz den Krankenversicherungsschutz, den Gesellschaftsschutz und Arbeitsvergünstigungen nicht mehr nutzen. Außerdem wurde die Bildungsunterstützung jedem Kind gewährt, ohne Rücksicht auf Nationalität.[770] Entfernt wurde auch der Passus der „einheitlichen ungarischen Nation“.[771]

Die bereits erreichte Einigung mit **Rumänien** wurde nach den Wahlen von der rumänischen Seite nur als Übergangslösung angesehen, und auf eine zügige Überprüfung des Gesetzes gedrängt. Im Juli 2002 einigten sich dann die Parteien darauf, dass das Statusgesetz im Geiste der Einigungserklärung von 2001 angepasst werden sollte, und letztere bis dahin in Kraft bliebe. Nach der Gesetzesänderung unterzeichneten der rumänische und der ungarische Ministerpräsident dann im Herbst 2003 ein Abkommen, was die Anwendung des Statusgesetzes in Rumänien ermöglichte.[772]

[768] Szabó (2003), S. 15
[769] Schmidt-Schweizer (2007), S. 412
[770] Pesti (2006), S. 327
[771] Weiteres zu den Änderungen unter: Ieda (2006), S. 187-195
[772] Pesti (2006), S. 327-328

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

Mit der **Slowakei** dauerten die Verhandlungen etwas länger. Das lag daran, dass die slowakische Regierung das Statusgesetz komplett ablehnte und darauf pochte, dass jegliche Unterstützung nur auf Grundlage der Grundsatzverträge geleisteten werden könnte. Daran änderte auch das angepasste Statusgesetz in ihren Augen nichts. Ende 2003[773] konnte jedoch folgender Kompromiss erzielt werden: Die Teile des Gesetzes, die ihre Wirkung auf slowakischem Gebiet entfalten, werden auf Seiten Ungarns nicht angewandt. Im Gegenzug verlangte die Slowakei nicht mehr seine Aufhebung.[774] Des Weiteren wurden die Privilegien, die eigentlich an den „Nationalbürger Ausweis" gebunden waren, nun auch auf Nichtungarn ausgedehnt, wenn diese ein Interesse an Ungarn begründen können oder auf eine ungarische Schule gehen.[775] Förderungen des ungarischen Staates für ungarische Kulturinstitute, und für Lehrer oder Studenten die nach Ungarn kommen um die Sprache zu studieren, wurden durch das slowakisch-ungarische Regierungsabkommen über die gegenseitige Unterstützung der Minderheiten in Unterricht und Kultur (2003) gesichert. Dieses bezog sich zwar nicht auf das Statusgesetz, könnte aber als Zustimmung der Slowakei zu den ungarischen Leistungen an slowakische Organisationen und Staatsbürger aufgefasst werden.[776]

Ein weiterer Grund für die schnelle Änderung des Statusgesetzes könnte die Tatsache gewesen sein, dass ab 2001 unter der Orbán-Regierung große Summen Geld an Minderheitenorganisationen flossen, wobei ein großer Teil davon an Einzelpersonen ging, die dem Fidesz nahestanden. Böse Zungen behaupteten, dass Orbán damit versuchen würde die Parteien der Auslandsungarn zu übernehmen. Die Anpassung des Statusgesetzes sollte den Minderheitenpolitikern den Rücken stärken, die der MSZP und SZDSZ nahestanden und eher moderatere Töne anschlugen. Durch die Teilnahme der Minderheitenparteien an den Regierungskoalitionen wäre ein Einfluss auf die Parteien von unschätzbarem Wert gewesen.[777]

[773] Pesti (2006), S. 327
[774] Thanei, Christoph: Kompromiss über ungarisches "Statusgesetz". Konrad-Adenauer-Stiftung 2003, www.kas.de/wf/de/33.2090/ vom 16.09.2014.
[775] Gondola vom 02.06.2003: »A státustörvény módosítása«, www.gondola.hu/cikkek/24346-18__A_statustorveny_modositasa.html vom 16.09.2014.
[776] Thanei (2003), Küpper (2006), S. 8
[777] Deets, Stephen (2006): »Pulling Back from Neo-Medievalism. The Domestic and International Politics of the Hungarian Status Law«, in: Osamu Ieda/Balázs Majtényi (Hg.), Beyond sovereignty. From status law to transnational citizenship?, Sapporo, S. 17–35, S. 30

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

8.4.2 Doppelstaatsbürgerschaft

Eins der zentralen Themen der Minderheitenpolitik Ungarns war zu diesem Zeitpunkt die Vergabe der ungarischen Staatsbürgerschaft an die Auslandsungarn ohne Übersiedlung (im Folgenden vereinfacht Doppelstaatsbürgerschaft[778] genannt). Neu war diese Idee nicht, denn sie wurde schon bei der Antall-Regierung diskutiert. Jetzt bekam sie durch den EU-Beitritt Ungarns wieder Aktualität, da mit zwei Nachbarländern in denen Auslandsungarn leben nach dem Beitritt die Visumpflicht weiterhin bestand. Die ukrainischen Gesetze schlossen eine Doppelstaatsbürgerschaft generell aus, und so wandten sich im Sommer 2003 zuerst die ungarischen Minderheiten der Vojvodina mit diesem Anliegen an die ungarische Regierung, da sich der serbische Ministerpräsident Zoran Živković dazu mehrmals positiv geäußerte hatte. Im September-Oktober 2003 unterschrieb die ungarische Regierung dann mit der **Ukraine** und **Serbien** eine Visumvereinbarung, die den Staatsbürgern beider Länder ein fünfjähriges kostenloses Visum garantierte. Damit war die Thematik der Doppelstaatsbürgerschaft allerdings noch nicht vom Tisch, jedoch zögerte die Regierung sich dieser anzunehmen. Die Gründe dafür waren: a.) Angst vor der Reaktion des europäischen Auslandes und der Nachbarländer, und b.) die Frage nach der Auswirkung der Staatsbürgerschaft. Denn jeder Staatsbürger hat die gleichen Rechte, es gibt keine erste und zweite Klasse Staatsbürger, und damit auch Recht auf Sozialleistungen und mit einem festen Wohnsitz in Ungarn Wahlrecht. Besonders das Wahlrecht machte der MSZP und SZDSZ zu schaffen, da sie sich sicher waren damit nur Nachteile zu haben. Die Opposition nahm sich des Themas eher an, selbst wenn der Fidesz sich nicht komplett mit dem Konzept identifizierte. Auch hier standen die Sorgen um die Konsequenzen im Vordergrund, diese bezogen sich jedoch auf die Furcht vor einer Masseneinwanderung nach Ungarn und Schwierigkeiten bei der Durchsetzung der Autonomie.[779] Rein rechnerisch gesehen gibt es entweder drei Millionen Auslandsungarn oder fünf Millionen Ungarn in der ganzen Welt für die ein Gesetz hätte entstehen müssen,[780] was die Befürchtungen der hohen Kosten der Gewährung anschaulich darlegt.

[778] Auch in Literatur und Umgangssprache wurde die Problematik damit umschrieben.
[779] Pesti (2006), S. 328-329, Bárdi, Nándor (2008a): »A budapesti kormányzatok magyarságpolitikája 1989 után«, in: Nándor Bárdi/Csilla Fedinec/László Szarka (Hg.), Kisebbségi magyar közösségek a 20. században, Budapest: Gondolat; MTA Kisebbségkutató Intézet, S. 368–375, S. 373
[780] Kovács, Mária M. (2005): The Politics of Non-resident Dual Citizenship in Hungary, in: Regio - Minorities, Politics, Society (1), www.ceeol.com/aspx/publicationdetails.aspx?publicationid=40b84d2a-0504-4e5d-8407-23ce70f2e724 vom 15.09.2014., S. 50–72, S. 51-52

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

Auf Grund von Problemen mit dem Koalitionspartner und innerparteilichen Streitigkeiten trat Ministerpräsident Medgyessy am 19. August 2004 zurück. Sein Nachfolger wurde Ferenc Gyurcsány, der ab dem 4. Oktober regierte. Im Vergleich zu seinem Vorgänger war die Gyurcsány-Regierung etwas nationaler, was auch das Regierungsprogramm bewies: Hier wurde die Unterstützung der Autonomiebestrebungen der ungarischen Nationalitäten und die Vereinigung des ungarischen Volkes auf europäischer Ebene erklärt.[781]

Die Diskussion über die Doppelstaatsbürgerschaft erreichte dann unter der Gyurcsány-Regierung ihren Höhepunkt. Nachdem mehr als 200.000 Unterschriften[782] vom **Ungarischen Weltverband**[783] gesammelt wurden um einen Volksentscheid über die Einreichung eines Gesetzesvorschlages zur Doppelstaatsbürgerschaft einzuleiten, wurde die **Volksabstimmung** vom ungarischen Parlament und dem Staatspräsidenten ausgeschrieben und Anfang Dezember 2004 durchgeführt. Die Parteien waren sich zwar darin einig, dass diese Problematik nicht durch eine Volksabstimmung geklärt werden sollte, konnten sich aber nicht darauf einigen, welche Antwort die richtige wäre: also Doppelstaatsbürgerschaft ja oder nein.[784] Des Weiteren muss erwähnt werden, dass auch die Auslandsungarn in diesem Thema gespaltener Meinung waren.[785]

Bevor die Abstimmung durchgeführt werden konnte, musste das Verfassungsgericht über die Verfassungsmäßigkeit des Volksentscheids befinden. Gegen die verfassungs- und völkerrechtliche Zulässigkeit wurden folgende Punkte ins Feld geführt:

1. Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz der ungarischen Verfassung (§70/A) und gegen das Europäische Übereinkommen über die Staatsbürgerschaft (1997) durch die Unterscheidung zwischen ethnischen Ungarn mit Ungarnausweis und anderen Einbürgerungsbewerbern. Eine ethnische Diskriminierung sei nicht zulässig.
2. Die Verleihung der Staatsbürgerschaft an die Auslandsungarn würde gegen den Vertrag von Trianon verstoßen.

[781] Pesti (2006), S. 329
[782] Gemäß §28/C S. 2 der alten ungarischen Verfassung (1949) muss auf Antrag von 200.000 wahlberechtigten Bürgern ein Volksentscheid ausgerufen werden.
[783] Der Weltverband der Ungarn (Magyarok Világszövetsége, MVSZ) wurde 1938 gegründet und 1991 erneut zum Leben erweckt. Der Verband hat sich die Pflege und Bewahrung der ungarischen Kultur und Werte, sowie den Zusammanhalt aller Ungarn im Ausland zum Ziel gesetzt.
[784] Bárdi (2008a), S. 373, Pesti (2006), S. 330
[785] Kovács (2005), S. 69

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

Das Verfassungsgericht entschied, dass eine positive Diskriminierung bei der Vergabe der Staatsbürgerschaft akzeptabel sei und verwies auf ähnliche Regelungen in europäischen Staatsangehörigkeitsgesetzen. Des Weiteren würde auch nicht gegen das Gleichheitsgebot verstoßen, denn es bestünden rationale Kriterien zur Differenzierung, die auch durch die verfassungsrechtliche Fürsorgepflicht gestützt würden. Der Trianon Vertrag würde nach Meinung des Gerichtes nur durch eine Kollektiveinbürgerung verletzt. Damit war der Volksentscheid nicht verfassungs- oder völkerrechtswidrig und konnte stattfinden.[786]

Die Regierung stellte sich auf die Seite der Nein-Sager, aus den schon erwähnten Gründen, aber in erster Linie aus sozialen Erwägungen. So befürchtete sie einen Ansturm von circa 800.000 Menschen auf Sozialleistungen (Renten, Bildung, Krankenkasse), was für den Staatshaushalt Mehrkosten von etwa 500 Milliarden Forint (circa 2 Milliarden Euro) bedeutet hätte. Zudem führte die MSZP an, dass auch der Fidesz früher gegen die Doppelstaatsbürgerschaft gewesen sei. Letzterer stellte sich jedoch geschlossen und ohne Zögern auf die „Ja"-Seite, und begründete dies damit, dass die Doppelstaatsbürgerschaft eine logische Weiterführung des Statusgesetzes für ihn sei. Außerdem wären die Kalkulationen der Regierung überzogen und man müsse sich nicht vor einer Einwanderungswelle fürchten. Vorteile von der Doppelstaatsbürgerschaft hätten die Auslandsungarn, die außerhalb der EU lebten, und so einfacher nach Ungarn und in die EU reisen könnten. Des Weiteren war der Fidesz immer näher an den Minderheitenorganisationen im Ausland, die sich eindeutig für die Doppelstaatsbürgerschaft einsetzten.[787] Das Ausschreiben der Volksabstimmung hatte bei den Auslandsungarn außerdem eine hohe Erwartung erzeugt, die durch eine negative Antwort der Partei hätte enttäuscht werden können. Im November 2004 sprachen sich beim achten **MÁÉRT** die Führer der Minderheitenorganisationen geschlossen für die Doppelstaatsbürgerschaft aus, womit sie in Opposition zu der Regierung gerieten. Aus diesem Grund wurde, zum ersten Mal in der Geschichte der Konferenz keine Abschlussbekanntmachung verabschiedet.[788] Bei der Volksabstimmung am 5. Dezember sprachen sich dann etwa 51 Prozent der Wähler für die Doppelstaatsbürgerschaft aus. Durch die niedrige Wahlbeteiligung von 36 Prozent wurde die Wahl jedoch für ungültig erklärt,

[786] Küpper (2004), S. 90-91
[787] Bárdi (2008a), S. 373
[788] Danach hat die Regierung die MÁÉRT nicht mehr zusammengerufen.

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

was die Auslandsungarn tief enttäuschte,[789] und als Verrat der Heimat und als Zurückweisung empfunden wurde.[790] Die niedrige Beteiligung zeigte jedoch auch, dass das Thema Auslandsungarn zu diesem Zeitpunkt in Ungarn kein Mobilisierungspotenzial hatte.[791] Von den Wählern die mit Nein stimmten, fürchteten die meisten die sozialen Kosten der Einbürgerung der Auslandsungarn.[792]

Vertreter der Auslandsungarn kritisierten die Diskussionen um die doppelte Staatsbürgerschaft aus mehreren Gründen: erstens waren sie der Meinung, dass es sich bei der ganzen Angelegenheit eher um Innenpolitik und Wählerstimmen als um die Auslandsungarn drehte und zweitens würden die ungarischen Politiker ein falsches Bild von den ungarischen Minderheiten im Ausland zeichnen, was sich auf die ökonomische und rechtliche Lage bezog, welche bei weitem nicht so schlecht sei, wie in den Kampagnen dargestellt. Mehrere Minderheitenvertreter betonten, dass der Wunsch nach Doppelstaatsbürgerschaft für sie keine ökonomischen, sondern soziale Gründe hätte.[793] Für den Fall, dass der Volksentscheid positiv ausfiele, drohte Rumänien den Auslandsungarn bei Annahme der Doppelstaatsbürgerschaft (gesetzeskonform) mit dem Entzug der rumänischen Staatsbürgerschaft und die Slowakei wollte bei der EU Protest einlegen.[794]

Wichtig ist zu erwähnen, dass jeder Staat die Vergabe seiner (und nur seiner) Staatsbürgerschaft, auf Individualantrag und unter Beachtung der Territorialhoheit des Altstaates, völkerrechtlich konform regeln kann und darf.[795] Die Altstaaten sind verpflichtet diese Einbürgerung anzuerkennen, können jedoch wiederum eigene Staatsbürgerschaftsregelungen treffen. Dies schließt auch die völkerrechtlich anerkannte Möglichkeit des Entzugs der Staatsangehörigkeit bei Doppelstaatsbürgerschaft ein. Zahlreiche Gesetze in West- und Osteuropa enthielten eine dementsprechende Klausel, womit die Staatsbürgerschaft bei der freiwilligen Annahme einer anderen automatisch

[789] Pesti (2006), S. 330-331, News.at: »Kampf um Doppelstaatsbürgerschaft: Volksabstimmung in Ungarn«, www.news.at/a/kampf-doppelstaatsbuergerschaft-volksabstimmung-ungarn-99627 vom 16.09.2014., Eine Volksabstimmung war laut der Verfassung von 1949 (1989) nur gültig, wenn 25 Prozent der wahlberech-tigten Bürger eine einheitliche Antwort abgaben. Dazu auch Küpper (2004), S. 89
[790] Küpper (2006), S. 20
[791] Ahn (2007), S. 192
[792] Kovács (2005), S. 60
[793] Soo Hooi Oh (2006): Hungarians abroad. Transformation in Post-Communist Hungary, in: Perspectives on Business & Economics (24), www.martindale.cc.lehigh.edu/sites/martindale.cc.lehigh.edu/files/hungarians_abroad.pdf vom 08.09.2014., S. 5–15, S. 11
[794] Hummer (2005), S. 94
[795] Sogenannte Nottebohm-Regel (Grundregel des Völkerrechts)

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

erlischt. Es geht dabei um die Loyalitätsfrage des Einzelnen, die durch den freiwilligen Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit negativ für den Altstaat ausfällt. Die meisten Nachbarstaaten Ungarns hatten eine derart gestaltete Regelung in ihren Staatsangehörigkeitsgesetzen. Damit wären die Auslandsungarn, die eine ungarische Staatsangehörigkeit erhalten hätten, gleichzeitig zu Fremden in ihrem Heimatstaat geworden, was dort zu einer Verringerung ihrer Rechte und sogar zur Ausweisung als Ausländer hätte führen können. Dies hätte jedoch Ungarn akzeptieren müssen, da es nicht über die Staatsangehörigkeit in anderen Ländern bestimmen kann. Bei den politischen Diskussionen in Ungarn wurde dieser Aspekt vollständig ausgeblendet. Es wurde in der politischen Öffentlichkeit durch den Terminus Doppelstaatsbürgerschaft auf irrige Weise davon ausgegangen, dass die Auslandsungarn, die einen Einbürgerungsantrag stellen, ihre ursprüngliche Staatsbürgerschaft behalten könnten. Den Initiatoren müssten diese rechtlichen Konsequenzen allerdings bekannt gewesen sein. Damit veränderte sich die Ausrichtung der Minderheitenpolitik der Opposition als Befürworter der Doppelstaatsbürgerschaft, die bisher die Auslandsungarn in ihren traditionellen Siedlungsgebieten halten und unterstützen wollten, zu einer Politik die den Auswanderungsdruck der Auslandsungarn gesteigert hätte.[796]

8.4.3 Fünf-Punkte-Alternativprogramm

Im Januar 2005 stellte Ministerpräsident Gyurcsány dann ein Fünf-Punkte-Alternativprogramm[797] für die Anbindung der Auslandsungarn vor. Dies beinhaltete: 1.) Die Schaffung eines „nationalen Visums“, welches für längere Aufenthalte in Ungarn im Interesse der Bewahrung von Sprache, Kultur oder Identität, sowie für Heilaufenthalte, zur Pflege von familiären Kontakten oder dem Besuch einer Bildungseinrichtung vergeben werden konnte. Eine Erwerbstätigkeit war damit nicht gestattet. 2.) Die verfassungsrechtliche Regelung des Status der Auslandsungarn, die mit Blick auf die Einwanderung nach Ungarn oder die Einreise in EU Staaten mit rechtlichem Inhalt gefüllt werden musste. 3.) Eine schnelle und menschenwürdige Einbürgerung der

[796] Küpper (2004), S. 91-94
[797] Außenministerium der Republik Ungarn (Hg.): Megújuló nemzetpolitika 2007, www.mfa.gov.hu/kum/hu/bal/Kulpolitikank/Nemzetpolitikai_ugyek/megujulo_nemzetpolitika.htm vom 03.04.2012

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

Auslandsungarn. 4.) Die Unterstützung der Autonomiebestrebungen der ungarischen Gemeinden außerhalb Ungarns. 5.) Das Heimatprogramm (Szülőföld Alap), das die Auslandsungarn nicht zur Übersiedlung, sondern zum Verbleib in der Heimat ermutigen sollte.[798]

Drei dieser fünf Konzepte wurden bis zum Ende der Regierungszeit erfüllt. Die **verfassungsrechtliche Regelung des Status der Auslandsungarn** (2) konnte nicht erzielt werden, da diese ohne die Vergabe der Staatsbürgerschaft nicht möglich gewesen wäre. Eine abgeschwächte Staatsbürgerschaft, die nur einen Teil der Staatsbürgerrechte gewährt hätte, wie die Reisefreiheit innerhalb der EU, widerspreche dem EU-Recht, so die Regierung.[799] Auch bei der Änderung des Verfassungstextes, der klarer formuliert werden sollte, gab es keine Fortschritte: Der Versuch der sozialistisch-liberalen Regierung den §6 Abs. 3 der ungarischen Verfassung umzuformulieren und darin festzulegen, dass die Auslandsungarn Teil der ungarischen Nation seien, wobei der Nationsbegriff in diesem Zusammenhang ausdrücklich als sprachliche, kulturelle und historische Gemeinschaft verstanden werden sollte und damit einen neuen Inhalt erhalten hätte, konnte bis Ende des Regierungszyklus nicht in die Tat umgesetzt werden.[800] Ebenfalls in Vergessenheit geriet bald die **Unterstützung der Autonomiebestrebungen** (4), was wahrscheinlich an der scharfen Reaktion des slowakischen Ministerpräsidenten lag und - laut Aussage Gyurcsánys - auf Bitten einiger Minderheitenorganisationen der Auslandsungarn (wie zum Beispiel von Béla Markó, RMDSZ) geschah.[801]

Von mehr Erfolg gekrönt waren die drei restlichen Punkte. Das **Staatsbürgergesetz**[802] wurde im Sommer 2005 dahingehend geändert, dass bei Auslandsungarn (3), die belegen konnten, dass ihre Familie früher ungarische Staatsbürger waren, ab dem 1. Januar 2006 sofort nach der Übersiedlung mit der Einbürgerung begonnen werden konnte. Das Verfahren musste außerdem innerhalb von 12 Monaten abgeschlossen sein.

[798] Pesti (2006), S. 332-333, Soo Hooi Oh (2006), S. 13, Bognár, Péter: »Auslandsungarn«, in: Budapester Zeitung vom 10.01.2005, S. 1
[799] Pesti (2006), S. 332-333
[800] Küpper (2006), S. 22, Pesti (2006), S. 333
[801] Pesti (2006), S. 333
[802] Republik Ungarn (Hg.): 1993. évi LV. törvény a magyar állampolgárságról. (Gesetz über die Ungarische Staatsbürgerschaft) 1993, www.net.jogtar.hu/jr/gen/hjegy_doc.cgi?docid=99300055.TV vom 08.09.2014.

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

Auf eine Staatsbürgerprüfung,[803] die sonst bei Einbürgerungsgesuchen abgelegt werden musste, konnte verzichtet werden, wenn der Antragsteller belegen konnte, ein ungarischsprachiges Lehrinstitut besucht zu haben. Auch gab es weitere Vergünstigungen, die das Einbürgerungsverfahren für Auslandsungarn schneller, günstiger und einfacher machen sollten. Das Gesetz wurde auch von der Opposition unterstützt. Auf lange Sicht erhöhte sich dadurch allerdings die Zahl der Aussiedler, denn die Staatsbürgerschaft konnte nur aufgrund eines ungarischen Wohnsitzes beantragt werden. Zur gleichen Zeit wie das Staatsbürgerschaftsgesetz wurde eine weitere Gesetzesänderung vom Parlament angenommen, welche die Schaffung eines „**nationalen Visums**" (1) ermöglichte. So konnten nun Staatsbürger der Ukraine, Rumänien, Kroatien, Serbien und Montenegro ab dem 1. Januar 2006 kostenlos ein Visum von bis zu fünf Jahren Dauer beantragen. Mit diesem wurde eine mehrmalige Einreise gewährleistet. Außerdem berechtigte es auch zu Aufenthalten, die länger als drei Monate dauerten, wenn der Antragsteller die ungarische Sprache trainieren, seine kulturelle, nationale Identität wahren, in Ungarn in nicht staatlichen Institutionen studieren oder Familienbande pflegen wollte.[804]

Das **Heimatprogramm** (5) bestand aus zwei Teilen. So wurde aus dem Budget des ungarischen Staates eine Milliarde Forint für das ***Szülőföld Alap***[805] (Heimatfond) bereitgestellt, in das Privatpersonen und Unternehmen ein Prozent ihrer Einkommenssteuer spenden konnten, welche vom Staat verdoppelt wurde. Dieses Geld wurde dann anhand von Ausschreibungen an Privatpersonen, Bildungseinrichtungen, Forschungsinstitute, Zivilorganisationen und Gemeinden über den ungarischen Grenzen und an in- und ausländische Unternehmen verteilt, die in den Gebieten der Auslandsungarn investieren wollten.[806] Wichtig ist zu erwähnen, dass hier die Zweckbestimmung und Eignung des Projektes und nicht der ethnische Hintergrund ausschlaggebend war. Außerdem wurde Österreich mit einbezogen, womit alle durch Trianon verlorenen Gebiete abgedeckt wurden. Das Gesetz band seine Leistungen an die Zustimmung der

[803] Diese enthält neben einer Sprachprüfung auch Fragen zur ungarischen Verfassung, Geschichte, den wichtigsten Persönlichkeiten aus Kunst, Kultur und Wissenschaft, sowie Grundwissen über die ungarische Verwaltung, Rechte und Pflichten von Staatsbürgern und die Symbole Ungarns.
[804] Pesti (2006), S. 332
[805] Republik Ungarn (Hg.): 2005. évi II. törvény a Szülőföld Alapról (Heimatfondsgesetz) 2005, www.complex.hu/kzldat/t0500002.htm/t0500002.htm vom 09.09.2014.
[806] Pesti (2006), S. 332

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

Empfängerstaaten und damit an das Völkerrecht.[807] Der zweite Teil bestand aus einem staatlichen Kreditprogramm mit 25 Milliarden Forint, womit ungarische Unternehmer Ansporn und Unterstützung bekommen sollten, um im „ungarischen Ausland" Investitionen zu tätigen.[808]

Kritik bekam Gyurcsány für dieses Programm nicht nur von der Opposition, sondern auch von den Auslandsungarn. Der Präsident des Verbands der Vojvodiner Ungarn József Kasza (12Z) meinte dazu, dass dies nur eine Verhandlungsgrundlage sein könne, Ziel war und müsse die Doppelstaatsbürgerschaft sein.[809]

8.4.4 Zusammenfassung

Nachdem der Fidesz bei der Volksabstimmung „verloren" hatte, wurde es ruhig in den Grundfragen der Auslandsungarn. Beim gelegentlichen Erwähnen wurde eher die pragmatische Seite herausgekehrt, welche die Vereinigung der ungarischen Nation über die Grenzen als wichtiges wirtschaftliches und existenzielles Interesse Ungarns und der Auslandsungarn im Rahmen der EU darstellte.[810] Das Referendum 2004 verursachte auch einigen Wirbel im Ausland, wobei die Aufforderung des Oppositionsführers Orbán an die Auslandsungarn in Siebenbürgen, sich massiv für die Autonomie einzusetzen zusätzlich für Aufregung sorgte.[811] Außerdem zeigten die Debatten um die doppelte Staatsbürgerschaft, dass der Fidesz auch weiter einen unilateralen und nationalistisch geprägten Ansatz in der Politik verfolgte, und dabei diplomatische Schwierigkeiten mit den Nachbarstaaten in Kauf nahm.[812] Kritiker warnten genau vor diesem unilateralen Ansatz, der ihrer Meinung nach die ungarische Demokratie in Gefahr bringe, dem Ansehen Ungarns im Ausland und den Nachbarschaftsbeziehungen schade.[813]

[807] Küpper (2006), S. 21-22, Ahn (2007), S. 193
[808] Bognár (2005) und Pesti (2006), S. 332
[809] Bognár (2005)
[810] Pesti (2006), S. 333
[811] Kastner (2008), S. 213-214
[812] Dieringer/Schnellbach (2011), S. 143
[813] Kovács (2005), S. 66, 68

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

Wichtig ist zu erwähnen, dass die Medgyessy-Regierung zwar das Statusgesetz wegen der Kritik der Europäischen Union anpasste, der Ministerpräsident jedoch bei der Unterzeichnung des Beitrittsvertrages 2003 in Athen betonte, dass Ungarn immer von sich hören lassen würde, wenn es um die europäischen Minderheiten und die Auslandsungarn im Besonderen gehe. Des Weiteren setzte er sich für die Aufnahme von Kollektivrechten für Minderheiten im gescheiterten EU-Verfassungsvertrag (siehe 4.4.3) ein.[814] Diese Anstrengungen und die spätere Befürwortung führten schließlich mit zur Aufnahme der Minderheitenrechte in den Vertrag von Lissabon 2007.[815]

Der Ungarnausweis wurde bis zum Frühjahr 2003 von über 700.000 Auslandsungarn (einem Drittel der Berechtigten) beantragt, wobei davon mehr als die Hälfte aus Rumänien stammten. Auch 70 Prozent der ukrainischen ungarischen Minderheit bekundeten Interesse am Ausweis.[816] Bis Mitte 2005 wuchs die Anzahl der entschiedenen Anträge auf 815.000 an. Davon kamen über 500.000 aus Rumänien, und jeweils etwa 100.000 aus der Ukraine und Serbien. In der Slowakei hielten sich die Anträge in Grenzen.[817]

Nach dem **Beitritt** Ungarns, der Slowakei (beide 2004) und dann Rumänien (erst 2007) **zur EU** relativierte sich die Bedeutung des Statusgesetzes, da positive Diskriminierung von Minderheiten generell nur auf den Gebieten von Kultur und Bildung zulässig sind.[818] Noch vor dem Beitritt zur EU wurde außerdem 2003 ein **Regierungsabkommen** über die gegenseitige Unterstützung nationaler Minderheiten im Bereich der Bildung und Kultur zwischen Ungarn und der **Slowakei** unterzeichnet, welches die grenzüberschreitende finanzielle Unterstützung von Ausbildungsinstitutionen, Studenten, Lehrern und Vereinigungen der nationalen Minderheiten in den jeweiligen Staaten vorsieht. In der Slowakei wurde die Durchführung des Abkommens der Péter Pázmány Stiftung (Alapítvány) übertragen.[819] In die Regierungszeit Gyurcsánys fällt im Minderheitenbereich des Weiteren die Eröffnung der unabhängigen ungarischen János Selye

[814] Kiss (2008), S. 399-400
[815] Dieringer/Schnellbach (2011), S. 142
[816] Szabó (2003), S. 9
[817] Küpper (2006), S. 8
[818] Ahn (2007), S. 191
[819] Hofmann (2005), S. 35-36

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

Universität in der Slowakei.[820] In **Serbien** trat eine (nach außen hin) positive Entwicklung ein, was an den im Frühjahr 2002 wiederhergestellten Befugnissen der Vojvodina deutlich wurde, die jedoch nicht ausreichten die Situation der Auslandsungarn dort maßgeblich zu verbessern. Ungarn wandte sich deswegen mit ihrer Kritik an das Europäische Parlament. Trotz allem unterstützte es Serbien auch weiterhin bei seinen Integrationsversuchen, was zur allmählichen Verbesserung der Beziehungen der Staaten und der Lage der Auslandsungarn führte.[821]

Während Gyurcsány die Frage der Auslandsungarn im Rahmen der Nachbarschaftspolitik anging, wünschte sich der Fidesz eine Außenpolitik, die auf die Umsetzung der Autonomiebestrebungen in den Nachbarstaaten ausgerichtet werden sollte. Zwischen den beiden Konzepten gab es offensichtlich keine Berührungspunkte.[822] Einigkeit zwischen den Parteien scheint allerdings bei der Frage der Umstrukturierung der Hilfe und Vergabestruktur für die finanziellen Mittel für Auslandsungarn bestanden zu haben.[823]

Der Fidesz zeigte sich übrigens nach den Wahlen 2002 als schlechter Verlierer. Er zweifelte zwar offiziell das Wahlergebnis nicht an, unterließ jedoch auch keine Möglichkeit die Legitimität der neuen Regierung und des neuen Regierungschefs in Frage zu stellen. Außerdem trat die Partei als „Gegenregierung“ und „Regierung aus der Initiative des Volkes“ auf. Sie führte auch nach der Wahl im Grunde den Wahlkampf auf der Straße fort, initiierte die Gründung von Bürgerzirkeln, attackierte die Regierung, organisierte Demonstrationen, warnte vor ausländischen Investoren, kündigte eine Initiative zum Schutz des ungarischen Bodens an und nahm eine skeptische Haltung zum EU-Beitritt ein. Dazu kamen populistische Parolen, wie „die Heimat kann nicht in der Opposition sein“. Die Spionageaffäre Medgyessys[824] gab der Opposition noch einmal Brennstoff, jedoch konnten auch damit keine Neuwahlen erzwungen werden.

[820] Pesti (2006), S. 333
[821] Szilágyi (2011), S. 84-85
[822] Kiss (2008), S. 416
[823] Ebd., S. 403
[824] Drei Wochen nach Amtsantritt Medgyessys kam heraus, dass der Ministerpräsident von 1977 bis 1982 als Offizier der Spionageabwehr tätig gewesen war. Medgyessy erklärte dazu, dass er in dieser Position ungarische Staatsgeheimnisse gegen fremde Nachrichtendienste geschützt und am Beitritt Ungarns zur IWF 1982 mitgewirkt habe., n-tv.de vom 19.06.2002: »Stasi-Vorwürfe in Ungarn. Medgyessy gesteht«, www.n-tv.de/politik/Medgyessy-gesteht-article126307.html

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

Hinzu kamen die weitreichenden politischen Beschlüsse, welche die Orbán-Regierung in ihren letzten Amtswochen nach der Wahlniederlage abgesegnet hatte, die, zusammen mit den leeren Kassen der Ministerien, den politischen und finanziellen Spielraum der Medgyessy-Regierung extrem einschränkten.

Zusammengefasst kann gesagt werde, dass der Fidesz sich im Herbst 2002 nicht an die allgemein anerkannten „Spielregeln" der Politik hielt. Danach beruhigte sich die innenpolitische Lage etwas, was auch den Kommunalwahlen zu verdanken war, bei denen das sozial-liberalen Regierungslager einen überwältigenden Sieg erlangte. Noch während der Amtszeit Orbáns hatte sich, mit tatkräftiger Unterstützung seiner Partei, die politisch-ideologische Spaltung der Gesellschaft in zwei Lager weiter vertieft. Dies wurde auch durch den rauen und polarisierenden „totalen" Wahlkampf 2002 des Fidesz[825] verdeutlicht, welcher auch die Forderungen nach Autonomie für die Auslandsungarn in der Slowakei, der Ukraine, Rumänien und Serbien beinhaltete.[826] Der Wahlkampf und die nach den Wahlen stattfindenden Initiativen verschärften die Konfrontation zwischen den Parteien und erschwerten die Zusammenarbeit zwischen Regierung und Opposition für die nächsten Jahre.

[825] Schmidt-Schweizer (2007), S. 351, 389-400, 403-405 , 413, 426
[826] Soo Hooi Oh (2006), S. 10

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

8.5 Die Gyurcsány - Bajnai Regierung (2006-2010)

Seit der Wende 1989 wurde 2006 zum ersten Mal eine Regierung im Amt bestätigt. Der Ministerpräsident Gyurcsány gewann mit der MSZP die Wahlen (48,2 Prozent der Mandate) und führte die Koalition mit der SZDSZ (4,7 Prozent) fort.[827] Das Bündnis Fidesz-KDNP erreichte 42,5 (Fidesz: 36,5 und KDNP 6 Prozent) und die MDF 2,8 Prozent.[828] Als Ende September 2006 Tonbandaufnahmen einer Sitzung der MSZP erschienen, auf der Gyurcsány zugab, für den Wahlsieg gelogen zu haben,[829] bekam es die Regierung mit innenpolitischen Querelen zu tun, die ihr keine Zeit für Minderheitenpolitik ließen.

Zuvor fanden jedoch in diesem Bereich einige institutionelle Veränderungen statt. Im Juni 2006 wurde das **MÁÉRT** abgeschafft, da Gyurcsány der Ansicht war, dass die ständige Konferenz nicht wirklich funktionstüchtig sei und keine Ergebnisse von ihr erwartet werden könnten. Stattdessen wollte er sich in Zukunft, wenn es nötig wäre, einzeln oder mit allen Vertretern der Auslandsungarn beraten. Darüber hinaus wurde das **Amt für die Auslandsungarn** (HTMH) ebenfalls aufgelöst und **eine Abteilung für Nationalpolitik** beim Amt des Ministerpräsidenten geschaffen. Im September 2007 gab die Regierung dann eine Liste von förderungswürdigen Programmen und Institutionen bekannt, die in Absprache mit den Auslandsungarn ausgewählt wurden und über einen längeren Zeitraum als bis dahin üblich finanzielle Unterstützung erhalten sollten. Die Qualitätskontrolle ihrer Arbeit sollte im Vergleich zu den Vorjahren strenger ausfallen.[830]

[827] Süddeutsche vom 17.05.2010: »Wahlen in Ungarn – Sozialliberale Regierung wiedergewählt«, www.sueddeutsche.de/politik/wahlen-in-ungarn-sozialliberale-regierung-wiedergewaehlt-1.642807 vom 16.09.2014.

[828] Körösényi/Fodor/Dieringer (2010), S. 396, Wahlkommission der Republik Ungarn: Ungarische Parlamentswahlen 2006, Die Parteien erhielten folgende Prozente der Stimmen bei der Wahl: MDF: 5%, SZDSZ: 6,5%, MSZP: 43,2%, Fidesz im Verbund mit der KDNP: 42%

[829] Spiegel Online vom 18.09.2006.: »Ungarischer Regierungschef: "Haben für Wahlsieg massiv gelogen"«, www.spiegel.de/politik/ausland/ungarischer-regierungschef-haben-fuer-wahlsieg-massiv-gelogen-a-437551.html vom 16.09.2014., Weiteres zum Ablauf der Proteste und Krawalle unter www.spiegel.de.

[830] Ahn (2007), S. 193, Gondola vom 13.06.2006: »Gyurcsánynak nem kell a MÁÉRT«, www.gondola.hu/cikkek/48776-Gyurcsanynak_nem_kell_a_MAERT.html vom 16.09.2014.

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

Die Opposition mischte sich während der nächsten Jahre verstärkt in die inneren Angelegenheiten der Auslandsungarn ein. Der Oppositionsführer und ehemalige Ministerpräsident Orbán ergriff im Wahlkampf für das Europäische Parlament 2007 nicht nur Partei für den unabhängigen László Tőkés in Rumänien, sondern bereiste auch Siebenbürgen, um aktiv für ihn zu werben.[831]

Gleichzeitig verschlechterte sich das slowakisch-ungarische Verhältnis nach dem Regierungswechsel in der **Slowakei** 2006 deutlich.[832] Von da an kam es zu regelmäßigen Ausschreitungen zwischen Auslandsungarn und Slowaken. Treffen zwischen Regierungsvertretern liefen ins Leere und dem Staatspräsidenten Sólyom wurde 2009 sogar die Einreise in die Slowakei untersagt, wo er ein Denkmal des ungarischen Königs Sankt Stephan I. in Komarno einweihen wollte. Die Beziehungen wurden so feindselig, dass bereits 2008 die Europäische Kommission ihre Sorge darüber zum Ausdruck brachte und darauf verwies, dass Gewalt und Fremdenfeindlichkeit im EU-Recht nicht gebilligt würden, und Konflikte mit Hilfe von bestehenden juristischen Institutionen gelöst werden könnten.[833] Fortschritte wurden aber durch gegenseitige Schuldzuweisungen nicht erreicht. Nach dem Regierungswechsel in **Serbien** 2008 steigerte Ungarn seine Unterstützung für die Integration Serbiens und die Regierungen intensivierten den Kontakt auf mehreren Ebenen, was auch den Auslandsungarn in der Vojvodina zu Gute kam.[834] Ende 2009 wurde mit dem **Statut über die autonome Provinz Vojvodina** die Autonomie der Vojvodina wieder hergestellt.[835]

[831] politics.hu vom 22.11.2007: »"Small Hungary" eyes European parliamentary elections in Romania«, www.politics.hu/20071122/small-hungary-eyes-european-parliamentary-elections-in-romania/ vom 16.09.2014.
[832] Pänke (2010), S. 2
[833] Hamberger, Judit (2010): Content and Quality of the Slovak-Hungarian Relations, www.fesbp.hu/common/pdf/20101125Hambergerstudie.pdf vom 12.09.2014., The Slovak Spectator vom 10.11.2008: »European Commission expresses concerns over Slovak-Hungarian relations«, www.spectator.sme.sk/articles/view/33548/10/european_commission_expresses_concern_over_ vom 12.09.2014., Schöpflin, György: »The Slovak-Hungarian 'cold war'« vom 14.01.2009, www.euobserver.com/opinion/27404 vom 12.09.2014.
[834] Szilágyi (2011), S. 85-86
[835] Republik Serbien (2009): Statute of the Autonomous Province of Vojvodina

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

Durch ein **Misstrauensvotum** im April 2009 wurde schließlich Gyurcsány als Ministerpräsident abgesetzt. Sein Nachfolger wurde der parteilose Wirtschaftsminister Gordon Bajnai, der versuchen sollte Ungarn aus der politischen und finanziellen Krise zu führen.[836] Bajnai betonte kurz darauf, dass die finanziellen Unterstützungen für die Auslandsungarn nicht gekürzt werden würden und er auf gute Zusammenarbeit und Solidarität hoffe. Die bestehenden Strukturen hielt er für ausreichend und effizient.[837] Aus diesem Grund sind wahrscheinlich in seiner Regierungszeit auch keine Änderungen oder Verbesserungen vorgenommen worden.

Noch im Oktober 2009 stellte die Fidesz-KDNP Fraktion einen Antrag beim Parlament, um das Gesetz zur Erlangung der Staatsbürgerschaft zu ändern. Damit sollten die Auslandsungarn schneller und einfacher, ohne Wohnsitz in Ungarn die Doppelstaatsbürgerschaft bekommen können. Der Antrag scheiterte jedoch an den Regierungsparteien.[838]

Die in ganz Europa laufenden innergesellschaftlichen Konflikte wurden zu dieser Zeit immer mehr von den Parteien instrumentalisiert. So hatte sich zum Beispiel der Oppositionschef des Fidesz, Viktor Orbán, nach dem Erscheinen der Tonbandaufnahmen 2006 mit „rechtsextremistischen Schlägern" eingelassen um die Regierung unter Gyurcsány zum Rücktritt zu zwingen.[839]

[836] Spiegel Online vom 14.04.2009.: »Misstrauensvotum: Ungarn bekommt Krisen-Regierung«, www.spiegel.de/politik/ausland/misstrauensvotum-ungarn-bekommt-krisen-regierung-a-619026.html vom 16.09.2014., Dies war bereits das zweite Misstrauensvotum, das erste fand im Oktober 2006 statt. Bei diesem wurde Gyurcsány im Amt bestätigt.
[837] Bajnai: nem csökken a határon túli magyarok támogatása 2009, nemzetpolitika.gov.hu/id-1052-bajnai_nem_csokken_hataron_tuli.html vom 25.11.2012
[838] Csuhaj, Ildikó/Szalay, Tamás L.: »Politikai vihar: Kettős állampolgárság kettős mércével«, in: NOL vom 29.10.2009, www.nol.hu/belfold/20091029-kettos_allampolgarsag_kettos_mercevel-404981 vom 16.09.2014.
[839] Riedel, Sabine (2008): »Osteuropa und die EU-Integration«, in: Iskra Schwarcz (Hg.), Quo vadis EU? Osteuropa und die EU-Erweiterung, Wien, Berlin, Münster: Lit, S. 25–40, S. 37-38

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

8.6 Die Orbán-Regierung II. (2010-2014)

Bei den Wahlen im April 2010 stand erneut ein Regierungswechsel an. Der ehemalige und nun neue Ministerpräsident Viktor Orbán bekam mit seiner Partei, dem Fidesz über 52 Prozent der Stimmen und erreichte damit zusammen mit seinem Fraktionspartner der Christdemokratischen Volkspartei (KDNP) eine Zweidrittelmehrheit (67,88 Prozent der Mandate) im Parlament.[840] Die MSZP sank auf 15,28, die Jobbik erhielt 12,18 und die LMP 4,15 Prozent der Parlamentsmandate.[841]

8.6.1 Gesetzesänderungen

Die neue Regierung brachte als erste Amtshandlung, noch vor der Wahl des Ministerpräsidenten, einen Gesetzesvorschlag über die **Änderung des Staatsbürgerschaftsgesetzes**[842] ins Parlament ein. Dieser sollte den Auslandsungarn den Erwerb der ungarischen Staatbürgerschaft erleichtern und wurde am 26. Mai mit Mehrheit angenommen. Er erhielt lediglich drei Gegenstimmen aus den Reihen der Sozialisten.[843] Das neue Gesetz trat am 20. August 2010 in Kraft, die Regelungen konnten jedoch erst ab dem 1. Januar 2011 in Anspruch genommen werden. Im Sinne des Gesetzes können nun alle Auslandsungarn, die nicht auf ungarischem Staatsgebiet wohnen, die ungarische Staatsbürgerschaft erhalten, wenn sie 1.) beweisen, dass ihre Ahnen vor 1918 oder 1945 Ungarn waren, oder auf andere Weise ihre Abstammung belegen, 2.) ausreichende Kenntnisse der ungarischen Sprache besitzen und 3.) kein Risiko für die öffentliche und nationale Sicherheit darstellen.[844] Das ganze Verfahren soll innerhalb

[840] Fürst, Heiko (2011): Über die Grenzen. Die ungarische Nation als Konfliktfaktor, in: Osteuropa (12), S. 255–263, S. 255, Spiegel Online vom 11.04.2010.: »Sieg der Konservativen: Ungarn wählt radikale Wende nach rechts«, www.spiegel.de/politik/ausland/sieg-der-konservativen-ungarn-waehlt-radikale-wende-nach-rechts-a-688364.html vom 16.09.2014.

[841] Wahlkommission der Republik Ungarn: Ungarische Parlamentswahlen 2010, Die Parteien erhielten folgende Prozente der Stimmen bei der Wahl: Fidesz-KDNP: 52,73%, MSZP: 19,3%, Jobbik: 16,67%, LMP: 7,48%

[842] Republik Ungarn: 1993. évi LV. törvény a magyar állampolgárságról

[843] Olt (2013), S. 100

[844] Origo vom 26.05.2010: »Elfogadták a kettős állampolgárságról szóló törvényt«, www.origo.hu/itthon/20100526-elfogadta-az-orszaggyules-a-kettos-allampolgarsagrol-szolo-torvenyt.html vom 16.09.2014., Unwillen erzeugte im Besonderen, dass die ungarische Regierung sich nicht mit den Nachbarstaaten über die Vergabe der Staatsbürgerschaft beriet, diese konsultierte oder vorab informierte.

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

von drei Monaten abgewickelt werden.[845] Bereits im Januar 2011 beantragten daraufhin etwa 27.000 Auslandsungarn die ungarische Staatsbürgerschaft. Probleme gab es dabei im Grunde nur mit der Slowakei. Die schlechten Außenbeziehungen der beiden Länder trugen dazu bei, dass das slowakische Parlament, als Reaktion auf die Änderung des ungarischen Staatsbürgerschaftsgesetztes, ein Gesetz verabschiedete, welches jedem slowakischen Staatsbürger, der eine andere Staatsbürgerschaft beantragt und erhält, automatisch die slowakische aberkennt.[846] Bis Mai 2012 wurden etwa 250.000 Anträge gestellt und davon 157.000 positiv beschieden. Die Antragsteller kamen zu 70 Prozent aus Siebenbürgen, 18 bis 20 Prozent aus der Slowakei und der Rest aus über 60 anderen Ländern. Der älteste neue Staatsbürger war 103 Jahre alt.[847] Bis April 2013 (2011-2013) stieg die Anzahl der Anträge auf über 420.000 an, wovon über 340.000 angenommen wurde. Die Antragsteller teilten sich auf 283.000 Rumänen, 76.000 Serben, 50.000 Ukrainer und 1515 Slowaken auf.[848]

Mit dem neuen Staatsbürgerschaftsgesetz bekamen die Auslandsungarn allerdings kein Wahlrecht in Ungarn, denn dafür wäre ein ungarischer Wohnsitz unabdingbar gewesen.[849] Dieser Umstand führte ab Januar 2011 zu Diskussionen in Politik und Medien, ob und wie den Auslandungarn das Wahlrecht gewährt werden könne.[850] Diese Überlegungen fanden im Dezember 2011 ein Ende, als die Regierungspartei den Gesetzesvorschlag zum neuen **Wahlrecht**[851] einreichte, der ohne große Veränderungen im gleichen Monat angenommen wurde. Im Zuge der Wahlrechtsreform (die durch die neue Anzahl der Abgeordneten im Parlament nötig wurde) kamen nun auch die Auslandsungarn zu ihrem Wahlrecht. Jedoch durften sie bei der Wahl 2014, statt der

[845] Origo vom 20.08.2010: »Hatályba lépett a kettős állampolgárságról szóló törvény«, www.origo.hu/itthon/20100820-hatalyba-lepett-a-kettos-allampolgarsagrol-szolo-torveny.html vom 16.09.2014.
[846] Die Presse vom 14.02.2011: »27.000 Auslandsungarn wollen ungarischen Pass«
[847] Wetzel, Tamás: »Rövidesen félmillió magyarral több lehet«, in: hvg.hu vom 06.05.2012, www.hvg.hu/itthon/20120506_honositas_sikertortenet_wetzel vom 16.09.2014.
[848] Republik Ungarn (Hg.): Einbürgerungsstatistik Ungarns, www.allampolgarsag.gov.hu/index.php?option=com_content&view=article&id=251:hirek1304042&catid=1:friss-hirek&Itemid=50 vom 24.11.2014, Genauere Angaben zu der Verteilung der angenommenen Anträge auf Nationalitäten sind leider nicht erreichbar., Siehe auch: hvg.hu vom 04.04.2013: »Meghátrált az új állampolgárok számát titkoló kormány«, www.hvg.hu/itthon/20130404_kettos_allampolgarsag_meghatralt_kormany/ vom 24.11.2014
[849] Origo vom 26.05.2010: »Elfogadták a kettős állampolgárságról szóló törvényt«
[850] Zur Diskussion unter anderen: Index vom 19.01.2011: »Kövér is megadná a választójogot a határon túliaknak«, www.index.hu/belfold/2011/01/19/kover_is_megadna_a_valasztojogot_a_hataron_tuliaknak/ vom 16.09.2014., Csuhaj, Ildikó/Lencsés, Károly: »Milyen lenne a határon túliaknak szóló fideszes választójog?«, in: NOL vom 21.10.2010, ww.nol.hu/belfold/20101021-a_fidesz_valasztojogot_adna_a_hataron_tuli_magyarsagnak-854141 vom 16.09.2014.
[851] Republik Ungarn: 2011. évi CCIII. törvény az országgyűlési képviselők választásáról

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

zwei Stimmen, die alle anderen ungarischen Staatsbürger bei der Parlamentswahl abgaben, nur mit einer die Landesliste wählen.[852] Im November 2012 wurde dann das **Ausführungsgesetz**[853] **zum Wahlgesetz** verabschiedet, welches das Wahlrecht an eine vorherige Registrierung knüpfte. Diese konnte von den Auslandsungarn durch einen Brief oder online beantragt werden und musste 15 Tage vor den Wahlen eingehen.[854]

Neben diesen beiden Gesetzen, die von den Nachbarstaaten und der EU kritisiert wurden, verabschiedete das Parlament auch eine neue **Verfassung** am 25. April 2011. In dieser wurde der alte Artikel Art. 6 Abs. 3 (siehe 8.1) über die Auslandsungarn in Artikel D. umbenannt, erweitert und konkretisiert, und besagt nun folgendes: „Ungarn trägt, geleitet vom Gedanken der einheitlichen ungarischen Nation, Verantwortung für das Schicksal der außerhalb seiner Landesgrenzen lebenden Ungarn, fördert den Fortbestand und die Entwicklung ihrer Gemeinschaften, unterstützt ihre Bemühungen zur Wahrung ihres Ungarntums, zur Geltendmachung ihrer individuellen und kollektiven Rechte, zur Schaffung von Selbstverwaltungsorganen für ihre Gemeinschaften, zu ihrem Wohlergehen im Lande ihrer Geburt und fördert ihre Zusammenarbeit miteinander und mit Ungarn“.[855]

Des Weiteren wurde bereits im Sommer die unter Gyurcsány abgeschaffte Ungarische Ständige Konferenz (Magyar Állandó Értekezlet, **MÁÉRT**) wieder zusammengerufen. Die erste Sitzung nach sechs Jahren Pause fand im November 2010 statt und endete mit einer Erklärung, welche die vereinfachte Erlangung der ungarischen Staatsbürgerschaft begrüßte.[856] Seit 2010 wird das MÁÉRT wieder jährlich anberaumt.

[852] Király, András: »Elfogadták az új választójogi törvényt«, in: Index vom 23.11.2011, www.index.hu/belfold/2011/12/23/elfogadtak_az_uj_valasztojogi_torvenyt/ vom 16.09.2014.
[853] Republik Ungarn: 2013. évi XXXVI. törvény - a választási eljárásról (Ausführungsgesetz zum Wahlgesetz), Budapest 2013e, www.net.jogtar.hu/jr/gen/hjegy_doc.cgi?docid=A1300036.TV vom 16.09.2014.
[854] Origo vom 26.11.2012: »Megszavazták a választási eljárási törvényt«, www.origo.hu/itthon/20121126-megszavaztak-a-valasztasi-eljarasi-torvenyt.html vom 16.09.2014.
[855] Republik Ungarn (Hg.): Ungarische Verfassung vom 25. April 2011, www.kormany.hu/download/7/81/40000/Grundgesetz%20Ungarns%202011.pdf vom 20.11.2012
Die Verfassung an sich wurde durch den überdimensionalen Bezug auf christliche Werte von der Opposition und den europäischen Linken und Liberalen kritisiert. Siehe Dieringer/Tóth (2011), S. 195
[856] kitekinto.hu vom 29.06.2010: »A magyar kormány ismét összehívja a Magyar Állandó Értekezletet«, www.kitekinto.hu/karpat-medence/2010/06/29/a_magyar_kormany_ismet_osszehivja_a_magyar_allando_ertekezletet/#.VHV2SYuyPC4 vom 26.11.2014, kitekinto.hu vom 07.11.2010: »MÁÉRT: nemzeti katarzis, kevés konkrétum«, www.kitekinto.hu/karpat-medence/2010/11/07/maert_nemzeti_katarzis_keves_konkretum/#.VHV5HYuyPC4 vom 26.11.2014

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

8.6.2 Schwierigkeiten des Staatsbürgerschaftsgesetztes

Das ungarische Staatsbürgerschaftsgesetz war in der EU umstritten und wurde nach seinem Inkrafttreten 2010 von einem Staatsbürgerschaftsgesetz in der Slowakei gefolgt. Letzteres wurde auch von der slowakischen Opposition unterstützt und entzog allen slowakischen Bürgern, die eine andere Staatsbürgerschaft annehmen, automatische die slowakische. Mit den restlichen Staaten lag Ungarn deswegen nicht im Streit, da zum Beispiel Rumänien eine ähnliche Politik gegenüber den ethnischen Rumänen in der Republik Moldawien verfolgte.[857]

Wenigstens sieben weitere Mitgliedsstaaten der Europäischen Union hatten eine Gesetzgebung, die dem des Staatsbürgerschaftsgesetz Ungarns glich, weitere 17 vergaben die Staatsbürgerschaft an Personen, die als Kind eines Staatsbürgers geboren wurden, und elf Staaten verneinten die doppelte oder mehrfache Staatsbürgerschaft auf ähnliche Weise wie die Slowakei. Rechtlich gesehen wäre damit also eigentlich alles in Ordnung. Das Problem schien also eher politisch als rechtlich zu sein. Die Fidesz-Regierung hatte die Nationalitäten-Karte gespielt um die Wähler der rechts-radikalen Partei Jobbik für sich zu gewinnen. Überraschenderweise hatte jedoch auch die MSZP für das Gesetz gestimmt, was der Aussicht auf ein neues Wahlrecht und der Angst geschuldet sein mag, die neuen Wähler über den Grenzen nicht vor den Kopf zu stoßen. Durch den Entzug der Staatsbürgerschaft in der Slowakei schlug die dortige Regierung zwei Fliegen mit einer Klappe: Da Neuwahlen anstanden nutzte Ministerpräsidenten Fico das ungarische Gesetz um Animositäten zu schüren, und entfernte für ihn unangenehme politische Elemente aus dem Parlament, da viele Minderheitenvertreter die ungarische Staatsbürgerschaft beantragen wollten. Bauböck war der Ansicht, dass die Doppelstaatsbürgerschaft für die Auslandsungarn deren Situation nur verschlimmerte, denn sie standen so vor dem Dilemma der Entscheidung: Assimilation in der Slowakei oder Migration nach Ungarn. Der Schutz der Minderheiten würde damit eher behindert als gefördert werden. Die Verantwortung zur Lösung des Konfliktes läge primär bei Ungarn, das sich nicht mit den Nachbarstaaten abgestimmt hatte, und bei den politischen Vertretern der Auslandsungarn, die sich gegen die vereinfachte Staatsbürgerschaft aussprechen sollten um in die Verhandlungen zwischen den Staaten eingebunden zu werden. Die Slowakei sollte im Ausgleich ihr Staatsbürgergesetz

[857] Olt (2013), S. 100-101, Fürst (2011), S. 256

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

zurückziehen und in Verhandlungen mit Ungarn über bessere Minderheitenrechte treten.[858] Bis Juni 2014 wurde insgesamt 53 Ungarn ihre slowakische Staatsbürgerschaft entzogen.[859] Versuche das slowakische Staatsbürgergesetz zu ändern, damit die Staatsbürgerschaft nicht mehr automatisch aberkannt wird, begannen Anfang 2014, wobei gleichzeitig beim Verfassungsgericht eine Überprüfung des Gesetzes beantragt wurde. Beides war bis Dezember 2014 nicht von Erfolg gekrönt.[860]

8.6.3 Außenpolitik

Mit **Rumänien** gestalteten sich die Beziehungen anfangs erstaunlich spannungsfrei, was sich jedoch durch die beiderseitige Minderheitenpolitik wieder änderte. Das Projekt in Rumänien aus den 42 Landkreisen acht Regionen zu formen um bei der EU-Regionalförderung erfolgreicher zu sein, wurde zwar 2011 zurückgestellt, ist inzwischen aber wieder aktuell. Wenn die Reform durchgeführt werden sollte, wären die traditionellen Siedlungsbereiche der Auslandsungarn davon stark beeinträchtigt: Die Gebiete würden zerschnitten und aufgeteilt werden, womit sich die ethnische Zusammensetzung derart ändern würde, dass sich sogar die in der Mehrheit befindlichen Szekler in eine Minderheitenposition gedrängt sähen. Damit würde Rumänien allerdings gegen das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten und die Europäische Charta der Regional- und Minderheitensprachen verstoßen, sowie die Vereinbarungen mit der RMDSZ aufkündigen und die Assimilation der Auslandsungarn beschleunigen.

[858] Bauböck, Rainer (2010): »Dual citizenship for transborder minorities? How to respond to the Hungarian-Slovak tit-for-tat«, in: Rainer Bauböck (Hg.), Dual citizenship for transborder minorities? How to respond to the Hungarian-Slovak tit-for-tat, San Domenico di Fiesole, S. 1–4, S. 1-2, 4

[859] kitekinto.hu vom 16.06.2014: »830 ember állampolgárságát vették el«, www.kitekinto.hu/karpat-medence/2014/06/16/830_ember_allampolgarsagat_vettek_el/#.VHVvjIuyPC4 vom 26.11.2014, mno vom 13.01.2014: »Kettős állampolgárság: új időszámítás Szlovákiában?«, www.mno.hu/hatarontul/kettos-allampolgarsag-uj-idoszamitas-szlovakiaban-1205117 vom 25.09.2014.

[860] Das Verfassungsgericht traf am 17.09.2014 keine Entscheidung, sondern berief sich auf Verfahrensfehler und lehnte damit die Überprüfung ab., mno vom 17.09.2014: »Szlovákia: visszadobták az állampolgársági törvényt«, www.mno.hu/hirtvkulfold/szlovakia-visszadobtak-az-allampolgarsagi-torvenyt-1248233 vom 25.09.2014., Die Regierung lehnte im Dezember 2014 einen Änderungsvorschlag des Staatsbürgergesetztes der Most-Híd ab. Index vom 04.12.2014: »Marad a szlovák állampolgársági törvény«, www.index.hu/kulfold/2014/12/04/marad_a_szlovak_allampolgarsagi_torveny/ vom 09.04.2015, Weitere Informationen: mno vom 11.02.2014: »Baloldali „bojkott" az állampolgársági törvény módosítása ellen«, www.mno.hu/hatarontul/baloldali-bojkott-az-allampolgarsagi-torveny-modositasa-ellen-1210364 vom 25.09.2014.

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

Ungarn und Rumänien begrüßten zusammen die Entwicklung in der **Ukraine**, wo ab 2011, durch eine Verordnung des Erziehungsministers, die Oberschüler der ungarischen und rumänischen Minderheit an den philologischen Fakultäten der ukrainischen Hochschulen ihre Aufnahmeprüfung in der Muttersprache ablegen können.[861] Die Beziehungen zu Rumänien sind nach Fürst auch durch die Stellung der RMDSZ als Koalitionspartner entspannter als in der Slowakei, wobei durch die jahrelange Unterstützung der radikaleren Kräfte durch den Fidesz sich dies auch noch ändern kann.[862] In den letzten Jahren wuchsen die Spannungen insbesondere durch die lautstarke Forderung des SZNT (Nationalrat der Szekler) nach Autonomie, die offen vom ungarischen Ministerpräsidenten unterstützt und gefördert wurde, wobei Orbán sich dadurch viele Stimmen von Auslandsungarn bei der Parlamentswahl im Frühjahr 2014 erhoffte, so die Siebenbürgische Zeitung. Die ungarische Minderheit wird dabei von der Angst der Zerstückelung ihres Siedlungsgebietes geleitet.[863] Außerdem pumpte die ungarische Regierung seit 2010 ungarische Steuergelder in die Institutionen der Auslandsungarn. Die ungarischen Universitäten bekamen circa 13,3 Millionen Euro zur Verfügung gestellt, auszahlbar bis Ende 2014, ein halbes Jahr nach den Wahlen. Der von der Regierung initiierte Wekerle-Plan (2012) förderte des Weiteren gezielt die ethnische Wirtschaft in den Nachbarländern. Dies alles wurde jedoch mit den Regierungen der Nachbarstaaten nicht abgesprochen.[864]

Im Februar 2013 erreichte die Beziehung zu Rumänien ein neues Tief auf Grund der sogenannten Szeklerflaggen-Affäre (siehe 6.2). Der ungarische Botschafter sprach sich außerdem für eine Autonomie des Szeklerlandes aus, und wurde daraufhin fast von der rumänischen Regierung des Landes verwiesen.[865] Die Gemüter beruhigten sich allerdings wieder, wobei die Frage nach dem Hissen der Szeklerfahne bis heute nicht geklärt werden konnte. Durch die neue Regierungskoalition, an der sich auch die RMDSZ seit dem Frühjahr 2014 beteiligt, kamen sich die Parteien wieder etwas näher. Ministerpräsident Ponta gratulierte den Auslandsungarn zum Nationalfeiertag Ungarns

[861] Olt (2013), S. 101-103
[862] Fürst (2006), S. 143-149
[863] Siebenbürgische Zeitung vom 13.11.2013: »Ungarn fordern Autonomie«, www.siebenbuerger.de/zeitung/artikel/rumaenien/13892-ungarn-fordern-autonomie.html vom 25.09.2014.
[864] Pusztaranger (2013): »Heim ins Reich«
[865] Constantin (2013), S. 357

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

(15. März) und betonte dabei die Schicksalsgemeinschaft der Ungarn und Rumänen, und dass jeder rumänischer Staatsbürger unabhängig von seiner ethnischen Zugehörigkeit von staatlichen Instituten unterstützt werde.[866]

Die Beziehungen zu **Serbien** litten anfangs unter dem serbischen Restitutionsgesetz, welches am Prinzip der Kollektivschuld festhielt und die Nachfahren vertriebener deutscher und ungarischer Minderheiten von der Entschädigung für enteignetes Hab und Gut ausschloss. Dieses wurde durch die Kritik Ungarns und die Androhung, ein Veto bei der Abstimmung über den EU-Kandidatenstatus Serbiens einzulegen, novelliert. Daraufhin entspannten sich die Beziehungen zunehmend.[867] Der ungarische Außenminister Martonyi begrüßte außerdem die kulturelle Autonomie und die Arbeit des Ungarischen Nationalrates der Vojvodina (MNT), der aktiv am politischen Geschehen teilnimmt.[868] Im Frühjahr 2014 fanden des Weiteren, wie erwähnt vorgezogene Parlamentswahlen statt, aus der die VMSZ (Bund der Ungarn in der Vojvodina) mit sechs Mandaten hervorging und Koalitionsmitglied wurde (siehe 6.3).

Erstaunlicherweise entstanden auch mit **Österreich** Spannungen im Bereich der Minderheitenpolitik. Ungarn rügte, dass bei der Novellierung des österreichischen Volksgruppengesetzes 2011 die ungarische Minderheit im Burgenland nicht mit eingebunden wurde (siehe 5.2). Aufgrund der neuen Amtsspracheregelungen könnten dadurch Anträge in Minderheitensprachen an die nächsthöhere Instanz delegiert und dadurch „amtswegig entsorgt“ werden.[869] Die Beziehungen zu **Kroatien** entwickelten sich auch weiter positiv. 2013 trat das Land außerdem der Europäischen Union bei.[870]

[866] mno vom 14.03.2014: »Ponta: Közös az útjuk a románoknak és a magyaroknak«, www.mno.hu/hatarontul/ponta-kozos-az-utjuk-a-romanoknak-es-a-magyaroknak-1215931 vom 25.09.2014., Seit 1997 gratuliert der rumänische Ministerpräsident der ungarischen Minderheit jedes Jahr zu diesem Festtag.
[867] Olt (2013), S. 103-104
[868] Szilágyi (2011), S. 87
[869] Olt (2013), S. 103
[870] Mehr dazu bei: Juhász, József (2006): Die Ungarisch-Kroatischen Beziehungen zwischen 1945-2005, Zagreb, in: Review of Croatian History (1), S. 165–178

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

8.6.4 Wahlen 2014

Schon bei den ersten Diskussionen um die Doppelstaatsbürgerschaft für Auslandsungarn im Jahre 2004 wurde von Autoren festgestellt, dass Wahlen in Ungarn oft durch eine sehr kleine Mehrheit entschieden werden, siehe 2002 und 2006. Dies und die Tatsache, dass die auslandsungarischen Wähler zudem keine Steuern zahlen, nicht unter die Staatshoheit Ungarns fallen und keinen ungarischen Gesetzen verpflichtet sind[871] stellte die Frage nach dem Verlust oder der Reduzierung der Souveränität der ungarischen Staatsbürger, die in Ungarn leben, in den Raum.[872] Auch die Venedig Kommission sah 2002 die Möglichkeit der externen Wähler als äußerst problematisch. Durch sie sei die Gefahr gegeben, dass Wähler, die nicht mit den Konsequenzen ihrer Wahl leben müssten, eher radikale Parteien wählten. So geschehen in Kroatien, als Tudjman durch Stimmen aus Bosnien die Wahlen gewann.[873] Liebich, selbst Staatsbürger mehrere Länder, stellte sich klar und deutlich auf den Standpunkt, dass Staatsbürger nur in dem Land wählen dürfen sollten in dem sie auch ihren Wohnsitz haben.[874] Die Tragweite der doppelten Staatsbürgerschaft bei den Wahlen in Ungarn schätzten andere Autoren jedoch als gering ein, da ihrer Meinung nach, nur wenige Ungarn mit dem Thema der Auslandsungarn zu bewegen seien. Es wäre wahrscheinlicher, dass nur die Jobbik ein paar Wähler an die Fidesz verlieren würde.[875]

Trotz allem begann die Linke sich in Richtung der zum ersten Mal wahlberechtigten Auslandsungarn zu orientieren und entschuldigte sich 2013 bei den ungarischen Minderheiten für die falsche Nationalpolitik im Zusammenhang mit dem Volksentscheid 2004.[876] Dem schlossen sich 2014 die Wahlallianz Gemeinsam 2014 und die

[871] Kovács (2005), S. 64
[872] Kovács, Mária M. (2010): »After dual citizenship, external voting?«, in: Rainer Bauböck (Hg.), Dual citizenship for transborder minorities? How to respond to the Hungarian-Slovak tit-for-tat, San Domenico di Fiesole, S. 5–6, S. 6
[873] Kovács (2005), S. 64-65
[874] Liebich, André (2010): »Dual citizenship, no problem?«, in: Rainer Bauböck (Hg.), Dual citizenship for transborder minorities? How to respond to the Hungarian-Slovak tit-for-tat, San Domenico di Fiesole, S. 29–32, S. 30
[875] Jenne, Erin/Deets, Stephen (2010): »Political Context Matters. The Banality of Hungarian´s Dual Citizenship Law and Slowakia´s Response«, in: Rainer Bauböck (Hg.), Dual citizenship for transborder minorities? How to respond to the Hungarian-Slovak tit-for-tat, San Domenico di Fiesole, S. 21–23, S. 22
[876] Pester Lloyd vom 17.01.2013.: »Sozialisten in Ungarn entschuldigen sich für "falsche Nationalpolitik"«, www.pesterlloyd.net/html/1303mszpsorrycluj.html vom 25.09.2014.

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

LMP an.[877] Kritik übte die Opposition an der Möglichkeit der Briefwahl für die Auslandsungarn, da eine solche Alternative den nur vorübergehend im Ausland arbeitenden Ungarn, mit Wohnsitz in Ungarn nicht zugestanden wurde. Dies stellte ihrer Meinung nach eine Diskriminierung dar. Außerdem fielen damit sieben Prozent der Wähler weg, die wahrscheinlich nicht für den Fidesz stimmten.[878] Ähnlich sah es auch ein ungarischer Staatsbürger der Verfassungsbeschwerde gegen die Briefwahl für Auslandsungarn einlegte. Der Antrag wurde vom Verfassungsgericht angenommen, aber noch nicht entschieden.[879] Interessant dabei ist, dass der Grundrechtsbeauftragte Máté Szabó noch vor seiner Verabschiedung genau darüber eine Untersuchung eingeleitet hatte, ob die Verweigerung der Briefwahl für ausgewanderte oder im Ausland arbeitende Ungarn verfassungskonform sei. Sein Nachfolger László Székely stellte das Verfahren jedoch ein, da er keine Kollision mit dem geltenden Grundgesetz erkennen konnte.[880]

Es scheint als würde es in Ungarn nun Staatsbürger zweier Klassen geben: a.) die guten Wähler, also die Auslandsungarn, die nie in Ungarn gelebt haben, keinen Wohnsitz aufweisen können und deswegen bequem via Briefwahl wählen können, und b.) die schlechten Wähler, die noch einen Wohnsitz in Ungarn haben, aber durch die prekäre wirtschaftliche Lage ihr Glück im Ausland versuchen und deswegen an ihrem Wohnort oder an einer der Auslandsvertretungen wählen müssen. Die Zahl dieser „neuen" Auslandsungarn, die wegen der besseren Arbeitsbedingungen das Land verlassen, beträgt inzwischen etwa eine halbe Million.[881] Wenn sie ihren Wohnsitz in Ungarn behalten, haben sie also das Problem nur mit einigen Schwierigkeiten und Kosten an den Wahlen teilnehmen zu können. Man sollte denken, dass dem durch die Aufgabe des Wohnsitzes abgeholfen werden könnte. So einfach macht es jedoch der ungarische Staat seinen Bürgern nicht. Derjenige ungarische Staatsbürger, der seinen Wohnsitz in Ungarn aufgibt, muss auch seinen Personalausweis abgeben, wird aus dem Melde-

[877] Pester Lloyd vom 08.04.2013: »Buhlen um die Diaspora. Auch die linke Opposition müht sich um die Auslandsungarn«
[878] orf.at vom 05.12.2013: »Opposition kritisiert Briefwahl für Auslandsungarn«, www.volksgruppen.orf.at/magyarok/meldungen/stories/2618814 vom 25.09.2014.
[879] Ungarisches Verfassungsgericht (Hg.): Verfassungsbeschwerde: IV/01578/2013, www.public.mkab.hu/dev/dontesek.nsf/0/CAFD6E70427E4CFAC1257C3100212BE1?OpenDocument vom 25.09.2014.
[880] Richter-Nagykáldi, Kinga: »Verhindert: Grundrechtsbeauftragter blockiert Prüfung für Auslandsungarn |«, in: Budapester Zeitung vom 22.11.2013, www.budapester.hu/2013/11/22/verhindert-grundrechtsbeauftragter-blockiert-pruefung-fuer-auslandsungarn/ vom 25.09.2014.
[881] hvg.hu vom 15.10.2014: »Most végre kiderült, mennyi magyar él külföldön«, www.hvg.hu/gazdasag/20141015_Most_vegre_kiderult_mennyi_magyar_el_kulf vom 09.04.2015

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

register gestrichen und hat nicht nur das Problem die Briefwahl zu beantragen, sondern bekommt weitere bürokratische Schwierigkeiten, unter anderen mit der Krankenversicherung bei der Rückkehr nach Ungarn und dem Jugendamt, falls er Kinder hat.[882] Er kommt also vom Regen in die Traufe. Diese Regelung verstößt zwar gegen europäisches Recht, jedoch scheint sich niemand darum wirklich zu kümmern.[883]

Vor den Wahlen im April 2014 wurde durch Zsolt Semjén, dem Verantwortlichen für die Nationalitätenpolitik bekannt gegeben, dass fast 500.000 Auslandsungarn den Staatsbürgereid abgelegt und sich etwa 200.000 für die Wahlen registriert hatten. Zu den 500.000 gehörten auch circa 100.000 Kinder, die nicht wahlmündig waren und etwa 80.000 Auslandsungarn mit Wohnsitz in Ungarn, die sich nicht registrieren mussten. Damit meldete sich mehr als die Hälfte der Berechtigten zu den Wahlen an.[884] Nach den Wahlen stellte das Republikon Institut fest, dass über 129.000 Wähler per Briefwahl und 24.000 an den Auslandsvertretungen gewählt haben. Über 122.000 Stimmen (95 Prozent) der Briefwähler gingen an das Fidesz-KDNP, was der Partei ein ganzes Mandat auf der Landesliste brachte. Im Vergleich dazu machten die Stimmen der Wähler mit Wohnsitz in Ungarn, die an Botschaften und Konsulaten im Ausland wählten, nur 1/3 Mandat aus. Erstaunlich ist auch das Verhältnis der Teilnehmenden: von 200.000 registrierten Auslandsungarn wählten fast 130.000, von etwa 500.000 im Ausland lebenden Ungarn jedoch gerade Mal 24.000.[885] Auch wenn man mit in Betracht zieht, dass einige der ausgewanderten Ungarn keinen Wohnsitz mehr in Ungarn haben, scheint die oben genannte Verkomplizierung der Lage die Wähler davon abzuhalten ihren Staatsbürgerpflichten nachzukommen.

Während der Legislaturperiode hatte die Regierung das Wahlsystem, welches jetzt noch stärker als zuvor die großen Parteien und damit das Bündnis Fidesz-KDNP begünstigt, und die Wahlbezirke reformiert. Letztere wurden so umgemodelt, dass die Fidesz-

[882] Die Schwierigkeiten kann der Autor durch persönliche oder Erfahrungen von Freunden bestätigen. Dazu auch: Földes, András: »Kukacoskodással szívatják az USA-ban élő magyar választókat«, in: Index vom 11.02.2014, www.index.hu/belfold/2014/02/11/kukacoskodassal_szivatja_az_nvi_az_usa-ban_elo_magyar_valasztokat/ vom 13.04.2015

[883] Balassa, Gabriella: »Gute Wähler, schlechte Wähler: Defekte in Ungarn«, in: EurActiv.de vom 24.02.2014., www.euractiv.de/wahlen-und-macht/artikel/gute-wahler-schlechte-wahler-defekte-in-ungarn-008581 vom 25.09.2014.

[884] mno vom 13.03.2014: »Egy magyar nemzet van és egy magyar állampolgárság«, www.mno.hu/hatarontul/egy-magyar-nemzet-van-es-egy-magyar-allampolgarsag-1215694 vom 25.09.2014.

[885] Republikon Intézet (Hg.): Választás ’14, www.republikon.hu/media/9504/valasztasok_2014_ri.pdf vom 09.04.2015, S. 4, 19

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

Wähler darin die Mehrheit ausmachten. Dazu kamen die Auslandsungarn, und die im Ausland lebenden Ungarn mit ungarischem Wohnsitz die nicht zur Wahl gingen, welche die Chancen des Fidesz weiter ausbauten. Die Regelung über die Wählerregistrierung in Ungarn, die ebenfalls dazu beigetragen hätte eine bessere Ausgangsposition für die Regierungspartei zu schaffen, da sie wankelmütige und „Last-Minute" Wähler dadurch von den Wahlen ausgeschlossen hätte, wurde vom Verfassungsgericht gekippt. Des Weiteren wurde 2013 der Paragraph aufgehoben, der „wahlhelfende Aktionen", wie etwa die Beförderung zu Abstimmungen mit Privatwagen, nicht mehr verbietet. Eine Ausnahme besteht bei Bussen, wo das auch weiterhin untersagt bleibt. Das Gesetz unterbindet übrigens auch das Kaufen von Stimmen oder Wahlbetrug nicht.[886]

Die Parlamentswahlen 2014 bestätigten schließlich die Fidesz-KDNP mit 66,83 Prozent der Parlamentsmandate im Amt. Behaupten konnte sich auch die Jobbik, die 11,56 Prozent erhielt. Die LMP verlor etwas und sank auf 2,51 Prozent und das liberale Wahlbündnis Összefogás (Zusammenschluss), bestehend aus MSPZ-Együtt-DK-PM-MLP, bekam 19,1 Prozent.[887] Dazu muss jedoch auch gesagt werden, dass das Fidesz-KDNP Bündnis den Sieg nicht den Stimmen, sondern eindeutig dem geänderten Wahlsystem zu verdanken hat. Im Vergleich zur Wahl 2010, bei der es fast 53 Prozent der abgegeben Stimme erhielt, kam es 2014 nur noch auf knapp 45 Prozent. Die Parlamentsmandate, die sich von circa 68 Prozent auf nur etwa 67 verringerten, spiegeln diesen Stimmenverlust jedoch nicht wieder.

Bereits im Wahlkampf 2006 traf der Fidesz Politiker István Mikola die Aussage, dass ein Wahlsieg, mit der darauffolgenden Verleihung der Staatsbürgerschaft an die Auslandsungarn, die dann bei der nächsten Wahl wählen dürften, für die nächsten 20 Jahre alle Probleme lösen würde.[888] Es scheint als würde sich diese Prognose, auch mit Hilfe des angepassten Wahlrechts, jetzt bewahrheiten.

[886] Kerenyi, Gabor: »Autokraten: Ungarn manipuliert Wahlrecht«, in: Berliner Zeitung vom 18.10.2013, www.berliner-zeitung.de/politik/autokraten-ungarn-manipuliert-wahlrecht,10808018,24677006.html vom 25.09.2014., Republik Ungarn: 2013. évi XXXVI. törvény - a választási eljárásról, Auf die genauen Änderungen, wie die neue Siegerkompensation, soll hier nicht eingegangen werden. Mehr dazu bei Republikon Intézet

[887] Wahlkommission der Republik Ungarn: Ungarische Parlamentswahlen 2014, Die Parteien erhielten folgende Prozente der Stimmen bei der Wahl: Fidesz-KDNP: 44,87%, Összefogás: 25,57%, Jobbik: 20,22%, LMP: 5,34%

[888] Dunay, Pál (2006): »A külpolitika esélyei a hármas prioritás megvalósulása után«, in: Iván Hegedűs (Hg.), A magyarok bemenetele. Tagállamként a bővülő Európai Unióban, Budapest, S. 381–412, S. 383, Kovács (2010), S. 5

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

8.6.5 Zusammenfassung

Die Grenzen zwischen Staat und Nation verwischten sich in den letzten Jahren unter der politischen und gesellschaftlichen Dominanz der Fidesz Politiker, die sich eine Politik der nationalen Einheit auf die Fahnen geschrieben hatten, eine nationale Bewegung und neue Nationspolitik forderten, und damit die Ungarn in den vom Nationskörper abgetrennten Gebieten wieder zu Bürgern des Staates werden lassen wollten, dessen wahre Identität sie tragen. Der Abgeordnete Zsolt Németh (Fidesz) betonte in der Diskussion über das Staatsbürgerschaftsgesetz, dass der ungarische Staat der gesamten Nation dienen müsse und durch die Staatsbürgerschaft ein Staat der 15 Millionen Ungarn aufgebaut werden würde. Sobald die Auslandsungarn gleichwertige Staatsbürger seien, könnte die Politik der nationalen Integration beginnen. Die Vereinnahmung des Fidesz von sämtlichen Legitimität stiftenden Begriffen wie Nation, Geschichte, Identität und Verantwortung in der Argumentation über die doppelte Staatsbürgerschaft führte dazu, dass auch von der Opposition das Gesetz angenommen wurde. Auch die Beurteilung von Trianon wurde übernommen. Alternativen zum Schutz der Minderheitenrechte, wie die Europäische Union oder Förderungen auf lokaler Ebene hatten ihre Bedeutung verloren. Das gescheiterte Referendum von 2004 wurde als geistiges Trianon dargestellt, bei dem die Auslandsungarn im Stich gelassen wurden. Das Scheitern sei Schuld der MSZP, welche eine Kampagne gegen die eigene Nation geführt habe. Durch die Debatte der Fidesz über eine neue nationale Bewegung, die auf Vereinigung aller Ungarn im Karpatenbecken abzielte und damit die Grenzfrage wieder in den Raum stellte, waren Konflikte mit den Nachbarstaaten im Grunde vorprogrammiert.[889]

Die „nationale Frage“ rückte 2010 durch den 90. Jahrestag des Trianon Vertrages wieder häufiger auf die politische Agenda. Per Gesetz wurde der 4. Juni zum „Tag der Nationalen Einheit“ erklärt. Im Gesetz selbst wurde der Vertrag von Trianon mehrfach als „Diktatfrieden“ bezeichnet und das Bekenntnis zur einheitlichen ungarischen nationalen Gemeinschaft betont. Gleichzeitig wurde jedoch auch die Unveränderlichkeit der Grenzen festgelegt und die „innere Selbstbestimmung“ der ethnischen Minderheiten herausgestrichen.[890] Durch die Nationsdebatte, die durch den Fidesz so geführt wurde, dass die auf Konfliktbewältigung ausgerichtete Argumentation geschwächt wurde,

[889] Fürst (2011), S. 261-263
[890] Ablonczy (2011), S. 307-308

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

verstärken sich die Spannungen mit den Nachbarländern, insbesondere mit der Slowakei seit 2006 wieder. Dies liegt auch daran, dass in der Slowakei die nationalistische Slowakische Nationalpartei 2006 die Regierung übernahm.[891]

Das veränderte Staatsbürgerschaftsgesetz erfreute sich bei den Auslandsungarn großer Beliebtheit. Dies trifft und traf insbesondere auf die ungarischen Minderheiten aus der Ukraine, Rumänien und Serbien zu. Mit dem Gesetz wurde die Einwanderung nach Ungarn vereinfacht, jedoch auch eine Abwanderung der Auslandsungarn in andere Staaten der Europäischen Union ermöglicht. Letzteres stellt ab dem Januar 2014 für die ungarische Minderheit in Rumänien keinen Grund mehr dar, da sie ab diesem Zeitpunkt ebenfalls die Arbeitnehmerfreizügigkeit in der EU genießt. Umfragen von 2011 gaben jedoch an, dass bis zu 40 Prozent der rumänischen Auslandsungarn aus diesem Grund die ungarische Staatsbürgerschaft beantragt hatten.[892]

Beim Vergleich der alten und neuen ungarischen **Verfassung** kann ein Rückschritt im Bezug auf den Schutz der Minderheitenrechte der Minderheiten in Ungarn festgestellt werden, wobei die Auslandsungarn deutlich besser gestellt werden als die 13 anerkannten Minderheiten im Inland:

- Die Amtssprache in Ungarn ist Ungarisch (Art. H Abs. 1), somit werden die Minderheitensprachen nicht explizit geschützt.
- Der Parlamentarische Ombudsmann für nationale und ethnische Minderheiten und der Parlamentarische Ombudsmann für Grundrechte (§32/B) wurden durch den Ombudsmann für Grundrechte und seine Stellvertreter ersetzt (Art. 30 Abs. 3).
- Abschaffung der 2/3 Mehrheit im Parlament zur Änderung von Minderheitengesetzen (§68 Abs. 5)
- Abschaffung der Verpflichtung des Staates die Teilnahme der Minderheiten am öffentlichen Leben zu sichern (§68 Abs. 1, 2) und die Repräsentation der Minderheiten sicherzustellen (§68 Abs. 5)

Eine positive Entwicklung gab es jedoch bei der Teilnahme der Minderheiten am Parlament: Das Wahlrecht von 2011 sichert den ungarischen Minderheiten nun einen

[891] Fürst (2011), S. 256
[892] Kiss (2013), S. 381-382

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

Minderheiten-Wortführer (nemzetiségi szószoló) zu und begünstigt die Minderheiten bei der Aufstellung von Kandidaten und der Landeslisten (siehe 5.1). Im jetzigen Parlament sind alle 13 anerkannten Minderheiten mit einem Wortführer vertreten.[893]

Nach den Wahlen 2010 mahnte Schuch an, dass der Fidesz mit seiner Zweidrittelmehrheit viel bewegen könne, wenn er sich die Macht zu Nutzen mache, diese jedoch dabei nicht ausnutze. Der Autor sprach auch die Hoffnung aus, dass dringend benötigte Reformen mit der Mehrheit angeschoben werden könnten. Auch mahnte er an, die Mehrheit nicht zum Ausbau der eigenen Macht zu instrumentalisieren und vom nationalpopulistischen Stil abzurücken. Insbesondere die Bestätigung oder Abwahl des Staatspräsidenten László Sólyom durch den Fidesz, war für ihn ein eindeutiges Signal dafür, wie weit Orbán mit seiner Macht gehen wolle. Sólyom war eine respektierte, überparteiliche Autorität, obwohl er zwar gemäßigt konservativ war, stellte er seine Rolle als Verteidiger der freiheitlichen Grundrechte vorne an. Ein Wechsel des Staatsoberhauptes mit einem folgsamen Fidesz-Kandidaten stellte Schuch gleich mit dem Signal: „Unabhängige Autoritäten sind nicht mehr erwünscht".[894] 2010 wurde dann mit der Wahl von Pál Schmitt ein treues Parteimitglied des Fidesz (seit 2003) zum Staatspräsidenten, das bereits vor der Wahl betonte, den „gesetzgeberischen Schwung" der Regierung nicht blockieren, sondern vielmehr als „Motor" der Regierungspolitik fungieren zu wollen. Schmitt wurde nach Plagiatsvorwürfen 2012 der Doktortitel aberkannt, woraufhin er zurücktrat. Er unterzeichnete in den 20 Monaten seiner Amtszeit über 360 von der Fidesz verabschiedete Gesetze, wovon, nach Meinung von Kritikern, ein Großteil dazu beitrugen Demokratie und Rechtsstaatlichkeit in Ungarn abzubauen. Schmitt folgte ein Gründungsmitglied des Fidesz, János Áder als Staatspräsident, der die „Tradition" Schmitts fortsetzte. Beide, Schmitt und Áder, wurden / werden von der Opposition als Parteisoldaten gesehen.[895] Nach vier Jahren Regierungszeit kann somit gesagt werden, dass Schuchs Ängste Wirklichkeit geworden sind.

[893] metropol.hu vom 07.05.2014: »Nemzetiségi szószólók az Országgyűlésben«, www.metropol.hu/cikk/1181406-nemzetisegi-szoszolok-az-orszaggyulesben vom 07.04.2015

[894] Schuch, Gereon: »Die Mehrheit nutzen statt die Macht ausnutzen. Ungarns Konservative erlangen Zweidrittelmehrheit im Parlament«, in: DGAPstandpunkt vom 2010, S. 1–3, Zitat S. 3

[895] Bognár, Péter: »Ungarn: Das tragische Ende des László Solyom«, in: Die Presse vom 28.06.2010, www.diepresse.com/home/politik/aussenpolitik/577420/Ungarn_Das-tragische-Ende-des-Laszlo-Solyom vom 09.04.2015, Der Stern vom 30.03.2012: »Ungarns Präsident verliert Doktortitel. Pal Schmitt sagt offizielle Termine ab«, www.stern.de/politik/ausland/ungarns-praesident-verliert-doktortitel-pal-schmitt-sagt-offizielle-termine-ab-1807259.html vom 09.04.2015, Der Spiegel vom 02.05.2012: »János Áder: Orbáns Vertrauter ist Ungarns neuer Präsident«, www.spiegel.de/politik/ausland/ungarn-janos-ader-ist-der-neue-praesident-a-830923.html vom 09.04.2015, Köhler, Tim Gerrit: »Umstrittene Verfassungs-

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

8.7 Zusammenfassung

Die Regierungen seit 1990 haben alle, mehr oder weniger, Elemente der Minderheiten- und Nations- oder Ungarntumpolitik in ihrer Politik bezüglich der Auslandsungarn vereint. Der Inhalt und die Ausgestaltung haben sich jedoch verändert.[896] In den 90er Jahren stand die multi- und bilaterale Minderheitenpolitik im Vordergrund, seitdem gewann die Nationspolitik stetig an Bedeutung.[897] Die SZDSZ und MSZP, insbesondere 1994-1998 unter Gyula Horn, vertrat am stärksten den Standpunkt, dass die EU-Integration dazu genutzt werden könne alte Nationalismen zu überwinden und ethnische Gegensätze abzubauen. Diese Minderheitenpolitik fasst die Auslandsungarn als eigenständige politische Gemeinschaft der Nachbarstaaten auf. Die andere Seite der Medaille sieht die Auslandsungarn als Teil der ungarischen Nation, womit Ungarn die Funktion eines Schutzmachtstaates zukäme.[898] Diesen Standpunkt vertritt in erster Linie der Fidesz, allerdings näherte sich die MSZP in den vergangenen Jahren rhetorisch und inhaltlich an. Die EU-Integration bietet somit einen Rahmen um die ungarischen nationalen Interessen besser durchzusetzten. Die Institutionen und politischen Organisationen der Auslandsungarn sollen daher mit dem politischen System des ungarischen Staates verflochten werden.[899] Bestes Beispiel dafür ist das Statusgesetz, welches den Fürsorgeanspruch nicht delegieren, sondern selbst übernehmen wollte.[900]

Bei den Auslandsungarn und den nach Ungarn übersiedelten ungarischen Minderheiten ist noch eine dritte Variante populär, welche die EU-Integration für die Regionalisierung des Karpaten-Beckens nutzen möchte. Diese Gebiete könnten dann in ein Europa der Kulturen und Regionen eingegliedert werden. Mit Hilfe der historisch gewachsenen Regionen könnten somit die ethnischen Gegensätze überwunden werden.[901]

änderung. Ungarns Regierung - immun gegen Kritik«, in: tagesschau.de vom 12.03.2013, www.tagesschau.de/ausland/eu/ungarn-verfassungsaenderung102.html vom 09.04.2015

[896] Bárdi, Nándor (2006): A szükség mint esély - Lehetséges-e a magyarságpolitikát szakágazatként elgondolni? (I.), in: Kommentár (5), www.kommentar.info.hu/attachment/0001/422_kommentar0605.pdf vom 25.08.2014., S. 43–58, S. 46-52

[897] Küpper (2006), S. 3-6

[898] Das Konzept des Schutzmachtstaates ist jedoch nicht auf Ungarn anwendbar, da es in keinem völkerrechtlichen Vertrag Erwähnung findet, im Gegensatz zu dem Schutzmachtstellung Österreichs in Bezug auf Südtirol. Zu dieser Thematik siehe: Hilpold/Perathoner (2006)

[899] Ahn (2007), S. 182, Bárdi (2006), S. 46-47

[900] Ahn (2007), S. 189

[901] Bárdi, Nándor (2004): Tény és való. A budapesti kormányzatok és a határon túli magyarság kapcsolattörténete: Problémakatalógus, Pozsony: Kalligram, S. 134

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

Obwohl Ungarn und seine Nachbarstaaten inzwischen verschiedene Abkommen unterzeichnet haben und Mitglieder von internationalen Organisationen sind, welche die Minderheitenrechte und kulturelle Autonomie betonen und unterstützen, sowie die territoriale Einheit der Staaten garantieren, vertreten wichtige Gruppen der Länder einen gegensätzlichen Ansatz in der Öffentlichkeit. In den Gesellschaften Ungarns und seiner Nachbarländer gibt es eine unbestimmte Anzahl von Menschen mit Ressentiments gegen Ungarn, Rumänen, Roma und andere Minderheiten, wodurch das Parteiensysteme durch „stille" Wähler gekennzeichnet sind, welche von den größeren Parteien erreicht werden wollen. Die radikalen Parteien, die teilweise schon verfassungswidrige Züge aufweisen, bauen auf diese Wähler auf, die sich in schwierigen Zeiten mobilisieren lassen und zwingen damit die moderaten Zentrumsparteien zu einer rechten Rhetorik um mehr Wählerstimmen einfangen zu können. Die Wahlen 2010 in Ungarn demonstrierten dies eindeutig. Ein weiteres Problem ist das Misstrauen zwischen den Staaten, welches eine Dezentralisierung unmöglich macht. Die Kontrolle über die kulturelle Autonomie soll den Staat gegen Sezession absichern.[902]

Die Minderheitenpolitik gegenüber den Auslandsungarn basiert, laut Feischmidt, auf nicht aufgearbeiteten Gefühlen und festgefahrenen Ansichten, die insbesondere von den Parteien des rechten politischen Spektrums genutzt werden können. Die linken Parteien haben keine Strategie, sondern reagieren zumeist aus Zwang auf die Gegenseite.[903] Auch Kántor schließt sich dieser Meinung an und meint, dass die Frage der Minderheiten im Ausland nicht durchdacht sei, die Politik die Situation mit allen Für und Wider abwägen und sich um einen minimalen Konsens bemühen sollte.[904]

Die mit den Auslandsungarn zusammenhängenden politischen Vorstellungen fasste Bárdi in fünf Gruppen zusammen:

- „Feengarten"-Vision: In erster Linie eine Vorstellung des rechten Parteispektrums (MIÉP), welches davon ausgeht, dass über den Grenzen noch die „alte ungarische Welt" existiert. Diese könnte ohne weiteres in die jetzige ungarische

[902] Dieringer/Schnellbach (2011), S. 144-145
[903] Feischmidt, Margit (2005): »A Nemzetről - másképp. Gondolatok a kulturális pluralizmusról és a társadalmi integrációról«, in: Pál Tamás/Gábor Erőss/Timea Tibori (Hg.), Kisebbség - többség, Budapest: Új Mandátum; MTA SZKI, S. 41–48, S. 42
[904] Kántor, Zoltán (2005): »Nemzet, nacionalizmus, státustörvény«, in: Pál Tamás/Gábor Erőss/Timea Tibori (Hg.), Kisebbség - többség, Budapest: Új Mandátum; MTA SZKI, S. 143–162, S. 162

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

Gesellschaft integriert werden, oder diese von Grund auf mit einem „tieferen" Ungarntum erneuern. Hierbei werden nur die Gebiete in Siebenbürgen und der Vojvodina mit einbezogen.

- Die Vision der einheitlichen und vereinten Nation: Auch diese Idee kann mit den rechten Parteien (Fidesz, Zsolt Németh) verbunden werden. Hier werden die Auslandsungarn, die in ihrem eigenen Land als landesweite Elite agieren, zu regionalen Eliten umgewandelt, welche im Grunde zu Budapest gehören. Diese Degradierung ruft bei den Auslandsungarn Widerstand hervor. Es wird dabei nicht von einer politischen oder kulturellen Strategie ausgegangen, sondern vom Konzept der Nation, welches über allem steht.
- Der zwischenstaatliche, diplomatische Lösungsansatz kann dem linken Spektrum zugerechnet werden, welches davon ausgeht, dass über gute Nachbarschaftsbeziehungen auch gute Minderheitenpolitik erreicht werden kann. Die Auslandsungarn müssten selbst einen Weg finden, der durch Ungarn mit Hilfe außenpolitischer Mittel unterstützt werden soll. Die Eliten der ungarischen Minderheiten tragen die Verantwortung für ihre Gemeinschaften und sind selbstständige politische Kräfte.[905] Dieser Ansatz wird auch von der bisherigen Entwicklung unterstützt. Die politischen Vertreter der Auslandsungarn konnten durch die Teilnahme an Regierungskoalitionen ihrer Sitzstaaten mehr erreichen, als in Zusammenarbeit mit den ungarischen Regierungen.[906]
- Regionale Vorstellung: Diese ist insbesondere bei den Auslandsungarn, den nach Ungarn übersiedelten ungarischen Minderheiten und zum Teil in Ungarn bei den EU-Anhängern beliebt. Durch die grenzübergreifende Verbindung von ungarischsprachigen Gebieten zu Regionen könnte eine bessere Vertretung von gemeinsamen Interessen erreicht werden.
- Die letzte Vorstellung wird von keiner Partei offiziell vertreten. Sie geht davon aus, dass sich durch die Migration und die demographischen Veränderungen die Frage von selbst lösen wird. Auch könne es nur im Interesse Ungarns sein, den Rückgang der Bevölkerung und der Arbeitskräfte durch einen nahen und

[905] Bárdi, Nándor (2005b): »Stratégiai törésvonalak a budapesti magyarságpolitikában«, in: Pál Tamás/ Gábor Erőss/Timea Tibori (Hg.), Kisebbség - többség, Budapest: Új Mandátum; MTA SZKI, S. 123–142, S. 124-126

[906] Salat, Levente (2006): A magyar nemzetstratégia kisebbségpolitikai alternatívái, in: magyar kisebbség nemzetpolitikai szemle (3-4 (41-42)), www.jakabffy.ro/magyarkisebbseg/pdf/2006_X_3-4_12_Salat.pdf vom 13.09.2014., S. 186–200, S. 192-193

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

ungarischsprachigen Markt auszugleichen.[907] Die Kosten der Integration von Auslandsungarn in die ungarische Gesellschaft sind niedriger als bei jeder anderen Migrationsgruppe und Ungarn benötigt seit den 90er Jahren Zuwanderung um das Schwinden der Bevölkerung auszugleichen.[908]

Die Rivalität in der Innenpolitik übertrug sich in den Jahren nach 1989 zunehmend auch auf die Außenpolitik, was insbesondere in der Minderheitenpolitik bezüglich der Auslandsungarn klar wird. Es wäre von großem Vorteil für Ungarn, und auch für die ungarischen Minderheiten über den Grenzen, bei der außenpolitischen Vorgehensweise einen Konsens zwischen den Parteien zu finden und zu verfolgen. Die Ansicht einiger Autoren, dass die konservativen Regierungen mehr für die Auslandsungarn getan haben, als die sozialistisch-liberalen lässt, laut Dunay, einige Argumente dagegen außen vor. Seiner Meinung nach haben die Konservativen (mit unterschiedlicher Intensität) die Situation für die Ungarn über den Grenzen verschlechtert, da sie mit ihrer Politik nicht nur die zwischenstaatlichen Beziehungen zu den Nachbarstaaten belastet, sondern sich auch zwischen die Beziehung der Minderheiten und ihren Sitzstaat gedrängt haben. Die konservativen Regierungen hätten es geschafft, die falsche Vorstellung zu nähren, dass die Auslandsungarn es sich erlauben könnten ohne Aussöhnung und Verständigung mit der Mehrheitsbevölkerung des Staates in dem sie leben, auszukommen. Die Frage sollte also nicht lauten, wer hat wie viel für die ungarischen Minoritäten im Ausland getan, sondern welche Taten erreichten auch das gesteckte Ziel. Erfolg hatten die Konservativen auf jeden Fall bei den ungarischen Wählern, die davon überzeugt wurden, dass sie konservative Regierungen wählen müssen, wenn sie Anteil am Schicksal der ungarischen Minderheiten nehmen. Auch wenn diese Ansicht nicht zutreffend ist, schränkte sie doch den Spielraum der sozial-liberalen Regierungen deutlich ein.[909]

Als problematisch können des Weiteren die verschwommenen Grenzen zwischen rechts-konservativen (Fidesz-KDNP) und rechts-radikalen Parteien (Jobbik, MIÉP) gesehen werden. Ein Beispiel ist die Teilnahme von Parteien an den Feierlichkeiten zur Marienwallfahrt, die jedes Jahr zu Pfingsten im Széklerland stattfindet. Die ursprüng-

[907] Bárdi (2005b), S. 124-126, Auch Untersuchungen der Instituts für ethnische-nationale Minderheiten (Etnikai-Nemzeti Kisebbségkutató Intézet) spricht diese Frage an und drängt auf eine klare Position., Salat (2006), S. 190-191
[908] Kiss (2013), S. 380-381
[909] Dunay (2006), S. 383, 406

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

lich katholische Wallfahrt ist seit 2010 ökumenisch und hat sich zu einem völkisch-nationalistischen Woodstock ausgewachsen. An den Festivitäten nahmen im vergangenen Jahr neben dem ungarischen Staatspräsidenten Adér (Fidesz), die gesamte Fraktion der KDNP und der Vizepräsident Semjén (KDNP) teil. Gezeigt wurden die ungarische Fahne, die rot-weiß gestreifte und ehemals rechts-konnotierte Arpadenflagge (die der Staatspräsident inzwischen legitimiert hat) und die blau-goldene Széklerfahne.[910] Dazu kommt, dass sich die Regierungspartei langsam aber sicher, wenn auch noch abgeschwächt, die rechts-radikalen Positionen der Jobbik aneignet. Der Schriftsteller Dalos meinte, dass keine klaren Grenzen zwischen dem Gedankengut der Fidesz und Jobbik mehr bestehen. Teils unverändert, teils abgeschwächt wurde bereits ein Teil des Jobbik-Programmes in die Tat umgesetzt: a.) Einführung des „Tages des nationalen Zusammenhaltes“ in Gedenken an Trianon, b.) Aufstellung von Statuen des Reichsverwesers Horthy, der mitverantwortlich für die Judenverfolgung war, c.) der Nationale Grundlehrplan empfiehlt antisemitische Schriftsteller der Zwischenkriegszeit, d.) das Mediengesetz verpflichtet die Journalisten der öffentlich-rechtlichen zur Förderung der nationalen Identität durch ihre Berichtserstattung und e.) die Rechte paramilitärischer Bürgerwehren wurden gestärkt. Der Publizist und Mitbegründer der Fidesz, Zsolt Bayer sprach noch Anfang 2013 davon, dass ein Großteil der „Zigeuner wie Tiere“ wären, die „nicht geeignet“ seien „unter Menschen zu leben“, daher müsse eine schnelle Lösung her.[911] In der Fidesz-Parteiführung schien niemand daran öffentlich Anstoß zu nehmen, eine Parteisprecherin stellte es als persönliche Meinungsäußerung hin, es gab sogar unterstützende Worte von Kommunikationschef Kocsis.[912] Ähnliche Aussagen waren nach der Wende unter Antall in der MDF auch getroffen worden (Csurka-Pamphlet), wobei dies zur Spaltung der MDF und Entstehung der MIÉP führte. Bei der Fidesz scheint dies keine Konsequenzen nach sich zu ziehen, woraus zwei Schlussfolgerungen getroffen werden können: 1.) Bayer trifft den Nerv der Partei und ihm wird stillschweigend recht gegeben oder 2.) Bayer ist zu unwichtig, als das seine Aussage einen Wirbel verursachen würde. Eins ist jedenfalls sicher, die Entrüstung der Bevölkerung hielt sich in Grenzen, was auch Ausdruck einer allgemeinen Radikalisierung sein könnte.

[910] Pusztaranger (2013): »Heim ins Reich«
[911] Bayer, Zsolt: »Ki ne legyen?«, in: Magyar Hírlap vom 05.01.2013, www.archivum.magyarhirlap.hu/ki-ne-legyen vom 25.09.2014.
[912] Verseck, Keno: »Viktor Orbán: Die rechten Ideengeber des ungarischen Premiers«, in: Spiegel Online vom 30.01.2013., www.spiegel.de/politik/ausland/ungarn-orban-und-fidesz-bedienen-sich-bei-der-rechtsextremen-jobbik-a-880084.html vom 25.09.2014.

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

9 Das Trianon Trauma / Syndrom

Das Trauma Trianon ergibt sich, wie der Name schon sagt, aus dem Vertrag von Trianon, einem Teil der Pariser Vorortverträge, der 1919/1920 die Grenzen der Republik Ungarn neu festlegte. Durch diese Grenzveränderungen wurden große Gebiete des historischen Königreich Ungarns abgetrennt und circa drei Millionen ethnische Ungarn zu Staatsbürgern anderer Staaten (siehe 3.1, 3.2). Dadurch entstand eine Inkongruenz von Nation, Staat und Staatsbürgerschaft.

Im ungarischen politischen Bewusstsein wurde dieser Friedensvertrag wahrgenommen als eine Verstümmelung des Landes, als Verlust der politischen, wirtschaftlichen Handlungsfähigkeit und Pseudo-Großmachtsstellung und als Gefahr der Isolierung (Kleine Entente). Ungarn wurde zum Opfer der Großmachtpolitik. Das 1000jährige Königreich Ungarn ging zu Ende und ein neuer Staat wurde geschaffen, der die lang ersehnte Unabhängigkeit Ungarns sicherte, jedoch nur einen Teil des historischen Reiches abdeckte. Die Nachbarstaaten versuchten durch die Negierung ihrer gemeinsamen Geschichte mit Ungarn und durch die Entmagyarisierung (siehe 3.1) eine eigene Identität zu etablieren. Daher wurde die Aufrechterhaltung von Beziehungen der Ungarn zu Auslandsungarn als direkter oder indirekter Revisionismus gewertet.[913] Das Trauma der Gebietsverluste führte in der Zwischenkriegszeit zu den Revisionsvorstellungen der ungarischen Politiker, von denen einige, wie Pál Teleki oder István Bethlen siebenbürgische Wurzeln hatten. Auch der Reichsverweser Miklós Horthy war über familiäre Bande mit den verlorenen Gebieten verbunden. Obwohl den Politikern bewusst war, dass im Ausland eine Totalrevision keine Unterstützung finden würde und sie aus diesem Grund auch nur eine Teilrevision nach ethnischen, geographischen und wirtschaftlichen Kriterien forderten, so vertraten sie im Inland die Parole „Mindent vissza!“ (Alles zurück). Diese Politisierung der Öffentlichkeit führte dazu, dass Ungarn auch unter dem Druck von innen und wegen der Unterstützung bei der Wiedererlangung von Territorien (siehe 3.3) immer mehr an das nationalsozialistische Deutschland gebunden wurde.[914]

[913] Kiss (2000), S. 43-45
[914] Ablonczy (2011), S. 303-305

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

In und nach der kommunistischen Ära entwickelte sich die Frage der Auslandsungarn zunehmend zu einem Einwanderungsthema, welches besonders durch die Flüchtlingsströme aus Rumänien und Jugoslawien geprägt wurde. Die Republik Ungarn war und ist ökonomisch nicht in der Position eines Einwanderungsstaates, weshalb die angestrebte Minderheitenpolitik gegenüber den Auslandsungarn auch immer auf den Verbleib der ungarischen Minderheiten im Ausland unter Garantie ihrer Rechte abgezielt hat.[915]

Die erste Regierung nach dem kommunistischen Regime war politisch unerfahren und bestand zum Großteil aus Intellektuellen und Historikern. So ist es nicht verwunderlich, dass sie in der Anfangszeit einige Probleme hatte mit der Situation der Auslandsungarn um zu gehen. Die Antall-Regierung sah es als ihre (historische) Aufgabe als Beschützer aller Ungarn aufzutreten, egal in welchem Staat sie lebten. Dabei übersah sie, dass es erstens bereits in der kommunistischen Ära Bestrebungen gegeben hatte, die ungarischen Minderheiten zu unterstützen, und zweitens nicht dem primären Anliegen der Öffentlichkeit entsprach sich mit der Thematik und Problematik des Trianonvertrages auseinander zu setzen. Dies war in erster Linie eine intellektuelle Angelegenheit. Obwohl die Regierung häufig wiederholte, dass sie eine gewaltsame Änderung der Grenzen ausschlösse, gaben die Rhetorik (Antall: „im Geiste Ministerpräsident von 15 Millionen Ungarn“)[916] und die Bestrebungen der ungarischen Regierung, die Verbesserung der Rechtslage der Auslandsungarn an die guten Nachbarschaftsbeziehungen zu knüpfen (Reziprozitätsprinzip, siehe 8.1.2), für die Nachbarstaaten ein eher widersprüchliches Bild ab. Da die Regierung es außerdem versäumte Ethnie und Territorium klar voneinander zu trennen, entstand dadurch im Ausland der Eindruck, dass Ungarn die Grenzen neu festlegen wolle.[917] Diese verschwommenen Begriffe und die mangelnde Abgrenzung von rechtskonservativen und rechtsextremen Kräften, sowie die fehlende Stellungnahme von den konservativen Parteien zu rechtsextremen Aussagen oder Taten, stellen bis heute ein Problem der ungarischen Politik dar, die sich natürlich auch auf die Außenbeziehungen auswirken.[918]

[915] Kiss (2000), S. 43-45
[916] Schöpflin (2000), S. 386
[917] Schmidt-Schweizer (2007), S. 208, Schöpflin (2000), S. 386
[918] Ungváry, Krisztián (2011): "Lager und Fahne sind eins". Fatale Traditionen in Ungarns Erinnerungskultur, in: Osteuropa (12), S. 281–301, S. 287

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

Angehörige der ungarischen Minderheit, die nach Ungarn aussiedelten, wurden in der Gesellschaft nicht unbedingt willkommen geheißen, sondern eher als Parasiten gesehen, welche den Ungarn die Arbeitsplätze wegnehmen. Die radikalen Stimmen, die eine Grenzrevision forderten, konnten nicht mehr als circa fünf Prozent der Wähler für sich gewinnen, und diese gingen nicht alle zur Wahl. Außerdem muss gesagt werden, dass die Forderung nach Grenzrevisionen nie die offizielle Regierungspolitik darstellte. Problematisch ist jedoch, dass die Regierung diese Forderungen auch nie klar und abschließend dementierte. Im Gegenteil, es gab Pläne die Staatsbürgerschaft auszuweiten und das Wahlrecht auch auf Auslandsungarn auszudehnen,[919] so wie es dann schließlich 2010/2011 auch geschah (siehe 8.6.1). Bereits Analysen vom Anfang der 90er zeigen jedoch, dass der größte Verlierer bei Grenzänderungen Ungarn selbst wäre. Die ökonomischen und sozialen Auswirkungen wären katastrophal. Einige Forscher wagten sogar die Aussage, dass der schnellste Weg zu Ungarns „Zerstörung" die Rückgabe aller abgetrennten Gebiete sei.[920] Schöpflin ist der Ansicht, dass die Wähler die Antall-Regierung bei den Wahlen 1994 für ihre Politik bestraften, da die Koalition mehr mit den Nicht-Staatsbürgern beschäftigt war als mit den Bürgern des Landes.[921] Die geringe Resonanz der Öffentlichkeit auf die zwischen 1994-1998 geschlossenen Grundlagenverträge mit Rumänien und der Slowakei unter der Horn-Regierung, lässt darauf schließen, dass die ungarische Gesellschaft zu diesem Zeitpunkt die Frage der Auslandsungarn nicht als politisch lebenswichtig erachtete und sich auch nur begrenzt als Opfer einer geschichtlichen Ungerechtigkeit fühlte.[922] Dies wurde auch durch spätere Umfragen vor der Volksabstimmung 2004 bestätigt.[923]

Unter der Antall-Regierung wurde gleichzeitig mit der Überbetonung der ungarischen Nationalitäten im Ausland und deren Rechten, sowie der Zugehörigkeit zur ungarischen Nation auch innenpolitisch das historische Element herausgekehrt: Das „neue" alte Wappen Ungarns versinnbildlichte Großungarn und das ungarische Königreich, und die Rehabilitierung des autoritären Reichsverwesers Horthy knüpfte implizit an die Politik und Ideale der Zwischenkriegszeit an, was natürlich weiter zum Misstrauen der

[919] Schöpflin (2000), S. 388-389
[920] Ebd., S. 389-390
[921] Ebd., S. 372
[922] Molnár (2001), S. 448
[923] Kiss (2008), S. 401

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

Nachbarstaaten beitrug. Diese Politik der Regierung Antalls – die Geschichte und die nationalen Symbole zu instrumentalisieren – wurde von den massiven geschichtspolitischen Aktivitäten der Regierung Orbán I. noch überstiegen. In deren Zeit fielen die Millenniumsfeierlichkeiten und die Überführung der Königskrone – die Stephanskrone als Symbol für Großungarn – ins Parlament. Im Rahmen der Millenniumsfeier wurde zudem von der „vollständigen Wiedervereinigung der ungarischen Kultur" gesprochen.[924] Die Präambel des neuen Grundgesetzes von 2011[925] fungiert darüber hinaus als Nationales Glaubensbekenntnis („Nemzeti hitvallás"), welches in allen öffentlichen Einrichtungen ausgehängt wurde und ebenfalls die Wichtigkeit der ungarischen Geschichte betont. Verfassungsrechtlich verankert ist darin auch die Achtung der heiligen Stephanskrone, welche das verfassungsrechtliche Bestehen des ungarischen Staates und die Einheit seiner Nation darstellen soll (siehe 3.1).

Seit 1989 hat das Thema Trianon in der Öffentlichkeit an Bedeutung gewonnen, was neben der innenpolitischen Polarisierung, der Wirtschaftskrise und mit der damit einhergehenden Veränderung des gesellschaftlichen Klimas, auch an der Erstarkung der nationalkonservativen Grundstimmung und dem Aufstieg der Rechtsradikalen liegen mag. Trotz alldem ist jedoch die Forderung nach einer Grenzrevision in der ungarischen Gesellschaft nicht mehrheitsfähig. In einer 2007 durchgeführten Umfrage sprachen sich 34 Prozent der Befragten dafür aus, dass Ungarn sich mit Trianon abfinden müsse, 40 Prozent sahen die Lösung des Problems im vollständigen Abbau der Grenzen im Zuge der europäischen Integration und lediglich 18 Prozent gaben an, dass Ungarn sich niemals mit dem Unrecht von Trianon abfinden dürfe. Als problematisch sollte auch die Tatsache angesehen werden, dass zwar viele über Trianon reden, aber nur wenige genau wissen wie viel Gebiete bei Trianon genau verloren gegangen sind (30 Prozent der Befragten) oder wann die Verträge abgeschlossen wurden (29 Prozent).[926] Die Relevanz der Auslandsungarn ist in der Tatsache begründet, dass 15 bis 20 Prozent der ungarischen Gesellschaft familiäre, verwandtschaftliche oder freundschaftliche Beziehungen zu den ungarischen Minderheiten im Ausland unterhalten.[927]

[924] Schmidt-Schweizer (2007), S. 423-424, S. 362-363
[925] Magyar Közlöny Nr. 43 (2011): Magyarország Alaptörvénye
[926] Ablonczy (2011), S. 311-312
[927] Bárdi (2005b), S. 124

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

Das Trianon Syndrom bedeutete für die Nachbarstaaten bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges die Konfrontation mit den territorialen Forderungen Ungarns und ungarisch-ungarischen Beziehungen, die eine potenzielle Sprengkraft für die eigene staatliche Einheit bedeuteten. Aus dieser Furcht entstand die Kleine Entente, die Ungarn durch die politische und wirtschaftliche Isolierung in die Arme des Dritten Reiches trieb und damit unter anderem zum Zweiten Weltkrieg beitrug. Obwohl die Grenzen 1947 bestätigt wurden, blieb die Angst vor Revision tief in der Innenpolitik der Nachbarländer Ungarns verwurzelt. So wurde den Beziehungen Ungarns zu den Auslandsungarn auch weiterhin mit Misstrauen begegnet und, sie wurden als Einmischung in innere Angelegenheiten empfunden. Durch den Volksaufstand von 1956 verstärkte sich diese Haltung nur noch weiter, was man auch an den Reaktionen der Länder sehen konnte, und so geriet Ungarn wieder in eine Art Isolation (siehe 3.3, 3.4).[928]

Trianon steht in Ungarn und seinen Nachbarländern nicht nur für den Vertrag nach dem Ersten Weltkrieg, sondern auch für die Revisionsbestrebungen Ungarns, für die Gefährdung der staatlichen Einheit durch Staatsbürger, die einen andern Staat unterstützen und für das Misstrauen, was durch die geschichtliche Entwicklung entstanden ist. Viele der politischen Reaktionen von heute sind Antworten, die sich nur mit dem Wissen der Bedeutung von Trianon erklären lassen und die im Grunde fast determiniert sind. Auch in Westeuropa fehlt oft das Verständnis für diese Situation, wobei gesagt werden muss, dass Ungarn es oft an Deutlichkeit hat fehlen lassen, wenn es um die Akzeptierung der Grenzen ging.[929]

Das gefährliche an Trianon ist seine Instrumentalisierung durch nationalistische und extreme Gruppen und Parteien, nicht nur in Ungarn, sondern auch in den Nachbarstaaten um innenpolitisch Stimmung zu machen und Wähler zu gewinnen. Dies geht zu Lasten der bilateralen Beziehungen[930] und der Auslandsungarn.

[928] Göllner (2001), S. 150-151
[929] Ebd., S. 151
[930] Schuch, Gereon: »Die Spaltung überwinden. Traurige Bilanz eines großen Jubiläums: Ungarn 1989-2009«, in: DGAPstandpunkt vom 2009, S. 1–4, S. 3

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

10 Bewertung und Ausblick

Politikwissenschaft, Geschichte und Rechtswissenschaft sind eng miteinander verbunden, beeinflussen und determinieren einander. Politik kann häufig nur aus dem Kontext der Geschichte verstanden und analysiert werden. Ohne Kenntnisse über die Geschehnisse im 19. Jahrhundert in Mittel- und Osteuropa, den Ersten und Zweiten Weltkrieg, die Friedensverträge von Paris und den ungarischen Gebietsverlust durch den Vertrag von Trianon, und das damit verbundene gesellschaftliche und unüberwindbar scheinende Trauma, sind die damaligen und heutigen politischen Entscheidungen und die Aktualität des Themas Auslandsungarn schwierig nach zu vollziehen. Durch die nach dem Zweiten Weltkrieg folgende Eingliederung in den Ostblock, wurden die schwelenden nationalen Konflikte zwischen Ungarn und seinen Nachbarstaaten für Jahrzehnte unterdrückt, die dann mit der Wende erneut aufbrachen und die Frage der Minderheiten wieder aus der Versenkung holten. All diese Ereignisse führten dazu, dass die ungarische Gesellschaft und damit auch die Politik und die Regierenden Ungarns und seine Nachbarstaaten sich bis zum heutigen Tage mit der Materie befassen und befassen müssen. Die Eingliederung der Ost- und Mitteleuropäischen Staaten in internationale Gremien brachte zwar ein generelles Minimum an Minderheitenschutz, dem jedoch während des Kalten Krieges nicht viel Bedeutung beigemessen wurde. Durch die Krise auf dem Balkan und den Zerfall der Tschechoslowakei rückten die Minderheiten als Krisenpotenzial wieder in den Vordergrund und so wurde für die Beitrittskandidaten der EU der Minderheitenschutz eine Bedingung zum Beitritt. Im Folgenden sollen nun die bisher untersuchten Themengebiete zusammengefasst und bewertet werden.

10.1 Rechtslage

Wie bereits in den Zusammenfassungen in den beiden Kapitel über Minderheitenrechte erwähnt, sind Ungarn und seine Nachbarländer, Österreich, die Slowakei, die Ukraine, Rumänien, Serbien, Kroatien und Slowenien rechtlich gesehen an internationale Verträge, bi- und multilaterale Abkommen und deren Standards gebunden. Die weitere inhaltliche Ausprägung der Rechte unterscheidet sich zwar von Staat zu Staat, hängt

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

von den Verfassungen, der Zusammensetzung und Anzahl der Minderheiten ab, basiert jedoch wegen der Einbettung in die UN, die OSZE, den Europarat und die Europäische Union auf ähnlichen Grundlagen. Damit kann gesagt werden, dass alle genannten Länder das internationale Mindestniveau an Minderheitenschutz erreichen, welches in internationalen Gremien durch Verhandlungen und Kompromisse erzielt werden konnte. Einzelne Staaten, wie Slowenien und Ungarn liegen zudem über dem vorgeschriebenen Minimum und gewähren ihren Minderheiten mehr Rechte als andere. Die in den ´90er Jahren geschlossenen Grundlagenverträge zwischen Ungarn und seinen Nachbarstaaten sicherten die Minderheiten zudem auch noch auf bilateraler Ebene ab und schufen gemeinsame Gremien für Diskussion und Austausch. Trotzdem haben die Länder relativ viel Gestaltungsmöglichkeiten im Bereich der Anwendung und Auslegung des Minderheitenschutzes. Formelle „Unterstützung" erhielten sie dabei auch durch internationale Abkommen, wie zum Beispiel der Europäischen Charta der Regional- und Minderheitensprachen, welche einen Katalog mit Unterstützungsmaßnahmen enthält (siehe 4.4.2).

Problematisch ist ebenfalls die Tatsache, dass es keine international anerkannte Definition des Begriffs Minderheit gibt, und dadurch für die Staaten oft ein großer Spielraum in der Festlegung der betroffenen Personengruppe besteht. In der Arbeit wurde des Weiteren aufgezeigt, dass die in den Ländern bestehenden, deklaratorischen Rechte häufig nicht mit den tatsächlich gewährten übereinstimmen. Unterschiede bestehen in den Nationalstaaten Mitteleuropas bis heute auch bei der Frage der Kollektivrechte, der Autonomie und der positiven Diskriminierung. Dies ist jedoch gleichermaßen international ein schwieriges Thema, welches bis heute nicht geklärt werden konnte. Die Entwicklung im Europarecht deutet in den vergangenen Jahren andererseits darauf hin, dass sich die Europäische Union langsam in Richtung der Akzeptanz von Kollektivrechten, Autonomie und positiver Diskriminierung bewegt. Minderheiten werden seit dem Lissabonner Vertrag in den Grundrechten als schützenswert bezeichnet und stellen laut der Empfehlung 286 und Entschließung 301 ein wertvolles Gut für die regionale Entwicklung der Staaten dar. Die Regionalautonomie wird darüber hinaus im Bezugsrahmen für regionale Demokratie erwähnt. Natürlich sind dies alles noch keine Gesetze oder Richtlinien, allerdings wurden seit 1989 viele Regulierungen und Gesetze für Minderheiten erlassen und die Tendenz deutet auf weitere Entwicklungen und Fortschritte auf diesem Gebiet hin.

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

Rechtlich verankert ist der Begriff Nation in den meisten der untersuchten Länder. Die Verfassungen der Republiken Ungarn, Slowakei, Slowenien, Rumänien und Kroatien heben neben der Idee der Staatsnation, durch die Verantwortungsklauseln auch das Konzept der Kulturnation hervor (siehe 2.1.3). Wie die Diskussion um das Statusgesetz gezeigt hat, ist die Europäische Union eher auf dem Stand der politischen Nation, sprich Staatsnation, und konnte deswegen mit der Kulturnation nicht viel anfangen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass letztere nicht existiert. Die Verbindung von beiden findet in ganz Europa Anwendung, allein ihre Ausprägung ist eine andere und die offiziellen Vertreter der Länder berufen sich, zumeist rhetorisch im Ausland, auf die Staatsnation.

10.2 Beziehungen zu den Nachbarstaaten

Nationalstaaten, Nationalismus und Minderheiten durften in den totalitären Systemen der kommunistischen Regime, so auch in Ungarn und seinen Nachbarstaaten (mit Ausnahme Österreichs),[931] den sowjetischen „Bruderstaaten“, keine Rolle spielen. Dadurch wurde die vor und in der Zwischenkriegszeit begonnene Bildung der Nationalstaaten in Mittel- und Osteuropa unterbrochen und empfindlich gestört, was zu einem großen nationalstaatlichen Nachholbedarf der ostmitteleuropäischen Staaten nach der Wende 1989 führte. Außerdem blieben die entstandenen Nationalitätenkonflikte und Animositäten, welche wie erwähnt auf verfehlte Minderheitenpolitik des ungarischen Königreichs (Magyarisierungspolitik) und historische Fehlentscheidungen[932] der Westmächte nach dem Ersten Weltkrieg zurückgehen, in diesen Ländern latent vorhanden, wurden gezwungenermaßen von der politischen Elite unterdrückt, bewusst instrumentalisiert oder zwangsweise kanalisiert.[933] Die kommunistische Automatismustheorie ging des Weiteren davon aus, dass sich das „Minderheitenproblem“ von selbst mit der Zeit lösen würde, was sich jedoch als Trugschluss erwies, wie die Konflikte auf dem Balkan und in der Tschechoslowakei eindrücklich belegten.

[931] Österreich hatte auch Schwierigkeiten mit Minderheiten, insbesondere mit der Frage Südtirol, dies ist jedoch nicht Bestandteil dieser Arbeit.
[932] Grenzziehungen in Ungarn, die Errichtung Jugoslawiens und der Tschechoslowakei
[933] Brunner (1996), S. 100, 101, 104, Brunner vertritt die Meinung, dass friedliche Grenzrevisionen durch das Selbstbestimmungsrecht der Völker und unter geschichtlicher Perspektive möglich und auch akzeptabel seien, bevor sich größere Konflikte entwickeln. S. 149-166, Die Arbeit behandelt diesen Aspekt aus Platzgründen nicht. Außerdem ist diese Problematik auch nicht bei Ungarn einschlägig: Die Auslandsungarn fordern Autonomie und keine Revision, und eine Revision würde wieder neue Minderheiten schaffen, da in den spezifischen Gebieten nicht nur ungarische Minderheiten leben.

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

Da, wie oben ausgeführt, die meisten der mittel- und osteuropäischen Staaten durch Sezession, also durch Abtrennung von Vielvölkerstaaten entstanden sind – die k.u.k Monarchie, das Osmanische Reich, dann Jugoslawien und die Tschechoslowakei – ist ihre Entstehung mit der Forderung nach Autonomie eng verknüpft. Dies sieht man am Beispiel der Slowakei und Rumäniens, aber auch bei Kroatien und Slowenien. Aus diesem Grund ist es verständlich, dass einige dieser Länder, abhängig von der Minderheitenanzahl, Schwierigkeiten haben, ihren Minderheiten Autonomierechte zu gewähren, weil sie damit, ihrer Ansicht nach, ihre eigene staatliche Integrität bedroht sähen. Die Mehrheiten haben kurz gesagt Sezessionsängste.[934] Dazu trägt außerdem das Trianon-Trauma Ungarns bei, welches nicht nur von ungarischen, sondern zeitweise auch von Politikern seiner Nachbarstaaten in und durch die Außen- und Innenpolitik allgegenwärtig als Thema und Problematik wach gehalten und benutzt wird. Ergänzt wird dies im Ausland durch die offensichtliche Präsenz und Teilnahme der Auslandsungarn an den demokratischen Vertretungen, und in Ungarn durch das, mehr oder weniger starke, Interesse der ungarischen Gesellschaft. Die nicht konkrete und klare Abgrenzung von Grenzrevisionen gleich nach der Wende unter Antall und der langwierige Prozess der Akzeptanz und Festschreibung der Grenzen in den Grundlagenverträgen, sowie der vorhandene oder angenommene Einfluss der ungarischen Politiker auf die Minderheitenparteien im Ausland und die von Ungarn verabschiedeten Gesetze, wie das Statusgesetz, welches Staatsbürger eines anderen Landes als Subjekt beinhaltet, verstärken das Widerstreben und die Argwohn der Nachbarstaaten weiterhin.

Die Problematik mit **Slowenien** und **Kroatien** wurde im Grunde zügig nach der Entstehung beider Staaten gelöst. Ethnische Konflikte sind selten, da die Minderheitenfrage ausreichend geklärt und die Zahl der dortigen Auslandsungarn gering ist. In beiden Ländern haben die ungarischen Minderheiten ein zugesichertes Mandat im Parlament. Bis 2014 war deswegen der fehlende Platz der slowenischen und kroatischen Minderheiten im ungarischen Parlament[935] ein Wermutstropfen für beide Nachbarländer. Dies änderte sich jedoch 2011 durch das neue Wahlgesetz und die damit geschaffenen Minderheiten-Wortführer. Seit den letzten Wahlen haben nun alle 13 anerkannten Minderheiten in Ungarn eine Vertretung im ungarischen Parlament.[936]

[934] Bricke (1995), S. 39-40
[935] Juhász (2006), S. 175
[936] metropol.hu vom 07.05.2014: »Nemzetiségi szószólók az Országgyűlésben«

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

In **Serbien** gab es nach einigen Hürden und dem angedrohten Veto Ungarns bezüglich der Aufnahme des Landes als EU-Beitrittskandidaten in den vergangenen Jahren rasche Fortschritte und so kann gesagt werden, dass durch die Autonomie der Vojvodina und die jetzige Teilnahme der ungarischen Minderheitenpartei VMSZ an der Regierung die Sachlage geklärt und ruhig ist.

Die Beziehungen zwischen der **Ukraine** und Ungarn gestalteten sich nach der diplomatischen Anerkennung der Ukraine freundschaftlich, was auch der frühe und unkomplizierte Abschluss des Grundlagenvertrages verdeutlicht. Durch die ungarische NATO-Mitgliedschaft (1999), dem Beitritt Ungarns zur Europäischen Union und dem Schengen-Raum (2004) verkomplizierten sich die Außenbeziehungen dann ein wenig, blieben jedoch bis heute stabil und gut. Daran hat auch die Krim-Krise im vergangenen Jahr nichts geändert. Dies mag insbesondere daran liegen, dass Ungarn einer der Befürworter des ukrainischen Beitritts zu EU und NATO ist.[937]

Rumänien hat selbst eine beträchtliche Anzahl von Auslandsrumänen in Serbien, der Ukraine, Moldawien und Ungarn, und ähnlich wie Ungarn gewährt es diesen die Staatsbürgerschaft und Unterstützung im Bereich Bildung und Kultur. Das Problem zwischen den Ländern ist im Versuch der Nationalstaatsbildung der Staaten in Ostmitteleuropa und der Legendenbildung begründet, die Rumänien und Ungarn mit Siebenbürgen historisch (und emotional) verbindet.[938] Schon vor der Wende begannen sich die Außenbeziehungen, bis auf den Bereich des Minderheitenschutzes und der Minderheitenpolitik, positiv und konstruktiv zu gestalten. Schwierigkeiten gab es immer dann, wenn Ungarn unilateral und ohne Konsultationen Gesetze zum Wohl der Auslandsungarn verabschiedete, die ihre Wirkung auf rumänischem Staatsgebiet entfalteten (siehe 8.3), und das Thema der Autonomie tangiert wurde. Fortschritte im Bereich der Minderheitenrechte entstanden bei den vielfältigen Teilnahmen der RMDSZ an den Regierungskoalitionen.

[937] Pester Lloyd vom 11.02.2011: »Ungarn unterstützt Ukraine bei EU«, www.pesterlloyd.net/2011_06/06euukraine/06euukraine.html vom 29.11.2012, North Atlantic Treaty Organization (NATO) (Hg.): Die NATO und die Ukraine an einer Wegscheide 2007, www.nato.int/docu/review/2007/issue2/german/art2.html vom 29.11.2012, Népszava vom 21.02.2014: »Ukrán válság - Orbán: Magyarország minden eshetőségre felkészült«, www.nepszava.hu/cikk/1011523-ukran-valsag---orban-magyarorszag-minden-eshetosegre-felkeszult/ vom 11.04.2015

[938] Csergő, Zsuzsa/Goldgeier, James M. (2006): »Virtual Nationalism in Comparativ Context. How unique is the Hungarian approach?«, in: Osamu Ieda/Balázs Majtényi (Hg.), Beyond sovereignty. From status law to transnational citizenship?, Sapporo, S. 281–302, S. 292-293

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

Die Situation zwischen der **Slowakei** und Ungarn kann als „komplementärer Nationalpopulismus“ umschrieben werden. Beide Seiten spielen die Karte der Auslandsungarn, verschlechtern dadurch die außenpolitischen Beziehungen und sind einzig an politstrategischen Erfolgen im Inneren interessiert. Dies konnte auch beim Staatsbürgerschaftsgesetz von 2010 (siehe 8.6) gesehen werden, welches sofort von Fico in den slowakischen Wahlkampf integriert wurde, mit der Botschaft, dass es die Sicherheit der Slowakei bedrohe.[939] Schwierigkeiten in den Nachbarschaftsbeziehungen gab es im Grunde seit der Gründung der Slowakei, was nicht nur im Bereich der Minderheiten, sondern auch in anderen außenpolitischen Feldern zu spüren war und ist. Durch die Mitwirkung von Minderheitenparteien an den slowakischen Regierungen wurde die Situation vorübergehend etwas entspannt, dies war jedoch nicht von Dauer.

Bereits in der Vergangenheit wiesen Wissenschaftler und Politiker, wie auch der ehemalige Staatspräsident Árpád Göncz darauf hin, dass die Minderheitenpolitik in Ungarn häufig durch einige ungarische Politiker mit der Frage der Auslandsungarn vermischt würde.[940] Dieses Reziprozitätsprinzip (siehe 8.1.2), womit die Unterstützung der Nationalitäten im Inland gegen diejenige der magyarischen Minoritäten in den Nachbarländern aufgerechnet wird,[941] führte zu den Schwierigkeiten beim Abschluss der Grundlagenverträge. Pesti betonte des Weiteren, dass die Grundlagenverträge die Nachbarschaftsbeziehungen und die Rechte der Auslandsungarn weder positiv noch negativ verändert hätten. Das beweise auch, dass zwar mit der Slowakei der „bessere“ Vertrag unterzeichnet wurde, sich jedoch die Lage der Minderheiten dort rapide verschlechtert hatte, wogegen sich diese in Rumänien gleichzeitig verbesserte. Damit könne gesagt werden, dass der Fortschritt der Lebensumstände der Auslandsungarn immer von den aktuellen Regierungen im Gaststaat abhänge, die natürlich auch immer von der Politik und Rhetorik der ungarischen Regierungen beeinflusst werden.[942]

[939] Pänke (2010), S. 3
[940] Klimó (2006), S. 181-182
[941] Kiss, Csaba G. (1996): »Ungarn«, in: Valeria Heuberger/Arnold Suppan/Elisabeth Vyslonzi (Hg.), Brennpunkt Osteuropa. Minderheiten im Kreuzfeuer des Nationalismus, Wien: Verl. für Geschichte und Politik [u.a.], S. 267–275, S. 275
[942] Pesti (2006), S. 318

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

10.3 Minderheitenpolitik Ungarns

Die Minderheitenpolitik Ungarns ist ein Stück zwischenstaatliche Außenpolitik und ungarische Innenpolitik, was auch durch die in der Verfassung verankerten Grundsätze deutlich wird.[943] Seit der Antall-Regierung besteht die außenpolitische Orientierung des Landes im Grunde aus den drei gleichen Pfeilern (Westintegration in die Europäische Union und NATO, gute Nachbarschaftspolitik und die Unterstützung und Förderung der Auslandsungarn), was auch von den Regierungen nach der Wende nie in Frage gestellt wurde.[944] Jedoch änderte sich ihre Gewichtung und Ausgestaltung bei den unterschiedlichen Regierungen. So schwankte Ungarn zwischen extremer Betonung der Rechte der Auslandsungarn unter Antall und Orbán, und der gemäßigteren Politik der Sozialdemokraten und Liberalen, welche die Minderheitenpolitik den guten Nachbarschaftsbeziehungen und der Westintegration unterordneten. Mit diesen Wechseln in der ungarischen Politik verschlechterten oder verbesserten sich zugleich die Beziehungen zu den Nachbarstaaten, insbesondere zu Rumänien und der Slowakei, die bis heute Angst vor einer erneuten Revisionspolitik Ungarns haben. Leider entspannten auch die abgeschlossenen Grundlagenverträge diese Situation nicht vollständig.

Über die Jahre existierte zwischen den Regierungs- und Oppositionsparteien ein Kompromiss in Sachen Außenpolitik, der die folgenden Punkte betrifft:

- Nicht die Grenzen müssen geändert, sondern deren Qualität verbessert werden. Über die genaue rechtliche Ausprägung herrscht keine Einigkeit.
- Die ungarischen Minderheiten im Ausland haben in ihrem Sitzstaat ein Recht auf unabhängige kulturelle Einrichtungen. Die Erfüllung davon wäre die kulturelle Autonomie, deren Rahmenbedingungen und das Erreichen derselben sind jedoch ungeklärt.
- Es ist Aufgabe der jeweiligen ungarischen Regierung die Interessen der Auslandsungarn bei den internationalen Foren zu vertreten. Problematisch dabei ist, dass die Grundlagenverträge Ungarn keinen Schutzstaat-Status zugestehen, wie das im Falle der Republik Österreich gegenüber Südtirol der Fall ist. Der Entscheidung der Venedig-Kommission, welche die Unterstützung vom Mutterstaat gestattet, fehlt die rechtliche Bindewirkung.

[943] Kiss (2008), S. 399
[944] Zellner/Dunay (1998), S. 446

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

- Die politischen Vertreter der Auslandsungarn sollen als gleichberechtigte Partner behandelt werden, was in der Realität auf Grenzen stößt, auch durch das unterschiedliche Gewicht der Parteien.
- Die Unterstützung und Finanzierung der magyarischen Minoritäten im Ausland ist Teil der Staatsaugaben. Über die Vergabestruktur, Ziele und Summen gibt es keine Übereinstimmung.[945]

Öllös betonte des Weiteren, dass es über den betreffenden Passus, genauer über das „Fühlen von Verantwortung" in der alten ungarischen Verfassung weder eine kohärente Auffassung über den Inhalt, noch den Umfang der Verantwortung Ungarns gegeben hätte, und es ebenfalls nicht klar sei, welche Pflichten dem ungarischen Staat daraus erwachsen würden. Was das Tragen der Verantwortung gegenüber den Auslandsungarn in der neuen Verfassung von 2011 abdeckt, neben den ansonsten aufgezählten Bereichen, ist ebenfalls nicht genauer konkretisiert. Unstreitig oder allgemein anerkannt ist anscheinend, dass daraus Pflichten entstehen, womit Ungarn für die ungarischen Minderheiten im Ausland verantwortlich zu sein scheint. Dies steht jedoch so nicht klar in der alten Verfassung. In den Diskussionen vor der Entstehung des neuen Grundgesetzes gab es auch Gegenstimmen, die der Ansicht waren, dass die ungarische Nation aus ungarischen Staatsbürgern bestehe, womit sich der Fürsorgeanspruch der Verfassung nicht auf die Auslandsungarn auswirke. Dies würde die politische Nation über die Kulturnation stellen. Nach den Änderungen 2011, in denen die einheitliche ungarische Nation im Gesetzestext klar genannt wird, schlägt die Waage wieder Richtung Kulturnation aus. In der ungarischen Literatur ist grundsätzlich allgemein die Ansicht verbreitet, dass die Auslandsungarn auf die Hilfe der Republik Ungarn angewiesen sind um ihre Rechte durchzusetzen, da sie diese nicht alleine erkämpfen können. Ob die Auslandsungarn der gleichen Meinung sind ist umstritten, jedoch kann gesagt werden, dass die Minderheitenparteien in den Nachbarländern als Koalitionsparteien in den vergangenen Jahren einige Erfolge erzielen konnten. Ein Konsens aller ungarischer Parteien, ob in der Regierung oder der Opposition, über die angestrebte Minderheitenpolitik existiere laut Öllös nicht. Seiner Meinung nach solle Minderheitenpolitik zum Wohle der Minoritäten und parteiübergreifend gemacht werden. Einigkeit darüber, dass die Auslandsungarn nicht als Mittel zum Zweck in den innenpolitischen Machtkampf hineingezogen und genutzt werden dürften, fehle

[945] Bárdi (2005a), S. 539-540

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

ebenfalls.[946] Der generelle Umgang mit den Auslandsungarn ist zwischen den ungarischen Parteien umstritten und birgt gesellschaftliches Mobilisierungspotenzial.[947] So machte der innenpolitische Dialog in den vergangenen Jahren die Minderheiten regelmäßig zum Thema und fördert den politisch nutzbar gemachten Nationalismus auf beiden Seiten. Diesen konnte in den letzten Jahren die rechts-konservative Seite für sich instrumentalisieren.

Wie aufgezeigt wurde stellen die Auslandsungarn einen wichtigen Faktor in der ungarischen Außenpolitik dar. Der Druck zur Verständigung mit den Nachbarstaaten von außen hat jedoch nicht unbedingt befriedigende Lösungen gebracht und seit der (formalen) Integration in die beiden Westbündnisse EU und NATO veränderte sich auch der außenpolitische Trias zugunsten der Nachbarschaftspolitik und der Minoritäten im Ausland. Die rechts-links Dimension ist erstarkt, wie an den Koalitionsbildungen zu erkennen ist, und der politische Dialog hat sich ebenfalls verschärft.[948] Schuch bemerkte hierzu das größte Problem Ungarns sei seine innere Zerrissenheit, die politisch polarisierte und gespaltene Gesellschaft. Die Dichotomie der zwei großen Parteien[949] ließ bis 2010 keinen Platz in der Mitte zu, jetzt ist die Linke zersplittert und eine rechtsradikale Partei mit einer hohen Anzahl von Mandaten im Parlament vertreten. Insgesamt kann gesagt werden, dass alle ungarischen Parteien eine Rechtsbewegung in der Innen- und dadurch im selben Maße in der Außenpolitik vollzogen haben. Die MSZP - SZDSZ Koalition musste sich so dem Druck der Gesellschaft und der Auslandsungarn beugen (siehe 8.4), sonst hätte sie die Unterstützung ihrer Wähler wahrscheinlich verloren. Die Zustimmung der Auslandsungarn hatte sie ohnehin nie. Obwohl zwar in den ersten beiden Regierungszyklen Verbindungen zu den Führern der Auslandsungarn bestanden hatten, waren solche eher informell. Dies änderte sich mit der Orbán I. Regierung. Seitdem ist auch der Öffentlichkeit klar, welche Partei wen im Ausland unterstützt oder welche Meinung die Auslandsungarn über die Regierung oder ein bestimmtes Thema haben. Zwar sind die Sympathien im Ausland auf die MSZP und den Fidesz verteilt, die größere Unterstützung von den Minderheitenparteien und Organisationen erhält jedoch

[946] Kántor (2009), S. 10, Öllös, László (2007): »A határon túli magyar kisebbségek alkotmányos jogai Magyarországon«, in: László Szarka/Balázs Vizi/Balázs Majtényi et al. (Hg.), Nemzetfogalmak és etnopolitikai modellek Kelet-Közép-Európában: Gondolat, S. 95–129, S. 99-101, 112-113, 115
[947] Ahn (2007), S. 178
[948] Körösényi/Fodor/Dieringer (2010), S. 412
[949] Schuch (2009), S. 1-2

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

auf allen Gebieten eindeutig der Fidesz.[950] Dies bewiesen eindrücklich die Briefwähler bei den Wahlen 2014 (siehe 8.6.4) als sie Orbán ihr Vertrauen aussprachen. Die ungarischen Wähler im Inland hingegen verließen sich seit der Regierungskrise unter Gyurcsány (2006) eher auf die Institutionen der EU als auf die nationalen. Schon 2011 waren die Befragten der Ansicht, dass sich die Dinge in Ungarn in die falsche Richtung entwickeln würden. Durch die trotzdem geringe Akzeptanz der Europäischen Union in Ungarn, hatte die Regierung die Möglichkeit ein „Two-Level-Game" zu spielen und die EU als Legitimationsgrund für die nationale Politik zu nutzen. Orbán ging diesen Weg gekonnt und gebrauchte die europäische Politik für unpopuläre nationale Entscheidungen,[951] womit er sich die Unterstützung der Bevölkerung sicherte.

Nach dem Systemwechsel 1989 hatten die ungarischen Regierungen im Grunde keine Wahl, ob sie in Richtung Liberalismus oder Realismus in der Außenpolitik gehen wollten. Auf deklarativer Basis mussten sie sich an den Liberalismus halten, was der Antall-Regierung auch kein Kopfzerbrechen verursachte, denn sie vertrat die Werte der Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, und glaubte daran, dass die Weltpolitik auf globalen Werten beruhe. Eine ähnliche Richtung schlugen rhetorisch alle Regierungen nach Antall ein, obwohl sich dies nicht immer klar in ihrer Politik feststellen ließ. Während der Jugoslawien-Krise wurde Ungarn zudem klar, dass demokratische Staaten zwar nicht gegeneinander, jedoch miteinander gegen nicht-demokratische Staaten Krieg führen, und so trüge die Verbreitung der Demokratie eben zum internationalen Frieden bei. Der damalige Ministerpräsident Orbán stellte dann auch fest, dass die Gefahr in Jugoslawien noch nicht gebannt sei, da der Demokratisierungsprozess noch im Gange wäre.[952]

Die konservative und sozialliberale Außenpolitik Ungarns unterscheidet sich, trotz ähnlicher strategischer Zielsetzungen erheblich in den Methoden und Konzepten. Die nationalkonservative Außenpolitik stellt die Anforderung nach einer grenzüberschreitenden ungarischen Einheitsnation und die Nachbarschaftspolitik eher unter den Aspekt des politischen Realismus, wogegen sich die sozialliberalen Regierungen, die eher universalistisch ausgerichtet sind, einem Konzept gewidmet haben, das dem Neo-

[950] Pesti (2006), S. 334-335
[951] Dieringer/Tóth (2011), S. 187-188
[952] Dunay (2006), S. 384-387

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

liberalismus nahe steht. Der Unterschied ist entweder die direkte Durchsetzung der nationalen Eigeninteressen (Konservative) oder eine normengeleitete Außenpolitik (Sozialisten). Mit Hilfe dieser, natürlich idealtypischen Konzepte, kann auch die Kritik der jeweiligen Opposition an der Regierung - zu unnachgiebig (MDF) oder zu schwach, nachgiebig (MSZP) - nachvollzogen werden.[953] So schwankte Ungarn in den vergangenen Jahren in der Außenpolitik bezüglich der Auslandsungarn zwischen einem bilateralen (völkerrechtlichen) Ansatz, wobei in Zusammenarbeit mit den Nachbarländern Lösungen für den Minderheitenschutz erarbeitet wurden und einem unilateralen (nationalrechtlichen) Ansatz, bei dem Ungarn einseitig agiert. Unter die Regierungszeit von Antall und Horn (1990-1998) können die bilateralen Bemühungen gezählt werden, wobei unter Orbán I. (1998-2002) durch das Statusgesetz unilaterale Maßnahmen in den Vordergrund rückten. Danach kann gesagt werden, dass die Medgyessy-Gyurcsány Regierung (2002-2006) beide Ansätze (Visumabkommen, Minderheitenschutzvertrag mit Serbien vs. die Novellierung des Statusgesetzes, Heimatfondgesetz) nutzte, die Gyurcsány-Bajnai Regierung (2006-2010) das Thema ruhen ließ, und seit 2010 wieder ein unilateraler Ansatz unter den Orbán-Regierungen (2010-2014, 2014-) dominiert. Dies zeigt das neue Staatsbürgergesetz und Wahlgesetz.[954] In Ungarn kam es also seit 1989/90 in der Außenpolitik zu einem Wandel vom Liberalismus mit Realismusansätzen unter Antall, über einen Wechsel von Liberalismus (Horn) zu Realismus (Orbán I.), zu einer erneuten Mischung beider Ansätze unter Gyurcsány und schließlich zu einer Erstarkung des Realismus seit 2010 unter Orbán II..

Die verschiedene Auffassung von der Notwendigkeit und Ausprägung der Minderheitenpolitik kann außerdem mit Hilfe der unterschiedlichen Nationenbegriffe der Parteien erklärt werden. Das sozialliberale Konzept sieht die Nation als „politische Nation“, dass heißt, die ungarische Nation besteht aus dem in Ungarn lebenden Staatsvolk, worin auch die Minderheiten im Land eingeschlossen sind. Die konservative Vorstellung beinhaltet eine unauflösliche „ungarische Kulturnation“ über die Grenzen hinaus, womit die Auslandsungarn dazu, aber die Minderheiten im Land (denen zwar staatsbildender Charakter gewährt wird) nicht zur ungarischen Kulturnation gehören.[955]

[953] Kiss (2008), S. 400
[954] Küpper, Herbert (2007): Ungarn und die magyarischen Minderheiten in den Nachbarstaaten, in: OST-WEST. Europäische Perspektiven (2), www.owep.de/artikel/597/ungarn-und-magyarischen-minderheiten-in-den-nachbarstaaten vom 25.09.2014.
[955] Kiss (2008), S. 399

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

Dies kann nur Schwierigkeiten im Inland und Ausland verursachen. Jedoch muss auch gesagt werden, dass die anrainenden Nachbarstaaten (siehe 2.1.3) eine vergleichbare Vermischung beider Konzepte praktizieren, belegbar durch die Verfassungsartikel über den einheitlichen, unteilbaren Staat und die Verantwortungsklauseln.

Durch diese gänzlich verschiedenen Herangehensweisen ergab sich auch eingangs ein unterschiedlicher Politikansatz in der Minderheitenpolitik der Parteien, wenn auch der außenpolitische Trias von allen Regierungen beibehalten wurde. Der innenpolitische Druck auf die links-liberalen Parteien und Regierungen, sich verstärkt um die Auslands-ungarn zu kümmern und ihre Rechte zu schützen und gegebenenfalls auszuweiten, wurde über die Jahre vom rechten politischen Spektrum, unter anderem auch von der Fidesz auf- und ausgebaut. Diese Spannungen im Land und das Bestreben keine Wählerstimmen zu verlieren zwangen die MSZP dazu, sich ab etwa 2002 mehr und mehr den Forderungen und Vorstellungen der rechten Parteien anzupassen, wenn dies auch nur schrittweise, vorsichtig und mit einigem Zögern geschah (siehe 8.4.2).

Zusammengefasst kann nach der Untersuchung der tatsächlich getroffenen Entscheidungen der Regierungen gesagt werden, dass 1.) in Ungarn das linke und rechte Parteispektrum eigentlich einen grundlegend anderen Ansatz im Bezug auf die Minderheitenpolitik gegenüber den Auslandsungarn pflegen und 2.) die Annahme sich bestätigt hat, dass die Rechte, in den Bemühungen sich um die in den Nachbarstaaten verbliebenen Ungarn zu kümmern und diese zu unterstützen, eine stärkere National-politik betreibe, wogegen die Linke sich eher, Richtung Westen gewandt, um eine ausgewogene und auf Konsens gerichtete Nachbarschaftspolitik bemühe. Jedoch hat es die Rechte im Laufe der Zeit geschafft, die Bevölkerung mehr und mehr auf ihre eher nationalistische Seite zu ziehen. Damit veranlasste sie die Linke zu einer Reaktion, die im Grunde nur in die gleiche Richtung weisen konnte wie die Lösung des rechten Politikspektrums, da das Thema der Auslandsungarn bis heute ein sensibler Punkt fast aller Ungarn ist (etwa ein Viertel der Bevölkerung haben Verwandte oder Bekannte in den Nachbarstaaten, siehe 9).

Im Beitritt zur Europäischen Union sah die ungarische Außenpolitik 2004 eine Chance die ungarische Nation durch das Entstehen von „durchlässigen“ Grenzen wieder zu vereinen. Mit der Aufnahme Rumäniens 2007 wurde dann der Großteil der ethnischen

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

Ungarn zu Bürgern der EU, wobei der Beitritt von Kroatien (2014) und Serbien in greifbarer Nähe stand. Damit wäre, laut Terényi, dem ungarischen Botschafter und ehemaligem Leiter des ungarischen Instituts für Auslandsangelegenheiten, das historische Erbe Trianons überwunden.[956] Zwar verwirklichte sich mit dem Beitritt fast aller Nachbarländer mit ungarischen Minderheiten zur EU die Vereinigung von allen Mutter- und Auslandsungarn innerhalb der EU in den Augen der MSZP und SZDSZ, jedoch reichte dies den konservativen Kräften in Ungarn nicht aus. Sie änderten bereits 2006 bei der Frage der Doppelstaatsbürgerschaft die Ausrichtung ihrer Minderheitenpolitik, die ursprünglich die Auslandsungarn in ihren traditionellen Siedlungsgebieten halten und unterstützen wollte, in eine Politik die den Auswanderungsdruck auf die ungarischen Minoritäten gesteigert hätte[957] (siehe 8.4.2). In der vergangenen Legislaturperiode (2010-2014) verabschiedeten die Konservativen durch ihre Parlamentsmehrheit daher Gesetze, die bei den Nachbarstaaten nicht auf Zustimmung, sondern auf einige Kritik trafen, jedoch den alten Wunsch einiger nach Vereinigung der ungarischen Nation befriedigte. Sogar das Wahlrecht wurde den Auslandsungarn gewährt. Dies wurde vom linken Partei-spektrum zwar kritisiert, allerdings konnten sie am Ende durch die Parlamentsmehrheit des Fidesz nichts dagegen tun.

Dazu muss auch gesagt werden, dass die ungarischen Minoritäten von Jahr zu Jahr beträchtlich schrumpfen. Im Vergleich zu 2001 gibt es 2011 in Siebenbürgen 200.000, in der Slowakei 62.000 und in der Vojvodina 39.000 weniger Auslandsungarn. Dies ist in erster Linie der Abwanderung, Assimilierung und negativen demographischen Entwicklung zu zuschreiben. In Siebenbürgen beträgt die Zahl der Auslandsungarn im Vergleich zu 1992 sogar 400.000 weniger.[958] Wie erwähnt (siehe 8.6.4) bedeutet dies jedoch nicht, dass damit gezwungenermaßen die Anzahl der Auslandsungarn in Ungarn steigt, da viele (wenn nicht fast alle) aus der Ukraine, Serbien und Rumänien die ungarische Staatsbürgerschaft nur nutzen um ins europäische Ausland zu gelangen.[959]

[956] Terényi, János (2009): 1989-2009: Húsz év a magyar külpolitikában, in: Szempont (1), S. 3–19, S. 10
[957] Küpper (2004), S. 91-94
[958] Ténytár vom 15.01.2013: »A határon túlon is fogy a magyar - 300 ezerrel kevesebben«, www.tenytar.blog.hu/2013/01/15/a_hataron_tulon_is_fogy_a_magyar_300_ezerrel_kevesebben vom 25.09.2014., Borsi, Balázs: »Erősen fogynak a határon túli magyarok (is)«, in: vagy.hu vom 14.10.2011, www.vagy.hu/tartalom/cikk/859_erosen_fogynak_a_hataron_tuli_magyarok_is vom 25.09.2014.
[959] Németh, András: »Csak Ausztriában nem fogynak a magyarok«, in: hvg.hu vom 29.06.2013, www.hvg.hu/vilag/201326_pillanatkep_a_hataron_tuli_magyarokrol_megf vom 13.04.2015

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

10.4 Fazit

Durch die vielen Minderheiten in Ostmitteleuropa wurde diese Region zu einem vielfarbigen und kulturell reichen Gebiet, das von Heterogenität, reicher Differenziertheit und Verwobenheit gekennzeichnet war und eine Pluralität bewirkte, die erst Anfang, Mitte des 20. Jahrhunderts zu zerfallen begann. Der Erste und Zweite Weltkrieg, sowie der darauf folgende Kalte Krieg, trennte Gebiete voneinander zwischen denen jahrhundertelang enge Beziehungen bestanden hatten. Außerdem schotteten sich innerhalb der UdSSR auch alle Staaten voneinander ab, wodurch nicht nur die gewachsenen Handelswege, sondern auch Kommunikationswege betroffen waren. Des Weiteren änderte sich die Zusammensetzung der Bevölkerung grundlegend, da durch den Holocaust, Bevölkerungsaustausch, Vertreibungen und Umsiedlungen große Minderheitengruppen einfach verschwanden. Die zurückbleibenden Nationalitätenangehörigen sollten sich, so weit wie möglich, nicht oder nur marginal artikulieren können. Die Geschehnisse wurden in der Öffentlichkeit komplett ausgeklammert und durften nicht erwähnt werden. Erinnerungen an die alte Heimat wurden von vornherein als Revanchismus verstanden. Bis 1989 einte die Minderheiten in Ostmitteleuropa vor allem eins: Das „Gefühl schweigen zu müssen".[960] Es kam zu einer oberflächlichen, erzwungenen nationalen Homogenisierung der Minderheiten, von denen sich dann in den 50er Jahren verschiedene Gruppen (besonders Deutsche und Juden) lösten, um ins Ausland überzusiedeln, was natürlich das Minderheitengefüge weiter nachhaltig veränderte. Die Automatismustheorie des Kommunismus nahm generell an, dass sich das Problem der Minderheiten allmählich lösen, und die Angehörigen einfach in der Gesellschaft aufgehen würden. Zum Ende der 80er Jahre tauchten durch den politischen Aufbruch auch die Minderheiten wieder aus der Versenkung auf und begannen eine Richtigstellung und Aufarbeitung der Geschichte zu fordern. Diese plötzlich aufbrechende Forderung nach Pluralität, war der Bevölkerung jedoch in den Jahren vorher aberzogen worden und so standen sie oft fassungslos vor ihren eigenen Nachbarn, die auf einmal stolz auf eine andere Nation waren als sie selbst. Nach dem letzten Solidaritätsschwung um die Unabhängigkeit von der UdSSR zu erreichen, nahmen die meisten Bürger an, dass die Minderheiten nun, weil die Reisebeschränkungen aufge-

[960] Leiserowitz, Ruth (2008): »Ein Mosaik der Minderheiten in Ostmitteleuropa«, in: Ruth Leiserowitz (Hg.), Die unbekannten Nachbarn. Minderheiten in Osteuropa, Berlin: Links, Ch, S. 9–19, S. 11

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

hoben wurden, in ihre angestammte Heimat zurückkehren würden. Denn sie gingen davon aus, dass die einzige Heimat jeder nationalen Gruppe der Staat ihrer eigenen Nation sei und verkannten damit das Wesen einer ethnischen Minderheit.[961]

Die alten und nach 1989 neu entstandenen Staaten in Ost- und Mitteleuropa waren überwiegend ethnisch heterogen, wobei die Homogenität eigentlich die Grundlage und das Motiv von Staatsgründungen ist. Nach dem Ende des Kommunismus schien die Region in eine Ausgangslage zurückzufallen, die der von 1918 sehr ähnlich war.[962] Die Politiker standen ahnungslos vor der Minderheitenproblematik und griffen häufig auf das nationale Modell der Vorkriegszeit zurück. Dies war einerseits durch starke Anachronismen, andererseits durch die nicht aufgearbeitete Geschichte gekennzeichnet, denn es folgte eine blinde Verherrlichung der politischen Geschichte der Vorkriegszeit mit der natürlich auch alte Traumata, wie in Ungarn das Trianon-Syndrom wieder auflebten. Es entstand ein „Wettbewerb" darum, wer in den vergangenen Jahren mehr gelitten hatte, welcher erst durch die Grundlagenverträge etwas gelindert wurde.[963]

Der Zusammenbruch der Sowjetunion stellte das nach dem Ersten Weltkrieg geschaffene System in Frage, was auch die Verfahren zur Eindämmung, Begrenzung, Regulierung und Verhütung von Minderheitenkonflikten betraf. Der Minderheitenschutz hat zum Ziel Spannungen zwischen Mehrheit und Minderheit nicht zum Ausbruch kommen zu lassen, einzudämmen und langfristig zu lösen. Da es dabei um den Schutz der Minderheit vor der Mehrheit geht, wird klar, dass es sich um Probleme handeln muss, welche die Mehrheit mit der Minderheit hat. Letztere hat auch in den Demokratien den größeren Spielraum und bestimmt die Art des Umgangs. Die Beziehung der Mehrheit zur ethnischen Minderheit ist im Gegensatz zu anderen Gruppen in der Demokratie (wo das Verhältnis umgekehrt werden kann) auch aus historischen Gründen von Dauer, solange sich der Staat und die Minderheiten auf ethnischer Basis definieren. Dies kann entweder durch Sezession oder durch die

[961] Leiserowitz (2008), S. 11, 13-15
[962] Seewann, Gerhard (1995): »Einführung«, in: Gerhard Seewann (Hg.), Minderheiten als Konfliktpotential in Ostmittel- und Südosteuropa. Vorträge der internationalen Konferenz der Südosteuropa-Gesellschaft (München), des Südost-Instituts (München) und des Österreichischen Studienzentrums für Frieden und Konfliktlösung (Stadtschlaining, Burgenland) auf Burg Schlaining, 19.-22. Oktober 1993, München: Oldenbourg, S. 3–8, S. 3-4
[963] Leiserowitz (2008), S. 15-16

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

Pluralisierung der Gesamtgesellschaft und der Zuwendung zur politischen Nation gelöst werden. Ethnischer Nationalismus schafft ständig neue Minderheiten durch Ausgrenzung von ethnischen Gruppen. Da die Staaten in Ost- und Mitteleuropa durch Sezession entstanden sind, haben die jetzigen Nationalstaaten bis heute Angst vor ihren Minderheiten, die eventuell den gleichen Weg beschreiten können. Zudem stehen häufig nicht die Minderheiten selbst sondern ihre Mutternationen im Mittelpunkt der Bedrohungsperzeption, wobei den Minderheiten die Bereitschaft unterstellt wird, sich von der Mutternation als fünfte Kolonne instrumentalisieren zu lassen. Damit wird ihnen jegliche Eigenständigkeit und Loyalität abgesprochen, und die Ausgrenzung auf beiden Seiten verstärkt. Das Konfliktpotenzial könnte nur verringert werden, wenn in der Minderheits- und Mehrheitsgesellschaft der ethnische Nationalismus an Boden verliert.[964] Langsam erkennt auch die Gesellschaft den Wert von Minderheiten, die meist mehrsprachig und multikulturell aufwachsen und dadurch einen offeneren Blick, interkulturelle Kompetenzen haben und zur Weiterentwicklung des Landes beitragen können.[965]

Die Rahmenbedingungen für eine Modernisierung in Osteuropa waren gekennzeichnet von strukturellen Schwierigkeiten, die durch die abhängige Entwicklung von ihren Nachbarstaaten mitbestimmt wurden. Dadurch kann auch zum Teil die späte Zuwendung zum Nationalstaat erklärt werden. Die Region präsentiert sich in Sachen Außenpolitik / Westpolitik fast einheitlich,[966] jedoch in Bezug auf die Nationalpolitik sehr unterschiedlich. Letzteres liegt an der Anzahl der außerhalb der Staatsgrenzen lebenden Nationsangehörigen,[967] die in Ostmitteleuropa fast jeder Staat in unterschiedlicher Stärke hat. Die größte Minderheit machen davon die Auslandsungarn aus.

Minderheitenpolitik ist, wie erwähnt, in der ganzen Mittelosteuropa Region nicht nur Teil der Innenpolitik, sondern auch der Außen- und Sicherheitspolitik. Die Verbundenheit der Länder und der gegenseitige Einfluss durch die geschichtlichen Geschehnisse

[964] Seewann (1995), S. 4-8
[965] Leiserowitz (2008), S. 16-17
[966] Änderungen gibt es momentan in der Außenpolitik Ungarns, in der eine Verschiebung Richtung Osten festgestellt werden kann, darauf soll jedoch hier nicht eingegangen werden.
[967] Hatschikjan, Magarditsch A. (2000): »Nationale Interessen und außenpolitische Orientierung in Osteuropa«, in: Magarditsch A. Hatschikjan (Hg.), Jenseits der Westpolitik. Die Aussenpolitik der osteuropäischen Staaten im Wandel, Opladen: Leske + Budrich, S. 13–32, S. 13-14, 20, 32

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

in der Neuzeit wurde bereits ausführlich geschildert, dennoch kann nicht genügend darauf hingewiesen werden, dass die heutigen politischen Entscheidungen viel mit der Vergangenheit zu tun haben. Durch den Kommunismus blieb die Konfrontation und Aufarbeitung mit den neuen rechtlichen Gegebenheiten in den Ländern aus. Dies wurde auf ungarischer Seite auch nach der Wende 1989 nicht klar und deutlich akzeptiert, womit das schlafende Misstrauen in den Nachbarländern wieder geweckt wurde. Im Grunde machten alle mittelosteuropäischen Staaten nach der Wende neben einem Demokratisierungsprozess, ebenfalls ein neues Erwachen des Nationalstaates und des Nationalstolzes durch, wobei diese Entwicklungen zum Teil immer noch nicht abgeschlossen sind.

Über die ungarische Außenpolitik[968] und die Minderheitenproblematik wurde bisher viel geschrieben und auch Vorschläge, wie ein Verhaltenskodex gemacht,[969] jedoch ist ein solcher nie von allen politischen Parteien angenommen worden. Die vorliegende Untersuchung hat aufgezeigt, dass durch die aktive Minderheitenpolitik Ungarns im Ausland die ungarischen Minoritäten in den Nachbarländern, die dortigen politischen Eliten, regelmäßig mit Rückschlägen konfrontiert wurden. Es kann also nicht gesagt werden in wie weit die Einmischung Ungarns Nutzen für die Auslandsungarn gebracht hat, ob dadurch die Entwicklung vorangetrieben oder behindert wurde, einiger Schaden ist jedoch belegt (siehe 6). Durch die politische Partizipation der ungarischen Minderheitenparteien, insbesondere in Rumänien und in Serbien, konnten dagegen gute Fortschritte im Bereich der Minderheitenrechte verzeichnet werden. Was die Nationalitäten in Ungarn angeht, stellt sich die Lage so dar, dass sie für das Reziprozitätsprinzip zum „Wohle“ der Auslandsungarn missbraucht werden. Sie haben nicht an der Gestaltung des Minderheitengesetzes von 1993 teilgenommen und durch die neue Verfassung 2011 einiges an Rechten eingebüsst, die ihnen die alte Verfassung noch garantierte (zum Beispiel den parlamentarischen Ombudsman, 5.1). Zwar haben sie einen Wortführer im Parlament erhalten, der allerdings keine große Stimmgewalt mit einem Mandat pro Minderheit inne hat. Damit kann gesagt werden, dass Ungarn im Grunde weder für die im Land noch für die im Ausland lebenden Minderheiten einsteht.

[968] Dunay (2004)
[969] Glatz, Ferenc (1997): Lösungsansätze für Minderheitenkonflikte. Vorschläge für einen Verhaltenskodex, in: Internationale Politik (10), S. 11–18

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

Die Reduzierung der Rechte läuft der entstandenen Auffassung der EU entgegen, die inzwischen davon ausgeht, dass Minderheiten positiv zu den Nationen beitragen und die Entwicklungschancen der Länder verbessern. Zwar ist es ein langsamer Prozess europaweit in diesem komplexen Thema eine Übereinstimmung und allgemeingültige Regelungen zu finden oder zu treffen, das betrifft insbesondere die Definition der Minoritäten, welche auch im internationalen Kontext fehlt, jedoch zeigen die vergangenen Jahre eine positive Rechtsentwicklung in vielen Bereichen die Minderheiten tangieren.

Wie man am Kapitel über das Trainon Trauma (siehe 9) sehen kann, scheint die Minderheitenproblematik im Bezug auf die Auslandsungarn ein politisch generiertes Thema zu sein, welches auch von den politischen Eliten in den Nachbarstaaten aufgegriffen wurde. Die ungarische Bevölkerung an sich kümmerte sich nach der Wende eher wenig um die „Leidensgenossen" im Ausland, und noch 2007 sprach sich wenigstens ein Drittel für die Akzeptanz des Trainon Vertrages und seiner Folgen aus. Die ständige Präsenz des Themas in der Politik kann dies jedoch geändert habe, wobei viele Ungarn ungehalten über das entstandene Wahlrecht der Auslandsungarn waren, was wahrscheinlich auch an der Möglichkeit der Briefwahl letzterer lag, die allen anderen Ungarn nicht zugestanden wurde (siehe 8.6.4). Nach der Untersuchung der ungarischen Minderheitenpolitik kann deswegen Brubakers These zugestimmt werden, dass ethnonationale Konflikte im heutigen Europa primär politisch gemacht werden und nicht einfach und schon gar nicht automatisch Ausdruck gegebener Konfliktpotenziale sind.[970] Obwohl die Antall-Regierung von einer Art Verpflichtung gegenüber den Minoritäten im Ausland ausging und die Verabschiedung der Regelungen zugunsten der Minderheiten im Inland für diese Zwecke miss- oder gebrauchte, verschwand diese Auffassung schrittweise bei den folgenden Regierungen. Die sozialistisch-liberalen vertraten generell einen anderen Gesichtspunkt, und unter den konservativen Regierungen und der Opposition des Fidesz wurden die Minderheiten in und um Ungarn zu gleichen Teilen für die Innenpolitik und aus wahlpolitischem Kalkül genutzt und benutzt. Das veränderte Wahlrecht für die Auslandsungarn brachte dem Fidesz bei den Wahlen 2014 sogar ein komplettes Parlamentsmandat mehr, wobei sich durch diese Stimmen natürlich auch generell die prozentuale Verteilung der Mandate anders gestaltete.

[970] Zellner/Dunay (1998), S. 258

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

Bereits Lord Acton schrieb, dass durch die Verschmelzung von Nation und Staat alle anderen Nationalitäten zu Störfaktoren innerhalb der Staatsgrenzen würden, die dann zur Schaffung einer Einheit Unterdrückung erführen. Er war sich jedoch gewiss, dass ein Staat, der nicht in der Lage wäre Minoritäten in sein Gefüge einzubauen kein demokratischer und freiheitlicher Staat sei (siehe 2.1).[971] Wodrow Wilson vertrat den Standpunkt, dass nichts anderes den Weltfrieden so sicher störe, wie das Verhalten, dass gegenüber den Minderheiten an den Tag gelegt werde,[972] wobei andere Autoren überzeugt waren, dass eine Überwindung der historischen Belastungen im Zusammenhang von nationaler Mehrheit und Minderheit nur dann möglich erscheine, wenn es gelänge ein Europa der Bürger zu schaffen.[973] Eine neue Minderheitenpolitik müsse in Zukunft von der Achtung der nationalen Vielfalt ausgehen und diese als humanen Wert akzeptieren. Außerdem sei ein neues Staatsbewusstsein von Nöten, welches anerkenne, dass alle im staatlichen Gebiet lebenden nationalen Gemeinschaften, als gesellschaftliche und kulturelle Einheit, die Grundlage für die moderne Nation bilden.[974]

Ob die vergangenheitsorientierte Politik Ungarns und die nationalistische Einstellung der jetzigen Regierung diesen nicht wirklich neuen Forderungen entsprechen kann oder will ist unklar, sicher ist jedoch, dass es mit den Nachbarschaftsbeziehungen momentan nicht zum Besten steht. Ein Ende scheint jedenfalls nicht abzusehen, denn die ungarischen Wähler haben der Regierung Orbáns bei den Wahlen 2014 ihr Vertrauen erneut ausgesprochen. Zwar wählten effektiv nur etwa 45 Prozent aller Wahlberechtigten das alte, neue Regierungsbündnis, die geschickten Änderungen des Wahlrechts und des Wahlsystems während der Legislaturperiode 2010-2014 – welche nicht nur mit der Verkleinerung des Parlaments, sondern auch der Etablierung von neuen Wahlbezirken unter für die Fidesz günstigen Gesichtspunkten (Gerrymandering) und der Abschaffung der absoluten Mehrheit in den Direktwahlbezirken einherging – verschaffte dem Bündnis mit knapp 67 Prozent der Sitze jedoch prozentual fast genauso viele Mandate im Parlament wie 2010. Damals hatten noch 52 Prozent für Fidesz-KDNP gestimmt, wodurch diese 68 Prozent der Parlamentsmandate inne hatte.

[971] Oeter (1994), S. 1182
[972] Kardos, Gábor (2007): Kisebbségek. Konfliktusok és garanciák (= Bibliotheca iuridica. Publicationes cathedrarum, Band 35), Budapest: Gondolat, S. 57
[973] Heuberger, Valeria/Suppan, Arnold/Vyslonzi, Elisabeth (1996): »Zusammenfassung«, in: Valeria Heuberger/Arnold Suppan/Elisabeth Vyslonzi (Hg.), Brennpunkt Osteuropa. Minderheiten im Kreuzfeuer des Nationalismus, Wien: Verl. für Geschichte und Politik [u.a.], S. 307–317, S. 317
[974] Suppan (1996), S. 17, Brunner (1996), S. 75-107

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

Vor kurzem veröffentlichten außerdem Guriev und Treismann ein Studie über eine neue Art von Diktatur, in der rechtliche Veränderungen oder Anpassungen des Systems eine Beschneidung von demokratischen Grundwerten verursacht, die im Gegensatz zur „klassischen" Diktatur jedoch mit Manipulation der Massen gewaltfrei vor sich geht und so von der Bevölkerung im Grunde mitgetragen wird. Diese Diktaturen versteckten sich hinter dem Mantel der Demokratie, hielten regelmäßige Wahlen ab, die gleichwohl nur von ihnen selbst gewonnen werden könnten, beschnitten – anstelle von Zensur – die freie Presse mit Hilfe des Gesetzes und zwängen diese durch Strafen und ähnliches zur Kooperation und verträten dabei eine dem Westen gegenüber feindliche Politik. Die Führer solcher Systeme seien zugleich häufig beliebt in ihrem eigenen Land, was sie auch der Diskreditierung von politischen Gegnern zu verdanken hätten. Der Schlüssel zur Bewahrung der Macht in dieser neuen Autokratie läge, laut der Forscher, in der Manipulation der Staatsbürger. Als Beispiel dient in der Abhandlung neben dem Türken Erdogan, dem Peruaner Fujimori und dem Russen Putin auch der ungarische Premier Orbán.[975] Vorliegende Arbeit kann im Grunde zwei Punkte dieser Studie für Ungarn bestätigen: Die gegenüber dem Westen eher kritische Politik und die Anpassung des Wahlrechts und -systems, welche die Regierungspartei bevorzugt und an der Macht hält. Damit und durch die, in der Dissertation nicht näher behandelte, Beschneidung der Rechte des Verfassungsgerichtes[976] und die Medienreform, welche seit 2010 die Pressefreiheit gehörig einschränkt,[977] kann gesagt werden, dass sich Ungarn unter dem Regierungsbündnis Fidesz-KDNP und seinem Ministerpräsidenten Viktor Orbán auf dem Weg in eine Pseudo-Demokratie befindet, was in dieser Form innerhalb der Europäischen Union einzigartig ist.

Dies sollte Ungarn und der Europäischen Gemeinschaft eindeutig zu denken geben.

[975] Guriev, Sergei/Treisman, Daniel: How Modern Dictators Survive: Cooptation, Censorship, Propaganda, and Repression 2015, www.econ.sciences-po.fr/sites/default/files/file/guriev/Guriev TreismanFeb19.pdf vom 31.03.2015

[976] Der Stern vom 11.03.2013: »Parlament entmachtet Verfassungsgericht«, www.stern.de/politik/ausland /ungarn-parlament-entmachtet-verfassungsgericht-1982524.html vom 20.05.2015

[977] Verseck, Keno/Hecking, Claus: »Eingeschränkte Meinungsfreiheit: Was wurde eigentlich aus Ungarns Mediengesetz?«, in: Spiegel Online vom 18.10.2014, www.spiegel.de/politik/ausland/ungarn-was-aus-dem-mediengesetz-von-victor-orban-wurde-a-996340.html vom 20.01.2015

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

11 Anhang

11.1 Abkürzungsliste / Glossar

AEMR	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948)
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (2009)
DK	Demokratikus Koalíció Pártja (Partei der Demokratischen Koalition), ungarische, bürgerliche mitte-links Partei, spaltete sich 2011 von der MSZP ab
EG	Europäische Gemeinschaft (1993-2009)
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (1992), 2009 unbenannt in AEUV
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (gegründet 1959)
Együtt 2014	Együtt 2014 (Bewegung Gemeinsam) entstand 2012 und fasste drei Zivilorganisationen zusammen, 2013 wurde sie zur Partei
Együtt 2014 – PM	Együtt 2014 – PM Parteienbund: Együtt 2014 und PM, 2013
Együtt – a Korszakváltó Pártja	Együtt – a Korszakváltó Pártja (Gemeinsam für den Epochenwandel), 2013 werden die Együtt 2014 und PM zu einer Partei
Együttélés	Együttélés Politikai Mozgalom (Koexistenz), Partei der ungarischen Minderheiten in der Slowakei, gegründet 1990
EMNP	Erdélyi Magyar Néppárt (Volkspartei Siebenbürgens), Partei der ungarischen Minderheiten in Rumänien, gegründet 2011
EMNT	Erdélyi Magyar Nemzetitanács (Nationalrat der Siebenbürger Ungarn), Nationalrat der ungarischen Minderheiten in Rumänien, entstanden 2003 durch Spannungen in der RMDSZ
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention (1950)
EP	Europäisches Parlament (gegründet 1952)
ER	Europarat (gegründet 1949)
EU	Europäische Union (gegründet 1993)
EuGH	Europäischer Gerichtshof (gegründet 1952)

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

EUV	Vertrag über die Europäische Union (1992, 1997, 2001, 2007)
Fidesz	A Fiatal Demokraták Szövetsége (Bund der Jungen Demokraten) / Fidesz-Magyar Polgári Párt (Bund der Jungen Demokraten – Ungarische Bürgerliche Partei), rechts-konservative ungarische Partei, gegründet 1988
FGKP	Független Kisgazda Párt (Unabhängige Partei der Kleinen Landwirte), ungarische Partei der bürgerlichen Rechte, gegründet 1930, Neugründung: 1956 und 1988
FMK	Független Magyar Kezdeményezés (Unabhängige Ungarische Initiative), Partei der ungarischen Minderheiten in der Slowakei, gegründet 1989
GASP	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union (gegründet 1993)
GATT	General Agreement on Tariffs and Trade (Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen, 1947 / 1948 in Kraft)
Grundlagenverträge	Verträge der Republik Ungarn und seinen Nachbarstaaten über die Grenzen und Minderheitenrechte
HKNM	KSZE-Hochkommissars für nationale Minderheiten (1992)
HTMH	Határon Túli Magyarok Hivatala (Amt für Auslandsungarn)
ICERD	Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (1965 / 1969 in Kraft)
ICESCR	Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1966 / 1976 in Kraft)
IPBPR	Internationalen Pakt der bürgerlichen und politischen Rechte (1966 / 1976 in Kraft)
IWF	International Monetary Fund (Internationale Währungsfonds, gegründet 1945)
Jobbik	Jobbik Magyarországért Mozgalom (Bewegung für ein rechtes und besseres Ungarn), rechts-radikale ungarische Partei, gegründet 2003
KDNP	Kereszténydemokrata Néppárt (Christlich-Demokratische Volkspartei), christdemokratische ungarische Partei, gegründet 1943, Neugründung 1989
KMSZF	Magyar Szervezetek Fóruma (Forum der Ungarischen Verbände), Interessenverband der ungarischen Minderheit in der Ukraine, gegründet 1994

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

KMKSZ	Karpátaljai Magyar Kulturális Szövetség (Kulturverband der Karpatho-Ukrainischen Ungarn), Partei der ungarischen Minderheit in der Ukraine, gegründet 1989
KSZE	Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (ab 1973)
k.u.k Monarchie	Österreichisch-Ungarische Monarchie, Donaumonarchie
LMP	Lehet Más a Politika (Politik kann anders sein), ungarische ökologisch-liberale Partei, gegründet 2009
MÁÉRT	Magyar Állandó Értekezlet (Ungarischen Ständigen Konferenz), gegründet 1999
MDF	Magyar Demokrata Fórum (Ungarische Demokratische Forum), rechts-konservative ungarische Partei, gegründet 1987
MKDM	Magyar Kereszténydemokrata Mozgalom (Ungarische Christlich-Demokratische Bewegung), Partei der ungarischen Minderheiten in der Slowakei, gegründet 1990
MIÉP	Magyar Igazság és Élet Pártja (Partei der Ungarischen Gerechtigkeit und des Ungarischen Lebens), ungarische Partei, gegründet 1993
MKP	Magyar Koalíció Pártja (Ungarische Koalitionspartei), 1994 erst Wahlbündnis (Ungarische Koalition) der Parteien der slowakisch-ungarischen Minderheiten Együttélés, MKDM und MPP, nach 1998 Partei, nach der Spaltung der MKP 2009 Änderung des Namens 2012 in Magyar Közösség Pártja (Partei der ungarischen Gemeinschaft)
MNP	Magyar Néppárt (Ungarischen Volkspartei), Partei der ungarischen Minderheiten in der Slowakei, gegründet 1991
MNT	Magyar Nemzeti Tanács, Vajdaság (Ungarische Nationalrat der Vojvodina), gegründet 2002
MLP	Magyar Liberális Párt (Liberale Partei) liberale ungarische Partei, gegründet 2014
MPP	Magyar Polgári Párt (Ungarische Bürgerpartei), Partei der ungarischen Minderheiten in der Slowakei, Nachfolger der FMK nach 1992
MPP	Magyar Polgári Párt (Ungarische Bürgerpartei), Partei der ungarischen Minderheiten in Rumänien, gegründet 2008
MPSZ	Magyar Polgári Szövetség (Ungarische Bürgerverband), Partei der ungarischen Minderheiten in Rumänien, gegründet 2004

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

Most-Híd	Most-Híd (Brücke), Partei der ungarischen Minderheiten in der Slowakei, entstanden durch die Spaltung der MKP 2009
MSZP	Magyar Szocialista Párt (Ungarische Sozialistische Partei), sozial-demokratische ungarische Partei, ab 1989 Nachfolgepartei der Staatspartei MSZMP (Magyar Szocialista Munkáspárt - Ungarische Sozialistische Arbeiterpartei)
NATO	North Atlantic Treaty Organization (Organisation des Nordatlantikvertrags, Nordatlantikpakt-Organisation oder Atlantisches Bündnis, gegründet 1949)
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (Nachfolgeorganisation der KSZE ab 1995)
Összefogás / Kormányváltás	Parteibündnis Összefogás (Zusammenschluss), dann Kormányváltás (Regierungswechsel), es entstand im Januar 2014 aus den Parteien MSZP, Együtt, DK, PM und MLP und zerfiel nach den Wahlen 2014
PM	Párbeszéd Magyarországért (Dialog für Ungarn), ungarische Linke-Grüne Partei, spaltete sich 2013 von der LMP ab
RMDSZ	Romániai Magyar Demokratikus Szövetség (Ungarische Demokratische Verband in Rumänien), Verband und Partei der ungarischen Minderheiten in Rumänien, Mitglieder sind: die Christlich-Demokratische Magyarische Partei, die Kleinlandwirte-Partei und die Unabhängige Magyarische Partei, gegründet 1989
SHS-Staat	Zusammenschluss der Staaten Kroatien, Slowenien und Serbien im Dezember 1918
Statusgesetz	Gesetzes über die in den Nachbarstaaten lebenden Ungarn (2001)
SZNT	Székelyi Nemzeti Tanács (Nationalrat der Szekler), Nationalrat der ungarischen Minderheiten in Rumänien, entstanden 2003 durch Spannungen in der RMDSZ
SZDSZ	Szabad Demokraták Szövetsége (Bund der Freien Demokraten), sozial-liberale ungarische Partei, entstand bereits in den 70er Jahren als bürgerliche Bewegung
UdSSR	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (1922-1991)
UMindG	Ungarisches Minderheitengesetz (1993)
UMDSZ	Ukrajnai Magyar Demokrata Szövetség (Der Demokratische Verband der Ungarn in der Ukraine), Interessenverband der ungarischen Minderheit in der Ukraine, gegründet 1991

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

UN	United Nations (Vereinten Nationen, gegründet 1945)
USA	United States of America (Vereinigte Staaten von Amerika)
UVerf	Ungarische Verfassung (1949, 1989, 2011)
VMDK	Vajdasági Magyarok Demokratikus Közössége (Der Demokratische Verband der Ungarn in der Vojvodina), Partei der ungarischen Minderheiten in Serbien, gegründet 1990
VMSZ	Vajdasági Magyar Szövetség (Bund der Ungarn in der Vojvodina), Partei der ungarischen Minderheiten in Serbien, gegründet 1994
VPN	Verejnosť proti násiliu (Öffentlichkeit gegen Gewalt, VPN) politische Bewegung der Slowakei von 1989-1992

11.2 Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildung 1: Gebietsveränderungen und Unabhängigkeitserklärungen (1918-1920) 39
Abbildung 2: Gebietsunterschiede und Bevölkerung nach Trianon 42
Abbildung 3: Die territorialen Veränderungen Ungarns 1938-1941 46
Abbildung 4: Die Verteilung der Auslandsungarn auf die Nachbarstaaten 89
Abbildung 5: Übersicht der ethnischen Minderheiten in Europa 95

Tabelle 1: Volkszählung Ungarn-Österreich 64
Tabelle 2: Volkszählungen im historischen Königreich Ungarn 65
Tabelle 3: Ungarn in der Republik Ungarn und den Nachbarstaaten 66
Tabelle 4: Die ungarischen Minderheiten der Nachbarländer 1941-1990 67
Tabelle 5: Hierarchie der Minderheiten 72
Tabelle 6: Parlamentsparteien (2014-2018) 161

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

11.3 Übersicht der internationalen Minderheitenrechte

Datum	Organisation	Gesetze / Empfehlung / Rahmenabkommen
1945	UN	UN-Charta
1948	UN	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR)
1948	UN	Völkermordkonvention
1950	Europarat	Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)
1965 (1969)	UN	Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (ICERD)
1966 (1976)	UN	Internationaler Pakt der bürgerlichen und politischen Rechte (IPBPR)
1966 (1976)	UN	Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (ICESCR
1975	KSZE / OSZE	Dekalog des Völkerrechts / Schlussakte von Helsinki
1979	EP	Entwurf für eine Gemeinschaftscharta der regionalen Sprachen und Kulturen
1982	EP	Resolution über die Förderung von Minderheitensprachen
1987	EG	Entschließung zu den Sprachen und Kulturen der regionalen und ethnischen Minderheiten
1989	KSZE / OSZE	Wiener Folgetreffen
1990	KSZE / OSZE	Kopenhagener Treffen: Konferenz über die Menschliche Dimension
1990	KSZE / OSZE	Charta von Paris
1991	KSZE / OSZE	Genfer Expertentreffen
1991	KSZE / OSZE	Moskauer Treffen
1991	EG	Richtlinie zur Anerkennung neuer Staaten in Osteuropa und der Sowjetunion
1992	UN	UN-Minderheitendeklaration 47/135
1992	KSZE / OSZE	Moskauer Folgetreffen: KSZE-Hochkommissar für nationale Minderheiten (HKNM)

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

1992 (1998)	Europarat	Europäische Charta der Regional- und Minderheitensprachen
1992 (1993)	EU	Vertrag von Maastricht
1993	Europarat	Entwurf eines Zusatzprotokolls zur EMRK betreffend die nationalen Minderheiten und ihre Angehörigen, Empfehlung 1201
1993	EP	Charta der Volksgruppenrechte (scheitert)
1993	EU	Stabilitätspakt für Europa
1993	EU-Gipfel	Kopenhagener Kriterien
1995	KSZE / OSZE	Stabilitätspakt der EU
1995 (1998)	Europarat	Rahmenabkommen zum Schutz nationaler Minderheiten
1997 (1999)	EU	Vertrag von Amsterdam
2000 (2005)	Europarat	12. Zusatzprotokoll der EMRK
2000	EU	Antirassismus-Richtlinie (2000/43/EG)
2000	EU	Gleichbehandlungsrichtlinie (2000/78/EG)
2003	Europarat	Resolution 1334
2003	Europarat	Empfehlung 1609
2004	EU	Versorgungsrichtlinie (2004/113/EG)
2007 (2009)	EU	Vertrag von Lissabon
2007 (2009)	EU	Charta der Grundrechte (Bestandteil des Lissabonner Vertrags)
2008	EU	Rahmenbeschluss zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit
2010	Europarat	Empfehlung 286
2010	Europarat	Entschließung 301

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

11.4 Minderheitenrechte in Ungarn und seinen Nachbarstaaten

Ungarn

Datum	Gesetze
1978	Strafgesetz
1989	Verfassung
1993	Gesetz für nationale und ethnische Minderheiten
1996	Mediengesetz
2003	Umsetzung der Antirassismus-Richtlinie
2011	Grundgesetz (neue Verfassung)
2011	Wahlgesetz

Österreich

Datum	Gesetz
1867	Staatsgrundgesetz
1919	Frieden von Saint-Germain-en-Leye
1955	Staatsvertrag
1959	Minderheitenschul- und Gerichtssprachengesetz
1976	Volksgruppengesetz
2004	Umsetzung der Antirassismus-Richtlinie

Slowakei

Datum	Gesetz
1992	Verfassung
1999	Sprachengesetz
2004	Umsetzung der Antirassismus-Richtlinie

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

Ukraine

Datum	Gesetz
1989	Sprachgesetz
1991	Deklaration über die Rechte der Nationalitäten in der Ukraine
1992	Gesetz über die nationalen Minderheiten in der Ukraine
1996	Verfassung

Rumänien

Datum	Gesetz
1991	Verfassung
1992	Wahlrecht
1997	Anpassung: Kommunalwahlgesetz, Unterrichtsgesetz von 1995
2000	Umsetzung der Antirassismus-Richtlinie
2003	Verfassungsrevision
2011	Bildungsrecht

Serbien

Datum	Gesetz
1990	Verfassung der Bundesrepublik Jugoslawien
1991	Sprachengesetz
2002	Bundesgesetz zum Schutz der Rechte und Freiheiten nationaler Minderheiten
2002	Gesetz über die Festlegung bestimmter Zuständigkeiten der Autonomen Provinz
2003	Verfassungscharta der Staatengemeinschaft Serbien und Montenegro
2003	Charta über Menschen- und Minderheitenrechte und Bürgerfreiheiten (Kleine Charta, Teil der Verfassungscharta)
2009	Statut der autonomen Provinz Vojvodina

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

Kroatien

Datum	Gesetz
1991	Verfassung
1998	Verfassungsänderung
2002	Verfassungsgesetz über die Rechte der nationalen Minderheiten (vorher 1991/1992 Nationalitätenverfassung)

Slowenien

Datum	Gesetz
1991	Verfassung
2007	Umsetzung der Antirassismus-Richtlinie

11.5 Ungarns Gesetze bezüglich der Auslandsungarn

Datum	Gesetz
1989	Verfassung
1991-1996	Grundlagenverträge: Ukraine (1991), Kroatien (1991/1995), Slowenien (1992), Slowakei (1995), Rumänien (1996)
2001	Gesetz über die in den Nachbarstaaten lebenden Ungarn (Statusgesetz)
2003	Änderung des Statusgesetzes
2005	Änderung des Staatsbürgergesetzes von 1993
2010	Änderung des Staatsbürgergesetzes von 1993
2011	Grundgesetz (neue Verfassung)
2011	Wahlrechtsgesetz
2012	Ausführungsgesetz zum Wahlrecht

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

12 Bibliographie

12.1 Bücher / Zeitschriften / Studien

Ablonczy, Balázs: »Trauma, Tabu, Kult. Trianon und die Auslandsungarn«, in: Osteuropa 61 (2011), S. 303–314.

Ahn, Thomas v.: »Staat, Nation, Europa - Ungarn und die Auslandsungarn«, in: Osteuropa 57 (2007), S. 177–194.

Arday, Lajos: »Majority versus Minority: Autonomy schemes and security risks in Central and Southeastern Europe«, in: Gerhard Seewann (Hg.), Minderheiten als Konfliktpotential in Ostmittel- und Südosteuropa. Vorträge der internationalen Konferenz der Südosteuropa-Gesellschaft (München), des Südost-Instituts (München) und des Österreichischen Studienzentrums für Frieden und Konfliktlösung (Stadtschlaining, Burgenland) auf Burg Schlaining, 19.-22. Oktober 1993, München: Oldenbourg 1995, S. 54–69.

Arnauld, Andreas von: »Minderheitenschutz in der Europäischen Union«, in: Archiv des Völkerrechts (2004), S. 111–141.

Aschoff, Christian: Böhmen (Geschichte: Gegenwart)., www.retrobibliothek.de/retrobib/seite.html?id=102443 vom 16.08.2014.

Auer, Stefan: »Slovakia. From marginalization of ethnis minorities to political participation (and back?)«, in: Bernd Rechel (Hg.), Minority rights in Central and Eastern Europe, London [u.a.]: Routledge 2009, S. 195–209.

Bárdi, Nándor:
- —: Tény és való. A budapesti kormányzatok és a határon túli magyarság kapcsolattörténete: Problémakatalógus, Pozsony: Kalligram 2004.
- —: »A budapesti kormányok és a határon túli magyarok kapcsolattörténete«, in: Zoltán Kántor (Hg.), Szöveggyűjtemény a nemzeti kisebbségekről, Budapest: Rejtjel K. 2005a, S. 533–552.
- —: »Stratégiai törésvonalak a budapesti magyarságpolitikában«, in: Pál Tamás/Gábor Erőss/Timea Tibori (Hg.), Kisebbség - többség, Budapest: Új Mandátum; MTA SZKI 2005b, S. 123–142.
- —: »A szükség mint esély. Lehetséges-e a magyarságpolitika szakágazatként elgondolni (II.)«, in: Kommentár (2006), S. 7–18.
- —: »A szükség mint esély - Lehetséges-e a magyarságpolitikát szakágazatként elgondolni? (I.)«, in: Kommentár (2006), S. 43–58.
- —: »A budapesti kormányzatok magyarságpolitikája 1989 után«, in: Nándor Bárdi/Csilla Fedinec/László Szarka (Hg.), Kisebbségi magyar közösségek a 20. században, Budapest: Gondolat; MTA Kisebbségkutató Intézet 2008a, S. 368–375.
- —: »A romániai magyar kisebbség helyzetének változásai, társadalmi, kulturális önszerveződésének eredményei«, in: Nándor Bárdi/Csilla Fedinec/László Szarka (Hg.), Kisebbségi magyar közösségek a 20. században, Budapest: Gondolat; MTA Kisebbségkutató Intézet 2008b, S. 330–339.

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

Barlai, Melanie/Griessler, Christina/Lein, Richard (Hg.): Südtirol. Vergangenheit - Gegenwart - Zukunft (= Andràssy Studien zur Europaforschung, Band 7), Baden-Baden: Nomos 2013.

Bauböck, Rainer: »Dual citizenship for transborder minorities? How to respond to the Hungarian-Slovak tit-for-tat«, in: Rainer Bauböck (Hg.), Dual citizenship for transborder minorities? How to respond to the Hungarian-Slovak tit-for-tat, San Domenico di Fiesole 2010, S. 1–4.

Baumgartner, Gerhard/Perchinig, Bernard: »Minderheitenpolitik«, in: Herbert Dachs (Hg.), Die Zweite Republik, Wien: Manz'sche 1997, S. 628–640.

Bihl, Wolfdieter: »Historische Einführung in die Entstehung und heutige Situation der nationalen Frage in Mittel- und Südosteuropa: Ausgleichsversuche in der Donaumonarchie«, in: Ingeborg Gabriel (Hg.), Minderheiten und nationale Frage, Wien: Verband der Wissenschaftlichen Gesellschaften 1993, S. 15–35.

Borsody, Stephen: »State- and Nation-building in Central Europe: The Origins of the Hungarian Problem«, in: Stephen Borsody (Hg.), The Hungarians. A divided nation, New Haven 1988, S. 3–31.

Bottoni, Stefano: »A XX. pártkongresszus és az 1956. évi magyarországi forradalom hatása a szomszéd országok kisebbségi politikájára«, in: Nándor Bárdi/Csilla Fedinec/László Szarka (Hg.), Kisebbségi magyar közösségek a 20. században, Budapest: Gondolat; MTA Kisebbségkutató Intézet 2008, S. 242–256.

Brenner, Koloman: »Sprachpolitik gegenüber der deutschsprachigen Bevölkerung in Ungarn und Südtirol im Vergleich«, in: Melanie Barlai/Christina Griessler/Richard Lein (Hg.), Südtirol. Vergangenheit - Gegenwart - Zukunft, Baden-Baden: Nomos 2013, S. 188–207.

Bricke, Dieter W.: Minderheiten im östlichen Mitteleuropa. Deutsche und europäische Optionen (= Aktuelle Materialien zur internationalen Politik, Bd. 38), Baden-Baden: Nomos 1995.

Brunner, Georg:
—: »Die rechtliche Lage der Minderheiten«, in: Valeria Heuberger/Arnold Suppan/Elisabeth Vyslonzi (Hg.), Brennpunkt Osteuropa. Minderheiten im Kreuzfeuer des Nationalismus, Wien: Verl. für Geschichte und Politik [u.a.] 1996, S. 18–41.
—: Nationalitätenprobleme und Minderheitenkonflikte in Osteuropa (= Strategien für Europa), Gütersloh: Bertelsmann 1996.
—: »Minderheitenrechtliche Regelungen in Osteuropa«, in: Georg Brunner/Boris Meissner (Hg.), Das Recht der nationalen Minderheiten in Osteuropa, Berlin: Berlin Verlag A. Spitz 1999, S. 39–73.

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

Brunner, Georg/Küpper, Herbert: Minderheitenschutz im östlichen Europa: Ungarn. Berichte zur rechtlichen Ausgestaltung des Minderheitenschutzes. Forschungsprojekt des Instituts für Ostrecht der Universität zu Köln 2004, www.uni-koeln.de/jur-fak/ostrecht/minderheitenschutz/Vortraege/Ungarn/Ungarn_Brunner_Kuepper.pdf vom 14.07.2014.

Brunner, Georg/Meissner, Boris (Hg.): Das Recht der nationalen Minderheiten in Osteuropa, Berlin: Berlin Verlag A. Spitz 1999.

Constantin, Sergiu: »Romanian Minority Politics and Policies in a European Context«, in: Enikő Dácz (Hg.), Minderheitenfragen in Ungarn und in den Nachbarländern im 20. und 21. Jahrhundert, Baden-Baden, Wien: Nomos; Facultas.wuv 2013, S. 341–361.

Csergő, Zsuzsa/Goldgeier, James M.:
—: »Nationalist Strategies and European Integration«, in: Zoltán Kántor (Hg.), The Hungarian Status Law. Nation Building and/or Minority Protection, Sapporo 2004, S. 270–302.
—: »Virtual Nationalism in Comparativ Context. How unique is the Hungarian approach?«, in: Osamu Ieda/Balázs Majtényi (Hg.), Beyond sovereignty. From status law to transnational citizenship?, Sapporo 2006, S. 281–302.

Dávid, Zoltán: »The Hungarians and Their Neighbors 1851-2000«, in: Stephen Borsody (Hg.), The Hungarians. A divided nation, New Haven 1988, S. 333–347.

Deets, Stephen: »Pulling Back from Neo-Medievalism. The Domestic and International Politics of the Hungarian Status Law«, in: Osamu Ieda/Balázs Majtényi (Hg.), Beyond sovereignty. From status law to transnational citizenship?, Sapporo 2006, S. 17–35.

Dieringer, Jürgen:
—: »Die ungarischen Parlamentswahlen vom 9./23. April 2006«, in: Südosteuropa 54 (2006), S. 148–163.
—: Das politische System der Republik Ungarn. Entstehung - Entwicklung - Europäisierung, Opladen, Farmington Hills, Mich: Budrich 2009.

Dieringer, Jürgen/Schnellbach, Christoph: »Hungarian Minority Policy in a Difficult Environment«, in: Stefan A. Lütgenau (Hg.), Regionalization und Minority Policies in Central Europe. Case studies from Poland, Slovakia, Hungary and Romania, Innsbruck: StudienVerlag 2011, S. 129–146.

Dieringer, Jürgen/Tóth, Ákos: »Die Europapolitik Ungarns. Historischer Hintergrund und aktuelle Befindlichkeiten«, in: Osteuropa 61 (2011), S. 185–198.

Dunay, Pál:
—: »Hungarian Foreign Policy in the Era of Transition, 1990-2004«, in: Foreign Policy Review 3 (2004), S. 196–216.
—: »A külpolitika esélyei a hármas prioritás megvalósulása után«, in: Iván Hegedűs (Hg.), A magyarok bemenetele. Tagállamként a bővülő Európai Unióban, Budapest 2006, S. 381–412.

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

Eismann, Wolfgang/Deutschmann, Peter: Nationalbewegungen im 19. Jahrhundert 2013, www.static.uni-graz.at/fileadmin/gewi-institute/Slawistik/Dokumente/slaw4 www_wepd_nationalbewegungen_19jh.pdf vom 16.08.2014.

Fedinec, Csilla: »A kárpátaljai magyar kisebbség helyzetének változásai Ukrajnában«, in: Nándor Bárdi/Csilla Fedinec/László Szarka (Hg.), Kisebbségi magyar közösségek a 20. században, Budapest: Gondolat; MTA Kisebbségkutató Intézet 2008, S. 346–353.

Feischmidt, Margit: »A Nemzetről - másképp. Gondolatok a kulturális pluralizmusról és a társadalmi integrációról«, in: Pál Tamás/Gábor Erőss/Timea Tibori (Hg.), Kisebbség - többség, Budapest: Új Mandátum; MTA SZKI 2005, S. 41–48.

Fischer, Holger: Eine kleine Geschichte Ungarns (= Edition Suhrkamp, Band 2114), Frankfurt am Main: Suhrkamp 1999.

Fürst, Heiko:
—: »Die Krise Frunda: Das Dilemma der ungarischen Rumänen«, in: Sicherheit und Frieden 24 (2006), S. 143–149.
—: »Über die Grenzen. Die ungarische Nation als Konfliktfaktor«, in: Osteuropa 61 (2011), S. 255–263.

Gabanyi, Anneli U.: »Das politische System Rumäniens«, in: Wolfgang Ismayr (Hg.), Die politischen Systeme Osteuropas, Wiesbaden: VS, Verl. für Sozialwiss 2010, S. 627–675.

Gál, Kinga:
—: »Innere Selbstbestimmung - Aktuelle Autonomiekonzepte der Minderheiten in Rumänien«, in: Heinz-Dietrich Löwe/Günther H. Tontsch/Stefan Troebst (Hg.), Minderheiten, Regionalbewusstsein und Zentralismus in Ostmitteleuropa, Köln: Böhlau 2000, S. 103–119.
—: »Aktuelle Autonomiekonzepte ungarischer Minderheiten in Ostmitteleuropa«, in: Der Donauraum 40 (2001), S. 29–36.

Glatz, Ferenc: »Lösungsansätze für Minderheitenkonflikte. Vorschläge für einen Verhaltenskodex«, in: Internationale Politik 52 (1997), S. 11–18.

Göllner, Ralf T.: Die Europapolitik Ungarns von 1990 bis 1994. Westintegration, mitteleuropäische regionale Kooperation und Minderheitenfrage (= Studia Hungarica, Band 47), München: Ungarisches Institut 2001.

Guriev, Sergei/Treisman, Daniel: How Modern Dictators Survive: Cooptation, Censorship, Propaganda, and Repression 2015, www.econ.sciences-po.fr/sites/default/files/file/guriev/GurievTreismanFeb19.pdf vom 31.03.2015.

Gyurgyík, László: »A kisebbségi magyar közösségek népesedési folyamatai 1989 után«, in: Nándor Bárdi/Csilla Fedinec/László Szarka (Hg.), Kisebbségi magyar közösségek a 20. században, Budapest: Gondolat; MTA Kisebbségkutató Intézet 2008, S. 376–383.

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

Halász, Iván/Majtényi, Balázs/Vizi, Balázs: »A New Regime of Minority Protection? Preferential Treatment of Kin minorities under National and International Law«, in: Zoltán Kántor (Hg.), The Hungarian Status Law. Nation Building and/or Minority Protection, Sapporo 2004, S. 328–349.

Hamberger, Judit:
—: »A magyar-szlovák viszony esélyei az MKP kormányzati helyzetének tükrében«, in: Külügyi Szemle 3 (2004), S. 28–45.
—: »A magyar kisebbség jogi-politikai helyzete Szlovakiában 1989 novembere után«, in: Nándor Bárdi/Csilla Fedinec/László Szarka (Hg.), Kisebbségi magyar közösségek a 20. században, Budapest: Gondolat; MTA Kisebbségkutató Intézet 2008, S. 340–345.
—: Content and Quality of the Slovak-Hungarian Relations (2010), www.fesbp.hu/common/pdf/20101125Hambergerstudie.pdf vom 12.09.2014.

Hatschikjan, Magarditsch A.: »Nationale Interessen und außenpolitische Orientierung in Osteuropa«, in: Magarditsch A. Hatschikjan (Hg.), Jenseits der Westpolitik. Die Aussenpolitik der osteuropäischen Staaten im Wandel, Opladen: Leske + Budrich 2000, S. 13–32.

Hauszmann, Janos:
—: »Der slowakisch-ungarische Grundlagenvertrag. Ungarische Außenpolitik im Rahmen des europäischen Stabilisierungsprozesses«, in: Osteuropa 45 (1995), S. A521-A527.
—: Ungarn. Vom Mittelalter bis zur Gegenwart (= Ost- und Südosteuropa), Regensburg, München: Pustet; Südosteuropa-Gesellschaft 2004.

Heckmann, Friedrich: »Ethnos, Demos und Nation, oder: Woher stammt die Intoleranz des Nationalstaates gegenüber ethnischen Minderheiten?«, in: Gerhard Seewann (Hg.), Minderheitenfragen in Südosteuropa. Beiträge der Internationalen Konferenz "The Minority Question in Historical Perspective 1900-1990", Inter University Center, Dubrovnik, 8. - 14. April 1991, München: R. Oldenbourg 1992, S. 9–36.

Heintze, Hans-Joachim (Hg.): Moderner Minderheitenschutz. Rechtliche oder politische Absicherung? Zum 50. Jahrestag der UN-Menschenrechtserklärung (= Eine Welt, [N.F.], 8), Bonn: Dietz 1998.

Heuberger, Valeria: »Die ungarische Nationalitätenpolitik von 1968-1991«, in: Gerhard Seewann (Hg.), Minderheitenfragen in Südosteuropa. Beiträge der Internationalen Konferenz "The Minority Question in Historical Perspective 1900-1990", Inter University Center, Dubrovnik, 8.-14. April 1991, München: R. Oldenbourg 1992, S. 199–209.

Heuberger, Valeria/Suppan, Arnold/Vyslonzi, Elisabeth: »Zusammenfassung«, in: Valeria Heuberger/Arnold Suppan/Elisabeth Vyslonzi (Hg.), Brennpunkt Osteuropa. Minderheiten im Kreuzfeuer des Nationalismus, Wien: Verl. für Geschichte und Politik [u.a.] 1996, S. 307–317.

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

Hilpold, Peter:
—: »Neue Minderheiten Im Völkerrecht und Europarecht«, in: Archiv des Völkerrechts (2004), S. 80–110.
—: »Minderheiten im Europa der Regionen«, in: Zeitschrift für öffentliches Recht vom 2006, S. 245–261.
—: »XVI. Minderheiten im Recht der Europäischen Union«, in: Christoph Pan/Beate S. Pfeil/Peter Pernthaler (Hg.), Zur Entstehung des modernen Minderheitenschutzes in Europa, Wien, New York: Springer VS 2006, S. 487–511.

Hilpold, Peter/Perathoner, Christoph: Die Schutzfunktion des Mutterstaates im Minderheitenrecht (The "kin-state"). Eine völkerrechtliche und europarechtliche Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung der Schutzfunktion Österreichs gegenüber der deutsch- und ladinischsprachigen Volksgruppe in Südtirol sowie der Diskussion um das ungarische Statusgesetz, Berlin [u.a.]: BWV, Berliner Wiss.-Verl. [u.a.] 2006.

Hoensch, Jörg K.: »Ungarische Nation und nationale Minderheiten im Stephansreich, 1780-1918«, in: Deutsche Ostkunde 33 (1987), S. 29–42.

Hofmann, Mahulena: Minderheitenschutz im östlichen Europa: Slowakei. Berichte zur rechtlichen Ausgestaltung des Minderheitenschutzes. Forschungsprojekt des Instituts für Ostrecht der Universität zu Köln 2005, www.uni-koeln.de/jur-fak/ostrecht/minderheitenschutz/Vortraege/Slowakei/Slowakei_Hofmann.pdf vom 16.07.2014.

Hofmann, Rainer:
—: »Zur Überwachung der Umsetzung des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten. Eine Bilanz nach fünf Jahren«, in: europa ethnica - Zeitschrift für Minderheitenfragen, S. 3–16.
—: »Das nationale Minderheitenrecht in Osteuropa. Gegenwärtiger Stand und aktuelle Perspektiven. Die völkerrechtlichen Rahmenbedingungen des Minderheitenschutzes«, in: Georg Brunner/Boris Meissner (Hg.), Das Recht der nationalen Minderheiten in Osteuropa, Berlin: Berlin Verlag A. Spitz 1999, S. 9–37.
—: »Europäisches Gemeinschaftsrecht und der Schutz nationaler Minderheiten«, in: Georg Brunner/Mahulena Hofmann/Herbert Küpper (Hg.), Kontinuität und Neubeginn. Staat und Recht in Europa zu Beginn des 21. Jahrhunderts Festschrift für Georg Brunner aus Anlass seines 65. Geburtstags, Baden-Baden: Nomos 2001, S. 546–560.
—: »The Framework Convention for the Protection of National Minorities«, in: Bernd Rechel (Hg.), Minority rights in Central and Eastern Europe, London [u.a.]: Routledge 2009, S. 46–60.

Hornburg, Helge: Transnationales Minderheitenrecht im Lichte des gemeinschaftsrechtlichen Diskriminierungsverbots (= Schriftenreihe der Europäischen Akademie Bozen, Bereich "Minderheiten und Autonomien", Band 14), Baden-Baden: Nomos 2009.

Hösch, Edgar: »Die Entstehung des Nationalstaats in Südosteuropa«, in: Georg Brunner (Hg.), Osteuropa zwischen Nationalstaat und Integration, Berlin: Berlin Verlag Arno Spitz 1995, S. 73–89.

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

Hummer, Waldemar:
—: »Das ungarische Statusgesetz. Völkerrechtliche und europarechtliche Implikationen«, in: AWR-Bulletin Vierteljahresschrift für Flüchtlingsfragen 43 (2005), S. 78–102.
—: »Minderheitenschutz im Recht der EU vor und nach dem Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon«, in: Europäisches Journal für Minderheitenfragen (2011), S. 81–102.

Ieda, Osamu:
—: »Post-communist Nation Building and the Status Law Syndrome in Hungary«, in: Zoltán Kántor (Hg.), The Hungarian Status Law. Nation Building and/or Minority Protection, Sapporo 2004, S. 3–57.
—: »Ideological Background of the Amendment Status Law Controversy in Hungary«, in: Osamu Ieda/Balázs Majtényi (Hg.), Beyond sovereignty. From status law to transnational citizenship?, Sapporo 2006, S. 185–213.

Ieda, Osamu/Majtényi, Balázs (Hg.): Beyond sovereignty. From status law to transnational citizenship? (= 21st Century COE Program Slavic Eurasian Studies, Band 9), Sapporo 2006.

Jackson, Robert H./Sørensen, Georg: Introduction to international relations. Theories and approaches: Oxford University Press 2013.

Jaeckel, Liv: »Der Minderheitenschutz im Völkerrecht - ein System im Werden«, in: Frank-Lothar Kroll/Matthias Niedobitek (Hg.), Vertreibung und Minderheitenschutz in Europa, Berlin: Duncker & Humblot 2005, S. 149–198.

Jenne, Erin/Deets, Stephen: »Political Context Matters. The Banality of Hungarian´s Dual Citizenship Law and Slowakia´s Response«, in: Rainer Bauböck (Hg.), Dual citizenship for transborder minorities? How to respond to the Hungarian-Slovak tit-for-tat, San Domenico di Fiesole 2010, S. 21–23.

Jeszenszky, Géza: »Tanulmányok a szuverén Magyarország külpolitikájáról«, in: Külügyi Szemle 4 (2005), S. 274–290.

Juhász, József (2006): Die Ungarisch-Kroatischen Beziehungen zwischen 1945-2005, Zagreb, in: Review of Croatian History (1), S. 165–178.

Kaiser, Angela: Minderheitenschutz in der Europäischen Union. Eine Untersuchung des "doppelten Standards" des EU-Minderheitenschutzes unter besonderer Berücksichtigung der Europäischen Grundrechtecharta (= Schriften zum Staats- und Völkerrecht, Bd. 114), Frankfurt am Main, New York: P. Lang 2005.

Kann, Robert A.: Das Nationalitätenproblem der Habsburgermonarchie. Geschichte und Ideengehalt der nationalen Bestrebungen vom Vormärz bis zur Auflösung des Reiches im Jahre 1918, Köln: Böhlau 1964.

Kántor, Zoltán:
—: »Státusztörvény és nemzetpolitika: elméleti szempontok«, in: Zoltán Kántor (Hg.), A státustörvény. Előzmények és következmények, Budapest: Teleki László Alapítvány 2002, S. 18–28.

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

—: The Hungarian Status Law. Nation Building and/or Minority Protection (= 21st Century COE Program Slavic Eurasian Studies, Band 4), Sapporo 2004.
—: »Nemzet, nacionalizmus, státustörvény«, in: Pál Tamás/Gábor Erőss/Timea Tibori (Hg.), Kisebbség - többség, Budapest: Új Mandátum; MTA SZKI 2005, S. 143–162.
—: »The Status Law Syndrome and Regional/National Identity: Hungary, Hungarians in Romania, and Romania«, in: Osamu Ieda/Uyama Tomohiko (Hg.), Reconstruction and Interaction of Slavic Eurasia and its neighbouring worlds, Sapporo 2006, S. 141–182.
—: »Tudományos vagy politikai kérdés a nemzet meghatározása?«, in: Limes (2009), S. 5–14.
—: »Nationalism, Nation, National Minority: The Significance of Definition«, in: Enikő Dácz (Hg.), Minderheitenfragen in Ungarn und in den Nachbarländern im 20. und 21. Jahrhundert, Baden-Baden, Wien: Nomos; Facultas.wuv 2013, S. 225–238.

Kardos, Gábor: Kisebbségek. Konfliktusok és garanciák (= Bibliotheca iuridica. Publicationes cathedrarum, Band 35), Budapest: Gondolat 2007.

Kastner, Georg: »Die jüngere Geschichte Ungarns und ihre Wirkung auf die ungarische Politik rund um den EU-Beitritt oder "Ungarn ist anders"«, in: Iskra Schwarcz (Hg.), Quo vadis EU? Osteuropa und die EU-Erweiterung, Wien, Berlin, Münster: Lit 2008, S. 207–221.

Kavka, Frantisek: Geschichte der Tschechoslowakei, Prag: Orbis 1968.

Kis, János: »The Status Law: Hungary at the Crossroads«, in: Zoltán Kántor (Hg.), The Hungarian Status Law. Nation Building and/or Minority Protection, Sapporo 2004, S. 152–176.

Kiss, Csaba G.: »Ungarn«, in: Valeria Heuberger/Arnold Suppan/Elisabeth Vyslonzi (Hg.), Brennpunkt Osteuropa. Minderheiten im Kreuzfeuer des Nationalismus, Wien: Verl. für Geschichte und Politik [u.a.] 1996, S. 267–275.

Kiss, László J.:
—: »Zwischen euro-atlantischer Integration und demokratischer Unsicherheit. Ungarns Sicherheitspolitik nach der Wende (1989-1996)«, in: August Pradetto (Hg.), Ostmitteleuropa, Russland und die Osterweiterung der NATO. Perzeptionen und Strategien im Spannungsfeld nationaler und europäischer Sicherheit, Opladen: Westdt. Verl. 1997, S. 77–100.
—: »Die Reformpolitik Gorbatschows und der Umbruch in Ostmitteleuropa 1989/90 aus ungarischer Sicht«, in: Deutscher Bundestag (Hg.), Das geteilte Deutschland im geteilten Europa Materialen der Enquete-Kommission. „Überwindung der Folgen der SED-Diktatur im Prozess der deutschen Einheit", Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 1999, S. 1396-1436.
—: »Ungarn: Nation, Minderheit und Westbindung. Spannungsverhältnis und Wechselwirkung von Nation und Außenpolitik«, in: Magarditsch A. Hatschikjan (Hg.), Jenseits der Westpolitik. Die Aussenpolitik der osteuropäischen Staaten im Wandel, Opladen: Leske + Budrich 2000, S. 33–59.
—: Hungary´s Foreign Policies Towards Its Neighbors and Perspectives of Hungarian Foreign Policy, Budapest, in: Foreign Policy Review (2002), S. 3–7.

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

—: »The Restatement of Hungarian Foreign Policy - from Kádárism to EU Membership«, in: Foreign Policy Review 3 (2004), S. 33–86.
—: »Magyarország szomszédsági kapcsolatainak jövője«, in: Grotius (2007), S. 1–24.
—: »Integration, Nation und Modernisierung - Ungarns Außenpolitik am Anfang des 21. Jahrhunderts«, in: Ellen Bos/Jürgen Dieringer (Hg.), Die Genese einer Union der 27. Die Europäische Union nach der Osterweiterung, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften 2008, S. 397–418.

Kiss, Tamás: »The 2011 Census in Romania: Results and Impacts on the Hungarian Community in Transylvania«, in: Enikő Dácz (Hg.), Minderheitenfragen in Ungarn und in den Nachbarländern im 20. und 21. Jahrhundert, Baden-Baden, Wien: Nomos; Facultas.wuv 2013, S. 363–385.

Kiszelly, Zoltán: »Laboratorium der Politik. Ungarns Parteien und ihre Wähler«, in: Osteuropa 61 (2011), S. 167–175.

Klimó, Árpád v.: Ungarn seit 1945 (= UTB, Band 2855), Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2006.

Kocsis, Karoly/Kocsis-Hodosi, Eszter: Ethnic geography of the Hungarian minorities in the Carpathian Basin, Safety Harbor FL: Simon Publications 2001.

Kolar, Othmar: »Rumänien«, in: Valeria Heuberger/Arnold Suppan/Elisabeth Vyslonzi (Hg.), Brennpunkt Osteuropa. Minderheiten im Kreuzfeuer des Nationalismus, Wien: Verl. für Geschichte und Politik [u.a.] 1996, S. 174–196.

Körösényi, András/Fodor, Gábor G./Dieringer, Jürgen: »Das politische System Ungarns«, in: Wolfgang Ismayr (Hg.), Die politischen Systeme Osteuropas, Wiesbaden: VS, Verl. für Sozialwiss 2010, S. 357–417.

Körösényi, András/Tóth, Csaba/Török, Gábor: A magyar politikai rendszer, Budapest: Osiris Verlag 2005.

Kovac, Dusan: »Staat und Nation in der Slowakei im historischen Prozeß«, in: Urs Altermatt (Hg.), Nation, Ethnizität und Staat in Mitteleuropa, Wien: Böhlau Verlag 1996, S. 118–123.

Kovács, Mária M.:
—: »The Politics of Non-resident Dual Citizenship in Hungary«, in: Regio - Minorities, Politics, Society 8 (2005), S. 50–72.
—: »After dual citizenship, external voting?«, in: Rainer Bauböck (Hg.), Dual citizenship for transborder minorities? How to respond to the Hungarian-Slovak tit-for-tat, San Domenico di Fiesole 2010, S. 5–6.

Kraas, Frauke/Stadelbauer, Jörg: »Nationalitäten und Minderheitenin Mittel- und Osteuropa. Standortbestimmung und Forschungsfragen aus geographischer Sicht«, in: Frauke Kraas-Schneider/Jörg Stadelbauer (Hg.), Nationalitäten und Minderheiten in Mittel- und Osteuropa, Wien: Braumüller 2002.

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

Kroll, Frank-Lothar: »Vertreibung und Minderheitenschutz im 20. Jahrhundert«, in: Frank-Lothar Kroll/Matthias Niedobitek (Hg.), Vertreibung und Minderheitenschutz in Europa, Berlin: Duncker & Humblot 2005, S. 3–11.

Krugmann, Michael: Das Recht der Minderheiten. Legitimation und Grenzen des Minderheitenschutzes (= Schriften zum öffentlichen Recht, Bd. 955), Berlin: Duncker & Humblot 2004.

Kugelmann, Dieter: »Minderheitenschutz als Menschenrechtsschutz. Die Zuordnung kollektiver und individueller Gehalte des Minderheitenschutzes«, in: Archiv des Völkerrechts (2001), S. 233–267.

Küpper, Herbert:
—: Das Neue Minderheitenrecht in Ungarn (= Untersuchungen zur Gegenwartskunde Südosteuropas, Bd. 36), München: R. Oldenbourg Verlag 1998.
—: »Die Volksabstimmung über die doppelte Staatsbürgerschaft für Auslandsungarn vor dem Verfassungsgericht«, in: europa ethnica - Zeitschrift für Minderheitenfragen 61 (2004), S. 82–96.
—: »Nach dem "Statusgesetz". Weitere Anläufe zur Lösung der Frage der "Ungarn jenseits der Grenzen"«, in: Südosteuropa 54 (2006), S. 1–23.
—: »Ungarn und die magyarischen Minderheiten in den Nachbarstaaten«, in: OST-WEST. Europäische Perspektiven (2007).
—: »Die rechtliche Definierbarkeit von Minderheiten und ihren Angehörigen. Das Beispiel Ungarn«, in: Zsolt Vitári (Hg.), Minderheiten und Mehrheiten in ihren Wechselbeziehungen im südöstlichen Mitteleuropa. Festschrift für Gerhard Seewann zum 65. Geburtstag, Pecs: Univ 2009, S. 387–399.
—: »Die Autonomie im System der Minderheitenrechte«, in: Europäisches Journal für Minderheitenfragen 6 (2013), S. 5–24.

Kusy, Miroslav: »The Status Law in the Hungarian-Slovakian Context«, in: Zoltán Kántor (Hg.), The Hungarian Status Law. Nation Building and/or Minority Protection, Sapporo 2004, S. 303–309.

Leiserowitz, Ruth: »Ein Mosaik der Minderheiten in Ostmitteleuropa«, in: Ruth Leiserowitz (Hg.), Die unbekannten Nachbarn. Minderheiten in Osteuropa, Berlin: Links, Ch 2008, S. 9–19.

Liebich, André: »Dual citizenship, no problem?«, in: Rainer Bauböck (Hg.), Dual citizenship for transborder minorities? How to respond to the Hungarian-Slovak tit-for-tat, San Domenico di Fiesole 2010, S. 29–32.

Ludanyi, Andrew: »The Hungarians of Vojvodina under Yugoslav Rule«, in: Stephen Borsody (Hg.), The Hungarians. A divided nation, New Haven 1988, S. 191–208.

Lütgenau, Stefan A. (Hg.): Regionalization und Minority Policies in Central Europe. Case studies from Poland, Slovakia, Hungary and Romania (= International studies series / Foster Europe, v. 1), Innsbruck: StudienVerlag 2011.

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

Majtényi, Balázs: »Struccpolitika? Kisebbségmeghatározás és a magyarországi jogi szabályozás«, in: Nóra Kovács/Anna Osvát/László Szarka (Hg.), Etnikai identitás, politikai lojalitás. Nemzeti és állampolgári kötődések, Budapest: Balassi Kiadó 2005, S. 73–86.

Marko, Joseph/Geistlinger, Michael: Minderheitenschutz im östlichen Europa: Kroatien. Berichte zur rechtlichen Ausgestaltung des Minderheitenschutzes. Forschungsprojekt des Instituts für Ostrecht der Universität zu Köln, www.uni-koeln.de/jur-fak/ostrecht/minderheitenschutz/Vortraege/Kroatien/Kroatien_Marco_Geistlinger.pdf vom 13.07.2014.

Marko, Joseph/Geistlinger, Michael/Baltic, Nina: Minderheitenschutz im östlichen Europa: Slowenien. Berichte zur rechtlichen Ausgestaltung des Minderheitenschutzes. Forschungsprojekt des Instituts für Ostrecht der Universität zu Köln, www.uni-koeln.de/jur-fak/ostrecht/minderheitenschutz/Vortraege/Slowenien/Slowenien_Geistlinger.pdf vom 13.07.2014.

Mevius, Martin: Agents of Moscow. The Hungarian Communist Party and the origins of socialist patriotism, 1941-1953 (= Oxford historical monographs), Oxford, New York: Clarendon Press; Oxford University Press 2005.

Molnár, Gusztáv: »Fordulópont a magyar külpolitikában«, in: Sándor Pesti (Hg.), Közpolitika (Szöveggyüjtemény) // Közpolitika. Szöveggyűjtemény, Budapest: Rejtjel Verlag; Rejtjel 2001, S. 447–456.

Niedobitek, Matthias: »Minderheitenschutz im europäischen Mehrebenensystem«, in: Frank-Lothar Kroll/Matthias Niedobitek (Hg.), Vertreibung und Minderheitenschutz in Europa, Berlin: Duncker & Humblot 2005, S. 241–278.

Oeter, Stefan: »Der Schutz nationaler Minderheiten im Recht der europäischen Staaten«, in: Universitas - Zeitschrift für interdisziplinäre Wissenschaft 49 (1994), S. 1172–1182.

Öllös, László: »A határon túli magyar kisebbségek alkotmányos jogai Magyarországon«, in: László Szarka/Balázs Vizi/Balázs Majtényi et al. (Hg.), Nemzetfogalmak és etnopolitikai modellek Kelet-Közép-Európában: Gondolat 2007, S. 95–129.

Olt, Reihhard: »Tirol als Vorbild. Wie Konflikte um autochthone Minderheiten in Europa zu lösen sein sollen«, in: Melanie Barlai/Christina Griessler/Richard Lein (Hg.), Südtirol. Vergangenheit - Gegenwart - Zukunft, Baden-Baden: Nomos 2013, S. 98–112.

Olti, Ágoston: »A kisebbségi magyarok ügye a magyarországi béke-előkészítésben«, in: Nándor Bárdi/Csilla Fedinec/László Szarka (Hg.), Kisebbségi magyar közösségek a 20. században, Budapest: Gondolat; MTA Kisebbségkutató Intézet 2008, S. 200–203.

Opitz, Maximilian:
—: »Die Minderheitenpolitik der Europäischen Union. Probleme, Potentiale, Perspektiven« (= Studien zu Migration und Minderheiten = Studies in migration and minorities, Bd. 16), Berlin: Lit 2007.

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

—: »Politikwissenschaft und Minderheitenschutz - Ein Streifzug über altes und neues Terrain«, in: Europäisches Journal für Minderheitenfragen 3 (2008), S. 165–179.

Pan, Christoph:
—: »Minderheitenschutz in Europa: Fakten und Perspektiven«, in: Dieter Blumenwitz/Gilbert-Hanno Gornig/Dietrich Murswiek (Hg.), Minderheitenschutz und Menschenrechte, Berlin: Duncker & Humblot 2006, S. 17–30.
—: »Modernisierung des Minderheitenschutzes durch das europäische Minderheitenrecht«, in: Dirk Heckmann (Hg.), Modernisierung von Justiz und Verwaltung. Gedenkschrift für Ferdinand O. Kopp, Stuttgart, München, Hannover, Berlin, Weimar, Dresden: Boorberg 2007, S. 211–232.
—: »Die Minderheitenfrage in der Europäischen Union«, in: Europäisches Journal für Minderheitenfragen vom 2009, S. 20–31.

Pan, Franz: Der Minderheitenschutz im neuen Europa und seine historische Entwicklung (= Ethnos, Band 53), Wien: Braumüller 1999.

Pänke, Julian: »Nationalismusfalle: Die Slowakei vor den Parlamentswahlen«, in: DGAPanalyse kompakt, Forschungsinstitut der Deutschen Gesellschaft für Auswärtige Politik (2010), S. 2–6.

Pesti, Sàndor: »Kül- és nemzetpolitika«, in: Szabó Máté (Hg.), Szakpolitikák a rendszerváltás utáni Magyarországon 1990-2006, Budapest: Rejtjel Verlag 2006, S. 284–353.

Pfeil, Beate S.: »Regionale Selbstverwaltung beim Europarat: Der neue "Bezugsrahmen für regionale Demokratie"«, in: Europäisches Journal für Minderheitenfragen 3 (2010), S. 114–128.

Polányi, Imre: »Die magyarische Minderheit in der Slowakei«, in: Ethnos-Nation 2 (1994), S. 29–42.

Pöllinger, Sigrid: »Die Minderheitenfrage im KSZE-Prozeß«, in: Ingeborg Gabriel (Hg.), Minderheiten und nationale Frage, Wien: Verband der Wissenschaftlichen Gesellschaften 1993, S. 149–160.

Polzer, Miroslav: »Ethnische Minderheiten in Slowenien«, in: Der Donauraum 40 (2001), S. 43–54.

Railic, Silvija: Minderheitenschutz im östlichen Europa: Serbien und Montenegro. Berichte zur rechtlichen Ausgestaltung des Minderheitenschutzes. Forschungsprojekt des Instituts für Ostrecht der Universität zu Köln, www.uni-koeln.de/jur-fak/ostrecht/minderheitenschutz/Vortraege/Serbien,%20Montenegro/Serbien_Montenegro_Marko_Railic.pdf vom 16.07.2014.

Ram, Melanie H.: »Romania. From laggard to leader?«, in: Bernd Rechel (Hg.), Minority rights in Central and Eastern Europe, London [u.a.]: Routledge 2009, S. 180–194.

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

Rautz, Günther: »Die europäische Dimension von Minderheitenrechten«, in: Enikő Dácz (Hg.), Minderheitenfragen in Ungarn und in den Nachbarländern im 20. und 21. Jahrhundert, Baden-Baden, Wien: Nomos; Facultas.wuv 2013, S. 29–44.

Reiterer, Albert F.:
—: »Die politische Konstitution von Ethnizität«, in: Gerhard Seewann (Hg.), Minderheitenfragen in Südosteuropa. Beiträge der Internationalen Konferenz "The Minority Question in Historical Perspective 1900-1990", Inter University Center, Dubrovnik, 8. - 14. April 1991, München: R. Oldenbourg 1992, S. 37–52.
—: »Abkehr, Widerstand, Loyalität? Die Minderheiten und die Erste Österreichische Republik«, in: Peter Haslinger/Joachim v. Puttkamer (Hg.), Staat, Loyalität und Minderheiten in Ostmittel- und Südosteuropa 1918-1941, München: Oldenbourg 2007, S. 127–142.

Réti, György: »Hungary and the Problems of National Minorities«, in: The Hungarian Quarterly (1995), S. 70–77.

Révész, László: »Nationalitätenfrage und Wahlrecht in Ungarn 1848-1918«, in: Zeitschrift für interdisziplinäre Hungarologie 1971 (1972), S. 88–122.

Riedel, Manuela: Minderheitenschutz in EU-Erweiterungsprozessen. Normförderung und Sicherheitsinteressen in den Verhandlungen mit den Staaten Mittel- und Osteuropas und Westbalkanländern (= Studien zur Europäischen Union, Band 8), Wiesbaden: Springer VS 2012.

Riedel, Sabine:
—: »Instrumentarien des Minderheitenschutzes in Europa«, in: Samuel Salzborn (Hg.), Minderheitenkonflikte in Europa. Fallbeispiele und Lösungsansätze, Innsbruck: StudienVerlag 2006, S. 241–258.
—: »Osteuropa und die EU-Integration«, in: Iskra Schwarcz (Hg.), Quo vadis EU? Osteuropa und die EU-Erweiterung, Wien, Berlin, Münster: Lit 2008, S. 25–40.

Riemer, Andrea K.: »Die ungarische Minderheit in der Südslowakei - ein multidimensionales Krisenpotenzial«, in: Osteuropa 47 (1997), S. 253–268.

Röper, Matthias: »Das Problem der Definition des Begriffes Minderheit«, in: Ingeborg Gabriel (Hg.), Minderheiten und nationale Frage, Wien: Verband der Wissenschaftlichen Gesellschaften 1993, S. 81–88.

Rosecrance, Richard N.: Der neue Handelsstaat. Herausforderungen für Politik und Wirtschaft, Frankfurt u.a.: Campus-Verl. 1987.

Roßkopf, Ralf: »Europäische Regelungen des Minderheitenschutzes«, in: AWR-Bulletin Vierteljahresschrift für Flüchtlingsfragen vom 2007, S. 174–195.

Rudas, Tamás: »A Jobbik törzsszavazóiról«, in Tamás Kolosi / István György Tóth (Hrsg.), Társadalmi riport 2010., Budapest: Tarki 2010, S. 512-526, www.tarsadalomkutatas.hu/kkk.php? TPUBL-A-932/publikaciok/tpubl_a_932.pdf vom 20.05.2015

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

Rudolf, Walter: »Über Minderheitenschutz in Europa«, in: Josef Isensee/Helmut Lecheler (Hg.), Freiheit und Eigentum. Festschrift für Walter Leisner zum 70. Geburtstag, Berlin: Duncker & Humblot 1999, S. 185–197.

Rusu, Ioana: »Minderheitenschutz in Rumänien. Minderheitenschutzbestimmungen in der rumänischen Verfassung«, in: europa ethnica - Zeitschrift für Minderheitenfragen 64 (2007), S. 67–80.

Salat, Levente: »A magyar nemzetstratégia kisebbségpolitikai alternatívái«, in: magyar kisebbség nemzetpolitikai szemle 10 (2006), S. 186–200.

Salzborn, Samuel: »Minderheitenkonflikte in Europa. Historische Entwicklung, aktuelle Kontroversen und Lösungsstrategien«, in: Samuel Salzborn (Hg.), Minderheitenkonflikte in Europa. Fallbeispiele und Lösungsansätze, Innsbruck: StudienVerlag 2006, S. 7–18.

Schieder, Theodor: »Typologie und Erscheinungsform des Nationalstaats in Europa«, in: Theodor Schieder/Otto Dann/Hans U. Wehler (Hg.), Nationalismus und Nationalstaat. Studien zum nationalen Problem im modernen Europa, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1991, S. 65–86.

Schmidt, Carmen:
—: Minderheitenschutz im östlichen Europa: Rußland. Berichte zur rechtlichen Ausgestaltung des Minderheitenschutzes. Forschungsprojekt des Instituts für Ostrecht der Universität zu Köln 2004a, www.uni-koeln.de/jur-fak/ostrecht/minderheitenschutz/ vom 20.11.2012.
—: Minderheitenschutz im östlichen Europa: Ukraine. Berichte zur rechtlichen Ausgestaltung des Minderheitenschutzes. Forschungsprojekt des Instituts für Ostrecht der Universität zu Köln 2005b, www.uni-koeln.de/jur-fak/ostrecht/minderheitenschutz/Vortraege/Ukraine/Ukraine_Schmidt.pdf vom 14.07.2014.

Schmidt-Schweizer, Andreas: Politische Geschichte Ungarns von 1985 bis 2002. Von der liberalisierten Einparteienherrschaft zur Demokratie in der Konsolidierungsphase (= Südosteuropäische Arbeiten, Band 132), München: R. Oldenbourg Verlag 2007.

Schöpflin, Georg: »Citizenship and Ethnicity: The Hungarian Status Law«, in: Zoltán Kántor (Hg.), The Hungarian Status Law. Nation Building and/or Minority Protection, Sapporo 2004, S. 87–104.

Schöpflin, George:
—: »Die Lage der Minderheiten in Osteuropa unter der Herrschaft des Kommunismus«, in: Osteuropa 16 (1966), S. 128–144.
—: Nations, identity, power. The new politics of Europe, London: C. Hurst 2000.

Schöpflin, György: »The Slovak-Hungarian 'cold war'« vom 14.01.2009, www.euobserver.com/opinion/27404 vom 12.09.2014.

Schuch, Gereon:
—: »Die Spaltung überwinden. Traurige Bilanz eines großen Jubiläums: Ungarn 1989-2009«, in: DGAPstandpunkt vom 2009, S. 1–4.

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

—: »Die Mehrheit nutzen statt die Macht ausnutzen. Ungarns Konservative erlangen Zweidrittelmehrheit im Parlament«, in: DGAPstandpunkt vom 2010, S. 1–3.

Schwellnus, Guido: »Anti-discrimination legislation«, in: Bernd Rechel (Hg.), Minority rights in Central and Eastern Europe, London [u.a.]: Routledge 2009, S. 32–45.

Seewann, Gerhard:
—: »Minderheitenfragen aus Budapester Sicht. Ungarns Nationalitäten - magyarische Minderheiten«, in: Südost Europa 33 (1984), S. 1–14.
—: »Ungarische Nationalitätenpolitik«, in: Heiner Timmermann (Hg.), Ungarn nach 1945, Saarbrücken-Scheidt: Dadder 1990, S. 99–108.
—: »Minderheiten in der ungarischen Innenpolitik 1949-1989/90«, in: Valeria Heuberger/Othmar Kolar/Arnold Suppan et al. (Hg.), Nationen, Nationalitäten, Minderheiten. Probleme des Nationalismus in Jugoslawien, Ungarn, Rumänien, der Tschechoslowakei, Bulgarien, Polen, der Ukraine, Italien und Österreich 1945-1990, Wien, München: Verl. für Geschichte und Politik; R. Oldenbourg 1994, S. 105–114.
—: »Einführung«, in: Gerhard Seewann (Hg.), Minderheiten als Konfliktpotential in Ostmittel- und Südosteuropa. Vorträge der internationalen Konferenz der Südosteuropa-Gesellschaft (München), des Südost-Instituts (München) und des Österreichischen Studienzentrums für Frieden und Konfliktlösung (Stadtschlaining, Burgenland) auf Burg Schlaining, 19.-22. Oktober 1993, München: Oldenbourg 1995, S. 3–8.
—: »"Ungarndeutschtum" als Identitätskonzept und politische Ressource«, in: Peter Haslinger/Joachim v. Puttkamer (Hg.), Staat, Loyalität und Minderheiten in Ostmittel- und Südosteuropa 1918-1941, München: Oldenbourg 2007, S. 99–126.

Sitzler, Kathrin: »Die ungarische Nationalitätenpolitik der letzten Jahre. Konstante Prinzipien bei modifizierter Praxis«, in: Südost Europa 36 (1987), S. 33–44.

Sitzler, Kathrin/Seewann, Gerhard: »Das ungarische Minderheitengesetz: Vorbereitung, Inhalt, öffentliche Diskussion«, in: Gerhard Seewann (Hg.), Minderheiten als Konfliktpotential in Ostmittel- und Südosteuropa. Vorträge der internationalen Konferenz der Südosteuropa-Gesellschaft (München), des Südost-Instituts (München) und des Österreichischen Studienzentrums für Frieden und Konfliktlösung (Stadtschlaining, Burgenland) auf Burg Schlaining, 19.-22. Oktober 1993, München: Oldenbourg 1995, S. 352–387.

Soo Hooi Oh: »Hungarians abroad. Transformation in Post-Communist Hungary«, in: Perspectives on Business & Economics (2006), S. 5–15.

Spannenberger, Norbert: Der Volksbund der Deutschen in Ungarn 1938-1944 unter Horthy und Hitler (= Schriften des Bundesinstituts für Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa, Bd. 22), München: R. Oldenbourg 2002.

Spasovska, Verica: »Die Kosovo-Krise - Auswirkungen auf die ungarische Minderheit in der Vojvodina und auf die Muslime Sandzak«, in: Südosteuropa Mitteilungen 38 (1998), S. 318–325.

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

Spengler, Frank/Bauer, Bence: »Ungarn vor den nationalen Wahlen. Der Start in das Superwahljahr«, in: Konrad-Adenauer-Stiftung e.V. - Länderbericht Ungarn vom 16.01.2014, www.kas.de/wf/doc/kas_36596-1522-1-30.pdf?140116160414 vom 22.09.2014.

Stewart, Michael: »The Hungarian Status Law: A New European Form of Transnational Politics?«, in: Zoltán Kántor (Hg.), The Hungarian Status Law. Nation Building and/or Minority Protection, Sapporo 2004, S. 120–151.

Stourzh, Gerald: Geschichte des Staatsvertrages, 1945-1955. Österreichs Weg zur Neutralität, Graz: Styria 1980.

Stres, Anton: »Die Lage der Minderheiten in Slowenien«, in: Ingeborg Gabriel (Hg.), Minderheiten und nationale Frage, Wien: Verband der Wissenschaftlichen Gesellschaften 1993, S. 215–217.

Suppan, Arnold: »Nationalstaaten und nationale Minderheiten«, in: Valeria Heuberger/Arnold Suppan/Elisabeth Vyslonzi (Hg.), Brennpunkt Osteuropa. Minderheiten im Kreuzfeuer des Nationalismus, Wien: Verl. für Geschichte und Politik [u.a.] 1996, S. 9–17.

Suppan, Arnold/Heuberger, Valeria:
—: »Perspektiven des Nationalismus in Mittel-, Ost-, und Südeuropa«, in: Österreichische Osthefte 33 (1991), S. 7–21.
—: »Nationen und Minderheiten in Mittel-,Ost- und Südosteuropa seit 1918. Nationalismus als europäisches Phänomen«, in: Valeria Heuberger/Othmar Kolar/Arnold Suppan et al. (Hg.), Nationen, Nationalitäten, Minderheiten. Probleme des Nationalismus in Jugoslawien, Ungarn, Rumänien, der Tschechoslowakei, Bulgarien, Polen, der Ukraine, Italien und Österreich 1945-1990, Wien, München: Verl. für Geschichte und Politik; R. Oldenbourg 1994, S. 9–32.
—: »Staaten und Minderheiten im Donauraum (1945-1990)«, in: Osthefte 33 (1991), S. 41–58.

Swain, Nigel: »The Innocence of Article Eighteen, Paragraph Two, Subsection E.«, in: Osamu Ieda/Balázs Majtényi (Hg.), Beyond sovereignty. From status law to transnational citizenship?, Sapporo 2006, S. 225–241.

Szabó, Vilmos: »Hungary´s neighbourhood policy and the situation of Hungarian minorities«, in: Foreign Policy Review 2 (2003).

Szarka, László: »A kormányzati szerepvállalás hatása a kisebbségi magyar pártok önkormányzati politikájára«, in: Éva Blénesi/Kinga Mandel (Hg.), Kisebbségek és kormánypolitika Közép-Európában (2002-2004), Budapest: Gondolat 2004, S. 259–284.

Szayna, Thomas S.: Ethnic Conflict in Central Europe and the Balkans: A Framework and U.S. Policy Options, Santa Monica 1994, www.rand.org/pubs/monograph_reports/2007/MR363.pdf vom 20.11.2012.

Szilágyi, Imre: »Magyarország és Szerbia viszony a rendszerváltás óta eltelt időszakban«, in: Külügyi Szemle (2011), S. 80–94.

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

Tátrai, Patrick: »A magyar kisebbségek demográfiai fejlődésének fő vonalai a kommunizmus évtizedeiben«, in: Nándor Bárdi/Csilla Fedinec/László Szarka (Hg.), Kisebbségi magyar közösségek a 20. században, Budapest: Gondolat; MTA Kisebbségkutató Intézet 2008, S. 306–313.

Teichova, Alice: Wirtschaftsgeschichte der Tschechoslowakei 1918-1980, Wien: Böhlau 1988.

Terényi, János: »1989-2009: Húsz év a magyar külpolitikában«, in: Szempont (2009), S. 3–19.

Thanei, Christoph: Kompromiss über ungarisches "Statusgesetz". Konrad-Adenauer-Stiftung 2003, www.kas.de/wf/de/33.2090/ vom 16.09.2014.

Toggenburg, Gabriel N./Rautz, Günther: ABC des Minderheitenschutzes in Europa (= UTB Politik, Band 3269), Wien [u.a.]: Böhlau 2010.

Tönsmeyer, Tatjana: Das Dritte Reich und die Slowakei 1939-1945. Politischer Alltag zwischen Kooperation und Eigensinn (= Sammlung Schöningh zur Geschichte und Gegenwart), Paderborn: Schöningh 2003.

Tontsch, Günther H.: Minderheitenschutz im östlichen Europa: Rumänien. Berichte zur rechtlichen Ausgestaltung des Minderheitenschutzes. Forschungsprojekt des Instituts für Ostrecht der Universität zu Köln. Universität zu Köln 2004, www.uni-koeln.de/jur-fak/ostrecht/minderheitenschutz/Vortraege/Rumaenien/Rumaenien_Tontsch.pdf vom 14.07.2014.

Ungváry, Krisztián: »"Lager und Fahne sind eins". Fatale Traditionen in Ungarns Erinnerungskultur«, in: Osteuropa 64 (2011), S. 281–301.

Vardy, Steven B.: »The Hungarians of the Carpatho-Ukraine: From Chechoslovak to Soviet Rule«, in: Stephen Borsody (Hg.), The Hungarians. A divided nation, New Haven 1988, S. 209–222.

Vékás, János: »Kelet és Nyugat között: magyarok Szerbiában 1991 után«, in: Nándor Bárdi/Csilla Fedinec/László Szarka (Hg.), Kisebbségi magyar közösségek a 20. században, Budapest: Gondolat; MTA Kisebbségkutató Intézet 2008, S. 354–359.

Vizi, Balázs: »Hungary. A model with lasting problems«, in: Bernd Rechel (Hg.), Minority rights in Central and Eastern Europe, London [u.a.]: Routledge 2009, S. 119–134.

Vogel, Sándor:

—: »Sicherheitsdilemma und ethnische Konflikte aus ungarischer Sicht«, in: Gerhard Seewann (Hg.), Minderheiten als Konfliktpotential in Ostmittel- und Südosteuropa. Vorträge der internationalen Konferenz der Südosteuropa-Gesellschaft (München), des Südost-Instituts (München) und des Österreichischen Studienzentrums für Frieden und Konfliktlösung (Stadtschlaining, Burgenland) auf Burg Schlaining, 19.-22. Oktober 1993, München: Oldenbourg 1995, S. 212–230.

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

—: »Ungarns europäische Integration und die Problematik der ungarischen Minderheiten«, in: Der Donauraum 40 (2001), S. 67–73.

Voigt, Katrin: Der Schutz nationaler ungarischer Minderheiten durch ihren Ursprungsstaat aufgrund des ungarischen Statusgesetzes und dessen Vereinbarkeit mit dem Völkerrecht (= Europäische Hochschulschriften Reihe 2, Rechtswissenschaft, Bd. 4260), Frankfurt am Main [u.a.]: Lang, Peter Frankfurt 2005.

Weber-Fas, Rudolf: Lexikon Politik und Recht. Geschichte und Gegenwart (= Uni-Taschenbücher, Band 2978), Paderborn: Fink 2008.

Zellner, Wolfgang/Dunay, Pál: Ungarns Aussenpolitik, 1990-1997. Zwischen Westintegration, Nachbarschafts- und Minderheitenpolitik (= Demokratie, Sicherheit, Frieden, Bd. 118), Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 1998.

Zorn, Jelka: »Slovenia. Ethnic exclusion in a model accession state«, in: Bernd Rechel (Hg.), Minority rights in Central and Eastern Europe, London [u.a.]: Routledge 2009, S. 210–224.

12.2 Zeitungsartikel / Medien

Balassa, Gabriella: »Gute Wähler, schlechte Wähler: Defekte in Ungarn«, in: EurActiv.de vom 24.02.2014., www.euractiv.de/wahlen-und-macht/artikel/gute-wahler-schlechte-wahler-defekte-in-ungarn-008581 vom 25.09.2014.

Bayer, Zsolt: »Ki ne legyen?«, in: Magyar Hírlap vom 05.01.2013, www.archivum.magyarhirlap.hu/ki-ne-legyen vom 25.09.2014.

Bajnai: nem csökken a határon túli magyarok támogatása 2009, nemzetpolitika.gov.hu/id-1052-bajnai_nem_csokken_hataron_tuli.html vom 25.11.2012.

Bognár, Péter:
—: »Auslandsungarn«, in: Budapester Zeitung vom 10.01.2005, S. 1.
—: »Ungarn: Das tragische Ende des László Solyom«, in: Die Presse vom 28.06.2010, www.diepresse.com/home/politik/aussenpolitik/577420/Ungarn_Das-tragische-Ende-des-Laszlo-Solyom vom 09.04.2015.

Borsi, Balázs: »Erősen fogynak a határon túli magyarok (is)«, in: vagy.hu vom 14.10.2011, www.vagy.hu/tartalom/cikk/859_erosen_fogynak_a_hataron_tuli_magyarok_is vom 25.09.2014.

Csuhaj, Ildikó/Lencsés, Károly: »Milyen lenne a határon túliaknak szóló fideszes választójog?«, in: NOL vom 21.10.2010, ww.nol.hu/belfold/20101021-a_fidesz_valasztojogot_adna_a_hataron_tuli_magyarsagnak-854141 vom 16.09.2014.

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

Csuhaj, Ildikó/Szalay, Tamás L.: »Politikai vihar: Kettős állampolgárság kettős mércével«, in: NOL vom 29.10.2009, www.nol.hu/belfold/20091029-kettos_allampolgarsag_kettos_mercevel-404981 vom 16.09.2014.

delmagyar.hu vom 28.06.2013: »Együtt – a Korszakváltók Pártja: bejegyezték Bajnai Gordon pártját«, www.delmagyar.hu/belfold_hirek/egyutt_8211_a_korszakvaltok_partja_bejegyeztek_bajnai_gordon_partjat/2339537/ vom 22.09.2014.

Der Stern
—: vom 30.03.2012: »Ungarns Präsident verliert Doktortitel. Pal Schmitt sagt offizielle Termine ab«, www.stern.de/politik/ausland/ungarns-praesident-verliert-doktortitel-pal-schmitt-sagt-offizielle-termine-ab-1807259.html vom 09.04.2015.
—: vom 11.03.2013: »Parlament entmachtet Verfassungsgericht«, www.stern.de/politik/ausland/ungarn-parlament-entmachtet-verfassungsgericht-1982524.html vom 20.05.2015

Der Spiegel vom 02.05.2012: »János Áder: Orbáns Vertrauter ist Ungarns neuer Präsident«, www.spiegel.de/politik/ausland/ungarn-janos-ader-ist-der-neue-praesident-a-830923.html vom 09.04.2015.

Deutsche Welle vom 04.03.2014: »Parlament bestätigt neue Linksregierung in Rumänien | Aktuell Europa | DW.DE | 04.03.2014«, www.dw.de/parlament-best%C3%A4tigt-neue-linksregierung-in-rum%C3%A4nien/a-17476217 vom 25.09.2014.

Die Presse vom 14.02.2011: »27.000 Auslandsungarn wollen ungarischen Pass«, www.diepresse.com/home/politik/aussenpolitik/633901/27000-Auslandsungarn-wollen-ungarischen-Pass vom 16.09.2014.

FAZ vom 02.01.2015: »Rumänien will Beitritt zum Schengen-Raum«, www.faz.net/aktuell/politik/europaeische-union/europaeische-union-rumaenien-will-beitritt-zum-schengen-raum-13349567.html vom 09.04.2015.

Földes, András: »Kukacoskodással szívatják az USA-ban élő magyar választókat«, in: Index vom 11.02.2014, www.index.hu/belfold/2014/02/11/kukacoskodassal_szivatja_az_nvi_az_usa-ban_elo_magyar_valasztokat/ vom 13.04.2015.

Gondola
—: vom 02.06.2003: »A státustörvény módosítása«, www.gondola.hu/cikkek/24346-18__A_statustorveny_modositasa.html vom 16.09.2014.
—: vom 13.06.2006: »Gyurcsánynak nem kell a MÁÉRT«, www.gondola.hu/cikkek/48776-Gyurcsanynak_nem_kell_a_MAERT.html vom 16.09.2014.

hvg.hu
—: vom 22.12.2010: »Bejelentés Bajnai alapítványáról«, www.hvg.hu/itthon/20101222_bajnai_alapitvanya vom 22.09.2014.
—: vom 08.03.2013: »Párttá alakult az Együtt 2014, szövetségre lép a PM-mel«, www.hvg.hu/itthon/20130308_Valasztoi_szovetsegkent_indulhat_az_Egyut vom 22.09.2014.

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

—: vom 04.04.2013: »Meghátrált az új állampolgárok számát titkoló kormány«, www.hvg.hu/itthon/20130404_kettos_allampolgarsag_meghatralt_kormany/ vom 24.11.2014.
—: vom 09.04.2014: »Fodor Gábor pártja nem indul az EP-választáson«, www.hvg.hu/itthon/20140409_Fodor_Gabor_partja_nem_indul_az_EPvalasz vom 22.09.2014.
—: vom 24.09.2014: »Polgármestereket pereltek be a székely zászlók miatt«, www.hvg.hu/vilag/20140924_Polgarmestereket_pereltek_be_a_szekely_za vom 25.09.2014.
—: vom 15.10.2014: »Most végre kiderült, mennyi magyar él külföldön«, www.hvg.hu/gazdasag/20141015_Most_vegre_kiderult_mennyi_magyar_el_kul f vom 09.04.2015.

Index
—: vom 10.12.2010: »Pofabefogással tüntettek a sajtószabadságért«, www.index.hu/kultur/media/2010/12/20/tuntetes_a_sajtoszabadsagert/ vom 22.09.2014.
—: vom 19.01.2011: »Kövér is megadná a választójogot a határon túliaknak«, www.index.hu/belfold/2011/01/19/kover_is_megadna_a_valasztojogot_a_hataro n_tuliaknak/ vom 16.09.2014.
—: vom 22.10.2011: »Megalakult Gyurcsány pártja«, www.index.hu/belfold/2011/10/22/megalakult_gyurcsany_partja/ vom 22.09.2014.
—: vom 04.12.2014: »Marad a szlovák állampolgársági törvény«, www.index.hu/kulfold/2014/12/04/marad_a_szlovak_allampolgarsagi_torveny/ vom 09.04.2015.

inforadio.hu vom 22.10.2011: »Demokratikus Koalíció néven új pártot alapít Gyurcsány Ferenc«, www.inforadio.hu/hir/belfold/hir-463217 vom 22.09.2014.

Július végén létrejön a Külügyi és Külgazdasági Intézet 2014, www.kormany.hu/hu/kulgazdasagi-es-kulugyminiszterium/hirek/julius-vegen-letrejon-a-kulugyi-es-kulgazdasagi-intezet vom 14.04.2015.

Kerenyi, Gabor: »Autokraten: Ungarn manipuliert Wahlrecht«, in: Berliner Zeitung vom 18.10.2013, www.berliner-zeitung.de/politik/autokraten-ungarn-manipuliert-wahlrecht,10808018,24677006.html vom 25.09.2014.

Király, András: »Elfogadták az új választójogi törvényt«, in: Index vom 23.11.2011, www.index.hu/belfold/2011/12/23/elfogadtak_az_uj_valasztojogi_torvenyt/ vom 16.09.2014.

Kottra Kata: »Rechtsruck unter Ungarns Studenten: Jung, gebildet, antisemitisch«, in: Spiegel Online vom 27.03.2013, www.spiegel.de/unispiegel/studium/jeder-dritte-ungarische-student-wuerde-rechtsextreme-jobbik-waehlen-a-891222.html vom 20.01.2015

Köhler, Tim Gerrit: »Umstrittene Verfassungsänderung. Ungarns Regierung - immun gegen Kritik«, in: tagesschau.de vom 12.03.2013, www.tagesschau.de/ausland/eu/ungarn-verfassungsaenderung102.html vom 09.04.2015.

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

kitekinto.hu
—: vom 29.06.2010: »A magyar kormány ismét összehívja a Magyar Állandó Értekezletet«, www.kitekinto.hu/karpat-medence/2010/06/29/a_magyar_kormany_ismet_osszehivja_a_magyar_allando_ertekezletet/#.VHV2SYuyPC4 vom 26.11.2014.
—: vom 07.11.2010: »MÁÉRT: nemzeti katarzis, kevés konkrétum«, www.kitekinto.hu/karpat-medence/2010/11/07/maert_nemzeti_katarzis_keves_konkretum/#.VHV5HYuyPC4 vom 26.11.2014.
—: vom 16.06.2014: »830 ember állampolgárságát vették el«, www.kitekinto.hu/karpat-medence/2014/06/16/830_ember_allampolgarsagat_vettek_el/#.VHVvjIuyPC4 vom 26.11.2014.

mandiner vom 28.04.2014: »VMSZ-es miniszter nélkül áll fel az új szerb kormány«, www.mandiner.hu/cikk/20140428_vmsz_es_miniszter_nelkul_all_fel_az_uj_szerb_kormany vom 25.09.2014.

metropol.hu vom 07.05.2014: »Nemzetiségi szószólók az Országgyűlésben«, www.metropol.hu/cikk/1181406-nemzetisegi-szoszolok-az-orszaggyulesben vom 07.04.2015.

Melnikowa, Xenia: In der Ukraine werden die Rechte der nationalen Minderheiten geschmälert 2014, www.german.ruvr.ru/2014_04_25/In-der-Ukraine-werden-die-Rechte-der-nationalen-Minderheiten-geschmalert-8536/ vom 17.07.2014.

mno
—: vom 09.01.2014: »Székelyzászló-ügy: fellebbezés a bírság ellen«, www.mno.hu/hatarontul/szekelyzaszlo-ugy-fellebbezes-a-birsag-ellen-1204462 vom 25.09.2014.
—: vom 13.01.2014: »Kettős állampolgárság: új időszámítás Szlovákiában?«, www.mno.hu/hatarontul/kettos-allampolgarsag-uj-idoszamitas-szlovakiaban-1205117 vom 25.09.2014.
—: vom 07.02.2014: »Új esélyt kap a székely zászló«, www.mno.hu/hatarontul/uj-eselyt-kap-a-szekely-zaszlo-1209798 vom 25.09.2014.
—: vom 11.02.2014: »Baloldali „bojkott" az állampolgársági törvény módosítása ellen«, www.mno.hu/hatarontul/baloldali-bojkott-az-allampolgarsagi-torveny-modositasa-ellen-1210364 vom 25.09.2014.
—: vom 03.03.2014: »Magyar miniszterelnök-helyettese lesz Romániának«, www.mno.hu/hatarontul/magyar-miniszterelnok-helyettese-lesz-romanianak-1213833 vom 25.09.2014.
—: vom 13.03.2014: »Egy magyar nemzet van és egy magyar állampolgárság«, www.mno.hu/hatarontul/egy-magyar-nemzet-van-es-egy-magyar-allampolgarsag-1215694 vom 25.09.2014.
—: vom 14.03.2014: »Ponta: Közös az útjuk a románoknak és a magyaroknak«, www.mno.hu/hatarontul/ponta-kozos-az-utjuk-a-romanoknak-es-a-magyaroknak-1215931 vom 25.09.2014.
—: vom 17.03.2014: »Hat mandátumuk lesz a vajdasági magyaroknak«, www.mno.hu/hatarontul/hat-mandatumuk-lesz-a-vajdasagi-magyaroknak-1216329 vom 25.09.2014.
—: vom 17.09.2014: »Szlovákia: visszadobták az állampolgársági törvényt«, www.mno.hu/hirtvkulfold/szlovakia-visszadobtak-az-allampolgarsagi-torvenyt-1248233 vom 25.09.2014.

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

Németh, András: »Csak Ausztriában nem fogynak a magyarok«, in: hvg.hu vom 29.06.2013, www.hvg.hu/vilag/201326_pillanatkep_a_hataron_tuli_magyarokrol_megf vom 13.04.2015.

Népszava vom 21.02.2014: »Ukrán válság - Orbán: Magyarország minden eshetőségre felkészült«, www.nepszava.hu/cikk/1011523-ukran-valsag---orban-magyarorszag-minden-eshetosegre-felkeszult/ vom 11.04.2015.

News.at: »Kampf um Doppelstaatsbürgerschaft: Volksabstimmung in Ungarn«, www.news.at/a/kampf-doppelstaatsbuergerschaft-volksabstimmung-ungarn-99627 vom 16.09.2014.

n-tv.de vom 19.06.2002: »Stasi-Vorwürfe in Ungarn. Medgyessy gesteht«, www.n-tv.de/politik/Medgyessy-gesteht-article126307.html.

orf.at vom 05.12.2013: »Opposition kritisiert Briefwahl für Auslandsungarn«, www.volksgruppen.orf.at/magyarok/meldungen/stories/2618814 vom 25.09.2014.

Origo:
—: »Elfogadták a Vajdaság autonómiáját megerősítő új alaptörvényt«, www.origo.hu/itthon/20091130-jovahagytak-vajdasag-uj-alaptorvenyet.html vom 16.09.2014.
—: vom 26.05.2010: »Elfogadták a kettős állampolgárságról szóló törvényt«, www.origo.hu/itthon/20100526-elfogadta-az-orszaggyules-a-kettos-allampolgarsagrol-szolo-torvenyt.html vom 16.09.2014.
—: vom 20.08.2010: »Hatályba lépett a kettős állampolgárságról szóló törvény«, www.origo.hu/itthon/20100820-hatalyba-lepett-a-kettos-allampolgarsagrol-szolo-torveny.html vom 16.09.2014.
—: vom 26.11.2012: »Megszavazták a választási eljárási törvényt«, www.origo.hu/itthon/20121126-megszavaztak-a-valasztasi-eljarasi-torvenyt.html vom 16.09.2014.
—: vom 06.03.2014: »Kormányváltásra cseréli a nevét a baloldali Összefogás«, www.origo.hu/itthon/20140306-kormanyvaltasra-csereli-a-nevet-a-baloldali-osszefogas.html vom 22.09.2014.

Pester Lloyd
—: vom 11.02.2011: »Ungarn unterstützt Ukraine bei EU«, www.pesterlloyd.net/2011_06/06euukraine/06euukraine.html vom 29.11.2012.
—: vom 17.01.2013.: »Sozialisten in Ungarn entschuldigen sich für "falsche Nationalpolitik"«, www.pesterlloyd.net/html/1303mszpsorrycluj.html vom 25.09.2014.
—: vom 08.04.2013: »Buhlen um die Diaspora. Auch die linke Opposition müht sich um die Auslandsungarn«, www.pesterlloyd.net/html/1315buhlendiaspora.html vom 25.09.2014.

politics.hu vom 22.11.2007: »“Small Hungary” eyes European parliamentary elections in Romania«, www.politics.hu/20071122/small-hungary-eyes-european-parliamentary-elections-in-romania/ vom 16.09.2014.

Pusztaranger: »Heim ins Reich«, in: Jungle World vom 02.10.2013, www.jungle-world.com/artikel/2013/40/48541.html vom 25.09.2014.

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

Richter-Nagykáldi, Kinga: »Verhindert: Grundrechtsbeauftragter blockiert Prüfung für Auslandsungarn |«, in: Budapester Zeitung vom 22.11.2013, www.budapester.hu/2013/11/22/verhindert-grundrechtsbeauftragter-blockiert-pruefung-fuer-auslandsungarn/ vom 25.09.2014.

Siebenbürgische Zeitung vom 13.11.2013: »Ungarn fordern Autonomie«, www.siebenbuerger.de/zeitung/artikel/rumaenien/13892-ungarn-fordern-autonomie.html vom 25.09.2014.

Spiegel Online
—: vom 18.09.2006.: »Ungarischer Regierungschef: "Haben für Wahlsieg massiv gelogen"«, www.spiegel.de/politik/ausland/ungarischer-regierungschef-haben-fuer-wahlsieg-massiv-gelogen-a-437551.html vom 16.09.2014.
—: vom 14.04.2009.: »Misstrauensvotum: Ungarn bekommt Krisen-Regierung«, www.spiegel.de/politik/ausland/misstrauensvotum-ungarn-bekommt-krisen-regierung-a-619026.html vom 16.09.2014.
—: vom 11.04.2010.: »Sieg der Konservativen: Ungarn wählt radikale Wende nach rechts«, www.spiegel.de/politik/ausland/sieg-der-konservativen-ungarn-waehlt-radikale-wende-nach-rechts-a-688364.html vom 16.09.2014.

Süddeutsche vom 17.05.2010: »Wahlen in Ungarn – Sozialliberale Regierung wiedergewählt«, www.sueddeutsche.de/politik/wahlen-in-ungarn-sozialliberale-regierung-wiedergewaehlt-1.642807 vom 16.09.2014.

Ténytár vom 15.01.2013: »A határon túlon is fogy a magyar - 300 ezerrel kevesebben«, www.tenytar.blog.hu/2013/01/15/a_hataron_tulon_is_fogy_a_magyar_300_ezerrel_kevesebben vom 25.09.2014.

The Slovak Spectator vom 10.11.2008: »European Commission expresses concerns over Slovak-Hungarian relations«, www.spectator.sme.sk/articles/view/33548/10/european_commission_expresses_concern_over_ vom 12.09.2014.

Tiroler Tageszeitung vom 15.05.2014: »Kroatien will im Juli 2015 Antrag auf den Schengen-Beitritt stellen«, www.tt.com/home/8397845-91/kroatien-will-im-juli-2015-antrag-auf-den-schengen-beitritt-stellen.csp vom 09.04.2015.

Verseck, Keno: »Viktor Orbán: Die rechten Ideengeber des ungarischen Premiers«, in: Spiegel Online vom 30.01.2013., www.spiegel.de/politik/ausland/ungarn-orban-und-fidesz-bedienen-sich-bei-der-rechtsextremen-jobbik-a-880084.html vom 25.09.2014.

Verseck, Keno/Hecking, Claus: »Eingeschränkte Meinungsfreiheit: Was wurde eigentlich aus Ungarns Mediengesetz?«, in: Spiegel Online vom 18.10.2014, www.spiegel.de/politik/ausland/ungarn-was-aus-dem-mediengesetz-von-victor-orban-wurde-a-996340.html vom 20.01.2015

Wetzel, Tamás: »Rövidesen félmillió magyarral több lehet«, in: hvg.hu vom 06.05.2012, www.hvg.hu/itthon/20120506_honositas_sikertortenet_wetzel vom 16.09.2014.

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

12.3 Gesetze / Int. Organisationen / Regierungen

Abkommen über die Aufstellung von Verbänden der Waffen-SS in Ungarn 1943, www.herder-institut.de/no_cache/bestaende-digitale-angebote/e-publikationen/dokumente-und-materialien/themenmodule/quelle/396/details.html vom 13.08.2014.

Abkommen zwischen Deutschland, dem Vereinigten Königreich, Frankreich und Italien. Münchner Abkommen, München 1938, www.glasnost.de/db/DokAus/38muenchen.html vom 13.08.2014.

Allerhöchstes Patent. Verfassungs-Urkunde des österreichischen Kaiserstaates 1848, www.verfassungen.de/at/at-18/verfassung48.htm vom 05.08.2014.

Amt des Ombudsmannes für die Rechte der nationalen und ethnischen Minderheiten, Budapest 2010, www.kisebbsegiombudsman.hu/data/files/198541987.pdf vom 16.09.2014.

Amt des Ombudsmannes für die Rechte der nationalen und ethnischen Minderheiten: Pressekonferenz, Budapest 2011, www.kisebbsegiombudsman.hu/hir-708-megtartotta-utolso-sajtotajekoztatojat.html vom 16.09.2014.

Außenministerium der Republik Ungarn (Hg.): Megújuló nemzetpolitika 2007, www.mfa.gov.hu/kum/hu/bal/Kulpolitikank/Nemzetpolitikai_ugyek/megujulo_nemzetpolitika.htm vom 03.04.2012.

Auswärtiges Amt:
—: Reise & Sicherheit, www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Laender/Laenderinfos/01-Nodes_Uebersichtsseiten/Kroatien_node.html vom 04.04.2014.
—: Außenpolitik Ungarns (2012), www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Laender/Laenderinfos/Ungarn/Aussenpolitik_node.html vom 20.11.2012.

Das Wiener Abkommen, www.z-g-v.de/doku/archiv/ungarn/kapitel-3-0-7-1.htm vom 13.08.2014.

Entwurf des Österreichischen Reichstages. "Kremsier Entwurf" 1848, www.verfassungen.de/at/at-18/kremsier49.htm vom 05.08.2014.

Europäische Union:
—: Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Lissabon 2007, www.eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2012:326:0391:0407:DE:PDF vom 20.06.2013.
—: Vertrag über die Europäische Union (Vertrag von Maastricht), Maastricht 1992, www.eur-lex.europa.eu/de/treaties/dat/11992M/htm/11992M.html vom 20.06.2013.
—: Vertrag von Amsterdam, Amsterdam 1997, www.eur-lex.europa.eu/de/treaties/dat/11997D/htm/11997D.html vom 20.06.2013.
—: Vertrag von Lissabon, Lissabon 2007, www.eur-lex.europa.eu/JOHtml.do?uri=OJ:C:2007:306:SOM:DE:HTML vom 20.06.2013.

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

Europäischer Gerichtshof:
—: Urteil des Gerichtshofs. „Freizügigkeit — Gleichbehandlung — Sprachenregelung für Strafverfahren“ 1998, www.curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=43738&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1 vom 05.07.2014.
—: Urteil des Gerichtshofs. Roman Angonese gegen Cassa di Risparmio di Bolzano SpA. 2000, www.eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:61998CJ0281&from=DE vom 05.07.2014.

Europäischer Rat: Schlussfolgerungen des Vorsitzes, Kopenhagen 1993, www.consilium.europa.eu/ueDocs/cms_Data/docs/pressData/de/ec/72924.pdf vom 16.09.2014.

Europäisches Parlament: Entschließung des Europäischen Parlaments zum Schutz von Minderheiten und den Maßnahmen gegen Diskriminierung in einem erweiterten Europa (2005/2008(INI)), Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 2006, www.eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52005IP0228&qid=1405246985334&from=EN vom 13.07.2014.

Europarat:
—: Europäische Menschenrechtskonvention, Rom 1950, www.dejure.org/gesetze/MRK vom 20.06.2013.
—: Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, Straßburg 1993b, www.conventions.coe.int/Treaty/ger/Treaties/Html/148.htm vom 20.06.2013.
—: Minderheitensprachen – ein wertvolles Gut für die regionale Entwicklung: Empfehlung 286, Straßburg 2010, www.wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?id=1603437 vom 05.07.2014.
—: Minderheitensprachen – ein wertvolles Gut für die regionale Entwicklung: Entschließung 301, Straßburg 2010 vom 05.07.2014.
—: Protokoll Nr. 12 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Rom 2000c, www.conventions.coe.int/Treaty/GER/Treaties/Html/177.htm vom 04.07.2014.
—: Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten, Straßburg 1995, www.conventions.coe.int/Treaty/ger/Treaties/Html/157.htm vom 20.06.2013.
—: Ratifizierungsstand der Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, www.conventions.coe.int/Treaty/Commun/ChercheSig.asp?NT=148&CM=&DF=&CL=GER vom 25.04.2015.
—: Ratifizierungsstand des Protokolls Nr. 12 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, www.conventions.coe.int/Treaty/Commun/ChercheSig.asp?NT=177&CM vom 25.04.2015.
—: Ratifizierungsstand des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten, www.conventions.coe.int/Treaty/Commun/ChercheSig.asp?NT vom 25.04.2015.
—: Resolution 1334: Positive experiences of autonomous regions as a source of inspiration for conflict resolution in Europe 2003, www.assembly.coe.int/Main.asp?link=/Documents/AdoptedText/ta03/ERES1334.htm vom 04.07.2014.
—: Recommendation 1609: Positive experiences of autonomous regions as a source of inspiration for conflict resolution in Europe 2003, www.assembly.coe.int/Main.asp?link=/Documents/AdoptedText/ta03/EREC1609.htm vom 04.07.2014.

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

European Union Agency for Fundamental Rights: Die Situation der Roma in 11 EU-Mitgliedstaaten – Umfrageergebnisse auf einen Blick, www.fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/2109-FRA-Factsheet_ROMA_DE.pdf.

Februarpatent (1860), www.alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=1861&size=45&page=99 vom 16.08.2014.

Friedensvertrag mit Ungarn 1947, www.ungarisches-institut.de/dokumente/pdf/19470210-1.pdf vom 05.08.2014.

Gesetz vom 14. Mai 1869, durch welches die Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen festgestellt werden., Reichsgesetzblatt 1849-1918 1869, www.alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=18690004&seite=00000277 vom 13.08.2014.

Landesverfassungsgesetz über die Verfassung des Burgenlandes 1934, www.verfassungen.de/at/burgenland/verf34-i.htm vom 13.08.2014.

Landtag Nordrhein-Westfalen: Konferenz im Landtag: Minderheitenfrage in Europa. Vom Konfliktherd zum Mehrwertpotenzial 2013, www.landtag.nrw.de/portal/WWW/GB_II/II.1/Pressemitteilungen-Informationen-Aufmacher/Pressemitteilungen-Informationen/Informationen/2012/02/2802_Minderheiten_Konferenz/2802_Minderheiten_Konferenz.jsp vom 16.09.2014.

Magyar Közlöny Nr. 43 (Hg.): Magyarország Alaptörvénye (Ungarns Grundgesetz). Republik Ungarn, Budapest 2011, www.kormany.hu/download/0/d9/30000/Alaptörvény.pdf vom 20.06.2013.

North Atlantic Treaty Organization (NATO) (Hg.): Die NATO und die Ukraine an einer Wegscheide 2007, www.nato.int/docu/review/2007/issue2/german/art2.html vom 29.11.2012.

Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit (OSZE):
—: Abschließendes Dokument des KSZE-Folgetreffens in Wien, Wien 1989, www.ungarisches-institut.de/dokumente/pdf/19890115-2.pdf vom 20.06.2013.
—: Dokument des Kopenhagener Treffens der Konferenz über die menschliche Dimension, Kopenhagen 1990, www.osce.org/de/odihr/elections/14304 vom 20.06.2013.
—: KSZE Schlussakte, Helsinki 1975, www.osce.org/de/mc/39503?download=true vom 20.06.2013.

Oktoberdiplom (1860), www.alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=18600004&seite=00000336 vom 16.08.2014.

Pariser Friedensverträge 1947, www.austlii.edu.au/au/other/dfat/treaties/1948/2.html vom 09.03.2015.

Pariser Vorortverträge 1919/20 zur Beendigung des Ersten Weltkrieges, www.versailler-vertrag.de vom 10.03.2015.

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

Pariser-Vertrag. Gruber - de Gaspari Abkommen 1946, www.landtag-bz.org/download/Pariser-Vertrag_1946.pdf vom 15.08.2014.

Potsdamer Abkommen 1945, www.documentarchiv.de/in/1945/potsdamer-abkommen.html vom 09.03.2015.

Rat der Europäischen Union:
—: Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 2000, www.eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2000:180:0022:0026:de:PDF vom 01.07.2014.
—: Richtlinie 76/207/EWG des Rates vom 9. Februar 1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 2000, www.eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31976L0207:DE:HTML vom 01.07.2014.
—: Richtlinie 2004/113/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 2004, www.eurlex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2004:373:0037:0043:DE:PDF vom 01.07.2014.
—: Rahmenabkommen zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, Brüssel 2008, www.eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32008F0913&from=DE vom 07.07.2014.

Republik Österreich:
—: 68. Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird, Bundesgesetzblatt, www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/2000_68_1/2000_68_1.pdf vom 30.07.2014.
—: Bundesgesetz über die Rechtsstellung der Volksgruppen in Österreich (Volksgruppengesetz – VoGrG), Wien 1978, www.jusline.at/Volksgruppengesetz_%28VoGrG%29.html vom 17.07.2014.
—: Bundesgesetz, mit dem das Volksgruppengesetz geändert wird 2011., www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I_01220/fnameorig_222396.html vom 12.09.2014.
—: Staatsvertrag betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich 1955, www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000265 vom 30.07.2014.

Republik Serbien: Statute of the Autonomous Province of Vojvodina 2009, www.puma.vojvodina.gov.rs/dokumenti/Engleski/pravni_akti/Statut_APV_en.pdf vom 12.09.2014.

Republik Slowenien (Hg.): Verfasssung der Republik Slowenien, Ljubljana 1992, www.us-rs.si/media/vollstandiger.text.der.verfassung.pdf vom 22.07.2014.

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

Republik Ungarn (Hg.):
—: 1949. évi XX. törvény a Magyar Köztársaság Alkotmánya. Verfassung der Republik Ungarn, Budapest 1989a, www.ki.oszk.hu/sites/ki.oszk.hu/files/dokumentumok/1949.pdf vom 09.04.2015.
—: 1993 évi LXXVII. törvény a nemzeti és etnikai kisebbségek jogairól (Gesetz über die Rechte der nationalen und ethnischen Minderheiten), Budapest 1993b, www.nemzetisegek.hu/dokumentumok/kisebbsegitorveny/kisebbstorvmagyar2006.pdf vom 20.11.2012.
—: 1993. évi LV. törvény a magyar állampolgárságról. (Gesetz über die Ungarische Staatsbürgerschaft) 1993, www.net.jogtar.hu/jr/gen/hjegy_doc.cgi?docid=99300055.TV vom 08.09.2014.
—: 1996. évi I. törvény a rádiózásról és televíziózásról (Gesetz über das Radio und das Fernsehen), Budapest 1996c, www.complex.hu/kzldat/t9600001.htm/t9600001.htm vom 20.11.2012.
—: 2001. évi LXII. törvény a szomszédos államokban élő magyarokról (Gesetz LXII/2001: „Gesetz über die in den Nachbarstaaten lebenden Ungarn“), Budapest 2001, www.net.jogtar.hu/jr/gen/hjegy_doc.cgi?docid=A01000 62.TV vom 21.11.2012.
—: 2005. évi IV. törvény a Magyar Köztársaság és Szerbia és Montenegró között a Magyar Köztársaságban élő szerb kisebbség és a Szerbia és Montenegróban élő magyar kisebbség jogainak védelméről szóló, Budapesten, 2003. október 21-én aláírt Egyezmény kihirdetéséről (Gesetz über die Verkündung des Abkommens zwischen der Republik Ungarn und der Republik Serbien-Montenegro über den Minderheitenschutz), Budapest 2003, www.net.jogtar.hu/jr/gen/hjegy_doc.cgi?docid=A0500004.TV vom 12.09.2014.
—: 2005. évi II. törvény a Szülőföld Alapról (Heimatfondsgesetz) 2005, www.complex.hu/kzldat/t0500002.htm/t0500002.htm vom 09.09.2014.
—: 2011. évi CCIII. törvény az országgyűlési képviselők választásáról (Gesetz über die Wahl der Parlamentsabgeordneten), Budapest 2011d, www.valasztas.hu/hu/ovi/23/23_1_20.html vom 16.09.2014.
—: 2013. évi XXXVI. törvény - a választási eljárásról (Ausführungsgesetz zum Wahlgesetz), Budapest 2013e, www.net.jogtar.hu/jr/gen/hjegy_doc.cgi?docid=A1300036.TV vom 16.09.2014.
—: Einbürgerungsstatistik Ungarns, www.allampolgarsag.gov.hu/index.php?option=com_content&view=article&id=251:hirek1304042&catid=1:friss-hirek&Itemid=50 vom 24.11.2014.
—: Law on equal treatment and the promotion of equal opportunities 2003, www.equalrightstrust.org/ertdocumentbank/Microsoft%20Word%20-%20Hungarian_Act.pdf vom 16.09.2014.
—: Magyar igazolvány és hozzátartozói igazolvány kérelmezése, www.kormanyablak.hu vom 16.09.2014.
—: Ungarische Verfassung vom 25. April 2011, www.kormany.hu/download/7/81/40000/Grundgesetz%20Ungarns%202011.pdf vom 20.11.2012.

Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder., Reichsgesetzblatt 1849-1918, www.alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=1867&page=422&size=37 vom 13.08.2014.

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye. Staatsvertrag (Friedensvertrag) zwischen Österreich und den alliierten und assoziierten Mächten, www.versailler-vertrag.de/svsg/svsg-i.htm vom 13.08.2014.

Silvesterpatent (1851) 2012., www.verfassungen.de/at/at-18/silvesterpatent51.htm vom 16.08.2014.

Trianon peace 1920 - The dismemberment of 1000 years old Hungarian state - Peace to End peace 2013., www.hunsor.se/trianon/treatyoftrianon1920.htm vom 16.09.2014.

Völkermanifest 1918, www.anno.onb.ac.at/cgi-content/anno?aid=wrz&datum=19181017&seite=17&zoom=33 vom 16.08.2014.

Vereinte Nationen:
—: Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, New York 1948, www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf vom 04.07.2014.
—: Charta der Vereinten Nationen und Statut des Internationalen Gerichtshofs, San Francisco 1945, www.un.org/depts/german/un_charta/charta.pdf vom 20.06.2013.
—: Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes. Resolution der Generalversammlung, New York 1948, www.preventgenocide.org/de/recht/konvention/text.htm vom 20.06.2013.
—: International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination, New York 1965, www.ohchr.org/EN/ProfessionalInterest/Pages/CERD.aspx vom 30.06.2014.
—: International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights, New York 1966, www.ohchr.org/EN/ProfessionalInterest/Pages/CESCR.aspx vom 30.06.2014.
—: Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, New York 1966, www.auswaertiges-amt.de/cae/servlet/contentblob/360794/publicationFile vom 20.06.2013.
—: Declaration on the Rights of Persons Belonging to National or Ethnic, Religious and Linguistic Minorities, New York 1992, www.ohchr.org/Documents/Publications/GuideMinoritiesDeclarationen.pdf vom 20.06.2013.

Verfassung der Republik Kroatien 1990, www.verfassungen.eu/hr/verf90-i.htm vom 22.07.2014.

Verfassung der Slowakischen Republik 1992, www.verfassungen.eu/sk/index.htm vom 22.07.2014.

Verfassung Rumäniens 1991, www.cdep.ro/pls/dic/site.page?id=258&idl=4&par1=1 vom 22.07.2014.

Verordnung der Minister des Innern, der Justiz, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaus vom 5. April 1897. betreffend die sprachliche Qualifikation der bei den Behörden im Königreiche Böhmen angestellten Beamten. 1867, www.alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=lbo&datum=1897&page=67&size=45 vom 16.08.2014.

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

Ungarisches Verfassungsgericht (Hg.): Verfassungsbeschwerde: IV/01578/2013, www.public.mkab.hu/dev/dontesek.nsf/0/CAFD6E70427E4CFAC1257C3100212BE1?OpenDocument vom 25.09.2014.

Wahlkommission der Republik Ungarn (Hg.): Ungarische Parlamentswahlen, www.valasztas.hu vom 15.09.2014.

12.4 Internetquellen

A Lehet más a politika kezdeményezés alapító nyilatkozata, www.lehetmas.hu/upload/10/10/200812/Alapito_nyilatkozat.pdf vom 22.09.2014.

A Párbeszéd Magyarországért (PM) párt szövetséget kötött az Együtt 2014-el, www.parbeszedmagyarorszagert.hu/hir/parbeszed-magyarorszagert-pm-part-szovetseget-kotott-az-egyutt-2014-el vom 22.09.2014.

A Párbeszéd Magyarországért kiáltványa, www.parbeszedmagyarorszagert.hu/manifeszto vom 22.09.2014.

Együtt 2014, www.egyutt2014.hu vom 22.09.2014.

Gesellschaftsentwicklung der EU, www.haus-und.heimat.eu/geographie/gesellschaftsentwicklung_der_eu.htm vom 10.05.2013.

Informationsplattform humanrights.ch (Hg.): Definition Minderheit (2012), www.humanrights.ch/de/Themendossiers/Minderheitenrechte/Konzeptuelles/Definitionen/idart_2216- content.html vom 20.11.2012.

Külügyi és Külgazdasági Intézet 2014, www.kki.gov.hu vom 14.04.2015.

Lehet Más a Politika, www.lehetmas.hu vom 22.09.2014.

LiBERÁLiSOK - Magyar Liberális Párt 2014., www.liberalisok.hu vom 22.09.2014.

Liste der Schengen-Mitgliedsstaaten, www.schengenvisainfo.com/schengen-visa-countries-list/ vom 09.04.2015.

Magyar Külügyi Intezet 2014., www.kulugyiintezet.hu vom 24.09.2014.

Magyar Nemzeti Tanács - Offizielle Webseite, www.mnt.org.rs vom 12.09.2014.

Minorities under international law, www.ohchr.org/EN/Issues/Minorities/Pages/internationallaw.aspx vom 16.09.2014.

MTA Társadalomtudományi Kutatóközpont Kisebbségkutató Intézet, www.mtaki.hu vom 24.09.2014.

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002

Nation-state - New World Encyclopedia 2014., www.newworldencyclopedia.org/entry/Nation-state vom 16.09.2014.

Nemzetpolitikai Kutatóintézet, www.bgazrt.hu/npki vom 24.09.2014.

OSCE: Organization for Security and Co-operation in Europe. OSCE Office for Democratic Institutions and Human Rights, www.osce.org/odihr vom 25.04.2015.

Párbeszéd Magyarországért 2014., www.parbeszedmagyarorszagert.hu vom 22.09.2014.

Republikon Intézet (Hg.): Választás ’14, www.republikon.hu/media/9504/valasztasok_2014_ri.pdf vom 09.04.2015.

Volkszählung in der Tschechoslowakei / Tschechien von 1921-2001, www.czso.cz/csu/2008edicniplan.nsf/engt/24003E05E7/$File/4032080117.pdf vom 25.07.2014.

DOI 10.15772/ANDRASSY.2015.002